
Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

–

Vernehmlassungsergebnisse zur Ausführungs- gesetzgebung

Bericht über die Vernehmlassung zum Schlussbericht der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gemeinsam getragenen Projektorganisation vom 24. September 2004 zur Ausführungsgesetzgebung

3003 Bern, 25. Mai 2005

Zusammenfassung der Vernehmlassung zur NFA-Ausführungsgesetzgebung

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt bewusst die weiterführenden kritischen Eingaben der Vernehmlasser in den Vordergrund.

Aufgabenteilung allgemein

Grundsätzlich wird die NFA von einer Mehrzahl der Vernehmlasser befürwortet. Mit der Begründung, dass das Ziel der Entlastung und der Effizienzsteigerung aufgrund mangelhafter Gesetzesrevisionen verfehlt werde, weist nur die SVP die NFA-Ausführungsgesetzgebung vollständig zurück.

Im Allgemeinen wird die Entflechtung der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantone als sinnvoll erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die NFA als Gesamtwerk behandelt werden soll und nicht einzelne Teile herausgebrochen werden dürfen. Kritisiert wird, dass einzelne Umsetzungen nicht den Zielsetzungen der NFA entsprechen.

Sowohl die Stärkung des Föderalismus als auch der interkantonalen Zusammenarbeit wird als wichtiges Resultat der NFA erachtet. Allerdings werden die kantonalen Handlungsspielräume von einigen Kantonsregierungen als zu klein eingestuft, während andere Kantone lediglich darauf hinweisen, dass diese so gross wie möglich sein sollten. Bei der Umsetzung der NFA wird deshalb die Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und des Vollzugsföderalismus gefordert, während Doppelspurigkeiten reduziert werden müssen.

Vermessung /Strafrecht

Im Grossen und Ganzen befürworten die Kantonsregierungen die Neuregelungen in den Bereichen Vermessung und Strafrecht. Kritik geübt wird an der vorgesehenen Kostenbeteiligung des Bundes; diese werde zu tief ausfallen.

Bildung

Verschiedene Vorbehalte werden im Bildungsbereich geäussert. Erklären sich die Vernehmlassungsteilnehmer mit den vorgeschlagenen Änderungen bzgl. Berufsbildung und Universitäten noch einverstanden, so fordern mehrere Kantone wie auch die CVP und economiesuisse, dass sich der Bund vollständig aus dem Gebiet Turnen und Sport (3-Stunden-Turnobligatorium) zurückzieht.

Die Hauptkritik der Vernehmlasser im Bildungsbereich richtet sich allerdings gegen das ihrer Meinung nach finanzielle Desengagement des Bundes bei den Ausbildungsbeihilfen. Dies stimmt ihrer Ansicht nach nicht mit seinem stärkeren rechtlichen Engagement überein. Die in Art. 10 Ausbildungsbeihilfegesetz (ABG) zur Diskussion stehenden Varianten, wonach für Erstausbildungen entweder nur Stipendien (Variante 1) oder wahlweise Stipendien bzw. Studiendarlehen (Variante 2) gewährt werden können, finden beide ihre Befürworter, wobei sich eine deutliche Mehrheit (insbesondere auch der Kantone) für Variante 1 ausspricht. Einige Unstimmigkeiten gibt es ausserdem hinsichtlich der im ABG verwendeten Terminologie (Ausbildungsbeihilfen, Erstausbildung, Zweitausbildung, Weiterbildung, usw.). Zur Klärung der Begriffe werden Änderungen und genauere Definitionen gefordert.

Natur- und Heimatschutz

Während gegen die Neuregelungen im Natur- und Landschaftsschutz im Allgemeinen keine Einwände bestehen, werden im Bereich des Heimatschutzes und der Denkmalpflege Vorbehalte geltend gemacht. In erster Linie wird die Trennung zwischen Natur- und Landschaftsschutz einerseits und Heimatschutz und Denkmalpflege andererseits abgelehnt – dies aus inhaltlichen und gesetzgeberischen Gründen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer

fordert deshalb auch die Beibehaltung des Verbundes in der Denkmalpflege im bisherigen Rahmen. Zudem wird die Befürchtung geäussert, dass mit der beantragten Teilentflechtung die städtischen Gebiete den ländlichen vorgezogen werden. Das neueingeführte Instrument der Programmvereinbarungen stösst dagegen grundsätzlich auf positive Resonanz.

Landesverteidigung

Die Mehrheit der stellungnehmenden Vernehmlasser stimmt der Neuregelung zu.

Öffentliche Finanzen

Die Änderungsvorschläge im Bereich der öffentlichen Finanzen finden eine breite Unterstützung. Die im SuG neu geschaffenen mehrjährigen Programmvereinbarungen werden meist als sinnvoll erachtet und demzufolge begrüsst. Alle Kantone, mit Ausnahme von FR, SO, BL, TI und JU sprechen sich dafür aus, dass die Stellung der Leistungserbringer (Städte und Gemeinden) im SuG präzisiert wird.

Öffentliche Werke und Verkehr

Nationalstrassen

In Bezug auf den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen wird das Bestreben, die Arbeiten im Betrieb zu vereinheitlichen und deren Effizienz zu steigern, begrüsst. Eine Trennung von Betrieb und Unterhalt stösst dagegen mehrheitlich auf Ablehnung. Begründet wird die ablehnende Haltung mit dem Hinweis, dass eine solche Trennung zahlreiche neue Schnittstellenprobleme mit sich bringen würde. Die neu zu schaffende Anstalt SNS wird von den meisten Kantonen aus Gründen „mangelnder Wirtschaftlichkeit“ sowie „ungenügender Effizienz und Synergiegewinne“ ebenfalls abgelehnt. Stattdessen wird grossmehrheitlich das BPUK-Modell vorgezogen. Ferner verlangen 14 Kantone und die BPUK die (entschädigungslose) Belassung des Eigentums an den Werkhöfen und Polizeistützpunkten bei den Kantonen.

Verkehrsmanagement-Schweiz

Alle Kantone, die eine Stellungnahme abgegeben haben (21), sowie die Bundesratsparteien FDP, SP und CVP begrüssen grundsätzlich ein nationales Verkehrsmanagement. Insbesondere zur Verkehrslenkung auf den Nationalstrassen ist eine einheitliche Zustimmung auszumachen (nicht aber auf den anderen Strassen, soweit diese für das Management auf den Nationalstrassen von Bedeutung sind). Kontrovers wurde die Aufteilung Verkehrsmanagement und Enforcement beurteilt: während einige Kantone eine Trennung nicht für möglich halten, wird dies von anderen Kantonen als zwingend erachtet.

Hauptstrassen

Die Neuregelung der Globalbeiträge wird allgemein befürwortet. Allerdings gestaltet sich für die meisten Vernehmlasser eine Beurteilung der Massnahmen ohne genehmigten Sachplan Verkehr und ohne die Ergebnisse von „dopo avanti“ als schwierig.

Die Ausrichtung von Globalbeiträgen für die Hauptstrassen sei nach Vorliegen des Netzbeschlusses derart neu zu bestimmen, dass Höhenlage, Topographie, Kunstbauten, Verkehrsmengen usw. angemessen berücksichtigt werden, sodass für den gesamten Strassenbereich keine neuen Benachteiligungen entstehen.

Nicht werkgebundene Beiträge

Die Mehrheit der stellungnehmenden Vernehmlasser stimmt der Neugewichtung der nicht werkgebundenen Beiträge unter der Bedingung zu, dass weiterhin mindestens 12% der zweckgebundenen Strasseneinnahmen dafür zur Verfügung stehen.

Hochwasserschutz

Nur wenige Vorbehalte sind zu den Vorschlägen im Bereich Hochwasserschutz zu verzeichnen. Die Gebirgskantone Uri, Obwalden und Graubünden bemängeln unter anderem, dass die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel, die Höhe der Subventionssätze sowie die Kriterien bzw. Indikatoren für die Bestimmung der Globalbeiträge unbekannt seien. Des Weiteren beantragen diese Kantone, dass bei der Festlegung der Globalbeiträge auf die Gegebenheiten in den Berggebieten Rücksicht genommen wird, und dass die Priorisierung von Hochwasserschutzbauten in Berggebieten nach anderen Massstäben erfolgt als im Flachland.

Agglomerationsverkehr

Die Regelung, wonach der Bund den Agglomerationsverkehr mitfinanziert, wird im Allgemeinen gutgeheissen. Andere Vorschläge im Zusammenhang mit dem Agglomerationsverkehr sind dagegen umstritten. So sorgt etwa der vorläufige Betrag von 30 bis 40 Millionen Franken für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs für Vorbehalte. Unstimmigkeiten bestehen auch bzgl. der Agglomerationsdefinition, wobei sich eine Mehrheit für die Definition des BfS ausspricht, die von (heute) 50 Agglomerationen und 5 isolierten Städten ausgeht. Ausserdem stimmen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer der Neuregelung im Agglomerationsverkehr nur unter der Bedingung zu, dass der Verkehrsinfrastrukturfonds möglichst schnell realisiert wird.

Verkehrstrennungsmassnahmen

Mit Ausnahme des Kantons Zug, der die Mittel einsparen will, wird der Neuregelung in Bezug auf die Niveauübergänge zugestimmt.

Regionalverkehr

Mehrere Kantone setzen sich für die Beibehaltung der strukturellen Voraussetzungen als Bemessungskriterium für die Abgeltungen ein. Indessen wird mehrfach beantragt die Berechnung der Abgeltungen offen zu legen, da es sich hierbei um eine politische Frage handelt.

Die vollständige Ausklammerung der Bahnreform II aus der Vorlage der NFA wird verschiedentlich für richtig befunden.

Flugplätze

Die vorgeschlagene Lösung wird von diversen Kantonen sowie von der KöV gutgeheissen. Hingegen lehnen insbesondere die Interessenverbände aber auch die Kantone ZH, BS und BL den Vorschlag ab. Als widersprüchlich wird erachtet, dass der Bund einerseits den Einfluss erhöhen will und andererseits die finanzielle Unterstützung streicht.

Umwelt

Ausschliesslich die CSP lehnt im Bereich Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung die Systemänderung ab, wonach sich der Bund aus der Einzelfallprüfung der Projekte zurückzieht und diese Aufgabe den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen überträgt.

Abgelehnt wird die Neuregelung beim Gewässerschutz nur von der SVP. Vorbehalte wurden aber von verschiedenen Vernehmlassern angebracht. Die Hauptforderung im Bereich Gewässerschutz betrifft die Finanzierungsregelung. Dabei wird im Gegensatz zum Schlussbe-

richt (= Vernehmlassungsbericht) beantragt, dass die Mischfinanzierung zulasten des Bundes aufgehoben wird.

Soziale Sicherheit

Das Hauptanliegen der Vernehmlasser im Bereich der Sozialen Sicherheit ist, dass die Versprechungen, welche im Abstimmungskampf gegeben wurden vom Bund und den Kantonen eingehalten werden. Insbesondere im Behindertenbereich dürfe mit der Kantonalisierung kein Leistungsabbau erfolgen. Verschiedene Vernehmlasser fordern eine enge interkantonale Zusammenarbeit, damit nicht 26 verschiedene Systeme entstehen. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit soll, den Interessenverbänden zufolge, auch mit den Behindertenorganisationen erfolgen, wobei die Federführung bei den interkantonalen Direktorenkonferenzen liegen sollte.

Individuelle Leistungen AHV

Die Vernehmlassenden stimmen der Neuregelung zu.

Betagtenhilfe

Die Vorschläge im Bereich der Betagtenhilfe werden von der Mehrheit der stellungnehmenden Vernehmlasser gutgeheissen. Die Ausführungen beziehen sich dabei hauptsächlich auf die Finanzierung sowie die Aus- und Weiterbildung. Verschiedene Organisationen aus dem Sozialbereich betonen, dass die Übertragung der Finanzierungsverantwortung für die Hilfe und Pflege zu Hause an die Kantone nicht zu einer Reduktion der ambulanten Pflege- und Tagesstrukturen führen darf. Zusammen mit der SPS sind sich diese Organisationen überdies darüber einig, dass die Aus- und Weiterbildungen bei der Spitex mit AHV-Geldern unterstützt werden sollen.

Individuelle Leistungen IV

Eine grosse Mehrheit verlangt einhellig, dass die Frage bezüglich der IV-Struktur im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet werden soll. Dementsprechend wird angeregt, dass diese Frage aus der NFA herausgelöst wird.

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Bis auf die SVP lehnt kein Vernehmlassungsteilnehmer, der dazu Stellung bezogen hat, die Einführung des neuen Rahmengesetzes ISEG ab. Trotzdem stösst dieses in der vorgeschlagenen Form auf punktuelle Kritik. So wird teilweise bemängelt, dass das ISEG die Form einer Rahmengesetzgebung sprengt. Ferner vermissen verschiedene Vernehmlasser (darunter neun Kantone) im ISEG die Ziele der Eingliederung sowie die Grundsätze im Sinne von Art. 112b Abs. 3 BV.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die im ISEG verwendete Terminologie (v.a. in Bezug auf den Begriff „invalid“), die angepasst werden soll. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Niederlassungsfreiheit auch für Menschen mit Behinderung gilt, und dass diese deshalb im ISEG ausdrücklich festgehalten werden sollte.

Umstritten bleibt das Verbandsbeschwerderecht im Sinne von Art. 9 ISEG: Während es die SPS, der SGB, der KV sowie verschiedene Organisationen aus dem Sozialbereich begrüssen, sprechen sich neun Kantone gegen ein solches Verbandsbeschwerderecht aus.

Unterstützung der Behindertenhilfe

Die Vorlage ist mehrheitlich unbestritten. Einzig die Kantone AG und AI sowie economiesuisse äussern Vorbehalte. Sie wünschen sich in diesem Bereich eine stärkere Entflechtung.

Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

Ein Grossteil der Anträge betrifft die künftige Finanzierung der betroffenen Ausbildungen. Gefordert wird, dass die Finanzierung in die kantonalen Behinderten- und Sonderschulkonzepte aufgenommen wird oder aber dass die Ausbildungen vom Bund geregelt werden. Für die Übergangszeit beantragen verschiedene Interessenverbände die Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen durch den Bund, bis zum Zeitpunkt einer kantonalen Finanzierung oder einer interkantonalen Vereinbarung.

Sonderschulung

Im Bereich der Sonderschulung wird die interkantonale Zusammenarbeit als besonders wichtig erachtet. In diesem Kontext wird mehrmals darauf hingewiesen, dass der IVSE, unter Einbezug der Fachverbände, für den Bedarf der Sonderschulung überarbeitet werden soll. Uneinigkeit besteht bezüglich der Neuregelung der logopädischen und psychomotorischen Therapien.

Ergänzungsleistungen

Der Entwurf zum ELG wird grundsätzlich gut aufgenommen. Zahlreiche unterschiedliche Anträge wurden zu diesem Bereich eingereicht. Ein Hauptpunkt betrifft den EL-Anspruch. Mehrere Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen fordern eine Regelung im ELG, die den EL-Bedarf von Kindern abdeckt (heutiger Art. 7 ELV). Ausserdem geht den meisten Kantonen die ersatzlose Streichung der Begrenzung des EL-Anspruchs zu weit. Weiter werden Bedenken zum Beginn und Ende des Anspruchs auf jährliche EL sowie zur Finanzierung der EL geäussert. Die Neubestimmungen zu den Tagestaxen und zum Vermögensverzehr wird dagegen im Grundsatz befürwortet. Die Definition des Heims durch den Bundesrat wird als wesentlicher Eingriff in die Kompetenzen der Kantone bewertet. Verschiedene Differenzen bestehen bezüglich der Leistungen, die in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Weitere Anträge wurden in Verbindung mit der Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung, den Beiträgen und schliesslich dem für EL massgebenden Wohnsitz gestellt.

Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Die meisten Kantone sowie die SVP lehnen die Einführung eines Sozialziels ausdrücklich ab. Im Hinblick auf die Berechnung des Bundesbeitrags werden unterschiedliche Vorschläge gemacht, die von einer Mitberücksichtigung der Prämienentwicklung oder einer Berücksichtigung der effektiven Veränderung der Anzahl Prämienverbilligungsbezüger bis hin zu einer wohn- oder anspruchberechtigten Bevölkerung als Grundlage reichen. Verschiedentlich wird beantragt, dass die Kantone weiterhin zu einem bestimmten finanziellen Minimalbeitrag an die Prämienverbilligung verpflichtet werden.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser stimmt der Neuregelung zu.

Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Praktisch alle Vernehmlasser, die dazu Stellung genommen haben, befürworten die Vorschläge zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung, es werden vereinzelt Befürchtungen im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen geäussert.

Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten

Angesichts der vorgesehenen Inkraftsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008 wird bezüglich der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet eine Verlängerung bis auf Ende 2007 verlangt.

Übergangsbestimmungen

Die Mehrheit der Kantone sowie die politischen Parteien FDP, CVP und EVP sprechen sich für die Aufnahme einer Übergangsbestimmung auf Bundesebene aus, welche es ermöglicht, die Umsetzung der Übergangsregelungen in Art. 197 Ziff.2, 4 und 5 BV an die einzelnen Kantonsregierungen zu delegieren. In Bezug auf die Frage, welches Organ in den jeweiligen Kantonen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen zuständig sein wird, werden sowohl die kantonale Regierung als auch verschiedene kantonale Departemente, Direktionen und Ämter angegeben.

Landwirtschaft

Mehreren Kantonen sowie auch der SVP ist es im Zusammenhang mit den angestrebten Strukturverbesserungen ein wichtiges Anliegen, dass sich der Bund in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz (NHG), Wanderwege (FWV) und Gewässerschutz (UVPV) auf strategische Vorgaben beschränkt. Damit Projekte nach einer kantonalen Prüfung nicht erneut vom Bund geprüft werden müssen, wird gelegentlich vorgeschlagen, eine entsprechende Formulierung ins SuG und ins NHG aufzunehmen. Zudem wird verschiedentlich die Einschränkung des Beschwerderechts gefordert. Ferner wird es als wichtig erachtet, dass die bestehenden bewährten Instrumente neben den Programmvereinbarungen weiterhin verwendet werden können.

Sowohl den neuen Bestimmungen im Bereich der Tierzucht als auch der landwirtschaftlichen Beratung wird mehrheitlich zugestimmt.

Wald, Jagd und Fischerei

Obschon die Neuregelungen im Bereich Wald nicht grundsätzlich abgelehnt werden, machen diverse Kantone Bemerkungen und Vorschläge dazu. Ein wichtiges Anliegen ist ihnen dabei, dass der Wald als „integraler Bereich“ verstanden wird. Ausserdem ist die Waldwirtschaft zur Sicherung der Waldnutzung für Schutz und Biodiversität auf Mittel aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich angewiesen, da künftig weniger zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Anpassungsarbeiten, welche sich durch die neuen Finanzierungsformen für die Kantone ergeben, werden zusätzlich Übergangsregelungen verlangt. Eine weitere Forderung lautet, dass es in der Übergangsphase möglich sein sollte, laufende Projekte in die Programmvereinbarungen zu integrieren. Ferner wird einerseits erwartet, dass der Bund auf eine Harmonisierung der Waldwirtschaft hinwirkt, dass andererseits bei ausserordentlichen Naturereignissen flexible Anpassungen der Programmvereinbarungen möglich sind.

Die neuen Bestimmungen zur Jagd und zur Fischerei werden von der Mehrheit der stellungnehmenden Vernehmlasser unterstützt und nur punktuell kritisiert.

economiesuisse lehnt die gesamte Vorlage zu Wald, Jagd und Fischerei mit der Begründung ab, dass diese Bereiche vollständig entflechtet werden sollten.

Nationalbankgesetz

Die Neuregelung wird von allen Vernehmlassern, die sich dazu geäußert haben, gutgeheissen.

Übergangsprobleme

Den Lösungsansätzen bezüglich den Übergangsproblemen wird in weiten Teilen zugestimmt. Allerdings sollten Übergangsfragen möglichst bald abschliessend und verbindlich geklärt werden, da dies notwendig für die Ausrichtung der kantonalen Finanzpolitik sei.

Ferner unterstützt eine Mehrheit der Kantone die vorgeschlagene Lösung zu den offenen Verpflichtungen aufgrund eines nachschüssigen Beitragssystems. Demgegenüber lehnen die Kantone VD und NE die daraus resultierende Doppelbelastung ab.

Die Vorschläge zu den Entlastungsprogrammen des Bundes (SP98, EP03, EP04) stossen teilweise auf Ablehnung. Bezüglich EP04 wird teilweise gefordert, dass die Entlastung des Bundes im Rahmen der Globalbilanz berücksichtigt wird, d.h. keine Haushaltsneutralität gelten soll. Ausserdem sollen die Auswirkungen der drei Entlastungsprogramme auf die NFA aufgezeigt werden.

Zu den altrechtlichen Verpflichtungen haben nur wenige Vernehmlasser konkret Stellung bezogen.

Weiteres Vorgehen

Diverse Anregungen wurden zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf die Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft gemacht. Differenzen bestehen bezüglich dem im Vernehmlassungsbericht der NFA-Ausführungsgesetzgebung vorgesehenen Zeitplan. Einerseits wird an diesem festgehalten, andererseits wird eine Verschiebung des Inkrafttretens der NFA gefordert. Ein weiteres Hauptaugenmerk wurde auf die Dotierung des soziodemografischen und des geografisch-topografischen Lastenausgleichs gelegt. Dabei wird in erster Linie gefordert, dass beide Töpfe gleich hoch bemessen werden (Gegenstand der 3. Botschaft).

Mehrere Vernehmlasser sind der Ansicht, dass in der Botschaft mehr Angaben zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich nötig sind und diese daher dementsprechend zu präzisieren bzw. ergänzen ist.

Bedenken werden auch hinsichtlich der Globalbilanz geäussert (Gegenstand der 3. Botschaft). Sie sollte nach Auffassung verschiedener Vernehmlasser möglichst aktuell sein und alle Verschiebungen der Finanzströme (insbesondere aufgrund der EP) beinhalten.

Schliesslich wünschen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer eine frühzeitige und regelmässige Berichterstattung über den Stand der NFA und ihren (finanziellen) Auswirkungen.

Résumé de la consultation sur la législation d'exécution de la RPT

Le présent résumé fait sciemment ressortir les critiques constructives des milieux consultés.

Répartition des tâches en général

Les milieux consultés se sont prononcés majoritairement en faveur de la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT). Seule l'Union démocratique du centre (UDC) en rejette intégralement la législation d'exécution, alléguant que les objectifs d'allégement financier et d'augmentation de l'efficacité ne seront pas atteints en raison de la portée insuffisante de la révision législative. Le désenchevêtrement des tâches, des compétences et des flux financiers entre la Confédération et les cantons est généralement considéré comme judicieux. Les participants à la consultation soulignent que la RPT doit être considérée comme un tout, dont les différents éléments ne doivent pas être pris en compte isolément. Ils critiquent en outre le fait que certaines dispositions d'exécution ne servent pas les objectifs de la RPT.

Tant le renforcement du fédéralisme que la collaboration intercantonale sont qualifiés de résultats importants de la RPT. Toutefois, certains gouvernements cantonaux estiment que la marge de manœuvre accordée aux cantons est insuffisante, tandis que d'autres font simplement observer qu'elle devrait être aussi large que possible. Les milieux consultés exigent donc que l'application de la RPT obéisse aux principes de la subsidiarité et du fédéralisme d'exécution et s'accompagne d'une diminution des redondances.

Mensuration et droit pénal

Les gouvernements cantonaux approuvent l'essentiel des nouvelles dispositions en matière de mensuration et de droit pénal, tout en critiquant la diminution prévue de la participation financière de la Confédération.

Formation

Différentes réserves ont été émises dans le domaine de la formation. Ainsi, si les participants à la consultation se déclarent favorables aux changements proposés en ce qui concerne la formation professionnelle et les universités, plusieurs cantons, de même que le Parti démocrate chrétien (PDC) et Economiesuisse, exigent que la Confédération se retire complètement du domaine de la gymnastique et du sport à l'école (trois heures obligatoires).

La principale critique en matière de formation est toutefois dirigée contre ce que les milieux consultés considèrent comme un désengagement financier de la Confédération dans le domaine des aides à la formation. Selon eux, ce retrait de la Confédération est en contradiction avec le renforcement de son engagement sur le plan juridique. Les variantes de l'art. 10 de la loi sur les aides à la formation soumises à discussion – selon lesquelles, lors d'une première formation, seules des bourses (variante 1) ou, au choix, des bourses ou des prêts d'études (variante 2) peuvent être accordés – ont toutes deux leurs partisans, même si la variante 1 l'emporte clairement, notamment auprès des cantons. Enfin, des incohérences d'ordre terminologique (aides à la formation, première formation, deuxième formation, perfectionnement, etc.) ont été relevées dans la loi en question, d'où l'exigence d'y apporter des modifications et de définir les termes utilisés.

Protection de la nature et du patrimoine

Alors que la nouvelle réglementation de la protection de la nature et du paysage n'a généralement suscité aucune objection, des réserves ont été émises quant à la protection du patrimoine et la conservation des monuments historiques. C'est surtout la séparation prévue entre, d'une part, la protection de la nature et du paysage et, d'autre part, la protection du pa-

trimoine et la conservation des monuments historiques qui est contestée, pour des raisons tant de contenu que d'ordre législatif. La majorité des participants demandent notamment que les tâches communes de la conservation des monuments historiques continuent de s'inscrire dans le cadre actuel. De plus, des craintes ont été exprimées que le désenchevêtrement partiel proposé ne favorise les régions urbaines au détriment des zones rurales. Le nouvel instrument des conventions-programmes a en revanche reçu un accueil globalement favorable.

Défense nationale

La majorité des milieux consultés approuve les nouvelles dispositions.

Finances publiques

Les propositions de changement relatives aux finances publiques bénéficient d'un large soutien. Les conventions-programmes pluriannuelles nouvellement instituées dans la loi sur les subventions (LSu) sont considérées comme judicieuses et saluées. Tous les cantons, hormis Fribourg, Soleure, Bâle-Campagne, Tessin et Jura, demandent toutefois que la position des prestataires de services (villes et communes) soit précisée dans la LSu.

Travaux publics et transports

Routes nationales

Pour ce qui est de l'entretien et de l'exploitation des routes nationales, les efforts visant à uniformiser les travaux d'exploitation et à en améliorer l'efficacité jouissent de la faveur générale. La séparation de l'entretien et de l'exploitation est néanmoins majoritairement rejetée, au motif qu'elle entraînerait l'apparition de nombreux nouveaux problèmes d'interfaces. La création du nouvel établissement public Routes nationales suisses (RNS) est également refusée par la majorité des cantons, qui jugent insuffisants non seulement sa rentabilité, mais aussi son efficacité et les gains de synergies qu'il permettrait de dégager. Une forte majorité lui préfère donc le modèle de la Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP). Par ailleurs, quatorze cantons, de même que la DTAP, exigent que les centres d'entretien et les centres de police restent la propriété des cantons (sans indemnisation).

Gestion du trafic en Suisse

Tous les cantons ayant pris position (21), ainsi que les partis gouvernementaux Parti radical démocratique (PRD), Parti socialiste (PS) et PDC, saluent le principe de la gestion nationale du trafic. Selon eux, il faut trouver un consensus en particulier sur la gestion du réseau des routes nationales (mais non des autres routes qui ont une influence sur cette gestion). Quant à la séparation de la gestion du trafic, d'une part, et du contrôle de l'application du code de la route (*enforcement*), d'autre part, elle est controversée: certains cantons la jugent impossible à réaliser, d'autres la considèrent comme absolument indispensable.

Routes principales

La nouvelle réglementation des subventions globales jouit de la faveur générale. Toutefois, la majorité des participants à la consultation estime qu'il est difficile d'apprécier les mesures prévues alors que le Plan sectoriel des transports n'est pas encore approuvé et que les résultats du projet «dopo Avanti» ne sont pas connus.

Le versement de subventions globales pour les routes principales devrait être redéfini après l'adoption de l'arrêté sur le réseau des routes nationales, de manière que des facteurs tels que l'altitude, la topographie, les ouvrages d'art ou l'intensité du trafic puissent être pris en

compte de manière appropriée et qu'il n'en résulte aucun nouveau préjudice pour le domaine routier dans son ensemble.

Contributions au financement de mesures autres que techniques

La majorité des milieux consultés approuve la nouvelle pondération des contributions au financement de mesures autres que techniques, à condition que 12 % au moins du produit des recettes fiscales destinées aux routes continuent à y être consacré.

Protection contre les crues

Les réserves émises dans le domaine de la protection contre les crues sont peu nombreuses. Les cantons de montagne d'Uri, d'Obwald et des Grisons déplorent en particulier que les moyens effectivement à disposition et les taux de subvention ne soient pas connus, pas plus que les critères ou indicateurs servant à déterminer les subventions globales. En outre, ils demandent que ces subventions soient fixées compte tenu des conditions particulières régnant dans les régions de montagne et que les critères de priorité régissant la construction d'ouvrages de protection contre les crues soient différents dans ces régions qu'en plaine.

Trafic d'agglomération

Si le cofinancement du trafic d'agglomération par la Confédération est généralement approuvé, d'autres propositions relatives à ce trafic sont contestées. Ainsi, des réserves ont été émises sur le montant du cofinancement, fixé pour l'instant entre CHF 30 et 40 millions. Il y a également désaccord sur la définition même du terme d'agglomération, la majorité adhérant toutefois à la définition de l'Office fédéral de la statistique (OFS), selon laquelle on compte (actuellement) 50 agglomérations et cinq villes isolées. Enfin, plusieurs participants n'ont approuvé les nouvelles dispositions régissant le trafic d'agglomération qu'à la condition expresse que le fonds d'infrastructure du trafic soit constitué le plus rapidement possible.

Mesures destinées à séparer les courants de trafic

Hormis le canton de Zoug, qui entend faire des économies, tous les participants à la consultation sont favorables aux nouvelles règles s'appliquant aux passages à niveau.

Trafic régional

Divers cantons militent en faveur du maintien des conditions structurelles comme critère de calcul des indemnités. Plusieurs demandes vont en outre dans le sens d'une publicité de ce calcul, étant donné qu'il s'agit d'une question politique.

La décision d'exclure complètement la réforme ferroviaire II du projet de RPT a été qualifiée de judicieuse à maintes reprises.

Aérodromes

La solution proposée jouit de la faveur de plusieurs cantons ainsi que de la Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CTP), mais elle est refusée en particulier par les communautés d'intérêts et par les cantons de Zurich, Bâle-Ville et Bâle-Campagne. Les opposants jugent contradictoire que la Confédération veuille, d'un côté, accroître son influence et, de l'autre, réduire son soutien financier.

Environnement

Dans le domaine de la protection de l'air et de la lutte contre le bruit, seul le Parti chrétien social (PCS) rejette le changement du système prévoyant que la Confédération renonce à

examiner elle-même chaque projet particulier et transfère cette tâche aux cantons par le biais des conventions-programmes.

Quant à la protection des eaux, la nouvelle réglementation n'est repoussée que par l'UDC, d'autres participants à la consultation se contentant d'émettre des réserves. La principale exigence dans ce domaine concerne la réglementation du financement. Contrairement à ce que préconise le rapport final (= rapport de consultation), il est demandé que le cofinancement soit supprimé à la charge de la Confédération.

Sécurité sociale

En matière de sécurité sociale, la principale préoccupation des milieux consultés est de faire en sorte que la Confédération et les cantons puissent tenir les promesses faites lors des campagnes de votation. Notamment en ce qui concerne les personnes invalides, le transfert de compétences aux cantons ne doit pas se traduire par un démantèlement des prestations. Divers participants exigent par ailleurs l'instauration d'une étroite collaboration intercantonale, afin que l'on n'assiste pas à la création de 26 systèmes différents. Enfin, les communautés d'intérêts prônent la mise en place, sous la responsabilité des conférences intercantionales des directeurs, d'une collaboration institutionnalisée également avec les organisations de personnes invalides.

Prestations individuelles de l'AVS

Les milieux consultés approuvent les nouvelles dispositions.

Aide aux personnes âgées

Les mesures proposées en matière d'aide aux personnes âgées ont la faveur de la majorité des participants à la consultation. Les remarques concernent pour l'essentiel le financement ainsi que la formation et le perfectionnement. Différentes organisations sociales ont insisté sur le fait que le transfert aux cantons de la responsabilité du financement de l'aide et des soins à domicile ne devait pas se traduire par une réduction de l'offre des structures de soins ambulatoires. De plus, ces organisations, ainsi que le PS, se sont unies pour demander que les mesures de formation et de perfectionnement au sein des organisations de soins à domicile bénéficient du soutien financier de l'AVS.

Prestations individuelles de l'AI

La grande majorité des participants à la consultation souhaitent que la question de la structure de l'AI soit traitée dans le cadre de la cinquième révision de la loi sur l'assurance-invalidité (LAI) et demandent par conséquent qu'elle soit exclue de la RPT.

Subventions pour la construction et l'exploitation de homes, d'ateliers et de centres de jour

Aucun des participants à la consultation ayant pris position sur ce sujet, à l'exception de l'UDC, ne s'est prononcé contre la nouvelle loi-cadre sur les institutions destinées à l'intégration sociale des personnes invalides (LISI). Dans la forme où elle était présentée, cette loi a néanmoins essuyé quelques critiques. Certains ont déploré qu'elle prenne la forme d'une législation-cadre. En outre, plusieurs participants (dont neuf cantons) n'y ont pas retrouvé les objectifs et les principes d'intégration au sens de l'art. 112b, al. 3, Cst.

La critique a encore porté sur la terminologie utilisée dans la LISI (notamment en relation avec le terme «invalides»), laquelle doit donc être modifiée. De plus, la remarque a été faite que la liberté d'établissement vaut aussi pour les personnes handicapées et que la LISI devrait en faire expressément mention.

Enfin, le droit de recours des associations tel que prévu à l'art. 9 LISI est controversé: alors que le PS, l'Union syndicale suisse (USS), la Société des employés de commerce (SEC) et

différentes organisations sociales y sont favorables, neuf cantons se sont prononcés contre un tel droit de recours.

Soutien de l'aide aux invalides

Le projet est majoritairement accepté. Seuls les cantons d'Argovie et d'Appenzell RI ainsi qu'économiesuisse ont émis des réserves. Ils prônent un désenchevêtrement plus poussé dans ce domaine.

Subventions aux organismes formant des spécialistes dans le domaine social

Une grande partie des propositions ont trait au financement futur des formations concernées. L'exigence est que ce financement soit assuré dans les concepts cantonaux de formation scolaire pour personnes handicapées et de formation scolaire spéciale ou bien que les formations soient réglées par la Confédération. Pour la période transitoire, différentes communautés d'intérêts souhaitent le maintien des prestations actuelles de la Confédération jusqu'à la mise en place d'un financement cantonal ou la conclusion d'un accord intercantonal.

Formation scolaire spéciale

La formation scolaire spéciale est un domaine dans lequel la collaboration intercantonale est considérée comme particulièrement importante. Dans ce contexte, la remarque est faite à maintes reprises qu'il faut remanier la Convention intercantonale relative aux institutions sociales (CIIS) en fonction des besoins de la formation scolaire spéciale et avec la participation des associations spécialisées. Enfin, il y a désaccord sur la nouvelle réglementation de la logopédie et de la thérapie psychomotrice.

Prestations complémentaires

Le projet de loi sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC) est foncièrement bien accepté, même si de nombreuses propositions différentes ont été faites dans ce domaine. L'accent est mis en particulier sur le droit aux prestations complémentaires. Plusieurs cantons ainsi que la Conférence des caisses cantonales de compensation souhaitent que la LPC contienne une disposition couvrant les besoins des enfants en matière de prestations complémentaires (actuel art. 7 OPC-AVS/AI). De plus, pour la plupart des cantons, la suppression sans remplacement de la délimitation du droit aux prestations complémentaires est inopportune. Des préoccupations ont également été exprimées au sujet de la naissance et de l'extinction du droit aux prestations complémentaires annuelles ainsi que du financement des prestations complémentaires. Les nouvelles dispositions sur la taxe journalière et sur l'imputation de la fortune sont en revanche bien accueillies. Par ailleurs, la définition de la notion de foyer par le Conseil fédéral est perçue comme empiétant lourdement sur les compétences des cantons.

Des désaccords existent en outre sur les prestations qui doivent figurer dans la loi. Enfin, diverses propositions ont été faites concernant le délai utile pour demander le remboursement des frais, les subsides et aussi le lieu de domicile déterminant pour l'obtention des prestations complémentaires.

Réduction des primes d'assurance-maladie

La plupart des cantons, de même que l'UDC, sont contraires à l'introduction d'un but social. En ce qui concerne le calcul des subsides fédéraux, diverses propositions ont été faites. Elles se fondent sur la prise en compte de l'évolution des primes ou du nombre effectif de bénéficiaires de la réduction, ou encore sur l'octroi de la réduction en fonction du lieu de domicile ou de la catégorie de population. Plusieurs participants à la consultation ont en outre demandé que les cantons continuent d'être tenus de verser une contribution financière minimale au titre de la réduction des primes de l'assurance-maladie.

Allocations familiales dans l'agriculture

Une forte majorité des milieux consultés approuvent les nouvelles dispositions.

Assurance-chômage obligatoire

Pratiquement tous les participants à la consultation ayant pris position sur ce sujet sont favorables aux propositions relatives à l'assurance-chômage obligatoire. Seules quelques voix isolées ont manifesté des craintes quant aux répercussions financières.

Amélioration du logement dans les régions de montagne

Compte tenu de la date d'entrée en vigueur de la RPT prévue pour le 1^{er} janvier 2008, les milieux consultés proposent de proroger la validité de la loi fédérale concernant l'amélioration du logement dans les régions de montagne jusqu'à fin 2007.

Dispositions transitoires

La majorité des cantons ainsi que le PRD, le PDC et le Parti évangélique (PEV) se prononcent en faveur de l'adoption d'une disposition transitoire valable au niveau fédéral, qui permette de déléguer aux gouvernements cantonaux l'application des dispositions transitoires de l'art. 197, ch. 2, 4 et 5, Cst. Pour ce qui est de l'organe qui sera compétent pour appliquer ces dispositions transitoires dans chaque canton, sont proposés aussi bien le gouvernement cantonal que divers départements, directions ou offices cantonaux.

Agriculture

En relation avec les améliorations structurelles visées, plusieurs cantons, de même que l'UDC, jugent essentiel que la Confédération se contente de définir une stratégie en matière de protection de la nature et du paysage (LPN), de chemins de randonnée pédestre (OCPR) et de protection des eaux (OEIE). Par ailleurs, afin d'éviter qu'après avoir été examinés par le canton, les projets doivent de nouveau l'être par la Confédération, quelques participants à la consultation ont proposé d'adopter une disposition ad hoc dans la LSu et la LPN. Plusieurs sont en outre d'avis qu'il faut limiter le droit de recours. De plus, il est considéré comme important que les instruments ayant déjà fait leurs preuves puissent continuer d'être utilisés parallèlement aux conventions-programmes.

Quant aux nouvelles dispositions sur l'élevage et sur la vulgarisation agricole, elles sont approuvées par la majorité des milieux consultés.

Forêts, chasse et pêche

Même si elles n'ont pas été rejetées sur le fond, les nouvelles dispositions sur les forêts ont fait l'objet d'observations et de propositions de la part de plusieurs cantons, qui tiennent notamment à ce que la forêt soit perçue comme un «domaine intégral». Par ailleurs, l'économie forestière sera tributaire, en matière d'exploitation et de protection des forêts ainsi que de maintien de la biodiversité, des ressources provenant de la compensation des charges excessives dues à des facteurs géo-topographiques, car, à l'avenir, les fonds affectés se feront plus rares.

Ainsi, en raison des travaux d'adaptation qui leur sont imposés par les nouvelles formes de financement, les cantons demandent que des dispositions transitoires soient adoptées et que, durant la phase de transition, il soit possible d'intégrer des projets en cours dans les conventions-programmes. Ils attendent également, d'une part, que la Confédération agisse en faveur d'une harmonisation de l'économie forestière et, d'autre part, qu'en cas d'événements naturels exceptionnels, les conventions-programmes puissent être adaptées. Pour ce qui est de la chasse et de la pêche, les nouvelles dispositions ont la faveur de la majorité des participants à la consultation et n'ont essuyé que des critiques ponctuelles.

economiesuisse rejette toutefois l'intégralité du projet concernant les forêts, la chasse et la pêche, au motif que ces domaines devraient être entièrement désenchevêtrés.

Loi fédérale sur la Banque nationale

La nouvelle réglementation est approuvée par l'ensemble des participants à la consultation ayant pris position sur ce sujet.

Problèmes transitoires

Les modèles envisagés de solutions des problèmes transitoires bénéficient pour l'essentiel d'une large approbation. Il s'agit néanmoins de clarifier les questions de transition de manière exhaustive et contraignante le plus rapidement possible, car l'orientation de la politique financière des cantons dépend de cette clarification.

Par ailleurs, les cantons sont majoritairement favorables à la solution proposée pour les engagements ouverts en vertu d'un système de paiement à terme échu. Les cantons de Vaud et de Neuchâtel s'opposent toutefois à la double charge qui en résultera.

Les propositions relatives aux programmes de stabilisation et d'allègement budgétaire de la Confédération (PS98, PAB03, PAB04) se sont heurtées à un refus partiel. En ce qui concerne le PAB04, les participants exigent en partie que l'allègement du budget de la Confédération soit envisagé dans le cadre du bilan global, ce qui signifie que le principe de la neutralité budgétaire ne doit pas s'appliquer. De plus, il y a lieu de mettre en évidence les répercussions des trois programmes d'allègement sur la RPT.

Les participants à la consultation sont peu nombreux à s'être prononcés sur les engagements pris en vertu de l'ancien droit.

Prochaines étapes

Différentes suggestions ont été faites sur les prochaines étapes de l'élaboration du message du Conseil fédéral. Il y a désaccord en particulier sur le calendrier fixé dans le rapport de consultation de la législation d'exécution de la RPT. Les uns tiennent à le respecter, les autres demandent un report de l'entrée en vigueur de la RPT. L'attention porte également sur la dotation de la compensation des charges excessives dues à des facteurs socio-démographiques et géo-topographiques. L'exigence principale est que les deux paniers péroréquatifs soient équivalents (objet du troisième message).

Par ailleurs, plusieurs participants à la consultation sont d'avis que le message doit donner plus de place à la question de la collaboration intercantonale assortie d'une compensation des charges et qu'il y a donc lieu de le préciser ou le compléter dans ce sens.

Le bilan global (objet du troisième message) est également un sujet de préoccupation. De l'avis de différents participants à la consultation, il devrait être aussi à jour que possible et présenter tous les transferts de flux financiers (en particulier ceux découlant des PAB).

Enfin, plusieurs participants appellent de leurs vœux l'établissement – en temps utile et à intervalles réguliers – de rapports sur l'état de la RPT et sur ses répercussions, en particulier financières.

Compendio della procedura di consultazione sulla legislazione di esecuzione della NPC

Il seguente compendio pone volutamente in primo piano le più importanti osservazioni critiche dei partecipanti alla consultazione.

Ripartizione dei compiti in generale

La NPC è di massima sostenuta dalla maggior parte dei partecipanti alla consultazione. Solo l'UDC respinge l'intera legislazione di esecuzione della NPC, motivandone il rifiuto con il fatto che l'obiettivo dello sgravio e dell'incremento dell'efficienza non è raggiunto a causa della lacunosità delle revisioni di legge.

In genere la dissociazione dei compiti, delle competenze e dei flussi finanziari tra Confederazione e Cantoni è considerata adeguata. Si fa notare che la NPC va trattata come un'opera globale e che non è possibile distaccarne singole parti. Si censura invece il fatto che singole procedure di attuazione non corrispondono agli obiettivi della NPC.

Il rafforzamento del federalismo e anche quello della cooperazione intercantonale sono ritenuti un importante risultato della NPC. Nondimeno alcuni Governi cantonali considerano troppo esiguo il margine di manovra dei Cantoni, mentre altri Cantoni si limitano a indicare che tale margine dovrebbe essere il più ampio possibile. Nell'attuazione della NPC si esige pertanto l'osservanza dei principi di sussidiarietà e del federalismo di esecuzione, mentre i doppioni devono essere ridotti.

Misurazioni / diritto penale

Nel complesso i Governi cantonali sostengono le nuove normative in ambito di misurazioni e di diritto penale. La critica è invece rivolta alla prevista limitata partecipazione ai costi da parte della Confederazione.

Formazione

In ambito di formazione vengono espresse diverse riserve. Se è vero che i partecipanti alla consultazione si dichiarano ancora d'accordo con le modifiche proposte nel campo della formazione professionale e delle Università, è anche vero che diversi Cantoni – ma anche il PPD e l'economiesuisse – esigono che la Confederazione abbandoni completamente il settore ginnastica e sport (obbligo di 3 ore di ginnastica).

La principale critica dei partecipanti alla consultazione è però rivolta a quello che considerano un disimpegno finanziario della Confederazione in ambito di aiuti alla formazione. A parere loro, tale disimpegno non corrisponde al suo più forte impegno giuridico. Le varianti in discussione all'articolo 10 della legge sugli aiuti all'istruzione (LAIFT), secondo le quali in caso di prima formazione possono essere concessi soltanto borse di studio (variante 1) o a scelta borse di studio e prestiti di studio (variante 2) trovano entrambi sostenitori, ma la maggior parte di essi (in particolare anche i Cantoni) si esprime a favore della variante 1. Sussistono inoltre talune discrepanze relativamente alla terminologia utilizzata nella LAIFT (aiuti all'istruzione, prima formazione, seconda formazione, perfezionamento, ecc.), ragione per cui si esigono modifiche e la definizione dei concetti.

Protezione della natura e conservazione dei monumenti storici

In genere non si registrano obiezioni alle nuove normative in materia di protezione della natura e del paesaggio, mentre sono espresse riserve per quanto concerne la conservazione dei monumenti storici e del patrimonio artistico. Anzitutto, per motivi di contenuto e di legislazione, si respinge la delimitazione tra protezione della natura e del paesaggio da un canto e conservazione dei monumenti storici e del patrimonio artistico dall'altro. La maggior parte dei

partecipanti alla procedura di consultazione esige pertanto il mantenimento nell'ambito attuale dell'associazione in materia di conservazione dei monumenti storici. Si esprime inoltre il timore che la dissociazione parziale proposta prediliga le regioni urbane a scapito di quelle rurali.

Il nuovo strumento delle convenzioni di programma suscita invece in genere echi favorevoli.

Difesa nazionale

La maggior parte dei partecipanti alla consultazione che si sono espressi in merito approva la nuova normativa.

Finanze pubbliche

Le proposte di modifica in ambito di finanze pubbliche sono ampiamente sostenute. In genere le convezioni pluriennali di programma ora inserite nella LSu sono per lo più considerate adeguate e quindi caldeggiate. Tutti i Cantoni – con l'eccezione di FR, SO, BL, TI e JU – si esprimono a favore di una precisazione nella LSu dello statuto dei fornitori di prestazioni (Città e Comuni).

Opere pubbliche e trasporti

Strade nazionali

Per quanto concerne la manutenzione e l'esercizio delle strade nazionali, sono accolti favorevolmente gli sforzi volti a uniformare i lavori di esercizio e a incrementarne efficienza. A forte maggioranza è invece respinta la separazione tra esercizio e manutenzione. Secondo gli oppositori una simile separazione sarebbe infatti fonte di numerosi nuovi problemi di interfaccia. Il nuovo costituendo ente SNS è parimenti respinto dalla maggior parte dei Cantoni a motivo della sua «mancata redditività» e della sua «insufficienza in termini di efficienza e di vantaggi a livello di sinergie». Al suo posto viene preferito a grande maggioranza il modello DCPA. Inoltre 14 Cantoni e la DCPA esigono che la proprietà dei centri di manutenzione e dei centri di polizia venga lasciata (senza indennizzo) ai Cantoni.

Management del traffico Svizzera

Tutti i Cantoni che hanno presentato un parere (21), come pure i partiti di governo PLR, PSS e PPD caldeggiavano di massima un management nazionale del traffico. In particolare, per la gestione del traffico sulle strade nazionali va ricercato un consenso unanime (ma non per le altre strade, nella misura in cui esse sono rilevanti ai fini del management del traffico sulle strade nazionali). La suddivisione tra management del traffico e enforcement è stata giudicata in modo controverso: alcuni Cantoni non ritengono possibile una tale suddivisione, mentre altri la considerano imperativa.

Strade principali

Il nuovo disciplinamento dei contributi globali è generalmente sostenuto. Nondimeno per la maggior parte dei partecipanti alla consultazione una valutazione delle misure si avvera difficile senza l'approvazione del piano materiale trasporti e senza disporre dei risultati del «dopo avanti».

Quando sarà disponibile il decreto relativo alla rete, il versamento dei contributi globali per le strade principali dovrà essere oggetto di una nuova definizione che tenga debitamente conto dell'altitudine, della topografia, delle opere d'arte, delle grandezze di traffico ecc., affinché non ne risultino nuovi pregiudizi per l'intero settore delle strade.

Contributi non vincolati alle opere

La maggior parte dei partecipanti alla consultazione sostiene la nuova ponderazione dei contributi non vincolati alle opere a condizione che almeno il 12 per cento delle entrate senza destinazione vincolata delle strade sia ulteriormente disponibile a tale scopo.

Protezione contro le alluvioni

Nell'ambito della protezione contro le alluvioni sono state espresse poche riserve nei confronti delle proposte. I Cantoni di montagna Uri, Obvaldo e Grigioni deplorano tra l'altro il fatto che i mezzi effettivamente disponibili, la percentuale delle aliquote di sussidio come pure i criteri e rispettivamente gli indicatori per la definizione dei contributi non siano noti. Inoltre questi Cantoni chiedono che nella fissazione dei contributi globali si tenga conto delle peculiarità delle zone di montagna e che la costruzione di opere di protezione contro le alluvioni nelle zone di montagna sia effettuata secondo criteri di priorità diversi da quelli applicati alle zone di pianura.

Traffico di agglomerazione

La norma secondo cui la Confederazione cofinanzia il traffico di agglomerazione è in genere ben accolta. Sono invece controverse altre proposte nel contesto del traffico di agglomerazione. Riserve sono state espresse nei confronti dell'importo provvisorio di 30 a 40 milioni di franchi previsto per il cofinanziamento del traffico di agglomerazione. Discrepanze si avvertono anche in merito alla definizione di agglomerazione, fermo restando che una maggioranza si esprime a favore della definizione dell'UST, che si fonda (attualmente) su 50 agglomerazioni e 5 Città isolate. Inoltre numerosi partecipanti alla procedura di consultazione approvano il nuovo disciplinamento alla sola condizione che venga istituito in modo possibilmente celere il fondo per l'infrastruttura dei trasporti.

Misure concernenti la separazione dei modi di traffico

Eccettuato il Cantone di Zugo – che intende risparmiare i mezzi finanziari – è approvata la nuova normativa relativa ai passaggi a livello.

Traffico regionale

Numerosi Cantoni si schierano a favore del mantenimento delle esigenze strutturali come criterio di valutazione delle indennità. Nondimeno da più parti si esige la pubblicità delle indennità, perché si tratta in questo caso di una questione politica. L'esclusione della Riforma delle ferrovie II dal progetto NPC è ritenuta giusta da più parti.

Aerodromi

La soluzione proposta è approvata da diversi Cantoni, come pure dalla CTP. La proposta è invece respinta in particolare dai gruppi di interessi, ma anche dai Cantoni di ZH, BS e BL. Si considera contraddittorio che la Confederazione intenda da un canto aumentare il proprio influsso e d'altro canto sopprimere il suo sostegno finanziario.

Ambiente

Il solo PCS respinge la modifica di sistema in ambito di inquinamento atmosferico e di inquinamento fonico, secondo la quale la Confederazione abbandona l'esame dei singoli progetti e trasferisce questo compito ai Cantoni nel quadro delle convenzioni di programma.

Il nuovo disciplinamento in materia di protezione delle acque è respinto unicamente dall'UDC. Sono però state espresse riserve da parte di diversi partecipanti alla consultazione. La principale esigenza in ambito di protezione delle acque concerne la normativa del

finanziamento. Diversamente da quanto contenuto nel rapporto finale (= rapporto per la procedura di consultazione), si richiede in questo contesto la soppressione del finanziamento misto a carico della Confederazione.

Sicurezza sociale

La principale esigenza dei partecipanti alla procedura di consultazione in ambito di sicurezza sociale è il mantenimento da parte della Confederazione e dei Cantoni delle promesse fatte nel corso della campagna di votazione. Per quanto concerne in particolare il settore dei disabili, la cantonalizzazione non deve provocare alcuno smantellamento delle prestazioni. Numerosi partecipanti alla consultazione esigono una stretta collaborazione intercantonale per evitare l'istituzione di 26 diversi sistemi. Secondo i gruppi di interessi, una collaborazione istituzionalizzata dovrebbe essere avviata anche con le organizzazioni dei disabili e posta sotto l'egida delle Conferenze intercantionali dei direttori.

Prestazioni individuali dell'AVS

I partecipanti alla consultazione approvano la nuova normativa.

Sostegno alle persone anziane

Le proposte in ambito di aiuto alle persone anziane sono approvate dalla maggioranza dei partecipanti alla consultazione che si sono espressi in merito. Le pertinenti considerazioni concernono precipuamente il finanziamento, come pure la formazione e il perfezionamento. Numerose organizzazioni del settore sociale ribadiscono che il trasferimento ai Cantoni della responsabilità del finanziamento degli aiuti e delle cure a domicilio non deve provocare una riduzione delle strutture ambulatorie diurne e di cura. Unitamente al PSS, tali organizzazioni sono unanimi nell'affermare che la formazione e il perfezionamento presso Spitex devono essere sostenuti mediante i fondi dell'AVS.

Prestazioni individuali dell'AI

Una forte maggioranza esige unanimemente che la questione della struttura AI trovi una risposta nell'ambito della quinta revisione della LAI. In modo corrispondente se ne chiede lo stralcio dal contesto della NPC.

Contributi alla costruzione e all'esercizio di asili, laboratori e asili diurni

Eccettuata l'UDC, nessuno dei partecipanti alla consultazione che si è espresso in merito respinge l'introduzione della nuova legge quadro sulle istituzioni per l'integrazione sociale degli invalidi (LISI). Nella forma proposta questa legge è nondimeno oggetto di critiche puntuali. In questo senso si censura in parte il fatto che la forma della LISI va oltre quella di una legge quadro. Taluni partecipanti alla consultazione (fra i quali nove Cantoni) lamentano nella LISI l'assenza degli obiettivi dell'integrazione degli invalidi e dei principi ai sensi dell'articolo 112b capoverso 3 Cost.

Un ulteriore punto critico concerne la terminologia utilizzata nella LISI (soprattutto relativamente al termine «invalido»), che deve essere adeguata. Si osserva inoltre che la libertà di domicilio si applica anche alle persone disabili e che essa dovrebbe essere espressamente consacrata dalla LISI.

Permane controverso il diritto di ricorso delle organizzazioni ai sensi dell'articolo 9 LISI: il PSS, l'USS e la SIC, come pure altre organizzazioni del settore sociale lo caldeggiano, mentre nove Cantoni si oppongono a un simile diritto di ricorso delle organizzazioni.

Sostegno dell'aiuto ai disabili

Il progetto è approvato da più parti. I soli Cantoni di AG e AI, nonché economie svizzere, esprimono riserve. Essi auspicano una maggiore dissociazione dei compiti in questo settore.

Contributi ai centri di formazione per specialisti delle professioni sociali

Un'ampia percentuale delle proposte concerne il finanziamento futuro delle pertinenti formazioni. Si esige in particolare che il finanziamento venga ripreso nei concetti cantonali relativi ai disabili e all'istruzione scolastica speciale oppure che le formazioni vengano disciplinate dalla Confederazione. Per quanto concerne il periodo transitorio, diversi gruppi di interessi chiedono il mantenimento delle attuali prestazioni da parte della Confederazione finché subentrerà un finanziamento cantonale o una convenzione intercantonale.

Istruzione scolastica speciale

In ambito di istruzione scolastica speciale si considera di somma importanza la collaborazione intercantonale. In questo contesto si osserva che la CIIS dovrebbe essere rielaborata in funzione dei bisogni dell'istruzione scolastica speciale con la collaborazione delle organizzazioni specializzate. Sussistono discrepanze in merito alla nuova normativa delle terapie logopediche e psicomotorie.

Prestazioni complementari

Il disegno di revisione della LPC è in genere bene accolto. In questo ambito sono state presentate diverse proposte. Un punto centrale concerne il diritto alle prestazioni complementari. Numerosi Cantoni e la Conferenza delle casse cantonali di compensazione esigono una normativa all'interno della LPC che ricopra il fabbisogno di prestazioni complementari dei figli (attuale art. 7 LPC). Inoltre la maggior parte dei Cantoni considera eccessiva la soppressione senza sostituzione del limite del diritto alle prestazioni complementari. Sono d'altra parte espresse obiezioni relativamente all'inizio e alla fine del diritto alle prestazioni complementari annuali e in merito al finanziamento delle prestazioni complementari. Sono invece di massima approvazione le nuove disposizioni relative alle tasse giornaliere e al consumo del patrimonio. La definizione di asilo da parte del Consiglio federale è considerata come un'importante intromissione nelle competenze dei Cantoni.

Sussistono diverse differenze per quanto concerne le prestazioni che devono essere iscritte nella legge. Ulteriori proposte sono state presentate nel contesto del termine di richiesta del risarcimento delle spese, dei contribuiti e infine del domicilio determinante in ambito di prestazioni complementari.

Riduzione dei premi nell'assicurazione contro le malattie

La maggior parte dei Cantoni e l'UDC respingono espressamente l'introduzione di un obiettivo sociale. Per quanto concerne il calcolo del contributo federale sono presentate diverse proposte la cui base va dalla presa in considerazione comune dell'evoluzione dei premi alla presa in considerazione della variazione effettiva dei beneficiari di riduzioni dei premi o ancora alla popolazione residente o avente diritto. Da diverse parti si chiede che i Cantoni siano sempre obbligati a fornire un determinato contributo finanziario minimo alla riduzione dei premi.

Assegni familiari nell'agricoltura

La maggior parte dei partecipanti alla consultazione approva la nuova normativa.

Assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione

Praticamente tutti i partecipanti alla consultazione che si sono espressi in merito sostengono le proposte di assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione; solo in alcuni casi si esprimono timori per quanto concerne le ripercussioni finanziarie.

Miglioramento delle condizioni di abitazione nelle regioni di montagna

In considerazione della prevista entrata in vigore della NPC il 1° gennaio 2008, si richiede una proroga sino a fine 2007 della durata di validità della legge federale per il miglioramento delle condizioni d'abitazione nelle regioni di montagna.

Disposizioni transitorie

La maggior parte dei Cantoni e i partiti politici PLR, PPD e PPE si esprimono a favore dell'adozione a livello federale di una disposizione transitoria che renda possibile la delega ai singoli Governi cantonali dell'attuazione delle disposizioni transitorie dell'articolo 197 numeri 2, 4 e 5 Cost. Per quanto concerne la designazione dell'organo competente in materia di applicazione delle disposizioni transitorie nei singoli Cantoni, sono indicati sia i Governi cantonali, sia diversi dipartimenti, direzioni e uffici cantonali.

Agricoltura

Nel contesto del miglioramento strutturale perseguito, per numerosi Cantoni e per l'UDC è di grande importanza che in ambito di protezione della natura e del paesaggio (LPN), di percorsi pedonali e di sentieri (OPS) e di protezione delle acque (OEIA) la Confederazione si limiti ad emanare direttive strategiche. Una formulazione corrispondente va introdotta nella LSu e nella LPN, affinché al termine dell'esame da parte dei Cantoni i progetti non debbano essere nuovamente esaminati dalla Confederazione. Inoltre da più parti si esige la limitazione del diritto di ricorso. Si considera peraltro importante che gli strumenti attuali – che hanno dato dimostrazione della loro capacità – possano ulteriormente essere utilizzati in concomitanza con le convenzioni di programma.

Sono approvate a grande maggioranza le nuove disposizioni in materia di allevamento e di consulenza agraria.

Foreste, caccia e pesca

Benché le nuove normative in materia di foreste non siano di massima respinte, numerosi Cantoni presentano osservazioni e proposte in merito. Un importante postulato concerne la presa in considerazione della foresta come «settore integrale». Inoltre, per garantire lo sfruttamento delle foreste in vista del loro ruolo protettivo e della biodiversità, l'economia forestale deve attingere ai mezzi finanziari provenienti dalla perequazione dell'aggravio geo-topografico, dato che in futuro saranno disponibili in misura minore mezzi finanziari a destinazione vincolata.

In considerazione dei lavori di adeguamento che risultano ai Cantoni dalle nuove forme di finanziamento, si esigono normative transitorie complementari. Un'ulteriore esigenza concerne la possibilità – durante la fase transitoria – di integrare i progetti in corso nelle convenzioni di programma. Inoltre ci si aspetta da un canto che la Confederazione contribuisca all'armonizzazione dell'economia forestale e che, d'altro canto, siano possibili adeguamenti flessibili delle convenzioni di programma in caso di eventi naturali straordinari.

Le nuove disposizioni relative alla caccia e alla pesca sono approvate dalla maggioranza dei partecipanti alla consultazione che si sono espressi in merito e sono state censurate solo puntualmente.

Le economie svizzere respingono l'intero progetto relativo alle foreste, alla caccia e alla pesca argomentando che questi settori dovrebbero essere integralmente districati.

Legge federale sulla Banca nazionale

La nuova normativa è approvata da tutti i partecipanti alla consultazione che si sono espressi in merito.

Problemi transitori

Gli approcci di soluzione concernenti i problemi transitori sono sostenuti in ampia misura. Nondimeno le questioni transitorie dovrebbero essere chiarite in modo conclusivo e vincolante al più presto possibile, perché questo è indispensabile all'orientamento della politica finanziaria dei Cantoni.

Una maggioranza di Cantoni sostiene peraltro la soluzione proposta in merito agli impegni aperti a causa del sistema posticipato di sussidi. I Cantoni di VD e NE respingono invece il doppio onere che ne deriva.

Le proposte relative ai programmi di sgravio della Confederazione (programma di risparmio 1998, PSg03, PSg04) sono in parte respinte. Per quanto concerne il PSg04 si esige in parte che si tenga conto dello sgravio della Confederazione nel quadro del bilancio globale, ossia che non si applichi il principio della neutralità del bilancio. Inoltre le ripercussioni dei tre programmi di sgravio devono essere presentate nella NPC.

Per quanto concerne gli impegni fondati sulla legislazione precedente, solo pochi partecipanti alla consultazione si sono espressi in merito.

Procedura ulteriore

Diversi suggerimenti sono stati presentati relativamente alla procedura ulteriore in vista dell'elaborazione del messaggio del Consiglio federale. Permangono differenze sullo scadenario previsto nel rapporto per la procedura di consultazione sulla legislazione di esecuzione della NPC. Da un canto ci si attiene a tale scadenario e, d'altro canto, si esige un differimento dell'entrata in vigore della NPC. Un ulteriore accento è stato posto sulla dotazione della perequazione dell'aggravio sociodemografico e geo-topografico. In questo contesto si postula anzitutto che entrambi i recipienti vengano valutati in modo identico (oggetto del terzo messaggio).

Numerosi partecipanti alla consultazione sono del parere che nel messaggio sono indispensabili maggiori indicazioni sulla collaborazione intercantonale con perequazione dell'aggravio e che il messaggio va quindi precisato, rispettivamente completato in questo senso.

Sono pure espresse obiezioni relativamente al bilancio globale (oggetto del terzo messaggio). Secondo il parere di diversi partecipanti alla consultazione, il bilancio globale dovrebbe nella misura del possibile essere attuale e comprensivo degli spostamenti dei flussi finanziari (in particolare di quelli dovuti ai programmi di sgravio).

Numerosi partecipanti alla consultazione auspicano infine un rendiconto anticipato e regolare sullo stato della NPC e delle sue ripercussioni (finanziarie).

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitende Bemerkungen	1
B	Liste der Vernehmlasser	2
C	Abkürzungsverzeichnisse	6
D	Quantitative Auswertungen	11
1.	Aufgabenteilung allgemein	13
2.	Vermessung	18
3.	Strafrecht	23
4.	Bildung	26
4.1.	Bildung allgemein	26
4.2.	Berufsbildung	26
4.3.	Universitäten	27
4.4.	Turnen und Sport	28
4.5.	Ausbildungsbeihilfen	31
5.	Natur- und Heimatschutz	58
5.1.	Natur- und Heimatschutz allgemein	58
5.2.	Natur- und Landschaftsschutz	59
5.3.	Heimatschutz und Denkmalpflege	62
6.	Landesverteidigung	74
7.	Öffentliche Finanzen	76
7.1.	Öffentliche Finanzen allgemein	76
7.2.	Subventionsgesetz	76
7.3.	Direkte Bundessteuer	84
7.4.	Verrechnungssteuer	85
8.	Öffentliche Werke und Verkehr	86
8.1.	Öffentliche Werke und Verkehr allgemein	86
8.2.	Nationalstrassen	87
8.3.	Verkehrsmanagement Schweiz	96
8.4.	Hauptstrassen	102
8.5.	Übrige werkgebundene Beiträge	105
8.6.	Nicht werkgebundene Beiträge	106
8.7.	Hochwasserschutz	107
8.8.	Agglomerationsverkehr	110
8.9.	Verkehrstrennungsmassnahmen	124
8.10.	Regionalverkehr	125
8.11.	Flugplätze	131
9.	Umwelt	136
9.1.	Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	136
9.2.	Gewässerschutz	138
10.	Soziale Sicherheit	142
10.1.	Soziale Sicherheit allgemein	142
10.2.	Individuelle Leistungen AHV	145

10.3. Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	147
10.4. Individuelle Leistungen IV	151
10.5. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	160
10.6. Unterstützung der Behindertenhilfe	196
10.7. Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	197
10.8. Sonderschulung	202
10.9. Ergänzungsleistungen	206
10.10. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	236
10.11. Familienzulagen in der Landwirtschaft	243
10.12. Obligatorische Arbeitslosenversicherung	244
10.13. Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten	245
11. Landwirtschaft	247
11.1. Landwirtschaft allgemein	247
11.2. Strukturverbesserungen	247
11.3. Tierzucht	253
11.4. Landwirtschaftliche Beratung	254
12. Wald, Jagd und Fischerei	259
12.1. Wald	259
12.2. Jagd	268
12.3. Fischerei	269
13. Nationalbank	272
14. Übergangsprobleme	273
14.1. Offene Verpflichtungen aufgrund eines nachschüssigen Beitragssystems	278
14.2. Anrechnung Entlastungsprogramme des Bundes (Stabilisierungsprogramm 1998, EP03 / 04)	279
15. Übergangsbestimmungen	282
16. Weiteres Vorgehen	287

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anträge zum Bereich „Aufgabenteilung allgemein“	14
Tabelle 2	Anträge zum Bereich „Vermessung“	18
Tabelle 3	Anträge zum Bereich „Strafrecht“	23
Tabelle 4	Anträge zum Bereich „Berufsbildung“	26
Tabelle 5	Anträge zum Bereich „Universitäten“	27
Tabelle 6	Anträge zum Bereich „Turnen und Sport“	28
Tabelle 7	Anträge zum Bereich „Ausbildungsbeihilfen“	32
Tabelle 8	Anträge zu Art. 10 ABG Varianten 1 und 2	50
Tabelle 9	Anträge zu Art. 10 ABG Variante 1	51
Tabelle 10	Anträge zu Art. 10 ABG Variante 2	56
Tabelle 11	Anträge zum Bereich „Natur- und Heimatschutz allgemein“	58
Tabelle 12	Anträge zum Bereich „Natur- und Landschaftsschutz“	59
Tabelle 13	Anträge zum Bereich „Heimatschutz und Denkmalpflege“	63
Tabelle 14	Anträge zum Bereich „Landesverteidigung“	74
Tabelle 15	Anträge zum Bereich „Öffentliche Finanzen allgemein“	76
Tabelle 16	Anträge zum Bereich „Subventionsgesetz“	77
Tabelle 17	Anträge zum Bereich „Stellung der Gemeinden und Städte im SuG“	79
Tabelle 18	Anträge zum Bereich „Direkte Bundessteuer“	84
Tabelle 19	Anträge zum Bereich „Verrechnungssteuer“	85
Tabelle 20	Anträge zum Bereich „Öffentliche Werke und Verkehr allgemein“	86
Tabelle 21	Anträge zum Bereich „Nationalstrassen“	88
Tabelle 22	Anträge zum Bereich „Verkehrsmanagement Schweiz“	96
Tabelle 23	Anträge zum Bereich „Hauptstrassen“	102
Tabelle 24	Anträge zum Bereich „Übrige werkgebundene Beiträge“	105
Tabelle 25	Anträge zum Bereich „Nicht werkgebundene Beiträge“	106
Tabelle 26	Anträge zum Bereich „Hochwasserschutz“	108
Tabelle 27	Anträge zum Bereich „Agglomerationsverkehr“	111
Tabelle 28	Anträge zum Bereich „Verkehrstrennungsmassnahmen“	124
Tabelle 29	Anträge zum Bereich „Regionalverkehr“	125
Tabelle 30	Anträge zum Bereich „Flugplätze“	132
Tabelle 31	Anträge zum Bereich „Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung“	136
Tabelle 32	Anträge zum Bereich „Gewässerschutz“	138
Tabelle 33	Anträge zum Bereich „Soziale Sicherheit allgemein“	142
Tabelle 34	Anträge zum Bereich „Individuelle Leistungen AHV“	146
Tabelle 35	Anträge zum Bereich „Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause“	147
Tabelle 36	Anträge zum Bereich „Individuelle Leistungen IV“	151

Tabelle 37	Anträge zum Bereich „Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten“	161
Tabelle 38	Anträge zum Bereich „Unterstützung der Behindertenhilfe“	196
Tabelle 39	Anträge zum Bereich „Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe“	198
Tabelle 40	Anträge zum Bereich „Sonderschulung“	202
Tabelle 41	Anträge zum Bereich „Ergänzungsleistungen“	208
Tabelle 42	Anträge zum Bereich „Prämienverbilligung in der Krankenversicherung“	236
Tabelle 43	Anträge zum Bereich „Familienzulagen in der Landwirtschaft“	243
Tabelle 44	Anträge zum Bereich „Obligatorische Arbeitslosenversicherung“	244
Tabelle 45	Anträge zum Bereich „Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten“	245
Tabelle 46	Anträge zum Bereich „Landwirtschaft allgemein“	247
Tabelle 47	Anträge zum Bereich „Strukturverbesserungen“	248
Tabelle 48	Anträge zum Bereich „Tierzucht“	253
Tabelle 49	Anträge zum Bereich „Landwirtschaftliche Beratung“	255
Tabelle 50	Anträge zum Bereich „Wald“	260
Tabelle 51	Anträge zum Bereich „Jagd“	268
Tabelle 52	Anträge zum Bereich „Fischerei“	270
Tabelle 53	Anträge zum Bereich „Nationalbank“	272
Tabelle 54	Anträge zum Bereich „Übergangsprobleme allgemein“	274
Tabelle 55	Anträge zum Bereich „Altrechtliche Verpflichtungen in den verbleibenden Verbundaufgaben“	276
Tabelle 56	Anträge zum Bereich „Altrechtliche Verpflichtungen in Aufgabenbereichen mit Aufgabenteilung“	277
Tabelle 57	Anträge zum Bereich „Offene Verpflichtungen aufgrund eines nachschüssigen Beitragssystems“	278
Tabelle 58	Anträge zum Bereich „Anrechnung Entlastungsprogramme des Bundes“	279
Tabelle 59	Anträge zum Bereich „Übergangsbestimmung auf Bundesebene zur Umsetzung von Art. 197 Ziff. 2, 4 und 5 BV“	282
Tabelle 60	Anträge zum Bereich „Zuständiges Organ für die Anwendung der Übergangsbestimmung“	285
Tabelle 61	Anträge zum Bereich „Weiteres Vorgehen“	288

Abbildungsverzeichnis

Grafik 1	3161 Anträge aufgeteilt nach Bereichen	11
Grafik 2	349 Anträge zum Bereich „Bildung“	26
Grafik 3	104 Anträge zum Bereich „Natur-und Heimatschutz“	58
Grafik 4	137 Anträge zum Bereich „Öffentliche Finanzen“	76
Grafik 5	591 Anträge zum Bereich „Öffentliche Werke und Verkehr“	86
Grafik 6	74 Anträge zum Bereich „Umwelt“	136
Grafik 7	1295 Anträge zum Bereich „Soziale Sicherheit“	142
Grafik 8	125 Anträge zum Bereich „Landwirtschaft“	247
Grafik 9	147 Anträge zum Bereich „Wald, Jagd und Fischerei“	259
Grafik 10	102 Anträge zum Bereich „Übergangsprobleme“	273

A Einleitende Bemerkungen

Das Vernehmlassungsverfahren zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde im September 2004 eröffnet und dauerte bis Mitte Februar 2005.

Begriffsdefinitionen:

- Kantonsregierungen, Parteien, Verbände und Organisationen, die sich im Rahmen der Vernehmlassung zu Wort gemeldet haben, werden nachfolgend als „Vernehmlasser oder Vernehmlassende“ bezeichnet. Sämtliche Kantone, alle grösseren Parteien und Wirtschaftsverbände sowie eine Reihe weiterer Organisationen wurden direkt angeschrieben und zu einer Stellungnahme eingeladen. Diese werden als „offizielle Vernehmlasser“ bezeichnet, die übrigen Vernehmlasser, welche sich aus eigenem Antrieb zu Wort gemeldet haben, als „inoffizielle Vernehmlasser“.
- Die gesamte schriftliche Eingabe eines Vernehmlassers wird als „Stellungnahme“ bezeichnet.
- Die Äusserungen eines Vernehmlassers zu einem bestimmten Bereich oder Teilbereich werden als „Antrag“ bezeichnet. Unter Antrag werden somit nicht nur konkrete Anträge im engeren Sinn verstanden, sondern auch Äusserungen, zustimmende und ablehnende Voten, Anregungen, Bemerkungen, kritische Kommentare oder Änderungsvorschläge.

Die Anträge sind in der Originalsprache aufgeführt. Eine Ausnahme bildet die Stellungnahme des Kanton Tessins, welche auf Deutsch übersetzt wurde. Weiter wurden in den Bereichen „Öffentliche Werke und Verkehr allgemein“, „Nationalstrassen“, „Verkehrsmanagement Schweiz“, „Hauptstrassen“, „Übrige werkgebundene Beiträge“, „Nicht werkgebundene Beiträge“, „Verkehrstrennungsmassnahmen“ und „Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung“ auch die französischen Anträge auf Deutsch übersetzt.

B Liste der Vernehmlasser**Offizielle Vernehmlasser**

Vernehmlasser-Nummer	Vernehmlasser	Anzahl Seiten	Anzahl Anträge
----------------------	---------------	---------------	----------------

Kantone

1.01	Kanton Zürich	21	44
1.02	Kanton Bern	21	81
1.03	Kanton Luzern	9	73
1.04	Kanton Uri	24	49
1.05	Kanton Schwyz	15	31
1.06	Kanton Obwalden	8	56
1.07	Kanton Nidwalden	10	47
1.08	Kanton Glarus	27	67
1.09	Kanton Zug	23	63
1.10	Canton de Fribourg	19	96
1.11	Kanton Solothurn	17	89
1.12	Kanton Basel-Stadt	20	63
1.13	Kanton Basel-Landschaft	27	114
1.14	Kanton Schaffhausen	25	68
1.15	Kanton Appenzell Ausserrhoden	24	54
1.16	Kanton Appenzell Innerrhoden	22	64
1.17	Kanton St.Gallen	20	85
1.18	Kanton Graubünden	33	90
1.19	Kanton Aargau	17	57
1.20	Kanton Thurgau	12	69
1.21	Kanton Tessin	18	62
1.22	Canton de Vaud	15	55
1.23	Kanton Wallis	21	49
1.24	Canton de Neuchâtel	20	56
1.25	Canton de Genève	11	54
1.26	Canton du Jura	13	50

Gemeinden und Städte

2.01	Schweizerischer Gemeindeverband	5	13
2.02	Schweizerischer Städteverband	7	20

Politische Parteien

3.01	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	5	59
3.02	Christlichdemokratische Volkspartei	10	40
3.03	Schweizerische Volkspartei	9	41
3.04	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	18	95
3.06	Grüne Partei Schweiz	6	15
3.07	Eidgenössisch-Demokratische Union	1	1
3.08	Christlich-soziale Partei Schweiz	8	26
3.09	Evangelische Volkspartei der Schweiz	2	40

Spitzenverbände der Wirtschaft

4.01	economiesuisse	16	62
4.02	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	2	42
4.03	Centre Patronal	4	12
4.05	Schweizerischer Bauernverband	7	22
4.06	Schweizerischer Gewerbeverband	5	14
4.07	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	10	40
4.10	Kaufmännischer Verband Schweiz	8	45

Bundesgerichte

5.01	Schweizerisches Bundesgericht	1	13
5.02	Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	1	13

Eidgenössische Institutionen

6.02	Schweizerische Bundesbahnen	2	1
------	-----------------------------	---	---

Organisationen aus dem Sozialbereich

7.01	IG Sozialer Finanzausgleich	14	69
7.03	Spitex Verband Schweiz	4	4
7.04	Pro Infirmis Schweiz	16	8
7.06	Pro Senectute Schweiz	5	47
7.07	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	18	35
7.08	Schweizerischer Seniorenrat	4	11
7.10	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	7	9
7.11	Fachstelle Assistenz Schweiz	4	15

Organisationen aus dem Verkehrsbereich

8.01	Automobil Club der Schweiz	5	12
8.02	Touring Club Schweiz	9	15
8.03	Verkehrs-Club der Schweiz	6	17
8.04	Informationsdienststelle für den öffentlichen Verkehr	4	2
8.05	Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	4	8

Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen

9.01	Schweizer Heimatschutz	5	2
9.02	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	2	1
9.03	Pro Natura	5	9
9.06	Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung	2	2
9.07	Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen	4	2

Weitere Organisationen

10.01	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	6	18
10.04	Schweizerischer Fischerei-Verband	1	3
10.07	Verband der Schweizer Studierendenschaften	6	13
10.09	Wettbewerbskommission	2	2
10.10	Schweizerische Universitätskonferenz	1	1

Inoffizielle Vernehmlasser

Vernehmlasser- Nummer	Vernehmlasser	Anzahl Seiten	Anzahl Anträge
11.01.01	What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	3	9
11.01.02	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	5	16
11.01.03	IG Pro Vebo und INSOS	2	3
11.01.04	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	6	12
11.01.05	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	10	25
11.01.06	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	4	11
11.01.07	Fachverband Sozial- und Heilpädagogik	4	6
11.01.08	insieme Zürcher Oberland	7	1
11.01.09	Vereinigung Cerebral Schweiz	4	4
11.01.10	Solothurnische Eingliederungsstätte für Behinderte	1	1
11.01.11	Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz	2	4
11.01.12	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	3	8
11.01.13	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	9	46
11.01.14	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	6	15
11.01.15	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	5	13
11.01.16	Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder	5	6
11.01.17	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	4	15
11.01.18	neuer panther club	2	1
11.01.19	Schweizerisches Rotes Kreuz	3	18
11.01.20	IV-Stellen-Konferenz	6	7
11.01.21	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	13	33
11.01.22	insieme Schaffhausen	5	2
11.01.23	insieme Region Baden-Wettingen	6	2
11.01.24	insieme Region Biel-Seeland	6	1
11.01.25	insieme Bezirk Horgen	6	1
11.01.26	insieme Region Bern	6	1
11.01.27	Forum stationäre Altersarbeit Schweiz	2	3
11.01.28	Haus Tobias	3	6
11.02.01	Schweizerischer Berufsfischerverband	1	3
11.02.02	Schweizer Vogelschutz	4	10
11.02.03	Waldwirtschaft Schweiz	2	4

11.02.04	Schweizer Flugplatzverein	4	3
11.02.05	AEROSUISSE - Dachverband der schweizerischen Luftfahrt	4	3
11.03.01	Greenpeace Schweiz	6	8
11.03.02	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	16	18
11.03.03	Autogewerbe-Verband der Schweiz	7	11
11.03.04	Swiss International Airports Association	3	1
11.03.05	iniziativa da las alps	3	4
11.03.06	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	6	17
11.03.07	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	9	13
11.03.08	Schweizerischer Strassenverkehrsverband	9	11
11.03.09	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	8	12
11.03.10	umverkehR Schweiz	6	5
11.03.11	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	2	7
11.03.12	Fussverkehr Schweiz	2	2
11.03.13	Via Suisse AG	5	1
11.03.14	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	5	1
11.03.15	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizisten der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein	1	1
11.04.01	Schweizerische Velo Konferenz	2	7
11.05.01	Pro Bahn Schweiz	2	2
11.05.02	Schweizer Tourismus-Verband	3	11
11.05.03	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	5	6
11.06.01	Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter	2	1
11.07.01	Schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft	4	5
11.08.01	International Council of Monuments and Sites	3	1
11.08.02	Verband schweizerischer Kantonsarchäologen	3	3
11.08.03	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege / Bundesamt für Kultur	3	2
11.08.04	Bund Schweizer Architekten	1	1
11.08.05	Hauseigentümerverband Schweiz	2	2
11.08.06	Schweizerischer Burgerverein	2	1
11.08.07	JungsozialistInnen Schweiz	5	29
11.08.08	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	2	3
11.08.09	Vereinigung des Archäologisch-technischen Grabungspersonals der Schweiz	1	1
11.08.10	Interkantonale Stipendien-Konferenz	3	4
11.12.01	Stadtrat Zürich	13	27
11.12.02	Stadtrat Winterthur	10	15
11.12.03	Fédération des Entreprises Romandes	8	25

C Abkürzungsverzeichnisse

Abkürzungen der Vernehmlasser

Abkürzung	Vernehmlasser
ACS	Automobil Club der Schweiz
ACVS	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizisten der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
AG	Kanton Aargau
AGVS	Autogewerbe-Verband der Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ASPr-SVG	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
auto-schweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
BSA	Bund Schweizer Architekten
cerebral	Vereinigung Cerebral Schweiz
CP	Centre Patronal
CSP	Christlich-soziale Partei Schweiz
Curaviva	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DOK	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege / Bundesamt für Kultur
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FAssiS	Fachstelle Assistenz Schweiz
FDP	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Canton de Fribourg
FRS	Schweizerischer Strassenverkehrsverband
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
HEV Schweiz	Hauseigentümerverband Schweiz
ICOMOS	International Council of Monuments and Sites
IKSK	Interkantonale Stipendien-Konferenz
insieme	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung
INSOS	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées
Integras	Fachverband Sozial- und Heilpädagogik
JU	Canton du Jura
JUSO	JungsozialistInnen Schweiz
KKVA	Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter
Köv	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KVEB	Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder
LITRA	Informationsdienststelle für den öffentlichen Verkehr
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NIKE	Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
NW	Kanton Nidwalden

OW	Kanton Obwalden
Pro Senectute	Pro Senectute Schweiz
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAS	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBFV	Schweizerischer Berufsfischerverband
SBS	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen
SBV	Schweizerischer Bauernverband
sev	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband
SG	Kanton St.Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SHS	Schweizer Heimatschutz
SIAA	Swiss International Airports Association
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SSR-CSA	Schweizerischer Seniorenrat
SSV	Schweizerischer Städteverband
STV	Schweizer Tourismus-Verband
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
SVBL	Schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft
SVK	Schweizerische Velo Konferenz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS	Schweizer Vogelschutz
SZ	Kanton Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VAHS	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz
VASOS/FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz
VATG	Vereinigung des Archäologisch-technischen Grabungspersonals der Schweiz
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VD	Canton de Vaud
VEBO	Solothurnische Eingliederungsstätte für Behinderte
VHPA	Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici
VS	Kanton Wallis
VSIG	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels
VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften
WEKO	Wettbewerbskommission
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZSL	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Abkürzungen der Gesetze und Verordnungen

Abkürzung	Bezeichnung
ABG	Bundesgesetz über Ausbildungsbeihilfen im tertiären Bildungsbereich
AGG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVFV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982
BBG	Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002
BGF	Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei
CC	Code civil suisse
CP	Code pénal suisse
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
FHG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über den eidgenössischen Finanzhaushalt
FiLaG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FTSG	Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport
FVAV	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der Amtlichen Vermessung
FWV	Verordnung vom 26. November 1986 über Fuss- und Wanderwege
GeoIG	eines Bundesgesetzes über Geoinformation
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991
ISEG	Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
JSG	Jagdgesetz vom 20. Juni 1986
KVG	Bundesgesetz vom 18. März über die Krankenversicherung
LA	Loi fédérale du 21 décembre 1948 sur l'aviation
LAAM	Loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire
LACI	Loi du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage
LAgr	Loi sur l'agriculture du 29 avril 1998
LAI	Loi fédérale du 19 juin 1959 sur l'assurance-invalidité
LAMal	Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie
LAU	Loi du 8 octobre 1999 sur l'aide aux universités
LAVS	Loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants
LBN	Loi fédérale du 3 octobre 2003 sur la Banque nationale
LCdF	Loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer
LChP	Loi fédérale du 20 juin 1986 sur la chasse
LCR	Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière
LEaux	Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux
LEP	Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement
LFA	Loi fédérale du 20 juin 1952 sur les allocations familiales dans l'agriculture
LFC	Loi fédérale du 6 octobre 1989 sur les finances de la Confédération
LFG	Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948
LFo	Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts
LFPr	Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle
LFSP	Loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche
LIA	Loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé
LIFD	Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct
LISI	Loi fédérale sur les institutions destinées à l'intégration sociale des personnes invalides
LOGA	Loi fédérale du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration
LPAG	Loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales
LPC	Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité
LPN	Loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage
LRN	Loi fédérale du 8 mars 1960 sur les routes nationales
LSMG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug
LSu	Loi du 5 octobre 1990 sur les subventions
LUMin	Loi fédérale du 22 mars 1985 concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire

LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998
MG	Militärsgesetz vom 3. Februar 1995
MinVG	Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer
NBG	Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz
NSG	Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen
OCPR	Ordonnance du 26 novembre 1986 sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre
OEIE	Ordonnance du 19 octobre 1988 relative à l'étude de l'impact sur l'environnement
OFAC	Ordonnance du 19 novembre 2003 sur le financement de l'assurance-chômage
OFMO	Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur le financement de la mensuration officielle
OMAS	Ordonnance du 26 novembre 2003 sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture
PFCC	Loi fédérale du 3 octobre 2003 sur la péréquation financière et la compensation des charges
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997
SBMV	Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft
StGB	Strafgesetzbuch
SuG	Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
UFG	Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983
UVPV	Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer
WaG	Waldgesetz vom 4. Oktober 1991
WBG	Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau
ZGB	Zivilgesetzbuch

Allgemeine Abkürzungen

Abkürzungen	Bezeichnung
Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
al.	alinéa
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
Art.	Artikel
ASAC	Association suisse d'archéologie classique
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BaZ	Basler Zeitung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BfS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgesetz
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BNS	Banque Nationale Suisse
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BV	Bundesverfassung
CCG	Compensation des charges excessives dues à des facteurs géo-topographiques
CCS	Compensation des charges excessives dues à des facteurs socio-démographiques
CdC	Conférence des gouvernements cantonales
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDS	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDTP	Conférence des directeurs cantonaux des transports publics
CIBE	Conférence intercantonale des bourses d'études
CIIS	Convention intercantonale relative aux institutions sociales
CSPS	Centre suisse de pédagogie spécialisée

Cst.	Constitution fédérale de la Confédération
DTAP	Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement
EFTA	European Free Trade Association
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EL	Ergänzungsleistungen
EP 03/04	Entlastungsprogramm 03/04
EU	Europäische Union
FoDK	Konferenz der kantonalen Forstdirektoren
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GLA	Geografischer Lastenausgleich
GSV	Grundsatzverfügung
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOK	Konferenz der Kantonsförster
KTU	Konzessionierte Transportunternehmungen
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OFAS	Office fédéral des assurances sociales
OFEFP	Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage
PAB 03/04	programme d'allègement budgétaire 03/04
PC	prestations complémentaires
PS 98	programme de stabilisation
RNS	Routes nationales suisses
RPLP	Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations
RPT	Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SchlT	Schlussteil
SLA	Soziodemografischer Lastenausgleich
SNB	Schweizerische Nationalbank
SNS	Anstalt Schweizerische Nationalstrassen
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
SP 98	Sparprogramm 1998
SZH	Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VM-CH	Verkehrsmanagement Schweiz
VO	Verordnung
VSK	Verband Schweizer Kantonsarchäologen
WoV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
Ziff.	Ziffer

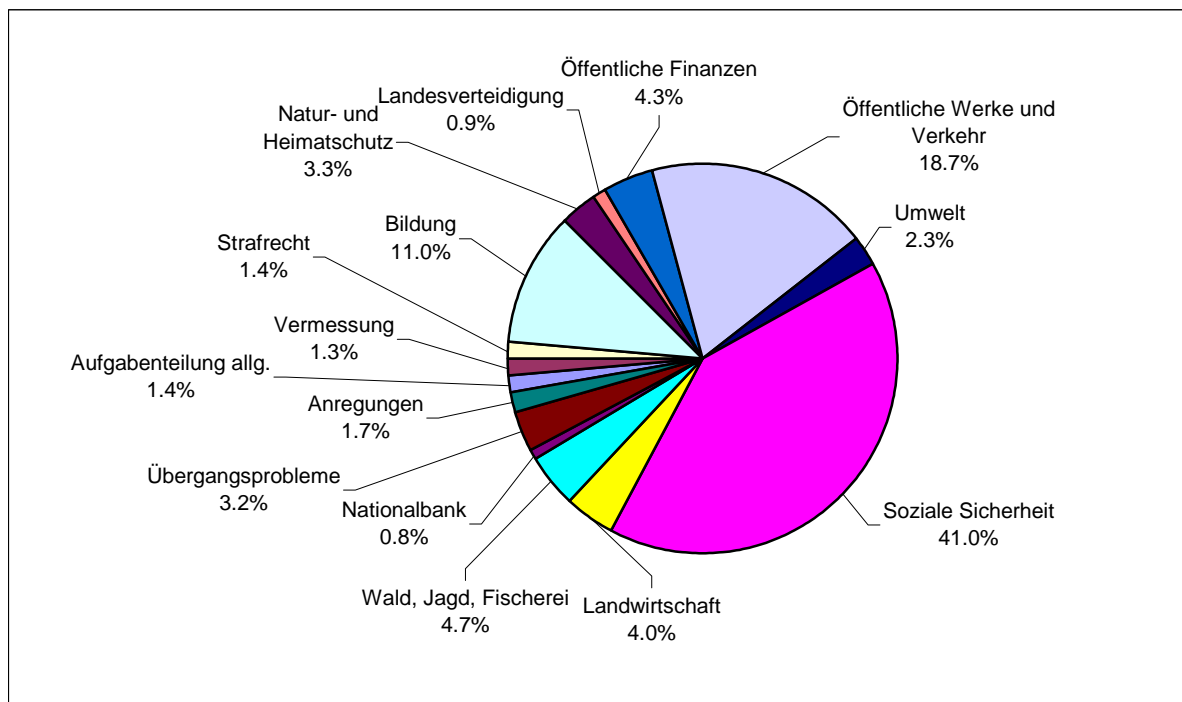
D Quantitative Auswertungen

Insgesamt sind 137 Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen haben einen Umfang von 1072 Seiten und beinhalten 3161 Anträge.

Die quantitativen Auswertungen sollen einen ersten Eindruck der Ergebnisse vermitteln. Die Mengenangaben dienen dabei lediglich als Indikator, um aufzuzeigen wie umstritten ein Bereich ist.

Die folgende Grafik zeigt, wie viele Anträge pro Bereich eingegangen sind.

Grafik 1 3161 Anträge aufgeteilt nach Bereichen



Bereich	Stellungnahmen	Bereich	Stellungnahmen
Aufgabenteilung allg.	44	Umwelt	74
Vermessung	42	Soziale Sicherheit	1295
Strafrecht	44	Landwirtschaft	125
Bildung	349	Wald, Jagd, Fischerei	147
Natur- und Heimatschutz	104	Nationalbank	25
Landesverteidigung	28	Übergangsprobleme	102
Öffentliche Finanzen	137	Anregungen	54
Öffentliche Werke und Verkehr	591		

Weitere Grafiken zur Verteilung der Anträge innerhalb der Bereiche sind in den jeweiligen Kapiteln zu finden.

1. Aufgabenteilung allgemein

Die Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst die NFA. Diese habe zu einer sinnvollen Entflechtung der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen geführt (GL, ZG, TG, GE, CVP, ACS, STV, Stadtrat Winterthur). Die Kantone UR, GL, VS und der SAB wünschen, dass die NFA als Gesamtwerk behandelt wird und nicht einzelne Teile herausgebrochen werden.

Kritik wird geäussert, dass einzelne Umsetzungen nicht den Zielsetzungen der NFA entsprechen (AR, AI, GE, SAB, FER). Vollständig zurückgewiesen wird die NFA-Ausführungsgesetzgebung einzig von der SVP, da das Ziel der Entlastung und der Effizienzsteigerung aufgrund der mangelhaften Gesetzesrevisionen verfehlt werde.

Als wichtiges Resultat der NFA wird die Stärkung des Föderalismus (UR, BL, SG, GR, GE, JU, economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, CP, sgV, Pro Senectute, FAssiS, SAB) aber auch die Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit (SG, GE, EVP) gesehen.

Zudem würde dadurch die Eigenverantwortung und die Eigenständigkeit der Kantone gestärkt (GL, sgV). Als wichtig wird dabei erachtet, dass die Handlungsspielräume der Kantone so gross wie möglich sind (SG, GR, JU). Dies wurde gemäss den Kantonen Appenzell Innerroden und Ausserroden sowie der SAB allerdings noch nicht erreicht.

Als Vorteile der Neuregelungen werden die Verbesserung der Effizienz, der Effektivität und der Anreizstruktur (GL, GR, economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sgV, TCS, SBFV, Stadtrat Winterthur) erachtet. Zudem würden die Geldflüsse durch die NFA transparent (SG, TG, CVP, EVP, Stadtrat Winterthur).

Bei der Umsetzung der NFA sollen die Grundsätze der Subsidiarität und des Vollzugsföderalismus beachtet werden (SO, SG, sgV). In diesem Zusammenhang fordert Graubünden, dass sich der Bund bei Verbundaufgaben nur auf strategische Vorgaben beschränkt. Die FDP möchte eine Beschränkung des Bundes auf Reporting- und Controllingmassnahmen. Bei getrennten Aufgaben erwartet die FDP, dass der Bund keinen Einfluss auf die Gesetzgebung der Kantone nimmt. Zug lehnt diesbezüglich neue Mindeststandards für die Aufgaben der Kantone ab, und Solothurn möchte, dass ein Rahmengesetz ein Rahmengesetz bleibt.

Die Aufgabenteilung könne und solle in allen Fachbereichen klarer strukturiert und Doppelspurigkeiten könnten reduziert werden (UR, GL, GR, EVP, sgV). Vom Bund erwartet die FDP, dass bei Aufgaben, welche an die Kantone gehen, Ressourceneinsparungen gemacht und bei den neuen Bundesaufgaben Synergien genutzt werden. Bezüglich der neuen Kantonsaufgaben wird von einigen Vernehmlassern (sev, JUSO, ENHK) gefordert, dass kein Leistungsabbau erfolgen dürfe. Die neue Aufgabenteilung ist für die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik und das Schweizerische Rote Kreuz nicht immer begründet.

Die durch die NFA frei werdenden Finanzen dürfen gemäss economiesuisse und dem Schweizerischer Arbeitgeberverband nicht für neue Aufgaben verwendet werden. Dass die Kantone allerdings durch die neuen Zusammenarbeitsformen die Finanzlage wesentlich verbessern können, wird vom Kanton Waadt und dem Centre Patronal angezweifelt.

Bezüglich der Bundesbeiträge an die Kantone möchten Graubünden und Jura, dass diese hinsichtlich dem Gesamtvolumen und der Verteilwirkung plan- und berechenbar sind. Zürich fordert in diesem Zusammenhang, dass bei klar definierten Aufgaben für die Kantone die Höhe der Pauschalbeiträge festgelegt wird.

Der Kanton Zug und die CVP weisen darauf hin, dass bei der Bemessung der Bundesbeiträge die strukturellen Kriterien oder Indikatoren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Finanzkraft tatsächlich gestrichen werden sollen.

Tabelle 1 Anträge zum Bereich „Aufgabenteilung allgemein“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Zürich	Die Höhe der Pauschalbeiträge des Bundes ist in den Bereichen festzulegen, in denen die Kantone klar definierte Aufgaben erfüllen müssen. Damit kann verhindert werden, dass Pauschalbeiträge in Entlastungsprogrammen des Bundes ohne Weiteres gekürzt werden können und Kantone in der Folge mit weniger Bundesmitteln klar definierte Aufgaben erfüllen müssen.
Kanton Uri	Mit der NFA soll die Aufgabenteilung in allen Fachbereichen klarer strukturiert und Doppelspurigkeiten sollen abgebaut werden. Bei Verbundaufgaben sind Detailprüfungen durch kantonale Instanzen, welche die örtlichen Verhältnisse kennen, durchzuführen und nicht nochmals durch eine Bundesbehörde (z.B. BUWAL). Mit der Delegation dieser Zuständigkeiten an den Kanton soll auch dessen Verfahren massgebend sein. Der für die Schweiz staatstragende Föderalismus kann insgesamt gestärkt werden. Uri unterstützt deshalb weiterhin die NFA. Wichtig ist, dass die NFA als Gesamtwerk beurteilt wird. Das Herausbrechen oder massive Umgestalten einzelner isolierter Bereiche könnte die NFA in ihrer Gesamtwirkung in Frage stellen.
Kanton Glarus	Bei der NFA handelt es sich um eine der wichtigsten und anspruchvollsten Vorlagen der letzten Jahre. Der Kanton Glarus steht voll hinter diesem wegweisenden Geschäft. Die Vorteile der NFA wie die Verbesserung der Effizienz, der Effektivität und der Anreizstruktur sind plausibel. Die Entflechtung der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen ist sinnvoll. Die NFA verbessert aber nicht nur das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen, sondern zwingt die Kantone gleichzeitig, die Grundsätze der NFA auch innerkantonal umzusetzen. Damit kommen die gleichen Vorteile, wie sie sich zwischen Bund und Kantonen ergeben, auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden zum Tragen. Durch den Ersatz der zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge durch zweckfreie Beiträge kann die Eigenverantwortung und Eigenständigkeit der Kantone gestärkt werden. Fehlanreize können vermieden werden, indem keine Investitionen nur um der Subventionen willen ausgeführt werden. Einer der Grundgedanken der NFA, nämlich auf die Finanzkraftzuschläge zu verzichten führt zu vereinfachten und übersichtlichen Transferleistungen zwischen Bund und Kantonen. Die unterschiedliche Finanzkraft der Kantone wird nur noch durch den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich vorgenommen. Mit der Aufgabenentflechtung können bei zahlreichen staatlichen Leistungen Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Das ermöglicht sowohl dem Bund als auch den Kantonen ihre Verwaltung schlank und entsprechend kostengünstig auszugestalten. Wichtig erscheint, dass die NFA in den Grundzügen so erhalten bleibt, wie sie vom Volk grossmehrheitlich angenommen wurde. Das Herausbrechen oder das Umgestalten einzelner Bereiche können die NFA in ihrer Gesamtwirkung in Frage stellen.
Kanton Zug	Die grundsätzliche Stossrichtung der Ausführungsgesetzgebung zur Aufgabenteilung wird unterstützt. Die Entflechtung der Verbundaufgaben sowie die Vereinfachung der Finanzströme sind zu begrüssen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass bei der Bemessung der Bundesbeiträge getreu den NFA-Grundsätzen die strukturellen Kriterien oder Indikatoren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Finanzkraft tatsächlich gestrichen werden. Zudem darf die neue Aufgabenteilung nicht dazu missbraucht werden, höhere Mindeststandards festzusetzen, für welche neu die Kantone aufzukommen hätten.
Kanton Solothurn	Vollzug: Eine verstärkte Zentralisierung des Vollzugs wird abgelehnt. Die Kantone sollen im bisherigen Rahmen Vollzugsorgane bleiben. Weiter sind bei den Rechtssetzungskompetenzen des Bundes die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und das Prinzip des Vollzugsföderalismus zu beachten. Rahmengesetze: Wo Rahmengesetze vorgesehen sind, sollen es auch Rahmengesetze werden. Auch bei den gesetzlichen Anpassungen sind die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Kantone zu wahren. Das Ziel der Aufgabenentflechtung und Stärkung der föderalen Strukturen soll nicht nachträglich vermindert werden.
Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Basel-Landschaft	Die NFA reformiert nicht nur das eigentliche Finanzausgleichssystem, sondern auch die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die interkantonale Zusammenarbeit. Damit ist die NFA ein Revitalisierungsprogramm für den Föderalismus.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Es wird kritisiert, dass einzelne Bereiche bei der Umsetzung der NFA nicht den Zielsetzungen der Abstimmungsvorlage entsprechen. Diese müssten aber erfüllt werden. Weiter wird festgestellt, dass in verschiedenen Bereichen das Ziel, den Kantonen mehr Handlungsspielraum zu schaffen (Stärkung des Föderalismus) nicht konsequent verfolgt wurde. Daher wird gefordert, dass dort, wo die Kantone alleine zuständig sind, keine Verpflichtungen und Auflagen erlassen werden.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird kritisiert, dass einzelne Bereiche bei der Umsetzung der NFA nicht den Zielsetzungen der Abstimmungsvorlage entsprechen. Diese müssten aber erfüllt werden. Weiter wird festgestellt, dass in verschiedenen Bereichen das Ziel, den Kantonen mehr Handlungsspielraum zu schaffen (Stärkung des Föderalismus) nicht konsequent verfolgt wurde. Daher wird gefordert, dass der Handlungsspielraum für die Kantone vergrössert wird.
Kanton St.Gallen	Der Stärkung des föderalistischen Systems und somit der Realisierung der NFA wird allergrösste Bedeutung beigemessen. Wichtig ist, dass mit der NFA eine klarere und dem Subsidiaritätsprinzip

	verpflichtende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erreicht wird. Dadurch sollten die Handlungsspielräume der Kantone in ihren Aufgabenbereichen erhöht, die Geldflüsse transparent gemacht und die interkantonale Zusammenarbeit gestärkt werden.
Kanton Graubünden	Die Bündner Regierung unterstützt die NFA seit dem Beginn der Projektarbeiten. Die NFA ist von ausserordentlicher finanz- und staatspolitischer Bedeutung. Die Zusammenarbeit und der Finanzausgleich können damit auf eine wirksamere und fairere Basis gestellt und der Föderalismus kann gestärkt werden. Doppelspurigkeiten und Fehlanreize lassen sich eliminieren. Die Kantone können die zusätzlichen Handlungsspielräume aber nur nutzen, wenn sich der Bund im Bereich der verbleibenden Verbundaufgaben konsequent auf die strategischen Vorgaben beschränkt und die neuen Finanzausgleichsinstrumente (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich) in bezug auf das Gesamtvolumen und die Verteilungswirkungen auf einer plan- und berechenbaren Basis stehen. Andernfalls bliebe die Abhängigkeit der Kantone von der Bundespolitik und der jeweiligen Finanzlage des Bundes auch künftig sehr gross. Für elf Aufgabenbereiche werden die Kantone allein zuständig sein. In acht dieser elf Bereiche sind Minimalstandards, Verpflichtungen zur interkantonalen Zusammenarbeit oder materielle Verpflichtungen vorgesehen. Hier gilt es, den Kantonen die nötigen Spielräume zur Aufgabenerfüllung zu belassen.
Kanton Aargau	Die Vernehmlassung zur Ausführungsgesetzgebung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass eine definitive Stellungnahme, aufgrund der grossen Unsicherheiten bezüglich der finanziellen Auswirkungen, noch nicht möglich ist.
Kanton Thurgau	Die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur NFA werden grundsätzlich begrüsst. Sie sind geeignet, die Ziele der Aufgabenentflechtung sowie der Transparenz und der Steuerbarkeit des Finanzausgleichsystems zu erreichen.
Canton de Vaud	Selon la Confédération, le désenchevêtrement des tâches et le remplacement des suppléments péréquatifs affectés par des paiements à utiliser librement conduit à un emploi plus efficace des moyens, ce qui donnera donc la possibilité aux cantons, à moyen ou long terme, de diminuer leurs dépenses et de réduire leur charge fiscale. Ce raisonnement est très théorique et débouche sur des conclusions qui paraissent très optimistes.
Kanton Wallis	Comme il l'a fait lors des consultations précédentes sur ce même objet, le Conseil d'Etat du canton du Valais réaffirme son soutien de principe favorable à la réalisation de la nouvelle péréquation financière intercantonale. Il est conscient de l'importance des enjeux de ce projet et souhaite qu'il puisse se réaliser dans les meilleures conditions possibles. C'est dans ce sens et, en guise de remarque liminaire, qu'il tient à rappeler qu'il est particulièrement important, à ses yeux, que la RPT soit considérée comme un tout et que, lors de sa mise en œuvre, aucun élément important n'en soit extrait ou modifié de manière significative, à défaut de quoi l'effet global du projet se trouverait déséquilibré, voire même fondamentalement remis en cause.
Canton de Neuchâtel	Le soutien à la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches (RPT) est réitéré. En effet, les questions ouvertes demeurent nombreuses que cela soit sur le plan juridique, sur le plan financier ou sur le plan pratique. L'ensemble de ces incertitudes contraint le canton de Neuchâtel à transmettre un avis relatif au rapport final sur la législation d'exécution en quelque sorte "provisoire". En tout état de cause, sous réserve de nouveaux développements, tout particulièrement sur le plan financier.
Canton de Genève	Le Canton de Genève prend acte de la loi fédérale unique qui préside à la mise en œuvre du projet RPT et l'approuve. Il l'estime conforme à la réforme constitutionnelle acceptée par le peuple le 28 novembre 2004 et à l'esprit qui a guidé l'ensemble des travaux. L'acte modificateur unique paraît de nature à répondre au souci de renouvellement cohérent du fédéralisme et à la modernisation recherchée de l'Etat fédéral et remplit les objectifs visés, à savoir une meilleure efficacité de l'activité de l'Etat, une répartition claire des tâches entre Confédération et cantons et un développement de la collaboration intercantonale. Le Canton de Genève met expressément en garde contre toute tentation d'exclure certains domaines du champ d'application de la RPT. Le gouvernement genevois relève que dans la majeure partie des domaines abordés dans le rapport, les législations existantes ou les pratiques sont globalement déjà compatibles avec l'esprit de la réforme RPT, exception faite peut-être des critères péréquatifs utilisés pour l'allocation des subventions fédérales. Il pense en particulier à l'idée de la forfaitisation des subventions.
Canton du Jura	En redéfinissant les mécanismes fondamentaux de la collaboration entre la Confédération et les cantons, la RPT vise à redynamiser le fédéralisme, l'un des piliers essentiels de notre Etat fédéral. Il est constaté que la marge de manœuvre réservée aux cantons serait la plus large possible. Elle reste à ce jour acceptable, même s'il a fallu constater que le désenchevêtrement prévu initialement ne pouvait être totalement mis en œuvre. Les spécificités cantonales, issues pour une bonne part de notre système fédéraliste, mettent en relief certaines caractéristiques propres aux différents types de cantons. Ainsi, l'abandon du critère de capacité financière dans l'octroi des subventions d'investissement, voire l'adaptation de la clé de répartition Confédération/canton, notamment pour l'infrastructure de base (routes nationales et principales, eaux, nature, conservation du patrimoine, des monuments historiques, le subventionnement des bourses, pour ne citer que quelques domaines, etc.) suppose un risque nettement plus élevé pour les régions périphériques et financièrement faibles dont l'état d'avancement en la matière souffre de retard. Ainsi, la garantie à long terme de moyens financiers péréquatifs stables, ou mieux, évoluant de manière à compenser la dynamique des charges envisagées est vitale.
Schweizerischer	Bei der Umsetzung der NFA muss sichergestellt werden, dass Gemeinden und Städte als Leistungs-

Gemeindeverband	erbringer oder als Dritte im föderativen System nicht benachteiligt werden. Insbesondere müssen ihnen die notwendigen finanziellen Mittel zukommen, wenn sie eine Aufgabe zu übernehmen haben.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die klare Aufgabenteilung soll nicht auf der Gesetzesebene aufgeweicht werden. Insbesondere bei den getrennten Aufgaben gilt es dafür zu sorgen, dass der Bund nicht über die Ausführungsgesetzgebung Einfluss nimmt. In den Bereichen, welche vom Bund auf die Kantone übergehen, soll der Bund entsprechende Ressourcenbeschneidungen (finanzielle Mittel und Personal) vornehmen. In den Bereichen, die in die alleinige Zuständigkeit des Bundes übergehen, soll der Bund Synergieeffekte voll ausschöpfen. Betreffend der Verbundaufgaben erwartet die FDP, dass auf Bundesebene die bisherige Einzelprojekt-Bewirtschaftung konsequent abgeschafft wird. Dafür soll der Bund die Projektvereinbarungen zwischen ihm und den Kantonen durch Reporting- und Controllingmassnahmen begleiten.
Christlichdemokratische Volkspartei	Die im Schlussbericht vorgeschlagenen Massnahmen werden als geeignet erachtet die Ziele der Aufgabenteilung sowie der Transparenz und der Steuerbarkeit des Finanzausgleichssystems zu erreichen. Allerdings verlangt die CVP, dass bei der Bemessung der Bundesbeiträge getreu den NFA-Grundsätzen die strukturellen Kriterien oder Indikatoren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Finanzkraft tatsächlich konsequent gestrichen werden.
Schweizerische Volkspartei	Führt die Ausgestaltung des neuen Finanzausgleichs zu einer Aufgabenteilung und Vereinfachung der Finanzströme, wird sie unterstützt. Da befürchtet wird, dass mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen das Ziel der Entlastung und Effizienzsteigerung aufgrund mangelhafter Gesetzesrevisionen und dort verankerten neuen Ansprüchen verfehlt wird, weist die SVP die vorliegende Ausführungsgesetzgebung zur NFA zurück mit dem Auftrag den Entwurf zu überarbeiten.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Die EVP ist mit den Ausführungen der NFA einverstanden und unterstützt das Vorgesehene. Begrüsst werden klare Regelungen der jeweiligen Zuständigkeit, jede Vermeidung von Doppelspurigkeiten, die Schaffung von mehr Transparenz im Subventionswesen und die Verpflichtung der Verantwortungsträger zur Zusammenarbeit.
economiesuisse	La RPT est salué en considérant qu'elle doit permettre aux cantons de se détacher de la "tutelle" financière de Berne. Ce soit le seul moyen de revitaliser le système fédéraliste et d'enrayer une centralisation rampante. La RPT doit aussi permettre d'accroître l'efficacité de l'Etat, mais il ne soit pas acceptable que les moyens financiers libérés grâce à la RPT servent à couvrir de nouvelles dépenses.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Centre Patronal	De manière générale, Centre Patronal approuve pleinement les principes, propices à une utilisation plus rationnelle et plus efficace des fonds publics. Il semble toutefois utile de souligner que ces nouvelles formes de collaboration ne constitueront pas une panacée et qu'elles ne suffiront pas à résoudre les problèmes financiers de la Confédération et des cantons. Mais c'est aussi important de ne pas oublier la nécessité de limiter aussi l'action étatique et d'éviter les transferts de compétence cantonaux vers des instances fédérales
Schweizerischer Gewerbeverband	De manière générale, l'USAM est favorable à la nouvelle répartition des tâches verticale entre la Confédération et les cantons qui, consacrant les principes de la subsidiarité et de l'équivalence fiscale, permet de mieux clarifier les responsabilités, d'accroître l'autonomie des cantons, de garantir une gestion optimale des ressources publiques et d'éliminer un nombre important de doublons administratifs. Les points négatifs de la RTP sont l'accroissement, quoique léger, des dépenses publiques et la circonstance que six cantons devront passer à la caisse.
Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
Eidgenössisches Versicherungsgericht – Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
Pro Senectute Schweiz	Eine zeitgemässe und zukunftsfähige Erneuerung des Föderalismus wird grundsätzlich begrüsst.
Fachstelle Assistenz Schweiz	Es wird die Ansicht geteilt, dass der Föderalismus mittels innovativen und steuerbaren Instrumenten zu stärken sei.
Touring Club Schweiz	En dehors des réserves formulées au sujet des questions routières, qui ont trait au cadre général du financement ainsi qu'aux critères retenus pour l'octroi des contributions, le TCS approuve la réforme de la péréquation financière et la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, de même que la volonté de rationalisation qui la sous-tend.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Der für die Schweiz staatstragende Föderalismus kann durch die NFA gestärkt werden, weshalb die SAB die NFA weiterhin unterstützt. Für die SAB ist bei ihrer Stellungnahme entscheidend, dass die NFA als Gesamtwerk beurteilt werden muss. In einzelnen Fachgebieten könnte durchaus auch eine abweichende Haltung zur Vernehmlassungsvorlage resultieren. Das Herausbrechen oder massive Umgestalten einzelner isolierter Bereiche könnte die NFA in ihrer Gesamtwirkung in Frage stellen. Diese Gesamtwirkung ist jedoch letztlich entscheidend.

	Das Ziel den Kantonen mehr Handlungsspielraum zu schaffen und dazu möglichst viele Mittel bereitzustellen, ist nur teilweise erreicht worden. In zahlreichen Bereichen ist auf Druck verschiedenster Seiten Sicherheiten in Form von Mindeststandards eingebaut worden. Andere Aufgaben müssen die Kantone zwangsläufig weiterführen. Der Spielraum der Kantone zur Prioritätensetzung ist damit geringer, als in der Diskussion oftmals behauptet wird. Dies habe auch Konsequenzen auf andere Politikbereiche. So stimme es nicht, dass die Grundversorgung künftig über die NFA finanziert werde und keine regionalpolitischen Massnahmen für die Berggebiete mehr notwendig seien. Damit würden die Kantone die Mittel aus dem Ressourcenausgleich in erster Linie für die ihnen zufallenden Aufgaben einsetzen müssen.
Wettbewerbskommission	Le rapport final sur la législation d'exécution devrait, d'une part, mentionner si la possibilité de renoncer à certaines tâches ou de les déléguer à l'économie privée a été prise en compte de façon systématique dans ledit projet et, dans l'affirmative, les conclusions qu'il en tire. D'autre part, il conviendra de veiller à ce que la législation d'exécution garantisse la liberté d'action des cantons d'impliquer l'économie privée lors de l'accomplissement des tâches qui seront nouvellement et intégralement de leur ressort.
Schweizerischer Berufsfischerverband	Die vorgesehene Vereinfachungen bezüglich der Finanzflüsse zwischen Bund und Kantonen wird unterstützt.
Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Die NFA wird im Grundsatz gemäss den Äusserungen des Bundesrates anlässlich der Abstimmung vom 28. November 2004 unterstützt. Die Vorlage darf aber nicht zu einer Abbauvorlage in den Kantonen führen. Der Bund muss sämtliche seiner Möglichkeiten nutzen, um einen Leistungsabbau durch die Kantone zu verhindern.
Schweizer Tourismus-Verband	Die Entflechtungen der Aufgaben und die Flexibilisierung dank der neuen Instrumente (Programmvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträge) dürften sich auch auf den Tourismus positiv auswirken.
JungsozialistInnen Schweiz	Es wird gefordert, dass der Bund alle Massnahmen trifft, um gleiche Leistungen in allen Kantonen zu sichern, auch wenn er gemäss NFA finanziell oder gesetzlich nicht mehr verantwortlich ist. Ein Leistungsabbau muss verhindert werden. Die Leistungen müssen langfristig gesichert werden. Bis die Kantone die Leistungen sichern können, muss der Bund in jedem Fall in der Zwischenzeit alle Leistungen garantieren.
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	Die ENHK begrüsst die Grundsätze zur Umsetzung der NFA. Sie geht davon aus, dass die Vorlage kein Sparprogramm darstellt, sondern sich auf die Neuregelung der Finanzströme und der Aufgabenteilung beschränkt. Insbesondere wird erwartet, dass auch in Zukunft für die Umsetzung des Natur- und Heimatschutzes bei Bund und Kantonen insgesamt die gleichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen wie heute.
Stadtrat Winterthur	Die Ziele der NFA sind unbestritten. In Zeiten einer angespannten Finanzlage auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ist es von vordringlicher Bedeutung, die Ressourcen effizienter einzusetzen und Fehlanreize, die überteuerte Lösungen zur Folge haben, zu verhindern. Eine erhöhte Transparenz bei den Finanzströmen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden unterstützt diese Ziele. Die Instrumente, welche mit der NFA eingeführt werden sollen, erscheinen sinnvoll und für die angestrebten Ziele zweckmässig. Mit dem Instrument der Programmvereinbarungen können Mittel einerseits zielgerichtet gesprochen werden, andererseits wird auf operativer Ebene eine ausreichende Flexibilität des Mitteleinsatzes gewährleistet. Damit können ähnliche positive Effekte erzielt werden, wie sie auch bei den Globalbudgets der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) auftreten.
Fédération des Entreprises Romandes	Le succès de la RPT est vivement souhaité. Dans les domaines cruciaux et financièrement importants on peut voir les difficultés et les limites de l'exercice. La péréquation des ressources, qui représente l'élément central de la RPT, est fonction de l'indice des ressources basé lui-même sur les bénéfices imposables des personnes morales, le revenu et la fortune imposables des personnes physiques. L'IFD ne frappant pas la fortune, sa détermination est du seul ressort des cantons. Dans ce domaine, ceux-ci connaissent des pratiques fort divergentes, tant en matière de "déduction sociale" que d'estimation des biens-fonds construits ou non. Cet état de fait peut faire douter de la justesse de l'indice des ressources. Il serait erroné de voir dans la structure fédéraliste de notre pays la cause principale des écarts de revenus et de ressources entre centres et périphéries. Le Rapport final sur la législation d'exécution a constaté que le système actuel n'a pas permis "de diminuer les écarts d'ordre économique et financier entre les cantons" (page 3). Les incontestables vices rédhibitoires du régime actuel ne sont pas, loin s'en faut, les seules raisons de cet échec cuisant et onéreux.

2. Vermessung

Kein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Neuregelung grundsätzlich ab. Zwölf Kantone und einige Parteien bzw. Verbände sprechen sich sogar explizit dafür aus. Anregungen und Änderungsvorschläge werden in erster Linie im Zusammenhang mit dem Anhang von Art. 3 Abs. 2 FVAV gemacht. Vorgebracht werden sie vor allem von Kantonen. Verschiedentlich wird die nach dem systembedingten Wegfall der Finanzkraftzuschläge relativ geringe finanzielle Beteiligung des Bundes bemängelt. Dabei wird hauptsächlich darauf hingewiesen, dass die Periodische Nachführung eine Aufgabe sei, die für einzelne Bundesstellen mehr Gewicht hat als für die unteren föderalen Stufen, und dass sie nur rationell abgewickelt werden kann, wenn sich der Bund stark an den Kosten beteiligt. Sowohl der Kanton Uri als auch der Kanton Tessin kritisieren zudem die Einteilung in drei Zonen (Zone I, II und III) sowie die Differenzierung nach „Ersterhebung“, „Neuerhebung“, „Erneuerung“, „Vermarkung“, etc.

Tabelle 2 Anträge zum Bereich „Vermessung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Kanton Bern	Die Modifikationen werden grundsätzlich ausdrücklich unterstützt. Insbesondere begrüsst wird die definitive Einführung der bereits gelebten strikten Trennung von strategischen (Bund) und operativen (Kantone) Aufgaben einerseits und die Führung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion mittels 4-jährigen Leistungsaufträgen und jährlichen Leistungsvereinbarungen andererseits.
	Stadtrat Zürich	Die Zuständigkeit für die amtliche Vermessung geht auf die Kantone über. Der Stadtrat von Zürich wird die Interessen konsequent wahrnehmen, damit die amtliche Vermessung inkl. der Verpflichtung zur optimalen Bereitstellung von Basisdaten für Landinformationssysteme (GIS) gewahrt bleibt.
FVAV	Kanton Zürich	Laut Übersicht "Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene, Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen" (NFA-Faktenblatt 18) müssen die Gebühren reduziert und harmonisiert werden. Diese Aussage steht in Widerspruch zu 4.1.1.2.1 des Schlussberichts, wonach die vorliegende Parlamentsverordnung auch nach Inkrafttreten des neuen Geoinformationsgesetzes beibehalten wird. Der Auftrag zur Senkung und Harmonisierung der Gebühren wäre ein unzulässiger Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone und kann nicht hingenommen werden.
FVAV Art. 3 Abs. 2 Anhang	Kanton Uri	<p>Die Einteilung der Ansätze in drei Zonen (Zone I, II und III) ist unverständlich, wenn von der gemeinsamen Kostentragung von Bund und Kantonen ausgegangen wird. Die Kantone können in ihrer Gesetzgebung selbst bestimmen, wie die Restkosten vollständig oder anteilmässig von Dritten (z.B. von den Gemeinden, von Grundeigentümern oder von anderen Dritten) übernommen werden. Das Restfinanzierungsmodell muss den Kantonen vorbehalten bleiben.</p> <p>Ferner wird die Unterteilung in "Ersterhebung", "Neuerhebung", "Erneuerung", "Vermarkung", "Massnahmen infolge von Naturereignissen" und "Besondere Massnahmen der Nachführung und Erhaltung" als anachronistisch und unverständlich empfunden. Sollten all diese Arbeiten notwendig und sinnvoll sein, müssten wiederum von der gemeinsamen Kostentragung von Bund und Kantonen ausgegangen werden. Bei einer Verbundaufgabe kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Interessen des Bundes und diejenigen der Kantone verschieden sind und divergieren.</p> <p>Aus diesen Gründen wird eine Verbesserung mit folgendem Finanzierungsmodell (Finanzordnung) in den Bereichen Landesvermessung und amtlicher Vermessung beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Landesvermessung: Geodäsie; Bund 80%, Kanton 20% 2) Landesvermessung: Landeskarten; Bund 70%, Kanton 30% 3) Landesvermessung: Produkte aus Landeskarten; Bund 70%, Kanton 30% 4) Amtliche Vermessung: Ersterhebung; Bund 50%, Kanton 50% 5) Amtliche Vermessung: Erhaltung; Bund 50%, Kanton 50% <p>Der Bereich Ersterhebung umfasst dabei die Erstvermessungen, die Neuerhebungen, die Erneuerungen nach Güterzusammenlegung in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten und Massnahmen infolge von Naturereignissen. Der Bereich Erhaltung umfasst die Erneuerungen, die periodischen Nachführungen und die besonderen Anpassungen der Amtlichen Vermessung von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse. Die Bereiche Vermarkung und besondere Massnahmen zur Erhaltung der Parzellenvermessung sollen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Die Bereiche Geodäsie, Landeskarten und Produkte aus Landeskarten müssten noch genauer definiert werden.</p>

	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird beantragt, dass die Projektpauschalen für die Erneuerung der Amtlichen Vermessung im Anhang zur FVAV wesentlich erhöht werden. Begründung: Der Bundesbeitrag an die Kosten der periodischen Nachführung der Amtlichen Vermessung ist zu tief angesetzt. An diesen Arbeiten haben auch die Bundesstellen ein grosses Interesse (bspw. die Nachführung der Waldränder usw.). All diese Daten werden auch für die Festlegung der Bundesaufgaben gebraucht. Der Bund hat sich daher weiterhin angemessen an den Kosten zu beteiligen.
	Kanton Tessin	Die Berechnung der Bundesbeiträge, die sowohl auf der Kategorisierung nach Art. 3 Abs. 2 Anhang (Ersterhebung, Neuerhebung,...) als auch auf den verschiedenen Zonen basiert, wird als zu kompliziert erachtet. Dies erhöhe den administrativen Aufwand. Deshalb sei ein einfacheres System mit zielgerichteten Beiträgen zu erstellen.
	Kanton Wallis	D'accord avec la proposition générale pour cette tâche. Sur le plan de la réglementation et des aspects pratiques, le Canton du Valais propose toutefois de modifier le point 6 de l'annexe de l'art. 3 al. 2 de l'OFMO dans le sens d'une intégration de la lettre c de cette ordonnance dans la lettre b et d'une suppression pure et simple du qualificatif "exceptionnellement élevé". La lettre b aurait ainsi la teneur suivante: "pour les frais inhérents à la mise à jour périodique qui ne sont pas à la charge de la personne qui les a occasionnés et pour des adaptations particulières de la mensuration officielle qui présentent un intérêt national, pour autant que le canton soit seul à supporter les frais résiduels: 60%." Cette adaptation se fonde sur le fait que la Confédération est sans doute la première intéressée aux mises à jour périodiques et sur le fait par ailleurs qu'une réalisation rapide ne peut être garantie que si le financement se limite à deux partenaires, soit la Confédération et le canton concerné. Quant à l'échelonnement des taux de subventionnement selon les zones, le Canton du Valais est de l'avis qu'il doit absolument être conservé afin que des intérêts différents puissent être pris en compte lors des travaux de mensuration dans ces zones. Par ailleurs, ce n'est que grâce à cet instrument qu'une mensuration complète, c'est-à-dire couvrant également les superficies hors zones à bâtir, pourra être réalisée.
	Canton du Jura	La solution envisagée semble au Canton du Jura partiellement pertinente. Contrairement à l'appréciation du groupe de projet, il n'est pas absolument persuadé que la nouvelle approche permettra de réduire les coûts vu les exigences toujours plus étendues de la Confédération en la matière. Le taux de subventionnement est trop faible. Il faut le porter à 50% (points 1 et 3 de l'annexe de l'art. 3 al. 2 de l'OFMO), respectivement à 80% (point 6 lettre b de l'annexe de l'art. 3 al. 2 de l'OFMO). Il faut d'autre part supprimer au point 6 lettre b de l'annexe de l'art. 3 al. 2 de l'OFMO la condition que le canton soit seul à supporter les frais résiduels. Ces propositions sont motivées par la nature des activités et le fait qu'il existe encore de nettement trop grandes disparités dans l'état d'avancement actuel des travaux. D'autre part, la nécessité de pouvoir encore faire participer financièrement les communes à ces travaux est évidente. Il est finalement nécessaire de garantir avec une certaine stabilité le financement par la Confédération des conventions-programmes dans la durée vu la nature et l'étendue des travaux également à engager dans les cantons.
FVAV Art. 3 Abs. 2 Anhang Ziff. 6	Kanton Schwyz	Es wird gefordert, dass der Bundesbeitrag im Anhang zu Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6 lit. b FVAV von 60 auf mindestens 80% erhöht wird. Des Weiteren wird beantragt, dass im Anhang zu Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6 lit. c FVAV der Prozentsatz von 15% in 30% umgeändert wird.
	Kanton Schaffhausen	Beantragt wird die Anpassung der FVAV: - - Bst. b: der Begriff "aussergewöhnlich" ist ersatzlos zu streichen. - - Bst. c ist in Bst. b zu integrieren. Vorschlag: "von den Kosten der periodischen Nachführung, die nicht der Verursacher trägt, und für besondere Anpassungen von hohem nationalen Interesse, sofern der Kanton die Restkosten trägt: 60%." Begründung: Das Interesse der Nachführung ist beim Bund grösser, weshalb die beiden Buchstaben verbunden werden sollen. Weiter sind die Kantone nur für die Übernahme der Kosten zu gewinnen, wenn der Bund einen erheblichen Anteil übernimmt. Ferner schränkt der Begriff "aussergewöhnlich" die Anwendung des Artikels zu stark ein.
	Kanton St.Gallen	Beantragt wird die Anpassung der FVAV: - Bst. c ist in Bst. b zu integrieren - Bst. b: der Begriff "aussergewöhnlich" ist ersatzlos zu streichen. - Bst. b lautet wie folgt: "von den Kosten der periodischen Nachführung, die nicht der Verursacher trägt, und für besondere Anpassungen von hohem nationalen Interesse, sofern der Kanton die Restkosten trägt: 60 Prozent." Begründung: Das Interesse der Nachführung ist beim Bund grösser, weshalb die beiden Buchstaben verbunden werden sollen. Weiter sind die Kantone nur für die

		Übernahme der Kosten zu gewinnen, wenn der Bund einen erheblichen Anteil übernimmt. Ferner schränkt der Begriff "aussergewöhnlich" die Anwendung des Artikels zu stark ein.
	Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter	Beantragt wird die Ergänzung von Ziff. 6 Bst. b und die Streichung von Ziff. 6 Bst. c: "b. für die Periodische Nachführung und für besondere Anpassungen der Amtlichen Vermessung von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse, sofern der Kanton die Restkosten ausschliesslich trägt: 60 Prozent." Begründung: - Die Periodische Nachführung ist eine Aufgabe, welche für einzelne Bundesstellen mehr Gewicht und Wert hat, als die unteren föderalen Stufen. - Die Periodische Nachführung kann nur rationell abgewickelt werden, wenn sie über grössere Gebiete durchgeführt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn sich die oberen föderalen Stufen sehr stark an den Kosten beteiligen. Dies entspricht auch der Regelung der VAV Art. 24 Abs. 2. - Die finanziellen Auswirkungen führen nicht zu einer Mehrbelastung des Bundes. Aufgrund des Rückgangs der Ersterhebungen kommt es zu einer Reduktion der Bundesbeiträge. Mit der Erhöhung des Bundesanteils für die Periodische Nachführung von 15% auf 60% dürfte diesen Effekt weitgehend ausgeglichen werden.
FVAV Art. 3 Abs. 2 Anhang Ziff. 6 Bst. b	Kanton Zürich	Der Begriff "aussergewöhnlich" im Anhang zu Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6 lit. b FVAV ist ersatzlos zu streichen, da er sonst die Anwendung dieser Bestimmung zu stark einschränkt.
	Kanton Bern	Der neue Abgeltungstatbestand der "besonderen Anpassungen" entspricht einem dringenden Bedürfnis und ist mit 60% Bundesabgeltung sowie der Verpflichtung der Kantone zur Übernahme der gesamten Restkosten richtig ausgestaltet. Allerdings wird in den Erläuterungen unter 4.1.1.3 des Schlussberichtes ein Fehler vermutet: Es wurde keine Bestimmung gefunden, welche die Kantone zur Übernahme der gesamten Restkosten der periodischen Nachführung verpflichten würde (vgl. Art. 3 Abs. 2 Anhang Ziff. 6 lit. c FVAV). Eine entsprechende Klärung wird gefordert.
FVAV Art. 3 Abs. 2 Anhang Ziff. 6 Bst. c	Canton de Neuchâtel	Au niveau du projet d'ordonnance de l'assemblée fédérale sur le financement de la mensuration officielle (OFMO), il est proposé d'augmenter à 60% la participation de la Confédération pour les frais inhérents à la mise à jour périodique.
GeolG	Kanton Bern	Die Ausgestaltung der notwendigen Übergangsbestimmungen im Bundesrecht wie auch in der kantonalen Gesetzgebung bei der Abtrennung der umfassenden Neugestaltung eines Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) von der NFA, wird hohe Ansprüche an die Verantwortlichen stellen. Der Bund wird deshalb gebeten diese Übergangszeit so kurz wie möglich zu halten.
	Kanton Tessin	Der Kanton Tessin wird zu diesem Bereich erst dann definitiv Stellung beziehen, wenn die Inhalte des GeolG bekannt sind. Es wird allerdings bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass im GeolG klar aufgezeigt werden sollte, welche Aufgaben künftig beim Bund und welche bei den Kantonen liegen. Damit strategische Ziele von nationaler Bedeutung erreicht werden können, müssten evtl. vom Bund denjenigen Kantonen finanzielle Mittel (bspw. ausserordentliche Beiträge) zur Verfügung gestellt werden, die im Bereich Vermessung wenig fortgeschritten sind.
ZGB Art. 39 SchIT	Kanton Bern	Die Übergangsregelung, wie sie in Artikel 39 Abs. 2 und 3 SchIT ZGB vorgesehen ist, befriedigt vollumfänglich. Die künftigen Beitragssätze des Bundes an die Arbeiten der Amtlichen Vermessung (nach Wegfall der heutigen Finanzkraftzuschläge) sind zum Teil derart gering (10 bis 15%), dass bezweifelt wird, ob es künftig dem Bund noch gelingen wird, seine Strategie flächendeckend durchzusetzen.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schaffhausen	Beantragt wird die Ergänzung des Artikels mit Abs. 3: "Die Kantone können für die Finanzierung der Amtlichen Vermessung Gebühren erheben." Begründung: Die Gebührenhoheit der Kantone muss auf Gesetzesstufe geregelt werden. Weiter sind die Gebühren in verschiedenen Kantonen für die Realisierung AV93 und den Betrieb der Amtlichen Vermessung notwendig. Für die Rechtssicherheit braucht es bereits jetzt eine Regelung nicht erst im Geoinformationsgesetz.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.

	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung mit Vorbehalt zu. Beantragt wird, dass der Bund bei strategisch wichtigen Tätigkeiten, für die ein hohes nationales Interesse besteht (Fertigstellung der Ersterhebung sowie flächendeckende Einführung der Numerik), weiterhin massgebliche Beiträge ausrichten kann. Im Gegenzug könnten die Abgeltungssätze bei den weniger bedeutenden Tätigkeiten der Amtlichen Vermessung (Überführung von bereits numerisch vorhandenen Operaten in einen neuen Standard) reduziert werden. Begründung: Die Reduktion der Abgeltungssätze wird als problematisch erachtet, da mit der relativ geringen finanziellen Beteiligung des Bundes die Gefahr besteht, dass gewisse Kantone die Realisierung der Amtlichen Vermessung zurückstellen oder nicht mehr gemäss den strategischen Grundlagen umsetzen. Dem Bund wird ein wesentliches Führungs- und Steuerungsinstrument entzogen, und seine Stellung als Partner in der Verbundaufgabe Amtliche Vermessung wird geschwächt.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	Le Canton de Vaud constate que la modification du droit fédéral envisagée induit une charge supplémentaire pour le budget cantonal estimée à CHF 1 mio par année à compter de 2008. Ce montant est susceptible d'augmenter car une partie des numérisations préalables seront remplacées par des mensurations. La modification du droit envisagée ne nécessitera pas d'adaptation de la législation cantonale concernée. Par ailleurs, le principe des contrats de prestations est en vigueur depuis 1998. Ainsi, la modification proposée dans ce domaine aura essentiellement un impact financier dû à la réduction des subventions fédérales.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Volkspartei	Es muss eine verstärkte Aufgabenverschiebung an die Kantone überprüft werden. Zudem wird die Daseinsberechtigung der eidgenössischen Vermessungsdirektion in Frage gestellt, da die Schweiz weitgehend vermessen ist.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt den Neuerungen zu.
	economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
ZGB Art. 39 SchlT / FVAV	Kanton Basel-Landschaft	Die Bezeichnung "Werte für die Bemessung der Projektpauschalen" (FVAV) wird bemängelt. Stattdessen sollte die geläufigere Bezeichnung "Prozentsätze" verwendet werden. Zudem soll den folgenden Punkten gebührend Beachtung geschenkt werden: 1) Die Aufgabenteilung ist konzeptionell und logisch (noch) nicht abschliessend und klar geregelt. Die Ziele und damit verbunden die Zielaufgaben (Begriffe) müssen detaillierter formuliert werden. Hingegen ist die Kostentragung wie in Art. 39 SchlT ZGB vorgesehen, einfach geregelt. Die im Abs. 2 Art. 39 SchlT ZGB stipulierte gemeinsame Kostentragung von Bund und Kantonen darf wohl nicht als zu gleichen Teilen verstanden werden. 2) Struktur und Aufbau der neuen FVAV unterscheiden sich nicht sehr vom bestehenden Bundesbeschluss über die Abgeltung der Amtlichen Vermessung. Eine Überlegung in Richtung der anzustrebenden Verbesserung der Effizienz, Effektivität und Anreizstruktur wird nicht erkannt. Die Bearbeitungsverfahren sind vollumfänglich übernommen und mit zwei neuen ergänzt worden, was den neuen Gegebenheiten zu wenig Rechnung trägt. 3) Im Kanton Basel-Landschaft dominiert bis zur Fertigstellung der AV93 die Erneuerung der Vermessungswerke und im Bereich Nachbearbeitung des AV93-Standards die besondere Anpassung der AV von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse (= Anpassung der AV-Daten gemäss DM.01 der Version 23 auf die Version 24). Der aktuelle Aufwand und die Kosten für Letzteres sind zwar noch

		<p>nicht bekannt, es wird aber von einer nicht unbedeutenden Grösse ausgegangen. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung in der Kostentragung, wenn die Arbeiten im Rahmen einer umfassenden Erneuerung erledigt werden (EN PNhg, Zone I = 15 Prozent) oder nur die oben erwähnte Nachbearbeitung beinhaltet (EN AV93 = 60 Prozent). Im Interesse der fairen Kostenaufteilung und der raschen Aufarbeitung auf den Standard Version 24 müssten zudem die Neuerungen rasch greifen und nicht erst zu einem Zeitpunkt, in dem die ausstehenden AV-Arbeiten bald zu Ende gehen.</p> <p>Zusatzbemerkungen: Bei der FVAV wird davon ausgegangen, dass sich die anrechenbaren Kosten zur Ermittlung der Projektpauschalen im üblichen Rahmen bewegen resp. die Zuständigkeit des Bundes präzise berücksichtigen. Das Gleiche wird bei der Ermittlung der Werte für die Bemessung der Projektpauschalen erwartet. Momentan kann die richtige Berücksichtigung der Zuständigkeiten für den strategischen und operativen Bereich nicht genügend nachvollzogen werden. Es ist unklar, wer bei dieser Festlegung mitgewirkt hat. Ferner wird unter dem Verfahren "Besondere Massnahmen der Nachführung und Erhaltung" eine Erweiterung des Rahmens ausserhalb der bisher dominierenden Provisorischen Numerisierung verstanden, unter anderem in Richtung Werterhaltung der Amtlichen Vermessungswerke.</p>
ZGB Art. 39 SchIT Abs. 2 _{bis}	Kanton St.Gallen	<p>Damit sichergestellt ist, dass die Kantone auch in Zukunft Gebühren erheben können, was im Vorschlag nicht klar geregelt ist, wird die folgende Ergänzung beantragt: Abs. 2_{bis} (Ergänzung): "Die Kantone können für die Finanzierung Gebühren erheben."</p>
ZGB Art. 39 SchIT Abs. 3 / FVAV Art. 7	Canton de Neuchâtel	<p>Le canton de Neuchâtel tient à insister sur le point, que les travaux approuvés par la Confédération en vertu des dispositions actuelles restent pris en charge selon l'ancien droit (actuel).</p>

3. Strafrecht

Zwölf Kantone und drei Parteien sprechen sich explizit für die Neuregelung aus. Dem Grundsatz der gesamtschweizerischen Vereinheitlichung des Vollzugs wird nicht widersprochen. Allerdings sollen die Vorgaben des Bundes, angesichts der Hauptverantwortung der Kantone, in Regeldichte und Umfang zurückhaltend formuliert werden. In Bezug auf einen einheitlichen Vollzug wird darauf aufmerksam gemacht, dass es in den drei Konkordaten mit zunehmendem Erfolg gelingt, die Strafen und Massnahmen nach einheitlichen Prinzipien bzw. Regeln zu vollziehen. Die kantonalen und regionalen Eigenheiten sollen also weiterhin gewahrt bleiben. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Realisierung eines eidgenössischen Vollzugsgesetzes äusserst schwierig wäre und wohl einen riesigen Umfang annähme.

Tabelle 3 Anträge zum Bereich „Strafrecht“

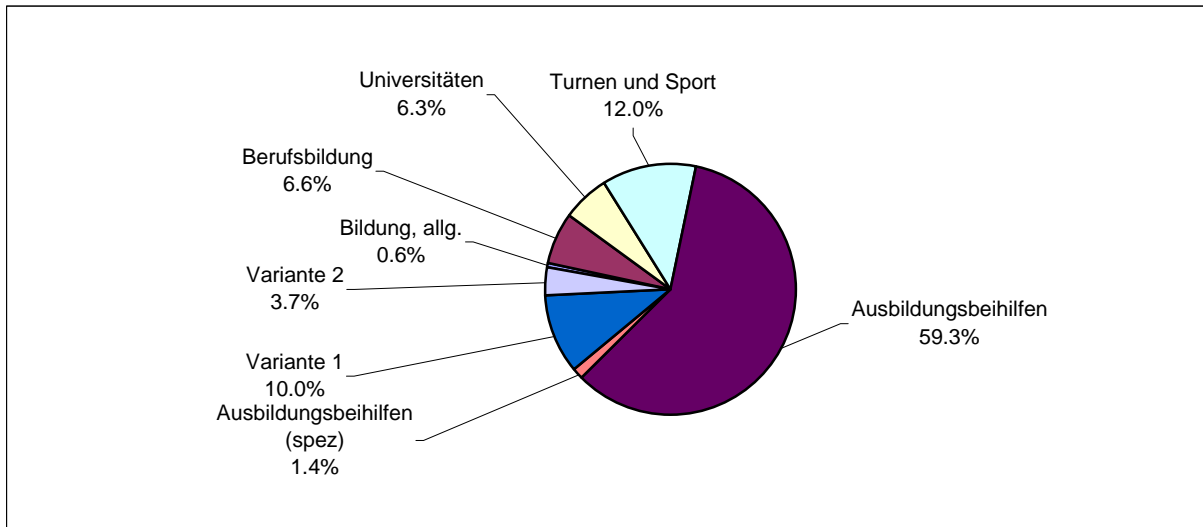
BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
LSMG Art. 3	economiesuisse	Le projet du Conseil fédéral continue de prévoir un soutien de la Confédération en faveur de la construction d'infrastructures liées à l'exécution des peines et mesures. Il est estimé que les contributions fédérales dans ce domaine doivent être supprimées.
LSMG Art. 3 Abs. 1	Kanton Wallis	Le principe liant l'octroi de subventions à l'existence d'une planification cantonale ou extracantonale est à saluer. Dans le domaine de la délinquance juvénile, le Canton du Valais regrette toutefois qu'il ne soit fait nulle part mention du projet de concordat latin sur la détention pénale des mineurs. La réalisation de cet accord intercantonal aura en effet pour mérite non seulement d'offrir des structures adaptées aux problématiques de jeunes adolescents au passé pénal déjà lourd, mais aussi d'avoir une vision d'ensemble dans le domaine de la délinquance juvénile en Suisse latine.
LSMG Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Kanton Glarus	Die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis sollen konkretisiert werden. Es dürfe nicht sein, dass der Bundesrat einseitig (z.B. je nach finanzieller Situation) die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis modifizieren kann.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, dass die neue Formulierung in Art. 3 Abs. 1 Bst. a LSMG, wonach der Bundesrat die Anforderungen an den Bedarfsnachweis festlegt, zurückhaltend und massvoll vollzogen wird. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass sich zwischen Einrichtungen der Sonderschulung und Einrichtungen gemäss LSMG nach der Übernahme der Sonderschulung durch die Kantone noch grössere Abgrenzungsprobleme ergeben werden als sie heute schon bestehen.
LSMG Art. 3 Abs. 3	Kanton Glarus	Es stellt sich die Frage, was unter einem "bundesrechtskonformen" Vollzug bzw. einem "Missstand" zu verstehen ist. Möglicherweise dürften Bundesrat und Kantone je nach (u.a. finanzieller) Interessenlage hierüber eine unterschiedliche Auffassung haben.
	Kanton Wallis	Par l'introduction d'un nouvel alinéa à l'art. 3 LPPM, les auteurs du projet RPT prévoient la possibilité de réduire ou de supprimer les subventions de construction allouée à une institution si un autre établissement du canton ne répond pas à certaines normes. Cette proposition est à rejeter. Il n'est en effet pas défendable de bloquer par exemple la transformation d'une maison d'éducation sous prétexte que les cellules d'une prison préventive n'ont pas tout à fait la surface requise. L'introduction de ce principe reviendrait en pratique à condamner un grand nombre de projets pour des raisons financières. Aucun canton à l'heure actuelle n'acceptera en effet de mener de front plusieurs investissements dans le domaine pénitentiaire.
	Canton de Genève	Le Canton de Genève tient à rappeler qu'à Genève, plus d'une vingtaine de foyers d'éducation spécialisée, répartis tant au sein de structures étatiques, para-étatiques que privées (fondations et associations) obtiennent des subventions fédérales dans le cadre de l'aide à la jeunesse prévue dans le domaine de l'exécution des peines et mesures. Par ailleurs, dans le même domaine, des subventions fédérales sont également octroyées à des établissements de détentions pour mineurs et adultes situés sur le territoire genevois. Le Canton de Genève soutient les propositions faites par l'organisation de projet, à l'exception de celle énoncée à l'art. 3, al. 3 de la LPPM. En effet, ce dernier prévoit l'instauration d'un système de type malus permettant de réduire ou de refuser des subventions de construction à une institution donnée si les normes ne sont pas respectées dans un autre établissement du canton. Le Canton de Genève refuse cette disposition car elle est injuste, une institution donnée faisant valoir son droit à une subvention pouvant être pénalisée en raison du non-respect d'une norme par une autre institution.
LSMG Art. 4 Abs. 2	Kanton Glarus	Grundsätzlich wird die klarere Neuregelung in Art. 4 LSMG begrüsst. Kritisiert wird hingegen, dass gemäss Art. 4 Abs. 2 Satz 2 LSMG künftig der Bundesrat nicht mehr nur die Bemessungsgrundsätze, sondern gleich die gesamte Berechnung der Beiträge bestimmt. Je nach Interessenlage könnten Bundesrat und Kantone hierzu

		nämlich eine unterschiedliche Auffassung haben.
LSMG Art. 4 Abs. 3 Bst. b	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern fordert die Streichung dieses Artikels.
	Kanton Basel-Landschaft	Art. 4 Abs. 3 Bst. b LSMG muss gestrichen werden, weil es nach Inkrafttreten der NFA keine kollektiven Leistungen der IV an Sonderschulen mehr gibt.
	Kanton Thurgau	Die IV wird nach Inkrafttreten der NFA keine kollektiven Leistungen mehr ausbezahlen. Art. 4 Abs. 3 Bst. b LSMG ist deshalb zu streichen.
LSMG Art. 7	Kanton Glarus	Möglicherweise dürften Bundesrat und Kantone je nach Interessenlage bei der Beitragsberechnung (gemäss Art. 7 Abs. 2 LSMG durch den Bundesrat) und bei der Festlegung der Ausführungsbestimmungen (gemäss Art. 7 Abs. 2 ^{bis} LSMG durch den Bundesrat) eine unterschiedliche Auffassung haben.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die FDP ist mit den vorgeschlagenen Modifikationen einverstanden. Die Projektleitung der NFA wird aber aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
LSMG Art. 7 Abs. 2 ^{bis}	Kanton Basel-Landschaft	Die Möglichkeit, im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Behörde, Pauschalabgeltungen auszurichten, wird begrüsst. Damit kann die heute bestehende Doppelspurigkeit in der Aufsicht und Leistungskontrolle von Bund und Kanton beseitigt werden. Folgende 2 Anträge werden dennoch gemacht: 1) Die Pauschalisierung darf nicht zu einer Benachteiligung der Institutionen in Kantonen mit Leistungsvereinbarung gegenüber dem bisherigen Beitragssystem führen. 2) Es ist zu prüfen, wie weit im Sinne eines Anreizsystems Kantone und ihre Einrichtungen mit einer Leistungsvereinbarung für die übernommene Arbeit entschädigt werden, weil mit der Leistungsvereinbarung das Bundesamt für Justiz direkt entlastet wird.
	economiesuisse	L'opportunité d'une réintroduction de la subvention en faveur du Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire (CSFPP) est discutable. Ne faudrait-il pas considérer cette formation comme une formation professionnelle au même titre que les formations professionnelles offertes dans d'autres domaines?
LSMG Art. 10a	Kanton Glarus	Es wird beantragt, dass der Bund verpflichtet wird, einen angemessenen Beitrag an das Schweizerische Ausbildungszentrum (SAZ) ausrichten zu müssen, trägt dieses durch seine Tätigkeit doch massgeblich zur gesamtschweizerischen Vereinheitlichung des Vollzuges bei.
	economiesuisse	L'opportunité d'une réintroduction de la subvention en faveur du Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire (CSFPP) est discutable. Ne faudrait-il pas considérer cette formation comme une formation professionnelle au même titre que les formations professionnelles offertes dans d'autres domaines?
StGB / LSMG	Kanton Bern	Nach Ansicht des Kantons Bern wird die angestrebte Änderung in diesem Bereich zu ungenau umschrieben. Deshalb sieht er sich zurzeit ausserstande, einen konkreten Handlungsbedarf oder finanzielle Auswirkungen auf Kantonsebene aufzuzeigen. Je nach Art der vom Bund erlassenen Vorschriften sei damit zu rechnen, dass das kantonale Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die dazugehörige Vollzugsverordnung mehr oder weniger umfassend zu ändern, allenfalls gar aufzuheben sein werde.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Die neue Stossrichtung, dass der Bund nicht gesetzgeberisch im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges tätig werden soll, sondern lediglich über Bau- und Betriebsbeiträge gemäss LSMG die Möglichkeit erhält, wie bis anhin (aber gezielter) eingreifen zu können, wird begrüsst. Dabei wird v.a. auf die laufenden Gesetzgebungsarbeiten am AT StGB bzw. an der Eidg. Strafprozessordnung sowie auf die ausgezeichnete kantonale Zusammenarbeit in den drei Konkordaten verwiesen.
	Kanton Zug	Stimmt der Neureglung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Mit den Anpassungen und Zielsetzungen grundsätzlich einverstanden. Begrüsst werden insbesondere die Möglichkeit zur Einführung einer Programm- und Leistungsvereinbarung. Es wird festgehalten, dass die vorgesehene Verbesserung der statistischen Unterlagen als Instrument der Planungsgrundlage nicht zu einem Mehraufwand für den Kanton führen darf. Die Erhebung des Bundes soll deshalb nur wesentliche Eckdaten umfassen und so weit wie möglich auf bestehendes Datenmaterial zurückgreifen.
	Kanton Basel-Landschaft	Die Vorgaben des Bundes sollen angesichts der Hauptverantwortung der Kantone in Regelungsdichte und Umfang zurückhaltend formuliert werden. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Der Planungsauftrag an die Kantone muss relativiert werden. Die unter das LSMG fallenden Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind nur ein Teil der gesamten stationären Jugendhilfe. Die Kantone sollten dafür besorgt sein, dass sie über eine Gesamtplanung der Jugendhilfe verfügen und die interkantonale Abstimmung im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) erfolgt.
	Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.

	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	La modification proposée induit un allègement pour le budget cantonal, dans des proportions très modestes. Le Canton de Vaud considère que l'obligation faite aux cantons de collaborer permettra une meilleure répartition des coûts relatifs aux investissements à venir. Restent réservées les décisions qui seront prises dans le cadre de la prise en charge des mineurs. La loi cantonale d'exécution des peines concernée devra être légèrement adaptée, ainsi que le concordat des cantons romands et du Tessin en la matière. Les modifications proposées conduiront vraisemblablement à une uniformisation des coûts réels de détention et à une exécution plus uniforme de la loi d'exécution des peines pour les principes matériels définis par le droit supérieur. Dans ce domaine, c'est avant tout l'introduction du nouveau code pénal au 1er janvier 2006 qui engendrera une réorganisation fondamentale du secteur.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution proposée visant à uniformiser l'exécution est pertinente. Elle est conforme à la réalité et à la pratique. Par ailleurs, aucune incidence particulière n'est à attendre dès lors qu'aucune construction n'est planifiée à moyen terme. D'autre part, le concordat romand répond actuellement aux besoins du Canton du Jura.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Volkspartei	Die vorgeschlagenen Massnahmen zum effizienteren Mitteleinsatz und zur Erweiterung des gesetzlichen Handlungsspielraums der Subventionsempfänger wird unterstützt. Die Notwendigkeit einer Neuregelung ist allerdings fraglich, da der Status quo faktisch beibehalten wird.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Il est proposé de procéder à un désenchevêtrement plus poussé en ce qui concerne l'exécution des peines et des mesures. Cette position est motivée par le constat que les tâches liées à la sécurité publique sont dans une large mesure l'affaire des cantons. Il s'agit donc de laisser les cantons financer seuls les établissements servant à l'exécution de mesures éducatives pour mineurs et des peines pour adultes.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Fédération des Entreprises Romandes	La Fédération des Entreprises Romandes est d'avis que la Confédération se doit de légiférer dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
StGB Art. 372	Kanton Wallis	Pour autant que les cantons gardent la possibilité de fixer eux-mêmes les limites de l'uniformité des sanctions pénales, le Canton du Valais se rallie à la proposition visant à introduire un nouvel alinéa 3 à l'actuel article 372 CP.
StGB Art. 372 Abs. 3	Kanton Glarus	Dieser Artikel wird als überflüssig erachtet. Es sei Sache der Kantone, die Tragweite der postulierten Vollzugseinheitlichkeit zu bestimmen. Es wird der Behauptung widersprochen, dass ein einheitlicher Vollzug nicht sichergestellt sei. In den drei Konkordaten gelingt es mit zunehmendem Erfolg, die Strafen und Massnahmen nach einheitlichen Regeln zu vollziehen. Das dies nach rechtsstaatlichen Prinzipien bzw. übergeordnetem Recht erfolgen muss, versteht sich von selbst. Dennoch sollen kantonale und regionale Eigenheiten gewahrt bleiben. Die Realisierung eines eidgenössischen Vollzugsgesetzes dürfte äusserst schwierig sein und nähme wohl einen riesigen Umfang an.

4. Bildung

Grafik 2 349 Anträge zum Bereich „Bildung“



4.1. Bildung allgemein

Gegen die Neuregelungen im Bereich der Bildung bestehen im Allgemeinen keine Einwände. Allerdings werden Vorbehalte zu den einzelnen Teilbereichen geltend gemacht, wobei vor allem der Teilbereich „Ausbildungsbeihilfen“ davon betroffen ist.

4.2. Berufsbildung

Niemand stellt sich gegen die Neuregelungen im Bereich der Berufsbildung. Indes wird festgehalten, dass der Bund sein finanzielles Engagement in diesem Bereich in den kommenden Jahren entsprechend der Regelungsdichte ausbauen sollte.

Tabelle 4 Anträge zum Bereich „Berufsbildung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
BBG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern erklärt sich mit den Änderungsvorschlägen einverstanden. Er fordert allerdings, dass der Bund sein finanzielles Engagement in diesem Bereich in den kommenden Jahren entsprechend der Regelungsdichte ausbaut.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Der Wegfall der Finanzkraftzuschläge wird als folgerichtig erachtet. Gemäss Art. 53 Abs. 2 werden die Pauschalbeiträge an die Kantone jedoch nur "zur Hauptsache" nach Anzahl Personen bemessen. Weitere Kriterien können vom Bundesrat berücksichtigt werden. Sind dies den NFA-Grundsätzen fremde Kriterien, werden sie abgelehnt. Daher wird gefordert, die "weiteren Kriterien" im Gesetz klar zu umschreiben.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Die Aufhebung der Finanzklausel wird begrüsst.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Ist mit den Ausführungen einverstanden, hält aber dafür, dass der Bund sein finanzielles Engagement in diesem Bereich in den kommenden Jahren entsprechend der Regelungsdichte ausbauen sollte.

	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Neuchâtel	Les modifications découlant de la RPT sont déjà prises en compte dans les réformes en cours puisque l'ensemble des dispositions relatives au financement de la formation professionnelle sont en train d'être révisées.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La nouvelle loi fédérale sur la formation professionnelle entrée en vigueur le 1er janvier 2004 introduit la nouvelle solution RPT. Toutefois, le nouveau mode de financement ne sera pas mis en œuvre avant 2008. Les incidences financières détaillées doivent pourtant pouvoir être clarifiées préalablement. En parallèle, des travaux considérables devront être engagés puisque l'ensemble des accords intercantonaux devra être adapté et ratifié par les cantons partenaires.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Schweizerischer Bauernverband	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neureglung zu.

4.3. Universitäten

BE, LU, OW, SO, BS, BL, SG, GR, AG, TG, TI, GE sowie die FDP, CVP, EVP, der KV Schweiz und die Schweizerische Universitätskonferenz sind mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Der Kanton Neuenburg warnt vor einem Restrisiko bzgl. einer Wiederverflechtung verschiedener Kompetenzen im Bereich der Universitäten (bspw. aufgrund des „Bologna-Modells“). Derweil fordert der Kanton Jura neue Tarifverhandlungen im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung.

economiesuisse wünscht, dass sich die Bundessubventionen im Universitätsbereich mittelfristig nicht mehr am Aufwandvolumen, sondern an der Qualität der Leistungen orientieren.

Tabelle 5 Anträge zum Bereich „Universitäten“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
UFG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Les modifications proposées en ce qui concerne l'art. 18 al. 4 de la LAU posent problème. Le nouveau libellé suscite deux remarques. Le taux de la contribution maximal semble discutable. Ensuite, les institutions « ayant » (et non « donnant ») droit aux subventions seraient désormais privilégiées par rapport aux universités cantonales. Telle n'a pas pu être la volonté du législateur lors de l'établissement du texte de la LAU. Il s'agissait tout au contraire dans le cadre de la réforme de donner une limite inférieure pour le subventionnement de ces institutions. Il n'est en conséquence pas acceptable qu'un tel renversement soit opéré ici.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.

Canton de Neuchâtel	Le risque d'un "réenchevêtrement" de certaines compétences, par exemple en raison du modèle de Bologne, ne peut pas être totalement exclu. Enfin, il tient à signaler que le rôle futur de la Confédération dans les aides à la formation du degré tertiaire aura une influence importante sur l'avenir des hautes écoles, en raison d'une mobilité des étudiants visée et amplifiée par le modèle de Bologne. Les petits cantons universitaires espèrent qu'ils ne seront pas étouffés par la RPT, leurs centres de recherche contribuant eux aussi à la réputation du pays.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	Un nouveau tarif devra être négocié dans le cadre de l'accord intercantonal universitaire. L'apport de la Confédération devra être déterminé en fonction de la mission des universités et de l'avenir que notre pays entend leur réserver.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé. Cependant, à moyen terme, il est souhaitable que la distribution de subventions fédérales dans ce domaine ne soit plus liée au volume des dépenses, mais se base sur les critères liés à la qualité des prestations. De plus, economiesuisse considère que les universités devraient davantage être financées par l'intermédiaire des taxes universitaires.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Universitätskonferenz	Stimmt der Neuregelung zu.

4.4. Turnen und Sport

Generell wird gegen den Rückzug des Bundes aus dem Bereich Turnen und Sport nicht opponiert. Im Gegenteil: Die EDK wirft die Frage auf, ob der Bund in diesem Bereich nicht die gesamte Regelungskompetenz auf die Kantone übertragen soll. Mehrere Kantone (SZ, SO, AI, SG, VD, VS, NE) sowie die CVP und economiesuisse befürworten dies und verlangen konsequenterweise, dass sich der Bund vollständig aus dem Bereich Turnen und Sport zurückzieht. Insbesondere wird die Aufhebung des 3-Stunden-Turnobligatoriums gefordert. Im Gegensatz dazu wünscht der Kanton Schaffhausen, dass dieses 3-Stunden-Turnobligatorium aus gesundheitspolitischen Überlegungen eben nicht angetastet wird. Sowohl die SPS als auch die SVP stimmen der Neuregelung zwar zu, verlangen aber ebenfalls, dass der Bund seine Kompetenzen im obligatorischen Turnunterricht weiterhin durchsetzt.

Die Kantone Aargau, Waadt und Wallis fordern, dass für den Bereich „Turnen und Sport in der Schule“ eine Harmonisierung der Lernziele und -inhalte angestrebt sowie eine Neuauflage oder Überarbeitung der Lehrmittel interkantonal angegangen wird.

Tabelle 6 Anträge zum Bereich „Turnen und Sport“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
FTSG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Gleiche Haltung wie Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Nicht nur die im Bericht vorgeschlagenen Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 des Bundesgesetzes, sondern auch Art. 2 und Art. 3 des Bundesgesetzes sind gesamthaft aufzuheben. Dies bedingt auch eine Aufhebung der entsprechenden Paragraphen in der eidg. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport. Werden nur die Artikel des Ausführungsgesetzgebungsvorschlags gestrichen, würde nur ein Teil der geforderten integralen Zuständigkeit der Kantone für Turnen und Sport erfüllt. Die Schulhoheit der Kantone muss aber beachtet werden, womit

	die Festlegung der Unterrichtsfächer den Kantonen zu überlassen ist.
Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu. Aus kantonaler Sicht wird gleich argumentiert wie die EDK.
Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung mit Vorbehalten zu. Die geplanten Massnahmen stehen im Widerspruch mit den gesamtschweizerisch diskutierten Harmonisierungsbestrebungen. Das 3-Stunden Turnobligatorium darf aus gesundheitspolitischen Gründen nicht angetastet werden.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird gefordert, dass sich der Bund aus dem ganzen Bereich des Schulsportes auf der Volksschulstufe zurückzieht und insbesondere auf die Vorschriften über die Stundendotation im Turnunterricht verzichtet. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass der Rückzug des Bundes aus dem freiwilligen Schulsport gerechtfertigt ist; auch der Rückzug aus der Lehrmittelproduktion wird als sachlich richtig erachtet. Der Vorschlag geht jedoch zu wenig weit. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb sich der Bund nur aus dem freiwilligen Schulsport und aus der Lehrmittelproduktion zurückzieht, nicht aber aus den übrigen Bereichen des Schulsportes.
Kanton St.Gallen	Im Zusammenhang mit dem finanziellen Rückzug des Bundes im Bereich Turnen und Sport in der Schule ist im Zuge der Gesetzes- und Verordnungsänderungen nochmals einlässlich zu prüfen, ob nicht die Regelungskompetenz insgesamt auf die Kantone übergehen soll. Dies betrifft vor allem das 3-Stunden Turnobligatorium im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport oder die integrale Aufhebung von Art. 46 der Sportförderungsverordnung. Begrüsst wird der Vorschlag einer jährlichen Konferenz in der Verantwortung der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) sowie eine gesamtschweizerische Koordination für die Lehrmittelerarbeitung. Dies soll zu gegebener Zeit geprüft werden.
Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung mit Vorbehalt zu. Gefordert wird, dass die Harmonisierung der Lernziele und -inhalte angestrebt wird. Eine Neuauflage oder Überarbeitung der Lehrmittel sei interkantonal anzugehen.
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Einverstanden mit der Regelung, wonach der Bund sich aus dem Bereich Turnen und Sport zurückzieht. Allerdings stellt sich die Frage, ob es angebracht ist, dass der Bund den Kantonen vorschreibt für einen wöchentlich dreistündigen Turnunterricht in den Schulen zu sorgen.
Canton de Vaud	Le Canton de Vaud n'est pas opposé à l'abrogation de l'art. 2, al. 3, et de l'art. 4 de la loi fédérale encourageant la gymnastique et les sports. Commentaires: a) Sport scolaire facultatif: Le sport scolaire facultatif a été cantonalisé en 1988 déjà et ses subventions ont été supprimées. Concernant l'abrogation de l'art. 4 de la loi sur la gymnastique et les sports, il y a lieu de remarquer que la Confédération n'a à ce jour pas non plus entrepris la moindre coordination, pas plus qu'elle n'a investi de ressources humaines à part le financement susmentionné. Depuis 1988, aucun coût n'a résulté pour elle de la coordination du sport scolaire facultatif. L'abrogation de l'art. 4 de la loi sur la gymnastique et les sports n'a de ce fait aucun effet en termes de transfert de charges financières entre la Confédération et les cantons. b) Matériel didactique: Le transfert de la compétence à ce sujet de la Confédération aux cantons revient à mettre le matériel didactique pour la gymnastique et le sport à l'école sur le même pied en principe que le reste du matériel didactique cantonal. Il conviendra d'examiner le moment voulu s'il faut trouver une nouvelle forme de prise en charge intercantonale des responsabilités afin d'assurer la qualité du matériel didactique pour la gymnastique et le sport à l'école ou son uniformité à l'échelle nationale. c) Pousser plus loin la modification de la loi et de ses ordonnances: Le Canton de Vaud tient par ailleurs à relever que la CDIP demande, vu que « la Confédération profite de la RPT pour se retirer complètement du financement du domaine de la gymnastique et du sport à l'école, d'étudier la possibilité de transférer aux cantons, eu égard à leur souveraineté en matière d'éducation, la totalité de la compétence de réglementation dans le domaine de la gymnastique et du sport à l'école (ce qui reviendrait notamment à supprimer l'obligation des

		3 heures de sport qui figure dans la loi fédérale sur la gymnastique et les sports ou à abroger intégralement l'art. 46 de l'ordonnance sur l'encouragement des sports). » Il ne s'agit pas de remettre en question des décisions prises, mais d'éviter l'incohérence qui permettrait à la Confédération de faire des choix dont les cantons devraient ensuite assumer les conséquences financières.
Kanton Wallis		Le canton du Valais est favorable à l'abrogation de l'art. 2 al. 3 et de l'art. 4 de la loi fédérale sur la gymnastique et les sports. Elle n'aura de fait que peu de répercussions, étant donné que le sport scolaire facultatif a été cantonalisé en 1988 déjà et que les subventions ont été supprimées. Depuis cette date, la coordination du sport scolaire facultatif n'a engendré aucun coût pour la Confédération. L'abrogation de l'art. 4 n'a donc aucun effet en termes de transfert de charges entre la Confédération et les cantons. Concernant le matériel didactique, il est prévu que la compétence soit transférée aux cantons. Afin de garantir la qualité du matériel et son uniformité, le Canton du Valais estime qu'une prise en charge intercantonale des responsabilités dans ce domaine devrait être examinée. Etant donné que la Confédération profite de la RPT pour se retirer complètement du financement du domaine de gymnastique et du sport à l'école, on peut se demander si on ne devrait pas également transférer aux cantons, eu égard à leur souveraineté en matière d'éducation, la totalité de la compétence de réglementation dans le domaine de la gymnastique et du sport à l'école (ce qui reviendrait notamment à supprimer l'obligation des 3 heures de sport qui figure dans la loi fédérale sur la gymnastique et les sports ou à abroger intégralement l'art. 46 de l'ordonnance sur l'encouragement des sports). Il sera absolument impératif de rediscuter cette problématique dans le cadre de la révision de la loi fédérale sur la gymnastique et les sports.
Canton de Neuchâtel		Dès le moment où la Confédération se retire complètement du domaine de la gymnastique et du sport à l'école, elle devrait, en toute logique, transférer aux cantons toutes les compétences de réglementation y relatives (par exemple, les trois heures de sport à l'école). Il est demandé donc à la Confédération de profiter de la révision de la loi fédérale sur le sport pour l'adapter aux principes prévus par la RPT.
Canton de Genève		Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura		La Confédération n'accorde plus de subventions pour le sport scolaire facultatif depuis plusieurs années déjà et elle a aussi décidé, par mesure d'économies, de ne pas soutenir le renouvellement des moyens didactiques. Une entente, vraisemblablement au niveau romand dans le cadre de PECARO, devra être trouvée pour la conception de nouveaux moyens d'enseignement.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz		Stimmt der Neuregelung zu.
Christlichdemokratische Volkspartei		Generell wird die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Stossrichtung unterstützt. Zudem wird vorgeschlagen, dass zu prüfen wäre, ob sich der Bund nicht auch aus den übrigen Bereichen des Schulsports zurückziehen sollte.
Schweizerische Volkspartei		Die Neuregelung wird unterstützt. Allfällige Bestrebungen zur Aufhebung des obligatorischen Turnunterrichts werden abgelehnt, da die Folgen Kosten bei den Sozialversicherungen verursachen würden.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz		Gegen den Rückzug des Bundes wird nicht opponiert. Vom Bund wird aber erwartet, dass er die Kompetenzen, welche er im Bereich Turnen und Sport hat, durchsetzt (obligatorischer Schulsport in den Berufsschulen). Die SP weist darauf hin, dass die Herausgabe von Lehrmitteln für die Kantone zu Mehrkosten führt.
Evangelische Volkspartei der Schweiz		Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse		Le nouveau règlement est approuvé. De plus le retrait complet de la Confédération de ce secteur est proposé.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse		Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Schweizerischer Bauernverband		Der Rückzug des Bundes aus dem Schulsport wird begrüsst. Hingegen auf der Sekundarstufe II soll der Bund die Koordination beibehalten. Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes soll die Förderung von Turnen und Sport für die ganze Schweiz und für alle Berufe einheitlich geregelt werden.
Kaufmännischer Verband Schweiz		Die Zweckmässigkeit des Rückzugs des Bundes aus der Koordination und Subventionierung wird sehr bezweifelt und für kontraproduktiv gehalten. Die Gefahr sei nicht auszuschließen, dass mit der neuen Regelung die Ressourcen vielerorts ausgedünnt würden. Auch beim Verzicht auf die Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport wird kein Sparpotential gesehen.

	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Ist im Grundsatz mit der Neuregelung einverstanden. Es stellt sich allerdings die Frage, inwiefern - auch unter Berücksichtigung der kantonalen Schulhoheit - im Bereich Turnen und Sport nicht die gesamte Regelungskompetenz auf die Kantone übergehen sollte (im Besonderen Aufhebung des 3-Stunden Turnobligatoriums). Dies ist zwingend im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über Turnen und Sport zu diskutieren.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
	Stadtrat Zürich	Der Verzicht auf die Herausgabe des eidgenössischen Lehrmittels für den Sportunterricht (Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport) wird bedauert, weil es sich um ein gutes Lehrmittel handelt. Die beabsichtigte Streichung ist insofern nachvollziehbar, als der Bund in allen anderen Schulfächern auch keine Lehrmittel herausgibt. Gleiches gilt für die Streichung der "Kann-Formulierung" des freiwilligen Schulsportes (Aufhebung von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport), welcher der Bund bis heute nicht nachgegangen ist.
	Stadtrat Winterthur	Ist damit einverstanden, dass der freiwillige Schulsport den Gemeinden überlassen wird. Demgegenüber wird die neue Regelung, wonach die Herausgabe von Lehrmitteln, die bisher durch den Bund erfolgte, den Kantonen überlassen wird, als Rückschritt gewertet. Wertvolle Effizienzvorteile der bisherigen Lösung würden preisgegeben, wenn nun jeder Kanton wieder mit der Entwicklung von eigenen Lehrmitteln beginnt. Wenn diese Aufgabe neu vom Bund nicht mehr wahrgenommen wird, ist mindestens gemäss Punkt 4.3.3.2.4 (Schlussbericht) zu verfahren, damit die Lehrmittel auf freiwilliger Basis gemeinsam entwickelt werden.
FTSG Art. 2 Abs. 3	Kanton Basel-Stadt	Die Entscheidung steht den Forderungen bezüglich der Angleichung und der Vereinheitlichung des Schulwesens diametral entgegen. Im Sinne der Qualitätssicherung und der Koordination ist darauf hinzuwirken, dass unter der Führung der eidgenössischen Sportkommission diese Koordination in Zukunft durch die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Sportunterricht in der Schule wahrgenommen wird.
	Kanton Schaffhausen	Die Streichung wird als Rückschritt erachtet, da sie den übrigen Koordinationsbemühungen zuwider läuft. Es muss geprüft werden, ob eine neue interkantonale Zusammenarbeit angestrebt werden soll.
FTSG Art. 3 Abs. 2	Christlich-soziale Partei Schweiz	Dieser Absatz darf nicht gestrichen werden. Der freiwillige Schulsport bietet den jungen Menschen eine sinnvolle Freizeitgestaltung und ist im Rahmen einer ganzheitlichen Gesundheitspolitik äusserst wichtig.
FTSG Art. 4	Kanton Glarus	Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des freiwilligen Schulsportes bereits seit 1988 eine Subvention nicht mehr erfolgt und eine Koordinationsaufgabe im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport ebenfalls nicht stattgefunden hat. Die Aufhebung dieser Bestimmung hat damit auch keine Lastenverschiebung zur Folge.
	Kanton Schaffhausen	Die Aufhebung des Artikels hat keine Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen zur Folge, da der freiwillige Schulsport bereits 1988 kantonalisiert wurde und die Subventionierungen gestrichen wurden.
	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Zu gegebener Zeit muss geprüft werden, ob im Rahmen der Gewährleistung der Qualität der Lehrmittel oder mit Blick auf eine gesamtschweizerische Einheitlichkeit der entsprechenden Lehrmittel eine neue Form der interkantonalen Trägerschaft gefunden werden muss.
MinVG Art. 13	Schweizerische Volkspartei	Der Wechsel zu den Globalbeiträgen wird begrüsst. Allerdings lässt sich die Frage nicht abschliessend beantworten, bevor der Sachplan Verkehrs verabschiedet ist und die Resultate der Beratungen von dopo avanti vorliegen. Artikel 13 muss vollkommen neu formuliert werden. Globalbeiträge sind aufgrund der tatsächlich anfallenden und in einer reinen Finanzrechnung auszuweisenden Kosten der Strasseninfrastruktur zu bemessen.

4.5. Ausbildungsbeihilfen

Ungefähr die Hälfte aller Kantone erklärt sich explizit mit dem Grundsatz der vorgesehenen Neuregelung einverstanden. Insbesondere wird die Schaffung des Rahmengesetzes ABG, das neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert, begrüsst. Einzelnen Vernehmlassenden gehen die Bestimmungen im ABG aber entweder zu weit oder nicht weit genug.

Die Hauptkritik der Vernehmlassungsteilnehmer im Bereich der Ausbildungsbeihilfen richtet sich gegen das finanzielle Desengagement des Bundes (von heute rund 80 Millionen auf künftig rund 25 Millionen Franken), das nach Meinung vieler nicht mit seinem stärkeren rechtlichen Enga-

gament übereinstimmt. Oft wird deshalb angemahnt, der Bund müsse finanziell verbindlich in Pflicht genommen werden. Dementsprechend sei im Gesetz ein fixer Beitragssatz zu verankern, oder der gesetzliche Hinweis „...im Rahmen der bewilligten Kredite...“ zu streichen.

Einige Unstimmigkeiten gibt es hinsichtlich der im ABG verwendeten Terminologie: Einerseits beantragen diverse Kantone (ZH, OW, NW, FR, BS, BL, VD, SH, SG, VS) sowie SPS, EDK, KV Schweiz, IKSK, VSS und JUSO, dass der Begriff „Ausbildungsbeihilfen“ durch „Ausbildungsbeiträge“ ersetzt wird. Andererseits wird eine Präzisierung der Begriffe „Erstausbildung“, „Zweitausbildung“, „Weiterbildung“, usw. gefordert. Unter anderem sollte dabei im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reicht, während das Gleiche für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität gilt.

Im Interesse der sprachlichen Harmonisierung wird zudem vorgeschlagen, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Nomenklatur der IKSK in die weiteren Gesetzesarbeiten einzubeziehen.

Die Kantone Zürich, Uri, Appenzell Innerrhoden und Graubünden bemängeln die Neuregelung, wonach bei der Verteilung der Bundesbeiträge die Anteile der Kantone an den gesamten anrechenbaren Aufwendungen der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden (Art. 4 ABG). Sie kann zu Ungleichheiten unter den Kantonen führen und so Anlass zu taktischem Verhalten bieten. Als Alternative wird z.B. vom Kanton Uri vorgeschlagen, dass die Aufteilung der Bundesbeiträge an die Kantone stattdessen nach der Anzahl der Studierenden im Tertiärbereich erfolgt.

Widerstand oder sogar Ablehnung zeigt sich auch bei der Vorschrift, wonach die Ausrichtung von Ausbildungsbeihilfen an keine Altersgrenzen gebunden ist (Art. 6 ABG).

Ferner stufen einige Kantone (NW, BL, GR und TG) die öffentliche bzw. staatliche Anerkennung des Ausbildungsganges wichtiger ein als die Anerkennung der Ausbildungsstätte (Art. 8 ABG).

Die in Art. 10 ABG zur Diskussion stehenden Varianten, wonach für Erstausbildungen entweder nur Stipendien (Variante 1) oder wahlweise Stipendien bzw. Studiendarlehen (Variante 2) gewährt werden können, finden beide ihre Befürworter, wobei sich eine deutliche Mehrheit (u.a. 22 Kantone sowie die beiden Bundesratsparteien CVP und SPS) für Variante 1 ausspricht. Mehrfach wird dabei die „modifizierte Variante 1“ gemäss EDK gewünscht.

Von den Kantonen und den Bundesratsparteien bevorzugt werden nur gerade Uri und St. Gallen respektive die FDP Variante 2.

Verschiedentlich wird der für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens gemachte Vorschlag (Art. 11 ABG) kritisiert.

Weitere Einwände bzw. Anregungen werden schliesslich noch im Zusammenhang mit der Dauer (Art. 12 ABG), den besonderen Ausbildungsstrukturen (Art. 13 ABG), dem Wechsel der Ausbildung (Art. 14 ABG) und den Harmonisierungsmassnahmen (Art. 16 ABG) gemacht.

Tabelle 7 Anträge zum Bereich „Ausbildungsbeihilfen“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
ABG	Kanton Zürich	Es wird beantragt, dass der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" durch "Ausbildungsbeiträge" ersetzt wird. "Ausbildungsbeihilfen" ist sprachlich veraltet und suggeriert fälschlicherweise eine soziale Bedürftigkeit. Der vorgeschlagene Begriff "Ausbildungsbeiträge" wird zudem von den Kantonen und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) verwendet. Die Eignung der gesuchstellenden Person für Stipendien ist zu präzisieren, da aus den Bestimmungen nicht klar hervorgeht, ob Stipendien auch bei Zweitausbildung und Weiterbildung finanziert werden.

Kanton Bern	<p>Der Abschnitt 3 "Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeihilfen" (ABG) und nachstehende Punkte werden als problematisch erachtet, weil damit das Subsidiaritätsprinzip und die Kantonshoheit übersteuert bzw. eingeschränkt würden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Höhe der Ausbildungsbeiträge (Art. 11 Abs. 2 ABG) 2) die Konkretisierung verschiedener Elemente im Bereich "massgebliche Kosten und Leistungen" (auf Verordnungsstufe) 3) die Dauer der Ausbildungsbeihilfen (Art. 6 ABG, keine Altersgrenze) 4) Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Studiendarlehen, namentlich betreffend Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten (bei Annahme der Variante II des Artikels 11 ABG). <p>Das Rahmengesetz in dieser Ausprägung wird klar abgelehnt, weil es die kürzlich beschlossene Neuregelung im Kanton Bern verunmöglicht. Die "Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeihilfen" sind unverbindlicher zu formulieren.</p>
Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Uri	Es wird gefordert, dass zwingend Anpassungen der Bundesnormen vorgenommen werden, wenn den Kantonen für den Tertiärbereich weniger Geld zur Verfügung gestellt wird. Kritisiert wird, dass der Bund einerseits über die Vorgabe von Normen festlegen kann, wie hoch die Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich im Einzelfall zu sein haben, andererseits aber die Möglichkeit hat, die erforderlichen Mittel über das Parlament nicht zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist der Grundsatz, wie er auf S. 38 des Schlussberichtes formuliert ist "Die Finanzhilfen decken grundsätzlich sämtliche kantonalen Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen im tertiären Bildungsbe-reich...ab" gesetzestech-nisch aufzufangen (z.B. in Art. 3 ABG).
Kanton Obwalden	Der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" soll nochmals kritisch überdacht und allenfalls durch den Begriff "Ausbildungsbeiträge" ersetzt werden. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die Kantone und die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) den Begriff "Ausbildungsbeiträge" seit vielen Jahren verwenden. Zudem erscheine der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" sprachlich antiquiert und werde eher mit "Armengenössigkeit" als mit einem "Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit" in Verbindung gebracht.
Kanton Nidwalden	Der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" soll nochmals kritisch überdenkt und allenfalls durch den Begriff "Ausbildungsbeiträge" ersetzt werden. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die Kantone und die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) den Begriff "Ausbildungsbeiträge" seit vielen Jahren verwenden. Zudem erscheine der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" sprachlich antiquiert und werde eher mit "Armengenössigkeit" als mit einem "Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit" in Verbindung gebracht.
Kanton Zug	Das vorgeschlagene Bundesgesetz ist nicht mehr nur ein Förderungsgesetz, sondern setzt Mindeststandards, die von den Kantonen zu berücksichtigen sind. Damit kann sich Zug unter der Bedingung, dass die Mindeststandards so formuliert werden, dass für die Kantone keine Kostenschübe entstehen, einverstanden erklären. Diese Bedingung ist aber mit der vorgeschlagenen Neureglung nicht erfüllt. Generell wird die angestrebte Harmonisierung als richtig erachtet, dabei sollen aber nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund zu Leistungen verpflichtet werden. Dies ist nicht der Fall. Zudem dürfen die Harmonisierungsbestrebungen den Kantonen nicht verunmöglichen im Interesse der öffentlichen Hand und im Sinne einer vergrösserten Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber wie auch deren Eltern gewisse Grenzen zu setzen. Anpassungen auf Verordnungsstufe: Anstelle der durchschnittlichen Aufwendungen pro Kanton sind die durchschnittlichen Aufwendungen pro Bezüger der letzten fünf Jahre als Bemessungsgrundlage zu verwenden. Ansonsten würden die sparsamern Kantone, die allenfalls noch Nachholbedarf hätten, benachteiligt.
Canton de Fribourg	Le canton de Fribourg accueille favorablement l'idée d'une loi fédérale définissant des standards minimaux. Le Conseil d'Etat soutient également la proposition de la CDIP d'harmoniser les aides à la formation du secondaire II par le biais d'une convention intercantonale. De plus, le canton de Fribourg propose de reconsidérer l'expression « aides à la formation / Ausbildungsbeihilfen ». Il propose de maintenir le terme de « subsides de formation / Ausbildungsbeiträge ». Le terme « aides à la formation » évoque davantage « un geste de solidarité dans l'indigence » qu'un « droit en cas de nécessité ».
Kanton Solothurn	Die Schaffung des Rahmengesetzes, das neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert wird begrüsst.
Kanton Basel-Stadt	Grundsätzlich wird die Schaffung eines Rahmengesetzes, das neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert begrüsst. Es wird aber befürchtet, dass der Rückzug des Bundes die Harmonisierungsbemühungen schwächt. Wenigstens sind verbindliche Minimalstandards in die Vorlage aufgenommen worden. Weiter wird davon ausgegangen, dass sich der Bund längerfristig nicht auf ein Finanzvolumen für Stipendien von ca. 25 Mio. Fr. beschränken kann, wenn er gleichzeitig mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Stipendienpolitik der Kantone nehmen will. Die wichtige

		<p>Klammerfunktion für das föderale und vielfältige Stipendienwesen kann mit den beschränkten Finanzhilfen nicht mehr erfolgen.</p> <p>Es soll überdacht werden, ob der Begriff "Ausbildungshilfen" durch "Ausbildungsbeiträge" ersetzt werden soll, denn ersterer evoziere eher Armengenössigkeit als Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit.</p>
	Kanton Basel-Landschaft	<p>Grundsätzlich wird das Anliegen der Harmonisierung auf dem Gebiet der Ausbildungsbeihilfen begrüsst. Jedoch ist aufgrund des mit der NFA einhergehenden Abbaus auf diesem Gebiet kein Anreiz verknüpft die vorgegebenen Standards zu erfüllen. Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich den Grundzügen der vorgeschlagenen Lösung an, möchte aber - im Einvernehmen mit anderen Kantonen - einige Änderungen beantragen (vgl. Anträge zu Art. 1-4, 7, 8, 10-14 ABG).</p>
	Kanton Schaffhausen	<p>Der teilweise Rückzug des Bundes erschwert die Harmonisierungsbemühungen der Kantone, macht diese aber umso wichtiger. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bund längerfristig nicht auf ein Finanzvolumen für Stipendien von ca. 25 Mio. Fr. beschränken kann, wenn er gleichzeitig mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Stipendienpolitik der Kantone nehmen will. Die wichtige Klammerfunktion für das föderale und vielfältige Stipendienwesen kann mit den beschränkten Finanzhilfen nicht mehr erfolgen. Der Bund soll daher die Höhe seines Beitrages einerseits klar beziffern und andererseits seinen Anteil auf ca. 30 Prozent festlegen. Zudem ist zu beachten, dass die Kantone mit einer jährlich wiederkehrenden Unsicherheit im Bezug auf die Bundesbeiträge kaum vernünftig planen und handeln können.</p> <p>Die Schaffung eines Rahmengesetzes, das neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert, wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Der Begriff der "Ausbildungsbeihilfen" soll nochmals kritisch überdacht werden. Es stellt sich die Frage, ob er nicht durch den Begriff "Ausbildungsbeiträge" ersetzt werden soll, da zu vermeiden ist, dass "Ausbildungsbeihilfen" an "Armengenössigkeit" erinnert.</p>
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	<p>Es wird im Allgemeinen auf die Stellungnahme der EDK vom verwiesen.</p> <p>Der teilweise Rückzug des Bundes erschwert die Harmonisierungsbemühungen der Kantone. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bund längerfristig nicht auf ein Finanzvolumen für Stipendien von ca. 25 Mio. Fr. beschränken kann (ehemals 90 bis 100 Mio. Fr.), wenn er gleichzeitig mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Stipendienpolitik der Kantone nehmen will. Die wichtige Klammerfunktion für das föderale und vielfältige Stipendienwesen kann mit den beschränkten Finanzhilfen nicht mehr erfolgen.</p>
	Kanton Appenzell Innerrhoden	<p>Der Vorschlag wird abgelehnt. Art. 66 Abs. 1 BV gibt dem Bund die Kompetenz, nicht den zwingenden Auftrag, unverzüglich die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen zu fördern und Grundsätze für die Unterstützung festzulegen. Es wird nicht eingesehen, weshalb der Bund in diesem Bereich die Bundeskompetenz sofort ausnützen will, zumal zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Notwendigkeit vorhanden sei, diese Harmonisierung voranzutreiben. Weiter wird argumentiert, dass dies sogar dem Subsidiaritätsprinzip widerspräche.</p> <p>Für den Fall, dass das Gesetz trotzdem geändert wird, hat der Kanton Appenzell I.Rh. Anregungen bzw. Bemerkungen zu Art. 4, 6, 9, 9a (neu), 10, 11, 13, 15, 17 und 18 ABG.</p>
	Kanton St.Gallen	<p>Zusammen mit der EDK will der Kanton St. Gallen eine interkantonale Vereinbarung mit verbindlichen Minimalstandards realisieren und begrüsst daher, dass der Bund die Harmonisierungsmassnahmen unterstützen kann.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bund längerfristig nicht auf ein Finanzvolumen für Stipendien von ca. 25 Mio. Fr. beschränken kann, wenn er gleichzeitig mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Stipendienpolitik der Kantone nehmen will. Die wichtige Klammerfunktion kann mit den beschränkten Finanzhilfen nicht mehr erfolgen.</p> <p>Beantragt wird, den Begriff "Ausbildungsbeihilfen" durch den Begriff "Ausbildungsbeiträge" zu ersetzen, da ersterer eher Armengenössigkeit evoziere als Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit.</p>
	Kanton Graubünden	<p>Eine gewisse Harmonisierung der kantonalen Stipendien im Tertiärbereich wird begrüsst. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Rahmengesetzes für Ausbildungsbeihilfen greift der Bund allerdings zu weit in die Stipendienberechnungen der Kantone ein. Es wird abgelehnt, dass der Bund die Höhe der Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich im Einzelfall vorschreibt und zugleich die Möglichkeit behält, die erforderlichen Mittel (gestützt auf den Kreditvorbehalt des Parlamentes) nicht zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist der Grundsatz, wie er auf S. 38 des Schlussberichtes formuliert ist ("Die Finanzhilfen decken grundsätzlich sämtliche kantonalen Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen im tertiären Bildungsbereich...ab") gesetzestechisch korrekt umzusetzen. Es müsse künftig gesichert sein, dass zumindest die - auf tiefem Niveau angesetzten - Bundesbeiträge von 16% der Aufwendungen auch tatsächlich</p>

	ausgerichtet werden. Im geltenden ABG (SR 416.0) werden bisher in Art. 2 auch die Leistungen von Gemeinden als beitragsberechtigende Ausgaben berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird beantragt, dass die Gemeinden auch im neuen ABG aufgeführt werden.
Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Allerdings scheint es angezeigt, dass der Bund bezüglich der Tertiärstufe mehr Mittel bereitstellt als bisher, da er mit dem Rahmengesetz einen grösseren Einfluss auf die Kantone und damit auch eine grössere interkantonale Harmonisierung erreichen will.
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Es wird jedoch abgelehnt, dass der Bund Beiträge an die Kantone mit einfachem Beschluss der Eidgenössischen Räte kürzen kann. Die Diskussionen um den Bundesbeitrag an die Berufsbildung, der auf dem gleichen Prinzip beruht, zeigen, dass solche Bereiche in Sparrunden des Bundes besonders gefährdet sind. Um verlässliche Verhältnisse zu schaffen, ist deshalb eine feste minimale Bundesbeteiligung an den Gesamtaufwendungen festzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesentwurf zu den Ausbildungsbeihilfen nach Verabschiedung durch den Bundesrat erneut einer kantonalen Vernehmlassung unterzogen wird.
Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Vaud	Le retrait partiel de la Confédération du domaine des aides à la formation complique les projets d'harmonisation entrepris par les cantons tout en les rendant parallèlement d'autant plus essentiels. La CDIP s'est d'ores et déjà déclarée disposée à conclure un accord intercantonal comprenant des normes minimales contraignantes et demande, conformément à ce qui est prévu à l'art. 16 de la loi cadre, que la Confédération soutienne les mesures d'harmonisation. Or, comme la Confédération, se fondant sur la loi cadre, entend renforcer son influence sur les modalités de la politique en matière de bourses d'études, elle ne pourra pas imposer son apport financier dans ce domaine à un volume d'environ 25 millions de francs (suppression des suppléments péréquatifs pour le degré tertiaire et des contributions pour le degré secondaire II). Le Canton de Vaud enjoint la Confédération à ne pas prendre de décisions sans les financer. Cela vaut d'autant plus si l'on tient compte de l'augmentation à la fois nette et durable du nombre d'étudiants dans les hautes écoles, des exigences accrues en termes de mobilité qui découleront tant du processus de Bologne que des efforts de concentration des offres de formation universitaires et de la diminution massive de possibilités de revenus accessoires pour les étudiants (à cause de l'organisation des études et de l'évolution du marché de l'emploi). Les aides financières de la Confédération revêtent, dans les divers avatars du système fédéraliste des bourses, une fonction de cohésion importante qui ne pourra plus être remplie avec un engagement financier si modeste.
Kanton Wallis	Le retrait partiel de la Confédération du domaine des aides à la formation va compliquer les projets d'harmonisation entrepris par les cantons. En contre-partie, le Canton du Valais salue la teneur de l'article 16 de la loi-cadre offrant à la Confédération la possibilité d'encourager et de soutenir les mesures d'harmonisation. Se fondant sur la loi-cadre prévue, la Confédération entend renforcer son influence sur les modalités de la politique des bourses d'études. Mais se pose dans ce contexte la question de la limitation probable des contributions fédérales envisagée, vu l'augmentation durable des étudiants dans les hautes écoles. En ce qui concerne la création d'une loi-cadre, le Canton du Valais y est en principe favorable. Cette loi doit définir des normes minimales, ainsi que certains principes contraignants. Concernant la terminologie, on peut se demander s'il ne serait pas opportun de remplacer le terme "d'aides" par celui de "subsides" de formation, largement utilisé par les cantons depuis plusieurs années.
Canton de Neuchâtel	Sur le plan politique, la création d'une loi-cadre et de normes minimales au niveau fédéral est privilégiée. Cette solution pourrait également servir de base à un accord intercantonal ad hoc puisque les cantons devront harmoniser et coordonner les aides à la formation du secondaire 2, en raison de la RPT.
Canton de Genève	Le Canton de Genève est favorable à la création d'une loi-cadre au niveau fédéral. Toutefois, il suggère que les travaux d'harmonisation des terminologies réalisés par la Conférence intercantonale des bourses d'études (CIBE) soient pris en compte dans le projet de loi-cadre. Cela permettra d'établir une nomenclature précise et évitera ainsi d'interpréter de manière différente des notions fondamentales.
Canton du Jura	Aides à la formation jusqu'au degré secondaire II (tâche cantonale): Le désengagement de la Confédération peut déboucher sur le développement de pratiques fort différentes. Un groupe de travail (Confédération, cantons, étudiants) prépare des recommandations visant à harmoniser ce secteur d'activité. Il serait bon que les travaux de ce groupe soient coordonnés avec ceux de l'organisation du projet RPT. Les communes ne toucheront plus de subventions fédérales lorsqu'elles octroient des bourses. Aides à la formation dans le secteur tertiaire (tâche commune): Le fort désengagement financier de la Confédération ne paraît pas acceptable si l'on entend maintenir l'égalité des chances sur l'ensemble du territoire national.

		<p>En outre, le fait qu'il intervienne en même temps que l'adoption d'une loi fédérale déterminant l'ampleur des dépenses n'est pas compatible avec l'esprit de la RPT.</p> <p>Le projet ne devrait pas omettre les impôts facturés dans la définition du minimum vital.</p> <p>En vue de l'introduction des nouvelles dispositions, il serait bon de connaître assez tôt les exigences de la Confédération sur la façon de présenter un décompte pour le subventionnement.</p>
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	<p>Grundsätzlich wird der vorgelegte Entwurf für ein neues Ausbildungsbeihilfegesetz unterstützt, insbesondere Art. 11 Abs. 2, der zur Harmonisierung der Ausbildungshilfen beitragen wird.</p> <p>Zweifel bestehen, ob das Verhältnis zwischen der Regelungskompetenz und den finanziellen Leistungen des Bundes noch angemessen ist.</p> <p>Weiter wird eine Einschränkung bei der Gewährung von Beiträgen für Zweit- und Mehrausbildungen gefordert.</p>
	Schweizerische Volkspartei	Die Entflechtung wird begrüsst. Bezüglich Ausbildungshilfen auf der Sekundarstufe II entsteht allerdings ein Widerspruch, da die Kantone aufgefordert werden Mindeststandards festzulegen.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	<p>Das neue Bundesgesetz muss dazu beitragen, dass die Straffung der Studien, die zunehmende Mobilitätsforderung und die Erhöhung der Studiengebühren durch die Anpassung der Ausbildungsbeihilfen flankiert werden, um zu verhindern, dass sich die Lage der finanziell wenig betuchten Studierenden verschlechtert.</p> <p>Weiter spielt die Ausrichtung von Stipendien eine Rolle bei der Integration von Ausländerfamilien.</p> <p>Damit bezüglich der Stipendien faktenbasierte angemessene Entscheide gefällt werden können, werden aussagekräftige Stipendienstatistiken benötigt. In diesem Zusammenhang sollte sich der Bund an einem Stipendiensekretariate beteiligen, das die Kantone einrichten könnten.</p> <p>Weiter soll überlegt werden, ob anstelle des nach Sozialhilfe riechenden Begriffs "Ausbildungsbeihilfen" ein anderer Begriff eingeführt werden könnte (z.B. Ausbildungsbeiträge).</p>
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Il est logique que la Confédération cesse d'intervenir dans le domaine des aides financières à la formation consacrées au degré secondaire supérieur. Cette compétence doit revenir exclusivement aux cantons. Concernant le degré tertiaire, economiesuisse propose que la Confédération continue de soutenir les aides allouées par les cantons.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Centre Patronal	La nécessité d'harmoniser les pratiques cantonales en matières de bourses et de prêts d'études est contesté. En conséquence la nouvelle loi fédérale sur les aides à la formation, qui semble être une tentative de centralisation, est aussi contestée. Certaines des principes contenu dans le projet de loi sont également contestables. En particulier l'interdiction de tenir compte de l'âge, des notes obtenues précédemment, du domaine d'études choisi ou du lieu d'études.
	Schweizerischer Bauernverband	Die teilweise Entflechtung wird begrüsst. Unterstützt wird auch die Festlegung von interkantonalen Mindeststandards, welche zum Bezug von Stipendien Gültigkeit haben.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Grundsätzlich wird die Schaffung eines Rahmengesetzes, welches neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert begrüsst. Wegen dem bescheidenen finanziellen Engagement des Bundes sieht der Gewerkschaftsbund die formelle und materielle Harmonisierung der Stipendien ernsthaft gefährdet.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	<p>Der Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der Ausbildungsbeihilfen unterhalb des Hochschulbereichs wird bedauert. Es wird befürchtet, dass die Zahl der Jugendlichen ohne berufliche Grundbildung zunehmen könnte, woraus Kosten im Sozialbudget entstehen würden. Damit wäre die Neuregelung auch aus volkswirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv.</p> <p>Grundsätzlich wird begrüsst, dass sich der Bund im Tertiärbereich weiterhin mit der Vorgabe von Regelungen wie auch finanziell engagiert. Die Beiträge des Bundes müssen aber ein ausreichendes Niveau erreichen.</p>
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Grundsätzlich wird der Gesetzesvorschlag begrüsst (v.a. in Bezug auf die gesamtschweizerische Harmonisierung des Stipendienwesens). Allerdings wird bemängelt, dass es in manchen Punkten nicht "up to date" und zuwenig praxisbezogen ist, was daran liegen könnte, dass die Vorlage seitens Bund unter der Ägide des Finanzdepartements, statt des in der Materie kompetenten Departements des Inneren,

		<p>erarbeitet worden ist. Nicht "up to date" ist das Gesetz insbesondere, weil es keinerlei Möglichkeiten für die Stipendierung von Teilzeitstudierenden bietet, sondern von der veralteten Vorstellung eines Vollzeitstudiums ausgeht. Die Praxis hat dieses Modell schon längst überholt (vgl. Diem, Markus: Soziale Lage des Studierenden, BfS, Bern 1997), sodass heute ein Vollzeitstudium, das fachrelevante Praxiserfahrung verunmöglicht, geradezu als Nachteil auf dem Arbeitsmarkt bzw. für den Berufseinstieg gilt (vgl. z.B. BaZ vom 11.1.05, s. 27). Nicht zu vergessen sind auch andere Gründe für Teilzeitstudien wie z.B. Betreuungspflichten. An den Hochschulen hat es sich jedenfalls eingebürgert, Teilzeitstudien bis zu 50% zuzulassen. Umgekehrt muss das Stipendiensystem selbstverständlich nach wie vor ein Vollzeitstudium ermöglichen.</p> <p>Des Weiteren fehlt jegliche Berücksichtigung der Ziele der laufenden Bologna-Reform, insbesondere bzgl. der Förderung der Mobilität. Dazu ist im "National Report 2004-2005" (erstellt von SBF, Rektorenkonferenzen und OAQ) zu lesen: "Regrettably, no special grants to enhance mobility within Switzerland exist". Die Gelegenheit, diesen Missstand zu beheben, sollte genutzt werden. Auch in der Terminologie fehlt der Bezug zu den neuen Abschlussbezeichnungen; hier ist unbedingt nachzutragen, was die Bologna-Richtlinien der SUK festlegen: Stipendien sind bis zum Abschluss des Masters zu gewähren.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass allfällige positive Wirkungen des neuen Gesetzes mit der Höhe der für Stipendien zur Verfügung stehenden Bundesmittel steht und fällt. Die massive Reduktion der für diesen Zweck gebundenen Bundesbeiträge, wie es die NFA-Systematik vorsieht, dürfte von den Kantonen nicht kompensiert werden. Bei dem äusserst bescheidenen Beitrag von nur noch 16% an den Stipendien-Aufwand der Kantone wird zudem die Rechtsetzungskompetenz des Bundes in diesem Bereich fragwürdig.</p> <p>Bezüglich Titel und passim wird folgendes beantragt: Der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" soll durch "Stipendien ersetzt werden. Allenfalls kann "Ausbildungsbeihilfen" auch durch "Ausbildungsbeiträge" ersetzt werden (dies entspricht der gängigen Praxis).</p>
	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	<p>Grundsätzlich wird die Schaffung eines Rahmengesetzes, das neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert, begrüsst. Der teilweise Rückzug des Bundes erschwert allerdings die Harmonisierungsbemühungen der Kantone, macht diese aber umso wichtiger. Die EDK ist gewillt, eine interkantonale Vereinbarung mit verbindlichen Minimalstandards zu realisieren und begrüsst die im Rahmengesetz Art. 16 enthaltene Möglichkeit, dass der Bund Harmonisierungsmassnahmen unterstützen kann. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bund längerfristig nicht auf ein Finanzvolumen für Stipendien von ca. 25 Mio. Fr. beschränken kann, wenn er gleichzeitig mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Stipendienpolitik der Kantone nehmen will. Die wichtige Klammerfunktion für das föderale und vielfältige Stipendienwesen kann mit den beschränkten Finanzhilfen nicht mehr erfolgen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Begriff Ausbildungsbeihilfen muss nochmals kritisch überdacht werden, ob er nicht durch den Begriff "Ausbildungsbeiträge" ersetzt werden sollte. "Ausbildungsbeiträge" wird in den Kantonen und in der EDK seit vielen Jahren verwendet. Der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" ist sprachlich antiquiert und evoziert wohl eher "Armengenössigkeit" als "Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit".</p>
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	<p>Der Übergang zur Wissensgesellschaft und der Wandel des Arbeitsmarktes stellen neue Herausforderungen an das Bildungssystem. Chancengleichheit in Bezug auf Bildung und Berufsqualifikation wird zu einer wichtigen Voraussetzung von sozialer Sicherheit und Prävention gegenüber Risiken von Arbeitslosigkeit, Individualisierung und Armut. Eine Studie der Caritas Schweiz (2004) hat gezeigt, dass Kinder aus bildungsärmeren und einkommensschwächeren Haushalten weniger Chancen auf weiterführende Ausbildungen haben. Eine unzureichende Grundbildung kann mit Weiterbildungsmassnahmen aber kaum mehr kompensiert werden.</p> <p>Für die SAS ist es unverständlich, warum sich die Bundesbeiträge und die Harmonisierung per Bundesrahmengesetz nur auf den tertiären Bereich bezieht und nicht auf alle nachobligatorischen Ausbildungen. Die Übertragung der Verantwortung für den Bereich bis und mit Sekundarstufe II an die Kantone lässt sich weder mit der kantonalen Schulhoheit noch mit dem Subsidiaritätsprinzip rechtfertigen. Die Existenzsicherung von Jugendlichen in der nachobligatorischen Ausbildung sollte ebenfalls als nationale Aufgabe aufgefasst und als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen von der Sozialhilfe abgekoppelt werden.</p> <p>Nach der Annahme der Verfassungsänderung mit Art. 66 Abs. 1 BV kann der Bund auf der Stufe der nachobligatorischen Ausbildung (vor der tertiären Stufe) nur noch auf eine Harmonisierung der kantonalen Stipendienregelung und das Festlegen von Mindeststandards im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung drängen. Es ist zu verhindern, dass die Stipendien in diesem Bereich weiter zurückgefahren oder durch Ausbildungsdarlehen ersetzt werden. Im Gegenteil: Die Ausbildungsbeihilfen müssen sogar ausgebaut werden, da Stipendien bei Kindern über 16 Jahren aus armutsgefährdeten Haushalten eine wichtige Fortsetzung der geplanten</p>

		bedarfsabhängigen Familienergänzungsleistungen darstellen.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt Stellungnahme SAS.
	JungsozialistInnen Schweiz	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die schweizerische Hochschullandschaft sich im radikalen Wandel befindet (Bologna-System, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulverbände). In Bezug auf das Bologna-System wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses auf einem durch Stipendien finanzierten Vollzeitstudium beruht. In der Schweiz arbeiten aber momentan rund 80% der Studierenden Teilzeit. Ausserdem hat das bisherige System mit 26 verschiedenen Stipendiensystemen, von denen nur gerade 12% der Studierenden profitieren dürfen, keinen Ausgleich der Bildungschancen geschaffen. Es ist immer die Mehrheit der Studierenden in der Schweiz, die aus einem Haushalt mit hohem Einkommen oder Eltern mit akademischem Bildungshintergrund stammen. In Bezug auf die Regelung, wonach Stipendien durch Darlehen ersetzt oder ergänzt werden sollen, wird wie folgt argumentiert: Erstens sind nicht nur Reiche an den Universitäten. Zweitens hat sich gezeigt, dass das durchschnittliche Lebenseinkommen einer akademisch gebildeten Person nicht grösser ist, als das durchschnittliche Einkommen einer Person ohne akademische Bildung (Studie Wolter, 1994). Diejenigen, die also mehr Geld als der durchschnittliche Schweizer Bürger/die durchschnittliche Schweizer Bürgerin verdient, bezahlt seinen Dank im progressiven Steuersystem zurück. Wenn dieses System zu viele Lücken aufweist, dürfen nicht die jungen Studierenden dafür bestraft werden.</p> <p>Zusatzbemerkungen:</p> <p>1) Das vorliegende Gesetz zeigt, dass unbedingt aussagekräftige Stipendienstatistiken erstellt werden müssen. Nur so kann die Politik faktenbasierte angemessene Entscheide fällen.</p> <p>2) Es wird angeregt, anstelle des Begriffs "Ausbildungsbeihilfen" einen anderen Begriff zu verwenden (z.B. Stipendien oder ein neues Wort wie "Ausbildungsbeiträge").</p> <p>3) Es sollte in Erwägung gezogen werden, ein interkantonales Stipendienbüro einzusetzen und die nötigen Mittel für seine Arbeit zur Verfügung zu stellen.</p>
	Interkantonale Stipendien-Konferenz	Grundsätzlich wird die Schaffung eines Rahmengesetzes, das neben verbindlichen Prinzipien auch Minimalstandards definiert, begrüsst. Allerdings wird vorgeschlagen, dass der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" nochmals kritisch überdenkt wird. Allenfalls sei er durch den Begriff "Ausbildungsbeiträge" zu ersetzen. Die Kantone und die EDK verwenden den Begriff "Ausbildungsbeiträge" seit vielen Jahren. Der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" erscheint demgegenüber als sprachlich antiquiert; zudem evoziert er wohl eher "Armengenössigkeit" als "Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit". Der Bund wird sich bei den Ausbildungsbeihilfen gemäss NFA künftig auf Beiträge ohne Finanzkraftzuschläge für den Tertiärbereich beschränken und die Finanzierung der Stipendien im Bereich der Sekundarstufe II vollständig den Kantonen überlassen. Der Rückzug des Bundes droht die Harmonisierungsbemühungen zu schwächen. Durch den Wegfall der Beiträge für die Sekundarstufe II sowie den Wegfall der Finanzkraftzuschläge im Tertiärbereich, wird sich der Bund langfristig wohl nicht auf ein Finanzvolumen für Stipendien von zirka 25 Mio. Franken (von ehemals 90 bis 100 Mio. Franken) beschränken können, wenn er gleichzeitig mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Stipendienpolitik der Kantone nehmen möchte. Die wichtige Klammerfunktion der Finanzhilfen des Bundes für das föderale und vielfältige Stipendienwesen der Schweiz kann jedenfalls mit diesem bescheidenen finanziellen Engagement nicht mehr erfüllt werden. Ausserdem erscheint der kantonsinterne Finanztransfer zu Gunsten der Stipendien in manchen Kantonen ernsthaft gefährdet.
ABG Art. 1	Canton de Fribourg	Les établissements de formation du degré tertiaire qui ne bénéficient pas d'un statut universitaire ou de HES sont à définir d'une manière plus claire (p.ex. Ecole technique, formation continue que permet d'obtenir le brevet fédéral ou la maîtrise fédérale).
	Kanton Basel-Landschaft	Redaktionelle Bemerkung: "Dieses Gesetz regelt für den tertiären Bildungsbereich..."
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 2	Kanton Zürich	Die Umschreibungen der Begriffe "Erstausbildung", "Zweitausbildung" und "Weiterbildung" im Gesetzesentwurf sind zu ungenau und könnten den beruflichen Bildungsweg gegenüber dem akademischen Bildungsweg diskriminieren. Demzufolge ist im Gesetzestext oder im Kommentar zum Gesetz klarzustellen, dass die Erstausbildung nicht nur den Bachelor, sondern den Master mit einschliesst. Dasselbe gilt für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre.

Kanton Obwalden	Es muss im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. Gleiches gilt für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität.
Kanton Nidwalden	Die grundlegenden Begriffe "Erstausbildung", "Zweitausbildung", "Weiterbildung" usw. werden heute in den kantonalen Gesetzgebungen teilweise unterschiedlich interpretiert. Deshalb muss im neuen Bundesgesetz eine Präzisierung erfolgen. Unter anderem sollte im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. Gleiches gilt für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität.
Kanton Zug	Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Nomenklatur der interkantonalen Stipendienbearbeiter-Konferenz (IKSK) sind in die weiteren Gesetzesarbeiten mit einzubeziehen. Die verwendeten Begriffe werden dort auf ihren Inhalt im Hinblick auf eine einheitliche Verwendung in allen 26 Kantonen überprüft.
Kanton Solothurn	Im Interesse der sprachlichen Harmonisierung wird vorgeschlagen, die Verwendung der spezifischen Begriffe nochmals zu überprüfen und diese mit der Nomenklatur der IKSK abzugleichen. Weiter wird auf die detaillierte Stellungnahme der EDK verwiesen.
Kanton Basel-Stadt	Für eine erfolgreiche Harmonisierung müssen klare Definitionen der Begriffe geschaffen werden. Dabei muss klar festgehalten werden, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. Gleiches gilt auch für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität.
Kanton Basel-Landschaft	Es wird vorgeschlagen, auf den Begriff "Weiterbildung (lit. e. sowie in lit. a. und b.) zu verzichten und nur zwischen "Erst-" und "Zweitausbildung zu unterscheiden. Welche Ausbildung auf dem erlernten Beruf aufbaut und die beruflichen Kenntnisse ergänzt bzw. erweitert, ist nicht immer klar abgrenzbar, zumal mit der Schaffung der Berufsmaturität für Berufsleute ein genereller Zugang zu den Fachhochschulen geschaffen worden ist. Die Fachhochschule baut damit zwar auf Lehre und Berufsmaturität auf, sie kann aber in einem vom ursprünglich erlernten Beruf abweichenden Fachgebiet absolviert werden. Umso wichtiger wird die Unterscheidung nach Erst- und Zweitausbildung, die sich an der Systematik des schweizerischen Bildungssystems orientieren muss. Als "Erstausbildung" sollen die Grundausbildung und die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe gelten. Dabei ist das zweistufige Bachelor- und Masterstudium an Hochschulen zwingend als eine Ausbildung zu werten. Die Berufsmatur muss der Grundausbildung zugeordnet werden. Eine "Zweitausbildung" liegt vor, wenn jemand bereits über eine abgeschlossene Ausbildung auf derselben Bildungsstufe verfügt und diese für die neue Ausbildung nicht zwingend vorausgesetzt wird.
Kanton Schaffhausen	Für eine erfolgreiche Harmonisierung müssen klare Definitionen der Begriffe geschaffen werden, die in einem Gesetzestext oder einem Kommentar festgehalten werden. Dabei muss klar festgehalten werden, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. Gleiches gilt auch für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Im Bundesgesetz muss auf jeden Fall eine Präzisierung der Begriffe erfolgen. Verwiesen wird auf die Arbeitsgruppe Nomenklatur der IKSK. Änderungsantrag: Der Begriff "Ausbildungsbeihilfen" ist durch den Begriff "Ausbildungsbeiträge" zu ersetzen. Die Begriffe "Erstausbildung, Zweitausbildung, Weiterbildung etc." sind zu präzisieren.
Kanton St.Gallen	Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Nomenklatur der interkantonalen Stipendienbearbeiter-Konferenz (IKSK) sind in die weiteren Gesetzesarbeiten mit einzubeziehen. Die verwendeten Begriffe werden dort auf ihren Inhalt im Hinblick auf eine einheitliche Verwendung in allen 26 Kantonen überprüft. Eine erfolgreiche Harmonisierung setze klare Definitionen voraus. Deshalb müssen auch im neuen Bundesgesetz die Begriffe präzisiert werden. Dabei muss klar festgehalten werden, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. Gleiches gilt auch für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität.
Kanton Graubünden	Den Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Nomenklatur" (erste Sitzung am 21. Januar 2005) ist im neuen ABG Rechnung zu tragen.
Kanton Thurgau	Auf die Erstausbildung zwingend aufbauende Ausbildungen gehören funktional zur Erstausbildung. Ausbildungen, die zu anderen Abschlüssen führen sind Zweitausbildungen. Es fehlt am Bedarf für den Begriff der Weiterbildung.
Canton de Vaud	En septembre dernier, la Conférence intercantonale des responsables des bourses d'études (CIBE) a créé un groupe de travail Nomenclature chargé d'examiner le contenu qui se cache derrière divers termes ordinaires en matière de bourses, tels que première formation, deuxième formation, formation continue, etc., et de parvenir à ce qu'il en soit fait un usage uniforme dans les 26 cantons. La réussite d'une

		politique d'harmonisation passe en effet par la définition claire des termes usités par-delà les frontières linguistiques. Aujourd'hui, ces notions de base sont parfois interprétées de manière divergente dans les législations cantonales. C'est pourquoi ces termes doivent absolument être précisés dans la nouvelle loi fédérale. Il s'agit par exemple, pour assurer la conformité avec les directives de la Conférence universitaire suisse sur les directives de Bologne, de mentionner expressément dans le texte de la loi ou dans son commentaire que la première formation universitaire doit conduire non pas seulement à un bachelor, mais bien plutôt à un master. Il en va de même pour la fréquentation d'une haute école spécialisée à la suite d'un apprentissage ayant mené jusqu'à la maturité professionnelle.
Kanton Wallis		Le Canton du Valais rappelle que la Conférence intercantonale des bourses d'études a créé un groupe de travail chargé de clarifier le sens de certains termes ordinaires utilisés en matière de bourses, tels que première formation, deuxième formation, formation continue, etc...afin qu'un usage uniforme en soit fait dans tous les cantons. C'est l'une des clés de la réussite d'une politique d'harmonisation. En effet, aujourd'hui ces notions de base sont interprétées de manière divergente dans les législations cantonales. Il s'agit, par exemple, de mentionner expressément dans le texte de la loi que la première formation universitaire doit conduire non seulement à un bachelor, mais à un master. Il en va de même pour la fréquentation d'une haute école spécialisée, suite à un apprentissage ayant mené à la maturité professionnelle.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz		Die Formulierung von Buchstabe c muss expliziter sein. Festgehalten werden muss, dass die Erstausbildung auf Hochschulstufe bis und mit Master-Abschluss reicht, und dass das Fachhochschulstudium als Erstausbildung zählt.
Schweizerischer Gewerbeverband		La reconnaissance de l'équivalence entre formation purement scolaire et formation professionnelle ainsi que l'égalité de traitement entre ces deux voies de formation est préconisée. Il est demandé que les aides financières de la Confédération pour les aides à la formation du degré tertiaire soient non seulement destinées aux hautes écoles universitaires et aux hautes écoles spécialisées mais également à la formation professionnelle supérieure.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund		Die Formulierung von Buchstabe c muss expliziter sein. Explizit festgehalten werden muss, dass die Erstausbildung auf Hochschulstufe bis und mit Master-Abschluss reicht, und dass das Fachhochschulstudium als Erstausbildung zählt.
Kaufmännischer Verband Schweiz		Die Formulierung von Buchstabe c muss expliziter sein. Festgehalten werden muss, dass die Erstausbildung auf Hochschulstufe bis und mit Master-Abschluss reicht, und dass das Fachhochschulstudium als Erstausbildung zählt.
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren		Die IKSK habe eine Arbeitsgruppe Nomenklatur gebildet, welche die im Stipendienbereich verwendeten Begriffe auf ihren Inhalt prüfe, um eine Vereinheitlichung zwischen den Kantonen zu erreichen. Für eine erfolgreiche Harmonisierung müssten klare Definitionen der Begriffe geschaffen werden. Deshalb muss im neuen Bundesgesetz auf jeden Fall eine Präzisierung erfolgen. Dabei muss klar festgehalten werden, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. Gleiches gilt auch für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik		Stimmt der Neuregelung zu.
JungsozialistInnen Schweiz		Bei der Definition von Erst- und Zweitausbildung muss innerhalb der gesetzlichen Grundlagen festgehalten werden, dass z.B. das Fachhochschulstudium nach Abschluss einer Berufslehre gleich behandelt wird wie das Studium an der Universität nach gymnasialer Matur. Explizit festgehalten muss in diesem Sinne auch, dass die Erstausbildung auf Hochschulstufe bis und mit Master-Studium reicht. Die JUSO schlägt folgende Formulierung für Art. 2 Bst. c ABG vor: "Erstausbildung: Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsziel führt und der sich eine Person unterzieht, die noch keine anerkannte berufliche Ausbildung hat. Für universitäre Abschlüsse bedeutet das, dass der Master als Erstabschluss gilt, für Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen gilt der angebotene Abschluss in dieser Fachrichtung (im Falle, dass gesamtschweizerisch einzig ein Bachelor angeboten wird, der Bachelor) analog der Master als Erstabschluss;"
Interkantonale Stipendien-Konferenz		Die IKSK hat im vergangenen September eine Arbeitsgruppe Nomenklatur ins Leben gerufen, um die im Stipendienalltag verwendeten Begriffe wie Erstausbildung, Zweitausbildung, Weiterbildung etc. auf ihren Inhalt hin zu überprüfen, und um eine einheitliche Verwendung in allen 26 Kantonen zu erreichen. Denn eine erfolgreiche Harmonisierungspolitik setzt klare Definitionen, auch über die Sprachgrenzen hinweg, voraus. Diese grundlegenden Begriffe werden heute in den kantonalen Gesetzgebungen teilweise unterschiedlich interpretiert. Deshalb muss im neuen Bundesgesetz auf jeden Fall eine Präzisierung erfolgen. Beispielsweise muss im Gesetzestext oder im Kommentar zum Gesetz klar zum Ausdruck kommen, dass die universitäre Erstausbildung nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. Gleiches gilt auch für den Besuch einer Fachhochschule nach Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität.

	Fédération des Entreprises Romandes	Par "première formation", il faut entendre, à teneur du rapport final, une première formation du degré tertiaire.
ABG Art. 2 Bst. c	Schweizerischer Bauernverband	Der Gesetzesentwurf soll in Art. 2 Bst. c so ergänzt werden, dass alle Formen der Weiterbildung innerhalb der Tertiärstufe von Beihilfen profitieren können.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Folgendes soll eingefügt werden: "...anerkannten Berufsziel oder einem universitären Standard-Abschluss (Master) führt..." Dies stimmt mit den Bologna-Richtlinien der SUK überein.
ABG Art. 2 Bst. c-e	Kanton Aargau	Die Definition der Begriffe ist zu überprüfen.
ABG Art. 2 Bst. e	Canton de Fribourg	Art. 2 lettre e) de la loi sur les aides à la formation: «perfectionnement: une formation se basant sur la profession apprise et qui permet d'obtenir un diplôme d'un niveau plus élevé» (au lieu de: «qui complète et élargit les connaissances professionnelles»).
ABG Art. 3	Kanton Zürich	Beantragt wird folgende neue Formulierung des Artikels: "Der Bund richtet den Kantonen Beiträge in der Höhe von 30% an die jährlichen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge aus." Dadurch kann verhindert werden, dass die Beiträge des Bundes noch weiter sinken.
	Kanton Obwalden	Der Grundsatz "Die Finanzhilfen decken grundsätzlich sämtliche kantonalen Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen im tertiären Bildungsbereich...ab" ist im Gesetz oder in der Verordnung entsprechend aufzunehmen (z.B. in Artikel 3). Mit dem Wegfall der Beiträge für die Sekundarstufe II sowie mit dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge im Tertiärbereich wird sich der Bund wohl langfristig nicht auf ein Finanzvolumen für Stipendien von rund 25 Millionen Franken (von ehemals 90 bis 100 Millionen Franken) beschränken können, wenn er gleichzeitig mittels Rahmengesetz einen stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Stipendienpolitik der Kantone nehmen will. Die wichtige Klammerfunktion der Finanzhilfen des Bundes für das föderale und vielfältige Stipendienwesen der Schweiz kann mit diesem bescheidenen finanziellen Engagement nicht mehr erfüllt werden. Es wird deshalb erwartet, dass im Sinne der fiskalischen Äquivalenz der Bund die entsprechenden finanziellen Mittel über Parlamentsbeschlüsse zur Verfügung stellt.
	Kanton Zug	In Art. 3 ist der Bund zu Beiträgen an die Kantone zu verpflichten. Es muss gesichert sein, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Gemäss Art. 3 gewährt der Bund "im Rahmen der bewilligten Kredite" Beiträge an die Ausbildungshilfen. Vor diesem finanziell unsicheren Hintergrund wird es als unangemessen erachtet, dass der Bund den Kantonen Minimalstandards vorschreibt.
	Kanton Basel-Stadt	Der Bund soll die Höhe seines Beitrages benennen, da er Regelungen bezüglich der kantonalen Ausbildungshilfen erlässt (Vorschlag 30% der jährlichen Aufwendungen = ca. 54 Mio. Fr.).
	Kanton Basel-Landschaft	Vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Kantone zu Minimalstandards muss auch der Bund gesetzlich zu einer garantierten Beteiligung bereit sein. Andernfalls würde eine seriöse Budgetierung der Nettokosten für die Kantone verunmöglicht.
	Canton de Vaud	Vu les compétences régulatrices de la Confédération, le Canton de Vaud demande que sa contribution soit impérativement chiffrée. Pour tenir compte des évolutions (cf remarques générales sur la loi sur les aides à la formation) sans diminuer le montant alloué par étudiant et sans augmenter la charge financière des cantons, la contribution de la Confédération devrait se monter à 30% au moins du coût total estimé à 180 millions de francs par année pour le domaine du tertiaire. La charge estimée de la Confédération passerait ainsi des 25 millions de francs prévus à 54 millions de francs.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Da der Bund regulierend in die Ausrichtung von kantonalen Ausbildungshilfen eingreift, sollte er die Höhe seines Beitrags benennen. Vorschlag 30 % der jährlichen Aufwendungen. Damit sollte es den Kantonen möglich sein, die Stipendiengewährung auszudehnen.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Da der Bund regulierend in die Ausrichtung von kantonalen Ausbildungsbeihilfen eingreift, sollte er die Höhe seines Beitrages benennen. Vorschlag 30%. (identisch SP)
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Mit der pauschalisierten Form ist der KV Schweiz einverstanden, wobei vorausgesetzt wird, dass sich der Sinn des Rahmengesetzes nicht mehr grundlegend ändert. Als sinnvoll wird erachtet, die Höhe des Bundesbeitrages zu benennen (z.B. 25%).
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
JungsozialistInnen Schweiz	Grundsätzlich ist die JUSO der Meinung, dass das Stipendienwesen vollständig dem Bund übertragen werden sollte, damit die Chancengleichheit wenigstens ansatzweise gewährleistet werden kann. Allerdings muss die klare Forderung an die Kantone ergehen, dass ein Denken im bisherigen Rahmen den Anforderungen, die Bologna stellt, nicht mehr genügen wird. Da die Anforderungen an die Stipendiensysteme durch das Bologna-Modell massiv steigen werden, wird auch die Leistung der bisher führenden Kantone nicht mehr	

		ausreichen. Um dieser verschärften Situation Rechnung zu tragen, schlägt die JUSO vor, dass der Bund in einer Übergangsphase (bis der Bund die volle Zuständigkeit übernommen hat) keinesfalls weniger als 50% der Kosten übernimmt. Auf dieser Basis müssen die Kantone verpflichtet werden, die Stipendienengewährung auszuweiten, sind es gegenwärtig doch nur gerade etwa 12% der Studierenden, welche Ausbildungsbeihilfen beziehen.
ABG Art. 3 Abs. 1	Kanton Nidwalden	Nach vorliegendem Art. 3 Abs. 1 gewährt der Bund den Kantonen die Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite. Dieser Grundsatz ist zu streichen. Der Bund ist zu einer minimalen Beteiligung an den kantonalen Stipendienaufwendungen gesetzlich zu verpflichten.
	Kanton Glarus	Art. 3 Abs. 1 ABG statuiert ausdrücklich eine unverbindliche Beitragspflicht des Bundes gegenüber den Kantonen und zwar "im Rahmen der bewilligten Kredite". Damit wird die bisherige, nicht immer befriedigende Praxis des Bundes nun gesetzlich festgeschrieben. Der Bund schreibt dabei den Kantonen die Stipendienleistungen vor, er beteiligt sich aber an deren Finanzierung je nach seiner Finanzlage, was für die Kantone völlig unberechenbar ist. Dies widerspricht dem Grundgedanken der NFA vollständig und wird deshalb abgelehnt. Es wird beantragt, dass der Bund entweder ein Mindestlevel an Stipendienleistungen harmonisiert und sich ebenso verbindlich an dessen Finanzierung beteiligt, oder er erbringt in diesem Bereich Leistungen nach seiner Finanzlage und enthält sich einer Einflussnahme auf die Höhe der Ansprüche, die von den Studenten beim Kanton eingefordert werden können.
	Kanton Graubünden	Der Kreditvorbehalt ist zu streichen. Der Bund ist zu einer minimalen Beteiligung an den kantonalen Stipendienaufwendungen gesetzlich zu verpflichten.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Die Formulierung "...im Rahmen der bewilligten Kredite..." soll gestrichen werden, da sie es sonst ermöglichen würde, keinen Kredit zu sprechen. Stattdessen könnten an dieser Stelle klare Richtlinien gesetzt werden, wie z.B.: "...in der Höhe von mindestens einem Drittel!". Dies entspräche in etwa dem gegenwärtigen Stand der Dinge.
ABG Art. 4	Kanton Zürich	Die vorgeschlagene Lösung (Bemessung basierend auf Ausbildungsbeihilfen der Kantone in den letzten fünf Jahren) kann zu Ungleichheiten unter den Kantonen führen und Anlass zu taktischem Verhalten bieten. Deshalb ist die Bemessung der Finanzhilfe des Bundes an die Kantone durch Mindeststandards zu relativieren.
	Kanton Uri	Die Vorschrift, wonach die bewilligten Kredite auf die einzelnen Kantone nach ihrem Anteil an den gesamten anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen in den letzten fünf Jahren aufgeteilt werden, kann mindestens in der Übergangszeit zu einer Ungleichbehandlung führen, da die Aufwendungen je nach bisheriger Gesetzgebung in den Kantonen unterschiedlich waren. Aus diesem Grund wird beantragt, dass die Aufteilung stattdessen nach der Anzahl der Studierenden im Tertiärbereich erfolgt.
	Canton de Fribourg	D'accord avec le principe sous forme de forfaits, tout en partant de l'idée que la clé de répartition soit recalculée chaque année sur la base des cinq dernières années.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, dass der zweite Satzteil in Abs. 2 ("und für die Verzinsung ausstehender Studiendarlehen") sowie der gesamte Abs. 3 gestrichen werden. Die Neuregelung, wonach bei der Verteilung der Bundesbeiträge die Anteile der Kantone an den gesamten anrechenbaren Aufwendungen der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden, wird als positiv gewertet. Allerdings stösst die Anrechenbarkeit der Zinsen ausstehender Studiendarlehen auf Unverständnis, da es sich dabei um Aufwendungen handelt, deren Höhe im Gesamtrahmen vernachlässigbar sind.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Bemessungsgrundlage von fünf Jahren wird als sehr lange erachtet. Es wird vorgeschlagen, diese auf 3 Jahre zu beschränken.
	Kanton Graubünden	Art. 4 Abs. 1 ABG ist zu streichen. Die Aufteilung der Bundesbeiträge auf die Kantone hat pauschaliert nach der Anzahl der Studierenden im Tertiärbereich zu erfolgen. Die Vorschrift, wonach die bewilligten Kredite auf die einzelnen Kantone nach ihrem Anteil an den gesamten anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen in den letzten fünf Jahren aufgeteilt werden, kann mindestens in der Übergangszeit zu einer Ungleichbehandlung führen, da die Aufwendungen je nach bisheriger Gesetzgebung in den Kantonen unterschiedlich waren.
	economiesuisse	Bien que la prise en compte des dépenses cantonales réalisées durant les cinq dernières années ne soit pas une solution très heureuse pour déterminer la clé de répartition des contributions versées aux cantons, cet indicateur a l'avantage d'apporter une certaine stabilité au volume de l'aide fédérale.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Es wird dafür plädiert, Art. 4 nochmals zu überarbeiten und die Suche nach geeigneten Kriterien für einen Verteilschlüssel bis zur Botschaft weiterzuführen. Auf jeden Fall muss der Artikel dynamischer gefasst bzw. mit einem Zusatz versehen werden, der sicherstellt, dass die Verteilkriterien nach Ablauf einer gewissen Frist überprüft und gegebenenfalls neu formuliert werden. Der Vorschlag trägt dem Sachverhalt nicht Rechnung, dass sich die soziodemografische und sozioökonomische Zusammensetzung der Bevölkerung weiterhin und über die Kantonsgrenzen hinweg verändert.

	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Art. 4 Abs. 2 ABG: Die Formulierung "...und für die Verzinsung ausstehender Studiendarlehen" soll gestrichen werden, denn selbst wenn man in Art. 10 ABG die Ausrichtung von Darlehen nicht streicht, soll deren Anwendung durch den Bund wenigstens nicht noch gefördert werden. Art. 4 Abs. 3 ABG: Streichen (dieselbe Argumentation wie oben).
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 4 Abs. 1	Kanton Nidwalden	Art. 4 Abs. 1 ABG ist zu streichen, denn analog zu Art. 3 verabschiedet sich der Bund mit Art. 4 Abs. 1 ABG als verlässlicher Partner. Der Bundesbeitrag muss berechenbar und absehbar sein.
ABG Art. 4 Abs. 2	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Überlegungen sollten angestellt werden, ob der Bund die Beiträge an die Stipendien höher subventionieren sollte als die Darlehen oder ob er die Darlehen ganz aus der Beitragsbemessung ausschliessen sollte.
	JungsozialistInnen Schweiz	Art. 4 Abs. 2 ABG soll wie folgt ergänzt werden: "...ausstehender Studiendarlehen bei Weiterbildungen." Im Sinne eines Anreizes wäre zu befürworten, wenn der Bund die Beiträge an die Darlehen ganz aus der Beitragsbemessung ausschliessen würde. Es sei denn, es seien Darlehen, die an eine Weiterbildung gezahlt werden. Art. 2 ABG müsste in diesem Sinne angepasst werden.
ABG Art. 5	Kanton Thurgau	Für Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten sollte eine minimale Niederlassungsdauer von fünf Jahren vorgesehen werden.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Art. 5 Bst. a bis d ABG ersetzen durch: "...jene Personen, die an einer Schweizer Hochschule zugelassen sind." Diese einfache und logische Formulierung macht den Kreis der Begünstigten unabhängig von anderen gesetzlichen Regelungen.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 5 Bst. b	Canton de Fribourg	Le cercle des bénéficiaires est trop restreint. La lettre b) devrait être élargie de la manière suivante: «...en Suisse ou des étrangers titulaires d'un permis de séjour à condition qu'un des parents soit domicilié en Suisse ».
ABG Art. 5 Bst. d	Schweizerische Volkspartei	Die ersatzlose Streichung des Artikels 5d wird gefordert. Falls Verpflichtungen aus dem Personenfreizügigkeitsabkommen bestünden, könnte man sich noch immer direkt darauf berufen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung kann, in Bezug auf eine allfällige Verpflichtung der Schweiz EU-ausländischen Studenten ohne Niederlassung in der Schweiz Ausbildungshilfen zu gewähren, eine präjudiziale Wirkung entstehen.
ABG Art. 6	Kanton Zürich	Im Zuge der Bemühungen für ein lebenslanges Lernen sind die Altersgrenzen für Ausbildungsbeiträge zwar nicht zu tief anzusetzen, doch muss gewährleistet sein, dass nach der unterstützten Ausbildung noch eine Integration in den Arbeitsmarkt möglich und sinnvoll ist. Dieser Begründung folgend wird beantragt, dass Art. 6 ABG gestrichen oder zumindest einschränkender formuliert wird.
	Kanton Zug	Beim unterbreiteten Bundesgesetz über Ausbildungsbeihilfen im tertiären Bildungsbereich ist entweder auf Art. 6 zu verzichten oder ausdrücklich zu erwähnen, dass die Kantone in ihrer Gesetzgebung eine Altersbeschränkung vorsehen können. Vor dem finanziell unsicheren Hintergrund (Art. 3) wird es als unangemessen erachtet, dass der Bund den Kantonen Minimalstandards vorschreibt.
	Canton de Fribourg	D'accord avec la suppression de la limite d'âge; toutefois les cantons sont libres de fixer une limite d'âge pour l'octroi sous forme de bourse.
	Kanton Schaffhausen	Die Abschaffung einer Altersgrenze wird abgelehnt. Insbesondere bei Zweitausbildungen, bei denen es nicht mehr um eine berufliche Ausbildung geht, sondern lediglich um eine Freizeitvergnügen, wird diese befürwortet. Aber auch bei Erstausbildungen sollte eine Altersgrenze von max. 45 Jahren existieren.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Der Verzicht auf jede Altersgrenze wird nicht befürwortet. Es erscheint wichtig, dass Stipendien grundsätzlich für junge Menschen eingesetzt werden können, damit diese einerseits die gewünschte und bestmögliche Ausbildung absolvieren können, und andererseits nicht mit hohen Schulden ins Berufsleben einsteigen müssen. Im Kanton Appenzell I.Rh. liegt die Altersgrenze für den Bezug von Stipendien bei 30 Jahren, nach erfülltem 30. Altersjahr sind im Kanton Appenzell I.Rh. nur noch Studiendarlehen erhältlich.
	Kanton St.Gallen	Es wird beantragt, Artikel 6 ersatzlos zu streichen. Ob und allenfalls wo Altersgrenzen festzulegen sind, müsste in der Kompetenz der Kantone liegen.
	Canton du Jura	Le Canton du Jura propose d'introduire une limite d'âge pour recevoir une aide vu la limitation des moyens mis à disposition.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Nicht einverstanden ist die CVP damit, dass für die Auszahlung von Stipendien keine Altersgrenze gelten soll. Daher wird die Einführung einer Altersgrenze in

		Art. 6 gefordert.
	Schweizerische Volkspartei	Die SVP fordert die Einführung einer Alterslimite im Bereich von 35-45 Jahren zum Bezug von Ausbildungshilfen. Die verbleibende Restarbeitszeit würde lediglich 10 Jahre betragen. Zudem müssten bis 45 genügend Ersparnisse erwirtschaftet worden sein um den Studienunterhalt selbst zu bestreiten.
	economiesuisse	La question de l'âge des bénéficiaires suscite quelques réflexions. Ne faudrait-il pas restreindre l'attribution de bourses d'études aux moins de 30 ans? Une telle limite permettrait d'éviter que l'Etat ne soutienne généreusement des études ne débouchant pas sur une meilleure insertion dans le marché du travail. Au-delà de 30 ans, il serait plus adéquat d'offrir exclusivement des prêts à des conditions avantageuses ou de garantir les prêts octroyés par des établissements privés.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Der Artikel wird unterstützt. Die Form der Ausbildungshilfe - Stipendien oder Studiendarlehen - wird durch diesen Grundsatz ja noch nicht präjudiziert.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Dieser Artikel wird sehr begrüsst. Er entspricht einer langjährigen Forderung des VSS und macht die "best practice" zum Regelfall.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 6 Abs. 1	Kanton Nidwalden	Eine Altersgrenze muss festgelegt werden, vorzugsweise zwischen 40 bis 45 Jahren. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es gerechtfertigt, eine Altersgrenze für die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen festzulegen.
	Kanton Graubünden	Eine ist eine Altersgrenze festzulegen, vorzugsweise zwischen 40 bis 45 Jahren. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es gerechtfertigt, eine Altersgrenze für die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen festzulegen.
ABG Art. 7	Kanton Basel-Landschaft	In der vorliegenden Form wird dieser Artikel als obsolet empfunden, denn ohne Aufnahme und Promotion an einer Ausbildungsstätte besteht für den zuständigen Kanton keine Veranlassung eine gesuchstellende Person mit Ausbildungsbeihilfen zu unterstützen.
	Kanton Graubünden	Aus dem Kommentar zum ABG geht hervor, dass an die zu wiederholende Ausbildungszeit (Repetition) Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden können. Hier erscheint eine gewisse Zurückhaltung nötig. Im Kanton Graubünden sind zurzeit Repetitionen nur infolge von Krankheit stipendierbar.
	economiesuisse	Les milieux économiques sont globalement d'avis qu'il faut davantage lier l'aide concédée par l'Etat à la performance individuelle du bénéficiaire. Avec l'introduction d'un système de prêts, la mise en place en parallèle d'un contrôle des performances et des motivations individuelles paraît particulièrement souhaitable afin de limiter le taux d'échec. Afin d'éviter dans ce contexte une lourde structure administrative, on pourrait imaginer que les cantons instituent un système de contrôle aléatoire qui toucherait un certain pourcentage des bénéficiaires d'aide à la formation.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Dieser Artikel wird sehr begrüsst, da er leistungsabhängige Stipendien eindeutig ausschliesst.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 8	Kanton Nidwalden	Die öffentliche bzw. staatliche Anerkennung des Ausbildungsganges wird im Vergleich zur Anerkennung der Ausbildungsstätte als wichtiger erachtet. Folgende Umformulierung wird vorgeschlagen: "Ausbildungsbeihilfen werden ausgerichtet für Ausbildungen, die vom Bund oder vom Kanton anerkannt sind."
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird empfohlen, staatliche und öffentlich-rechtliche Ausbildungsstätten im Ausland sowie staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse ebenfalls mit einzubeziehen und zudem zu verdeutlichen, dass die Anerkennung der Ausbildungsstätte durch den jeweiligen Standortkanton zu erfolgen hat. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass nicht nur die Ausbildungsstätte, sondern auch der Ausbildungsabschluss über eine öffentliche Anerkennung verfügen muss. Es stellt sich zudem die Frage nach der Anerkennung ausländischer Ausbildungsstätten und allenfalls der Äquivalenz ausländischer Ausbildungsabschlüsse - gerade in Verbindung mit Art. 9 erscheint eine entsprechende Regelung notwendig.
	Kanton Graubünden	Die öffentliche bzw. staatliche Anerkennung des Ausbildungsganges wird als wichtiger eingestuft als die Anerkennung der Ausbildungsstätte. Aus diesem Grund ist Art. 8 ABG mit der Marginalie "Anerkannte Ausbildungen" wie folgt zu formulieren: "Ausbildungsbeihilfen werden ausgerichtet für Ausbildungen, die vom Bund oder vom Kanton anerkannt sind."
	Kanton Thurgau	Nicht nur die Ausbildungsstätten sollten einer Anerkennung zugänglich sein, sondern auch die Abschlüsse. Ein anerkannter Abschluss an einer staatlich nicht anerkannten Privatschule muss ebenfalls stipendienberechtigt sein. Zudem ist nicht nur

		auf eine innerstaatliche Anerkennung abzustellen. Auch eine Anerkennung in einem anderen Staat sollte gebührend berücksichtigt werden.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 9	Canton de Fribourg	D'accord avec la mobilité générale en Suisse; à compléter par « pour une formation reconnue à l'étranger les subsides ne peuvent pas être supérieurs au montant qui serait alloué pour la même formation en Suisse. »
	Kanton Schaffhausen	Grundsätzlich sollten im Fall einer Studienrichtung, die in der Schweiz nicht angeboten wird, Ausbildungsbeiträge auf der Basis der effektiven Ausbildungskosten ausgerichtet werden können. Für im Ausland absolvierte Ausbildungsgänge, die auch in der Schweiz angeboten werden, sollten lediglich die Kosten für die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen an vergleichbaren schweizerischen Ausbildungsstätten berücksichtigt werden.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Mit der Neuregelung nicht einverstanden. Hinsichtlich der Studiengänge ist offensichtlich, dass die Universitätskantone befugt sind zu entscheiden, welche Studiengänge sie anbieten wollen und welche nicht. Der Entscheid aller Universitätskantone z.B. Sinologie nicht anzubieten, beschneidet die freie Wahl der Studienrichtung ebenso sehr wie die Entscheidung einzelner Kantone, für die Studienrichtung Sinologie keine Ausbildungsbeihilfen mehr auszus zahlen. Weshalb das eine möglich, das andere nicht möglich sein soll, müsste zumindest begründet werden. Hinsichtlich des Studienortes muss es möglich sein, dass die Kantone den Besuch der günstigsten Variante favorisieren: dabei wird nicht ein bestimmter Studienort vorgeschrieben oder ein anderer verboten, vielmehr wird der Ausbildungsbeitrag so angesetzt, dass er für den Besuch des günstigsten Studienortes hinreichend ist.
	Schweizerischer Gewerbeverband	La reconnaissance de l'équivalence entre formation purement scolaire et formation professionnelle ainsi que l'égalité de traitement entre ces deux voies de formation est préconisée. Donc l'article 9 doit aussi s'appliquer à la formation professionnelle supérieure.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Dieser Artikel wird als sehr bedeutsam erachtet und auch dementsprechend begrüsst. Wenn er auch die Mobilität nicht geradezu fördert, so beseitigt er doch teils heute noch bestehende Mobilitätshindernisse bzw. marktverzerrende Mechanismen.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 9a (neu)	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird beantragt, einen neuen Art. 9a ABG "Ausbildungsbeihilfen für Zweitausbildung" aufzunehmen: "An Zweitausbildungen werden nur aus wichtigen Gründen Ausbildungsbeihilfen geleistet." Begründung: Die Ausbildungsfinanzierung durch den Staat rechtfertigt sich nur unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Existenzsicherung. Dafür genügt in der Regel eine tertiäre Erstausbildung. Ist eine Zweitausbildung unter diesem Aspekt notwendig oder mindestens förderlich, und bezahlt keine andere Institution diese Ausbildung (z.B. AIV oder IV im Sinne der Umschulungsmassnahmen), so kann der Kanton aus Gründen, die er selbst definieren kann, solche Beihilfen gewähren. Ausgeschlossen soll es jedoch sein, dass der Bund die Kantone zwingen kann, akademisches joy riding zu finanzieren.
ABG Art. 10	Kanton Wallis	Si une recherche d'harmonisation au plan suisse peut être saluée, il convient d'admettre que la solution proposée de répartition entre la Confédération et les cantons provoque une perte de souveraineté des cantons qui ne fixeront plus eux-mêmes le montant des bourses pour le tertiaire, en fonction de leurs disponibilités financières. Cette perte de souveraineté est acceptable dans la mesure où la Confédération finance elle-même les montants sur lesquels elle aura un pouvoir de décision. En l'occurrence, les cantons financeront en majeure partie les bourses du tertiaire, alors qu'ils auront perdu tout pouvoir de décision en la matière. Ils seront donc réduits au statut de simple "payeur" et liés par les décisions de la Confédération.
	economiesuisse	economiesuisse propose qu'à l'avenir, les aides à la formation prennent davantage la forme de prêts offerts à des conditions avantageuses.
ABG Art. 11	Kanton Zürich	Den Kantonen sind die finanziellen Konsequenzen der Neuregelung in der Botschaft des Bundesrates klar aufzuzeigen. Im Rahmen der Botschaft des Bundesrates an das Parlament sind nicht nur die Daten über die heutigen sozialen Verhältnisse der Studierenden, sondern auch diejenigen über die Lebenshaltungskosten und die Auswirkungen einer Harmonisierung auf die unterschiedlichen Regionen aufzuarbeiten. Zusätzlich ist anhand von Beispielen darzulegen, was diese Regelung für die Kantone konkret bedeutet.

Kanton Obwalden	Grundsätzlich werden Minimalstandards begrüsst. Allerdings stellt sich die Frage, ob das betriebsrechtliche Existenzminimum als Grundlage dienen soll und wenn ja, ob 80 Prozent des Einkommensanteils, der das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigt, die richtige massgebliche Höhe ist. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass sich die diesbezügliche Kontrolle als schwierig erweisen wird.
Kanton Nidwalden	Der Bund kann und soll bezüglich Höhe eines Stipendiums Mindeststandards setzen. Die Einhaltung dieser Mindeststandards muss mit dem vorhandenen Datenmaterial der Gesuchstellenden durch den Bund einfach zu überprüfen sein. Begründung: Bezüglich des zu berücksichtigenden Elternbeitrages (Art. 11 Abs. 2) müsste man künftig nach der Neuordnung für jeden Gesuchstellenden das betriebsrechtliche Existenzminimum berechnen (das in jedem Kanton anders ist), was einen deutlich höheren Bearbeitungsaufwand bedeuten würde.
Kanton Glarus	Im Bereich der Stipendien sieht Art. 11 ABG für die Kantone neu einen Minimalstandard für die Höhe der zu erbringenden Leistungen vor. Dieser Standard kann höher liegen, als er durch das bisherige kantonale Recht festgelegt wurde. Genauere Berechnungen sind schwierig und wären erst möglich, wenn die geplante Ausführungsgesetzgebung des Bundes vorliegt.
Kanton Zug	Die in den Achtzigerjahren erstellten Fallbeispiele sind zu aktualisieren und Art. 11 ist entsprechend anzupassen.
Kanton Basel-Stadt	Zu überprüfen wäre, ob die Definition, dass 80% des Einkommens, das über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt, als zumutbare Fremdleistung der Eltern zu gelten hat. Angesichts der Debatte um höhere Studiengebühren, müsste auch die Frage der Entlastung des unteren Mittelstands durch Stipendien betrachtet werden. Dies könnte dazu führen, dass als Minimalstandard die Grenze bei 70% oder 60% gesetzt werden müsste. Zur Beurteilung der Marke müssten aktuelle Zahlen aufgearbeitet und durch Beispiele und Vergleiche mit den kantonalen Gesetzen dargelegt werden.
Kanton Schaffhausen	Zu überprüfen wäre, ob die Definition, dass 80% des Einkommens, das über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt, als zumutbare Fremdleistung der Eltern zu gelten hat. Angesichts der Debatte um höhere Studiengebühren, müsste auch die Frage der Entlastung des unteren Mittelstands durch Stipendien betrachtet werden. Dies könnte dazu führen, dass als Minimalstandard die Grenze bei 70% oder 60% gesetzt werden müsste. Zur Beurteilung der Marke müssten aktuelle Zahlen aufgearbeitet und durch Fallbeispiele dargelegt werden. Da die finanziellen Auswirkungen gegenüber der heutigen Praxis nicht absehbar sind, sei dies aus Sicht der Kantone nicht akzeptabel.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Überprüft werden soll, ob die Definition, dass 80% des Einkommens, das über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt, als zumutbare Fremdleistung der Eltern zu gelten hat. Angesichts der Debatte um höhere Studiengebühren, müsste auch die Frage der Entlastung des unteren Mittelstands durch Stipendien betrachtet werden. Dies könnte dazu führen, dass als Minimalstandard die Grenze bei 70% oder 60% gesetzt werden müsste. Zur Beurteilung der Marke müssten aktuelle Zahlen aufgearbeitet und durch Fallbeispiele dargelegt werden.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird vorgeschlagen auf eine Festlegung zu verzichten, da die Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Kantonen nicht vergleichbar sind. Die Kantone sollen die max. anrechenbaren Lebenshaltungskosten festlegen.
Kanton St.Gallen	Da die erstellten Fallbeispiele auf Arbeiten aus den Achtzigerjahren basierten ist zu überprüfen, ob die Definition, dass 80% des Einkommens, das über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt, als zumutbare Fremdleistung der Eltern zu gelten habe.
Kanton Graubünden	Art. 11 ABG ist so anzupassen, dass die Kantone genügend Freiraum für die Berechnungsmodalitäten zur Bemessung der Stipendien haben. Der Bund kann und soll bezüglich Höhe eines Stipendiums ausschliesslich Mindeststandards setzen. Die Einhaltung dieser Mindeststandards muss mit dem vorhandenen Datenmaterial der Gesuchstellenden durch den Bund einfach zu überprüfen sein. Begründung: Der Detaillierungsgrad in Bezug auf den Berechnungsmodus ist zu hoch und so nicht akzeptierbar. Damit wird nicht nur die Höhe der (potentiellen) Bundessubvention an die Stipendienaufwendungen der Kantone im Detail festgelegt, sondern auch die Höhe der anzurechnenden Kosten der Stipendiaten sowie der Berechnungsmodus der Elternbeiträge (und somit die Höhe der zu berücksichtigenden Elternbeiträge) fixiert. Für die Berechnung der Stipendienhöhe wären in jedem Einzelfall die effektiven Kosten des Stipendiaten zu erfassen und zu berücksichtigen. Hier muss unbedingt mit Pauschalen gearbeitet werden können. In Bezug auf den zu berücksichtigenden Elternbeitrag (Art. 11 Abs. 2) müsste künftig für jede Gesuchstellerin und jeden Gesuchsteller das betriebsrechtliche Existenzminimum ermittelt werden, das in jedem Kanton anders ist. Auch dafür ist ein einfaches pauschalisiertes System vorzusehen.
Kanton Thurgau	Es wird als wichtig erachtet, dass unter die zumutbaren Leistungen der Eltern auch Leistungen wie das Zurverfügungstellen eines Zimmers fallen. Die Kantone müssen mehr Spielraum in der Ausgestaltung des Elternbeitrages haben. Die vorgesehene Regelung ist zu starr und trägt den individuellen Verhältnissen zu wenig Rechnung.

Canton de Vaud	Le commentaire proposé fait de cette disposition, et c'est tout à fait justifié, un élément essentiel de l'harmonisation. La définition de la contribution parentale raisonnablement exigible à 80% du revenu excédant le minimum vital au sens du droit des poursuites résulte des travaux d'un groupe de travail de la CIBE à la fin des années 1980. Un réexamen des exemples de cas de l'époque est en l'occurrence nécessaire. Il faudrait notamment se demander si, à la lumière des débats autour d'une augmentation substantielle des taxes d'études, il ne conviendrait pas de prendre en considération un taux minimal non pas de 80%, mais seulement de 70 voire 60%, pour fixer la contribution parentale raisonnablement exigible.
Kanton Wallis	La fixation de la contribution parentale à 80% du revenu excédant le minimum vital, au sens du droit des poursuites pourrait être réexaminée à la lumière des débats autour d'une augmentation substantielle des taxes d'études. Afin de soulager la classe moyenne, l'octroi de bourses pourrait être envisagé, ce qui impliquerait de prendre en considération un taux minimal de 70%, voire 60%, pour déterminer la contribution parentale raisonnablement exigible.
Canton du Jura	La contribution des parents est fixée aux 75% de la part du revenu qui dépasse les 110% du minimum vital. En fixant la limite à 80%, on aggrave encore une situation déjà bien délicate pour bon nombre de familles jurassiennes, alors que la loi cherche à promouvoir l'égalité des chances.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Zur Beurteilung der 80%-Marke bei den Fremdleistungen fehlen statistische Angaben, die darlegen, was diese Marke konkret bedeutet. Daher muss der Bundesrat für die Botschaft aktuelle Zahlen aufarbeiten und mit kantonalen Gesetzen vergleichen. Zudem ist explizit zu verankern, dass die Erhöhung der Studiengebühren eine entsprechende Erhöhung der Ausbildungsbeihilfen bewirkt.
economiesuisse	S'agissant de la prise en compte de la situation financière des parents, la solution proposée mérite d'être soutenue. Toutefois, la question de la limite d'âge au-delà de laquelle la situation financière des parents n'est plus prise en compte demeure floue. S'agit-il de 25 ans?
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Zur Festlegung der 80%-Marke müssten neue Gutachten erstellt werden. Zudem sollte auch der untere Mittelstand durch Stipendien entlastet werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass als Minimalstandard der zumutbaren Fremdleistungen lediglich 70-60% in Frage käme.
Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Ein neuer Art. 11 Abs. 1 ^{bis} ABG soll eingefügt werden: "Bei Teilzeit-Erwerbstätigkeit gelten 70 Prozent des Einkommens als Anteil der Eigenleistung, sobald 120 Prozent der notwendigen Kosten überschritten werden." Teilzeit-Erwerbstätigkeit darf für stipendierte Personen nicht unattraktiv gemacht werden. Zu diesem Zweck soll a) solches Erwerbseinkommen nicht zu 100% "abgezogen" werden und ist b) ein Spielraum in Form einer "Franchise" von 20% vorzusehen, die es den Stipendierten ermöglicht, ihren Lebensstandard dank Erwerbstätigkeit geringfügig über das absolut notwendige Minimum anzuheben. Art. 11 Abs. 2 ABG: Der VSS unterstützt die Alternative der IKSK, wonach "80 Prozent" mit "60 Prozent" ersetzt werden soll. Dies zur Schonung des schon steuerlich hauptsächlich belasteten Mittelstands. Art. 11 Abs. 3 ABG: Das Kriterium von Jahren scheint ungeeignet zu sein, um die Probleme im Zusammenhang mit Art. 277 ZGB zu lösen.
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Zu überprüfen wäre, ob die Definition, dass 80% des Einkommens, das über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt, als zumutbare Fremdleistung der Eltern zu gelten hat. Angesichts der Debatte um höhere Studiengebühren müsste auch die Frage der Entlastung des unteren Mittelstands durch Stipendien betrachtet werden. Dies könnte dazu führen, dass als Minimalstandard die Grenze bei 70% oder 60% gesetzt werden muss. Zur Beurteilung müssten aktuelle Zahlen aufgearbeitet werden.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die zumutbare Fremdleistung der Eltern wird als zu hoch erachtet. Zudem enthält der Artikel einen Widerspruch, da einerseits die Eigenleistungen der Eltern national festgelegt werden sollen, andererseits aber die Definition der anrechenbaren Vermögen der Eltern wie auch die zumutbaren Eigenleistungen der Auszubildenden kantonal festgelegt werden sollen. Daher wird eine nationale Regelung gefordert.
JungsozialistInnen Schweiz	Die Festlegung der 80%-Marke wird im Schlussbericht nicht durch statistische Angaben untermauert, weshalb die Entscheidungsgrundlagen fehlen (wieso gerade 80%?). Die JUSO ist der Auffassung, dass das Bundesgesetz zu einer finanziellen Entlastung von Familien mit einem bescheidenen Einkommen führen muss. Auch der untere Mittelstand sollte stipendienberechtigt sein, um den Abhalteeffekt der finanziellen Belastung zu verringern. Deshalb wird eine neue Vernehmlassungsrunde zu diesem speziellen Gebiet gefordert. Explizit zu verankern ist sodann, dass eine Erhöhung von Studiengebühren nicht durch eine entsprechende Erhöhung der Ausbildungsbeihilfen gekontert werden kann - das Erhöhen der Studiengebühren wird als eine sinnlose Forderung der Wirtschaftskreise erachtet, die darauf bedacht sind Universitäten schrittweise hin zu halbprivaten Institutionen zu führen (Staat übernimmt unattraktive Kosten; Wirtschaft

		übernimmt publikumswirksames Sponsoring). Der Schritt hin zur Bildung als privates Gut wäre schlecht für die Ausnützung des Humankapitals.
	Interkantonale Stipendien-Konferenz	Zu Recht wird diese Bestimmung im vorgeschlagenen Kommentar als für die Harmonisierungswirkung zentral bezeichnet. Die vorliegende Definition, dass 80 % des Einkommens, das über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt, als zumutbare Fremdleistung der Eltern zu gelten hat, resultiert aus den Arbeiten einer IKSK-Arbeitsgruppe der späten 1980er Jahre. Hier drängt sich eine Überprüfung der damaligen Fallbeispiele auf. Insbesondere wäre auch zu klären, ob angesichts der Debatte um substantiell zu erhöhende Studiengebühren nicht auch die Frage einer Entlastung des unteren Mittelstandes durch Stipendien wünschbar oder gar notwendig wäre. Dies könnte dann bedeuten, dass als Minimalstandard nicht 80%, sondern lediglich 70 oder 60% als zumutbare Fremdleistung berücksichtigt würde.
ABG Art. 11 Abs. 1	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, dass der Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Leistungen gesetzlich verankert wird. Der Artikel ist in diesem Sinne wie folgt zu ergänzen: "Mit Ausbildungsbeihilfen werden die anerkannten Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten gedeckt." Stipendien sollen weiterhin nicht dazu da sein, die existenzsichernden Lebenshaltungskosten sondern in erster Linie die Ausbildungskosten zu finanzieren, also jene Kosten, die für eine Familie zusätzlich anfallen, weil das Kind in Ausbildung steht.
ABG Art. 11 Abs. 2	Canton de Fribourg	Proposition: « Par la contribution raisonnablement exigible des parents ou d'autres personnes légalement tenues d'accorder une aide, on entend le montant équivalent qui dépasse le minimum vital selon recommandations de la CSIAS. »
	Kanton Basel-Landschaft	Die Definition der zumutbaren Fremdleistung der Eltern mit 80% des Teils des Einkommens, der das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigt, wird als zu unflexibel erachtet. Sie resultiert aus den Arbeiten einer IKSK-Arbeitsgruppe der späten 1980er Jahre. Deshalb drängt sich eine Überprüfung der damaligen Fallbeispiele auf. Insbesondere wäre auch zu klären, ob angesichts der Debatte um substantiell zu erhöhende Studiengebühren nicht auch die Frage einer Entlastung des unteren Mittelstandes durch Stipendien wünschbar oder gar notwendig wäre. Dies könnte dann bedeuten, dass als Minimalstandard nicht 80%, sondern lediglich 70 oder 60% als zumutbare Fremdleistung berücksichtigt würde. Die Festlegung der zumutbaren Eigenleistung sollte zwar in der Tat interkantonal harmonisiert werden. Allerdings muss es in der Kompetenz der zahlenden Instanz, d.h. in erster Linie der Kantone, bleiben, den Berechnungsmodus für den zumutbaren Elternbeitrag festzulegen.
	Fédération des Entreprises Romandes	Même si le Code Civil oblige les parents à pourvoir à la formation de leurs enfants, il paraît à la Fédération des Entreprises Romandes nettement exagéré de fixer la contribution parentale à 80% de la part du revenu excédant le minimum vital au sens du droit des poursuites.
ABG Art. 11 Abs. 3	Kanton Uri	Ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die zumutbare Fremdleistung der Eltern in bestimmten Fällen reduziert wird. Die vorgeschlagene Formulierung geht aber zu weit. Als Alternative für Art. 11 Abs. 3 ABG wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt."
	Canton de Fribourg	D'accord avec la formulation. Toutefois deux conditions doivent être remplies: première formation terminée et financièrement indépendant durant deux ans. Une différence avec la version allemande a été constatée: « erste Ausbildung oder zwei Jahre finanzielle Unabhängigkeit. »
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, dass die Formulierung mit "und" im Gesetz unbedingt beibehalten wird. Nur bei Personen, die eine Ausbildung abgeschlossen "und" anschliessend zwei Jahre erwerbstätig waren, soll eine partielle Elternunabhängigkeit anerkannt werden. Die im Kommentar zum Gesetzesentwurf verwendete Formulierung mit "oder" (S. 44 Schlussbericht) wird abgelehnt.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Folgende Änderung des Absatzes wird gefordert. Das "und" im Gesetzestext muss durch ein "oder" ersetzt werden: "Hat die gesuchstellende Person eine Erstausbildung abgeschlossen oder war sie vor Beginn der Ausbildung, ..., während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig, so wird [...]."
ABG Art. 12	Canton de Fribourg	Le canton de Fribourg suggère de faire la différence entre bourse et prêt. De plus, il propose de lier l'octroi de la bourse à la durée normale en analogie avec l'art. 10 variante 1. Pour une prolongation dépassant la durée normale, le subside de formation prendrait la forme du prêt.
	Kanton Basel-Landschaft	Folgende Anträge werden gestellt: 1) Die Dauer der Beitragsberechtigung ist klarer zu formulieren. Die Unterscheidung von ordentlicher, minimaler oder Regelstudiendauer ist entscheidend. Diese Begriffe dürfen keinesfalls wie im vorliegenden Gesetzesentwurf synonym verwendet

		<p>werden. Wird die Beitragsdauer auf die minimale Studiendauer beschränkt, so kommt dies wohl in den meisten Kantonen einem Leistungsabbau gleich.</p> <p>2) Sollte in Art. 10 Variante 1 zum Tragen kommen, wird vorgeschlagen, dass die Regelstudiendauer das Mass für die Beitragsdauer wird. Wird hingegen Variante 2 gewählt, sollte die Minimalstudiendauer zu Stipendien und die restliche Ausbildungsdauer zu Ausbildungsdarlehen berechtigen.</p>
	Kanton Thurgau	Es wird als völlig unklar erachtet in welchem Verhältnis Minimal-, Regel- und ordentliche Studiendauer zueinander stehen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Ein neuer Art. 12 Abs. 3 ABG soll eingefügt werden: "Bei Teilzeit-Studien wird die Dauer entsprechend erhöht." Diese Formulierung sollte genügen, um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten. Detaillierte Kriterien für die Bemessung eventueller "Teilzeit-Stipendien" wird die Verordnung vorsehen müssen. Ist der Grund fürs Teilzeit-Studium Erwerbsarbeit, so ist die Reduktion schon gemäss dem Vorschlag der VSS für Art. 11 Abs. 1 ^{bis} ABG geregelt. Liegen die Gründe in anderen staatlichen Unterstützungsbereichen (z.B. Behinderung), so ist Koordination unter den staatlichen Kassen erforderlich.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
	JungsozialistInnen Schweiz	Teil des Bologna-Systems ist das (von ihm unabhängig entwickelte) ECT-System: Punkte werden gemäss Arbeitsaufwand vergeben. Diese Art das Studium zu strukturieren macht Regelstudien- und Minimalstudienzeiten an sich sinnlos; sie werden dadurch ad absurdum geführt. Deshalb ist es rein logisch nicht stringent, weshalb die Regelstudienzeiten beibehalten werden und auch Ausbildungsbeihilfen darauf ausgerichtet werden sollen. Nach Ansicht der JUSO wäre die logische Lösung, wenn man prozentual so viel Stipendien kriegt wie man studiert - und das so lange bis man auf die für das Studium erforderliche Punktezahl (d.h. zum Abschluss) kommt.
ABG Art. 13	Kanton Basel-Landschaft	Der vorgeschlagene Gesetzesartikel sagt in dieser Form nichts aus und ist daher zu streichen. Soll der Entwicklung der zunehmenden Modularisierung von Ausbildungsgängen Rechnung getragen werden, müsste eine klarere Formulierung gewählt werden. So wäre bspw. einzuschränken, ab welcher Grenze ein Ausbildungsgang nicht mehr als in Vollzeit, sondern berufsbegleitend absolviert gilt. Denkbar und zukunftsweisend wäre allenfalls eine Vorschrift, dass Stipendien nur möglich sind, wenn im Semester eine Mindestzahl von ECTS-Punkten absolviert wird.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird darauf hingewiesen, dass es hier um die Bologna-Ausbildung geht; daher könnte sich das Marginale bald als nicht mehr zutreffend erweisen.
	Kanton Thurgau	Es wird kritisiert, dass die Bestimmung inhaltlich nicht genügt. Deshalb werden klare Kriterien gefordert, vor allem weil mit modularen und anderen neugestalteten Bildungsgängen die Unterscheidung zwischen Vollzeit- und grundsätzlich nicht stipendierter Teilzeitausbildung tatsächlich aufgeweicht wird.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Die Regelung wird als sinnvoll erachtet.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 14	Kanton Zug	Art. 14 ist so zu formulieren, dass die Kantone auch bei einer Zweit- oder Mehrausbildung Einschränkungen bei der Gewährung von Beiträgen beschliessen können. Vor dem finanziell unsicheren Hintergrund (Art. 3) wird es als unangemessen erachtet, dass der Bund den Kantonen Minimalstandards vorschreibt.
	Canton de Fribourg	D'accord, toutefois la durée normale de la nouvelle formation doit correspondre à la durée minimale. Pour une prolongation de la nouvelle formation, le subside prendrait la forme du prêt.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird vorgeschlagen, bei diesem Artikel eine "kann"-Formulierung zu verwenden.
	Kanton Graubünden	Diese Regelung führt dazu, dass sich bei mehreren Wechslen der Ausbildung die Dauer der Ausbildungszeit und somit der Stipendienzahungen erheblich verlängert. Deshalb wird beantragt, dass hier sinnvolle Schranken gesetzt werden. Im Kanton Graubünden wird im Ergebnis die Stipendiendauer auf die Dauer jener Ausbildung beschränkt, welche auch abgeschlossen wird. Stipendienjahre von abgebrochenen Studien werden bei der Ermittlung der maximalen Stipendiendauer angerechnet.
	Kanton Thurgau	Die Stipendienberechtigung für eine neue Ausbildung ist individuell abzuklären. Mehrmaliges Wechslen ohne wichtigen Grund sollte zum Verwirken eines Stipendienanspruchs führen. Nach einem Wechsel ohne wichtigen Grund soll nur noch die Minimalstudiendauer stipendiert werden müssen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 15	Kanton Thurgau	Für Auslandschweizerinnen und -schweizer ist festzuhalten, dass sie nur für Ausbildungen in der Schweiz unterstützt werden und die Beihilfe subsidiär zu Leistungen anderer Staaten ist. Ansonsten erwächst ihnen ein ungerechtfertigter Vorteil gegenüber Inländern.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 15 Abs. 2 Bst. c	Canton de Fribourg	D'accord avec art. 15 al. 2 lettre c de la loi sur les aides à la formation. Le canton de Fribourg salue la précision concernant le maintien du domicile en matière de bourse jusqu'au terme d'une première formation; let. d) et e) seront appliquées par la suite.
ABG Art. 16	Kanton Schaffhausen	Die finanzielle Beteiligung des Bundes an die Harmonisierungsbestrebungen wird begrüsst. Diese Kosten dürfen aber nicht zulasten des Gesamtbudgets der Kantons-subventionen gehen. Dafür ist ein separater Budgetposten einzurichten.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird gefordert, dass dieser Artikel gestrichen wird. Die Harmonisierungsmassnahmen werden als zusätzliche Strukturen empfunden, die es an sich nicht braucht. Die Forderung nach einer zentralen Stelle oder einem "Schweizerischen Stipendiensekretariat" ist überflüssig, stammt aus Zeiten der Hochkonjunktur und macht keinen Sinn.
	Kanton Graubünden	Die Einschränkung "...im Rahmen der bewilligten Kredite..." ist zu streichen. Der Bund ist zu einer klar definierten Beteiligung an den kantonalen Stipendienaufwendungen gesetzlich zu verpflichten.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Der Artikel wird begrüsst.
ABG Art. 17	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die kleinen Kantone die Statistik zu einer Last wird, wobei der Nutzen gering bleibt. Deshalb muss sichergestellt sein, dass nicht ständig neue Daten in immer aufwendigerer Aufbereitung verlangt werden können. Diesbezüglich wird auch die Frage gestellt, wie man sich vor dieser Gefahr schützen könne.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Verband der Schweizer Studierenden-schaften	Der Artikel wird begrüsst.
ABG Art. 18	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird verlangt, dass der Bund auf der Verordnungsstufe nicht mehr als notwendig regelt (vgl. Ziff. 4.3.4.2.4., S.40): 1) Formulierung der Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Studiendarlehen: nein; Art. 11 genügt. 2) Konkretisierung verschiedener Elemente im Bereich "massgebliche Kosten und Leistungen": nein; der Beitragsmechanismus genügt. Je mehr die Kantone ausgeben, desto mehr erhalten sie (relativ zu den anderen Kantonen) vom Bund. Der Anreiz, viel auszugeben, ist daher da. Das muss der Bund nicht noch mehr fördern. 3) Beitragskriterien für die allfällige Unterstützung von Harmonisierungsmassnahmen: diese braucht es nicht, daher ist dies auf VO-Stufe nicht zu regeln. 4) Anforderungen an die Stipendienstatistik: hier muss wiederholt werden, dass die Daten vom Bundesamt so zu bearbeiten sind, wie es sie erhält.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ABG Art. 20	Canton de Fribourg	« La Confédération accorde aux cantons les subventions selon l'ancien droit, et cela jusqu'à l'entrée en vigueur de la RPT. »
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

Tabelle 8 Anträge zu Art. 10 ABG Varianten 1 und 2

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
ABG Art. 10	Kanton Bern	Spricht sich zu keiner Variante explizit aus. Die "Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeihilfen" sind unverbindlicher zu formulieren.

Kanton Basel-Landschaft	Besonders in diesem Bereich besteht interkantonaler Harmonisierungsbedarf, welcher mit dem Festschreiben dieses Grundsatzes eingefordert werden müsste.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung im Aufgabenbereich "Ausbildungshilfen" wird nicht erkannt. Falls der Aufgabenbereich "Ausbildungshilfen" in der vorgesehenen Form realisiert wird, wird die Variante 2 bevorzugt, weil sie den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum lässt.
Schweizerische Volkspartei	Beide Varianten werden abgelehnt. Der Übergang zu Darlehen, die nach dem Studium zurückgezahlt werden müssten, könnten die Studienkosten (kürzere Studiendauer) und die Kosten für die Ausbildungsbeihilfen reduzieren. Allenfalls müsste über eine Lösung, welche die Umwandlung von Darlehen in Stipendien vom Studienerfolg abhängig macht, geprüft werden. Eine Rückzahlung der Darlehen wird in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Für Härtefälle (zu geringes Einkommen nach dem Studium, Arbeitslosigkeit nach dem Studium) müsste eine Ausnahmeregelung gefunden werden, welche die Rückzahlungen der Darlehen reduziert oder erlässt. Weiter wäre möglich die Rückzahlungsfristen zu verlängern.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die SAS fordert den Ausbau und die Harmonisierung des Stipendienwesens. Studiendarlehen sollten nur ergänzend zu den Stipendien gewährt werden. Beide vorgeschlagenen Varianten würden dieser Forderung nicht gerecht. Deshalb wird eine Neuformulierung des Artikels gefordert, die eine Stipendienharmonisierung im Bundesgesetz nicht nur für Erstausbildungen fordert, sondern auch für Weiterbildungen und Zweitausbildungen festschreibt. Das Bundesgesetz sollte Bedingungen für Zweitausbildungen und Weiterbildungen festlegen, unter denen Stipendien oder Studiendarlehen gewährt werden müssen.

Tabelle 9 Anträge zu Art. 10 ABG Variante 1

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
ABG Art. 10	Kanton Zürich	Variante 1 wird bevorzugt. Es fällt den Studierenden zunehmend schwer, eine geeignete Teilzeitarbeit zur Finanzierung der Studienkosten und des Lebensunterhalts zu finden. Bei einer Finanzierung dieser Kosten durch ein Darlehen ist der Start ins Berufsleben erschwert. Unternehmungsgründungen werden schwieriger, da die Kreditwürdigkeit für die Aufnahme des notwendigen Startkapitals leidet. Auch familienpolitisch sind die Auswirkungen von Darlehen unerwünscht, da in jungen Jahren hohe Ausgaben noch verhältnismässig geringen Erwerbseinnahmen gegenüberstehen.
	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern bevorzugt Variante 1.
	Kanton Schwyz	Die Variante 1 wird unter einer Voraussetzung vorgezogen: Es muss den Kantonen möglich sein kantonal die Altersobergrenze für den Bezug festzulegen. Im Gegensatz zur Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wird beantragt, dass am Begriff "Ausbildungsbeiträge" festgehalten wird und nicht etwa der Begriff "Stipendien" Verwendung findet. Ansonsten gleiche Haltung wie EDK.
	Kanton Obwalden	Variante 1 wird bevorzugt. Allerdings muss die Definition "Erstausbildung" (bei universitären Ausbildungen) bis zum Master bzw. bis zum Abschluss einer Fachhochschulausbildung nach absolvierter Berufslehre mit Berufsmatura reichen. Variante 2 würde den Harmonisierungsbestrebungen zuwiderlaufen.
	Kanton Nidwalden	Variante 1 wird vorgezogen. Es erscheint als wenig sinnvoll, den in der Regel bildungsfernen Schichten im Fall einer Tertiärausbildung ein Darlehensanteil aufzuladen, sind doch die Belastungen für finanziell schwache Familien im Falle einer Tertiärausbildung ihrer Kinder schon allein aufgrund der Ausbildungsdauer sowie mangels eines Ausbildungslohnes bedeutend grösser als etwa bei einer Berufslehre.
	Kanton Glarus	Variante 1 wird bevorzugt. Variante 2 erscheint nur auf den ersten Blick als valable Möglichkeit. Der Aussicht auf Rückflüsse steht vor allem im Bereich der Erstausbildung ein grosser administrativer Aufwand gegenüber. Das in den nordischen Ländern verbreitete System führt zu fast flächendeckender Ausschüttung von Mitteln an alle in Ausbildung stehenden Jugendlichen. In der Schweiz widerspricht dieses Prinzip den bewährten Grundsätzen, wie sie im Modellgesetz für kantonale Regelungen der EDK beispielhaft geregelt sind. Die vom Secco in Auftrag gegebene Studie Nordmann kommt ebenfalls zur Einsicht, dass ein Wechsel zum generellen Darlehensmodell abzulehnen ist. Auch aus bildungs- und sozialpolitischen Überlegungen ist die Variante 1 vorzuziehen. Ein Systemwechsel hätte zudem einen Mehraufwand zur Folge.
	Kanton Zug	Die Variante 1 wird bevorzugt, obwohl auch diese Variante einer Aushöhlung des bewährten Status quo gleichkommt. Gefordert wird, dass die Formulierung von Art. 10 sich an der Definition des Modellgesetzes der EDK von 1997 zu orientieren hat, das wie folgt lautet: "Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt."

	Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt."
Canton de Fribourg	Le canton de Fribourg se prononce en faveur de la variante 1. Il considère le Master comme la fin de la première formation. Dans des cas particuliers, les subsides sont accordés sous forme de prêt, soit pour compléter les bourses, soit pour les remplacer.
Kanton Solothurn	Spricht sich für die Variante 1 aus. Der Ersatz von Stipendien durch Darlehen bringt weder bildungs- noch sozialpolitisch eine Verbesserung. Hingegen werden die Einsparungsmöglichkeiten vom verwaltungstechnischen Mehraufwand mehr als kompensiert. Trotz der kantonalen Zuständigkeit ist eine gesamtschweizerisch ähnliche Lösung im Rahmen der EDK anzustreben.
Kanton Basel-Stadt	Spricht sich mit Nachdruck für Variante 1 gegenüber Variante 2 aus. Allerdings bedeutet dies auch eine Aushöhlung des bewährten Status quo. Es wird vorgeschlagen, sich an der Definition des Modellgesetzes der EDK von 1997 zu orientieren: "Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt." Im Rahmen der Erstausbildung sollte neben Ausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere auch für Ausbildungsgänge der Tertiärstufe ausschliesslich Stipendien gewährt werden. Da das Stipendienwesen die Ausschöpfung des potentiellen Bildungskapitals verbessern und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit für das einzelne Individuum leistet, soll nicht ein Darlehensanteil aufgeladen werden. Zudem würden generalisierte Darlehensmodelle bei näherer Betrachtung, selbst unter finanzpolitischen Gesichtspunkten, sehr rasch ihren Glanz verlieren.
Kanton Basel-Landschaft	Variante 1 wird uneingeschränkt vorgezogen. Für die Erstausbildung sind in erster Linie Stipendien und ergänzend Darlehen vorzusehen. Letztere sollen dann gewährt werden können, wenn aufgrund der vorausgesetzten Einnahmen zwar keine Stipendien möglich sind, die Situation eine finanzielle Unterstützung aber dennoch als angebracht erscheinen lässt.
Kanton Schaffhausen	Spricht sich mit Nachdruck für Variante 1 gegenüber Variante 2 aus. Allerdings bedeute dies auch eine Aushöhlung des bewährten Status quo. Ein radikaler Systemwechsel in Richtung Darlehen ist nicht erwünscht. Zur Wahrung der Chancengleichheit sollen Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen grundsätzlich primär als Stipendien gewährt werden. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sollen Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt werden können. Neben bildungs- und sozialpolitischen Überlegungen gilt es insbesondere zu beachten, dass alle Erfahrungen in den Kantonen sowie den aktuell vorliegenden Studien (EDK; Studie "Nordmann") belegen, dass generalisierte Darlehensmodelle auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten nicht zu überzeugen vermögen. Zudem läuft dies der interkantonalen Harmonisierung zuwider. Weiter muss klar festgehalten werden, dass die Erstausbildung an Hochschulen und Fachhochschulen nicht nur bis zum Bachelor, sondern bis zum Master reichen soll. In diesem Zusammenhang muss geregelt werden, ob ein Unterbruch zwischen Bachelor und Master möglich ist und/oder wie lange er dauern darf, damit ein Masterstudium als Erst- und nicht als Weiterbildung zählt. Zudem ist sicherzustellen, dass die Subventionierung der kantonalen Stipendien bei einer Praxisänderung nach altem Recht nachläufig erfolgt.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Variante 1 wird befürwortet. Variante 2 würde zu einem unerwünschten Systemwechsel in Richtung Darlehen führen. Gefordert wird, dass die Formulierung von Art. 10 sich an der Definition des Modellgesetzes der EDK von 1997 zu orientieren habe, das wie folgt lautet: "Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt." Im Rahmen der Erstausbildung sollte neben Ausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere auch für Ausbildungsgänge der Tertiärstufe ausschliesslich Stipendien gewährt werden. Da das Stipendienwesen die Ausschöpfung des potentiellen Bildungskapitals verbessern und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit für das einzelne Individuum leistet, soll nicht ein Darlehensanteil aufgeladen werden. Bei einer Förderquote von lediglich 10,6% (2001) stellt der Ersatz oder Teilersatz von Stipendien durch Darlehen keine bildungs- und sozialpolitisch vernünftige und zielführende Lösung dar.
Kanton Graubünden	Variante 1 wird vorgezogen. Für die Erstausbildung sind in erster Linie Stipendien vorzusehen. Darlehen sollen in Ausnahmefällen gewährt werden können, wenn aufgrund der vorausgesetzten Einnahmen zwar keine Stipendien möglich sind, die Situation aber dennoch eine finanzielle Unterstützung als nötig erscheinen lässt. Mit Variante 2 dürfte es schwieriger sein, das Ziel der interkantonalen Harmonisierung

	in den Grundsatzfragen zu erreichen. Im übrigen haben Studien gezeigt, dass allenfalls erhoffte Spareffekte oft ausbleiben; in der nun vorgeschlagenen Form würde dieses Risiko vom Bund fast vollständig an die Kantone abgeschoben.
Kanton Aargau	Variante 1 wird vorgezogen. Eine finanziell weniger gut gestellte Person soll bei bestehender Beitragsberechtigung nicht schon zwingend für eine Erstausbildung eine Darlehensschuld eingehen müssen. Gerade diese Personen haben Hemmungen sich zu verschulden, was zur Folge hätte, dass auf ein Studium verzichtet wird oder das Studium als Werkstudierende(r) absolviert wird. Die längere Studienzeit führt für den Staat aber zu einer höheren staatlichen Belastung. Die Ausbildungsbeiträge würden nur das bildungs- und sozialpolitische Ziel erreichen, wenn das Studium ohne Aussicht auf einen persönlichen Schuldenberg aufgenommen werden könnte.
Kanton Thurgau	Variante 1 wird bevorzugt. Erstausbildungen sind aus volkswirtschaftlicher und bildungspolitischer Sicht prioritär und nachhaltig zu fördern. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn hier Darlehen den Regelfall bilden würden.
Kanton Tessin	Variante 1 wird bevorzugt. Diese Variante ist kohärent mit der heutigen Gesetzgebung im Kanton Tessin.
Canton de Vaud	Le Canton de Vaud se déclare très fermement en faveur de la variante 1 plutôt que de la variante 2. La variante 1 reprend un système qui a fait ses preuves, alors que la variante 2 reviendrait à un changement radical du système vers la logique du prêt, problématique tant en ce qui concerne l'objectif de l'égalité des chances qu'en termes de suivi financier. A la suite de la CDIP, le Canton de Vaud préconise de reprendre la définition donnée dans la loi-type établie par la CDIP en 1997: Les subsides sont en principe versés sous forme de bourses pour la première formation. Pour la seconde formation, pour la formation continue et dans des cas particuliers sont accordés des prêts, soit pour compléter les bourses soit pour les remplacer. La solution du prêt longtemps pratiquée dans plusieurs pays Scandinaves (Suède avec un taux de 79%, Danemark, 87%) s'inscrit dans un tout autre contexte en politique sociale et éducative. En Suède et au Danemark, les subsides de formation étaient alloués à presque tous les jeunes en formation, alors qu'en Suisse, seuls 10 à 11% des jeunes gens en cours de formation postobligatoire obtiennent une bourse. La charge administrative dans les pays nordiques est énorme et le bénéfice tiré reste insatisfaisant. Ce n'est pas un hasard si ces pays ont actuellement tendance à s'éloigner de la politique qui était la leur. Le Canton de Lucerne qui, pour des considérations financières, avait introduit au début des années 1990 un système de prêt à taux fixe en fonction de la voie de formation et du statut professionnel visé, vient lui aussi de prendre ses distances, du moins en partie, avec cette politique à l'occasion d'une nouvelle révision de la loi. Le système des bourses a pour ambition d'améliorer l'exploitation du capital éducatif potentiel tout en contribuant de manière importante à renforcer l'égalité des chances au niveau de l'individu. On ne voit donc pas pourquoi il faudrait imposer aux classes défavorisées en règle générale sur le plan de la formation (les autres familles ne reçoivent normalement pas de subside de formation) une partie de l'allocation sous la forme d'un prêt dans le cas d'une formation tertiaire, ce d'autant plus que, de par sa durée et par l'absence de gain qu'elle implique, les charges que représente la formation tertiaire d'un enfant pour une famille à faible capacité financière sont nettement plus lourdes que celles d'un apprentissage. La communauté devrait s'investir tout particulièrement dans la formation tertiaire.
Kanton Wallis	Le Canton du Valais préfère la variante 1. Elle permet d'allouer des bourses pour les premières formations si le canton désire participer à l'effort d'harmonisation à l'échelle nationale. Elle permet également de garder le statu quo (octroi de bourses et de prêts) si l'on veut maintenir le particularisme valaisan.
Canton de Neuchâtel	La variante 1 est clairement privilégié. Les bourses doivent être préférées aux prêts pour la première formation. La variante 1 facilitera par ailleurs les efforts d'harmonisation entre les cantons. En ce qui concerne les prêts, des recherches récentes ont démontré que ce système est peu efficace (risque de rallongement de la durée des études) et que le remboursement des prêts est très problématique, en particulier lorsque la situation économique n'est pas favorable. La variante 2 doit donc être rejetée.
Canton de Genève	Par rapport à la variante 1 proposée par l'organisation de projet RPT, le Canton de Genève tient à rappeler que la loi genevoise privilégie les allocations d'études (bourses), quelle que soit la définition du type de formation. Le dispositif est complété par des prêts octroyés sous certaines conditions. Le Canton de Genève favorise résolument cette première variante. Ce choix conforte également les options prises dans le cadre du projet de fusion en cours de la loi cantonale sur l'encouragement aux études et de la loi cantonale sur l'orientation, la formation professionnelle et le travail des jeunes gens. La variante 2 impliquerait une modification considérable de la politique d'allocations d'études et d'apprentissage conduite depuis plusieurs années dans le Canton de Genève. Par ailleurs, plusieurs analyses et études menées tant au niveau intercantonal que fédéral plaident en défaveur d'une généralisation des prêts. Pour ces

	raisons, le Canton de Genève ne plaide pas en faveur de la variante 2.
Canton du Jura	La variante 1 doit absolument être privilégiée. Elle augmente manifestement l'égalité des chances face à la formation. En outre le canton de Jura est d'avis qu'il faut renoncer à la variante 2 qui permettrait une généralisation des prêts. Il est estimé que l'octroi de prêts peut être de nature à décourager les jeunes à entreprendre des études. Commencer la vie active fortement endetté n'est pas très réjouissant et augmente la précarité moyenne des citoyens nécessitant parfois des mesures de désendettement. D'un point de vue administratif, le travail pour l'octroi d'une bourse ou d'un prêt est comparable. Le travail de récupération, respectivement de remboursement est par contre décuplé avec le prêt.
Schweizerischer Städteverband	Spricht sich eindeutig für Variante 1 aus. Eine höhere Ausbildung garantiert heute nicht mehr automatisch ein höheres Einkommen. Daraus folgt, dass vielfach die Voraussetzungen für die Rückzahlung von Studendarlehen nicht mehr gegeben sind.
Christlichdemokratische Volkspartei	Die Variante 1 wird bevorzugt, da die Variante 2 eine Harmonisierung des Stipendienwesens verhindern würde. Eine Diskussion über die Einführung von Darlehen wird allerdings befürwortet. Die Ausführungsgesetzgebung zur NFA ist aber nicht der richtige Ort dazu.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die SP spricht sich für die Variante 1 in einer modifizierten Form aus: "Ausbildungsbeiträge für Erst- und Zweitausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für die Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt." Die Gewährung von Stipendien für Erstausbildungen stammt wörtlich aus Art. 2 Abs. 1 des EDK-Mustergesetzes von 1997, hinter welches das Bundesgesetz nicht zurückfallen darf. Zudem sind die negativen Auswirkungen eines vermehrten Ersatzes von Stipendien durch Darlehen belegt.
Christlich-soziale Partei Schweiz	Variante 1 wird befürwortet. Auszubildende sollen ihre Erstausbildung unabhängig von ihrer finanziellen Situation absolvieren können, weshalb in der Regel Stipendien gewährt werden sollen.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Variante 1 wird eindeutig vorgezogen. Variante 2 wird angesichts der kleinräumigen föderalistischen Struktur des Landes als zu undifferenziert betrachtet. Diese Struktur ist zum Teil von grossen Unterschieden zwischen dem Kantonsgebiet einerseits und dem Einzugsgebiet geeigneter Bildungsinstitutionen andererseits geprägt. Die Unterschiede bei den Ausbildungshilfen sollten deshalb nicht zu gross sein.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Der SBG spricht sich klar für Variante 1 aus. Die Variante 1 muss aber noch modifiziert werden, und muss mindestens auf der Basis des Modellgesetzes der EDK von 1997 sein, da es sonst eine Aushöhlung des Status quo bedeutet.
Kaufmännischer Verband Schweiz	Die möglichen Modelle werden nicht als die bestmöglichen erachtet. KV Schweiz vertritt die Auffassung, dass einerseits die Kosten einer Ausbildung nicht zu einem prohibitiv hohen Risiko werden dürfen, andererseits die Nutzniesser von Ausbildungshilfen in einem angemessenen Ausmass - entsprechend ihrem finanziellen Leistungsvermögen - an den Kosten beteiligt werden können. Von den zwei Varianten wird Variante 1 bevorzugt, da für Erstausbildungen grundsätzlich Stipendien gewährt würden, in (genau zu definierenden!) Ausnahmefällen aber Studendarlehen möglich wären. Bei Variante 2 wird befürchtet, dass die Kantone schwergewichtig nur noch Darlehen gewähren würden, was dazu führen würde, dass aufgrund der drohenden Rückzahlungslast gewisse Ausbildungen nicht mehr gewählt würden.
Verband der Schweizer Studierenden-schaften	In dem mit Varianten versehenen Art. 10 ABG zeigt sich mangelnder Praxisbezug. Experimente mit dem "Ersatz" der bewährten Vergabe von Stipendien durch Darlehen haben sich als ineffizient erwiesen. Zudem sind Darlehen ungerecht: Wer reiche Eltern hat, beendet seine Studien ohne Schulden, der andere hat schlechtere Startbedingungen. Es wird daher empfohlen, ausschliesslich Stipendien zu gewähren. Obwohl der VSS grundsätzlich der Meinung ist, dass für Erstausbildungen ausschliesslich Stipendien vergeben werden sollen, unterstützt er den Alternativvorschlag der IKSK (Variante 3): "Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt." Eventualiter wird Variante 1 vor Variante 2 bevorzugt. In beiden Fällen müsste aber der Begriff "...Studendarlehen..." mit "...zinslose Studendarlehen..." ersetzt werden. Ein ausführliches Argumentarium gegen Darlehen findet sich z.B. unter http://www.vss-unes.ch/policy/darlehen.html .
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Spricht sich mit Nachdruck für Variante 1 gegenüber Variante 2 aus. Allerdings bedeutet dies auch eine Aushöhlung des bewährten Status quo. Es wird vorgeschlagen, sich an der Definition des Modellgesetzes der EDK von 1997 zu orientieren: "Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt."

	<p>Die Studie Nordmann hat gezeigt, dass die Schweiz in der Stipendienpolitik kein Giesskannenprinzip hat. Zudem hat die Darlehenspolitik diverser skandinavischer Länder einen anderen bildungs- und sozialpolitischen Hintergrund. Im Rahmen der Erstausbildung sollte neben Ausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere auch für Ausbildungsgänge der Tertiärstufe ausschliesslich Stipendien gewährt werden. Da das Stipendienwesen die Ausschöpfung des potentiellen Bildungskapitals verbessern und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit für das einzelne Individuum leistet, soll nicht ein Darlehensanteil aufgeladen werden. Zudem verlieren generalisierte Darlehensmodelle bei näherer Betrachtung, selbst unter finanzpolitischen Gesichtspunkten, sehr rasch ihren Glanz.</p>
JungsozialistInnen Schweiz	<p>Die JUSO bevorzugt Variante 1, schlägt jedoch vor diese wie folgt zu modifizieren:</p> <p>Art. 10: Formen der Ausbildungsbeihilfen</p> <p>Abs. 1: Ausbildungsbeihilfen werden grundsätzlich nur als Stipendien ausgerichtet. Abs. 2: Für Erstausbildungen werden Stipendien gewährt. Abs. 3: Für Weiterbildung und Zweitausbildung werden Ausbildungsbeihilfen durch Stipendien gewährt; diese können durch Studiendarlehen ergänzt werden. Stipendien können ausnahmsweise durch Studiendarlehen ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Die negativen Auswirkungen eines vermehrten Ersatzes von Stipendien durch Darlehen (Abhalteeffekt für sozial benachteiligte Schichten, Bürokratisierung) sind mannigfaltig belegt. Nur um populistischen Forderungen zu genügen sollte nicht darauf eingetreten werden. Ausserdem hat sich erwiesen, dass Darlehen einen verwaltungstechnischen Nonsens darstellen und der Volkswirtschaft keinen Nutzen bringen. Des Weiteren wird angefügt, dass die Bildungssysteme in Kontinentaleuropa, welche auf ein chancengleiches Stipendiensystem setzen, auch die erfolgreichsten Länder sind, was die wissenschaftlichen Errungenschaften betrifft. Es wird als nicht verantwortbar erachtet, eine Entscheidung über Stipendien, Darlehen und Studiengebühren im Rahmen einer Vernehmlassung zur NFA herbeizuzwingen.</p>
Interkantonale Stipendien-Konferenz	<p>Die IKSK spricht sich mit Nachdruck für Variante 1 gegenüber Variante 2 aus. Allerdings bedeutet auch Variante 1 eine Aushöhlung des bewährten Status quo. Variante 2 käme schlicht einem radikalen und unerwünschten Systemwechsel in Richtung Darlehen gleich. Die IKSK empfiehlt, sich an der Definition des Modellgesetzes der EDK von 1997 zu orientieren: "Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt."</p> <p>Bei einer Förderquote von lediglich 10,6 % der sich im Jahre 2001 in einer nachobligatorischen Ausbildung befindlichen Personen stellt der Ersatz oder Teilersatz von Stipendien durch Darlehen bildungs- und sozialpolitisch keine vernünftige und zielführende Lösung dar. Das Modellgesetz der EDK von 1997 sieht vor, dass Ausbildungsbeiträge grundsätzlich als nicht rückzahlbare Stipendien gewährt werden. Darlehen sollen lediglich als Ergänzung (bspw. bei Studienabschluss an Stelle eines Nebenerwerbs) oder in besonderen Fällen (bspw. bei nur knapp verpasstem Stipendienanspruch) als Ersatz für Stipendien bewilligt werden (vgl. dazu auch die Studie der EDK Stipendienpolitik in der Schweiz, Bern 1997). Zur gleichen ablehnenden Haltung kommt auch die jüngst erarbeitete Studie Nordmann zuhanden des Staatssekretärs für Bildung und Forschung Charles Kleiber (Roger Nordmann, Pour un modèle national de soutien aux études: analyse et propositions, Lausanne 2001). In der Stipendienpolitik kennen wir in der Schweiz nirgends ein Giesskannenprinzip! Die Darlehenslösung, wie sie etwa in diversen skandinavischen Ländern (Schweden 79%, Dänemark 87%) lange Zeit praktiziert wurde, hat einen ganz anderen bildungs- und sozialpolitischen Hintergrund. In Schweden oder Dänemark wurden Ausbildungsbeiträge fast flächendeckend an die in Ausbildung befindlichen jungen Leute bewilligt, während in der Schweiz lediglich etwa 10-11 % der sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befindlichen jungen Menschen Stipendien erhalten. Der administrative Aufwand in den nordischen Ländern ist enorm und der Rückfluss der Gelder unbefriedigend. Es ist kein Zufall, dass diese Länder gegenwärtig zu einer Abkehr ihrer bisherigen Politik tendieren. Jüngst hat auch der Kanton Luzern, der aus finanzpolitischen Überlegungen zu Beginn der 1990er Jahre ein System mit fixen, nach Ausbildungsrichtungen und Ausbildungsstand differenzierten Darlehensquoten eingeführt hat, im Rahmen einer erneuten Gesetzesrevision von dieser Politik zumindest teilweise wieder Abstand genommen.</p> <p>Im Rahmen einer Erstausbildung sollte neben Ausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere auch für Ausbildungsgänge der Tertiärstufe ausschliesslich Stipendien gewährt werden. Das Stipendienwesen möchte die Ausschöpfung des potentiellen Bildungskapitals verbessern und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit für das einzelne Individuum leisten.</p>

		Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb den in der Regel bildungsfernen Schichten (andere Familien erhalten normalerweise gar keine Ausbildungsbeiträge) im Fall einer Tertiärausbildung ein Darlehensanteil aufgeladen werden soll. Dies umso mehr, als die Belastungen für die finanziell schwache Familie im Falle einer Tertiärausbildung des Sohnes und/oder der Tochter schon allein aufgrund der Ausbildungsdauer sowie mangels eines Ausbildungslohnes bedeutend grösser ausfällt als etwa bei einer Berufslehre. Gerade im Fall einer Tertiärausbildung sollte sich das Gemeinwesen stark engagieren. In diesem Zusammenhang wird auch an den subsidiären Charakter der Stipendien erinnert. Neben den bildungs- und sozialpolitischen Überlegungen gilt es insbesondere zu beachten, dass alle Erfahrungen in den Kantonen sowie die vorliegenden Studien (EDK; Studie «Nordmann») belegen, dass generalisierte Darlehensmodelle bei näherer Betrachtung, selbst unter finanzpolitischen Gesichtspunkten, sehr rasch an Glanz verlieren. Zudem stehen sie im Gegensatz zur schweizerischen Stipendienpolitik und laufen dem Anliegen der interkantonalen Harmonisierung zuwider.
	Stadtrat Zürich	Variante 1 wird bevorzugt. Die Chancengleichheit in der Bildung soll gewahrt bleiben. Die Existenzsicherung während des Studiums bildet dazu ein wichtiges Element. Dies umso mehr, als die Hochschulen dazu übergehen könnten, ihre Aufwendungen vermehrt mit Studiengebühren zu finanzieren. Gegenüber dieser Entwicklung sehen sich die Studierenden zunehmend mit der Schwierigkeit konfrontiert, am Arbeitsmarkt eine geeignete Teilzeitarbeit zur Finanzierung der Studienkosten bzw. des Lebensunterhaltes zu finden. Finanzieren die Studierenden diesen Aufwand durch Darlehen, sind sie nach Studienabschluss verschuldet. Dies schränkt die Chancen der Studierenden abermals ein, weil sie nach dem Studium in einer entscheidenden Lebensphase angelangt sind. Als junge Erwachsene mit guter Berufsaussicht möchten sie allenfalls ein Unternehmen und/oder eine Familie gründen. Für beides ist die persönliche Verschuldung eine denkbar schlechte bis unmögliche Ausgangslage. Eine differenzierte Ausgestaltung der Studienbeiträge ist deshalb unbedingt anzustreben. Darlehen dürfen in jenen Fällen in Betracht gezogen werden, wo beschränkt finanzielle Möglichkeiten keinen Einfluss auf den Entscheid der Erstausbildung haben.
	Stadtrat Winterthur	Variante 1 wird bevorzugt. Sie eignet sich besser dafür, die Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungswege zu erhöhen. Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz über einen im Vergleich zu anderen Ländern tiefen Anteil an Studierenden an der gesamten Bevölkerung verfügt, ist eine Erhöhung der Durchlässigkeit aus bildungspolitischen Überlegungen zu begrüssen. Für eine nachhaltige Stadtentwicklung ist zudem die Neuansiedlung von KMU-Betrieben von grosser Bedeutung. Mittelfristig kann dadurch die Steuerkraft der Stadt gehoben werden. KMU-Betriebe entstehen oft auf Initiative von Universitäts- oder Fachhochschul-Absolventen. Mit dem FH-Standort verfügt Winterthur über gute Voraussetzungen zur Förderung der Gründung von innovativen KMU-Betrieben. Gerade in der Gründungsphase benötigen KMU-Betriebe jedoch - oft beträchtliches - Startkapital. Wenn die potentiellen Firmengründer in dieser wichtigen Phase durch Studiendarlehen belastet sind, die zuerst zurückbezahlt werden müssen, hemmt dies den Entscheid zur Gründung eines eigenen Betriebs wesentlich. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass Variante 2 in nicht unwesentlichem Mass die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft schwächen würde, was langfristig zu einem beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden führen kann.

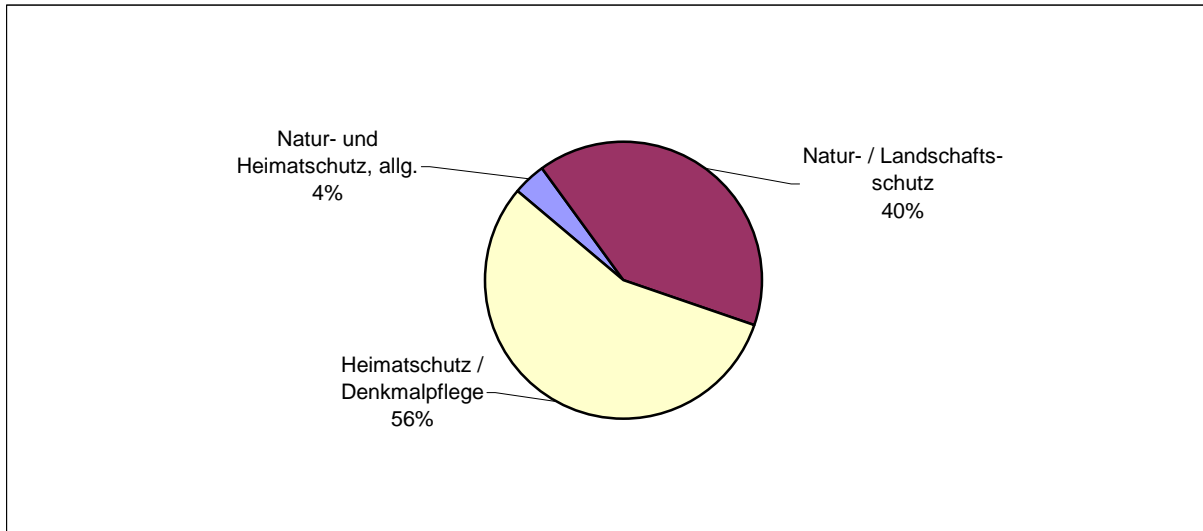
Tabelle 10 Anträge zu Art. 10 ABG Variante 2

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
ABG Art. 10	Kanton Uri	Variante 2 wird bevorzugt. Sie ermöglicht den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum und eine bessere Berücksichtigung der Verhältnisse. Wenn dennoch Variante 1 gewählt würde, so wird die vorliegende Unterscheidung für die Erstausbildung als grundsätzlich falsch eingestuft. Personen, die über eine Berufslehre und Berufsmatura zu einer Hochschulbildung gelangen, werden anders behandelt als Personen, die über eine gymnasiale Matura eine Hochschulbildung aufnehmen. Diese Ungleichbehandlung wird als sehr ungerecht empfunden. Zudem nimmt sie keine Rücksicht auf die mit dem neuen Berufsbildungsgesetz eingeleitete höhere Durchlässigkeit. Mit folgender Formulierung soll diese Ungleichbehandlung vermindert werden: "Für die erste auf der Tertiärstufe absolvierte Ausbildung werden Stipendien gewährt; ...".
	Kanton Basel-Landschaft	Variante 2 wird abgelehnt, da sie dem expliziten Ziel der Harmonisierung unter den Kantonen zuwiderläuft. Wie verschiedene Studien in den letzten Jahren gezeigt haben, können allenfalls erhoffte Spareffekte in der Regel nicht erzielt werden; in der nun vorgeschlagenen Form würde dieses Risiko vom Bund fast vollumfänglich an die Kantone abgeschoben.

Kanton St.Gallen	Variante 2 wird befürwortet, wonach für Erstausbildungen wahlweise Stipendien oder Studiendarlehen verwendet werden können. Variante 2 gibt den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum und ermöglicht ihnen eine bessere Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, wobei der Kanton St. Gallen in seinem Zuständigkeitsbereich davon ausgeht, dass für Erstausbildungen die Ausrichtung von Stipendien die Regel, die Gewährung von Studiendarlehen dagegen die Ausnahme darstellen wird.
Schweizerischer Gemeindeverband	Spricht sich für Variante 2 aus. Es ist grundsätzlich richtig, dass bei Erstausbildungen Stipendien ausgerichtet werden. Allerdings gibt es Situationen, in denen Darlehen zu gewähren sind. Die Arbeitsmarktsituation in einzelnen - vorab ländlichen - Kantonen hat zur Folge, dass z.B. Studienabgänger keine geeignete Stelle in ihrem Kanton finden, wodurch sie gezwungen sind eine Stelle in den grossen Zentren anzunehmen. Die Ausbildungskosten hat allerdings der Heimatkanton zu tragen. Aus diesem Grund ist es angebracht, dass ein Teil dieser Kosten zurück-erstattet wird. Dabei ist klar, dass das Stipendienwesen sozialverträglich gestaltet werden muss. Dies kann durch kantonale Gesetze geregelt werden.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Variante 2 wird vorgezogen. Die Wahlfreiheit zwischen Stipendien und Studiendarlehen bietet mehr Handlungsspielraum im Hinblick auf sachgerechte Lösungen im Einzelfall und unter dem Aspekt eines effizienten Mitteleinsatzes.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Die Variante 2 wird bevorzugt. Angeführte Gründe sind die bedenkliche Situation der Bundesfinanzen und die Möglichkeiten nach dem Abschluss die Studiendarlehen zurückzuzahlen.
economiesuisse	Les variantes proposées par le Conseil fédéral n'ont pas fait l'unanimité auprès des membres d' economiesuisse. La variante 2, qui offre davantage de marge de manoeuvre aux cantons, est la plus adéquate. Il n'est en effet pas souhaitable d'exclure (ou presque) l'aide sous forme de prêt pour les premières formations. Exclure les prêts pourrait être source de mauvaises incitations et peser plus lourdement sur les finances cantonales. Comme le montre les expériences réalisées dans plusieurs pays, les aides à la formation allouées sous forme de prêt sont efficaces et, contrairement à un avis répandu, ne conduisent pas à l'exclusion des étudiants issus de milieux modestes.
Centre Patronal	Centre Patronal préfère la variante 2, parce qu'elle laisse un maximum de choix.
Schweizerischer Bauernverband	Spricht sich für die Variante 2 aus. Stipendien, d.h. Ausbildungshilfen à fonds perdu, sollen in erster Linie für minderbemittelte Personen ausgerichtet werden. Gefordert wird, dass dies aber nicht nur für die Hochschulstufe gilt, sondern auch für berufliche Weiterbildung und die höheren Fachschulen. Andernfalls würden weiterbildungswillige Berufsleute gegenüber Studentinnen und Studenten an Hochschulen und Fachhochschulen diskriminiert. Die Mittel für Ausbildungshilfen im Tertiärbereich müssen gerechter verteilt werden, denn die Bevorzugung der Hochschulabsolventinnen und -absolventen gegenüber Berufsleuten ist eine Ungerechtigkeit. Dies muss im ABG berücksichtigt werden. Weiter muss eine Priorisierung des Mitteleinsatzes erfolgen. Dabei sollen Studiengänge mit guten Aussichten auf überdurchschnittliche Verdienstmöglichkeiten (z.B. Juristerei) prioritär Studiendarlehen und Studiengänge mit geringen Verdienstmöglichkeiten (z.B. Agronomie) prioritär Stipendien erhalten. Die Darlehen sollen zinslos sein oder zu einem sehr günstigen Zins gewährt werden. Als richtig wird erachtet, dass die Ausbildungshilfen auf dieser Stufe eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen ist.
Schweizerischer Gewerbeverband	La variante 2 est privilégiée, parce qu'elle offre une plus grande marge de manoeuvre aux cantons.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Spricht sich für Variante 2 aus, da diese mehr Flexibilität ermöglicht.
Schweizer Tourismusverband	Die flexiblere Variante 2 wird vorgezogen.
Fédération des Entreprises Romandes	La variante 2 est préférée pour les raisons suivantes: - En vertu de l'autonomie cantonale en matière d'instruction publique, il faut dans la pratique laisser le choix entre bourses et prêts d'études aux cantons. - La variante 2 a l'avantage de présenter une plus grande souplesse au moment même où la politique générale des hautes écoles, à laquelle les aides à la formation sont liées, se trouve en pleine mutation.

5. Natur- und Heimatschutz

Grafik 3 104 Anträge zum Bereich „Natur- und Heimatschutz“



5.1. Natur- und Heimatschutz allgemein

Gegen die Neuregelungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen im Allgemeinen keine Einwände. Gewichtige Vorbehalte werden aber im Bereich des Heimatschutzes und der Denkmalpflege geltend gemacht.

Verschiedene Vernehmlasser fordern im NHG eine Formulierung, welche die Tätigkeit des Bundes auf strategische Vorgaben beschränkt, damit die angestrebte Flexibilität in der Bearbeitung der durch Programmvereinbarungen unterstützten Projekte erreicht werden kann und der Verwaltungsaufwand nicht steigt.

Tabelle 11 Anträge zum Bereich „Natur- und Heimatschutz allgemein“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
NHG	Schweizerische Volkspartei	Gegen die Aufgabenentflechtung in diesem Bereich ist nichts einzuwenden. Die Zustimmung wird jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Höchstfinanzierungsgrenzen von Art. 13, Art. 18d und Art. 23c des bestehenden NHG unverändert übernommen werden. Damit der Verwaltungsaufwand in Verbindung mit dem LwG nicht steigt, wird im NHG eine Formulierung gefordert, welche die Tätigkeit des Bundes auf strategische Vorgaben beschränkt.
	Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	Das neu eingeführte System der Globalbeiträge mit Programm- und Leistungsvereinbarungen wird durch die ENHK ausdrücklich unterstützt. Dieses System trägt zusätzlich zu einer effizienten Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel bei.

5.2. Natur- und Landschaftsschutz

Der Grundsatz, den Natur- und Landschaftsschutz als Verbundaufgabe zu betreiben wird im Allgemeinen begrüsst. An verschiedenen Stellen stösst auch die vorgesehene Steuerung über Programmvereinbarungen auf positive Resonanz. Die Kantone Solothurn und Neuenburg machen allerdings darauf aufmerksam, dass die vorgesehenen Programmvereinbarungen möglichst einfach gehalten werden müssen und für die Kantone nicht einen höheren administrativen Aufwand zur Folge haben dürfen.

Des Weiteren wird die Publikationspflicht respektive das Beschwerderecht für Massnahmen, welche keiner Baubewilligung bedürfen (Art. 12 NHG) von drei Kantonen (BL, NW, SZ) als störend empfunden.

Sowohl Pro Natura als auch der Schweizer Vogelschutz fordern schliesslich, dass bei der Ausgestaltung des Neuen Finanzausgleichs unbedingt Anreiz- und/oder Sanktionsmechanismen vorzusehen sind, die dafür sorgen, dass alle Kantone die Bundesaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz ausreichend vollziehen. Andernfalls – so die Befürchtung – werden einige Kantone ihre Aufgaben nur ungenügend wahrnehmen.

Tabelle 12 Anträge zum Bereich „Natur- und Landschaftsschutz“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
NHG	Kanton Bern	Es wird ausdrücklich positiv gewertet, dass der Natur- und Landschaftsschutz eine Verbundaufgabe bleibt.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Es wird beantragt, dass durch entsprechende Ausgestaltung der Verfahren die gesamtheitliche Betrachtungsweise der Bereiche Wald, Natur- und Landschaftsschutz sowie Hochwasserschutz gefördert wird. Inhalte der neuen Programmvereinbarungen (Produkte) sollen Synergien zwischen Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren, der Schutzwaldpflege, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft usw. fördern.
	Kanton Glarus	Der Neuregelung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen wird zugestimmt. Für die Beitragszusicherung soll jedoch neu ein verbindlicher Rahmen für die Beitragssätze festgelegt werden. Wird nicht mindestens ein Rahmen für die Bundesbeiträge im Gesetz verbindlich definiert, so wird befürchtet, dass sich dies als nachteilig auf die langfristige, nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erweisen könnte. Die angestrebte Flexibilität in der Bearbeitung der durch Programmvereinbarungen unterstützten Projekte setzt voraus, dass sich der Bund in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wanderwege und Gewässerschutz auf die strategischen Vorgaben beschränkt.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Der Grundsatz, den Natur- und Landschaftsschutz als Verbundaufgabe zu betreiben wird begrüsst. Die Einführung des Kriteriums "Wirksamkeit" zur Festlegung der Höhe der Finanzhilfen wirft aber Fragen auf: Nach welchen Kriterien (Indikatoren) wird beurteilt? Welches sind die Beurteilungszeiträume? Wer beurteilt? Es ist zudem zu vermeiden, dass die Wirksamkeitsüberprüfung zu einem höheren Aufwand für die Kantone führt als das bisherige System der Globalsubventionen. Das System muss einfach und kostengünstig bleiben. Die Gelder sollen nicht in der Administration und/oder in aufwändigen Grundlagenarbeiten versickern. Die vorgesehenen Programmvereinbarungen müssen möglichst einfach gehalten werden und dürfen nicht einen erhöhten administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Programmvereinbarungen müssen zudem mit den kantonalen Programmen zeitlich abgestimmt sein.
	Kanton Basel-Stadt	Die vorgesehene Steuerung über Programmvereinbarungen mit Globalbeiträgen wird begrüsst.
	Kanton Basel-Landschaft	Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, ist der Begriff "wirtschaftlich" in den Artikeln 13 Abs. 4, 18d Abs. 4 und 23c Abs. 6 NHG durch "nachhaltig" zu ersetzen. Des Weiteren wird die Publikationspflicht für Massnahmen, welche keiner Baubewilligung bedürfen (wie z.B. die periodische Wiederinstandstellung oder der Einbau von Wasseraufbereitungsanlagen in bestehenden Reservoirs) als störend empfunden.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Dass der Natur- und Landschaftsschutz auch mit der NFA eine Verbundaufgabe bleibt, wird als zwingend notwendig erachtet und entsprechend begrüsst. Die Neuregelung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Da der Bericht aber keine Vorschläge für Anpassungen auf Verordnungsstufe enthält, sind die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone nicht abzuschätzen. Es wird gefordert, dass diese

	<p>Regelungen in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden. Die Bindung der Bundesmittel an die Finanzkraft der Kantone und an den Wert ihrer Natur- und Landschaft ist beizubehalten.</p> <p>Ländliche und voralpine/alpine Kantone sind in ihrer Arbeit des Natur- und Landschaftsschutzes in einem Umfang zu unterstützen, dass die Erhaltung der Naturwerte gesichert werden kann.</p> <p>Die Mehrjahresprogramme der Naturschutzfachstellen der kleineren Kantone müssen ausreichend flexibel gestaltet werden können, damit kurzfristige Jahresschwerpunkte und regionale Besonderheiten möglich sind.</p> <p>Die Wirkungskontrolle über den Einsatz der Naturschutzmittel kann nicht einfach vollständig und als Voraussetzung für die Bundesmittel den Kantonen überbunden werden. Der Bund muss eine fachlich und kantonsübergreifende koordinierende Funktion ausüben bei der Erarbeitung von einfachen und methodisch zuverlässigen Wirkungs- und Erfolgskontrollen. Dies ist bei der Umsetzung auf Stufe NHG durch den Bund zu berücksichtigen.</p>
Kanton Appenzell Innerrhoden	<p>Der Natur- und Landschaftsschutz bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. In diesem Bereich besteht die Gefahr, dass sich der Bund finanziell immer mehr aus der Verantwortung verabschiedet. Gleichzeitig will er aber keine Kompetenzen an die Kantone abgeben. Dies wird als inakzeptabel erachtet und muss deshalb neu geregelt werden. Seit 1987 hat sich die Anzahl der Bundesinventare stark vermehrt. Dabei wurden den Kantonen je länger je mehr Vollzugsaufgaben zugewiesen, wobei der Handlungsspielraum bewusst klein gehalten wurde. Dies hat zu Unstimmigkeiten und Frust geführt. Von einer echten Partnerschaft war nicht viel zu spüren. Wie es scheint, wird die Flut von Inventaren noch nicht gebremst (jüngstes Beispiel: Naturpärke).</p> <p>Aus diesen Gründen werden folgende Anträge gestellt:</p> <p>a) Die Kompetenzen und der Handlungsspielraum für die Kantone müssen vergrößert werden.</p> <p>b) Die Kontrollmethoden müssen mit einem minimalen Aufwand durchgeführt werden können.</p>
Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung mit Vorbehalt zu. Es wird beantragt, die Kantone bei der Entwicklung des Standard-Leistungsauftrags von Anfang an einzubeziehen, v.a. bei den Vorgaben des Bundes für die kantonalen Mehrjahresprogramme, beim Kennzahlensystem, beim Katalog der Umsetzungs- und Wirkungsziele, beim Raster der Berichterstattung und beim Finanzierungsmodell.
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Wallis	Le système de subventionnement sur la base d'un programme pluriannuel est favorable car il laisse plus de liberté au canton et diminuera, à moyen terme, le travail administratif. L'abandon de la péréquation basée sur la capacité financière au profit de la nouvelle péréquation financière signifiera une diminution des subventions fédérales. S'agissant de ce domaine, il conviendra d'examiner attentivement si ces importantes diminutions peuvent être prises en charge par le fonds destiné à la compensation des charges excessives (CCG).
Canton de Neuchâtel	Le system actuel est jugé positif. Le Canton de Neuchâtel craint que le nouveau système de subventionnement global pour les prestations convenues dans des conventions-programmes conclues entre la Confédération et les cantons sur la base de programmes cantonaux pluriannuels occasionne une surcharge administrative pour les cantons. C'est pourquoi il souhaite que la Confédération mette tout en œuvre pour ne pas en arriver là.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	Les cantons financièrement faibles, dotés de structures administratives réduites, se retrouveront vraisemblablement dans une position de faiblesse dans l'élaboration des conventions-programmes. La question de l'efficacité de la nouvelle solution reste ouverte si la Confédération n'engage pas des actions visant à limiter les effets de ce déséquilibre. Le Canton du Jura se demande si l'introduction d'un système mixte axé également sur les projets individuels (devant répondre à des critères à définir) ne devrait pas être mise en œuvre.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerischer Arbeitgeberverband -	Gleiche Haltung wie economiesuisse.

	Union patronale suisse	
	Verkehrs-Club der Schweiz	Der VCS teilt die Befürchtungen der Pro Natura und unterstützt sämtliche Anträge von Pro Natura in den Bereichen Naturschutz, Heimatschutz, Wald, Jagd und Fischerei.
	Pro Natura	<p>Es wird als richtig erachtet, dass Natur- und Landschaftsschutz eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleiben. Wichtige Bundesaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz (Moorlandschaften, Biotop von nationaler Bedeutung) müssen durch die Kantone vollzogen werden. Es ist im Rahmen der Neuaufteilung folgerichtig, die bisherige Projektunterstützung durch Programmvereinbarungen zu ersetzen. Die im NHG vorgesehenen Instrumente der Programmvereinbarungen, die Bedingungen für Finanzhilfen und die Zusammenarbeitsregelungen werden ausdrücklich begrüsst. Sie sind dazu geeignet, die administrativen Belange schlank auszugestalten und die vorhandenen Mittel wirkungsorientiert einzusetzen.</p> <p>Zudem wird begrüsst, dass die Beurteilung und Unterstützung wichtiger und grosser Einzelvorhaben durch den Bund möglich bleiben. Dies ist wichtig im Hinblick auf die Ergänzung des Gesetzes mit Regelungen für neue Nationalparks. Hingegen wird der weitgehende Ausfall der im heutigen Gesetz verankerten Finanzierungssätze bedauert. Die bisher vorgeschriebenen Beiträge der Kantone waren ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung der Bundesaufgaben. Es wird befürchtet, dass diese Anteile wegfallen und die Kantone ihre Beiträge für den Natur- und Landschaftsschutz kürzen, wenn sie keine Voraussetzung mehr darstellen, um Bundesgelder auszulösen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass heute nur die wenigsten Kantone ein Mehrjahresprogramm für den Naturschutz haben. Der Vollzug der Bundesaufgaben liegt zum Teil im Argen. So ist bspw. der Vollzug des Moor- oder Auenschutzes gegenüber den Bundesvorgaben massiv im Rückstand und wird von einzelnen Kantonen nicht vollzogen. Wichtige Moore und Auen von nationaler Bedeutung sind nicht ausreichend geschützt und degradieren. Es wird befürchtet, dass einige Kantone keine oder ungenügende Mehrjahresprogramme vorlegen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird folgender Antrag gestellt: Bei der Ausgestaltung des Neuen Finanzausgleichs sind unbedingt Anreiz- und/oder Sanktionsmechanismen vorzusehen, die dafür sorgen, dass alle Kantone die Bundesaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz ausreichend vollziehen.</p>
	Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung	Die Beibehaltung der Koordinationsaufgaben des Bundes sowie die Schaffung zeitgemässer, mehrjähriger Führungsinstrumente, wird ausdrücklich begrüsst.
	Schweizer Vogel-schutz	Es wird unterstützt, dass Natur- und Landschaftsschutz eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleibt. Bedauert wird der weitgehende Ausfall der im heutigen Gesetz verankerten Finanzierungssätze. Daher wird befürchtet, dass die Kantone ihre Beiträge kürzen, wenn solche keine Voraussetzung mehr sind um Bundesgelder auszulösen. Der Vollzug der Bundesaufgaben liegt bei den Kantonen zum Teil im Argen. So ist der Vollzug des Moor- oder Auenschutzes gegenüber den Bundesvorgaben massiv im Rückstand. Deshalb sind bei der Ausgestaltung des Neuen Finanzausgleichs unbedingt Anreiz- und /oder Sanktionsmechanismen vorzusehen, die dafür sorgen, dass alle Kantone die Bundesaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz ausreichend vollziehen.
	Greenpeace Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.
	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.
	Fédération des Entreprises Romandes	Le nouveau règlement est approuvé.
NHG Art. 3	Kanton Nidwalden	<p>Dieser Artikel soll mit einem neuen Absatz 5 ergänzt werden: "Der Bund beschränkt sich beim Abschluss von Programmvereinbarungen auf die Festlegung von strategischen Vorgaben."</p> <p>Begründet wird dieser Antrag mit der Befürchtung, dass trotz der Beschränkung auf strategische Aufgaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes das BUWAL mit detaillierten Vorgaben auch für Querschnittsbereiche, namentlich die Landwirtschaft, aufwarten wird.</p>
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt Art. 3 NHG wie folgt zu ergänzen: "Beim Abschluss von Programmvereinbarungen beschränkt sich der Bund auf die Festlegung von strategischen Zielen."
NHG Art. 12	Kanton Nidwalden	<p>Dieser Artikel soll mit einem neuen Absatz 1^{bis} ergänzt werden: "Kein Beschwerde-recht besteht bei Projekten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist."</p> <p>Begründet wird dieser Antrag mit der Bemerkung, dass die Publikation respektive Beschwerdemöglichkeit (Art. 12 und 12a NHG) bei Projekten, die keiner</p>

		Baubewilligung bedürfen fraglich sei.
NHG Art. 12 Abs. 1	Kanton Schwyz	Es wird beantragt, dass Projekte, für die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist, vom Beschwerderecht ausgenommen werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt Art. 12 Abs. 1 NHG wie folgt zu ergänzen: "Kein Beschwerderecht besteht bei Projekten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung erforderlich ist." Alternative: Um wenigstens den Strukturverbesserungsbauten in der Landwirtschaft entgegenzukommen, könnte anstelle der Ergänzung in Art. 12 Abs. 1 NHG auch Art. 97 Abs. 4 LwG wie folgt ergänzt werden: "Ausgenommen sind Projekte, welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Baubewilligung noch eine Konzession erfordern."
NHG Art. 13	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, dass Art. 13 Abs. 3 und 4 NHG gestrichen werden. Art. 13 Abs. 3 hebt die Idee der Programmfinanzierung gleich wieder aus, indem die Höhe der Finanzhilfen nach Bedeutung der Objekte und Wirksamkeit der Massnahmen beurteilt werden muss.
NHG Art. 13 Abs. 5	Kanton Solothurn	Mindestens in den Erläuterungen zu diesem Artikel, besser aber in einem weiteren Absatz, ist darzulegen, dass neben diesen angeordneten Massnahmen wie Schutzverfügungen, Nutzungspläne, etc. auch freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern abgeschlossen werden können, für welche Art. 13 Abs. 5 keine Gültigkeit hat. Müsste der Kanton für diese Fälle eine Anmerkung im Grundbuch anmelden, wäre der Grundsatz der Freiwilligkeit und damit die Akzeptanz nicht mehr gegeben. Zudem wäre das Verfahren mit einem enormen administrativen Aufwand und hohen Kosten verbunden.
NHG Art. 18d	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Bundesmittel zur Unterstützung der Kantone in der Biotoppflege sind weiterhin - und von der Finanzierung der neuen Pärke unabhängig - einzustellen.
NHG Art. 18d Abs. 1	Kanton Zürich	Das neue Instrument der Programmvereinbarungen bietet die Möglichkeit, zielführende Programme mit sehr unterschiedlichen Massnahmen als Ganzes zu beurteilen und zu unterstützen. Die Finanzierung über Programmvereinbarungen ist deshalb nicht ausschliesslich an den Schutz von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung zu knüpfen. Insbesondere soll die Förderung bedrohter Arten ergänzend genannt werden.
	economiesuisse	Concernant la protection de la nature (mesure 200 du Concept des dépenses), economiesuisse propose de limiter le soutien fédéral aux projets dont la réalisation est requise en vertu d'un engagement international. Le désenchevêtrement dans ce domaine n'est pas suffisamment. Il s'agit donc de revoir l'Art. 18d du projet de révision de la LPN et de préciser à l'al. 1 que la Confédération alloue aux cantons des indemnités globales pour la protection et l'entretien des biotopes d'importance nationale uniquement. Les projets d'importance régionale ou locale doivent être financés exclusivement par les cantons
NHG Art. 18d Abs. 3	Kanton Zürich	Der Begriff "Bedeutung" sorgt für Verwirrung, da er für eine ganze Palette von Kriterien (vgl. Schlussbericht 4.4.3. Gefährdungspotenzial, Flächenmass, Komplexität der Problemstellung usw.) stehen soll. Dieser Begriff ist deshalb in Art. 18d Abs. 3 NHG redaktionell zu überarbeiten.
NHG Art. 23c Abs. 3	Kanton Bern	Es wird befürchtet, dass die Ablösung des (bewährten) Systems der Globalsubventionen durch Programmvereinbarungen auf der Basis von Mehrjahresprogrammen einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand auslösen wird.

5.3. Heimatschutz und Denkmalpflege

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassenden, die zu diesem Bereich Stellung bezogen haben, erachtet die neue Lösung im Bereich des Heimatschutzes und der Denkmalpflege als nicht sachgerecht. Zusätzlich fordern die Kantone SH, AI, SG, AG, TG, VD, JU sowie die CVP ausdrücklich die Beibehaltung des Verbundes im bisherigen Rahmen. Dagegen werden die neuen Instrumente der NFA (Programmvereinbarungen) nicht etwa bemängelt, sondern vereinzelt als zeitgemässe Instrumente erachtet, welche die optimalen Voraussetzungen für die Umsetzung der bisherigen Verbundlösung schaffen.

Einige Vernehmlassende befürchten, dass die Neuregelung die städtischen Gebiete den ländlichen vorzieht (ungleiche Verteilung der nationalen Objekte). Sie fordern entweder eine Ausweitung der nationalen Bedeutung auf ländliche Objekte oder den Verzicht auf die Beschränkung der Bundeshilfe an Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 13 NHG). In diesem Zusammenhang wird ausserdem des öfteren darauf hingewiesen, dass bis anhin kein Verzeichnis besteht, das

die Objekte von nationaler Bedeutung auflistet, und dass die Erstellung eines solchen einen mehrjährigen Aufwand zur Folge hätte.

Das Auseinanderreissen von Natur- und Landschaftsschutz einerseits, von Heimatschutz und Denkmalpflege andererseits wird aus inhaltlichen und gesetzgeberischen Gründen überwiegend abgelehnt.

Tabelle 13 Anträge zum Bereich „Heimatschutz und Denkmalpflege“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
NHG	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Uri	Es wird gefordert, dass die Definition der nationalen Objekte auch mit Blick auf die Interessen der ländlichen Gebiete vorgenommen wird. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die Kulturlandschaft Schweiz nicht nur aus den herausragenden Kunstbauten (vorwiegend im Kern der Städte gewachsen) besteht, sondern auch aus ländlichen und bäuerlichen Bau- und Kunstdenkmälern. Die national bedeutsamen (Einzel-) Objekte sind schwergewichtig im städtischen Bereich angesiedelt. Der Entwurf bedeutet deshalb eine Begünstigung der städtischen Kantone bzw. eine Belastung der ländlichen und peripheren Gemeinwesen.
	Kanton Schaffhausen	Es wird beantragt, die Sonderbehandlung der Denkmalpflege (inkl. Archäologie) im Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (insbesondere Art. 13 Abs. 1 Bst. b) zu überprüfen und das bisherige System weiterzuführen. Faktisch bedeutet die vorgesehene Entflechtung, den Rückzug des Bundes aus seinen materiellen und wissenschaftlichen Zentrumsfunktionen. Dies führt zu erheblichen Mehraufwendungen und Doppelspurigkeiten bei den Kantonen. Dazu kommt, dass die Kantone dafür keine Kompensationen erhalten. Weiter besteht keine Liste, welche Objekte von nationaler Bedeutung aufführt. Dies führt zu Ungleichheiten der Mittelverteilung, wobei befürchtet wird, dass einige Kantone fast nichts erhalten werden, obwohl sie für den Natur- und Heimatschutz ebenfalls erheblich Beiträge aufzuwenden haben.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Sämtliche Bestimmungen, welche darauf abzielen, dass Beiträge des Bundes nur an Objekte von nationaler Bedeutung ausgerichtet werden, sind zu streichen. Die Erstellung eines Verzeichnisses der Objekte von nationaler Bedeutung würde einen Arbeitsaufwand von mehreren Jahren bedingen. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen wird befürchtet, dass der Bund ein solches Inventar aufgrund der Finanzen auslegen würde. Mit finanziellen Beiträgen des Bundes an einige wenige, wegen ihrer Exklusivität kaum gefährdeten Baudenkmäler, ist der Auftrag des Bundes zu Erhaltung der "Kulturlandschaft Schweiz" nicht zu erfüllen. Zudem ist unverständlich, weshalb beim Umweltschutz keine Teilentflechtung vorgenommen werden soll, im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege dagegen neue Regelungen eingeführt werden.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die vorgeschlagene Revision NHG wird fatale Folgen für die Erhaltung der Baudenkmäler, Ortsbilder, archäologischen und historischen Stätten und demzufolge für die gesamte Kulturlandschaft Schweiz haben, wenn es nicht gelingt den Ausfall der zweckgebundenen Bundesbeiträge durch nicht zweckgebundene Mittel aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich zu kompensieren. Der Heimatschutz, die Denkmalpflege und der Ortsbilderschutz sollten als Ganzes eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleiben. Die Gefahr der vorgeschlagenen Aufgabenverteilung besteht nämlich darin, dass städtische gegenüber ländlichen Gebieten durch den Bund überproportional entlastet werden. Städtische Gebiete weisen naturgemäss mehr denkmalpflegerisch relevante Bausubstanz auf als die Landgebiete. Daher dürfte auch die Anzahl von Baudenkmälern von nationaler Bedeutung in den Städten erheblich grösser sein als auf dem Land. Eine wirkungsvolle und finanziell tragbare Denkmalpflege ist auf dem Lande nur möglich, wenn sich der Bund nicht nur in den Städten engagiert. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Zusammenspiel von Bund und Kantonen im Subventionswesen seit der Gesetzesrevision von 1996 von Grund auf reformiert worden ist. Es besteht heute ein gut funktionierendes System, das flexibel und praxistauglich ist. Trotz allem: Zustimmung mit eingangs erwähnten Vorbehalten.
Kanton St.Gallen	Damit die Kantone die Objekte von regionaler Bedeutung nachhaltig sichern können, brauchen sie die Fachstellen des Bundes. Deshalb soll der Bund das bewährte Expertenwesen und die entsprechenden Kompetenzstellen zur fachlichen Unterstützung der Kantone auch für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung aufrecht erhalten. Weiter wird erwartet, dass die Ausscheidung der Objekte von nationaler Bedeutung nach eindeutigen Kriterien erfolgt, die im Natur- und Heimatschutzgesetz präzise umschrieben sind.	

		Die nationale Bedeutung ist auch Objekten und Ortsbildern zuzuerkennen, die ihre herausragende Erhaltenswürdigkeit aus einem weiteren kulturlandschaftlichen Kontext schöpfen. Die Einordnung darf nicht auf eine isolierte Betrachtung des Einzelbaus abgestellt werden, weil die Schweiz als Kulturlandschaft viel mehr vom Ensemble geprägt ist.
Kanton Graubünden		Heute besteht kein Verzeichnis, das die Objekte von nationaler Bedeutung auflistet. Um ein solches Verzeichnis zu erstellen, wäre ein umfassendes Inventar über die ganze Schweiz notwendig. Diese Arbeit, die nach eindeutigen Kriterien erfolgen muss, bedeutet einen Aufwand von mehreren Jahren, denn die nationale Bedeutung steht nicht nur einzelnen Baudenkmalern sondern auch Ortsbildern, archäologischen Stätten und ganzen Kulturlandschaften zu. Da ein Verzeichnis der Objekte von nationaler Bedeutung Rechtswirkung entfaltet und den Betroffenen die Rechtsmittel zur Verfügung stehen, wird die Inkraftsetzung des Verzeichnisses sehr lange dauern. Die Konservierung der Objekte von nicht nationaler Bedeutung wird auch inskünftig ohne die fachtechnische Unterstützung der Fachexperten und der Kompetenzzentren des Bundes auf dem Gebiet der Kulturgütererhaltung nicht möglich sein, weil die Kantone nicht über die notwendigen spezialisierten Fachpersonen und Fachinstitutionen verfügen.
Kanton Aargau		Mit Ausnahme des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge, werden die Änderungen grundsätzlich abgelehnt. Natur- und Heimatschutz bilden eine Einheit und sind deshalb in einem Gesetz zusammenzufassen. Diese Einheit wird bezüglich der Zuständigkeit und den Beiträgen durch die neue Regelung zerrissen, indem Naturschutz Verbundaufgabe bleibt, in der Denkmalpflege hingegen nur noch Objekte von nationaler Bedeutung vom Bund finanziell unterstützt werden. Weiter wird bemerkt, dass die Teilentflechtung zu Lasten des Kantons geht. Die Reduktion der Beiträge trifft aber auch kantonale Bauten, Kirchgemeinden, Private und Gemeinden, sofern der Kanton die fehlenden Mittel nicht kompensieren wird. In Frage gestellt wird zudem, ob durch die geschrumpften Bundesmittel (seit 1995) überhaupt die berechnete Summe ausbezahlt werde. Durch die neue Gesetzgebung wird davon ausgegangen, dass es beim Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung eine Reduktion geben wird, was weitere Kosten für den Kanton zur Folge haben wird. Die Zahlen des Bundes bezüglich der finanziellen Auswirkungen sind nicht nachvollziehbar.
Kanton Thurgau		Es wird gefordert, dass sämtliche Bestimmungen, welche darauf abzielen Bundesbeiträge nur an Objekte mit nationaler Bedeutung auszurichten, gestrichen werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es von einem völlig überholten Denkmalverständnis zeugt, einzelne Objekte isoliert, ohne ihr Umfeld zu betrachten und entsprechend zu pflegen. Es zählt nicht nur die Qualität des isolierten Einzelbaus, sondern ebenso sehr seine Rolle im Gewerbe der traditionellen Bauweise. Um ein Verzeichnis anzufertigen, welches Objekte von nationaler Bedeutung auflistet, wäre ein umfassendes Inventar über die ganze Schweiz zu erstellen, resp. wären die bestehenden kantonalen Inventare auf einen gleichen Standard zu bringen. Dabei handelt es sich um einen Aufwand von mehreren Jahren. Da das Verzeichnis Rechtswirkung entfaltet, müsste es - nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel - in Kraft gesetzt werden. Ein solcher Prozess dauert aber sehr lange, was eine konkrete Umsetzung verunmöglicht. Zudem wird befürchtet, dass ein solches Inventar vom Bund eher nach seinen finanziellen Auswirkungen angelegt würde als nach fachlichen Gründen. Mit finanziellen Beiträgen des Bundes an einige wenige, nicht gefährdete Baudenkmäler ist der Auftrag des Bundes zur Erhaltung der "Kulturlandschaft Schweiz" nicht gelöst. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass das heutige System diese Ausgrenzung nicht kennt und sich in der Praxis bewährt hat. Ausserdem werde diese Teilentflechtung beim Umweltschutz auch nicht vorgenommen.
Kanton Tessin		Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Vaud		Dans le domaine des monuments et des sites, actuellement soumis au régime des tâches partagées, le désenchevêtrement proposé par la RPT semble peu rationnel. Le canton serait désormais seul pour soutenir la conservation du patrimoine régional et local, largement menacé. Des contestations et recours de la part des bénéficiaires déçus sont à prévoir. En ce qui concerne le patrimoine archéologique, l'évaluation a priori de l'importance est particulièrement difficile, car cette notion ne peut être objectivée qu'à la fin des travaux; or ces interventions devront recevoir au préalable l'approbation fédérale. Par ailleurs, les cas de traitement en urgence de découvertes non prévisibles pourront difficilement être pris en compte dans les conventions-cadre pluriannuelles. Comme le Canton de Vaud l'a déjà relevé dans le cadre de consultations précédentes relatives à ce domaine, il semble incohérent de traiter différemment des domaines analogues, tels que la protection de la nature et du paysage où les tâches restent partagées, et celui du patrimoine monumental et archéologique, où le système actuel, équilibré, rationnel et bien rodé, est démantelé. En termes de protection des bâtiments historiques, il est regrettable que les critères retenus par les autorités fédérales pour déterminer quels objets peuvent être qualifiés

		d'intérêt régional ou local ne soient pas connus. La suppression des subventions dépendra de cet arbitrage. Dès lors, les conséquences des modifications proposées ne peuvent être évaluées, que ce soit en regard des objets propriétés de l'Etat ou de ceux qui sont la propriété de tiers (communes ou privés). Il semble déjà clair que la diminution du nombre de restaurations et fouilles subventionnées aura des conséquences négatives directes sur les prestataires de ces domaines (restaurateurs, archéologues, architectes et maîtres d'état spécialisés).
Kanton Wallis		Avec le nouveau system la question de la définition des objets d'importance nationale devient primordiale. Le projet ne dit pas si la Confédération va agir sur la base des classements en force ou si la liste des objets "nationaux" sera revue. Considérant l'importance du transfert de charge déjà opéré sur les cantons dans cette matière, il serait inadmissible de revoir cette liste à la baisse. Le canton exige au moins le maintien de la liste actuelle des objets d'importance nationale et il s'opposera à une réduction.
Canton de Neuchâtel		Si la Confédération limite son engagement aux seuls objets d'importance nationale, il est à craindre un effondrement et un démantèlement de la diversité du patrimoine culturel helvétique. Sur la base du nouveau concept qui prévoit d' "accorder des aides financières", le Canton de Neuchâtel propose que les objets d'importance régionale puissent aussi disposer d'aides financières. Sur un plan plus général, la Confédération devra tenir compte des recensements fédéraux en particulier l'ISOS (Inventaire des sites construits à protéger en Suisse) et l'IVS (Inventaire des voies de communication historiques de la Suisse), dans l'établissement de la liste des objets reconnus d'intérêt national. Il ne serait en effet pas acceptable que des sites reconnus d'intérêt national par les inventaires fédéraux existants ne comptent aucun objet reconnu de même niveau et susceptible de bénéficier d'un appui fédéral.
Canton de Genève		Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura		Le Canton du Jura se demande si le désenchevêtrement partiel apporte une plus-value. Les problèmes liés à la classification des objets dans l'inventaire (critères de définitions à arrêter; limitation liée aux ressources restreintes; négociations à mener; concentration des objets nationaux dans certaines régions) et les sensibilités différentes font craindre une conservation à deux vitesses, supprimant la cohérence désirée en la matière. Le Canton du Jura pense aussi que l'ensemble de ce groupe de tâches devrait rester une tâche commune.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz		Die klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird gemäss der FDP nicht deutlich umgesetzt. Abgelehnt wird namentlich die fortgesetzte Unterstützung der kantonalen Stellen mit fachlicher Beratung durch den Bund. Zur klaren Aufgabenteilung soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden eine abschliessende Liste der Objekte von nationaler Bedeutung zu erstellen. Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
Evangelische Volkspartei der Schweiz		Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse		Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Verkehrs-Club der Schweiz		Der VCS teilt die Befürchtungen der Pro Natura und unterstützt sämtliche Anträge von Pro Natura in den Bereichen Naturschutz, Heimatschutz, Wald, Jagd und Fischerei.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz		Stellungnahme identisch mit der Stellungnahme des SHS.
Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen		Die Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen lehnt die sachlich unbegründete Trennung des Natur- und Heimatschutzes ab. Plausible Gründe, weshalb die heutige bewährte Lösung aufgegeben werden muss, sind in den bisherigen Vorlagen der NFA nicht aufgeführt worden. Heimatschutz und Denkmalpflege können nicht "teilentflochten" werden. Genau gleich wie der Landschaftsschutz und der Naturschutz müssen der Heimatschutz, die Denkmalpflege und der Ortsbildschutz als Ganzes eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleiben. Nur so ist es für Bund und Kantone möglich, eine wirkungsvolle, nachhaltige und finanziell tragbare Denkmalpflege aufrechtzuerhalten und die Denkmäler der Öffentlichkeit zu erhalten.
Greenpeace Schweiz		Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz		Stimmt der Neuregelung zu.

	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.
	Verband schweizerischer Kantonsarchäologen	L'ASAC / VSK reste extrêmement critique par rapport au désenchevêtrement partiel des tâches concernant la protection du paysage et conservation des monuments historiques, dans lesquelles se trouve également la gestion du patrimoine archéologique.
	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege / Bundesamt für Kultur	Die Revision sieht vor, die Verwendung der Gelder in mehrjährigen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu regeln. Die EDK ist der Überzeugung, dass damit ein gutes Instrument geschaffen wird, das den Kantonen grundsätzlich erlaubt, die vorhandenen Gelder optimal und zweckmässig einzusetzen.
	Bund Schweizer Architekten	La version finale de la RPT mentionne clairement la nécessité de conserver une politique globale en matière de protection de la nature, du paysage et du patrimoine. Elle relève même que les tâches continueront à relever de la compétence des cantons et de la confédération. Pour la FAS, il est donc incompréhensible que cette reconnaissance des problèmes et des nécessités soit remise ultérieurement en question. La révision prévue de la LPN aura des conséquences fatales pour nos monuments, nos villes, villages et hameaux, nos sites historiques et archéologiques et donc en conséquence pour l'ensemble de l'environnement construit de la Suisse. La protection du patrimoine et la conservation des monuments ne peuvent être scindés. Au même titre que la protection du paysage et la protection de la nature, la protection du patrimoine, la conservation des monuments et la protection des sites doivent rester une entité relevant de la compétence commune des cantons et de la confédération. Seul ce modèle permet d'assurer le fonctionnement d'une conservation des monuments efficace et financièrement supportable pour la confédération et les cantons et partant la pérennité du patrimoine qui fonde l'identité de notre pays. Ce patrimoine n'est pas seulement constitué par les monuments d'intérêt national mais aussi par un grand nombre d'interventions humaines plus modestes mais néanmoins importantes car constitutives du paysage et de son histoire. Vouloir dissocier les compétences respectives relève d'une perception sélective de l'environnement construit qui n'a plus cours aujourd'hui. Le système actuel, né de la dernière révision en profondeur de la loi, a prouvé son efficacité et offre la flexibilité nécessaire à notre organisation fédérale. Il n'y a donc aucune raison objective pour en changer.
	Hauseigentümerverband Schweiz	Während Natur- und Landschaftsschutz eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen bleiben soll, will der Bund beim Heimatschutz und bei der Denkmalpflege künftig nur noch Beiträge an Objekte von nationaler Bedeutung ausrichten. Die Pflege regional und lokal bedeutungsvoller Objekte geht vollständig in die Verantwortung der Kantone über. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Neuregelung fordert der HEV Schweiz, dass auch künftig die zur Instandstellung und zum Unterhalt notwendigen Mittel den Eigentümern zugestanden werden, wenn die Auflagen von Heimatschutz und Denkmalpflege die Eigentumsrechte der Haus- und Grundeigentümer beschneiden. Denn nicht selten treiben entsprechende Auflagen die Kosten bei Renovationen und Sanierungen geschützter Liegenschaften um ein Vielfaches in die Höhe.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
	Fédération des Entreprises Roman-des	Le nouveau règlement est approuvé.
NHG Art. 13	Kanton Uri	Wie die Wirksamkeit der Massnahme nachvollziehbar gemessen werden soll, ist unklar. Sie ist vielfach vom Willen bzw. von der Leistungsfähigkeit der Träger abhängig und lässt sich nur schwer planen. Deshalb wird es als wichtig erachtet, dass die Einzelobjektsubventionierung möglich bleibt.
	Kanton Schwyz	Es wird hervorgehoben, dass sich der Bund beim Abschluss von Programmvereinbarungen auf die Festlegung von strategischen Vorgaben beschränken soll. Zudem wird die Publikationspflicht bei Projekten hinterfragt (z.B. periodische Instandstellung, Erneuerung von Wasseraufbereitungen in einem bestehenden Reservoir). Ferner wird darauf hingewiesen, dass städtische Kantone im Vergleich zu ländlichen über mehr nationale und weniger regionale bzw. lokale Schutzobjekte verfügen. Diesem Ungleichgewicht muss in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Des Weiteren stösst die isolierte Betrachtungsweise von den in die Landschaft eingebetteten Einzelobjekten und von Ortsbildern auf Unverständnis.
	Canton de Fribourg	La protection du paysage et la conservation des monuments historiques doivent rester dans leur totalité une tâche commune de la Confédération et des cantons, comme c'est le cas pour la protection de la nature et du paysage. Ce n'est ainsi que la Confédération et les cantons pourront assurer une conservation du patrimoine culturel efficace et financièrement supportable. Il faut dès lors supprimer la mention « d'importance nationale » au niveau de l'art. 13 al. 1 let. b de la LPN. La suppression demandée donne d'ailleurs du sens à l'art. 13 al. 3 de la LPN. Ce dernier précise que le montant des aides financières prévues est fixé en fonction de l'importance des objets à protéger et de l'efficacité des mesures.

	Si l'aide est limitée aux objets d'importance nationale, comme le prévoit la proposition de l'organisation de projet RPT, on voit mal comment son montant pourrait être fixé en fonction de l'importance des objets à protéger. Il n'y aurait en effet alors plus qu'une catégorie d'importance (nationale), à moins d'introduire des sous-catégories dans la catégorie d'importance nationale (plus ou moins d'importance nationale).
Kanton Basel-Landschaft	Die angestrebte Verbundlösung für Objekte von nationaler Bedeutung wird begrüsst. Den Leistungsvereinbarung wird positiv gegenüberstanden, und die Möglichkeit einer mehrjährigen Bundesfinanzierung, welche die mittelfristige Finanzplanung erleichtert, wird begrüsst. Nicht abzuschätzen ist jedoch die Höhe künftiger Bundes-subsidventionen, da die neuen Bemessungskriterien des Bundesamtes für Kultur noch nicht vorliegen. Folgende Anträge werden gestellt: 1) 13 Abs. 1 Bst. b NHG: soll Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Kulturdenkmäler und historische Verkehrswege betreffen. 2) Art. 13 Abs. 3 NHG: Die Höhe der Finanzhilfen soll sich für zu schützende Objekte nach der Wirksamkeit der Massnahmen richten.
Canton de Neuchâtel	La loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage est à modifier comme suit: "Art. 13 Aides financières pour la conservation d'objets dignes de protection: Les localités caractéristiques, les sites évocateurs du passé (y compris les sites archéologiques) et les monuments (y compris voies de communication historiques) d'importance nationale et régionale ont droit aux subventions dans le cadre de la protection du paysage et de la conservation des monuments historiques."
Schweizerischer Gemeindeverband	Die vorgeschlagene Lösung stösst bei vielen Gemeinden und Städten auf Skepsis, weshalb gefordert wird, dass die Hilfe des Bundes wie bisher ausgerichtet werden soll. Insbesondere die Städte würden den Ausstieg des Bundes aus der Mitfinanzierung der lokalen Denkmalpflege bedauern.
Schweizerischer Städteverband	Die Hilfe des Bundes solle wie bisher umfassend geleistet werden. Damit ist aber keine Aufstockung der Bundesmittel verbunden. Die Stadt als Gesamtheit besteht aus Spitzenobjekten, aber auch aus Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung. Gerade diese sind im Gegensatz zu den Spitzenobjekten viel schwieriger zu finanzieren. Deshalb ist eine Anschubfinanzierung und das Fachwissen des Bundes wichtig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zwischen nationalen Monumenten und dem Gesamtbild unliebsame Diskrepanzen entstehen.
Christlichdemokratische Volkspartei	Die CVP ist gegen eine Entflechtung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege. Wichtige landschaftsprägende Kulturdenkmäler und kleinere Objekte würden dadurch gefährdet. Der Rückzug des Bundes würde den Ausbau kantonaler Fachstellen notwendig machen, wodurch Mehrkosten entstehen würden. Zudem könnten Kantone mit wenigen Objekten von nationaler Bedeutung nur noch sehr eingeschränkt von der Bundeshilfe auf dem Gebiet der Denkmalpflege profitieren, was einer Ungleichbehandlung der Kantone gleichkommen würde.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Es wird erwartet, dass von den Kantonen und Gemeinden die Bundesbeiträge vollumfänglich kompensiert werden und zu den Denkmälern verantwortlich Sorge getragen wird. Mit der Botschaft sollten noch folgende Fragen beantwortet werden: Ist nicht zu erwarten, dass aufgrund der Neuregelung ein Rennen um die Anerkennung als Denkmal von nationaler Bedeutung einsetzen wird? Wie begründet der Bundesrat die Ungerechtigkeit, die sich dadurch ergibt, dass Kantone mit Denkmälern von nationaler Bedeutung Beiträge an diese Objekte erhalten, Kantone mit ebenfalls kostspieligen Denkmälern, die aber den Rang "national" nicht schaffen, dagegen die Last alleine tragen müssen?
Christlich-soziale Partei Schweiz	Die Übertragung der alleinigen Verantwortung für Objekte von nicht nationaler Bedeutung an die Kantone und Gemeinden wird abgelehnt.
economiesuisse	Le nouveau règlement est salué. Cependant, il est essentiel que la liste des objets d'importance nationale soit définie de manière restrictive et n'entraîne aucune surcharge sur le plan fédéral.
Schweizer Heimatschutz	Die Änderung von Art. 13 NHG entspricht der bereits früher postulierten "Teilentflechtung" im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege und wird nach wie vor vom SHS mit Nachdruck abgelehnt. Der Systemwechsel vermag weder in der Ausgestaltung der Grundsätze und Details noch in der Beurteilung von Umsetzung und Vollzug zu überzeugen. Das System der Verbundaufgabe ist demnach beizubehalten, wie dies sinnvollerweise im Bereich Natur- und Landschaftsschutz vorgesehen ist. Da die vorgeschlagene Änderung des NHG gemäss Bericht offensichtlich kostenneutral ist, kann auch aus finanzpolitischen Überlegungen darauf verzichtet werden. Der SHS ist zutiefst davon überzeugt, dass der Vorschlag gemäss Schlussbericht in die falsche Richtung zielt.
Verband schweizerischer Kantons-	L'art. 13 de la LPN est à modifier comme suit: Les localités caractéristiques, les sites évocateurs du passé (y compris les sites archéologiques) et les monuments (y

	archäologen	<p>compris voies de communication historiques) d'importance nationale, régionale et locale ont droit aux subventions dans le cadre de la protection du paysage et de la conservation des monuments historiques.</p> <p>Les discussions approfondies évoquées dans le rapport final du département fédéral des finances (p. 48) ont porté sur la recherche de solutions satisfaisantes pour la répartition des tâches concernant l'archéologie et le patrimoine bâti. Aucune n'a tenu véritablement compte du rôle que joue le patrimoine culturel dans le paysage. La proposition d'isoler les monuments de leur environnement est une notion dépassée. Personne ne peut imaginer un site archéologique isolé de son milieu paysager, et en particulier si celui-ci n'a pas encore été fouillé.</p> <p>La valeur patrimoniale d'un paysage émane tout autant de sa configuration naturelle que de l'intervention humaine et ne peut par conséquent être traitée de manière différente. C'est ainsi que la Convention européenne du paysage, signé par la Suisse le 20 octobre 2000, définit les bases de la protection du paysage. La Suisse, avec ce changement de législation, fait un énorme pas en arrière.</p> <p>En changeant la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage, la Confédération se soustrait d'un important devoir politico-culturel qui lui a été confié. Ce n'est pas en soutenant financièrement uniquement les monuments et sites d'importance nationale (qui en ont souvent le moins besoin) que la Confédération peut jouer un rôle prépondérant dans la conservation du patrimoine national. En effet, ce patrimoine est amalgamé, tout comme pour les sites naturels, d'un amalgame de sites dont l'« importance » peut varier et qui compose dans le paysage en son ensemble une « valeur nationale ». En suivant l'exemple du désenchevêtrement partiel, nous verrons disparaître, surtout dans les régions de campagne ou de montagne des sites qui ne peuvent être considérés comme « nationaux » mais qui reflètent sans aucun doute une partie importante de notre patrimoine national.</p> <p>La Confédération a également comme devoir d'encourager la protection des monuments et sites historiques, voire archéologiques. Jusqu'à maintenant, cela était facilité par l'octroi de subventions à des privés par l'intermédiaire des cantons en particulier par rapport à des sites et objets de moindre importance. Cela ne sera plus le cas dorénavant et nous courrons le risque de voir détruire une partie non négligeable de notre patrimoine « national ». Le changement de la législation met la responsabilité financière du soutien pour ces objets dans la main des cantons, mais sans lui procurer les moyens d'exécution. La perte de nombreux objets du patrimoine est assurée d'avance.</p> <p>Le désenchevêtrement des tâches demande aussi aux cantons de développer leurs services du patrimoine et d'archéologie afin de gérer professionnellement les sites et monuments. Il faut encore savoir que certains cantons n'ont encore à ce jour de services compétents en la matière (aucun service archéologique dans les cantons d'Uri, Nidwald, Obwald, Appenzell IR et AR, Glarus ou Schwyz) et pourtant ce sont précisément ces cantons qui manqueront du financement nécessaire.</p> <p>Il n'existe jusqu'à aujourd'hui aucun inventaire de sites et objets isolés d'importance nationale. L'élaboration d'une telle liste ne sera pas facile. Elle sera longue à faire et provoquera de nombreuses discussions et altercations entre la Confédération et les cantons.</p> <p>L'établissement des critères à utiliser pour la définition du monument ou site d'importance nationale sera laborieux.</p>
NHG Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Kanton Obwalden	Die Einschränkung "von nationaler Bedeutung" ist zu streichen. Die vorgesehene Formulierung von Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG trägt der schweizerischen Kulturlandschaft nicht Rechnung, denn die Schweiz besteht nicht nur aus den herausragenden Baudenkmalern von nationaler Bedeutung, sondern auch aus den ländlichen und bäuerlichen Baudenkmalern. Es wird die Ansicht vertreten, dass der vorgesehene Entwurf die städtischen Kantone begünstigt bzw. die ländlichen und peripheren Gemeinwesen belastet.
	Kanton Solothurn	Es wird beantragt, den Heimatschutz und die Denkmalpflege dem Natur- und Landschaftsschutz im zu revidierenden Artikel 13 NHG gleichzustellen und globale Finanzhilfen auch für schützenswerte Objekte regionaler und lokaler Bedeutung zu gewähren. Es wird befürchtet, dass bei den laufenden Sparbemühungen die Denkmalpflege im heutigen Sinn durch die Kantone nicht mehr finanziert werden kann, wenn das bestehende System der Verbundaufgabe aufgegeben wird.
	Kanton Basel-Stadt	Es wird beantragt, dass die geplante Einschränkung gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs zum geänderten NHG auf Objekte von nationaler Bedeutung fallen gelassen wird. Mit der Neuregelung würden die Bundesleistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege nicht bedarfsgerecht eingesetzt werden, da sie nur auf die Objekte von nationaler Bedeutung beschränkt wären. Zudem bestehen keine klaren Kriterien für die Bestimmung der Objekte von nationaler Bedeutung. Für den Kanton Basel-Stadt besteht insbesondere im Bereich Archäologie ein grösseres Risiko. Sollte der Antrag nicht aufgenommen werden, würde es begrüsst, wenn die Kantone mindestens bei der Bildung der Kriterien miteinbezogen würden.

Schweizer Heimatschutz	<p>Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern".</p> <p>Begründung aus finanzpolitischer Sicht: Die im NHG vorgesehenen zeitgemässen Instrumente der Programmvereinbarungen, die Bedingungen für Finanzhilfen und die Zusammenarbeitsregelungen werden ausdrücklich begrüsst. Sie sind dazu geeignet, die administrativen Belange schlank auszugestalten und die vorhandenen Mittel wirkungsorientiert einzusetzen. Die Bundessubventionen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege für Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung lösen jedoch heute keine falschen Anreize aus, sondern bewirken genau das Gegenteil: sie tragen substantiell dazu bei, dass ein wesentlicher Teil der vielfältigen Kulturgüter der Schweiz mittel- und langfristig gesichert werden kann, nota bene in einer Zeit, wo aufgrund der knappen Mittel für die Kulturgütererhaltung laufend wertvolle Objekte verloren gehen. Die vorgesehene Änderung würde den Fokus der Bundessubventionen unnötig einengen und keine fördernden Anreize für die Kantone und Gemeinden mehr enthalten.</p> <p>Begründung aus der Sicht der Kulturgütererhaltung: Die Vielfalt der Kulturlandschaft der Schweiz wird gemäss Vorschlag aufgegliedert in Naturgüter und Kulturgüter, obschon heute allgemein anerkannt ist, dass die Einheit unserer gewachsenen Kulturlandschaft, welche eine unserer wichtigsten Ressourcen für den Tourismus und unsere schweizerische Identität darstellt, nicht segmentiert betrachtet werden darf. Die Ungleichbehandlung der Kantone führt weiter dazu, dass ländliche Stände mit wenigen oder gar keinen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung in Zukunft keine Bundesunterstützung mehr erhalten. Eine Anschubfinanzierung, die bisher oft wesentlich zur Rettung eines Objekts beigetragen hat, wird wegfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Beschränkung der Finanzhilfen auf Kulturgüter von nationaler Bedeutung weder einleuchtend noch vorteilhaft ist (vgl. dazu Argumentarium in der Beilage der Vernehmlassung SHS).</p>
Pro Natura	<p>Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern".</p> <p>Die Bundessubventionen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege für Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung tragen heute dazu bei, dass ein wesentlicher Teil der vielfältigen Kulturgüter der Schweiz mittel- und langfristig gesichert werden kann. Dies in einer Zeit, in der wegen Finanzknappheit laufend wertvolle Objekte verloren gehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung entfallen die fördernden Anreize für die Kantone und Gemeinden. Die Vielfalt der Kulturlandschaft der Schweiz wird gemäss Vorschlag aufgegliedert in Naturgüter und Kulturgüter, obschon heute allgemein anerkannt ist, dass die Einheit unserer gewachsenen Kulturlandschaft, welche eine unserer wichtigsten Ressourcen für den Tourismus und unsere schweizerische Identität darstellt, nicht segmentiert betrachtet werden darf. Die Ungleichbehandlung der Kantone führt weiter dazu, dass ländliche Stände mit wenigen oder gar keinen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung in Zukunft keine Bundesunterstützung mehr erhalten. Eine Anschubfinanzierung, die bisher oft wesentlich zur Rettung eines Objekts beigetragen hat, wird wegfallen.</p>
Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung	<p>Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll deshalb wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern".</p> <p>Die im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege vorgeschlagene Beschränkung des NHG auf Objekte von nationaler Bedeutung wird aus folgenden Gründen entschieden abgelehnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einseitige Unterstützung von Spitzenobjekten zulasten der Kulturlandschaft als Ganzes: Die vorgeschlagene Neuregelung gefährdet die ausserordentliche Kulturlandschaft der Schweiz, die sich aus einer Vielfalt von Einzelbauten und von Ortsbildern von regionaler Bedeutung zusammensetzt. Die Einheit der gewachsenen Kulturlandschaft ist eines der wesentlichsten Merkmale der Schweiz und trägt essentiell zur Identität der Schweiz bei. Diese Einheit und Vielfalt bildet auch eine der wichtigsten Grundlagen für den Schweizer Tourismus. 2) Ungleichbehandlung der Kantone: Ländliche Stände mit wenigen oder gar keinen Objekten von nationaler Bedeutung werden in Zukunft keinerlei Bundesmittel erhalten. Dies, obwohl gerade die ländlichen Stände einen wichtigen Teil unserer Kulturlandschaft darstellen. 3) Ermutigung durch den Bund: Nationale Objekte sind wenig gefährdet und brauchen entsprechend wenig "Bundeschutz". Der Rückzug des Bundes auf nationale Objekte hat jedoch enorme Signalwirkung, denn die Bundesunterstützung war oft die Rettung für ein Objekt von regionaler und lokaler Bedeutung und entscheidend

		<p>für den Einstieg weiterer Kreise in ein finanzielles Engagement.</p> <p>4) Bedrohung der Fachkompetenz: Mit dem Rückzug des Bundes ist die enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen auf die Objekte von nationaler Bedeutung fokussiert. Die Garantie der Qualitätsstandards für die Kulturlandschaft als Ganzes ist allerdings nicht mehr gewährleistet, da nicht alle Kantone über die entsprechend dotierte Fachstellen verfügen. Der effiziente Einsatz aller vorhandenen Ressourcen, sei es auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene, ist auf die logistische und koordinierte Unterstützung durch den Bund angewiesen.</p> <p>5) Im Widerspruch zur Grundidee der NFA: Die vorhandenen Gelder sind dort optimal einzusetzen, wo sie notwendig sind. Die Trennung von Landschaft und Architektur sowie die Fokussierung auf Objekte von nationaler Bedeutung engt den ursprünglich vorgesehenen erweiterten Handlungsspielraum der Kantone beträchtlich ein.</p>
	<p>Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen</p>	<p>Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll neu wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Kulturdenkmälern und historischen Verkehrswegen".</p> <p>Die vorgeschlagene Revision NHG hätte fatale Folgen für die Erhaltung der schweizerischen Baudenkmäler, Ortsbilder, archäologischen und historischen Stätten und demzufolge für die Vielfalt und für das typische Gepräge der schweizerischen Kulturlandschaft. Die im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege vorgeschlagene Beschränkung des NHG auf Objekte von nationaler Bedeutung wird aus folgenden Gründen entschieden abgelehnt:</p> <p>1) Die vorgeschlagene Änderung des NHG spaltet die Verantwortung für die vielfältige, Landschaft und Architektur umfassende Kulturlandschaft Schweiz. Diese lässt sich nicht in nationale und kantonale Zuständigkeiten aufteilen. Die Kulturlandschaft ist ein dichtes Geflecht, in dem sich Natur- und Kulturelemente ergänzen. In vielen Landschaften von nationaler Bedeutung stehen Bauten von regionaler und lokaler Bedeutung. Die meisten Ortsbilder von nationaler Bedeutung, wie sie vom Bundesrat genehmigt worden sind, enthalten wenige oder gar keine Einzelobjekte von nationaler Bedeutung. Ihre nationale Qualität schöpfen sie eben gerade nicht aus der Qualität des isolierten Einzelbaus, sondern aus der Rolle im Gewebe der traditionellen Bauweise und im Landschaftsrahmen. Dieses Gewebe wird mit der vorgeschlagenen Änderung des NHG zerschnitten.</p> <p>2) Will der Bund den direkten kulturpolitischen Auftrag zur Erhaltung der "Kulturlandschaft Schweiz" (die sich eben nicht in nationale, regionale und lokale Teillandschaften aufgliedern lässt) wahrnehmen, so hat er das übergeordnete gesamtschweizerische Interesse zu formulieren sowie Koordinationsaufgaben wahrzunehmen und zu konkretisieren. Er hat zudem das grosse Gefälle zwischen den Kantonen auszugleichen, Standards zu definieren und Sachkompetenz aufzubereiten bzw. weiterzugeben. Mit der im Schlussbericht vorgeschlagenen Änderung des NHG entzieht sich der Bund eines wichtigen kulturpolitischen Auftrags. Mit finanziellen Beiträgen an einige wenige, nicht gefährdete Baudenkmäler von nationaler Bedeutung (Kathedralen, wichtigste Schlösser) ist die Aufgabe des Bundes nicht gelöst. Zudem würde der Rückzug des Bundes auf Objekte von nationaler Bedeutung die Erstellung eines Inventars der Einzelobjekte von nationaler Bedeutung erfordern, das bisher nicht existiert. Diese Aufgabe würde zu langwierigen Diskussionen mit den Kantonen führen, ist unflexibel und aufwändig.</p> <p>3) Nicht die nationalen Objekte sind heute gefährdet, sondern die oft weniger spektakulären Objekte von regionaler und lokaler Einstufung, die für die Kulturlandschaft Schweiz jedoch von ausschlaggebender Bedeutung sind als die Objekte von nationaler Bedeutung. Der Rückzug des Bundes auf nationale Objekte hat jedoch enorme Signalwirkung, denn die Bundesunterstützung war oft die Rettung für ein Objekt von regionaler und lokaler Bedeutung und entscheidend für den Einstieg weiterer Kreise in ein finanzielles Engagement.</p> <p>4) Kleine und ländliche Stände mit wenigen Objekten von nationaler Bedeutung werden in Zukunft keinerlei Bundesmittel erhalten. Dadurch entsteht eine stossende Ungleichbehandlung der Kantone und eine Verschärfung der ohnehin prekären Situation der ländlichen Kantone.</p> <p>5) Die Änderung NHG geht davon aus, dass die Kantone über die notwendige Fachkompetenz verfügen, die Aufgaben grundsätzlich selber wahrzunehmen und nach eigenen Prioritäten zu lösen. Diese Voraussetzung ist in der Schweiz jedoch nicht gegeben. Der Ausbau der Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie hat in vielen Kantonen keineswegs den Standard erreicht, um Schutz und Pflege der Baudenkmäler ohne Unterstützung des Bundes wahrzunehmen. Der Rückzug des Bundes auf Objekte von nationaler Bedeutung würde für die Objekte von regionaler</p>

		und lokaler Bedeutung auch im Bereich Expertisen, Untersuchungen und Beratungen einen Ausbau der kantonalen Fachstellen erfordern, was zu erheblichen Mehrkosten und zu sinnlosen Doppelspurigkeiten in den einzelnen Kantonen führen würde. Kantonale Konkordate können für derartige Fragen den Ausfall der logistischen Unterstützung durch den Bund nicht wettmachen. In der kleinteiligen Schweiz kann nicht jeder Kanton sämtliche Aufgaben der Denkmalpflege selbstständig lösen.
	Schweizer Vogel-schutz	Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern". Die Bundessubventionen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege für Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung tragen heute dazu bei, dass ein wesentlicher Teil der vielfältigen Kulturgüter der Schweiz mittel- und langfristig gesichert werden kann. Dies in einer Zeit, in der wegen Finanzknappheit laufend wertvolle Objekte verloren gehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung entfallen die fördernden Anreize für die Kantone und Gemeinden. Die Vielfalt der Kulturlandschaft der Schweiz wird gemäss Vorschlag aufgegliedert in Naturgüter und Kulturgüter, ob-schon heute allgemein anerkannt ist, dass die Einheit unserer gewachsenen Kultur-landschaft, welche eine unserer wichtigsten Ressourcen für den Tourismus und unsere schweizerische Identität darstellt, nicht segmentiert betrachtet werden darf. Die Ungleichbehandlung der Kantone führt weiter dazu, dass ländliche Stände mit wenigen oder gar keinen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung in Zukunft keine Bundesunterstützung mehr erhalten. Eine Anschubfinanzierung, die bisher oft wesentlich zur Rettung eines Objekts beigetragen hat, wird wegfallen.
	International Council of Monuments and Sites	Die Preisgabe der integralen Verbundaufgabe und damit die Revision von Art. 13 NHG wird als einen Schritt in die falsche Richtung erachtet, weil sie die über Genera-tionen aufgebaute gute Zusammenarbeit Bund-Kantone aufs Spiel setzt. Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern". Der Bund setzt voraus, dass die Kantone über die notwendige Fachkompetenz ver-fügen würden. Diese Annahme ist falsch: der Ausbau der Fachstellen hat in ver-schiedenen Kantonen keineswegs den Standard erreicht, der es erlauben würde, Schutz und Pflege der Baudenkmäler und archäologischen Stätten ohne Unterstüt-zung des Bundes wahrzunehmen. Der fachliche Austausch zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Denkmalpflege fand bis anhin in föderalistischer Art und Weise statt und hat sich so auch bewährt. Zudem entspricht die strikte Trennung von Kultur- und Naturgütern einer veralteten Vorstellung. Längst ist die untrennbare Verknüpfung von Kultur und Landschaft erkannt - es wird heute von Kulturlandschaft gesprochen - und im internationalen Recht verankert worden (z.B. Europäische Landschaftskonvention). Es ist die Sum-me der sogenannten regional oder lokal bedeutenden Objekte, welche den Wert der Kulturlandschaft Schweiz ausmacht. Die durch die Bundesverfassung festgelegte Nachhaltigkeit erfordert die Fortführung der heute praktizierten Verbundaufgabe. Schliesslich stellt sich noch die Frage wie ein Inventar der national bedeutenden Objekte erstellt werden soll.
	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege / Bundesamt für Kultur	Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll deshalb wie folgt lauten: "Ortsbildern, ge-schichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern". Die geplante Beschränkung der Verbundaufgabe im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege auf Objekte von nationaler Bedeutung lehnt die EDK aus folgenden Gründen ab: 1) Sie führt zu einer einseitigen Unterstützung von Spitzenobjekten zulasten der Kulturlandschaft Schweiz. Es werden nur noch Objekte unterstützt, für die aufgrund ihres grossen Bekanntheitsgrades auch private oder anderweitige öffentliche Finan-zierungsmöglichkeiten bestehen und die zum Teil gar ohne Finanzhilfe des Bundes erhalten werden können. Demgegenüber entfällt die Möglichkeit, diese Gelder für die Erhaltung von Objekten regionaler bzw. lokaler Bedeutung einzusetzen. Diese viel weniger im öffentlichen Bewusstsein stehenden Objekte laufen Gefahr, der Verges-senheit anheim zu fallen und letztlich zerstört zu werden. Die schweizerische Land-schaft ist aber in hohem Masse von der Vielfalt der Einzelbauten und Ortsbilder regionaler Bedeutung geprägt. Ihr Verlust würde die Kulturlandschaft Schweiz wes-entlich schmälern. Die vorgeschlagene Neuregelung würde eine gezielte Förderung regionaler Eigenheiten und kultureller Vielfalt verhindern. 2) Sie steht im Widerspruch zur Grundidee der NFA. Die NFA bezweckt, die vorhan-denen Gelder optimal dort einzusetzen, wo sie nötig sind. Ressourcen, die heute allen Kategorien zukommen, werden in Zukunft ausschliesslich für den Erhalt von nationalen Objekten eingesetzt werden können. Diese weitgehende Festlegung der Verwendung der Gelder engt den Handlungsspielraum der Kantone ungebührlich stark ein.

	<p>3) Sie schafft aus gesamtschweizerischer Sicht eine Rechtsungleichheit. Viele Kantone umfassen fast ausschliesslich ländliche Gebiete, die einen wichtigen Teil der Kulturlandschaft darstellen, aber kaum Objekte nationaler Bedeutung aufweisen. In diesen Kantonen fällt ein grosser Teil der bisher vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ersatzlos weg.</p> <p>4) Sie bedroht auf lange Sicht die Sicherung von gesamtschweizerischen Qualitätsstandards. Die heutige Regelung, nach der Bund und Kantone auf allen Stufen eng zusammenarbeiten, garantiert einen schweizweiten Qualitätsstandard bei Restaurierungen. Gemäss der neuen Regelung kann der Bund diesen Standard nur noch für nationale Objekte gewährleisten. Auch seine Dienstleistungen zugunsten der Kantone auf dem Gebiet der Beratung und der Forschung werden sich immer mehr auf nationale Objekte zu konzentrieren haben.</p> <p>5) Sie führt zu einer unzulässigen Auflösung der Einheit von Natur- und Heimatschutz. In der kleinräumigen und stark zersiedelten Schweiz bilden Natur- und Kulturlandschaft und damit auch der Schutz von Natur, Landschaft, Ortsbild und Einzeldenkmal eine Einheit, die nicht in einzelne Elemente aufgeteilt werden kann (vgl. Landschaftskonzept Schweiz von 1999; Leitbild BUWAL "Landschaft 2020"). Landschaftsschutz und Ortsbildschutz überschneiden sich in vielen Fällen. Natur- und Heimatschutz sind auch im Rahmen der NFA als gleichwertige, sich ergänzende Aufgaben zu behandeln. Am Grundsatz der umfassenden Verbundaufgabe ist in beiden Teilbereichen festzuhalten.</p>
Schweizerischer Burgenverein	<p>Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern".</p> <p>Die Einschränkung ("von nationaler Bedeutung") widerspricht demokratischen Traditionen und bedroht die kulturelle Identität der Schweiz fundamental. Nicht Königinnen und Fürsten haben die Geschichte der Schweiz geprägt, sondern Hirten, Bäuerinnen, Handwerker, Stadtbürger, usw. Dies spiegelt sich auch in den Kulturdenkmälern der Schweiz: Es sind nicht einige wenige herausragende Monumente wie prunkvolle Schlösser oder monumentale Kathedralen, sondern eine grosse Zahl verschiedenster Kulturdenkmäler (vom unscheinbaren Speicher bis zum UNESCO-Weltkulturerbe). Für eine ungeschmälerte Erhaltung der vielfältigen kulturhistorischen Stätten als Teil des schweizerischen kulturellen Erbes, ist die bewährte Regelung als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen beizubehalten.</p>
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	<p>Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll deshalb wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern".</p> <p>Nach Ansicht der ENHK soll der Bund auch weiterhin im ganzen Aufgabenbereich Natur- und Heimatschutz Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung unterstützen können. Mit der im Schlussbericht vorgeschlagenen Änderung von Art. 13 Abs. 1 NHG wird in Zukunft zwischen "Landschaften und Naturdenkmälern" (Bst. a) und "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, und Kulturdenkmälern" (Bst. b) unterschieden. Beim unter Bst. b spezifizierten Bereich Heimatschutz unterstützt der Bund nur noch Objekte von nationaler Bedeutung. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht nachvollziehbar und widerspricht dem bisherigen und bewährten Konzept des NHG. Eine klare Abgrenzung zwischen Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern ist nicht möglich. Sie bilden häufig eine Einheit. Der hohe Wert der Kulturlandschaften und Ortsbilder der Schweiz ist zu einem grossen Teil auf das Zusammenspiel der vielen Schutzobjekte von lokaler und allenfalls regionaler Bedeutung zurückzuführen. Die Pflege und der Schutz dieser wichtigen kulturlandschaftlichen Elemente kann besser und zielgerechter wahrgenommen werden, wenn alle staatliche Ebenen in Verantwortung gezogen werden. Dies führt zu einem effizienteren Einsatz der vorhandenen finanziellen Mittel.</p>
Vereinigung des Archäologisch-technischen Grabungspersonals der Schweiz	<p>Der Zusatz "von nationaler Bedeutung" in Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll gestrichen werden. Art. 13 Abs. 1 Bst. b NHG soll wie folgt lauten: "Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern".</p> <p>Die bewährte Regelung soll beibehalten werden. Ein Rückzug des Bundes auf Objekte nationaler Bedeutung hat fatale Folgen. Da die Unterstützung des Bundes fehlt, wären zahlreiche Objekte und archäologische Stätten von regionaler und lokaler Bedeutung akut gefährdet. Nachfolgend werden Gründe aufgeführt, welche gegen eine Änderung der bestehenden Regelung zwischen Bund und Kantonen sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Kantone müssen erst entsprechende Stellen schaffen, welche die bisherigen Aufgaben des Bundes (was den Schutz und die Pflege bescheidener Objekte betrifft) übernehmen können. - Es ist generell unsicher mit welchem Engagement die Kantone ihre neue Aufgabe wahrnehmen wollen oder können. - Es entstehen Ungerechtigkeiten bei der Unterstützung der Kantone; kleinere, ländliche Kantone ohne Objekte von nationaler Bedeutung wären gänzlich von der Bundeshilfe auf dem Gebiet der Denkmalpflege ausgeschlossen.

		Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien ein Katalog der Objekte von nationaler Bedeutung zusammengestellt werden soll, welche vom Bund unterstützt werden.
NHG Art. 16a	Canton de Neuchâtel	La loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage est à modifier comme suit: Art. 16a Mise à disposition des subventions: "Les conventions-programmes et les crédits-cadres doivent être adaptés pour permettre la protection rapide des sites évocateurs du passé (sites archéologiques y compris)."
	Verband schweizerischer Kantonsarchäologen	L'art. 16a de la LPN est à modifier comme suit: Les conventions-programmes et les crédits-cadres doivent être adaptés pour permettre la protection rapide des sites évocateurs du passé (sites archéologiques y compris). Bien que l'ASAC / VSK comprenne qu'il faudrait appliquer des conventions-programmes pluriannuels pour les sites et monuments, cela s'avère difficile voire impossible dans la gestion des sites archéologiques (sites à évocation historique). Il faut en effet savoir que seuls les sites menacés par des activités de construction ou des dangers naturels sont fouillés et documentés. Dans la mesure que ces menaces ne sont pas prévisibles des années à l'avance, il serait difficile de mettre en place un programme de conservation ou de fouille archéologique à long terme. Le subventionnement des sites évocateurs du passé (et par conséquent des sites archéologiques) est passé sous silence dans l'article 16a (mise à disposition des subventions). Il serait important de régler cette situation d'autant plus que la protection de ces sites ne peut pas toujours être réglée par des conventions pluriannuelles. Lors du financement des fouilles archéologiques, il faut s'assurer que toutes les étapes de l'étude du monument ou du site soient financées, de la fouille jusqu'à sa publication, voire exposition. En effet, tout site détruit ne peut être rendu à la population qu'après avoir été correctement étudié et publié. Sans ces démarches, la qualité de la conservation (d'un site désormais inexistant) ne peut être atteinte.

6. Landesverteidigung

Mehr als die Hälfte der Kantone stimmt der Neuregelung explizit zu. Vereinzelt wird befürchtet, dass durch die Kompetenzverschiebung zum Bund vermehrt Aufträge ins Ausland vergeben werden. Vor allem das Gewerbe in den Bergregionen, welches bis anhin für die Kantone Aufträge abwickeln konnte, hätte darunter zu leiden.

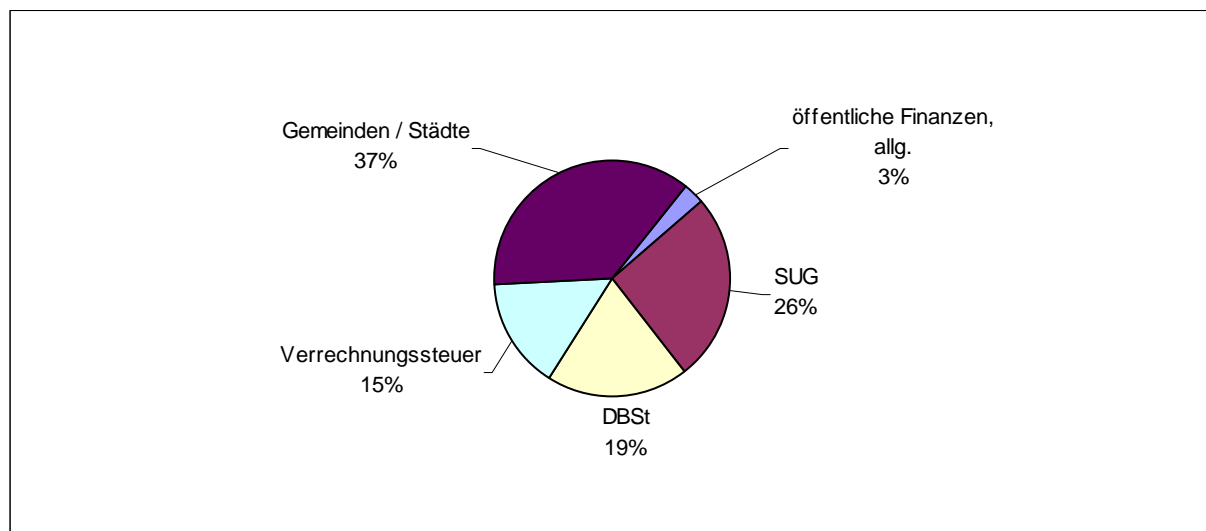
Tabelle 14 Anträge zum Bereich „Landesverteidigung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
MG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Uri	Die Beschaffung des Armeematerials und der persönlichen Ausrüstung fällt neu in die alleinige Kompetenz des Bundes. Dieser Schritt ist betriebswirtschaftlich gesehen nachvollziehbar und aus der übergeordneten Sicht der NFA korrekt. Er wird aber auch volkswirtschaftliche Konsequenzen haben, welche über die NFA hinausgehen. Konkret wird befürchtet, dass vermehrt Aufträge ins Ausland vergeben werden. Leidtragend wäre insbesondere auch das Gewerbe in den Bergregionen, welches bis anhin für die Kantone Aufträge abwickeln konnte. Aus diesen Gründen werden folgende Anträge gestellt: a) Im Militärgesetz wird ein Passus aufgenommen, wonach bei der Beschaffung von Armeematerial und der persönlichen Ausrüstung die schweizerischen Zulieferbetriebe bei vergleichbaren Angeboten bevorzugt werden. Gesamtwirtschaftliche, soziale und ökologische Überlegungen (z.B. Kinderarbeit, CO2-Bilanz) müssen bei der Evaluation einfließen und entsprechende Zuschlagskriterien müssen formuliert werden. b) Das teilweise sehr kleinstrukturierte Gewerbe wird in einem Pilotprojekt zu einem virtuellen Gewerbeverbund zusammengeschlossen und kann so betriebswirtschaftliche Optimierungen vollziehen. Der Bund unterstützt diesen Schritt durch eine Unterstützung via KTI oder durch andere Fördermassnahmen des seco.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu. Allerdings ist die Aussage "mittelfristig würden die Einsparungen eine zweistellige Millionengrenze überschreiten" falsch, da die gesamte Beschaffungsmenge über alle Kantone nur noch 3 bis 5 Mio. Franken beträgt.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	La modification proposée implique un très léger allègement pour le budget cantonal. Elle ne rend pas nécessaire une adaptation de la législation cantonale concernée. Il est en revanche probable que le personnel de l'arsenal de Morges et le personnel à domicile payé à la tâche doivent être réduits. Globalement, du point de vue du Canton de Vaud, dans ce domaine, la modification proposée engendrera une clarification des rôles respectifs de la Confédération (seule responsable de l'équipement de l'armée) et des cantons (responsable de la protection de la population).
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	Les nouvelles dispositions prévues ont déjà été approuvées par les cantons et leur mise en vigueur a été décidée dans le cadre de la réforme Armée XXI. Cette solution est considérée comme efficace et efficiente.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Le nouveau règlement est salué.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Es ist zu befürchten, dass durch die Kompetenzverschiebung zum Bund vermehrt Aufträge ins Ausland vergeben werden. Deshalb schlägt die SAB folgende Massnahmen vor: 1. Im Militärgesetz wird ein Passus aufgenommen, wonach bei der Beschaffung von Armeematerial und der persönlichen Ausrüstung die schweizerischen Zuliefererbetriebe bei vergleichbaren Angeboten bevorzugt werden. Gesamtwirtschaftliche, soziale und ökologische Überlegungen (z.B. Kinderarbeit, CO2-Bilanz) müssen bei der Evaluation einfließen und entsprechende Zuschlagskriterien formuliert werden. 2. Das teilweise sehr kleinstrukturierte Gewerbe wird in einem Pilotprojekt zu einem virtuellen Gewerbeverbund zusammengeschlossen und kann so betriebswirtschaftliche Optimierungen vollziehen. Der Bund unterstützt diesen Schritt durch eine Unterstützung via die KTI oder durch andere Fördermassnahmen des seco.
	Fédération des Entreprises Romandes	La suppression de la compétence cantonale pour la fourniture d'une partie de l'habillement et du matériel est regrettée. La centralisation prévue ne manquera pas d'entraîner la disparition de petits artisans.
MG Art. 106a	Kanton Glarus	Es wird als zwingend erachtet, dass der Inhalt des Kommentars zu Art. 106a MG (siehe Schlussbericht S. 56) in der Praxis angemessen umgesetzt wird.

7. Öffentliche Finanzen

Grafik 4 137 Anträge zum Bereich „Öffentliche Finanzen“



7.1. Öffentliche Finanzen allgemein

Tabelle 15 Anträge zum Bereich „Öffentliche Finanzen allgemein“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
SuG / DBG / VStG	Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Anpassungen. Vermisst wird allerdings eine kritische Reflexion zur Nachhaltigkeit der Finanzierungsquellen und Aufteilung zwischen Bund und Kantonen. Ferner bleibt die Frage nach einer Reform der Steuerordnung und Steuerhoheit explizit ausgeklammert. Zudem ist die Umverteilungswirkung in folgenden Bereichen unklar: Steuerwettbewerb, steigende Sozialabgaben sowie unterschiedliche Finanzierungsmodelle zentraler Elemente sozialer Sicherheit (AHV, Familienzulagen, Krankenkassenprämien).
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt Stellungnahme SAS.

7.2. Subventionsgesetz

Kein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die vorgeschlagenen Neuregelungen im SuG ausdrücklich ab.

Die neu geschaffenen mehrjährigen Programmvereinbarungen werden verschiedentlich als sinnvoll erachtet und dementsprechend begrüsst (bspw. von der SPS), während sie andernorts auf Skepsis stossen (bspw. bei der CSP).

Die absolute Mehrheit der Kantone sowie vier Parteien (CSP, EVP, SPS, SVP) erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen der Teilrevision des SuG auch die Stellung der Leistungserbringer, namentlich der Städte und Gemeinden, präzisiert wird. Fünf Kantone (FR, SO, BL, TI, JU) sprechen sich gegen diese Regelung aus. Sie vertreten die Auffassung, dass das interkantonale Konsultationsverfahren zwischen Kanton und Gemeinden im Falle der Erarbeitung von Programmvereinbarungen von den Kantonen selber zu regeln sei. Dies sei demzufolge eine kantonale Aufgabe, die keiner Regelung im SuG bedürfe.

Sowohl der Schweizerische Gemeindeverband als auch der Schweizerische Städteverband begrüssen zwar den Willen des Bundes, die Stellung der Gemeinden und Städte im SuG zu stärken, sie verlangen aber gleichzeitig, dass den Gemeinden und Städten als Leistungserbringer in Bezug auf Programmvereinbarungen umfassendere Mitwirkungsrechte eingeräumt werden – ein blosses Anhörungsrecht (Art. 19 Abs. 2 SuG) erscheint einzelnen Kommunalverbänden zu wenig verbindlich.

Tabelle 16 Anträge zum Bereich „Subventionsgesetz“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
SuG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Den Änderungen im Subventionsgesetz wird grundsätzlich zugestimmt. Der Begriff Empfänger ist aber zu präzisieren.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Die Auffassung, dass die neuen Instrumente Programmvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträge einer gesetzlichen Verankerung im SuG bedürfen, wird geteilt. Die Eliminierung der Finanzkraftelemente bei der Bestimmung von Subventionen wird ebenfalls als richtig erachtet.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	<p>Le nouveau système de versement des subventions est un aspect central de la RPT. Il appelle les remarques suivantes:</p> <p>1) Il n'y a plus d'effets péréquatifs dans la distribution de diverses subventions, les cantons reçoivent des montants globaux non liés.</p> <p>2) Le fait de calculer les subventions fédérales en fonction de forfaits ou de moyennes suisses posera des problèmes aux cantons qui ont des coûts effectifs supérieurs à ces montants prédéfinis, non parce qu'ils sont plus chers, mais en raison d'éléments objectifs (salaires plus élevés, loyers plus élevés, prestations rendues différentes, etc.).</p> <p>3) L'octroi des subventions fédérales sur la base de prestations introduit la notion de comptabilité analytique, alors que le plan de comptes des cantons n'est pas construit sur une base analytique. La RPT implique donc des modifications sur le plan de la gestion financière.</p> <p>4) Les subventions fédérales destinées aux communes et aux institutions subventionnées transiteront dorénavant par les cantons. Il appartiendra aux cantons de redistribuer ces subventions fédérales et de gérer des flux financiers qui aujourd'hui ne sont pas de sa compétence.</p> <p>5) La convention-programme est une innovation juridique dans les rapports Confédération - cantons. Elle pourrait se révéler ardue à concrétiser, notamment en ce qui concerne les rôles et les responsabilités des législatifs et des exécutifs des cantons. Les conventions seront signées sur la base de négociations et non plus selon des actes législatifs type ordonnance. La Confédération devra veiller à établir des règles uniformes pour tous les cantons.</p> <p>6) La convention-programme fixe les moyens financiers pour plusieurs années. Les montants prévus peuvent être remis en question lors de la discussion budgétaire au niveau fédéral. Ainsi, ils pourraient être réduits par exemple dans le cadre de programmes d'assainissement.\$</p> <p>7) La RPT modifie la nature (subventions forfaitaires; subventions globales) et les modalités d'octroi des subventions fédérales. Cela induira des adaptations des lois cantonales sur les finances et sur les subventions, ainsi que d'autres lois spécifiques qui font référence aux dispositions fédérales en la matière.</p>
	Canton de Neuchâtel	<p>Sur la base des expériences faites dans le cadre de l'assurance-chômage obligatoire, les principaux éléments définis pour les conventions-programmes appellent les commentaires suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Il faut tant que faire se peut refuser la fixation d'objectifs tout en laissant la possibilité de définir les prestations qu'un canton doit fournir. Dans ce deuxième cas, cette solution paraît supportable et admissible eu égard aux subventions perçues;

		<ul style="list-style-type: none"> - La pertinence des instruments est très difficile à prouver. La multitude des facteurs pouvant les influencer et la complexité du système dans lequel nous évoluons les rend tout simplement inexploitable. - Les dispositions prévues en cas de non-exécution de la convention, comme un malus, paraissent difficilement défendables lorsque les résultats obtenus avec les indicateurs définis sont inexplicables. (Le système de bonus-malus était abandonner en 2003 dans le cas d l'assurance-chômage obligatoire.) <p>Un tel système n'a pas conduit à une plus grande autonomie des cantons bien au contraire.</p>
	Canton de Genève	<p>Les modèles de répartition des compétences entre la Confédération et les cantons et les modalités de subventionnement doivent être pluriels, varier d'un domaine à l'autre et être déterminés en fonction de la spécificité de chaque tâche. Il convient de préciser que les conventions-programmes, les subventions globales ou forfaitaires représentent des outils précieux pour formaliser les collaborations entre la Confédération et les cantons. Toutefois, ils ne peuvent être introduits partout et certainement pas selon un modèle unique. Enfin, le gouvernement genevois considère qu'il est indispensable d'harmoniser la structure effective des conventions-programmes. Ces dernières devront en effet comprendre des éléments de base identiques. À cet égard, le Canton de Genève estime que la liste présentée en page 58 du rapport mis en consultation est complète.</p> <p>Le Canton de Genève soutient les propositions de modifications apportées à la loi sur les subventions. Ces dernières sont indispensables car elles concrétisent les principes de la RPT. Dans l'échelonnement des aides financières, la suppression du critère de capacité financière est la réponse adéquate pour mieux distinguer les fonctions incitatives et redistributives des interventions de la Confédération. Le découplage des contributions fédérales de celles des cantons répond avantageusement aux problèmes d'efficacité. Enfin, la négociation de conventions-programmes permet à la Confédération et aux cantons d'être des partenaires dans l'accomplissement de tâches communes en explicitant de manière formelle les objectifs à atteindre et les devoirs de chacun.</p> <p>Lorsque le rôle de prestataire de services est assumé par une collectivité tierce, notamment une commune, il ne fait aucun doute que si une convention-programme est conclue entre la Confédération et les cantons et si elle prévoit que la Confédération alloue des contributions financières, les collectivités tierces concernées doivent être entendues et les contributions fédérales transférées. Le Canton de Genève en est convaincu.</p>
	Canton du Jura	<p>La suppression de la part péréquative dans l'octroi de subventions touchera le Canton du Jura particulièrement mais est conforme à l'esprit et au concept global de la RPT. Ses craintes portent plus sur la durabilité et la volatilité des moyens financiers non affectés qui seront mis à disposition vu les exercices répétés de programmes d'allègements budgétaires de la Confédération. Pour les cantons financièrement faibles, c'est une question essentielle.</p> <p>D'autre part, le Canton du Jura nourrit quelques doutes sur le système de contrôle et de bonus/malus. Ils ne doivent pas générer des travaux administratifs supplémentaires réduisant l'efficacité et l'efficience. Le Canton du Jura tient aussi à l'allocation des montants calculés, même s'ils sont faibles.</p> <p>De plus, le Canton du Jura insiste sur la nécessité de surveiller (rapports périodiques) l'évolution et la pertinence du nouveau système de péréquation financière, ceci d'autant plus que la dynamique de certaines charges pourrait plus que neutraliser les effets recherchés.</p> <p>Finalement, la négociation et la conclusion des forfaits et des conventions-programmes devront faire l'objet d'une attention toute particulière. Le rôle de la Confédération dans ce contexte est loin d'être anodin face à des cantons de types aussi différents. L'information et la communication devront être particulièrement soignées dans la phase de mise en œuvre. Enfin, les forfaits ou conventions-programmes ne pourront évidemment pas être utilisés avant l'entrée en vigueur de la RPT.</p>
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Ein entsprechendes Controlling sowie allenfalls ein Bonus-Malus-System sollen im Subventionsgesetz als Instrumente für den wirtschaftlichen Einsatz der vorgesehenen Mittel eingeführt werden.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	<p>Die neu geschaffenen mehrjährigen Programmvereinbarungen werden als sinnvoll erachtet, da sie im Resultat effizienter sein dürften als die bisherigen jährlichen Subventionen.</p> <p>Frage: Wie kontrolliert der Bund die Einhaltung der Programmvereinbarungen und welche Sanktionsmöglichkeiten können bei Nichteinhaltung angewendet werden?</p>
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Dans l'ensemble, economiesuisse est favorable à la solution proposée.

	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Schweizerischer Bauernverband	Die Trennung von Anreiz- und Umverteilungszielen wird befürwortet. Besonders begrüsst wird das Instrument der Programmvereinbarung.
	Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	Im SuG soll einerseits die Eliminierung der Finanzkraft als Bemessungskriterium erfolgen, andererseits sollen als neue Beitragsformen die Programmvereinbarung sowie Global- und Pauschalbeiträge eingeführt werden. Der VöV stimmt dieser Veränderung zu, verlangt jedoch, dass die entsprechenden Auswirkungen bei den zu erwartenden neuen Anteilen im Bereich des Regionalverkehrs rechtzeitig bekannt sind. Das neue Instrument der Programmvereinbarung wird für die subsidiäre Beteiligung des Bundes an der Agglomerationsinfrastrukturfinanzierung von Bedeutung sein. Das Instrument erscheint in der vorgesehenen Ausgestaltung als sehr flexibel und wird deshalb vom VöV als gute Lösung begrüsst.
	Schweizer Tourismusverband	Grundsätzlich mit den Änderungen einverstanden. Es wird jedoch erwartet, dass die Auswirkungen im Bereich Regionalverkehr rechtzeitig bekannt gegeben werden.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
	Fédération des Entreprises Romandes	Le nouveau règlement est approuvé sans réserve. C'est pourquoi la FER regret d'autant plus vivement que les dispositions prévues au titre de la RPT ne s'appliquent que de manière subsidiaire "c'est-à-dire lorsqu'aucune autre loi (parmi les lois spéciales) ne contient des dispositions contraires" (Rapport final page 59). L'ampleur effective des changements induits par la RPT sera donc fonction de l'adaptation des lois spéciales par le Parlement. C'est incontestablement là une des faiblesses insignes du nouveau système car les Chambres risquent bien de se montrer infidèles aux principes de la RPT lorsque certains intérêts seront en jeu.
SuG Art. 7 Bst. c	Kanton Zug	In diesem Artikel ist klarzustellen, dass das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht auf die Kantone anzuwenden ist, sondern sich auf die Empfänger bezieht. Andernfalls würde - entgegen den Prinzipien der NFA - auf direktem Weg wiederum die Finanzkraft der Kantone als Kriterium beigezogen, was entschieden abgelehnt wird.
	economiesuisse	Cependant, l'élimination de l'Art. 7, let. c du projet de révision de la LSu, qui prévoit que l'allocataire est tenu de fournir une prestation correspondant à sa capacité économique, s'impose. Cette exigence, incompatible avec l'esprit de la RPT, pourrait être remplacée par une disposition stipulant que les prestations fournies doivent être conformes aux objectifs fixés dans les conventions programmes.
SuG Art. 7 Bst. i	Canton de Vaud	Le Canton de Vaud propose de compléter l'art. 7 let. i de la LSu comme suit: "...en tenant compte du coût de la vie dans les différents cantons." Commentaires: Il s'agit de prendre en considération des coûts qui peuvent fortement diverger d'un canton à l'autre tels que: les loyers, les salaires, les prix des terrains, etc. En effet, les cantons qui reçoivent des fonds de la péréquation des ressources sont les mêmes qui bénéficient de conditions favorables pour les loyers, le prix des terrains, etc. Parallèlement, les cantons contributeurs sont généralement défavorisés concernant ces facteurs.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Programmvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträgen steht die CSP kritisch gegenüber. Die Umsetzung in den Kantonen erfordert erfahrungsgemäss grössere Personalressourcen, welche die Kantone bei der momentanen Finanzlage nicht bereitstellen würden.
SuG Art. 20a	Kanton Schwyz	Es wird darauf hingewiesen, dass Programmvereinbarungen gegenüber den heutigen Grundsatzverfügungen nur dann von Vorteil sind, wenn sich der Bund auch in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Wanderwege und Gewässerschutz auf strategische Vorgaben beschränkt. Zudem wird vorgeschlagen, dass die bestehenden und bewährten Instrumente neben den Programmvereinbarungen weiter verwendet werden können, da andernfalls die Mittel über Jahre hinweg gebunden würden. Ein flexibles Handeln (Unwetterschäden, Sparprogramme) würde dadurch verunmöglicht oder zumindest erschwert.

Tabelle 17 Anträge zum Bereich „Stellung der Gemeinden und Städte im SuG“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
SuG	Kanton Zürich	Stellungnahme der Städte und Gemeinden: Die Städte und Gemeinden begrüssen grundsätzlich die Regelungen von Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a Abs. 4 SuG. Sie bemängeln aber, dass die Frage der innerkantonalen Verteilung der Bundesmittel und der Mitsprache der Städte beim Aushandeln der Programmvereinbarungen auf Bundesebene immer noch zu wenig restriktiv geregelt sei und die Gesetzgebung in diesem Bereich zu sehr den Kantonen überlassen werde. Sie fordern daher, dass bei den Verhandlungen über Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton sowie bei der innerkantonalen Verteilung der Beiträge die Mitsprache der Städte und Gemeinden bereits

	<p>auf Bundesebene verbindlich geregelt werden soll. Zu Art. 20a Abs. 4 SuG soll sodann abgeklärt werden, ob Programmvereinbarungen nicht allgemein als Verfügungen qualifiziert werden können, damit die Städte und Gemeinden zumindest über ein verbindliches Rechtsmittel verfügen.</p> <p>Nach Auffassung des Regierungsrates führt die NFA zu einer Überprüfung und allenfalls Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Aus diesem Grund erscheint es verfrüht, in einem Bundesgesetz einheitliche Vorgaben für 26 Kantone zum Umgang mit den Gemeinden und deren finanzieller Beteiligung zu verlangen. Statt den Kantonen im Sinne der NFA mehr Möglichkeiten zu geben, die Aufgabenerledigung besser auf die kantonalen Verhältnisse anzupassen, würde der Bund ihren föderalistischen Spielraum einschränken und so auch in die verfassungsrechtlich garantierte Organisationsautonomie der Kantone eingreifen (vgl. Art. 46 Abs. 2 BV).</p>
Kanton Bern	Die vorgeschlagenen Änderungen im Subventionsgesetz gehen in die richtige Richtung. Zudem trifft es zu, dass die Vermischung von Anreiz- und Umverteilungszielen bei einem Finanzausgleich oder bei einem Subventionssystem zu Fehlanreizen führt, welche ineffizientes Handeln fördern können. Die Bestrebungen des Bundes, im Subventionsgesetz das Bemessungskriterium der kantonalen Finanzkraft zu eliminieren, sind aus der Sicht des Regierungsrates sachlich korrekt.
Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Uri	Es wird als richtig erachtet, dass die Stellung der Gemeinden als Leistungserbringer im Subventionsgesetz präzisiert wird.
Kanton Obwalden	Es wird als richtig erachtet, dass die Stellung der Gemeinden als Leistungserbringer im SuG präzisiert wird.
Kanton Nidwalden	Erklärt sich mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.
Kanton Glarus	Ist mit den anvisierten Änderungen im SuG einverstanden. Die spezifischen Anliegen der Städte und Gemeinden sind stärker zu berücksichtigen; vor allem dann, wenn die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen werden, die Städte oder die Gemeinden aber die Leistungserbringer sind.
Canton de Fribourg	<p>Le Conseil d'Etat approuve les principes généraux dictant les modifications envisagées de la Loi fédérale sur les aides financières et les indemnités (Loi sur les subventions, LSu) et accueille favorablement les principaux instruments retenus (conventions-programmes entre la Confédération et les cantons, programmes pluriannuels, subventions globales et forfaitaires). Au-delà de cette appréciation générale positive, le Conseil d'Etat émet des réserves quant aux modifications de la LSu qui interfèrent directement sur l'organisation interne des cantons. L'art. 19 al. 2 et l'art. 20a al. 4 sont plus particulièrement visés. Ils touchent à l'autonomie organisationnelle des cantons et à leur souveraineté. Chaque canton devrait notamment pouvoir déterminer par lui-même les procédures de consultation qui s'appliquent à ses problématiques internes. En ce sens, la deuxième phrase de l'art. 19 al. 2 LSu ne paraît pas indispensable, ce d'autant plus que l'art. 19 al. 3 LSu garantit aux communes une protection suffisante de leurs intérêts. Les dispositions de l'art. 19 al. 2 risquent également, si elles devaient être appliquées, d'engendrer un allongement et une complexification des procédures, qui va à l'encontre des objectifs de la RPT. L'art. 20a al. 4 interfère aussi de façon exagérée sur les compétences des cantons dans l'organisation de leurs relations financières avec les communes.</p> <p>Ces remarques rejoignent les préoccupations exprimées par le canton de Fribourg dans le cadre des consultations organisées par la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) au sujet de l'Accord-cadre intercantonal (ACI). Le Conseil d'Etat a fait part à ces occasions de diverses réserves quant à l'introduction dans l'ACI de dispositions ayant trait aux relations intracantonales, entre le canton et les communes. La problématique de la fixation à l'échelle supracantonale de dispositions dictant les solutions à mettre en place au niveau intracantonale se retrouve dans la modification proposée de la LSu.</p>
Kanton Solothurn	Der Bund soll sich hauptsächlich auf das Verhältnis Bund-Kantone beschränken. Der "Durchgriff" schafft nur innerkantonale Probleme.
Kanton Basel-Stadt	Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst.
Kanton Basel-Landschaft	Es wird die Auffassung vertreten, dass das interkantonale Konsultationsverfahren zwischen Kanton und Gemeinden im Falle der Erarbeitung von Programmvereinbarungen von den Kantonen selber zu regeln ist. Dies sei eine kantonale Aufgabe, die keiner Regelung im eidgenössischen Subventionsgesetz bedürfe.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Ist mit den Änderungen im SuG einverstanden, sofern die Änderungen den Zielsetzungen der NFA entsprechen.
Kanton St.Gallen	<p>Stimmt der Neuregelung zu.</p> <p>In Bezug auf die Übergangsprobleme wird Handlungsbedarf auf kantonalen Ebene gesehen, vor allem für die noch nicht begonnenen Projekte, für die aber eine Zusage des Bundes vorliegt. Damit diese Projekte erfasst und schnellstmöglich umgesetzt werden können, sollte eine Übersicht erstellt werden und die Gemeinden anschliessend dazu aufgefordert werden, diese Projekte in der Übergangszeit zu realisieren. Diese Übergangszeit sollte grosszügig ausgelegt sein.</p>
Kanton Graubünden	Es wird als richtig erachtet, dass die Stellung der Gemeinden als Leistungserbringer im SuG präzisiert wird.
Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.

Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Vaud	Les subventions fédérales destinées aux communes et aux institutions subventionnées transiteront dorénavant par les cantons. Il appartiendra aux cantons de redistribuer ces subventions fédérales et de gérer des flux financiers qui aujourd'hui ne sont pas de sa compétence.
Kanton Wallis	D'accord avec cette proposition. Il paraît en effet juste de prendre en compte le rôle des villes et des communes dans la mesure où elles sont prestataires de services.
Schweizerischer Gemeindeverband	Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes sind das absolute Minimum. Für andere Gesetze müssen allenfalls ähnliche Formulierungen gefunden werden. Die Zusicherungen dürfen nicht durch anders lautende Regelungen in den Spezialgesetzen des Bundes aufgeweicht oder sogar aufgehoben werden. Im SuG ist sicherzustellen, dass unter dem Begriff "Weitergeben der Mittel vom Kanton an die Gemeinden" auch die Entlastungsmittel vom Bund an die Kantone gemeint sind. Es ist anzustreben, dass die Leistungserbringer bei der Ausarbeitung der Programmvereinbarungen rechtzeitig miteinbezogen werden. Verlangt werden dabei umfassende Mitwirkungsrechte für die Gemeinden und Städte. Zudem sind im SuG die Kantone zu verpflichten, im kantonalen Recht den Beschwerdeweg der Gemeinden in Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen des Bundes klar zu regeln. Nur damit können Rechtsgleichheit erreicht und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Kantonale Gemeindeverbände haben zudem folgende Bedenken geäußert: Grundsätzlich wird der Wille des Bundes, die Gemeinden und Städte im Subventionsgesetz zu stärken, begrüßt. Den Gemeinden und Städten sollen als Leistungserbringer in Bezug auf die Programmvereinbarungen aber mehr verbindliche Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ein blosses Anhörungsrecht (Art. 19 Abs. 2) erscheint einzelnen Kommunalverbänden zu wenig verbindlich.
Schweizerischer Städteverband	Es wird als zweckmässig erachtet, den Städten und Gemeinden im Subventionsgesetz auf kantonaler Ebene ein Mitspracherecht und auf Bundesebene ein Anhörungsrecht einzuräumen. Eine sinnvolle Ausarbeitung der Programmvereinbarungen ist nur möglich, wenn die Leistungsersteller beigezogen werden. Im Mitgliederkreis wird bemängelt, dass eine blosser Anhörung auf kantonaler Ebene nicht genügt. Eine unerlässliche Voraussetzung für die Zustimmung der Städte und Gemeinden ist die Weiterleitung der Mittel aus Leistungsaufträgen an die Werkersteller gewesen. Die Beibehaltung der entsprechenden Bestimmungen in Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a SuG ist deshalb unerlässlich für die weitere Unterstützung der NFA.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Änderungen im Subventionsgesetz sind die logische Folge der mit der NFA bewirkten Entkoppelung von Subvention und Finanzausgleich bzw. bedingt durch die neuen Instrumente der Programmvereinbarung sowie der Global- und Pauschalbeiträge.
Christlichdemokratische Volkspartei	Den Änderungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Beanstandet wird, dass der Begriff Empfänger im Gesetz zu wenig klar definiert wird. Daher müsse die Bestimmung dahingehend präzisiert werden, dass sich der Begriff "Empfänger" nicht auf die Kantone bezieht.
Christlich-soziale Partei Schweiz	Die Einbindung der Städte und Gemeinden in den Programmvereinbarungsprozess wird begrüßt.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Die gesetzliche Präzisierung der Ansprüche der Städte und Gemeinden hinsichtlich der erbrachten Leistungen wird begrüßt.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Généralement, il est considéré que les relations cantons-communes relèvent de la compétence exclusive des cantons. Bien qu'il soit souhaitable que les cantons et les communes collaborent de manière à assurer des prestations publiques efficaces, il n'est pas indispensable de légiférer au sujet des relations cantons-communes dans le cadre de la RPT. Cette réforme concerne pour l'essentiel le réaménagement des tâches entre les cantons et la Confédération et non entre les cantons et les communes.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Centre Patronal	Centre Patronal approuve les modifications relatives à l'introduction des conventions-programmes entre la Confédération et les cantons. Centre Patronal conteste en revanche toute ingérence de la Confédération dans la manière dont les cantons conçoivent leurs relations avec les communes.
Schweizerischer Gewerbeverband	Les modifications relatives à l'introduction des conventions-programmes entre la Confédération et les cantons sont approuvées. Bien qu'une collaboration entre les cantons et les communes apparaît nécessaire pour assurer des prestations publiques efficaces, il n'est pas souhaitable de légiférer au sujet de relations cantons-communes dans le cadre de la RPT.

	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Die SAB erachtet es als richtig, dass die Stellung der Städte und Gemeinden als Leistungserbringer im Subventionsgesetz präzisiert wird. Materiell entscheidend wird letztlich die Ausgestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs sein. Es erscheint deshalb vordringlich, dass die Kantone ihren eigenen Finanzausgleichs mit dem eidgenössischen Finanzausgleich harmonisieren.
	Waldwirtschaft Schweiz	Im Grundsatz einverstanden. Jedoch ist für den Bereich Waldwirtschaft häufig nicht die Gemeinde Leistungserbringer, sondern der Waldeigentümer (z. B. Korporationen, Genossenschaft, Private). Gesetzliche Formulierungen sollten dies berücksichtigen.
	Stadtrat Zürich	Der Bundesrat wird aufgefordert, die den Städten im neuen Art. 50 Abs. 2 BV gegenüber dem Bund zuerkannte Stellung umzusetzen und den Kernstädten zu jenen Leistungen Zugang zu verschaffen, die in den Instrumenten der NFA dazu vorgesehen sind (sozio-demografischer Ausgleich und interkantonaler Lastenausgleich). Dem stufengerechten Abschluss von Programmvereinbarungen steht nichts im Wege, wenn den Städten die vorgängige Anhörung eingeräumt wird. Dieses Recht bietet indessen den Städten die Möglichkeit einer breiteren Abwägung und einer erfahrungsgemässen Überprüfung, wenn vitale Interessen der Städte im ausschliesslich stufengerechten Verfahren nicht angemessen berücksichtigt werden. Der Stadtrat von Zürich unterstützt die neuen Regelungen im SuG, die auf eine partizipative Ausgestaltung der Aufgabenteilung ausgerichtet sind (nämlich zweiter Satz Art. 19 Abs. 2 SuG und Art. 20a Abs. 4 SuG).
	Stadtrat Winterthur	Der Stadtrat von Winterthur fordert, dass die den Städten im neuen Art. 50 Abs. 2 BV gegenüber dem Bund zuerkannte Stellung umgesetzt wird, und dass den Kernstädten zu jenen Leistungen Zugang verschafft wird, die in den Instrumenten der NFA dazu vorgesehen sind (sozio-demografischer Ausgleich und interkantonaler Lastenausgleich). Der Stadtrat von Winterthur legt deshalb Wert auf die im SuG der Vernehmlassungsvorlage aufgenommenen Bestimmungen, nämlich zweiter Satz Art. 19 Abs. 2 SuG sowie Art. 20a Abs. 4 SuG. Das grundsätzliche Ziel, Global- und Pauschalsubventionierungen und kohärente Mehrjahresprogramme zu unterstützen, ist sinnvoll. Allerdings darf dem Kanton keine gänzliche Freiheit bei der Verteilung der Mittel eingeräumt werden. Der Wille des Bundes, die Gemeinden und Städte gebührend zu berücksichtigen, wird zwar im Schlussbericht ausdrücklich bekundet (S. 60), jedoch ist genauer zu prüfen, wie weit dieser Wille auch in rechtlich verbindlichen Normen festgeschrieben wird. Beunruhigend aus Sicht der Städte ist, dass der Grundsatz von Art. 46 Abs. 2 BV im zweiten Satz von Art. 20a Abs. 2 SuG aufgenommen wird. Dieser gewährt den Kantonen im Rahmen von Programmvereinbarungen möglichst grossen Handlungsspielraum. Da Programmvereinbarungen eines der wichtigsten Instrumente der Umsetzung der NFA sind, sollten den Städten und Gemeinden als Leistungserbringer mehr verbindliche Mitwirkungsrechte zugestanden werden. Des Weiteren wird die Ansicht vertreten, dass die Frage der innerkantonalen Verteilung der Bundesmittel und der Mitsprache der Städte beim Aushandeln der Programmvereinbarungen auf Bundesebene zu wenig restriktiv geregelt ist. Die Gesetzgebung in diesem Bereich ist zu einem sehr massgeblichen Teil den Kantonen überlassen; deren Handlungsspielraum ist entsprechend gross. Damit besteht die Gefahr einer Machtverschiebung zu Gunsten des Kantons und zu Ungunsten der Städte und Gemeinden. Im Extremfall könnten die kantonalen Gesetze so ausgestaltet werden, dass die Städte und Gemeinden weder zu den von ihnen zu erbringenden Leistungen noch zu den dafür ausgerichteten Mitteln gebührend Stellung nehmen können. Im schlechtesten Fall wären sie damit gezwungen, Leistungen zu erbringen, die nicht kostendeckend erstellt werden können und den resultierenden Aufwandüberschuss aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
	Fédération des Entreprises Romandes	Il serait normal que les conventions-programmes obligent les cantons, conformément au droit fédéral, de transférer les contributions de la Confédération aux communes lorsqu'elles fournissent les prestations subventionnées (coopération verticale). Il en va de même pour l'instrument que constitue l'accord-cadre intercantonal (coopération horizontale).
SuG Art. 7 lit. c	Kanton Zürich	Art. 7 lit. c SuG durch folgenden Nachsatz ergänzen: "Ausgenommen sind Finanzhilfen an Kantone." Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass Finanzhilfen u.a. nach der Eigenleistung ausgestaltet werden, die der Empfängerin oder dem Empfänger auf Grund ihrer oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Diese Regelung stimmt bezüglich der Kantone nicht mit der konzeptionellen Grundidee des neuen Finanzausgleichs überein. Mit dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich erfüllt die NFA bereits alle Ausgleichsbedürfnisse. Art. 7 lit. c SuG würde zu einer erneuten Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kantone bei den Subventionen führen.
SuG Art. 19	Schweizerische Volkspartei	Die Konsultation der Gemeinden und Städte wird als wünschenswert erachtet. Eine doppelte Konsultation wird aber abgelehnt. Daher ist der Begriff "beschwerdeberechtigte Dritte" des bestehenden Art. 19 Abs. 3 SuG präziser zu definieren, oder aber auf den Satz 2 des neu vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 2 SuG zu verzichten.

	Centre Patronal	Centre Patronal estime contestable l'inscription dans la législation fédérale de prescriptions relatives aux relations entre les cantons et leurs communes. Le principe d'une consultation des communes concernées est louable, mais il n'appartient pas à la Confédération d'imposer cette pratique, qui doit résulter de la libre appréciation des cantons.
SuG Art. 19 Abs. 2	Kanton Tessin	Es wird die Ansicht vertreten, dass die Kantone selber entscheiden sollen, ob die Gemeinden miteinbezogen werden sollen oder nicht. Die Regelung beschränkt die Autonomie der Kantone und birgt das Risiko, dass die entsprechenden Verfahren in die Länge gezogen werden.
	Canton de Neuchâtel	La modification de l'article peut être approuver. Dès lors que les communes sont directement concernées comme prestataires, il paraît normal qu'elles puissent faire valoir leurs intérêts avant la conclusion des conventions-programmes entre la Confédération et le canton. Il faut relever toutefois que dans certains cas - lorsqu'elles sont déclarées "tiers intéressés" au sens de l'article 19 al. 3 LSu - les communes pourront ainsi intervenir à deux niveaux: d'abord par l'avis adressé au canton, ensuite éventuellement en requérant une décision sujette à recours.
	Canton du Jura	Les propositions d'adaptations présentées dans le rapport de l'organisation de projet sont approuvées. Mais vu l'autonomie cantonale, les relations cantons-communes sont de la compétence et de la responsabilité des cantons uniquement. L'art. 19, al. 2 devrait être révisé en conséquence.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die SP fordert, dass sich bei den Programmvereinbarungen die Städte und Agglomerationen zu Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen, die sie betreffen, gleichberechtigt äussern können.
	economiesuisse	Il est en effet discutable que la loi fédérale oblige les cantons à consulter les communes lorsque celles-ci participent à la réalisation de tâches dont la compétence relève de la compétence commune des cantons et de la Confédération. Peut-être serait-il préférable de laisser les cantons et les communes définir leurs propres modes de collaboration dans le cadre du droit cantonal, ceci d'autant plus que l'objectif de la RPT est essentiellement de redéfinir les relations entre les cantons et la Confédération.
	Stadtrat Winterthur	Bei den Verhandlungen über Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton und bei der innerkantonalen Verteilung der Beiträge des Bundes sollte die Mitsprache der Städte/Gemeinden auf Bundesebene verbindlich geregelt werden. Ein blosses Anhörungsrecht der Städte und Gemeinden als Leistungserbringer, wie es die vorgeschlagene Erweiterung von Art. 19 Abs. 2 SuG vorsieht, erscheint zu wenig verbindlich. Zudem sollte abgeklärt werden, inwiefern die generelle Qualifizierung der Programmvereinbarungen als Verfügungen anstatt als Verträge bereits einen Teil der Anliegen der Städte und Gemeinden abdecken würde. Wäre dies der Fall, würden sie nämlich über ein verbindliches Rechtsmittel gegenüber dem Kanton verfügen.
SuG Art. 19 Abs. 3	Schweizerischer Gemeindeverband	Kantonale Gemeindeverbände haben folgende Bedenken geäussert: Es ist noch nicht klar, ob eine einzelne Gemeinde als "beschwerdeberechtigte Dritte" zu qualifizieren ist. Die Kantone sind zu verpflichten, die Mitwirkungsrechte der Gemeinden als Dritte zu regeln, damit die Interessen der Gemeinden und Städte gebührend berücksichtigt werden.
	Stadtrat Winterthur	Es ist noch nicht entschieden, ob eine einzelne Gemeinde als "beschwerdeberechtigte Dritte" gemäss Art. 19 Abs. 3 SuG zu qualifizieren ist. Dies ist jedoch eine Minimalforderung, damit die Interessen der Städte gebührend berücksichtigt sind. Die Vorgaben sollten sicherstellen, dass die Interessen der Städte/Gemeinden bei diesen Fragen gebührend gewahrt werden.
SuG Art. 20a Abs. 4	Kanton Zürich	Art. 20a Abs. 4 SuG ist dahingehend zu präzisieren, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt die entstandenen Kosten entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten vergütet. Begründung: Art. 20a Abs. 4 SuG bestimmt, dass der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten für Leistungen, die im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehen sind, mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten vergütet. Würde dies auf den Einzelfall zutreffen, würde die bisherige Finanzkraftabstufung auf kantonaler Ebene zumindest dort hinfällig, wo der Kanton keine eigenen Beiträge leistet.
	Kanton Tessin	Es wird bemängelt, dass die Regelung die Autonomie der Kantone beschränkt. Die Kantone sollten aber auch im Bereich dieser Programmvereinbarungen Autonomie besitzen.
	Canton de Neuchâtel	La nouvelle disposition détermine précisément la part qui doit leur être rétrocédée. Il est estimé que cette obligation va trop loin et est en contradiction avec l'article 46, al. 3 de la Constitution fédérale (la Confédération laisse aux cantons une marge de manœuvre aussi large que possible en tenant compte de leurs particularités) et l'article 47 (elle respecte leur autonomie, en particulier dans l'accomplissement, le financement et l'organisation des tâches qui leur incombent). Ainsi le principe est opposé. Il appartient en effet aux cantons d'organiser leurs relations avec les communes et de veiller à une répartition judicieuse des tâches, des charges et des revenus entre l'Etat et les collectivités locales. La disposition proposée par l'organisation de projet représente une ingérence excessive dans l'autonomie cantonale qui ne saurait trouver une justification suffisante dans l'évocation de l'article 50 de la Constitution fédérale (la Confédération tient compte des conséquences éventuelles de son activité pour les communes et prend en considération la situation particulière des villes, des agglomérations et des régions de

		montagne).
Schweizerischer Gemeindeverband		Die Erweiterung, wonach die Bundesbeiträge den Gemeinden und Städten vom Kanton anteilmässig erstattet werden, wird ausdrücklich begrüsst.
economiesuisse		Il serait souhaitable de réexaminer l'Art. 20 al. 4 du projet de révision de la LSu, parce que l'objectif de la RPT est essentiellement de redéfinir les relations entre les cantons et la Confédération.
Stadtrat Winterthur		Die Erweiterung des SuG mit Art. 20a Abs. 4, wonach die Bundesbeiträge den Städten und Gemeinden vom Kanton anteilmässig erstattet werden, wird ausdrücklich begrüsst. Es wird gefordert, dass diese Erweiterung des SuG bestehen bleibt.

7.3. Direkte Bundessteuer

Der Neuregelung im Bereich der Direkten Bundessteuer wird im Allgemeinen zugestimmt. Vereinzelt wird allerdings die mögliche Regelung kritisiert bzw. abgelehnt, wonach der Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer auf 15% gesenkt werden könnte, wenn die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern sollten.

Tabelle 18 Anträge zum Bereich „Direkte Bundessteuer“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
DBG	Kanton Zürich	Es wird die Ansicht vertreten, dass die massgeblichen statistischen Grundlagen der Zahlungsströme des soziodemografischen und geografisch-topografischen Lastenausgleichs allgemein akzeptiert werden müssen. Als besondere Massnahme der Qualitätssicherung wird deshalb die Errichtung einer Stelle der Kantone oder allenfalls des Bundes gefordert, welche die Qualität der statistischen Daten (nicht nur jene der Direkten Bundessteuer) für die Berechnung des Ressourcenausgleichs sowie des Lastenausgleichs sicherstellt und gleichzeitig Clearingstelle für die Kantone ist.
	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Ausnahme: Die auf S. 62 des Schlussberichtes erläuterte mögliche Regelung, wonach der Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer auf 15% gesenkt werden könnte sollten die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern (nämlich wenn sich die Globalbilanz in den nächsten Jahren zu Ungunsten des Bundes verschieben würde), wird nicht akzeptiert. Damit wird ein wesentlicher Teil des Risikos der finanziellen Auswirkungen der NFA auf die Kantone abgeschoben. Zudem wird eine Veränderung der Globalbilanz zu Ungunsten der Kantone erwartet. Hierzu stellt sich die Frage, wo die Kantone die Möglichkeit haben, eine allfällige Schlechterstellung zu kompensieren.
	Kanton Zug	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu, wenn der Mechanismus, der den Kantonsanteil festlegt, auf beide Seiten spielen kann. Somit wird erwartet, dass bei einer veränderten Globalbilanz der Bundesrat in der dritten NFA-Botschaft auch eine adäquate Gesetzesänderung zu Gunsten der Kantone beantragen wird.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution proposée correspond au concept RPT. La possibilité d'abaissement à 15% ne satisfait que si elle permet de limiter la volatilité globale du système de péréquation financière envers les cantons financièrement faibles.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.	
economiesuisse	economiesuisse est d'avis que la part de l'impôt fédéral direct revenant aux cantons ne devrait pas être abaissée au-dessous du seuil de 17%. Un	

		abaissement à 15% risquerait de compromettre sérieusement l'objectif d'autonomie financière des cantons.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Centre Patronal	La part actuellement rendue aux cantons, soit 30%, sera abaissée à 17%, la différence étant utilisée par la Confédération en faveur des instruments de péréquation. Centre Patronal admet ce principe, mais refuse en revanche la possibilité que cette part puisse être réduite ultérieurement à 15% "si la péréquation financière l'exige". Une telle mesure risquerait de compromettre sérieusement l'objectif d'autonomie financière des cantons. Centre Patronal regret que l'effort de désenchevêtrement n'ait pas été poussé jusqu'au bout dans ce domaine. En supprimant l'impôt fédéral direct, on aurait en effet eu l'occasion de réserver aux cantons la compétence de la fiscalité directe, à la Confédération celle de la fiscalité indirecte.
	Schweizerischer Gewerbeverband	La part actuellement rendue aux cantons, soit 30%, sera abaissée à 17%, la différence étant utilisée par la Confédération en faveur des instruments de péréquation. L'USAM admet ce principe, mais refuse en revanche la possibilité que cette part puisse être réduite ultérieurement à 15% "si la péréquation financière l'exige". Une telle mesure risquerait de compromettre sérieusement l'objectif d'autonomie financière des cantons.
DBG Art. 196	Christlich-soziale Partei Schweiz	Die CSP Schweiz weist hier ausdrücklich darauf hin, dass sich der Bund zu Lasten der Kantone sanieren will. Eine Erhöhung der Ablieferung der Erträge der direkten Bundessteuer von den Kantonen an den Bund von bisher 70 auf nunmehr 83% erscheint unangebracht.

7.4. Verrechnungssteuer

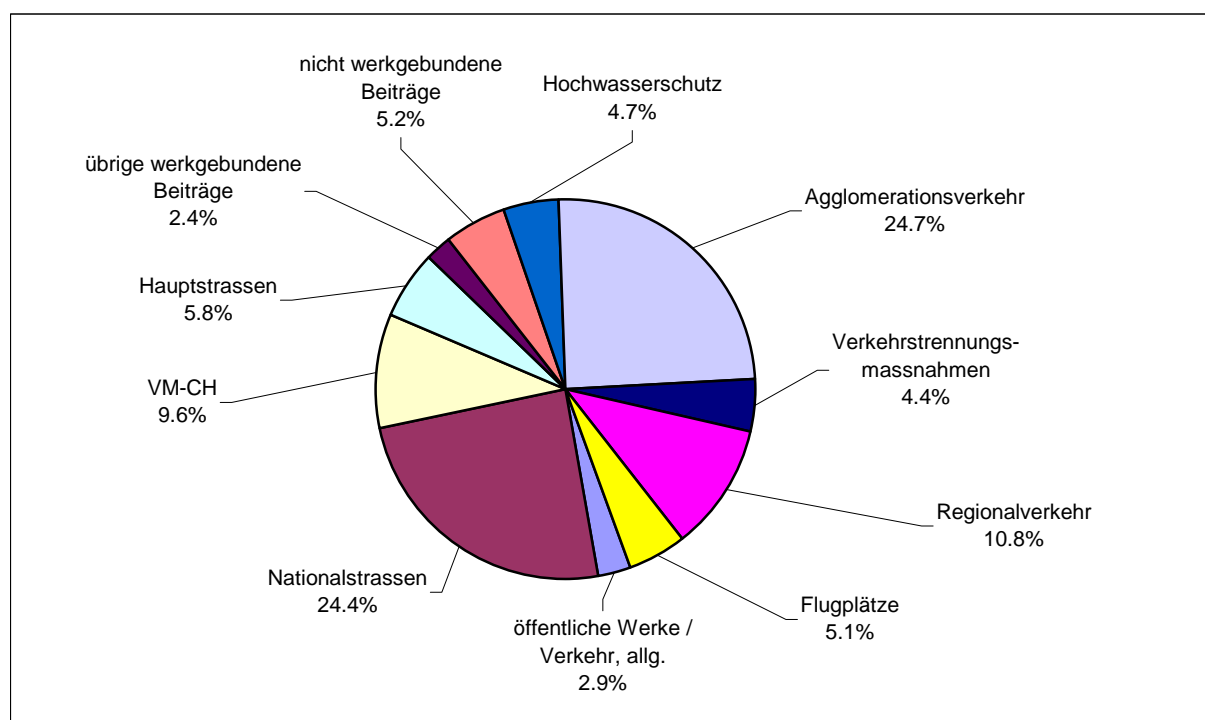
Die Neuregelung im Bereich der Verrechnungssteuer ist unbestritten.

Tabelle 19 Anträge zum Bereich „Verrechnungssteuer“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
VStG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution présentée correspond au concept RPT. Il faut ici noter que le solde distribué aux cantons est particulièrement volatile, donc susceptible de limiter les effets du système pour les cantons financièrement faibles (dotation minimale attendue).
VStG Art. 2	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Kanton Glarus	Stimmt der Neuregelung zu und bekräftigt sein Einverständnis mit dem Grundsatz der NFA, überall auf die Berücksichtigung der Finanzkraft zu verzichten.
	economiesuisse	La redistribution de 10% du produit de l'impôt anticipé aux cantons en fonction du nombre d'habitants constitue une solution acceptable. Toutefois, il faut être conscient que cette nouvelle clé de répartition implique une redistribution depuis les cantons dont le produit de l'impôt anticipé par habitant est élevé vers ceux où il tend à être plus bas. Si l'on souhaite éliminer toutes les mesures redistributives, il est plus correct que les cantons gardent le 10% du produit de l'impôt anticipé prélevé sur leur territoire et versent le reste à la Confédération.

8. Öffentliche Werke und Verkehr

Grafik 5 591 Anträge zum Bereich „Öffentliche Werke und Verkehr“



8.1. Öffentliche Werke und Verkehr allgemein

Tabelle 20 Anträge zum Bereich „Öffentliche Werke und Verkehr allgemein“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Luzern	Der Kanton Luzern unterstützt ausdrücklich die Vorschläge im Schlussbericht zur Neuordnung der Zuständigkeiten und der Finanzierung beim Bau, beim Unterhalt und beim Betrieb der Nationalstrassen. Mit Blick auf die erheblichen Auswirkungen auf kantonaler Ebene sind die Differenzen in jedem Fall möglichst schnell zu bereinigen. Durch Grundsatzentscheide auf Bundesebene ist die weitere Stossrichtung ohne Verzug zu klären.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Im Rahmen der NFA müssen konkretere Hinweise und Aussagen (z. B. Sachplan Verkehr) zur Netzgestaltung (sowohl National- wie Hauptstrassen) gemacht werden. Die Ständekommission fordert weiterhin mit Nachdruck eine Nationalstrassenverbindung bis zum Kantonshauptort Appenzell, wie sie für alle anderen Hauptorte vorgesehen ist.
Schweizerische Volkspartei	Die SVP weist darauf hin, dass das Nationalstrassennetz immer noch nicht fertig gestellt worden ist. In diesem Zusammenhang ist es für die SVP inakzeptabel, dass bereits heute neue Zweckbindungen für die in der Spezialfinanzierung Strassenverkehr aufgelaufenen Mittel diskutiert werden.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt den Neuregelungen zu.
Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
Automobil Club der Schweiz	Der Automobil Club der Schweiz (ACS) hat den NFA-Bundesbeschluss, wie er am 28. November 2004 mit überzeugendem Mehr von Volk und Ständen angenommen worden ist, befürwortet und unterstützt. Dies primär deshalb, weil der Bund gemäss NFA-Bundesbeschluss die Nationalstrassen künftig in eigener Regie und Verantwortung baut, betreibt sowie unterhält und dafür auch die Kosten alleine trägt. Diese Entflechtung der Aufgaben und Kompetenzen ist der Sache dienlich. Der ACS ist mit den für den Strassenverkehr massgebenden Vorschlägen im Schlussbericht grundsätzlich einverstanden.
Touring Club Schweiz	Le TCS adhère aux nouvelles dispositions régissant les subventions, qui s'articulent autour des deux instruments que sont les conventions-programmes, d'une part, et les subventions globales ou forfaitaires, d'autre part. Il salue également le principe selon lequel l'allocataire est tenu de fournir de son côté une prestation propre correspondant à sa capacité économique. Le seul bémol relatif à l'instrument des conventions-programmes porte sur la définition des objectifs,

	<p>les critères d'octroi et la limite générale du financement de chacune des infrastructures. En ce qui concerne, les objectifs et les critères d'octroi, le TCS souhaite que l'on s'en tienne davantage aux notions d'efficacité des transports et d'efficience économique des projets.</p> <p>Quant au financement, il se permet de rappeler que le premier objectif des impôts routiers affectés est de financer la construction et l'entretien des routes nationales.</p> <p>En guise de conclusion, le TCS insiste sur la teneur de l'alinéa 3 de l'article 86 de la Constitution fédérale (RPT 2004): « Elle [la Confédération] affecte la moitié du produit net de l'impôt à la consommation sur les carburants et le produit net de la redevance pour l'utilisation des routes nationales [vignette autoroutière] au financement des tâches et des dépenses suivantes, liées à la circulation routière. » (...)</p> <p>La précision relative au financement de tâches « liées à la circulation routière » implique (selon le Professeur de droit Peter Locher de l'université de Berne, cf. Commentaire de la Constitution fédérale, volume III, 1995) que le produit net des impôts routiers affectés ne saurait subventionner de manière générale les transports publics. En conséquence, tout financement de l'infrastructure ferroviaire, par définition non liée à la circulation routière, est exclu. Par contre, le financement d'infrastructures de transport d'agglomération telles que les routes de contournement et des trams est autorisé depuis l'adoption de la RPT le 28.11.2004 et, en particulier, de la lettre b_{bis} de l'alinéa 3 de l'article 86 de la Constitution fédérale.</p>
Informationsdienststelle für den öffentlichen Verkehr	Schliesst sich der Stellungnahme der KÖV an.
Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sind für die verschiedenen Akteure im öffentlichen Verkehr ausserordentlich schwierig abzuschätzen, weil im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowohl die Sparprogramme als auch die Bahnreform 2 Umverteilungen zwischen Bund und Kantonen nach sich ziehen.
Wettbewerbskommission	Es ist zu prüfen, ob auf die Erfüllung von Aufgaben verzichtet werden könnte oder diese an die Privatwirtschaft ausgelagert werden könnten.
Schweizer Flugplatzverein	L'objectif de la réforme législative annoncée doit consister à dégager une clé de répartition des fonds provenant de l'impôt sur les huiles minérales intégrant le traitement de la charge environnementale liée au secteur aéronautique, respectivement la protection des intérêts qui seraient considérés comme atteints à raison du trafic aérien.
AEROSUISSE - Dachverband der schweizerischen Luftfahrt	Mittel der Mineralölsteuer sollen auch für die Kosten von Lärmschutzmassnahmen im Luftfahrtbereich verwendet werden.
Autogewerbe-Verband der Schweiz	Ist mit den für den AGVS relevanten Vorschlägen grundsätzlich einverstanden.
Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Ist mit den für die Vereinigung Schweizer Automobilimporteure relevanten Vorschlägen grundsätzlich einverstanden.
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	Die KÖV stimmt (mit Ausnahme der Berechnung der Abgeltungen des Bundes an den Regionalverkehr) dem Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung zu. Zum Thema Bemessung der Bundesabgeltungen an die Kantone im Regionalverkehr, soll mit den Kantonen eine angemessene Lösung gefunden werden.

8.2. Nationalstrassen

Unterhalt und Betrieb

Einhellig wird das Bestreben, die Arbeiten im Betrieb zu vereinheitlichen und deren Effizienz zu steigern, begrüsst. Die Neuordnung des Betriebs in Form von Vergabeeinheiten und Betriebsabschnitten – unter Wegfall der Kantonsgrenzen – wird als sinnvoll erachtet. Die Kantone sollen aber eine Mitsprachemöglichkeit bei der Festlegung der Betriebsabschnitte erhalten. Der Betrieb soll in jedem Fall primär durch die Kantone erfolgen.

Eine Trennung von Betrieb und Unterhalt wird hingegen mehrheitlich abgelehnt. Eine solche Trennung würde zahlreiche neue Schnittstellenprobleme mit sich bringen, die notwendige Koordination zwischen Bau und Betrieb erschweren, die Flexibilität der Aufgabenerfüllung in Frage stellen, den effektiven Mitteleinsatz behindern, Anlagen-Know-how vernichten, die Identifikation der Verantwortlichen mit Objekt und Umfeld vermindern, den Blick auf das Ganze verstellen und insgesamt in unverantwortlicher Weise auf die Ausnützung von Synergiepotential verzichten.

Anstalt

19 Kantone lehnen die SNS ab. Zur Begründung wird hauptsächlich mangelnde Wirtschaftlichkeit sowie ungenügende Effizienz und Synergiegewinne angegeben. ZH ist nicht ausdrücklich dagegen, verlangt aber, dass die Wirtschaftlichkeit der SNS nochmals überprüft wird.

Die ablehnenden Kantone bevorzugen grossmehrheitlich das BPUK-Modell. Dieses sieht vor, dass die operativen Steuerungsaufgaben vom ASTRA zu leiten sind, den Kantonen Ausbau, Unterhalt und Betrieb zu übertragen ist (Koordination, Projekt- und Oberbauleitung), die Kantone sich zu "Regionen" zusammenschliessen (8-11), wobei die Organisations- und Rechtsform vorderhand offen ist, alle Aufgaben (Ausbau, Unterhalt und Betrieb) in diesen Regionen erfüllt werden sollen und nicht mehr innerhalb der heutigen Kantonsgrenzen.

Die fünf Kantone LU, ZG, BS, SO und BE befürworten die neu zuschaffende Anstalt SNS. Die Entflechtung zwischen Kantons- und Bundeszuständigkeit wird begrüsst. Dem Bund muss zugestanden werden, dass er seine neuen Aufgaben nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgestaltet. Alles andere würde auf das heutige System hinauslaufen.

Von den Bundesratsparteien befürwortet die FDP die SNS; die andern Parteien SVP, SPS und CVP lehnen sie ab. Die Wirtschafts- und Verkehrsverbände können der SNS mehrheitlich zustimmen. Teilweise wird aber verlangt, dass die Aufgaben und Befugnisse klar begrenzt werden.

Eigentum

Zur Übertragung des Eigentums der Nationalstrassen an den Bund sind nur wenige Stellungnahmen eingegangen. Zürich und die FDP sind gegen eine solche Übertragung. Zürich schlägt Miteigentum vor, weil eine Übertragung für den Kanton finanziell nicht verkräftbar sei. Die Kantone TI, VD, NE und JU werfen die Frage der Entgeltlichkeit der Übertragung auf. Demgegenüber verlangen 14 Kantone und die BPUK die (entschädigungslose) Belassung des Eigentums an den Werkhöfen und Polizeistützpunkten bei den Kantonen. Als Begründung wird vorgebracht, dass viele Werkhöfe auch den Kantonsstrassen dienen und das Eigentum an den übrigen Nationalstrassenteilen entschädigungslos an den Bund übergeht.

Übriges

Sieben Vernehmlasser verlangen, dass Änderungen des Netzbeschlusses dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Tabelle 21 Anträge zum Bereich „Nationalstrassen“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
MinVG Art. 8 Abs. c-d	Schweizerische Volkspartei	Als vollkommen unverständlich wird erachtet, dass der Bund die knapp bemessenen Mittel, die im Sinne der Gleichstellung von Schiene und Strasse den beiden Verkehrsträgern hälftig zugewiesen werden müssen, zusätzlich noch für neue Aufgaben verwendet will. Zudem sei die Einführung von weit gehenden Umweltschutzmassnahmen ins MinVG sachfremd. Die stillschweigende Einfügung der Massnahmen wird strikt abgelehnt. Deshalb wird die Änderung des Artikels gefordert. Vorschlag: Als Kosten gelten: c die Kosten der Bauausführung, der erforderlichen Anpassungsarbeiten einschliesslich der Kosten für den Ersatz von Flur- und Flurstrassen d die Aufwendungen für Schutzmassnahmen gegen Naturgewalten
MinVG Art. 10	Fussverkehr Schweiz	Der Ausdruck "Fahrbahnen und Standspuren" ist durch "Verkehrswege" zu ersetzen, weil auch Anlageteile für den Fussverkehr betrieben werden müssen.
MinVG Art. 11 Abs. 3	Kanton Zug	"Finanzielle Leistungsfähigkeit" ist zu streichen, weil dies ein NFA-fremdes Kriterium ist, das wiederum die Finanzkraft in einem bestimmten Subventionsbereich berücksichtigt.
MinVG Art. 13	Kanton Uri	Die Finanzierung mittels Globalbeiträge wird grundsätzlich begrüsst, bemängelt wird die Verringerung der Beiträge. Die stärkere Gewichtung des Verkehrsaufkommen bevorzugt die Flachlandkantone, die zudem mit Agglomerationsverkehrsgeldern speziell unterstützt werden. Es wird erwartet, dass im Rahmen von dopo avanti eine Umverteilung zu Gunsten der Berggebietskantone vorgenommen wird. Verzicht auf schwer finanzierbare Einzelobjekte ist problematisch, da kaum Chancen bestehen, dass Strecken ins Grundnetz aufgenommen werden. Es besteht vielmehr in Berggebieten die Gefahr, dass Strecken aus dem Hauptstrassennetz gekippt werden. Es ist deshalb zu gewährleisten, dass die Alpenpässe langfristig gesichert werden.
	Schweizerischer Strassenverkehrs-	Zustimmung zum Systemwechsel. Eine Studie hat ergeben, dass rund 90 Hauptstrassenabschnitte ein mittleres bis hohes Sicherheitsrisiko aufweisen. Eine

	verband	verstärkte Investition ins Hauptstrassennetz ist unabdingbar.
MinVG Art. 18	Kanton Zug	Die Mittel aus der Verkehrstrennung sollen nicht in den Agglomerationsverkehr fließen; sie können eingespart werden.
	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Zustimmung zur Änderung bei den Verkehrstrennungsmassnahmen.
NSG	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
NSG 2. Abschnitt	Kanton Zug	Sollte die SNS umgesetzt werden, so sind die Aufgaben beim Bau und der baulichen Umgestaltung im Bereiche der Nationalstrassen vollkommen zu entflechten. Es ist in diesen Bereichen auf sämtliche Verbundaufgaben zu verzichten. Die Kantone sind aus jeglichen Pflichten zu entlassen. Deshalb sind "die Kantone" in den Artikeln 32 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1, 40, 41 Abs. 2 und 42 Abs. 1 sowie 44 Abs. 3 zu streichen.
NSG Art. 7 Abs. 3	Kanton Uri	Der Bund soll im Rahmen des Sachplan Verkehrs keine Vorschriften über den Standort und Ausstattung von Nebenanlagen machen. Diese Rahmenbedingungen sollen auf Stufe Kanton geregelt werden.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Der Bund soll im Rahmen des Sachplan Verkehr keine Vorschriften über den Standort und Ausstattung von Nebenanlagen machen. Diese Rahmenbedingungen sollen auf Stufe Kanton geregelt werden.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Standort und Ausstattung der Nebenanlagen sollen durch die Kantone festgelegt werden.
NSG Art. 11 Abs. 1	Christlich-soziale Partei Schweiz	Der Netzbeschluss soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Die Netzbeschlüsse sind dem Referendum zu unterstellen.
	Verkehrs-Club der Schweiz	Der Netzbeschluss ist dem Referendum zu unterstellen.
	Greenpeace Schweiz	Erweiterungen des Nationalstrassennetzes sollen dem fakultativen Referendum unterstellt werden.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Der Netzbeschluss soll dem fakultativen Referendum unterliegen.
	umverkehr Schweiz	Der Netzbeschluss soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden.
	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Der Netzbeschluss soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden.
NSG Art. 21 Abs. 2	Kanton Bern	SNS und Betriebsgesellschaften müssen als Praktiker/künftiger Betreiber in geeigneter Weise in den Prozess einbezogen werden analog heutiger Problematik Neubau/Betrieb/Unterhalt. Gilt auch für die Detailprojektierung und die Realisierung.
NSG Art. 40a	Kanton Bern	Auch für Fertigstellung müssen SNS und Betriebsgesellschaften als Praktiker/künftiger Betreiber in geeigneter Weise in den Prozess einbezogen werden.
NSG Art. 41 Abs. 2	Kanton Bern	Für die Fertigstellung braucht es Grundsätze, die möglichst gleich sind wie beim Boeb; allenfalls ist das Boeb für die Fertigstellungsarbeiten der Kantone vorzuschreiben. Es besteht sonst die Gefahr, dass Anbietende pro Kanton je andere Regelungen antreffen. Zumindest müssen überall die gleichen Schwellenwerte gelten.
NSG Art. 49a	Kanton Zürich	Es soll vermieden werden, dass der Betrieb der Nationalstrassen optimiert wird, ohne die Abhängigkeiten zu den kantonalen Strassen zu berücksichtigen. Absatz 2 ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die Leistungsvereinbarungen auf diese verkehrlichen Abhängigkeiten Rücksicht nehmen müssen.
	Kanton Bern	Ausdrückliche Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung. Kantonale Organisationsstruktur ist beim Unterhalt bereits auf kommende Organisationsform ausgerichtet. Tiefbauamt bietet sich als Pilot an. Es wird auf die politisch heiklen Betriebsabschnitte im Raum Biel (A5 und A16) hingewiesen.
	Kanton Uri	Das Bestreben, die Arbeiten im Betrieb zu vereinheitlichen und deren Effizienz zu steigern wird grundsätzlich begrüsst. Die Neuordnung des Betriebs der Nationalstrassen in Form von Vergabeeinheiten und Betriebsabschnitten ist sinnvoll. Die Einteilung ist aber flexibel zu handhaben. Den Kantonen soll - unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen - Gelegenheit gegeben werden, sich selber zu gruppieren und zu organisieren. Die Trennung von Betrieb und Unterhalt wird abgelehnt. Das ASTRA soll als Bauherr und Werkeigentümer auftreten und den Kantonen bzw. den von ihnen gegründeten Betriebsgesellschaften Aufträge für den Ausbau und den Unterhalt (Koordination, Projektleitung) sowie den Betrieb (Leitung, Ausführung) erteilen. Eine Neuausrichtung des Subsystems Nationalstrassen darf nicht zu einer Verschlechterung des Gesamtsystems Strassen führen. Den Kantonen dürfen wegen der Neuorganisation der Nationalstrassen nicht Folgekosten entstehen. Die Aufgabenteilung bei den Schwerverkehrszentren ist wie beim allgemeinen Verkehrsmanagement (wie heute beim Gotthard) auszugestalten.

Kanton Obwalden	wie BPUK
Kanton Nidwalden	Die Notwendigkeit grösserer Betriebsabschnitte wird anerkannt. Die Kantone sollen aber eine Mitsprachemöglichkeit bei der Festlegung der Betriebsabschnitte erhalten. Der betriebliche Unterhalt soll in jedem Fall primär durch die Kantone erfolgen. Eine Trennung des baulichen und betrieblichen Unterhalts wird abgelehnt. Eine solche Trennung würde zahlreiche neue Schnittstellenprobleme mit sich bringen, die notwendige Koordination zwischen Bau und Betrieb erschweren, die Flexibilität der Aufgabenerfüllung in Frage stellen, den effektiven Mitteleinsatz behindern, Anlagen-Know-how vernichten, die Identifikation der Verantwortlichen mit Objekt und Umfeld vermindern, den Blick auf das Ganze verstellen und insgesamt in unverantwortlicher Weise auf die Ausnützung von Synergiepotential verzichten. Der betriebliche Unterhalt (Leitung, Ausführung) sowie der Ausbau und bauliche Unterhalt (Koordination, Projekt- und Bauleitung) sind deshalb in den gleichen Perimetern mit denselben Verantwortlichen zu regeln.
Canton de Fribourg	Mit der Neuregelung des Betriebs wird es zu einem Leistungsabbau gegenüber heute kommen. Die Kantone sollten bei der Festlegung der neuen Standards miteinbezogen werden. Erst dann kann entschieden werden, welche Werkhöfe, Betriebsmittel und wie viel Personal noch gebraucht werden. Der Hilfswerkhof Domdidier sollte aus Sicherheitsgründen (und des Winterdienstes) beibehalten werden. Die Kantonsgrenzen sollen für die Festlegung des Perimeters fallen können. Trennung von Unterhalt und Betrieb erscheint problematisch. Jedenfalls sind für diese Aufgaben die gleichen Gebietsperimeter zu bestimmen.
Kanton Solothurn	Betriebsperimeter und die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Filialen der SNS müssen kongruent sein.
Kanton Basel-Stadt	Die konsequente Trennung von strategischer und operativer Ebene wird begrüsst. Die Schnittstellenproblematik Unterhalt/Betrieb kann wahrscheinlich erst in einer Übergangsphase optimal gelöst werden. Dabei sollen unterschiedliche, auf die Regionen angepasste Lösungen möglich bleiben. Bei der SNS ist auf die speziellen Bedürfnisse des Kantons Basel-Stadt mit der engen Vernetzung von National- und Stadtstrassen Rücksicht zu nehmen.
Kanton Basel-Landschaft	8 bis 11 Unterhaltskreise werden als optimal angesehen. Die Leitung/Ausführung des Betriebs und die Koordination/Projekt-/Oberbauleitung für Ausbau und Unterhalt sind in den gleichen Perimetern mit denselben Verantwortlichen zu regeln (wie BPUK).
Kanton Schaffhausen	wie BPUK
Kanton Appenzell Ausserrhoden	wie BPUK
Kanton St.Gallen	wie BPUK
Kanton Graubünden	Das Bestreben, die Arbeiten im Betrieb zu vereinheitlichen und deren Effizienz zu steigern, wird grundsätzlich unterstützt. Mit dem Mittel der Leistungskataloge und entsprechend definierten Entschädigungen (aufgrund von Benchmarking-Ansätzen) kann dieses Ziel aber nur bedingt erreicht werden. Die Gefahr besteht, dass ohne ein aufwändiges qualitätssicherndes Instrumentarium die gesetzten Vorgaben und Standards nur minimal erfüllt werden. Ausserdem dürfte die Festlegung von Standards und von vordefinierten "Soll-Leistungen" für die sachgerechte Entschädigung gewisser Produkte, wie Winterdienst, auf gewisse Schwierigkeiten stossen.
Kanton Aargau	Der betriebliche Unterhalt sowie der Ausbau und der bauliche Unterhalt sind in den gleichen Perimetern mit denselben Verantwortlichkeiten zu regeln. Betrieb und Unterhalt können ohne markanten Synergieverlust nicht getrennt werden. Die Kantone oder regional zusammengeschlossene Kantone sollen Ansprechpartner für die Bau- und Betriebsbereiche bleiben.
Kanton Thurgau	Die Trennung von Unterhalt und Betrieb wird als problematisch erachtet weil sie die bisherige Flexibilität über der Wahl der erforderlichen Massnahmen einschränkt. Die Abstimmung zwischen den Aufgaben wird erschwert. Die Betreiber, welche Pauschalbeiträge erhalten sollen, beschränken sich beim Unterhalt aufs Minimum. Mit der Umstrukturierung geht Anlagen-Know-how verloren. Der Unterhalt muss daher in den Betriebsabschnitten sicher gestellt werden.
Kanton Tessin	Durch die Kompetenzverschiebung auf den Bund geht der kantonale Einfluss verloren. Der Bund würde mehr auf reine finanzielle Aspekte Wert legen, nicht aber die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen. Der Gotthardstrassentunnel soll in einer gleichen Art wie heute geführt werden. Die Kompetenzverschiebung auf den Bund wird abgelehnt. Die Aufgaben sollen mittels Leistungsvereinbarungen den Kantonen übertragen werden. Die Lösung für die Schadenwehren erscheint wenig klar.
Kanton Wallis	Verweis auf BPUK
Canton de Neuchâtel	Die vorgesehene Aufteilung der Gebietseinheiten wird für das Gebiet des Kantons Neuenburg abgelehnt, da die örtlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt worden sind (viele Tunnel und Verzweigungen, Nationalstrasse 3. Klasse).
Canton de Genève	Zur Trennung zwischen Unterhalt und Betrieb. Vgl. Stellungnahme BPUK. Die Neuorganisation des Betriebs wird grundsätzlich begrüsst und als umsetzbar erachtet. Die Kantone sollen für die Festlegung der Leistungen/Entschädigungen beigezogen werden. Was die Werkhöfe anbelangt, so hat eine Studie ergeben, dass der Werkhof la chapelle - entgegen der Auffassung des ASTRA - bestehen

		bleiben soll. Auf Grund der Verflechtungen mit dem kantonalen Strassennetz möchte der Kanton Genf in der einen oder anderen Form den Betrieb auf seinem Gebiet durchführen.
	Canton du Jura	Verweis auf BPUK
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Im Bereich Verkehrsmanagement soll der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen können.
	economiesuisse	Die vorgeschlagene Lösung ist im Grundsatz attraktiv und sie erlaubt die Effizienz zu steigern. Es sollte aber eine Übertragung des Betriebes und des Unterhaltes an Private ins Auge gefasst werden.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Schliesst sich Stellungnahme von economiesuisse an.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Organisationsmodell wird als tauglich angesehen.
	Automobil Club der Schweiz	Zustimmung
	Touring Club Schweiz	Zustimmung
	Verkehrs-Club der Schweiz	Das neue Organisationsmodell wird als tauglich angesehen.
	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Die Neuregelung des Betriebs wird grundsätzlich begrüsst. Die Trennung von Unterhalt und Betrieb wird als äusserst fraglich erachtet. Die Durchführung von baulichen Massnahmen erfordert in der Praxis einen permanenten und engen Kontakt mit dem Betrieb. Die heutige Flexibilität geht verloren. Mit den Pauschalvergütungen werden sich die Betriebsgesellschaften auf eine minimale Erfüllung der Vorgaben beschränken, was zu erhöhtem Unterhalt und grösseren Erneuerungen führen wird. Know-how geht ebenso verloren wie die Identifikation der einzelnen Verantwortlichen mit den Strassenanlagen. Die BPUK verlangt, dass der Betrieb (Leitung, Ausführung) sowie der Ausbau und Unterhalt (Koordination, Projekt- und Oberbauleitung) in den gleichen Perimetern mit denselben Verantwortlichen zu regeln sei. Die Kantone sind einzubeziehen.
	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Zustimmung zur Lösung
	Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Zustimmung zur Lösung
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Zustimmung zum Lösungsvorschlag
NSG Art. 56 ff.	Kanton Zürich	Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der SNS erscheint fraglich. Zu prüfen ist deshalb die Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (auch hinsichtlich Planung und Bau).
	Kanton Bern	Die SNS braucht es für die operativen Aufgaben zwingend. Ohne SNS entspräche die Umsetzung dem heutigen Zustand mit dem einzigen Unterschied, dass der Bund alles zu 100% bezahlt, was ineffizienter als der status quo wäre.
	Kanton Uri	Auf die Gründung einer Bundesanstalt SNS ist zu verzichten (Zentralismus, Know-how und Synergieverlust). Um Ziele der NFA zu erreichen braucht es keine SNS (vgl. Bem. zu Art. 49a).
	Kanton Schwyz	Die Schaffung einer Anstalt wird abgelehnt; es wird der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen angeregt.
	Kanton Obwalden	wie BPUK. Die Kantone haben sich zu Betriebsgesellschaften zusammenschliessen. Den Kantonen soll Gelegenheit gegeben werden, sich selber - unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen - zu gruppieren und zu organisieren. Wenn ihnen das nicht gelingt, entscheidet der Bundesrat. Den Kantonen dürfen wegen der Neuorganisation keine Folgekosten entstehen.
	Kanton Nidwalden	Bleiben Bau und Betrieb der Nationalstrassen in der gleichen Hand, erübrigt sich eine zusätzliche Verwaltungsebene in Form der SNS. Der Aufbau einer Anstalt bringt finanzielle Kosten, die nicht mit einer gleichgrossen Reduktion im ASTRA kompensiert werden können. Zudem gehen Know-how und Synergien verloren, die Koordination wird erschwert und es werden neue Schnittstellen mit negativen Auswirkungen geschaffen. Bei Bedarf könnten mit organisatorischen Massnahmen innerhalb des ASTRA eine Abgrenzung zwischen strategischer und operativer Führung erreicht werden. Auf die Schaffung einer SNS ist deshalb zu verzichten und die operative Führung von Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen ist direkt beim ASTRA zu belassen.
	Kanton Glarus	Es braucht keine SNS, um die Ziele der NFA zu erreichen. Die Aufgaben sollen unter Modifikation der bestehenden Strukturen vom Bund und den Kantonen erfüllt werden. Den Kantonen muss ein griffiges Mitspracherecht eingeräumt werden.
	Canton de Fribourg	Die Schaffung der SNS wird abgelehnt. Die SNS ist schwerfällig, der Know-how geht verloren und wichtige Synergien fallen weg. Verweis auf Stellungnahme BPUK.

Kanton Solothurn	Die Entflechtung zwischen Kantons- und Bundeszuständigkeit wird begrüsst. Bei der Umsetzung wird eine starke Führung des Bundes erwünscht. Die Verantwortlichen der neu zu bildenden Organisationseinheiten (SNS und Betriebsorganisationen) sind möglichst bald zu bestimmen und am massgeblichen Aufbau der neuen Betriebs- und Unterhaltsorganisation zu beteiligen.
Kanton Basel-Stadt	Bei der Überführung der heute kantonalen Tätigkeiten in die SNS ist sicherzustellen, dass kein Know-how-Verlust statt findet (Sicherstellung durch lückenlose Dokumentation und bevorzugte Berücksichtigung bisheriger Mitarbeiter). Die SNS darf sich nicht nur auf den Nationalstrassenbau konzentrieren. Es muss sicher gestellt werden, dass die drei Strassenträger Nationalstrassen, Hauptstrassen und Gemeindestrassen sowie die Verkehrsträger Strasse, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr aufeinander abgestimmt werden.
Kanton Basel-Landschaft	Auf die Gründung der SNS ist zu verzichten. Operativ soll Ausbau, Unterhalt und Betrieb durch das ASTRA geführt werden.
Kanton Schaffhausen	wie BPUK
Kanton Appenzell Ausserrhoden	wie BPUK. Es wäre fraglich, ob die SNS eine allfällige Umfahrung Herisau ohne genügende Kenntnisse der lokalen Verhältnisse und eine optimale Vernetzung mit dem Kanton und der Gemeinde realisieren könnte.
Kanton St.Gallen	wie BPUK
Kanton Graubünden	Auf die Gründung der SNS ist zu verzichten. Die operative Leitung und Ausführung beim Betrieb, aber auch die Koordination, Projektierungs- und Bauleitung beim Ausbau und Unterhalt sollen innerhalb des gleichen Perimeters von einer einzigen verantwortlichen Stelle wahrgenommen werden. Die betroffenen Kantone sollen sich zur Übernahme dieser Aufgaben zusammenschliessen und gemeinsam entsprechende Regelungen treffen. Gelingt ihnen das nicht, entscheidet der Bundesrat. Das ASTRA tritt als Bauherr und Werkeigentümer der Nationalstrassen auf und erteilt den Kantonen bzw. den von ihnen gegründeten Betriebsgesellschaften Aufträge für den Ausbau und den Unterhalt (Koordination, Projektleitung) sowie den Betrieb (Leitung, Ausführung). Den Kantonen dürfen wegen der Neuorganisation keine Folgekosten entstehen.
Kanton Aargau	Auf die Schaffung einer SNS ist zu verzichten. Eine Anstalt ist unnötig und praxisfremd. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone würden geschmälert und es würde keine effizienten Prozesse geben. Die operative Steuerung soll zusammen mit den Gebietsverantwortlichen eines erweiterten ASTRA bei den Kantonen bzw. bei Kantonsverbänden liegen, die das Gesamtsystem Verkehr funktionstüchtig zu halten haben.. Gerade die Gewährleistung eines funktionstüchtigen Gesamtverkehrssystems durch die Kantone wird die zentrale Aufgabe der Zukunft sein. Die Entscheidungskompetenz des Bundes soll aber unbestritten bleiben.
Kanton Thurgau	Auf die Gründung der SNS ist zu verzichten, weil Leistungsvereinbarungen auch zwischen ASTRA und den Gebietseinheiten erfolgen können. Für die operative Erledigung von Unterhalt und Betrieb ist die SNS nicht erforderlich. Es besteht die Gefahr, dass über dieses neue Konstrukt die operative Steuerung dem politischen Einfluss auf Bundes- und Kantonebene entzogen wird. Es sollen die Strukturen im ASTRA verstärkt werden.
Kanton Tessin	Die SNS wird abgelehnt (vgl. Bemerkungen zu Art. 49a).
Canton de Vaud	Dem Kanton Waadt erscheint es besser, wenn die operativen Aufgaben unter der Führung des ASTRA anstelle der Anstalt ausgeführt würden. Der Kanton Waadt interessiert sich für die Ansiedlung einer Filiale der SNS.
Kanton Wallis	wie BPUK Eine nationale Anstalt kann die Sicherheit im alpinen Kanton Wallis nicht sicherstellen. Der Umwegverkehr führt im Wallis über die kantonalen Strassen. Die Verantwortlichkeiten müssen daher umso mehr in einer Hand liegen. Die Übernahme der Verkehrsleitung insb. bei Phase Rot durch den Bund würde eine Verdoppelung der Kosten bedeuten.
Canton de Neuchâtel	Auf die Schaffung einer Anstalt ist zu verzichten. Gründe: Know-how- und Synergieverluste. Wirtschaftlichkeit der Anstalt wird in Frage gestellt. Die Aufgaben können mittels Leistungsvereinbarung den Kantonen übertragen werden. ASTRA soll operative Führung übernehmen und deshalb auch verstärkt werden.
Canton de Genève	Der Staatsrat bezweifelt die Wirtschaftlichkeit einer Anstalt. Die Effizienzgewinne können nicht im erhofften Mass erreicht werden. Die Umstellung wird erhebliche Know-how-Verluste bringen und Synergien gehen verloren. Die Koordination zwischen den verschiedenen Aufgaben und Leistungsträgern wird komplizierter. Die Umsetzung ist aufwändig in Bezug auf Personal, Zeit und Geld. Auf die SNS soll verzichtet werden. Demgegenüber sind die Strukturen im ASTRA zu verstärken, damit dieses die strategischen und operativen Aufgaben führen kann. Mit einer Anstalt SNS wären verschiedene Aufgaben im Kanton Genf, wie lokale Veranstaltungen, Einsätze der Polizei bei internationalen Kongressen usw., schwieriger durchzuführen als heute.
Canton du Jura	Verweis auf BPUK
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die FDP heisst den Auftrag der noch zu schaffenden Anstalt SNS gut. Eine Ausschreibung des operativen Geschäfts sollte aber zumindest geprüft werden.
Christlichdemokratische Volkspartei	SNS wird als zu zentralistische Lösung, die dem Subsidiaritätsprinzip nicht gerecht wird, abgelehnt. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern ist die funktionale Trennung in Strassen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung in der

	Schweiz weniger gut möglich. So sind gewisse Nationalstrassenabschnitte für den internationalen wie auch für den lokalen Verkehr wichtig. Die Gründung einer Bundesanstalt würde diesem Aspekt zu wenig gerecht. Vorgeschlagen wird die Umwandlung des ASTRA in ein FLAG-Amt "Autobahn Schweiz", wobei möglichst viele operative Aufgaben beim Unterhalt und Betrieb den Kantonen übertragen werden sollen. Kantone müssten sich zu Zuständigkeitskreisen zusammenschliessen, damit die Effizienz gesteigert werden kann. Dabei müsste der Bund die Kantone zu einem formellen Zusammenschluss zwingen können.
Schweizerische Volkspartei	Die Schaffung einer Anstalt wird grundsätzlich abgelehnt. Die operativen Tätigkeiten sollen vollumfänglich im ASTRA angesiedelt werden, womit die direkte parlamentarische Kontrolle gewährleistet ist.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Kompetenzzuweisung an den Bund und angestrebte Effizienzsteigerung finden Zustimmung. Die Schaffung einer Anstalt wird aber abgelehnt, weil die Anstalt zu wenig transparent ist. Die Aufgaben können vom ASTRA ausgeführt werden. Mit der SNS wäre ein Mehr an Bürokratie und ein Weniger an politischer Steuerung und demokratischer Kontrolle verbunden. Aus Sicht der SP soll auch ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie auf die regional ausgewogene Verteilung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gelegt werden.
economiesuisse	Die Schaffung einer Anstalt wirft Fragen auf. Es geht darum, dass die neue Organisation nicht zu einer grossen finanziellen Belastung wird. Es sind in diesem Zusammenhang neue Finanzierungsmodelle zu studieren (z. B. Péage). Eine solche Finanzierung wäre aber nur akzeptierbar, wenn die Autobahnvignette aufgehoben und die Mineralölsteuer herabgesetzt würde.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Schliesst sich Stellungnahme von economiesuisse an.
Centre Patronal	Das CP wehrt sich nicht gegen die SNS. Grösse und Ziel müssen aber klar begrenzt sein.
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV stellt sich nicht gegen eine Anstalt. Die Aufgaben und Befugnisse sind aber klar zu limitieren.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Das Organisationsmodell wird als tauglich erachtet.
Automobil Club der Schweiz	Zustimmung
Touring Club Schweiz	Die Schaffung einer SNS wird begrüsst.
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Die BPUK bezweifelt die Wirtschaftlichkeit einer Anstalt. Die Effizienzgewinne können nicht im erhofften Mass erreicht werden. Die Umstellung wird erhebliche Know-how-Verluste bringen und Synergien gehen verloren. Die Koordination zwischen den verschiedenen Aufgaben und Leistungsträgern wird komplizierter. Die Umsetzung ist aufwändig in Bezug auf Personal, Zeit und Geld. Es ist zu befürchten, dass die SNS bald ein Eigenleben führen würde. Die heutige Verkehrspolitik muss vernetztes Denken und Handeln zum Grundinhalt machen, mithin eben die verschiedenen Verkehrsträger miteinander verbinden. Die SNS konzentriert sich aber auf die Nationalstrassen, weshalb sie nicht das Ineinandergreifen der drei Strassenträger Nationalstrassen, Hauptstrassen und Gemeindestrassen sichern kann. Auf die SNS soll daher verzichtet werden. Demgegenüber sind die Strukturen im ASTRA zu verstärken, damit dieses die strategischen und operativen Aufgaben führen kann.
Autogewerbeverband der Schweiz	Der Gründung einer SNS und den entsprechenden neuen Verfahrensabläufen wird zugestimmt. Die Unterstellung des Personals unter die Publica wird strikt abgelehnt. Die SNS soll eine eigene Pensionskasse führen oder ihr Personal bei einer anderen Pensionskasse versichern können.
iniziativa da las alps	Falls die SNS in der Form einer verwaltungsexternen Anstalt gegründet wird, so ist diese durch die Leistungsvereinbarung in ein enges Korsett zu setzen, das verhindert, dass sie ein Eigenleben entwickeln kann. Sicherheit für Verkehrsteilnehmende und die übrige Bevölkerung soll einen gleich hohen Stellenwert wie die Optimierung des Verkehrs erhalten.
Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Die angestrebte Effizienz wird begrüsst. Es wird aber bezweifelt, dass die SNS das richtige Mittel ist, um als Bauherrin transparent und effizient zu arbeiten. Es wird bezweifelt, dass die SNS einzelne Anlageteile selber betreiben kann, weil sie keine Pflichten wie z. B. die Werkeigentümerhaftung übernimmt. Es wird weiter bemängelt, dass keine Leistungsvereinbarung vorgesehen ist, die vom Parlament genehmigt wird. Die SNS wird deshalb abgelehnt.
Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Zustimmung zur Schaffung einer SNS.
Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Zustimmung zur Schaffung einer SNS.
Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Grundsätzliche Zustimmung zur Schaffung einer SNS.
umverkehrR Schweiz	Grundsätzliche Zustimmung zur SNS

NSG Art. 59d	Kanton Aargau	Es ist nicht akzeptabel, dass der Bund, ein Kantonsverbund oder eine andere Institution nach Gutdünken einen Teil der heutigen Kantonsangestellten übernimmt und es den Kantonen überlässt, die verbleibenden Angestellten, die vom Kanton als Folge der neuen Aufgabenteilung im Rahmen der NFA nicht länger beschäftigt werden können, zu entlassen. Die vorgeschlagene Regelung ist völlig ungenügend. Zudem sind die im Schlussbericht erwähnten Massnahmen des Bundes zur sozialen Abfederung nicht akzeptabel. Die Kantonsangestellten müssen für eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren übernommen werden bzw. der Bund hat als Auslöser der neuen Aufgabenteilung einen entsprechenden Sozialplan zu finanzieren. Anschliessend ist es Sache des Bundes, personelle Änderungen vorzunehmen, nötigenfalls abgedeckt durch einen Sozialplan.
	Touring Club Schweiz	Das Personal der SNS ist nicht der Publica zu unterstellen.
	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Das Personal soll sich aber nicht bei der Publica versichern müssen. Bestimmung ist zu streichen, zumal sie im Widerspruch zu Art. 57 Abs. 3 steht.
	Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Das Personal soll sich nicht bei der Publica versichern müssen.
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Das Personal soll sich aber nicht bei der Publica versichern müssen. Bestimmung ist zu streichen, zumal sie im Widerspruch zu Art. 57 Abs. 3 steht.
	Fédération des Entreprises Roman-des	Das Personal soll sich nicht bei der Publica versichern müssen.
NSG Art. 59f	Kanton Bern	Die der SNS zudienenden Betriebe der Kantone sind für ihre Leistungen auf der Nationalstrasse gleich wie der Bund von allen fiskalischen Abgaben (auch LSVA) zu entbinden. Andernfalls werden Sparvorgaben kaum zu erfüllen sein.
NSG Art. 59i	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Die Kantone sollen eine stärkere Rolle bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Anstalt erhalten.
	Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Die Kantone sollen eine stärkere Rolle bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Anstalt erhalten.
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Die Kantone sollen eine stärkere Rolle bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Anstalt erhalten.
NSG Art. 59i Abs. 1	Christlich-soziale Partei Schweiz	Die vorgeschlagene Organisationsform wird als tauglich angesehen. Die Leistungsvereinbarung mit der SNS soll der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Die Leistungsvereinbarung mit der SNS ist der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
	Verkehrs-Club der Schweiz	Die Leistungsvereinbarung mit der SNS ist der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
	Greenpeace Schweiz	Die Leistungsvereinbarung mit der SNS soll - gleich wie bei der Schienen-Infrastruktur - dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.
	umverkehr Schweiz	Die Leistungsvereinbarung mit der SNS soll der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
	Grüne Partei Schweiz	Die Leistungsvereinbarung mit der SNS soll - gleich wie bei der Schienen-Infrastruktur - dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.
NSG Art. 62a Abs. 2	Kanton Zürich	Kompetenz des Bundesrates, die Strecken, die im Rahmen der Fertigstellung zu bauen sind, festzulegen, ist einzuschränken.
	Kanton Uri	Die Fertigstellung des Netzes gemäss Beschluss von 1960 ist prioritär zu behandeln. Eine allfällige Prioritätenverschiebung zu Gunsten anderer Nationalstrassenabschnitte oder Redimensionierung des Netzes und / oder Ausbaustandards wäre inakzeptabel.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Prioritär ist die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes gemäss Beschluss aus dem Jahre 1960. Eine allfällige Prioritätenverschiebung zu Gunsten anderer Nationalstrassenabschnitte oder Redimensionierung des Netzes und / oder Ausbaustandards wäre inakzeptabel.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Die Fertigstellung des Netzes gemäss Beschluss von 1960 ist prioritär zu behandeln.
NSG Art. 62a Abs. 3	Kanton Zürich	Überprüfen, ob Universalsukzession überhaupt möglich ist.
	Fédération des Entreprises Roman-des	Der allfällige Verkauf der Restflächen darf nicht den Ausbau des Netzes verhindern (z. B. dritte Spur).
NSG Art. 62a Abs. 4	Canton de Vaud	Die Nationalstrassengrundstücke sind im Kanton Waadt nicht im Grundbuch aufgeführt (mit Ausnahme der Nebenanlagen). Der Kanton bietet an, gegen Entschädigung diese Grundstücke in das Grundbuch zu überführen.
	Canton de Neuchâ-tel	Eine allfällige Eintragung des Eigentums in das Grundbuch ist aufwändig, die Aufwändungen dafür entschädigt sollten werden.

NSG Art. 62a Abs. 5	Kanton Zürich	Die unentgeltliche Übertragung des Eigentums wird abgelehnt, weil sonst die Übertragung für die Kantone finanziell nicht verkräftbar ist. An Stelle der vorgeschlagenen Lösung ist ein Miteigentum der Kantone an den gemeinsam erstellten Nationalstrassen im Umfang der heute aktivierten Kosten zu prüfen.
	Kanton Uri	Die Nebenanlagen, die Werkhöfe und die Polizeistützpunkte fallen in das Eigentum der Kantone.
	Kanton Obwalden	wie BPUK
	Kanton Nidwalden	Da der Betrieb bei den Kantonen verbleibt, sollen die Werkhöfe, die oft gleichzeitig für den Unterhalt der Kantonsstrassen dienen, und die Polizeistützpunkte entschädigungslos im Eigentum der Kantone verbleiben.
	Canton de Fribourg	Die unentgeltliche Übertragung des Eigentums ist nicht angemessen. Die Werkhöfe sollen im Eigentum des Kantons bleiben; diese können zukünftig dem Kantonsstrassennetz dienen.
	Kanton Solothurn	Werkhöfe und Nebenanlagen sollen ins Eigentum des Bundes überführt werden, ansonsten es zu unklaren Verantwortungsverhältnissen kommt. Die Raststätten müssen vom Bund allerdings zum Ertragswert übernommen werden. Bei den Werkhöfen steht einer unentgeltlichen Nutzung durch kantonale Polizeikörper oder für den Kantonsstrassenunterhalt nichts im Weg.
	Kanton Basel-Landschaft	Alle Werkhöfe sollen entschädigungslos im Kantonseigentum bleiben.
	Kanton Schaffhausen	wie BPUK
	Kanton St.Gallen	wie BPUK
	Kanton Graubünden	Die Werkhöfe und die Polizeistützpunkte fallen in das Eigentum der Kantone.
	Kanton Aargau	Alle Werkhöfe und Polizeistützpunkte bleiben entschädigungslos im Eigentum der Kantone. Für den Fall, dass der Bund, Kantonsverbände oder andere Institutionen diese Anlagen nutzen, sind die Kantone entsprechend zu entschädigen. Würde der Bund, ein Kantonsverbund oder eine andere Institution diese Anlagen übernehmen, wären die damals von den Kantonen bezahlten Beiträge in der Höhe des Zeitwertes zu entschädigen. Für den Fall, dass der Bund, Kantonsverbände oder andere Institutionen die Nationalstrassen zu Eigentum übernimmt, wären die damals von den Kantonen bezahlten Beiträge in der Höhe des Zeitwertes zu entschädigen.
	Kanton Tessin	Die unentgeltliche Übertragung des Eigentums sollte noch vertieft geprüft werden. Die Werkhöfe sollen im Eigentum der Kantone bleiben.
	Canton de Vaud	Die Frage der Entschädigung für die Eigentumsabgabe stellt sich.
	Kanton Wallis	Verweis auf BPUK
	Canton de Neuchâtel	Der Kanton Neuenburg habe überdurchschnittlich hohe Kosten für die Erstellung der Nationalstrasse gehabt (viele Tunnel, Uferbauten). Er spricht sich gegen eine unentgeltliche Übertragung des Eigentums aus. Für die Werkhöfe und die Polizeistützpunkte wird auf die Stellungnahme BPUK verwiesen.
	Canton de Genève	Eigentum an Werkhöfen sind unentgeltlich bei den Kantonen zu belassen.
	Canton du Jura	Über die Bedingungen einer Eigentumsübertragung soll so bald als möglich verhandelt werden. Das Eigentum bei den Werkhöfen und Polizeistützpunkten soll bei den Kantonen bleiben.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Eine Eigentumsübertragung vom Kanton auf den Bund wird abgelehnt, weil sie nicht notwendig ist.	
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Bei einem Verzicht auf die SNS benötigt das ASTRA auch keine entsprechende Infrastruktur. Eigentum an den Werkhöfen und Stützpunkten soll bei den Kantonen verbleiben. Es ist weiter nicht einzusehen, wieso bei einer Übernahme dieser Objekte durch den Bund nicht volle Entschädigung geleistet werden soll.	
SVG Art. 57a	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Der Zuständigkeitsbereich und die Kompetenzen der Polizei sind sorgfältig zu regeln. Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen gelegt werden. Die interkantonalen Vereinbarungen sollen sicher stellen, dass diese Kontrollen konsequent und über die Kantonsgrenzen hinaus stattfinden. Ein Kontrollkonzept muss unter Mitarbeit der Kantone auf Ebene Achsen erarbeitet und implementiert werden. Der Bund soll ein Optimum in Bezug auf die Effizienz des Kontrollsystems garantieren und dafür entsprechende Kompetenzen erhalten.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Zustimmung zu den Anpassungen. Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Polizei muss aber sorgfältig und transparent geregelt werden. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen gelegt werden. Die interkantonalen Regelungen sollen sicherstellen, dass diese Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen konsequent und über die Landesgrenzen hinaus stattfinden. Ein Kontrollkonzept muss auf der Ebene "Achsen" erarbeitet und implementiert werden.
SVG Art. 57c	Kanton Nidwalden	Schaffung einer nationalen Verkehrsmanagementzentrale erscheint zweckmässig. Es macht Sinn, Verkehrsmanagement und Verkehrsinformation im Aufgabenbereich Betrieb anzusiedeln. Handlungsbedarf besteht beim Verkehrsmanagement seit längerer Zeit, da es bei grösseren Störungen entlang der A2 immer wieder Koordinationsprobleme gegeben hat, weil oft dezentralisiert, punktuell entschieden wurde. Eine zentrale Bundesanstalt ist aber für das Verkehrsmanagement nicht notwendig. Die Verkehrsprobleme kann aber künftig nur eine gesamtverkehrliche Betrachtungsweise dauerhaft lösen, so kann der Engpass Ennethorw nur mit

		flankierenden Massnahmen auf der Schiene gelöst werden. Pendler- und Transitverkehr sind im Verkehrsmanagement integriert zu betrachten. Die Möglichkeit, auch Informationen und Lenkungen des nationalen öffentlichen Verkehrs vorzunehmen sind zentral, weshalb dieses Element zwingend zum nationalen Verkehrsmanagement gehört.
	Kanton Graubünden	Ein umfassendes Verkehrsmanagement durch den Bund wird nicht möglich sein, da die entsprechenden Massnahmen vor Ort ohnehin durch die kantonale Verkehrspolizei zu ergreifen und diese mit Auswirkungen auf das übrige Strassennetz abzustimmen sind. Eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird deshalb auch in Zukunft unumgänglich bleiben. Für den Kanton Graubünden ist unabdingbar, dass er weiterhin auf der San Bernardino Achse die Federführung bei Entscheidungskompetenzen hat. Der Errichtung einer nationalen Verkehrsinformationszentrale wird zugestimmt. Bei Massnahmen des Bundes, die Auswirkungen auf den Verkehr auf kantonalen Strassen haben, dürfen diese nur in Absprache mit den Kantonen ergriffen werden. Speziell in Agglomerationen ergeben sich Situationen, in denen ein Stau auf der Nationalstrasse einer Umleitung durch Siedlungen vorzuziehen ist. Dabei spielen nicht nur Aspekte der Belästigung, sondern auch der Sicherheit eine Rolle. Auf eine Kostenpflicht der Kantone für bezogenen Leistungen des Verkehrsdatenverbundes und der Verkehrsmanagementzentrale ist zu verzichten. Andernfalls müsste der Bund für die Information der kantonalen Stellen ebenfalls entschädigungspflichtig werden.

8.3. Verkehrsmanagement Schweiz

Alle Kantone, die hierzu eine Stellungnahme abgegeben haben (21), begrüssen im Grundsatz ein nationales Verkehrsmanagement. Im Ergebnis ist praktisch eine einheitliche Zustimmung zur Verkehrslenkung auf den Nationalstrassen (nicht aber auf den anderen Strassen, soweit diese für das Management auf den Nationalstrassen von Bedeutung sind) sowie zur Verkehrsinformation, einschliesslich des Verkehrsdatenverbundes, auszumachen. Bezüglich Verkehrsleitung und -steuerung beanspruchen die Kantone mit weit überwiegender Mehrheit ein mehr oder weniger grosses Mitspracherecht. Kontrovers wurde die Aufteilung Verkehrsmanagement und Enforcement beurteilt: während die einen eine Trennung nicht für möglich halten, ist dies für andere zwingend (sieben Kantone).

Von den Bundesratsparteien befürworten die FDP, SPS und CVP grundsätzlich die vorgeschlagene Lösung, die CVP verlangt aber beim Verkehrsmanagement ein Mitspracherecht der Kantone, weil Verkehrsbehinderungen auf Nationalstrassen häufig auch Auswirkungen auf das übrige Strassennetz haben. Demgegenüber lehnt die SVP die Neuregelung ab. Ihrer Meinung nach ist das Ziel der Lösung nicht nur die Verflüssigung des Verkehrs, sondern vielmehr seine Einschränkung und Behinderung.

Von den übrigen Vernehmlassern stimmen die economiesuisse, die SBB, der VöV, der SFR und Auto-Schweiz der Vorlage - teilweise mit Einschränkungen - zu. Das Centre Patronal und der SGV lehnen das Vorhaben ab. Die ASTAG und TCS stimmen insoweit zu, als dass nur eine Optimierung der Verkehrsflüsse angestrebt wird.

Weiter wird verlangt (neun Kantone, BPUK), dass die Aufwändungen für Ereignisdienste und Polizei durch den Bund zu finanzieren sind.

Tabelle 22 Anträge zum Bereich „Verkehrsmanagement Schweiz“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
MinVG Art. 7	Kanton Schaffhausen Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	wie BPUK Es ist richtig, dass Verkehrsmanagement und die Verkehrsinformation ausdrücklich erwähnt werden.
MinVG Art. 8	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Bst. f kann einfacher gehalten werden; Verkehrsmanagementzentrale und Verkehrsdatenverbund müssen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
MinVG Art. 10	Kanton Schaffhausen Schweizerische Bau-, Planungs- und	wie BPUK Bestimmung ist zweckmässig. Damit können im Rahmen von VM-CH koordinierte Massnahmen mitfinanziert werden.

	Umweltdirektorenkonferenz	
MinVG Art. 10 Abs. 3	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Der Sammlung von Umweltdaten ist besonderer Berücksichtigung zu schenken. Deshalb wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: "Die Verkehrsinformation umfasst alle relevanten Umweltdaten, wertet sie aus und nimmt im Bereich Verkehrsmanagement entsprechende Massnahmen vor, falls Grenzwerte im Bereich Umweltschutz überschritten werden."
NSG Art. 11 Abs. 1	Grüne Partei Schweiz	Der Netzbeschluss soll dem fakultativen Referendum unterliegen.
SVG	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
SVG Art. 2 Abs. 3 _{bis}	Kanton Bern	Es sollen auch die T6 und andere wichtige Strassenzüge wie Spiez - Kandersteg einbezogen werden.
	Kanton Schaffhausen	wie BPUK
	Kanton Graubünden	Der Kanton GR steht einer Ausweitung der Kompetenzen auf Nationalstrassen 3. Klasse mit Skepsis gegenüber. Die Bewilligungspraxis wird träger und kurzfristige Massnahmen innert nützlicher Frist sind kaum mehr möglich.
	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Die Verfügungskompetenz ist auf die Nationalstrassen beschränkt. Eine ausdrückliche Erwähnung eines Koordinations- und Förderungsauftrags ist sinnvoll und wird empfohlen.
SVG Art. 57c	Kanton Zürich	Das Verkehrsmanagement (einschliesslich Nationalstrassen) soll in grossen Agglomerationen an die Kantone delegiert werden. Eine isolierte Verkehrslenkung auf den Autobahnen durch den Bund ist auf Grund der Zusammenhänge mit den städtischen und regionalen Steuerungssystemen nicht möglich und macht aus wekehrspolizeilicher Sicht keinen Sinn. Die Kantonspolizei soll weiterhin die polizeiliche Betreuung einer Gebietseinheit sicher stellen und eine regionale Verkehrszentrale betreiben. Es genügt, wenn der Bund für die nationale Koordination, den Datenfluss und die Verbreitung der Verkehrsinformation sorgt.
	Kanton Bern	Zustimmung zur Lösung. Es soll mit regionsübergreifenden Systemen gearbeitet werden. Der Kanton Bern geht davon aus, dass für den Betrieb wie auch für den betrieblichen Unterhalt der Systeminfrastrukturen die Kantone im Rahmen von NSG Art. 49a zuständig sind. Es wird erwartet, dass die Kantone in die Arbeiten miteinbezogen werden, damit die Betrieblichen Anpassungen der heutigen Systeme rasch erfolgen.
	Kanton Luzern	Grundsätzliche Zustimmung zum Lösungsvorschlag (Verkehrsmanagement und Verkehrsinformation). Nur mit einem national organisierten Verkehrsmanagement kann die zur Verfügung stehende Verkehrsfläche sinnvoll und optimal bewirtschaftet werden. Eine national koordinierte Verkehrslenkung zur Bewältigung von Ereignissen und Situationen mit Folgen auf dem ganzen nationalen Strassennetz wie "Phase Rot", Tropfenzähler, Streik oder andere Vorkommnisse mit überregionaler Auswirkung ist effizient und zweckmässig. Die Massnahme Verkehrslenkung/-steuerung ist schwierig umzusetzen, weil in der Schweiz eine sehr inhomogene Traffic-IT Landschaft besteht und in der Betriebsphase grosse Zielkonflikte zwischen regionalem und überregionalem Interessen bestehen. Diese gilt es im Vorfeld zu thematisieren und zu bereinigen. Ein Verkehrsdatenverbund ist zwingend. Dabei soll neben Verkehrszahlen auch die Übertragung von Kamerabildern angestrebt werden. Die Systemgrenzen dürfen nicht bei den Auf- und Abfahrtsrampen enden, sondern es müssen auch weitere Teile des untergeordneten Netzes miteinbezogen werden. Die Aufnahme der Tätigkeit auf den 1.1.08 wird als ambitiös erachtet. Investitions- und auch Unterhaltskosten müssen nach dem Verursacherprinzip abgegolten werden. Dies gilt auch für die Errichtung und Umrüstung der regionalen Verkehrsmanagementzentralen. Die Aufwendungen für die Ereignisdienste und für die Polizei sind ebenfalls durch den Bund zu finanzieren. Das Verhältnis zwischen Art. 57c SVG und Art. 49a NSG ist unklar, weil gemäss NSG die Kantone nur den betrieblichen Unterhalt übernehmen können, gemäss SVG der Bund aber an die Kantone oder Dritte auch das Verkehrsmanagement und die -information auf Nationalstrassen übertragen könnte. In diesem Zusammenhang ist Art. 49a NSG gemäss Fassung im Schlussbericht NFA zu belassen oder wie folgt neu zu fassen: "Sie kann den Betrieb oder Teile davon Kantonen oder Dritten übertragen." Andernfalls könnte auch der Unterhalt und die Erneuerung ausgelagert werden.
	Kanton Uri	Die Zuständigkeit von VM-CH hat sich strikte auf den Nationalstrassenperimeter zu beschränken. Sofern die Verkehrsbeeinflussung Auswirkungen auf Netze anderer Betreiber hat, sorgt VM-CH für eine entsprechende Koordination der Massnahmen. Das VM-CH gehört zum Aufgabenbereich des Bundes und ist direkt unter die Verantwortung des ASTRA zu stellen. Für die Umsetzung von VM-CH braucht es eine nationale Verkehrsmanagementzentrale, deren Aufgabe sich auf die

	<p>übergeordneten Tätigkeiten wie Verkehrslenkung und Betrieb eines nationalen multimodalen Verkehrsdatenverbundes beschränkt. Die Umsetzung vor Ort (Verkehrslenkung und Verkehrssteuerung) besorgen kantonale oder regionale Verkehrsmanagementzentralen, die für die Belange der Nationalstrassen vom Bund finanziert werden (Leistungsaufträge).</p> <p>Die Aufwändungen für alle Ereignisdienste auf den Nationalstrassen einschliesslich den präventiven Massnahmen (Polizei) sind durch den Bund zu entschädigen.</p> <p>Polizeidienst und regionale Verkehrsmanagementzentralen sind entsprechend der zukünftigen Betriebsabschnitte der Nationalstrassen aufeinander abzustimmen.</p> <p>Die Ausweitung der Bundeskompetenz auf den ruhenden Verkehr (Ausnahme Koordination Ausstellplätze für den Schwerverkehr) erscheint unverständlich. Unsinnig wäre es im Weiteren, wenn auch die technischen Anlagen von einer Zentrale aus bedient würden.. Die technische Komplexität, die Störanfälligkeit und die Risiken im Ereignisfall wären viel zu gross.</p>
Kanton Schwyz	<p>Zustimmung, dass der Bund für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen zuständig sein soll. Die vorgeschlagene, zu starke zentralistische Lösung, bei der die lokalen regionalen Bedürfnisse lediglich in Form von Absprachen erfolgen könnten, wird abgelehnt. Damit würde insbesondere der Steuerung des Verkehrs in den hochbelasteten Agglomerationen ungenügend Rechnung getragen. Um die nationale und auch regionale Steuerung des Verkehrs wirkungsvoll vollziehen und damit die Funktionalität des Gesamtnetzes entsprechend optimieren zu können, wird empfohlen, das Verkehrsmanagement so aufzubauen, dass die effiziente nationale Verkehrsleitzentrale durch zusätzliche regionale Subzentralen (innerhalb der Vergabeeinheiten) ergänzt wird. Die SNS wird in diesem Zusammenhang abgelehnt.</p> <p>Multimodale Beteiligung der Kantone an der Verkehrsinformation und am Verkehrsdatenverbund wird begrüsst; allerdings soll der Begriff "multimodal" konkretisiert werden. Empfohlen wird eine einfache, kostengünstige und pragmatische Lösung.</p>
Kanton Glarus	<p>Die nationale Verkehrslenkung inklusive Verkehrsinformation mit einer nationalen Zentrale unter der Verantwortung des Bundes stellt den Verkehrsfluss auf den Nationalstrassen sicher. Die Verkehrsleitung und die Verkehrssteuerung erfolgt durch Ausbau bestehender und den Aufbau neuer regionaler Verkehrsmanagementzentralen unter der Verantwortung der Kantone und Regionen im Auftrag des Bundes. Die Trennung von Verkehrsmanagement und Enforcement ist für die Nationalstrassen umzusetzen. Die Aufwändungen für das Enforcement ist in Analogie zu den Schadenwehren durch den Bund zu entschädigen. VM-CH gehört zum Aufgabenbereich des Bundes und ist direkt unter die Verantwortung des ASTRA zu stellen.</p>
Kanton Zug	<p>Die vorgeschlagene Kompetenzregelung ist zweckmässig. Da der Bund auch auf anderen Strassen als Nationalstrassen Massnahmen zur Beeinflussung des Verkehrs ergreifen kann, die den Verkehr auf untergeordneten Strassen beeinflussen, sind auf konzeptioneller Ebene diese Massnahmen mit den Kantonen abzusprechen und deren Anliegen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist gesetzlich festzuhalten. Zudem sollen die Kosten für die Meldung von Daten an die Verkehrsmanagementzentrale durch die Kantone zu Lasten des Bundes gehen.</p>
Canton de Fribourg	<p>Der Lösung wird grundsätzlich zugestimmt, da etliches Verbesserungspotential vorhanden ist. Die nationale Verkehrsmanagementzentrale soll aber nicht Aktivitäten auf lokaler Ebene entwickeln. Für lokale Ereignisse sind die mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten regionalen Zentren (in Verbindung mit der nationalen Zentrale) zuständig. Das Bestreben, einen nationalen Verkehrsdatenverbund zu errichten, verdient volle Unterstützung. Ein solcher Verbund ermöglicht es, eine umfassende und qualitativ hoch stehende Verkehrsinformationsdienstleistungen zu erbringen.</p> <p>Der Kanton Fribourg geht davon aus, dass die Investitionskosten für den Verkehrsdatenverbund und die nationale Verkehrsmanagementzentrale ganz zu Lasten des Bundes gehen. Die Kosten sollen über das Nationalstrassenbudget und nicht über die LSVA abgerechnet werden. Die Kantone müssen nur für Leistungen, die ihre Strassen anbelangt bezahlen, alle Leistungen, die die Nationalstrassen betreffen, bleiben für den Kanton unentgeltlich.</p>
Kanton Solothurn	Grundsätzlich wie BPUK
Kanton Basel-Stadt	wie BPUK
Kanton Basel-Landschaft	<p>Anträge wie BPUK. Zudem sind im Rahmen der vorgesehenen Regulierungsmassnahmen des Bundes Parkleitsysteme explizit auszuschliessen. Die polizeilich betriebenen Verkehrsleitzentralen auf regionaler Ebene sollen beibehalten werden. Nur so kann eine effiziente Ereignisbewältigung eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsflüsse gewährleistet werden. Eine strikte Trennung in Betrieb und Enforcement lässt sich in der Praxis nicht bewerkstelligen und macht keinen Sinn. Die Polizeiorgane müssen, im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung, in die Lenkung und Steuerung des Verkehrs eingreifen können.</p>
Kanton Schaffhausen	wie BPUK

Kanton Appenzell Ausserrhoden	Grundsätzlich wie BPUK
Kanton St.Gallen	Grundsätzlich wie BPUK. Zudem: Die kantonale Notrufzentrale, die von der Kantonspolizei betrieben wird, sollte für Notschaltungen (Feuer im Tunnel, Unfallgrosseignis, usw.) den direkten Zugriff auf das Verkehrssteuersystem der Verkehrsmanagementzentrale haben.
Kanton Aargau	VM-CH hat sich ausschliesslich auf die Nationalstrassen zu beschränken. Sofern die Verkehrsbeeinflussung Auswirkungen auf das übrige Strassennetz hat, sorgt da VM-CH für die Koordination der notwendigen Massnahmen mit den regionalen Verkehrszentren. Die Beeinflussung des Verkehrs auf anderen Strassen sowie des Parksuchverkehrs ist alleinige Sache der regionalen Verkehrszentralen.
Kanton Tessin	Die Zuständigkeit des Bundes für die strategische Führung des Verkehrsmanagements wird nicht bestritten. Eine übertriebene Zentralisation und eine "top down"-Führung wird aber abgelehnt. Das System Strasse muss durch kantonale oder regionale Organisationen gemanagt werden in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Verkehrsmanagementzentrale. Das ASTRA überträgt die Aufgaben Verkehrslenkung, Verkehrsleitung und -steuerung mittels Leistungsaufträgen den Kantonen.
Kanton Wallis	Die Kompetenzen des Bundes sollen sich auf die strategischen Entscheide in Bezug auf das Verkehrsmanagement und die Verkehrsinformation beschränken. Dazu braucht es keine SNS. Demgegenüber müssen die operativen Entscheide in der Hand der Kantone bleiben. Nur diese können die Koordination zwischen den verschiedenen Strassen (National-, Kantons- und Gemeindestrassen) sicherstellen und im Ernstfall rasch reagieren.
Canton de Genève	Verweis auf Bemerkungen zu NSG Art. 56 ff.
Canton du Jura	wie BPUK
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Übernahme des Verkehrsmanagement und der Verkehrsinformation findet vollumfängliche Zustimmung. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Aufgaben und Funktionen im Bereich Management und Information Kantonen oder Dritten übertragen werden können und dass damit Know-how genutzt werden kann, das aufgrund der heutigen Lösung entstanden ist.
Christlichdemokratische Volkspartei	Grundsätzlich ist die CVP mit den vorgeschlagenen Lösungen in den Bereichen Verkehrsmanagement und Verkehrsinformation einverstanden. Nicht einverstanden ist die CVP mit den Bestimmungen, soweit diese von einer Schaffung der SNS ausgehen. Verkehrsbehinderungen auf Nationalstrassen haben häufig Auswirkungen auf das übrige Strassennetz, weshalb eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auch in Zukunft unumgänglich sein wird. Gefordert wird deshalb ein Mitspracherecht der Kantone beim Verkehrsmanagement. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Bund Massnahmen, welche Einfluss auf den Verkehr auf kantonalen Strassen haben, nur in Absprache mit den betroffenen Kantonen ergreifen kann.
Schweizerische Volkspartei	Die SVP lehnt die vorgeschlagene Lösung ab. Ziel des Entwurfes sei nicht nur die Verflüssigung des Verkehrs, sondern vielmehr seine Einschränkung und Behinderung. Inakzeptabel ist das Ansinnen des Bundes, das Verlagerungsziel mittels politisch motivierter Verkehrskontrollen erreichen zu wollen. Abgelehnt wird auch die Kompetenz zur Beeinflussung des Parksuchverkehrs, zum Management des ruhenden Verkehrs und der Fahrtberechtigungen. Abgelehnt wird in diesem Rahmen die Bestrebungen zur Umwidmung der Zweckbindung der Mineralölsteuererträge, umso mehr, wenn Private durch staatliche Angebote konkurrenziert werden sollen. Verkehrstelematik kann die Verkehrsprobleme nicht lösen. Die SVP erwartet ein Gesamtkonzept.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen - abgesehen von der Anstalt SNS - grundsätzlich in die richtige Richtung. Trennung von Verkehrsmanagement und Enforcement wird begrüsst. Die Schwerverkehrskontrollen sollen konsequent umgesetzt werden. Abs. 2 Bst. b ist deshalb verbindlicher zu formulieren: "Er gibt Empfehlungen" Im Weiteren soll eine neue Bestimmung Abs. 2 Bst. c die Berücksichtigung der Umweltdaten aufnehmen: "Der Bund ordnet Massnahmen an, die geeignet und nötig sind, um die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen sowie dem Schutz der Umwelt dienen."
Eidgenössisch-Demokratische Union	Zustimmung, Verkehrsmanagement und Verkehrsinformation sind Betriebsaufgaben, die vom Bund übernommen werden sollen.
economiesuisse	Zustimmung zur Kompetenz des Bundes zur Verkehrslenkung auf Nationalstrassen bei schweren Störungen. Die Kompetenz ist auf den Verkehrsfluss und -sicherheit zu beschränken. Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Bundeskompetenzen sind bei der SNS anzusiedeln. Die Konzepte zur Verkehrslenkung sowie zur Verkehrsleitung und -steuerung sind präziser und einfacher zu definieren. Die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen bei der Rampenbewirtschaftung müssen klar gesetzlich geregelt werden. Bei der Verkehrsinformation soll sich der Bund auf die Koordination der heute bestehenden Systeme beschränken. Die Schaffung eines eigenständigen Verkehrsdatenverbund wird abgelehnt, die Aufgabe kann die SNS übernehmen. Es sind objektive Daten zu sammeln, nicht aber Umweltdaten, die von der Verkehrsmenge und Örtlichkeiten abhängen. Eine verstärkte kantonale Zusammenarbeit bei der Sammlung der Daten ist zu prüfen. Die Kosten müssen

	haushaltsneutral" sein. Die Kosten müssen über das ordentliche Nationalstrassenbudget abgerechnet werden.
Centre Patronal	Die Verkehrstelematik darf nicht als Wundermittel betrachtet werden, da sie keine Verhaltensänderung beim Automobilisten bewirkt. Eine Verkehrsmanagementzentrale macht für die Verkehrslenkung Sinn; es erscheint aber zweifelhaft, dass eine einzige Zentrale lokale Massnahmen zur Leitung und Steuerung des Verkehrs auf dem ganzen Netz trifft. Die heutigen Verkehrsleitzentralen sind beizubehalten, weil sie auch oft für die technischen Anlagen zuständig sind. Die neue Zentrale soll sich deshalb auf das Nötigste beschränken. Der Sinn eines Verkehrsdatenverbundes wird nicht gesehen; die Viasuisse kann die Aufgabe ebenso ausführen. Im Gesamten gesehen ist die Vorlage abzulehnen.
Schweizerischer Gewerbeverband	Ablehnung wie CP sowie Hinweis auf Stellungnahme FRS.
Schweizerische Bundesbahnen	Grundsätzliche Zustimmung. Für die Betreiber anderer Verkehrsträger soll die Beteiligung aber kostenlos sein, sofern die für die Verkehrsinformationen erforderlichen Daten dem Verkehrsdatenverbund und der Verkehrsmanagementzentrale unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Begründung: Die SBB stellt die Informationen zur Betriebslage und zum Streckenzustand unabhängig von den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung. Zudem verbleiben den SBB die Kosten für die Verkehrsinformation auf ihrem eigenen Netz - im Gegensatz zu den Kantonen, die künftig keine Kosten für die Verkehrsinformation auf den Nationalstrassen mehr haben.
Touring Club Schweiz	Wie ASTAG. Der TCS unterstützt die Direktvergabe der Verkehrsinformation an die Viasuisse, im Rahmen eines Leistungsauftrages. Mit einer solchen Direktvergabe können massiv Kosten für den Aufbau und Betrieb eingespart werden. Die notwendigen Kompetenzen sind bei der Viasuisse vorhanden.
Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	Grundsätzliche Zustimmung. VÖV regt an, die Viasuisse mit der Verkehrsinformation zu beauftragen. Die SBB soll keine Entschädigung bezahlen müssen, soweit sie für den ganzen öV die Informationen kostenlos der Viasuisse bzw. der ins Auge gefassten SNS zur Verfügung stellt. Abs. 8 ist wie folgt zu ändern: "... können. Für die Betreiber anderer Verkehrsträger soll die Beteiligung aber kostenlos sein, sofern die für die Verkehrsinformationen erforderlichen Daten dem Verkehrsdatenverbund und der Verkehrsmanagementzentrale unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden."
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Das bisherige Verkehrsmanagement hat sich insbesondere am Gotthard bewährt und soll über eine Leistungsvereinbarung weiter geführt werden.
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Die Zuständigkeit von VM-CH hat sich strikte auf den Nationalstrassenperimeter zu beschränken. Sofern die Verkehrsbeeinflussung Auswirkungen auf Netze anderer Betreiber hat, sorgt VM-CH für eine entsprechende Koordination der Massnahmen. Eine Überordnung der nationalen Zentrale bzw. eine Unterordnung der regionalen Zentralen wird abgelehnt, da die Gefahr besteht, dass die nationale Zentrale wegen Unkenntnis lokaler Ereignisse falsche Eingriffe macht. Abs. 1 ist entsprechend anzupassen. Die Verkehrsleitung und die Verkehrssteuerung erfolgt durch den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer regionaler Verkehrsmanagementzentralen unter der Verantwortung der Kantone und Regionen im Auftrage des Bundes. Der Bund fördert diesen Aufbau, auch finanziell. Die Kompatibilität zwischen diesen Zentralen ist durch den Bund zu koordinieren. Die regionalen Zentralen sollen soweit möglich zusätzlich flächendeckend das Verkehrsmanagement für das gesamte regionale Strassennetz und gegebenenfalls auch weitere regionale Verkehrsträger betreiben. Auf eine Beeinflussung des Parksuchverkehrs und auf das Management des ruhenden Verkehrs ist auf nationaler Ebene zu verzichten (Ausnahme Ausstellplätze für den internationalen Schwerverkehr). Das VM-CH gehört zum Aufgabenbereich des Bundes und ist direkt unter die Verantwortung des ASTRA zu stellen. Die Leistungen des VM-CH für die Bereiche Verkehrsinformation und -management sind gegen Entschädigung auch für Drittbetreiber zu ermöglichen. Die Trennung des Verkehrsmanagement und Enforcement ist für den Bereich Nationalstrassen umzusetzen und empfiehlt sich auch für den regionalen Bereich. Die Aufwendungen für alle Ereignisdienste auf den Nationalstrassen einschliesslich den präventiven Massnahmen (Polizei) sind durch den Bund zu entschädigen. Polizeidienst und regionale Verkehrsmanagementzentralen sind entsprechend der zukünftigen Betriebsabschnitte der Nationalstrassen aufeinander abzustimmen. Die Zuständigkeit VM-CH für die Nationalstrassen hat gleichzeitig mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Nationalstrassen an den Bund zu erfolgen. Eine realistische Zeitplanung ist durch das ASTRA bis Ende 2005 aufzuzeigen.
Autogewerbe-Verband der Schweiz	wie FRS
iniziativa da las alps	Bund soll keine Kompetenzen auf anderen als Nationalstrassen haben und auch keinen Einfluss auf den Parkverkehr nehmen können. Eine multimodale

		Verkehrsinformation darf nicht nur optional für den Fall einer Vereinbarung mit anderen Verkehrsträgern vorgesehen werden, sondern ist als verpflichtender Teil des Auftrags an die für die Nationalstrasse zuständige Stelle zu formulieren. Die Verlagerung des Verkehrs soll auf Kosten des Verkehrsträgers Strasse auch durch Verkehrsinformation gefördert werden. Die für die Nationalstrasse zuständige Stelle könnte die Alpentransitbörse betreiben. Im Auftrag an die zuständige Stelle ist auch die Möglichkeit vorzusehen, dass diese auf Nationalstrassenrechnung der Bahn für den Betrieb eines Rola-Angebotes Auftrag geben kann.
Schweizerischer Strassenverkehrsverband		Zustimmung zum nationalen Verkehrsmanagement nur, wenn eine Anstalt die Zentrale übernimmt. Die Verkehrslenkung sollte nur im Falle einer schweren Störung zum Tragen kommen. Im Rahmen der Verkehrsleitung und Verkehrssteuerung steht FRS der Rampenbewirtschaftung kritisch gegenüber. Auf konzeptioneller Ebene sind die Massnahmen mit den Kantonen abzusprechen. Deren Anliegen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Beeinflussung des Parksuchverkehrs sowie das Management des ruhenden Verkehrs und der Fahrtberechtigungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn diese für das Management auf den Nationalstrassen zwingend nötig sind. FRS ist nicht davon überzeugt, dass einzig der Bund imstande ist, für die Verkehrsinformation zu sorgen (Gegenbeispiel Viasuisse). Wichtig ist eine reibungslose Zusammenarbeit von gleichberechtigten Partnern. Es ist keinesfalls zwingend, dass der Bund selber Betreiber des Datenverbundes wird. Den Betrieb könnte die SNS übernehmen. Aufwändungen, die im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr stehen, sind zwingend über die LSVA zu finanzieren. Es ist stossend, dass die geplanten und z. T. bereits realisierten Schwerverkehrskontrollzentren aus den zweckgebundenen Mineralölsteuern bezahlt werden.
Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure		wie FRS
Via Suisse AG		Die neue, zentrale Kompetenz des Bundes in den Bereichen der Verkehrsinformation und des Verkehrsmanagements wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings scheint die Trennung der Kompetenzen betreffend Verkehrsinformation schwierig umzusetzen. Die Kompetenzabgrenzung ist nicht klar genug definiert. Ereignisse auf Nationalstrassen haben oft Auswirkungen auf das untergeordnete, kantonale Strassennetz. Eine Aufteilung der Kompetenzen ist nicht sinnvoll, weil ein solches Ereignis ganzheitlich betrachtet werden muss. Die Viasuisse bietet sich aufgrund ihrer Kompetenzen und ihrer gesunden Struktur als nationale Verkehrsmanagementzentrale an. Eine Übernahme von Aufgaben aus dem Bereich des Verkehrsmanagements durch Viasuisse als private Organisation ist denkbar und aus operativer Sicht erwünscht. Eine mögliche Direktvergabe der Aufgaben an Viasuisse ist daher zu prüfen. Im Zusammenhang mit dem nationalen Verkehrsdatenverbund sind die Rechte und Pflichten der Zulieferer und der Abnehmer von Daten detaillierter zu klären. Dabei stehen Fragen der Datenhoheit, der Verantwortlichkeiten, der Haftung und der Vermarktungsrechte im Vordergrund. Nicht vorzusehen ist eine kostenlose oder -pflichtige Weitergabe der Verkehrsinformationen durch die Kantone an Dritte.
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband		VM-CH wird nur soweit befürwortet, als damit eine Optimierung des Verkehrsablaufs auf den Nationalstrassen angestrebt und erreicht wird. Verkehrspolitische Intentionen und Strategien, die sich einseitig an Umwelt- und Kontrollzielen orientieren und mittels Telematik darauf abzielen, den rollenden und ruhenden Strassenverkehr zu behindern, zu erschweren, zu verlagern oder allumfassend zu überwachen, werden kategorisch abgelehnt. Verkehrslenkende Massnahmen bedeuten einen massiven Eingriff in den Verkehrsablauf und müssen daher hinsichtlich Inhalt wie auch Umfang präzise ausformuliert werden. Gründe und Geltungsbereich sind klar im Gesetz zu definieren. Im Rahmen der Verkehrsleitung und Verkehrssteuerung steht die ASTAG der Rampenbewirtschaftung kritisch gegenüber. Diese Massnahmen sind klar von den verkehrslenkenden Massnahmen abzugrenzen und müssen hinsichtlich Inhalt, Umfang, Geltungsbereich und Abgrenzung im Gesetz präzise definiert werden. Massnahmen für den ruhenden Verkehr müssen ebenfalls hinsichtlich Inhalt, Umfang und Geltungsbereich im Gesetz präzise definiert werden. Die ASTAG ist nicht davon überzeugt, dass einzig der Bund imstande ist, für die Verkehrsinformation zu sorgen (Gegenbeispiel Viasuisse). Wichtig ist ein präziser Leistungsauftrag und nicht die Organisationsform. Es ist keinesfalls zwingend, dass der Bund selber Betreiber des Datenverbundes wird.
Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizisten der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein		Es ist nicht umsetzbar, dass kantonale Verkehrslenkzentralen keinen Zugriff mehr auf Steuerungsmöglichkeiten mehr haben sollen, sei es im Ereignisfall oder als Reaktion auf ein Ereignis. Es wird als falsch erachtet, dass einzig von einer nationalen Seite aus regionale Verkehrslenkungsmassnahmen getroffen würden. Abgelehnt wird ebenfalls, dass das Parkleitsystem von einer nationalen Zentrale aus geführt wird. Die ACVS vertritt die Auffassung, dass polizeiliche Intervention und Verkehrsflussüberwachung nicht zu trennen sind, und empfiehlt, die Entschädigungen der Polizei für ihre Dienste nochmals zu überprüfen. Zustimmung zur Übernahme von Koordinationsaufgaben durch den Bund.

	Fédération des Entreprises Romandes	Zustimmung zur Lösung Verkehrsinformation. Reglementation und Koordination des Verkehrsmanagements ist Bundessache. Die Konzeption der Verkehrslenkung kann auf Bundesebene erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen. Die Verkehrsleitung und -steuerung muss auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Die nationale Verkehrsmanagementzentrale kann die Schnittstellen zwischen National- und anderen Strassen, dabei hat sie aber die Weisungen der betroffenen Regionen zu beachten. Die Regionen sind bei den Fahrtberechtigung umfassend mit einzubeziehen.
SVG Art. 57d	Kanton Schaffhausen Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	wie BPUK Eventuell könnte hier die Koordination und Förderung durch den Bund aufgenommen werden.

8.4. Hauptstrassen

Die Neuregelung der Globalbeiträge wird allgemein begrüsst; jedoch ist für die meisten Vernehmlasser eine Beurteilung der Massnahmen ohne genehmigten Sachplan Verkehr und ohne die Ergebnisse von „dopo avanti“ schwierig.

Für elf Kantone und die BPUK dürfte der Weg über die Aufnahme ins Nationalstrassennetz für die Realisierung von schwer finanzierbaren Einzelprojekten für Hauptstrassen mit kleineren und mittleren Verkehrsfrequenzen kaum offen stehen. Mit dem Kriterium "Verkehrsstärke" werden die Mittel vermehrt in die Kantone mit grossen Verkehrsmengen fliessen, die aber neu zusätzlich auch mit Mitteln für den Agglomerationsverkehr rechnen können. Der Verzicht auf die Unterstützung schwer finanzierbarer Einzelprojekte muss beim Schlüssel für die Verteilung der Globalbeiträge besser berücksichtigt werden. Eine spätere Veränderung zu Ungunsten der Hauptstrassen des im Rahmen der NFA-Überlegungen bestimmten Verteilschlüssels für die Globalbeiträge ist abzulehnen. Im Weiteren ist der Schlüssel für die Ausrichtung von Globalbeiträgen für die Hauptstrassen nach Vorliegen des Netzbeschlusses derart neu zu bestimmen, dass Höhenlage, Topographie, Kunstbauten, Verkehrsmengen usw. angemessen berücksichtigt werden, sodass für den gesamten Strassenbereich keine neuen Benachteiligungen entstehen.

BE und BS stimmen dem Verteilschlüssel zu; sie verlangen jedoch, dass genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden (5% der zweckgebundenen Einnahmen).

TI, GR und NE wünschen eine eigene Lösung für die schwer finanzierbaren Einzelobjekte. Gemäss GR und UR sollen die Alpenstrassen langfristig gesichert werden können.

Die CVP verlangt eine Abklärung, ob schwer finanzierbare Einzelobjekte, insbesondere Passstrassen, im Sachplan Verkehr einen besonderen Status erhalten könnten, der es den betroffenen Kantonen ermöglichen würde, für solche Vorhaben weiterhin Bundesgelder zu erhalten. Die SVP verlangt, dass Globalbeiträge aufgrund der tatsächlich anfallenden und in einer reinen Finanzrechnung auszuweisenden Kosten der Strasseninfrastruktur zu bemessen seien.

economiesuisse und der Arbeitgeberverband schlagen vor, nur die Verkehrsstärke zu berücksichtigen.

Die Verkehrsverbände stimmen der Neuregelung zu; der TCS schlägt als zusätzliches Kriterium die Verkehrssicherheit vor.

Tabelle 23 Anträge zum Bereich „Hauptstrassen“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
MinVG	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.

	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
MinVG Art. 13	Kanton Bern	Zustimmung zum Verteilschlüssel. Es müssen jedoch genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Möglicherweise muss eine Jahresquote von 5% gefordert werden.
	Kanton Schwyz	Verweis auf Stellungnahme BPUK
	Kanton Nidwalden	Der Verzicht auf eine konkrete Lösung der Finanzierung von schwer finanzierbaren Einzelprojekten ist zu bedauern, weil er Rechtsunsicherheit schafft. Die Auswirkungen des Verzicht sind deshalb beim Verteilschlüssel für die Globalbeiträge besser zu berücksichtigen. Eine spätere Veränderung des im Rahmen der NFA-Überlegungen bestimmten Verteilschlüssels für die Globalbeiträge ist abzulehnen. Mit dem Sachplan Verkehr und damit mit der Umklassierung von Hauptstrassen werden sich massgebliche Änderungen bei der Mittelverteilung ergeben, die zu Lasten der Rand- und Bergkantone gehen dürften. Der Verteilschlüssel ist daher für die Hauptstrassen-Globalbeiträge nach Vorliegen des Netzbeschlusses derart neu zu bestimmen, dass gegenüber der Mittelverteilung, welche der NFA zugrunde gelegt wurde, unter Berücksichtigung des gesamten Strassenbereiches keine neuen Benachteiligungen entstehen.
	Kanton Glarus	Ohne genehmigten Sachplan Verkehr sowie mit der noch ungelösten Frage der Agglomerationspolitik besteht Rechtsunsicherheit. Der neue Verteilschlüssel kann dazu führen, dass Randregionen mit kleinem Verkehrsaufkommen benachteiligt werden; Gewichtungsfaktor "Höhenlage und Bergstrassencharakter" kann zu einem für den Kanton Glarus ungenügendem Ergebnis führen. Der Verteilschlüssel ist deshalb nach Vorliegen des Netzbeschlusses derart neu zu bestimmen, dass gegenüber der NFA-Mittelverteilung im gesamten Strassenbereich keine Benachteiligungen entstehen. Der Lärmschutz an bestehenden Hauptstrassen ist bei der Festlegung der Globalbeiträge angemessen zu berücksichtigen.
	Kanton Zug	Die Änderungen sind ohne genehmigten Sachplan Verkehr schwierig zu beurteilen. Mit dem Kriterium "Verkehrsstärke" werden die Mittel vermehrt in die Kantone mit grossen Verkehrsmengen fliessen, die aber neu zusätzlich auch mit Mitteln für den Agglomerationsverkehr rechnen können. Eine spätere Veränderung des im Rahmen der NFA-Überlegungen bestimmten Verteilschlüssels für die Globalbeiträge (z. B. im Rahmen von "dopo avanti") ist abzulehnen. Der Schlüssel für die Verteilung der Globalbeiträge Hauptstrassen ist nach Vorliegen des Netzbeschlusses neu zu bestimmen. Es sollen gegenüber der Mittelverteilung, welche der NFA zu Grunde gelegt wurde, keine neuen Benachteiligungen entstehen.
	Kanton Basel-Stadt	Der Verzicht auf die schwer finanzierbaren Einzelprojekte wird bedauert, ist aber akzeptierbar. Die Lösung der Globalbeiträge mit den vorgeschlagenen Kriterien wird begrüsst. Damit steigt die langfristige Planungssicherheit und der Handlungsspielraum. Die Lösung wird aber nur akzeptiert, wenn der Bund dafür genügend Mittel zur Verfügung stellt. Es sollen dafür 5% der zweckgebundenen Mittel gesetzlich vorgeschrieben werden. Sollte der Sachplan Verkehr das Netz der Strassen von nationaler Bedeutung vergrössern, so muss auch die Quote erhöht werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Beim Schlüssel für die Zuteilung der Globalbeiträge sind die finanziellen Auswirkungen beim Verzicht auf die Unterstützung der schwer finanzierbaren Einzelprojekte entsprechend zu berücksichtigen. Für die Festlegung des Verteilschlüssels muss zuerst der Netzbeschluss vorliegen. Sollte im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA ab 1.1.08 eine Anpassung des Verteilschlüssels zu Ungunsten der Hauptstrassen ins Auge gefasst werden, ist dies strikte abzulehnen.
	Kanton Schaffhausen	wie BPUK
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	wie BPUK. Es muss mit allen Mitteln versucht werden, den Zubringer Appenzellerland ins Nationalstrassennetz oder Grundnetz zu bringen.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Der Weg über die Aufnahme ins Nationalstrassennetz für die Realisierung von schwer finanzierbaren Einzelprojekten dürfte für Hauptstrassen mit kleineren und mittleren Verkehrsfrequenzen nur bedingt offen stehen. Der Verzicht auf die Unterstützung schwer finanzierbarer Einzelprojekte muss beim Schlüssel für die Verteilung der Globalbeiträge besser berücksichtigt werden. Nach Vorliegen des Netzbeschlusses muss der Schlüssel für die Verteilung der Globalbeiträge Hauptstrassen unter Berücksichtigung des gesamten Strassenbereiches in dem Sinne neu bestimmt werden, dass gegenüber der Mittelverteilung, welche der NFA zu Grunde gelegt wurde, keine neuen Benachteiligungen entstehen. Eine Veränderung des Verteilschlüssels für die Globalbeiträge zu Ungunsten der Hauptstrassen wird abgelehnt.
	Kanton St.Gallen	Wie BPUK.
Kanton Graubünden	Die stärkere Gewichtung des Verkehrsaufkommens bevorzugt die Flachlandkantone, die zudem Gelder für den Agglomerationsverkehr erhalten. Der Verzicht auf die schwer finanzierbaren Einzelprojekte benachteiligt tendenziell die Rand- und Bergregionen. Die Lösung mit einer allfälligen Aufnahme einer Strecke ins Bundesstrassennetz ist nicht zielführend. Im Gegensatz zu den Agglomerationskantonen, die echte Chancen haben, dass gewisse Strecken ins Bundesstrassen- oder mindestens Ergänzungsnetz aufgenommen werden, besteht in den Berggebieten die Gefahr, dass gewisse Strecken sogar aus dem Hauptstrassennetz gestrichen werden (Passstrassen). Die schwer finanzierbaren Einzelprojekte sollen deshalb separat und ohne Kürzung der Globalbeiträge an die Hauptstrassen finanziert	

	werden. Andernfalls muss bei der Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Globalbeiträge Hauptstrassen den Besonderheiten der Bergregionen besser Rechnung getragen werden. Bei der Weiterbearbeitung des Sachplans Verkehr und des Vorhabens dopo avanti ist auf die Bedürfnisse der Berggebiete Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Alpenpässe langfristig gesichert werden.
Kanton Aargau	Stossrichtung wird begrüsst. Es ist richtig, dass die Mittellandkantone, die weitaus am meisten unter den Verkehrsproblemen zu leiden haben, durch das Kriterium der Fahrzeugdichte etwas besser gestellt werden. Vorbehalte bestehen dahingehend, dass die Festlegung der zur Verfügung stehenden Mittel derzeit nicht definiert ist. Auswirkungen des für den Kanton besseren und daher akzeptierbaren Verteilschlüssels können erst schlüssig beantwortet werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel bekannt sind. Zudem ist noch unbekannt, inwieweit aus den Mitteln für den Agglomerationsverkehr für besonders wichtige Projekte Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Falls eine Regelung von schwer finanzierbaren Einzelprojekten gefunden wird, darf dies nicht zu einem indirekten Finanzausgleich führen. Die Mittelsteuerung muss sich an klaren und restriktiven Kriterien orientieren.
Kanton Thurgau	Eine Beurteilung der Massnahmen ist ohne genehmigten Sachplan Verkehr kaum zu führen. Auch die Agglomerationsproblematik ist noch ungelöst. Der Weg über die Aufnahme ins Nationalstrassennetz für die Realisierung von schwer finanzierbaren Einzelprojekten dürfte für Hauptstrassen mit kleineren und mittleren Verkehrsfrequenzen kaum offen stehen. Der Verzicht auf die Unterstützung schwer finanzierbarer Einzelprojekte muss beim Schlüssel für die Verteilung der Globalbeiträge besser berücksichtigt werden. Eine spätere Veränderung des im Rahmen der NFA-Überlegungen bestimmten Verteilschlüssels für die Globalbeiträge ist abzulehnen. Die Festlegung der Strassenklassierungen im Sachplan und in den Netzbeschlüssen muss parallel zur NFA-Umsetzung abgeschlossen sein. Die Möglichkeit der Bundesmitfinanzierung von schwer finanzierbaren Einzelprojekten muss gesetzlich verankert sein. Die Hauptstrassenglobalbeiträge sind auf Stufe Kanton verbindlich zweckgebunden einzusetzen. Die Kann-Formulierung bei der Zweckbindung ist durch eine zwingendere Norm zu ersetzen.
Kanton Tessin	Verweis auf Stellungnahme BPUK. Es soll eine Lösung für die schwer finanzierbaren Einzelprojekte nochmals gesucht werden. Es sind zudem die Ergebnisse des Sachplans Verkehrs abzuwarten.
Kanton Wallis	Verweis auf BPUK
Canton de Neuchâtel	Ohne genehmigten Sachplan Verkehr ist die angestrebte Lösung schwierig zu beurteilen. Da der Kanton überdurchschnittlich viel für die Erstellung seiner Nationalstrassen und für die Vue des Alpes und Gorges de Seyon aufbringen musste, konnte er nicht alle Hauptstrassenprojekte zu günstigen Konditionen fertig stellen. Mit der NFA muss der Kanton sein Netz zu schwer zu tragenden Kosten erstellen. Die Beträge für Hauptstrassen und andere kantonale Strassen sollen aufgestockt werden (Hauptstrassenbeiträge und nicht werkgebundene Beiträge). Eine Lösung für die schwer finanzierbaren Einzelobjekte soll rasch gefunden werden. Es wird weiter verlangt, dass die H 20 zur Nationalstrasse aufgewertet wird.
Canton de Genève	Die Änderungen sind ohne genehmigten Sachplan Verkehr schwierig zu beurteilen. Mit dem Kriterium "Verkehrsstärke" werden die Mittel vermehrt in die Kantone mit grossen Verkehrsmengen fliessen, die aber neu zusätzlich auch mit Mitteln für den Agglomerationsverkehr rechnen können. Eine spätere Veränderung des im Rahmen der NFA-Überlegungen bestimmten Verteilschlüssels für die Globalbeiträge ist abzulehnen. Der Schlüssel für die Verteilung der Globalbeiträge Hauptstrassen ist nach Vorliegen des Netzbeschlusses neu zu bestimmen. Es sollen gegenüber der Mittelverteilung, welche der NFA zu Grunde gelegt wurde, keine neuen Benachteiligungen entstehen. Der Kanton Genf begrüsst die vorgeschlagene Lösung betreffend Globalbeiträge.
Canton du Jura	Verweis auf BPUK
Christlichdemokratische Volkspartei	Zustimmung zur Neuregelung. Es soll aber abgeklärt werden, ob schwer finanzierbare Einzelobjekte (z. B. Passstrassen) im Sachplan Verkehr einen besonderen Status erhalten könnten, der es den betroffenen Kantonen ermöglichen würde, für solche Vorhaben weiterhin um Bundesgelder zu ersuchen.
economiesuisse	Die Hauptstrassen sollen in die alleinige Verantwortung der Kantone fallen, da nur die Nationalstrassen nationale Wichtigkeit haben. Da aber die Verfassung eine Unterstützung durch den Bund erlaubt, erscheint die Lösung akzeptabel. Bei den Globalbeiträgen wird empfohlen, nur auf das Kriterium Verkehrsstärke abzustellen und die Kriterien Höhenlage und Strassenlänge fallenzulassen. Die Höhenlage wird bereits beim Lastenausgleich berücksichtigt. Die Verkehrsstärke ist das beste Kriterium, um die Wichtigkeit einer Strasse nachzuweisen.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Schliesst sich Stellungnahme von economiesuisse an.
Automobil Club der Schweiz	Zustimmung. Der ACS wünscht, dass in allen Kantonen eine eigene Strassenrechnung geführt wird.
Touring Club Schweiz	Die Lösung Globalbeiträge wird begrüsst. Als zusätzliches Kriterium wird die Verkehrssicherheit vorgeschlagen (gestützt auf eine europäische Studie, die 91 Abschnitte als erhöht gefährlich ansieht).

	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Zustimmung zur Lösung. Im Rahmen von dopo avanti sollte eine Umverteilung zugunsten der Berggebietskantone vorgenommen werden.
	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Eine Beurteilung der Massnahmen ist ohne genehmigten Sachplan Verkehr schwierig. Auch die Agglomerationsproblematik ist noch ungelöst. Der Weg über die Aufnahme ins Nationalstrassennetz für die Realisierung von schwer finanzierbaren Einzelprojekten dürfte für Hauptstrassen mit kleineren und mittleren Verkehrsfrequenzen kaum offen stehen. Mit dem Kriterium "Verkehrsstärke" werden die Mittel vermehrt in die Kantone mit grossen Verkehrsmengen fliessen, die aber neu zusätzlich auch mit Mitteln für den Agglomerationsverkehr rechnen können. Der Verzicht auf die Unterstützung schwer finanzierbarer Einzelprojekte muss beim Schlüssel für die Verteilung der Globalbeiträge besser berücksichtigt werden. Eine spätere Veränderung zu Ungunsten der Hauptstrassen des im Rahmen der NFA-Überlegungen bestimmten Verteilschlüssels für die Globalbeiträge ist abzulehnen. Im Weiteren ist der Schlüssel für die Ausrichtung von Globalbeiträgen für die Hauptstrassen nach Vorliegen des Netzbeschlusses derart neu zu bestimmen, dass Höhenlage, Topographie, Kunstbauten, Verkehrsmengen usw. angemessen berücksichtigt werden, sodass für den gesamten Strassenbereich keine neuen Benachteiligungen entstehen.
	Autogewerbe-Verband der Schweiz	Ohne verabschiedeten Sachplan Verkehr und ohne Vorliegen der Arbeiten zu dopo avanti ist die Lösung schwierig zu beurteilen. Da die Globalbeiträge zweckgebunden für die Hauptstrassen einzusetzen sind, sollen die kantonalen Gesetze entsprechend angepasst werden.
	iniziativa da las alps	Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Passstrassen (Hauptstrassen) zurückgebaut werden können und mit einer Einrichtung eines effizienten öV-Systems auf Bundeskosten ergänzt werden können.
	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Zustimmung zum Systemwechsel. Eine Studie hat ergeben, dass rund 90 Hauptstrassenabschnitte ein mittleres bis hohes Sicherheitsrisiko aufweisen. Eine verstärkte Investition ins Hauptstrassennetz ist unabdingbar.
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Zustimmung zum Systemwechsel. Eine Studie hat ergeben, dass rund 90 Hauptstrassenabschnitte ein mittleres bis hohes Sicherheitsrisiko aufweisen. Eine verstärkte Investition ins Hauptstrassennetz ist unabdingbar.
MinVG Art. 13 Abs. 2	Schweizerische Volkspartei	Als vollkommen unverständlich wird erachtet, dass der Bund die knapp bemessenen Mittel, die im Sinne der Gleichstellung von Schiene und Strasse den beiden Verkehrsträgern hälftig zugewiesen werden müssen, zusätzlich noch für neue Aufgaben verwendet will. Zudem sei die Einführung von weit gehenden Umweltschutzmassnahmen ins MinVG sachfremd. Die stillschweigende Einfügung der Massnahmen wird strikt abgelehnt. Deshalb wird die Änderung des Artikels gefordert. Der Artikel muss vollkommen neu formuliert werden. Globalbeiträge sind aufgrund der tatsächlich anfallenden und in einer reinen Finanzrechnung auszuweisenden Kosten der Strasseninfrastruktur zu bemessen. Anderenfalls wird beantragt: Die Globalbeiträge bemessen sich nach der Strassenlänge sowie nach Verkehrsstärke, Höhenlage und Bergstrassencharakter. Die Verkehrsstärke erfasst auch die Lärm- und Luftimmissionen.

8.5. Übrige werkgebundene Beiträge

Tabelle 24 Anträge zum Bereich „Übrige werkgebundene Beiträge“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
MinVG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
MinVG Art. 18	Kanton Glarus	Zustimmung, dass Mittel für Niveauübergänge an den Agglomerationsverkehr gehen, wenn Kantonshauptorte generell auch als Agglomeration bezeichnet werden.
	Canton de Vaud	Verweis auf BPUK
	Schweizerische Volkspartei	Zustimmung, dass Verkehrstrennungsmassnahmen in die Kantonszuständigkeit fällt.

	Autogewerbe- Verband der Schweiz	Zustimmung zu den Lösungen im Bereich übrige werkgebundene Beiträge.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Ver- kehrspersonal- Verband	Artikel 37f Absatz 1 der Eisenbahnverordnung soll dahingehend geändert werden, dass die Kantone verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Bahnübergänge, die dieser Verordnung nicht entsprechen, aufgehoben oder bis spätestens 31. Dezember 2014 angepasst werden.
MinVG Art. 34	Kanton Glarus	Für den Kanton dürfen keine Mindereinnahmen entstehen.

8.6. Nicht werkgebundene Beiträge

Sechs Kantone, die BPUK sowie die Verkehrsverbände sind der Auffassung, dass auch in Zukunft mindestens 12% der zweckgebundenen Strasseneinnahmen für die nicht werkgebundenen Mittel zur Verfügung stehen sollen.

Unter dieser Voraussetzung wird der Neugewichtung von diesen Kantonen und der BPUK zugestimmt. Die Beiträge an die Kantone werden aber durch den künftigen Netzbeschluss beeinflusst. Die Veränderungen beim Hauptstrassennetz dürfen nicht dazu führen, dass der im Rahmen der NFA-Überlegungen erarbeitete Verteilschlüssel für die nicht werkgebundenen Beiträge für einige Kantone zu massgeblichen Nachteilen führt. Für GL dürfen aus der Massnahme keine Mindereinnahmen entstehen. Die übrigen Kantone äussern sich nicht weiter.

economiesuisse und der Arbeitgeberverband verlangen einen Verzicht auf die nicht werkgebundenen Mittel; diese Aufgaben sollen allein durch die Kantone getragen werden. Die Verkehrsverbände und die SVP erachten den Indikator Strassenlasten als problematisch. Die Bemessung soll sich zwingend auf eine Finanzrechnung stützen, welche die tatsächlich anfallenden Kosten für Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.

Tabelle 25 Anträge zum Bereich „Nicht werkgebundene Beiträge“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
MinVG	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
MinVG Art. 4 Abs. 5	Kanton Bern	Bei den nicht werkgebundenen Beiträgen ist darauf zu achten, dass mindestens 12% der Einnahmen weiterhin gesetzlich gesichert sind und sich deren Bemessung auf die gesamten zweckgebundenen Einnahmen - vor Abzug anderer Kosten - bezieht.
	Kanton Basel-Stadt	Bei den nicht werkgebundenen Beiträgen ist darauf zu achten, dass mindestens 12% der Einnahmen weiterhin gesetzlich gesichert sind und sich deren Bemessung auf die gesamten zweckgebundenen Einnahmen - vor Abzug anderer Kosten - bezieht.
	Automobil Club der Schweiz	Auch in Zukunft sollen mindestens 12% der zweckgebundenen Strasseneinnahmen für die nicht werkgebundenen Mittel zur Verfügung stehen.
	Touring Club Schweiz	Auch in Zukunft sollen mindestens 12% der zweckgebundenen Strasseneinnahmen für die nicht werkgebundenen Mittel zur Verfügung stehen.
MinVG Art. 34	Kanton Basel-Landschaft	Unter dem Vorbehalt, dass die definitive Abgrenzung gemäss Sachplan Verkehr vorliegt, wird der Neuregelung zugestimmt.
	Kanton Schaffhausen	wie BPUK
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	wie BPUK
	Kanton St.Gallen	wie BPUK
	Kanton Graubünden	Wesentlich ist, dass auch künftig 12% der Mineralölsteuereinnahmen für diese Rubrik zur Verfügung stehen. Unter dieser Voraussetzung wird der Neugewichtung zugestimmt. Die Beiträge an die Kantone werden aber durch den künftigen Netzbeschluss beeinflusst. Die Veränderungen beim Hauptstrassennetz dürfen nicht dazu führen, dass der im Rahmen der NFA-Überlegungen erarbeitete Verteilschlüssel für die nicht werkgebundenen Beiträge für einige Kantone zu massgeblichen Nachteilen führt.

	Kanton Aargau	Solange die definitive Dotierung nicht geregelt ist, kann keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden.
	Canton de Neuchâtel	Mittel für nicht werkgebundene Beiträge sollten erhöht werden (vgl. Bem. zu Art. 13)
	Schweizerischer Gemeindeverband	Es ist eine Weiterleitungspflicht der Gelder an die Gemeinden vorzusehen.
	Schweizerische Volkspartei	Die SVP lehnt die Neubemessung der nicht werkgebundenen Beiträge aufgrund eines Indikators "Strassenlasten" ab. Die Bemessung soll sich zwingend auf eine Finanzrechnung stützen, die die tatsächlich anfallenden Kosten für Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.
	economiesuisse	Auf die nicht werkgebundenen Mittel soll verzichtet werden, weil die Aufgaben allein durch die Kantone finanziert werden sollen. Die Beiträge des Bundes widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Schliesst sich Stellungnahme von economiesuisse an.
	Automobil Club der Schweiz	Neubemessung auf Grund des Indikators Strassenlasten wird als problematisch erachtet. Die in der Schweiz praktizierte theoretische Strassenrechnung wird den methodischen Anforderungen einer reinen Finanzierungsrechnung nicht gerecht. Sie enthält Kostenelemente, die bei den Finanzhaushalten der Kantone effektiv nicht anfallen bzw. die in der Vergangenheit bereits finanziert worden sind. Es muss deshalb zwingend auf eine Finanzrechnung abgestellt werden, die sich auf den jährlich anfallenden Ausgaben für Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur abstützt.
	Touring Club Schweiz	wie ACS
	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Wesentlich ist, dass auch künftig 12% der Mineralölsteuereinnahmen für diese Rubrik zur Verfügung stehen. Unter dieser Voraussetzung wird der Neugewichtung zugestimmt. Die Beiträge an die Kantone werden aber durch den künftigen Netzbeschluss beeinflusst. Die Veränderungen beim Hauptstrassennetz dürfen nicht dazu führen, dass der im Rahmen der NFA-Überlegungen erarbeitete Verteilschlüssel für die nicht werkgebundenen Beiträge für einige Kantone zu massgeblichen Nachteilen führt.
	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Auch in Zukunft sollen mindestens 12 % der zweckgebundenen Strasseneinnahmen für die nicht werkgebundenen Beiträge zur Verfügung stehen. Der Indikator Strassenlasten wird als problematisch erachtet. Die Bemessung soll sich zwingend auf eine Finanzrechnung stützen, die die tatsächlich anfallenden Kosten für Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.
	Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Auch in Zukunft sollen mindestens 12 % der zweckgebundenen Strasseneinnahmen für die nicht werkgebundenen Beiträge zur Verfügung stehen. Der Indikator Strassenlasten wird als problematisch erachtet. Die Bemessung soll sich zwingend auf eine Finanzrechnung stützen, die die tatsächlich anfallenden Kosten für Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Auch in Zukunft sollen mindestens 12 % der zweckgebundenen Strasseneinnahmen für die nicht werkgebundenen Beiträge zur Verfügung stehen. Der Indikator Strassenlasten wird als problematisch erachtet. Die Bemessung soll sich zwingend auf eine Finanzrechnung stützen, die die tatsächlich anfallenden Kosten für Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.
MinVG Art. 34 Abs. 4	Schweizerischer Städteverband	Ergänzung von Abs. 4: Die Kantone verwenden diese Beiträge für Strassenaufgaben unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinden.
MinVG Art. 35	economiesuisse	Auf die Mittel an Kantone ohne Nationalstrassen soll verzichtet werden, weil diese nicht NFA-kompatibel sind. Die Kantone mit Nationalstrassen erhalten keine Mittel mehr für die Nationalstrassen auf ihrem Gebiet, deshalb sollen auch Kantone ohne Nationalstrassen keine zusätzlichen Mittel mehr erhalten.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Schliesst sich Stellungnahme von economiesuisse an.
MinVG Art. 35 Abs. 4	Schweizerischer Städteverband	Ergänzung von Abs. 4: Die Kantone verwenden diese Beiträge für Strassenaufgaben unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinden.

8.7. Hochwasserschutz

Der Neuregelung im Bereich Hochwasserschutz wird grundsätzlich zugestimmt. Die Gebirgskantone Uri, Obwalden und Graubünden bemängeln allerdings, dass die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel, die Höhe der Subventionssätze und die Kriterien bzw. Indikatoren für die Bestimmung der Globalbeiträge unbekannt seien. Ausserdem weisen sie darauf hin, dass mit der Hürde für Projekte erster Priorität (bei einem Verhältnis von Schadenreduktion zu den Kosten bei > 5) die Realisierung von Hochwasserschutzvorhaben in Bergregionen erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Dies aus zwei Gründen: Erstens sind Hoch-

wasserschutzbauten im Gebirge vielfach kostenintensiv (steiles Gelände), und zweitens sind die zu schützenden Werte meist kleiner als in intensiv genutzten Gegenden des Flachlandes. Ohne entsprechenden Hochwasserschutz können Siedlungen und Transitachsen im Gebirge aber auf Dauer nicht aufrechterhalten werden. Aus diesen Gründen beantragen Uri, Obwalden und Graubünden unter anderem, dass bei der Festlegung der Globalbeiträge auf die technisch speziellen Gegebenheiten in den Berggebieten Rücksicht genommen wird, und dass die Priorisierung von Hochwasserschutzbauten in Berggebieten nach anderen Massstäben erfolgt als im Flachland.

Tabelle 26 Anträge zum Bereich „Hochwasserschutz“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
WBG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Kanton seine Gesetzgebung kohärent zur Bundesgesetzgebung gestalten und anpassen muss.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Uri	<p>Der Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird allerdings bemängelt, dass die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel, die Höhe der Subventionsätze und die Kriterien bzw. Indikatoren für die Bestimmung der Globalbeiträge unbekannt sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der Hürde für Projekte erster Priorität (bei einem Verhältnis von Schadenreduktion zu den Kosten bei >5) die Realisierung von Hochwasserschutzvorhaben in Bergregionen erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Dies aus zwei Gründen: Erstens sind Hochwasserschutzbauten im Gebirge vielfach kostenintensiv (steiles Gelände), und zweitens sind die zu schützenden Werte meist kleiner als in intensiv genutzten Gegenden des Flachlandes. Ohne entsprechenden Hochwasserschutz aber können Siedlungen und Transitachsen im Gebirge auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden. Folgende Anträge werden gestellt:</p> <p>1) Die noch laufenden Hochwasserschutzprogramme im Kanton Uri dürfen durch die neue Regelung weder verzögert noch finanziell gekürzt werden.</p> <p>2) Bei der Festlegung der Globalbeiträge ist auf die technisch speziellen Gegebenheiten in den Berggebieten Rücksicht zu nehmen.</p> <p>3) Die Priorisierung von Hochwasserschutzbauten hat in Berggebieten nach anderen Massstäben zu erfolgen als im Flachland.</p>
	Kanton Schwyz	Gleiche Haltung wie BPUK.
	Kanton Obwalden	<p>Der Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt unter der Voraussetzung, dass (wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgesehen) für ausserordentliche Ereignisse und lang andauernde Grossprojekte vom Parlament spezielle Kredite bereitgestellt werden können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der Hürde für Projekte erster Priorität (bei einem Verhältnis von Schadenreduktion zu den Kosten bei >5) die Realisierung von Hochwasserschutzvorhaben in Bergregionen erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Dies aus zwei Gründen: Erstens sind Hochwasserschutzbauten im Gebirge vielfach kostenintensiv (steiles Gelände), und zweitens sind die zu schützenden Werte meist kleiner als in intensiv genutzten Gegenden des Flachlandes. Ohne entsprechenden Hochwasserschutz aber können Siedlungen und Transitachsen im Gebirge auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden. Folgende Anträge werden gestellt:</p> <p>1) Die noch laufenden Hochwasserschutzprogramme im Kanton Obwalden dürfen durch die neue Regelung weder verzögert noch finanziell gekürzt werden.</p> <p>2) Bei der Festlegung der Globalbeiträge ist auf die technisch speziellen Gegebenheiten in den Berggebieten Rücksicht zu nehmen.</p> <p>3) Die Priorisierung von Hochwasserschutzbauten hat in Berggebieten nach anderen Massstäben zu erfolgen als im Flachland.</p> <p>Zusätzlich wird beantragt, dass durch entsprechende Ausgestaltung der Verfahren die gesamtheitliche Betrachtungsweise der Bereiche Wald, Natur- und Landschaftsschutz sowie Hochwasserschutz gefördert wird. Inhalte der neuen Programmvereinbarungen (Produkte) sollen Synergien zwischen Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren, der Schutzwaldpflege, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft usw. fördern.</p>
	Kanton Glarus	Für die anstehende Korrektur der Linth infolge Erreichens der Nutzungsdauer muss eine spezielle Finanzrubrik geführt werden, damit der Kanton unabhängig vom ordentlichen Rahmenkredit (i.d. Regel mit einer Laufzeit von 4 Jahren) die notwendige Planungssicherheit hat (Art. 8 Abs. 2 WBG).
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.

Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Graubünden	<p>Der Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings wird bemängelt, dass die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel, die Höhe der Subventionssätze und die Kriterien bzw. Indikatoren für die Bestimmung der Globalbeiträge unbekannt seien. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der Hürde für Projekte erster Priorität (bei einem Verhältnis von Schadenreduktion zu den Kosten bei >5) die Realisierung von Hochwasserschutzvorhaben in Bergregionen erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Dies aus zwei Gründen: Erstens sind Hochwasserschutzbauten im Gebirge vielfach kostenintensiv (steiles Gelände), und zweitens sind die zu schützenden Werte meist kleiner als in intensiv genutzten Gegenden des Flachlandes. Ohne entsprechenden Hochwasserschutz aber können Siedlungen und Transitachsen im Gebirge auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden. Folgende Anträge werden gestellt:</p> <p>1) Bei der Festlegung der Globalbeiträge ist auf die naturgemäss speziellen technischen Gegebenheiten in den Berggebieten Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2) Die Priorisierung von Bauten für den Hochwasserschutz hat in Berggebieten nach anderen Massstäben zu erfolgen als im Flachland.</p>
Kanton Aargau	<p>Stimmt der Neuregelung mit Vorbehalt zu. Folgende Anträge werden gestellt:</p> <p>1. Die Kantone sind bei der Ausgestaltung des Grundrasters für die Programmvereinbarungen mit einzubeziehen, damit der grössere Spielraum für die Kantone bei der Verwendung der Mittel erreicht werden kann.</p> <p>2. Revitalisierungen sind dem Hochwasserschutz in den Programmvereinbarungen gleichzustellen.</p> <p>3. Der Schwellenwert für Einzelprojekte mit individueller Subventionsverfügung ist bei 3 Mio. Fr. festzulegen. Damit könnten rund zwei Drittel der Bundesmittel via Programmvereinbarung umgesetzt werden, was die Effizienz deutlich erhöhen könnte und von der Sache gerechtfertigt wäre. Ausserdem sollten bei der Mittelzuweisung die Indikatoren so gewählt werden, dass sie schweizweit verfügbar sind.</p>
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Vaud	<p>Les modifications introduites dans la loi fédérale sur la protection des eaux et la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau ne permettent pas de formuler de prévisions certaines. Les indicateurs qui seront pris en considération pour évaluer si et à partir de quel point les fonctions biologiques des cours d'eau seront considérées comme remplies ainsi que la manière dont la Confédération appliquera les dispositions nouvelles déterminera les charges futures pour le canton. La Confédération devra veiller à laisser aux cantons une autonomie et une marge d'appréciation suffisantes. Nous souhaitons que le controlling et le reporting prévus restent raisonnables. Il importe par ailleurs que les prestations de la Confédération ne baissent pas: le nouveau régime devra permettre aux cantons de remplir leurs missions fondamentales.</p>
Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	La solution proposée est pertinente. Une attention particulière devra être portée à la définition des conventions-programmes afin d'éviter des niveaux d'équipement trop différents d'une région à l'autre. Un renforcement des collaborations intercantionales, voire internationales doit être envisagé.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Bezüglich den vorgeschlagenen Lösungen beim Hochwasserschutz bestehen keine Einwände. Die Neuregelung der Finanzflüsse mit einem Anreizsystem für präventive Massnahmen für den Hochwasserschutz sowie für die ökologische Aufwertung der Gewässer wird begrüsst.
economiesuisse	<p>economiesuisse estime que le projet du Conseil fédéral ne désenchevêtre pas suffisamment les tâches dans ce domaine. Pour l'essentiel, la protection contre les crues doit être l'affaire des cantons qui peuvent, s'ils le jugent nécessaire, résoudre d'éventuels problèmes régionaux dans le cadre de coopérations inter-cantionales.</p> <p>Une intervention de la Confédération est par exemple acceptable lorsque les cantons subissent une catastrophe naturelle d'envergure à laquelle ils ne peuvent faire face sans un appui fédéral.</p>

Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Schweizerischer Fischerei-Verband	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Stimmt der Neuregelung zu.
JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
Fédération des Entreprises Romandes	Dans le domaine de l'offre de base, la longueur du cours d'eau n'est pas toujours un indicateur pertinent. Certains torrents, de quelques hectomètres seulement, peuvent être très dangereux.

8.8. Agglomerationsverkehr

Während die Regelung, wonach der Bund den Agglomerationsverkehr mitfinanziert, im Allgemeinen gutgeheissen wird, sind andere Vorschläge im Bereich des Agglomerationsverkehrs umstritten. Insbesondere der Betrag von 30 bis 40 Millionen Franken für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs löst Vorbehalte aus. Dabei haben sich zwei Lager gebildet: Das eine Lager (AGVS, ACS, TCS, VSIG, FRS) erachtet diesen Betrag als Höchstgrenze mit der Begründung, dass die Ablehnung des Gegenentwurfs zur Avanti-Initiative durch das Volk in allen Teilen zu respektieren sei. Das andere Lager (BS, NE, SG, KöV) erachtet im Gegensatz dazu diesen Betrag als zu knapp oder ungenügend, um die Agglomerationen im Bereich Verkehr angemessen zu entlasten. Deshalb wird von den Kantonen St. Gallen und Neuenburg sowie von der KöV eine wirkungsvolle Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund über den Verkehrsfonds „dopo avanti“ gefordert.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der Neuregelung im Agglomerationsverkehr nur unter der Bedingung zu, dass der Verkehrsinfrastrukturfonds möglichst schnell realisiert wird. Zum Verkehrsinfrastrukturfonds werden verschiedene Einzelanträge gestellt, die an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden können.

Einige Vernehmlassende verlangen, dass sich der Umfang der Bundesbeiträge auf Investitionen in den öffentlichen Verkehr und in den Langsamverkehr beschränkt. Andere fordern wiederum, dass auch Beiträge an betriebliche Infrastrukturen bzw. Betriebsbeiträge vorzusehen sind.

Die Meinungen in Bezug auf die Agglomerationsdefinition gehen auseinander und reichen von Anträgen, die eine Beschränkung auf wenige grosse Agglomerationen vorsehen bis hin zu einer Öffnung für alle Regionen sowie einen Einschluss aller Kantonshauptorte. Mehrheitlich wird aber die Definition des BfS begrüsst, die von (heute) 50 Agglomerationen und 5 isolierten Städten ausgeht.

Zudem werden viele Einzelanträge zu den Kriterien für die Beurteilung sowie zur Priorisierung der Programme (Art. 17d MinVG) gestellt.

Vereinzelt wird verlangt, mit den erforderlichen Trägerschaften keine neue Staatsebene einzuführen. Die heutigen Strukturen nach Raumplanungsgesetz sollen massgeblich bleiben. Der Schweizerische Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband verlangt zudem, dass neben den Beiträgen an die Trägerschaften auch direkte Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen geleistet werden können.

Verschiedentlich wird angemerkt, dass es sinnvoller gewesen wäre, wenn die Agglomerationsproblematik aus der NFA-Vorlage herausgenommen und separat behandelt worden wäre, da es sich nicht um eine Neuregelung der Aufgabenteilung und Finanzierung handle sondern um eine neue Aufgabe.

Tabelle 27 Anträge zum Bereich „Agglomerationsverkehr“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Touring Club Schweiz	<p>Compte tenu du rôle économique joué par les centres urbains et de leur situation particulière en matière de trafic, le TCS approuve l'engagement de la Confédération en faveur des infrastructures de transport dans les agglomérations. Il rappelle toutefois que ce soutien fédéral est subsidiaire et que la compétence principale en la matière reste entre les mains des cantons et des communes. A ce titre, il souligne que le premier objectif des impôts routiers affectés est de financer la construction et l'entretien des routes nationales.</p> <p>Si le TCS approuve le prérequis relatif à l'allocation des subventions fédérales (établissement préalable d'un projet d'agglomération), il émet de sérieuses réserves quant au mode d'attribution des contributions fédérales. Dans le rapport explicatif, il est précisé que « la Confédération s'engagera à titre subsidiaire en soutenant les investissements à raison de 50% au plus ». Le TCS insiste sur le caractère subsidiaire de ce soutien, en rappelant que les coupes budgétaires dans les investissements infrastructurels s'annoncent importantes et que la priorité doit être accordée par la Confédération aux routes nationales et principales.</p> <p>Le TCS s'inquiète également de lire dans le rapport que les systèmes de transport d'agglomération doivent être alignés sur les objectifs d'aménagement du territoire. Il craint notamment que l'objectif d'efficacité de ces systèmes de transports, qui vise à améliorer le trafic en agglomération, ne cède totalement sa place à des préoccupations d'ordre environnemental (voir consultation de l'ARE sur les installations à fort trafic). Pour cette raison, le TCS demande que la future ordonnance sur le financement du trafic d'agglomération, insiste sur la primauté du politique (Parlement) dans le cadre de l'octroi des contributions fédérales (montants et bénéficiaires). Il demande également que soit établie une liste des critères de subventionnement axée sur l'efficacité pratique et économique de ces investissements infrastructurels.</p>
	Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	Der VöV begrüsst die Möglichkeit im Rahmen einer Programmfinanzierung subsidiär zu den Beiträgen der Kantone und der Gemeinden auch Beiträge des Bundes an Investitionen von Schiene und Strasse in den Agglomerationen zu erhalten. Die Probleme des Verkehrs in den Agglomerationen übersteigen in vielen Fällen die Möglichkeiten der Kantone und insbesondere der Gemeinden. Es ist deshalb ein dringendes Bedürfnis, dass sich auch der Bund an der Lösung der Verkehrsprobleme in den Agglomerationen beteiligt. Lösungen über eine subsidiäre Beteiligung des Bundes an einer Programmfinanzierung für Ausbauten auf Schiene und Strasse werden vom VöV als richtig erachtet. Die sich gegenwärtig beim Bundesrat in Ausarbeitung befindende Vorlage für die Schaffung eines Infrastrukturfonds, ergänzt mit einem vorübergehenden Härtefallfonds, wird vom VöV als äusserst dringlich erachtet. Das gewählte Vorgehen wird deshalb vollumfänglich unterstützt.
	Pro Natura	Pro Natura teilt die Befürchtungen des VCS und unterstützt sämtliche Anträge des VCS in den Bereichen Regionalverkehr und Agglomerationsverkehr.
	Greenpeace Schweiz	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz.
	Autogewerbe-Verband der Schweiz	<p>Der Betrag von 30 bis 40 Mio. Franken des Bundes an den Agglomerationsverkehr erachtet der AGVS als Höchstgrenze. Aus Respekt vor dem Volksnein zum Avanti-Gegenentwurf kommt eine Erhöhung dieser Finanzmittel für den Agglomerationsverkehr nicht in Frage.</p> <p>Im Rahmen zu den Arbeiten zu "dopo avanti" (UVEK) wird lediglich die Variante eines "Infrastrukturfonds / Hauptstrassenbeiträge" als akzeptabel erachtet. Die den zweckgebundenen Strassengeldern entnommenen Bundesbeiträge an den Agglomerationsverkehr müssten dabei zwingend je hälftig für die Infrastrukturen des privaten und des öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene verwendet werden.</p>
	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	<p>Stimmt der Neuregelung zu.</p> <p>Es wird festgehalten, dass im Rahmen der NFA für den Agglomerationsverkehr nur rund 40 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Eine wirkungsvolle Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund ist also nur über den Verkehrsfonds "dopo-avanti" möglich (insbesondere dort Variante 1).</p> <p>Es wird bedauert, dass Betriebsbeiträge von der Mitfinanzierung durch den Fonds ausgeschlossen sind; dies war aber immer die Mehrheitsmeinung (auch in der Expertengruppe "Bieri").</p> <p>Die KöV erachtet es als richtig, dass betreffend Verfahren Programmfinanzierungen erfolgen und sich der Bund nur subsidiär engagiert.</p>
BV Art. 86 Abs. 3	Autogewerbe-Verband der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
BV Art. 86 Abs. 3 Bst. b _{bis}	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Der Artikel wird begrüsst, da zweckgebundene Mittel aus den Verkehrsabgaben auch für die Förderung des Agglomerationsverkehrs eingesetzt werden können.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Die Neuregelung wird begrüsst.

BV Art. 86	Automobil Club der Schweiz	Der Betrag von 30 bis 40 Millionen Franken für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs, wird vom ACS als Höchstgrenze erachtet. Begründung: Die Ablehnung des Gegenentwurfs zur Avanti-Initiative durch das Volk sei in allen Teilen zu respektieren. In diesem Zusammenhang wird ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass auch nach der Revision des Art. 86 BV nur in beschränktem Masse Strassengelder zur Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs in Agglomerationen verwendet werden können. Die übergeordnete, klare Bestimmung, wonach der Bund die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für bestimmte Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden habe (Art. 86 Abs. 3 BV), ist nach wie vor gültig und zu respektieren. Im Rahmen der hier formulierten Einschränkungen erklärt sich der ACS mit der durch den neuen Art. 86 Abs. 3 Bst. b _{bis} BV geschaffenen Möglichkeit einverstanden, wonach zweckgebundene Mittel aus den Verkehrsabgaben auch für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen eingesetzt werden.
MinVG	Kanton Zürich	Antrag 1: Die vorgesehene Neugestaltung der Organisation zur Programmerarbeitung und Finanzierung wird abgelehnt. Der Bund wird angehalten Zielvorgaben zu formulieren und die organisatorischen Fragen den Kantonen zu überlassen. Es wird die Ansicht vertreten, dass den vorgesehenen Ideen nur zugestimmt werden könnte, wenn der Kanton als "Trägerschaft" anerkannt und auch die Finanzierung der Programme - und damit der einzelnen Vorhaben - über diesen abgewickelt werden kann. Die Etablierung einer weiteren Staatsebene für eine einziges sektorales Problem mit der Aussicht, jährlich für das gesamte Kantonsgebiet ein paar wenige Millionen Franken Bundesbeiträge zu erhalten, stösst auf Ablehnung. Dies, weil absehbar ist, dass die Etablierung dieser neuen Organisation länger dauert, als die Problemlösung eigentlich erlaubt, und weil die neue Organisation selber Kosten verursachen wird, die voraussichtlich die zu erwartenden Bundesbeiträge übersteigen wird. Antrag 2: Mit der bisher angewendeten Definition der Agglomerationen droht gemäss Bundesamt für Statistik die Gefahr einer "Streusubvention". Um dieser Gefahr entgegenzuwirken wird eine Beschränkung auf grosse Agglomerationen oder mindestens eine Gewichtung nach deren Problemdruck und volkswirtschaftlicher Bedeutung (Prüfung auf Verordnungsstufe) beantragt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grosse Agglomerationen mit entsprechend grossen Verkehrsproblemen und grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung bevorzugt werden sollen, damit die beschränkten Mittel dort eingesetzt werden, wo der grösste Nutzen der Beseitigung von Verkehrsproblemen liegt.
	Kanton Bern	Die seit geraumer Zeit sistierten Bundesbeiträge für die Sanierung von Niveauübergänge werden künftig in den Topf für die Agglomerationsverkehrsfinanzierung umgelagert werden. Für den Kanton und viele Gemeinden war die Sistierung dieser Gelder in den vergangenen Jahren oft ein Finanzproblem. So konnten diverse gefährliche Übergänge nicht saniert werden, weil die finanziellen Mittel fehlten. Wenn jetzt diese Mittel in den Agglomerationsverkehrsfonds fliessen, so sollten sie zumindest auch für die Sanierung von Niveauübergängen eingesetzt werden können, sofern solche Projekte in den Agglomerationsprogrammen erscheinen.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Gleiche Haltung wie die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV). Zudem wird in Bezug auf die Botschaft zu Händen des Parlaments angeregt, die im Schlussbericht erwähnten 50 Agglomerationen und fünf Einzelstädte namentlich oder grafisch aufzuführen.
	Kanton Zug	Das Thema Agglomerationsverkehr ist ausserhalb der NFA zu regeln. Falls der Agglomerationsverkehr trotzdem im Rahmen der NFA geregelt werden soll, ist auch die Bahnreform 2 zu berücksichtigen. Begründung: Die NFA soll nicht weiter mit neuen Themen aufgeladen werden. Da kein engere Zusammenhang zwischen der NFA und dem Agglomerationsverkehr, den es bisher nicht gab, besteht, soll er daher nicht im Rahmen der NFA geregelt werden. Falls der Agglomerationsverkehr trotzdem innerhalb der NFA geregelt wird, so soll eine administrativ einfachere Lösung angestrebt werden. Insbesondere sollen keine neuen Hierarchiestufen in der Form von Trägerschaften erzwungen werden. Zudem soll verhindert werden, dass mit den Agglomerationsprogrammen gewaltige Planungswerke entstehen, welche nie finanziert werden. Wird der Agglomerationsverkehr innerhalb der NFA-Vorlage geregelt, müssten auch Teile der Bahnreform 2 (Infrastrukturfinanzierung, Grund-/Ergänzungsnetz) dort einbezogen werden. Eine spätere Veränderung des im Rahmen der NFA-Überlegungen bestimmten Verteilschlüssels für die Globalbeiträge (z.B. im Rahmen von "dopo avanti") ist abzulehnen.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.

Kanton Solothurn	Der Kanton Solothurn beabsichtigt nicht, für die Trägerschaften eine zusätzliche Staatsebene zwischen Gemeinden und Kanton einzuschieben. Den vom Bund geforderten Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr (in welcher Rechtsform auch immer) soll die Aufgabe zugewiesen werden, übergreifende Bedürfnisse an Projekte zu definieren. An der Rolle des Bauherrn bzw. des Subventionsgebers der Gemeinden resp. des Kantons soll nicht gerüttelt werden, zumal auch keine hoheitlichen Kompetenzen bei der Umsetzung der Programme verschoben werden. Die Finanzierung der Vorhaben ist über die herkömmlichen Kanäle abzuwickeln.
Kanton Basel-Stadt	Ausdrücklich begrüsst wird, dass mit der NFA eine verfassungsrechtliche Grundlage für Bundesbeiträge an Projekte des Agglomerationsverkehrs geschaffen wird. Die vorgeschlagenen Modifikationen des MinVG werden unterstützt. Gleichzeitig wird erwartet, dass die angekündigte Botschaft zur Schaffung eines Verkehrs-Infrastrukturfonds bald vorgelegt werden soll und sich damit der Spielraum des Bundes im Bereich des Agglomerationsverkehrs erweitert. Die Mittel in der Höhe von 30 bis 40 Mio. Fr./Jahr, die vorgesehen sind, werden als nicht genügend erachtet, um die Agglomerationen im Bereich Verkehr genügend zu entlasten. Weiter wird gefordert, dass die Mittel konzentriert in den grössten Agglomerationen eingesetzt werden und keine Verzettlung entsteht.
Kanton Basel-Landschaft	In Analogie zur Meinung der BPUK: Der Verkehrsinfrastrukturfonds ist möglichst schnell zu realisieren. Statt sich aber auf wenige grosse Agglomerationen zu konzentrieren, wurden 50 Agglomerationen und 5 Einzelstädte definiert. Angesichts dieser grossen Anzahl ist die Versuchung gross, dass das Giesskannenprinzip angewendet werden könnte. Dies sollte unbedingt vermieden werden.
Kanton Schaffhausen	Grundsätzlich wäre es als sinnvoller erachtet worden, die Agglomerationsproblematik aus der NFA-Vorlage herauszunehmen und separat zu behandeln, da es sich nicht um eine Neuregelung der Aufgabenteilung und Finanzierung handelt sondern um eine neue Aufgabe. Weiter wird festgehalten, dass eine wirkungsvolle Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund nur über den Verkehrsfonds "dopo-avanti" möglich ist.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Erläuterungen und Revisionsvorschläge entsprechen den Lösungen, welche an der KÖV erarbeitet wurden. Grundsätzlich wäre es als sinnvoller erachtet worden, die Agglomerationsproblematik aus der NFA-Vorlage herauszunehmen und separat zu behandeln, da es sich nicht um eine Neuregelung der Aufgabenteilung und Finanzierung handelt sondern um eine neue Aufgabe. Weiter wird festgehalten, dass eine wirkungsvolle Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund nur über den Verkehrsfonds "dopo-avanti" möglich ist. Die Zustimmung zur vorliegenden Regelung beinhaltet somit nicht nur die Unterstützung der Gesetzesrevision, sondern auch den verbindlichen Auftrag an den Bund, die Arbeiten hinsichtlich eines Verkehrsinfrastrukturfonds vorwärts zu treiben und möglichst schnell zu realisieren.
Kanton St.Gallen	Der Neuregelung kann zugestimmt werden mit der Auflage, dass die Errichtung eines Verkehrsinfrastrukturfonds sehr schnell realisiert wird. Im Rahmen der NFA stehen für den Agglomerationsverkehr nur rund 40 Mio. Fr. zur Verfügung. Eine wirkungsvolle Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund ist nur über den Verkehrsfonds "dopo-avanti" möglich. Die Zustimmung zur vorliegenden Regelung beinhaltet somit nicht nur die Unterstützung der Gesetzesrevision, sondern auch den verbindlichen Auftrag an den Bund, die Arbeiten hinsichtlich eines Verkehrsinfrastrukturfonds vorwärts zu treiben und möglichst schnell zu realisieren.
Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung mit Vorbehalt zu. Bevor der Bund das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer ändert, ist der Inhalt der zu erlassenden Verordnung über die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs bekannt zu geben. Es muss Klarheit darüber bestehen, wie die Agglomerationen definiert sind (aufgrund verkehrlicher Kriterien), und dass Agglomerationen kantonsübergreifend sein können.
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Vaud	En ce qui concerne les modifications légales, le Canton de Vaud se rallie largement à l'avis de la Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CDTP) du 6 décembre 2004. En plus, le Canton de Vaud formule une réserve supplémentaire relative à l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire. En effet, le Canton de Vaud considère que les contributions de la Confédération doivent être directement versées au maître de l'ouvrage du projet d'agglomération concerné et bénéficiaire juridique de la contribution et non transiter par l'intermédiaire de l'organisme responsable de l'agglomération (art. 17a al.2 de la LUMin). La solution proposée dilue les responsabilités dans un domaine présentant des risques financiers importants. La pratique doit d'ailleurs rester conforme à la Loi fédérale sur les subventions. La participation de la Confédération aux investissements des infrastructures du trafic d'agglomérations va sensiblement soulager la part cantonale. Le Canton de Vaud salue l'aide de la Confédération dans ce domaine qui permettra certainement de faciliter la réalisation des infrastructures de transports qui manquent aujourd'hui dans les agglomérations. Le développement de transports publics

	performants coordonnés avec l'urbanisation est indispensable pour atteindre les objectifs du développement durable, maintenir l'attractivité des centres des agglomérations en évitant la dispersion de l'occupation du territoire et pouvoir accueillir l'accroissement démographique prévu pour les 20 prochaines années. Le Canton de Vaud tient à relever qu'il a déjà pu constater l'efficacité d'un projet où les communes conduisent ensemble un projet d'agglomération et de développement: le schéma directeur de l'Ouest lausannois. Ce projet fédéral a déjà suscité des processus très favorables de coordination et de partenariat à grande échelle (Lausanne - Morges). Il semble possible de mettre sur pied "l'entité juridique" exigée par la RPT sans attendre les modifications légales cantonales. La forme juridique de cet organisme, sa composition, ainsi que la portée des délégations de compétences sont à définir.
Canton de Neuchâtel	Dans le cadre de la RPT, environ 40 millions de francs sont disponibles pour le trafic d'agglomération. Un cofinancement efficace du trafic d'agglomération par la Confédération n'est donc possible que par l'acquisition de sources financières supplémentaires, notamment dans le cadre du projet «dopo-avanti» et de son fonds d'infrastructure. Par ailleurs, il est regrettable que les contributions d'exploitation soient exclues du cofinancement du trafic d'agglomération. En conclusion il est appelé à la constitution rapide d'un fonds des infrastructures de transports.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	La constitution d'entités nouvelles passera par la délégation de pouvoirs décisionnels et l'attribution de ressources. Le développement des activités de ces entités ne devra toutefois pas se faire au détriment des régions dites périphériques (pas de reprise du financement lié aux passages à niveau).
Schweizerischer Gemeindeverband	Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüsst.
Schweizerischer Städteverband	Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüsst.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Volkspartei	Mit der Ablehnung des Avanti-Gegenvorschlags wurde auch eine grosszügigere Finanzierung des Agglomerationsverkehrs abgelehnt. Damit verbleiben für die Mitfinanzierung von Verkehrsprojekten in den Agglomerationen lediglich diejenigen Mittel, die durch die Umlagerung der bisherigen Beiträge für die Sanierung von Niveauübergängen und anderen Verkehrstrennungsmassnahmen resultieren. In der Grössenordnung dieser Mittel von 30 bis 40 Mio. Franken stimmt die SVP der Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs zu. Als vollkommen unverständlich wird erachtet, dass der Bund die knapp bemessenen Mittel, die im Sinne der Gleichstellung von Schiene und Strasse den beiden Verkehrsträgern häufig zugewiesen werden müssen, zusätzlich noch für neue Aufgaben verwenden will. Zudem ist die Einführung von weitgehenden Umweltschutzmassnahmen ins MinVG sachfremd. Die stillschweigende Einfügung der Massnahmen wird strikt abgelehnt. Deshalb wird die Änderung des Artikels gefordert.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Ergebnisse der laufenden Diskussionen rund um Dopo Avanti sind zu berücksichtigen und angemessen einzubeziehen. Im Bereich der Agglomerationsfinanzierung wird gefordert: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung von Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs in Städten und Agglomerationen. - Ergänzende Massnahmen zu Verbesserung des Verkehrsablaufs in Städten und Agglomerationen. - Ergänzende Massnahmen zur Trennung von öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr.
Grüne Partei Schweiz	Es wird begrüsst, dass im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung auch die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund geregelt wird. Der Gesetzesentwurf nützt die Chance, die Probleme des Agglomerationsverkehrs einer nachhaltigen Lösung zuzuführen nur ungenügend und leistet möglicherweise sogar Fehlentwicklungen Vorschub. Deshalb kann dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Die hohe Zahl von über 50 Agglomerationen und Einzelstädten, die grundsätzlich beitragsberechtigt sind, wird zusätzliche Anforderungen an eine zielgerichtete Beitragsgewährung stellen.
Christlich-soziale Partei Schweiz	Dem Gesetzesentwurf kann nur mit grossem Vorbehalt zugestimmt werden, da der Gesetzesentwurf die Probleme des Agglomerationsverkehrs nur ungenügend löst. Begrüsst wird, dass die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund geregelt werden soll.
economiesuisse	economiesuisse propose que le trafic d'agglomération reste de la compétence des cantons. Pour accroître l'efficacité de leur politique des transports, ceux-ci doivent être encouragés à mettre en place des partenariats intercantonaux. En ce qui

	<p>concerne les routes dans les agglomérations, il serait intéressant d'examiner si l'introduction d'un système de péage représente une solution acceptable, dans la mesure où, conjointement, les impôts cantonaux sont abaissés de façon équivalente.</p> <p>Le soutien de la Confédération au trafic d'agglomération doit être subsidiaire, compensé financièrement au niveau du trafic régional et conditionné à une planification intercantonale. Pour accroître l'efficacité de leur politique des transports, ceux-ci doivent être encouragés à mettre en place des partenariats intercantonaux. En ce qui concerne les routes dans les agglomérations, il serait intéressant d'examiner si l'introduction d'un système de péage représente une solution acceptable, dans la mesure où, conjointement, les impôts cantonaux sont abaissés de façon équivalente.</p>
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Die Regelung der Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund wird begrüsst. Vorgeschlagen wird, dass sich der Bund auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen konzentriert. Alles andere trägt zur Verschärfung der bekannten Probleme bei.
Touring Club Schweiz	Comme précisé dans le rapport explicatif, «suite au rejet du contre-projet à l'initiative avanti par le peuple et les cantons le 8 février 2004, il reste à l'heure actuelle pour le cofinancement du trafic d'agglomération des fonds à hauteur de 30 à 40 millions de francs par an issus du transfert au sein du financement spécial 'circulation routière'». Cette somme de 30 à 40 millions de francs est considérée par le TCS comme maximale, tant qu'un fonds d'infrastructure conforme à la variante 1 du projet dopo avanti n'aura pas été mis en place. Le TCS considère en outre que les contributions au trafic d'agglomération tirées des fonds routiers affectés doivent aller pour moitié aux infrastructures de transports routières et ferroviaires, qu'elles soient publiques ou privées.
Verkehrs-Club der Schweiz	<p>Der VCS begrüsst es, dass im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung auch die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund geregelt werden soll. Trotz der Fülle der durch die NFA betroffenen Politikfelder ist der VCS der Meinung, dass im Bereich der Finanzierung des Agglomerationsverkehrs eine vertiefte politische Diskussion geführt werden muss, damit die gewählten Lösungen zielführend sind.</p> <p>Den von der NFA-Projektorganisation vorgelegten Entwurf zur Änderung des MinVG beurteilt der VCS kritisch. Das vorgeschlagene neue Kapitel 4a MinVG lässt zu sehr offen, mit welchen Mitteln die Verkehrsprobleme in den Agglomerationen angegangen werden sollen.</p> <p>Der Charakter der Verkehrsprobleme in den Agglomerationen ist nach Auffassung des VCS unzweideutig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Verstärkung nimmt zu. 2) Der Pendlerverkehr innerhalb der Agglomerationen und zwischen den Regionen nimmt stark zu. 3) Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs hat sich in den vergangenen 30 Jahren verdoppelt und steht heute bei über 50%. Dabei ist der MIV-Anteil in den kleineren Agglomerationen im Durchschnitt noch bedeutend höher als in den fünf grössten Agglomerationen. 4) Die Auswirkungen der Zunahme des motorisierten Verkehrs auf Mensch und Umwelt sind in den Agglomerationen gravierend. <p>Nachhaltige Lösungen müssen diese Probleme zielgerichtet angehen. Vordringlichstes Ziel der Agglomerationsverkehrs-Politik des Bundes muss es sein, das MIV-Wachstum in den Agglomerationen zu reduzieren. Diese Haltung wird auch vom Souverän mit grosser Mehrheit gestützt, wie sich bei der Abstimmung über den Avanti-Gegenvorschlag gezeigt hat.</p> <p>Zu den weiteren von der NFA-Projektorganisation skizzierten Grundzügen werden folgende Bemerkungen gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der VCS begrüsst, dass die Beitragsgewährung an das Vorliegen einer Gesamtverkehrsplanung in der Agglomeration geknüpft wird. Darüber hinaus dürfen aber Verkehrsmassnahmen in den Agglomerationen durch den Bund gefördert werden, wenn sie den raumplanerischen, umwelt- und gesundheitsbezogenen Zielsetzungen der Agglomerationspolitik genügen (vgl. Änderungsvorschlag zu Art. 17a). - Der VCS ist damit einverstanden, dass Programme des Agglomerationsverkehrs als Verbundaufgabe durch den Bund mit maximal 50 Prozent zu fördern sind. - Der VCS ist damit einverstanden, dass Beiträge grundsätzlich nicht an Einzelprojekte, sondern an Mehrjahresprogramme ausgerichtet werden. Ebenso begrüsst er die Ausrichtung der Beiträge an Trägerschaften. Zu prüfen ist allerdings, welche institutionellen und demokratiepolitischen Anforderungen an solche Trägerschaften gestellt werden. - Die zugrunde gelegte Agglomerationsdefinition entspricht sehr stark den föderalistischen Gegebenheiten der Schweiz. Die hohe Zahl von über 50

		Agglomerationen und Einzelstädten, die grundsätzlich beitragsberechtigt sind, stellt zusätzliche Anforderungen an eine zielgerichtete Beitragsgewährung.
Schweizer Vogel-schutz		Unterstützt die Anträge des VCS.
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-konferenz		Stimmt der Neuregelung zu. Allerdings ist die Errichtung eines Verkehrsinfrastrukturfonds sehr schnell zu realisieren. Gemäss den Vorschlägen im Schlussbericht soll gewährleistet werden, dass alle Agglomerationen (falls sie entsprechende Programme vorlegen und eine Finanzierung möglich ist) in den Genuss von Beiträgen kommen können. Es kann also von rund 50 Agglomerationen und 5 Einzelstädten ausgegangen werden. Die vom Bund anfänglich mit Nachdruck vertretene Beschränkung auf 12 Agglomerationen wurde fallen gelassen. Dies wird von der BPUK ausdrücklich begrüsst.
iniziativa da las alps		Grundsätzlich wird der Wille des Bundes zur Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs unterstützt. Der geplante Fonds soll sich ausschliesslich auf den Agglomerationsverkehr konzentrieren und darf nicht der Finanzierung des Nationalstrassenbaus oder von Strassen in Randgebieten dienen. Die Finanzierung von Nationalstrassen und der Strassen in Randgebieten ist bereits genügend geregelt. Die Unterstützung des Agglomerationsverkehrs muss sich klar auf Investitionen in den öffentlichen Verkehr und in den Langsamverkehr beschränken. Dabei sollen auch Investitionen in Betriebsmittel (z.B. Busse) möglich sein. Als Kompensation ist im Rahmen der EBG-Revision die Abgeltung für den Regionalverkehr in Nicht-Agglomerationsgebieten auf der heutigen Höhe zu belassen. Um die gegenüber dem Bundesratsvorschlag höheren Beiträge kostenneutral zu finanzieren, sind die Abgeltungen für den Regionalverkehr in den Agglomerationsgebieten dafür etwas kleiner anzusetzen als geplant. Die höheren Abgeltungssätze in Randgebieten rechtfertigen sich aus den naturgemäss kleineren Frequenzen und damit geringeren Einnahmemöglichkeiten.
Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband		Der Handlungsbedarf in den Agglomerationen ist gross und unbestritten. Die Mittel sollten deshalb dorthin fliessen, wo die Verkehrsprobleme am grössten sind und zwar in jene Verkehrsangebote, welche die Probleme am gezieltsten und nachhaltigsten entschärfen: in den öffentlichen Verkehr und in den Langsamverkehr. Die politischen Ergebnisse der laufenden Diskussionen rund um dopo avanti sind dabei zu berücksichtigen und angemessen einzubeziehen. Folgende Massnahmen im Bereich der Agglomerationsverkehrsfinanzierung sollten verbindlich im Gesetz festgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung von Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs in Städten und Agglomerationen - Ergänzende Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Städten und Agglomerationen - Gezielte Förderung des Langsamverkehrs - Ergänzende Massnahmen zur Trennung von öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr. Zusätzlich zum Agglomerationsverkehr soll diese Gesetzesänderung genutzt werden, damit auch Lärmschutzmassnahmen im Bereich der Luftfahrt realisiert werden können. Es gilt einen Verteilschlüssel der Mittel aus der Mineralölsteuer festzulegen, welcher auch die Finanzierung der Luft- und Lärmsanierungsmassnahmen im Bereich der Luftfahrt aus diesen Mitteln erlaubt. Der Luftverkehr ist ein wichtiger und unumgänglicher Träger des öffentlichen Verkehrs. Er bedarf deshalb der gleichen Aufmerksamkeit und Behandlung seitens der Behörden, wie dies für die Schiene oder die Strasse der Fall ist.
Vereinigung des Schweizerischen Import- und Gross-handels		Den Betrag von 30 bis 40 Millionen Franken, der für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs aus der Umlagerung innerhalb der Spezialfinanzierung Strassenverkehr resultiert (vgl. Schlussbericht S. 93), erachtet der VSIG als Höchstgrenze. Losgelöst von den übrigen Anliegen des Avanti-Gegenentwurfs wie insbesondere dem Infrastrukturfonds kommt aus Respekt vor dem Volksnein zum Avanti-Gegenvorschlag eine weitere Erhöhung dieser Finanzmittel für den Agglomerationsverkehr nicht in Frage. Die VSIG erachtet die vom UVEK im Rahmen der Arbeiten zu "dopo avanti" entwickelte Variante eines "Infrastrukturfonds/Hauptstrassenbeiträge" als akzeptabel. Die den zweckgebundenen Strassengeldern entnommenen Bundesbeiträge an den Agglomerationsverkehr müssen dabei zwingend je hälftig für die Infrastrukturen des privaten und öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene verwendet werden. Der VSIG erklärt sich mit der Schaffung der Möglichkeit, mit dem neuen Art. 86 Abs. 3 Bst. b _{bis} BV zweckgebundene Mittel aus den Verkehrsabgaben in diesem Umfang auch für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen einzusetzen, unter oben erwähnter Beschränkung der finanziellen Mittel einverstanden. Des Weiteren wird mit Nachdruck auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz hingewiesen, wonach der Bund die zweckgebundenen Mittel für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden hat. Jegliche Finanzierung von Eisenbahnstrukturen, die per se nichts mit dem Strassenverkehr zu tun haben, ist ausgeschlossen. Hingegen ist die

		Finanzierung von Umfahungsstrassen oder Tramlinien in Städten und Agglomerationen laut neuem Art. 86 Abs. 3 Bst. b _{bis} BV zulässig.
	Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme der VSIG.
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme des Autogewerbeverbands der Schweiz.
	umverkehrR Schweiz	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme des VCS.
	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird die Chance für eine gesundheitsverträgliche Verkehrspolitik nicht genutzt; es wird sogar Fehlentwicklungen Vorschub geleistet. Daher wird der Gesetzesentwurf abgelehnt und eine Neuformulierung des Kapitels "Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen" gefordert. Bei den externen Verkehrskosten weist die Strasse massiv höhere Kosten aus als der Schienenverkehr. Daher wird gefordert, auf den Ausbau für den motorisierten Strassenverkehr zu verzichten. Jede Kapazitätserweiterung hat eine Zunahme des Verkehrs und damit u.a. auch der gesundheitsschädigenden Feinstaubbelastung zu Folge.
	Fussverkehr Schweiz	Wird die Förderung von Agglomerationen zur neuen Bundesaufgabe, so muss in diesen Programmen automatisch Art. 88 BV über Fuss- und Wanderwege zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass Agglomerationsprogramme, die den Fussverkehr nicht berücksichtigen, vom Bund nicht gefördert werden können.
	Schweizerische Velo Konferenz	Das Engagement für den Langsamverkehr auch auf nationaler Ebene wird begrüsst; es wird zu einer zweckmässigeren und ausgewogeneren Mobilität beitragen. Es wird gewünscht, dass der Bund bei der Beurteilung der Agglomerationsprojekte sich selbst harte Kriterien vorgibt, welche zwingend vorschreiben, dass der Langsamverkehr mindestens im Anteil des Modalsplits berücksichtigt und ausgewiesen sein muss.
	Pro Bahn Schweiz	Es wird begrüsst, dass der Agglomerationsverkehr durch den Bund geregelt werden soll. Begrüsst wird auch die Vorlage für die Schaffung eines Infrastrukturfonds. Damit sind in Zürich gute Erfahrungen gemacht worden.
	Schweizer Tourismus-Verband	Die Unterstützung des Agglomerationsverkehrs wird ausdrücklich befürwortet. Die Schaffung des geplanten Infrastrukturfonds muss im Interesse der Aufrechterhaltung der Verkehrsinfrastruktur Priorität haben.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
	Stadtrat Zürich	Es ist zwar Sache der Kantone, den Agglomerationsverkehr geeignet zu organisieren. Weil der Agglomerationsverkehr einerseits einen wichtigen Pfeiler der Agglomerationspolitik bildet und andererseits der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr in Verbindung mit der Siedlungsentwicklung zu einer Einheit zusammenzuführen sind, wäre indessen eine adäquate Unterstützung des Bundes bei der Evaluation geeigneter Organisationsstrukturen für die Agglomerationsprogramme zu begrüssen (z.B. Wissenstransfer, Koordination, agglomerationsgrössenabhängige Standards usw.). Es ist wichtig, neben den strategischen und planerischen Funktionen auch operative Instrumente in eine Trägerschaft bzw. deren Aufgaben und Funktionen zu integrieren. Die optimale Vereinigung strategischer, politischer und fachspezifischer Interessen in einer Organisation setzen eine feingliedrige Struktur voraus, die von den Agglomerationen innert kurzer Frist erst noch zu entwickeln ist. Der Bund sollte deshalb vorhandene Agglomerationsprogramme, welche die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, nicht wegen einer noch nicht ausgereiften Organisationsstruktur aufschieben oder behindern. Im Sinne einer ergebnisorientierten Verkehrspolitik sollten die Agglomerationsprogramme ihre Chance wahrnehmen können und gegebenenfalls dazu animiert werden, vorhandene Potenziale in der regionalen Zusammenarbeit schrittweise zu entwickeln bzw. auszuschöpfen. Vom Bund wird erwartet, dass er die Agglomerationsprogramme speditiv prüft, den Prozess der Agglomerationsbildung unterstützt und den Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen zum Durchbruch verhilft.
	Stadtrat Winterthur	Die Verkehrsprobleme sind auch in der Agglomeration Winterthur dringlich. Gleichzeitig verfügen die meisten Agglomerationen (noch) nicht über geeignete Strukturen, um den Agglomerationsverkehr strategisch und operativ zu planen und zu lenken. Eine adäquate Unterstützung des Bundes bei der Evaluation geeigneter Organisationsstrukturen für die Agglomerationsprogramme würde deshalb begrüsst. Ferner wird erwartet, dass der Bund die Agglomerationsprogramme speditiv prüft, den Prozess der Agglomerationsbildung unterstützt und den Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen zum Durchbruch verhilft.
	Fédération des Entreprises Romandes	Le nouveau règlement est approuvé.
MinVG Art. 3	Touring Club Schweiz	Le TCS approuve évidemment l'exclusion de toute subvention à l'exploitation.

MinVG Art. 3 Abs. 3	Canton de Neuchâtel	Il est salué que le projet ne prévoit pas de restriction quant au nombre des agglomérations. La création de la nouvelle ordonnance relative à la LUMin (O sur le financement du trafic d'agglomération) qui désignera les villes et agglomérations pour lesquelles un programme d'agglomération pourra être établi ne devrait cependant pas appliquer strictement la définition de l'Office fédéral de la statistique, mais devrait faciliter l'intégration de plusieurs agglomérations dans un seul et même organisme à l'image du projet de développement du Réseau urbain neuchâtelois (RUN) et de la réorganisation des transports publics d'agglomération (TRANSRUN).
	Grüne Partei Schweiz	Die Revision von Art. 3 MinVG enthält mutmasslicherweise einen Fehler. Buchstabe c von Abs. 3, der heute 6 Unterziffern enthält, soll durch den Text "Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen" ersetzt werden. In Buchstabe d wird nur Ziffer 1 (von 2) revidiert und in Buchstabe e die Ziffer 1, die es zurzeit gar nicht gibt. Mit einer solchen Revision fielen u.a. die Beiträge an strassenverkehrsbedingte Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen weg, wogegen der VCS heftig opponieren würde. Aus dem Schlussbericht (S. 96) ergibt sich jedoch, dass offenbar nach der Kommentierung der Buchstabe b _{bis} zu Buchstabe c wurde und dadurch die folgenden Buchstaben nach hinten geschoben wurden. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hierzu ein redaktioneller Fehler gemacht wurde.
	Verkehrs-Club der Schweiz	Die Revision von Art. 3 MinVG enthält mutmasslicherweise einen Fehler. Buchstabe c von Abs. 3, der heute 6 Unterziffern enthält, soll durch den Text "Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen" ersetzt werden. In Buchstabe d wird nur Ziffer 1 (von 2) revidiert und in Buchstabe e die Ziffer 1, die es zurzeit gar nicht gibt. Mit einer solchen Revision fielen u.a. die Beiträge an strassenverkehrsbedingte Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen weg, wogegen der VCS heftig opponieren würde. Aus dem Schlussbericht (S. 96) ergibt sich jedoch, dass offenbar nach der Kommentierung der Buchstabe b _{bis} zu Buchstabe c wurde und dadurch die folgenden Buchstaben nach hinten geschoben wurden. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hierzu ein redaktioneller Fehler gemacht wurde.
MinVG Art. 3 Abs. 3 Bst. c	Kanton Zürich	Es wird beantragt, dass die Verteilung der Gelder für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach deren Verkehrsaufkommen vorgenommen wird.
	Grüne Partei Schweiz	"c. Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen;" Der Bund soll sich auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen konzentrieren, da alles andere zur weiteren Verschärfung der Probleme beiträgt. Zudem ist das die von der Mehrheit gewünschte Politik.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	"Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen;" In dieser Weise sollte das Wort Verkehrsinfrastruktur durchgehend durch den vorgeschlagenen Wortlaut abgeändert werden.
	Verkehrs-Club der Schweiz	Es wird vorgeschlagen, dass sich der Bund auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen konzentriert. Alles andere trägt zur weiteren Verschärfung der Probleme bei. Deshalb soll Art. 3 Abs. 3 Bst. c MinVG neu wie folgt lauten: "Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen;".
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Die Formulierung soll neu lauten: "Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen."
	Schweizerische Velo Konferenz	Die Neuregelung wird sehr begrüsst.
MinVG Art. 3 Abs. 3 Bst. d	Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu.
MinVG Art. 4 Abs. 3 _{bis}	Grüne Partei Schweiz	Folgende Änderung wird beantragt: "Der Anteil der Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen bemisst sich nach den Erfordernissen der Mehrjahresprogramme, die der Bundesrat nach Anhörung der Kantone festlegt." Die Ausrichtung der Beiträge an Mehrjahresprogramme wird begrüsst.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Der Absatz soll neu lauten: "Der Anteil der Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen bemisst sich nach den Erfordernissen der Mehrjahresprogramme, die der Bundesrat nach Anhörung der Kantone festlegt."
	Verkehrs-Club der Schweiz	Es wird vorgeschlagen, dass sich der Bund auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen konzentriert. Alles andere trägt zur weiteren Verschärfung der Probleme bei. Deshalb soll Art. 4 Abs. 3 _{bis} MinVG neu wie folgt lauten: "Der Anteil der Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen bemisst sich nach den Erfordernissen der Mehrjahresprogramme, die der Bundesrat nach Anhörung der Kantone festlegt."

	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Der Absatz soll neu lauten: "Der Anteil der Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen bemisst sich nach den Erfordernissen der Mehrjahresprogramme, die der Bundesrat nach Anhörung der Kantone festlegt."
MinVG Art. 17a	Kanton Schaffhausen	Die grundsätzliche offene Ausgestaltung, die angepasste Modelle und Programme ermöglicht, wird begrüsst.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die grundsätzliche offene Ausgestaltung, die angepasste Modelle und Programme ermöglicht, wird begrüsst.
	Kanton St.Gallen	Die grundsätzliche offene Ausgestaltung, die angepasste Modelle und Programme ermöglicht, wird begrüsst.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Es ist abzuklären, welche Anforderungen an solche Trägerschaften gestellt werden.
	Verkehrs-Club der Schweiz	Es wird vorgeschlagen, dass sich der Bund auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen konzentriert. Alles andere trägt zur weiteren Verschärfung der Probleme bei. Deshalb soll Art. 17a Abs. 1 MinVG neu wie folgt lauten: "Der Bund leistet Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene sowie des Langsamverkehrs, die zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen." Zusätzlich soll ein Art. 17a Abs. 1 ^{bis} MinVG angefügt werden: "Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und der Ressourcenverbrauch, die Gesundheits- sowie die Umweltbelastung reduziert werden."
	Schweizerische Velo Konferenz	Stimmt der Neuregelung zu.
MinVG Art. 17a Abs. 1	Schweizerische Volkspartei	Vorschlag: Der Bund leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem effizienten und bedürfnisgerechten Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	In diesem Artikel soll die Sicherheit auch ein verbindliches Kriterium sein. Neue Formulierung: "Der Bund leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem sicheren, effizienten und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen."
	Grüne Partei Schweiz	Folgende Änderung wird beantragt: "1. Der Bund leistet Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs auf Strasse und Schiene sowie des Langsamverkehrs, die zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen."
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Beitragsgewährungen sollen an eine Gesamtverkehrsplanung in der Agglomeration geknüpft werden. Die Verkehrsmassnahmen dürfen durch den Bund nur finanziert werden, wenn sie den raumplanerischen, umwelt- und gesundheitsbezogenen Zielsetzungen der Agglomerationspolitik genügen.
	Automobil Club der Schweiz	Der Begriff "nachhaltigeren" soll mit "bedarfsgerechten und wirtschaftlichen" und "effizienteren" soll mit "effizienten" ersetzt werden. Art. 17a Abs. 1 soll deshalb neu wie folgt lauten: "Der Bund leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem effizienten, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen." Begründung: Die Verwendung des Komparativs ist nicht angebracht. In der Zielsetzung geht es nicht um den Bezug zur aktuellen Lage, sondern um eine klare Aussage zur anzustrebenden Situation. Zudem ist der Begriff der Nachhaltigkeit je nach Standpunkt sehr umstritten und tendiert heute stark dazu, beliebig ausgelegt zu werden. Um das Gesamtverkehrssystem zu qualifizieren, ist er deshalb untauglich. Das Gesamtverkehrssystem hat sich primär an den reell existierenden Bedürfnissen der Benutzer und am Kosten/Nutzen-Faktor zu orientieren und muss daher bedarfsgerecht und wirtschaftlich sein. Dies fordert explizit auch der neue Art. 43a Abs. 5 BV.
	Touring Club Schweiz	A l'article 17a, alinéa 1 de la LUMin, le TCS demande de remplacer la mention de l'efficacité et de la durabilité du système de transport par la proposition suivante: « ... qui rendent plus efficace et plus économique le système global des transports dans les villes et agglomérations ». Il note à ce propos que la notion de durabilité comporte les trois volets environnemental, social et économique, et qu'elle ne contribue ainsi pas à la clarté de l'exécution de cette disposition.
	Autogewerbe-Verband der Schweiz	Antrag: "Der Bund leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem effizienten bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen." Es braucht eine klare Aussage, wie die Situation zu sein hat. Und weiter kann der Begriff der Nachhaltigkeit beliebig ausgelegt werden. Das Gesamtverkehrssystem muss sich primär an den reell existierenden Bedürfnissen der Benutzer und am Kosten/Nutzen Faktor orientieren. Dies wird auch in Art. 43a Abs. 5 BV gefordert.
		Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband

	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Art. 17a Abs. 1 MinVG soll abgeändert und neu wie folgt lauten: "Der Bund leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem effizienten, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen." Begründung: Der Komparativ ist fehl am Platz. Es braucht keine Bezugnahme auf eine bestehende Situation, sondern eine klare Aussage darüber, wie diese Situation zu sein hat. Der Begriff der Nachhaltigkeit ist je nach Standpunkt sehr umstritten und tendiert heute stark dazu, beliebig ausgelegt zu werden. Um das Gesamtverkehrssystem zu qualifizieren, ist er deshalb untauglich. Das Gesamtverkehrssystem hat sich primär an den reell existierenden Bedürfnissen der Benutzer und am Kosten/Nutzen-Faktor zu orientieren und muss daher bedarfsgerecht und wirtschaftlich sein. Dies fordert explizit auch der neue Art. 43a Abs. 5 BV.
MinVG Art. 17a Abs. 1 ^{bis} (neu)	Grüne Partei Schweiz	Folgende Einfügung wird beantragt: "1 ^{bis} . Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und der Ressourcenverbrauch, die Gesundheits- sowie die Umweltbelastung reduziert werden." Es wird begrüsst, dass die Beiträge an die Gesamtverkehrsplanung geknüpft werden. Dies soll durch die oben angeführten Ziele erweitert werden.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Antrag: "Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und der Ressourcenverbrauch, die Gesundheits- sowie die Umweltbelastung reduziert werden."
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Es wird ein neuer Absatz vorgeschlagen; "Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und der Ressourcenverbrauch, die Gesundheits- sowie die Umweltbelastung reduziert werden."
MinVG Art. 17a Abs. 2	Kanton Basel-Stadt	Es wird dafür plädiert, dass im Falle grenzüberschreitender Projekte auch losere Trägerschaften, wie z.B. projektbezogene Arbeitsgemeinschaften zwischen einer schweizerischen Trägerschaft des Agglomerationsprogramms mit ausländischen Partnern (z.B. Trägerschaft in einem deutschen Landkreis), akzeptiert werden. Vertragspartner gegenüber dem Bund wäre die schweizerische Trägerschaft, welche die Finanzierung und Realisierung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft mit den ausländischen Partnern vertraglich zu regeln und gegenüber dem Bund auch die Verantwortung zu übernehmen hätte.
	Grüne Partei Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Zu überprüfen ist aber, welche institutionellen und demokratiepolitischen Anforderungen an solche Trägerschaften gestellt werden.
MinVG Art. 17a Abs. 3	Kanton Bern	Es wird beantragt folgende Fassung des Gesetzestextes zu verwenden: "Der Bundesrat bezeichnet die beitragsberechtigten Trägerschaften." Damit wird der Fokus nicht ausschliesslich auf städtische Gebiete gelegt, sondern auf die Trägerschaften, zu denen je nach kantonaler Ausgestaltung auch ländliche Gemeinden gehören können.
	Kanton Glarus	Es wird beantragt, dass bei der Bezeichnung der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen durch den Bundesrat, die Kantonshauptorte generell berücksichtigt werden. Dies, weil Kantonshauptorte samt den ihnen zugeordneten Gemeinden ähnliche Probleme zu bewältigen haben wie die im Bericht des Bundesamts für Statistik ("Pendelverkehr - Neue Definition der Agglomerationen") bezeichneten Agglomerationen.
	Kanton Zug	Die Änderungen im MinVG will der Bund sozusagen als Hintertür für eine neue Kompetenz in der Raumplanung benutzen. Die Kantone und Agglomerationen müssen aber selber prüfen, welche Massnahmen für die Entwicklung der Agglomerationen notwendig sind.
	Kanton Appenzell Ausserrhodan	Es wird betont, dass alle Agglomerationen in den Genuss von Beiträgen kommen können und dabei keine rechtlichen Einschränkungen mehr bestehen.
	Kanton St.Gallen	Es wird betont, dass alle Agglomerationen in den Genuss von Beiträgen kommen können und dabei keine rechtlichen Einschränkungen mehr bestehen.
MinVG Art. 17a Abs. 4 (neu)	Grüne Partei Schweiz	Um Doppelspurigkeiten und Unklarheiten bei der Finanzierung der S-Bahnen zu vermeiden, soll die Möglichkeit der direkten Gewährung von Beiträgen via Leistungsvereinbarungen vorgesehen werden. Folgende Ergänzung wird beantragt: Abs. 4 (neu): "In besonderen Fällen kann der Bund aus Mitteln gemäss Kapitel 4a dieses Gesetzes über entsprechende Leistungsvereinbarungen Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen leisten, die sowohl dem internationalen, nationalen Verkehr als auch dem Agglomerationsverkehr dienen. Der Beitrag an das entsprechende Agglomerationsprogramm wird um diesen Betrag gekürzt."
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden wird vorgeschlagen im Kapitel 4a MinVG die Möglichkeit der direkten Gewährung von Beiträgen an S-Bahn-Projekte via Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Ein neuer Abs. 4 soll folgendermassen lauten: "In besonderen Fällen kann der Bund aus Mitteln gemäss Kapitel 4a dieses Gesetzes über entsprechende Leistungsvereinbarungen Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen leisten, die sowohl dem internationalen, nationalen Verkehr als auch dem Agglomerationsverkehr dienen. Der Beitrag an das entsprechende Agglomerationsprogramm wird um diesen Beitrag gekürzt."

	Verkehrs-Club der Schweiz	Dem Art. 17a MinVG soll folgender neuer Abs. 4 angefügt werden: "In besonderen Fällen kann der Bund aus Mitteln gemäss Kapitel 4a dieses Gesetzes über entsprechende Leistungsvereinbarungen Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen leisten, die sowohl dem internationalen, nationalen Verkehr als auch dem Agglomerationsverkehr dienen. Der Beitrag an das entsprechende Agglomerationsprogramm wird um diesen Beitrag gekürzt." Begründung: Bei der Finanzierung von S-Bahnen bestehen teilweise bereits heute über die SBB-Leistungsvereinbarung geregelte Entscheidungsabläufe, welche mit der Bahnreform auch auf die übrigen Bahnunternehmen ausgedehnt werden sollen. Um Doppelspurigkeiten und Unklarheiten zu vermeiden, schlägt der VCS vor, im Kapitel 4a MinVG die Möglichkeit der direkten Gewährung von Beiträgen an S-Bahn-Projekte via Leistungsvereinbarungen vorzusehen.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Beantragt wird ein vierter Absatz, damit die Möglichkeit besteht direkte Beiträge an S-Bahnprojekte via Leistungsvereinbarungen zu gewähren: "In besonderen Fällen kann der Bund aus Mitteln gemäss Kapitel 4a dieses Gesetzes über entsprechende Leistungsvereinbarungen Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen leisten, die sowohl dem internationalen, nationalen Verkehr als auch dem Agglomerationsverkehr dienen. Der Beitrag an das entsprechende Agglomerationsprogramm wird um diesen Betrag gekürzt."
MinVG Art. 17b	Kanton Bern	Die Formulierung, wonach die "Infrastrukturen" ausgebaut werden sollen, wird als gefährlich erachtet. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass das ganze System weiterentwickelt werden soll: Nicht nur der Bau von Infrastrukturen soll unterstützt werden können, sondern auch die Entwicklung verbesserter Randbedingungen oder Betriebsformen (nach dem Motto "Weiche Massnahmen vor Beton").
	Schweizerische Volkspartei	Vorschlag für Art. 17b MinVG: Abs. 1: "Die Beiträge des Bundes werden für den Ausbau der Infrastruktur zugunsten des Strassen- und Schienenverkehrs ausgerichtet." Abs. 2: streichen.
	Centre Patronal	Les infrastructures destinées aux piétons, aux vélos et aux trottinettes n'exigent pas des dépenses à ce point élevées qu'elles nécessitent un appoint de la Confédération; de plus elles ne sont pas destinées à jouer un rôle prépondérant dans l'amélioration des transports au niveau de toute une agglomération. Donc elles ne devraient pas être prises en compte dans cet article.
	Schweizerischer Gewerbeverband	Les infrastructures destinées aux piétons, aux vélos et aux trottinettes n'exigent pas des dépenses à ce point élevées qu'elles nécessitent un appoint de la Confédération; de plus elles ne sont pas destinées à jouer un rôle prépondérant dans l'amélioration des transports au niveau de toute une agglomération. Donc elles ne devraient pas être prises en compte dans cet article.
	Touring Club Schweiz	Dans le rapport explicatif, au chapitre des contributions (art. 17b de la LUMin), on affirme que «Dans les villes et agglomérations, il est prouvé qu'il y a un retard à combler dans les domaines du trafic lent et des transports publics». Le TCS remarque à ce sujet qu'en dépit d'investissements substantiels dans les infrastructures de transports publics en général et dans le rail en particulier, on a constaté aucun progrès en matière de transfert modal durant ces 30 dernières années. Comme le montre l'étude sur la pendularité menée par l'Office fédéral de la statistique, les zones d'attraction des agglomérations s'étendent, les mouvements pendulaires radiaux s'allongent, l'habitat se disperse, comme d'ailleurs les bureaux et les industries, de sorte que l'offre de transports publics répond de moins en moins aux besoins concrets de la population. En conclusion, le TCS souhaite que l'on ne retienne que les trois principaux critères suivants: 1) amélioration de la qualité du système de transports; 2) amélioration de la sécurité du trafic; 3) efficacité économique des projets de transports.
MinVG Art. 17b Abs. 1	Grüne Partei Schweiz	Investitionsbeiträge sollten auch für Betriebsmittel bewilligt werden. Dadurch könnten die zur Verfügung stehenden Mittel auch in kleineren Agglomerationen eine maximale Wirkung erzielen. Auch der öffentliche Verkehr auf der Strasse, der einen geringeren Infrastrukturbedarf hat als der Schienenverkehr, könnte damit besser gefördert werden. Folgende Änderung wird beantragt: Abs. 1: "Beiträge des Bundes werden für Investitionen in den Betrieb und Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs auf Schiene und Strasse sowie des Langsamverkehrs ausgerichtet."
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Schienenverkehr im besonderen sowie für den Langsamverkehr sollen prioritär ausgebaut werden und demzufolge mehr Mittel erhalten als der Strassenverkehr. Neue Formulierung: "Beiträge des Bundes werden prioritär für den Ausbau der Infrastruktur zugunsten des Schienenverkehrs sowie des Langsamverkehrs ausgerichtet."
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Neue Formulierung: "Beiträge des Bundes werden für Investitionen in den Betrieb und Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs auf Schiene und Strasse sowie auch des Langsamverkehrs ausgerichtet." Die Beschränkung auf Investitionsbeiträge kann akzeptiert werden. Allerdings sollten auch Investitionen in Betriebsmittel gefördert werden.

	Verkehrs-Club der Schweiz	Art. 17b Abs. 1 MinVG soll neu wie folgt lauten: "Beiträge des Bundes werden für Investitionen in den Betrieb und Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs auf Schiene und Strasse sowie auch des Langsamverkehrs ausgerichtet." Begründung: Die Beschränkung auf Investitionsbeiträge wird akzeptiert. Allerdings sollen nicht nur Investitionen in Infrastrukturen, sondern auch in Betriebsmittel gefördert werden. Dadurch können die zur Verfügung stehenden Mittel auch in kleineren Agglomerationen eine maximale Wirkung erzielen, welche diesbezüglich einen grossen Aufholbedarf haben. Damit kann auch der öffentliche Verkehr auf der Strasse (der einen geringeren Infrastrukturbedarf hat als der Schienenverkehr) besser gefördert werden.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Die Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Schienenverkehr im besonderen sowie den Langsamverkehr sollen prioritär ausgebaut werden und demzufolge auch mehr Mittel erhalten als der Strassenverkehr. Neue Formulierung: "Beiträge des Bundes werden prioritär für den Ausbau der Infrastruktur zugunsten des Schienenverkehrs sowie des Langsamverkehrs ausgerichtet."
	Schweizerische Velo Konferenz	Stimmt der Neuregelung zu. In Abs. 1 wird eine Präzisierung vorgeschlagen: "Beiträge des Bundes werden für den Ausbau und die Umgestaltung der Infrastruktur (...) ausgerichtet." Begründung: Damit wird deutlich gemacht, dass der Umbau ebenso wie der Ausbau mitfinanziert wird. Im Agglomerationsverkehr braucht es häufig Lösungen, welche mit dem vorhandenen, nicht erweiterbaren Platz zurecht kommen müssen. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Umgestaltung zur besseren Nutzung dem Ausbau gleichgesetzt wird.
MinVG Art. 17b Abs. 2	Schweizerische Velo Konferenz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Fédération des Entreprises Romandes	La reconnaissance d'agglomérations transfrontalières, qui concerne surtout Bâle, Genève et le Sottoceneri, paraît opportune.
MinVG Art. 17b Abs. 3	Kanton Basel-Landschaft	Es sollen auch Betriebsbeiträge aus dem Verkehrsfonds "dopo-avanti" entrichtet werden.
MinVG Art. 17c	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Bei den Voraussetzungen an die Agglomerationsprogramme soll die Priorität bei Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs liegen.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	Bei den Voraussetzungen an die Agglomerationsprogramme soll die Priorität bei Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs liegen.
	Schweizerische Velo Konferenz	Stimmt der Neuregelung zu.
MinVG Art. 17c Bst. a	Kanton Basel-Stadt	Es wird gewünscht, dass die präzisere Formulierung "Konzentration der Siedlungsentwicklung auf ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Gebiete" in den Gesetzestext Eingang findet, statt nur "Einbindung in die Siedlungsentwicklung".
MinVG Art. 17c Bst. c	Grüne Partei Schweiz	Folgende Änderung wird beantragt: "c. das Agglomerationsprogramm eine günstige Wirkung auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft aufweist."
	Verkehrs-Club der Schweiz	Art. 17c Bst. c MinVG soll neu wie folgt lauten: "das Agglomerationsprogramm eine günstige Wirkung auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft aufweist."
MinVG Art. 17d	Schweizerischer Städteverband	Es wird davon ausgegangen, dass die Darlegung und Prüfung der Wirkungsziele auf eine möglichst einfache Weise und ohne allzu grossen administrativen Aufwand abgewickelt werden kann.
	Schweizerische Volkspartei	Vorschlag für Art. 17d MinVG: Abs.2: "Die Beiträge richten sich nach dem Verhältnis zwischen dem finanziellen Aufwand und den folgenden Wirkungszielen: a. bedürfnisgerechtere Ausgestaltung des Verkehrssystems, b. mehr Siedlungsentwicklung nach innen, c. weniger Lärm- und Luftimmissionen sowie Ressourcenverbrauch," Bst. d ist zu streichen. Abs. 3: "Den Vorrang haben Beiträge an Agglomerationsprogramme, die zur bedürfnisgerechten Lösung der tatsächlich vorhandenen Verkehrsprobleme beitragen."
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Velo Konferenz	Stimmt der Neuregelung zu.
MinVG Art. 17d Abs. 1	Grüne Partei Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

MinVG Art. 17d Abs. 2	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Der Artikel soll so ergänzt werden, dass die Kriterien bei der Prüfung der Agglomerationsprogramme auch die spezifischen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen abdecken.
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal- Verband	Artikel 17d Abs. 2 soll so ergänzt werden, dass die Kriterien bei der Prüfung der Agglomerationsprogramme auch die spezifischen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen abdecken.
MinVG Art. 17d Abs. 2 Bst. a	Automobil Club der Schweiz	Der Begriff "bessere Qualität" soll mit "bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausgestaltung" ersetzt werden. Art. 17d Abs. 2 Bst. a MinVG soll neu wie folgt lauten: "bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausgestaltung des Verkehrssystems,". Begründung: Die Formulierung "bessere Qualität" ist zu wenig konkret und kann unterschiedlich interpretiert werden. Es sind die tatsächlichen Bedürfnisse der Benutzer und der optimale Einsatz des Steuerfrankens, denen Rechnung getragen werden muss. Deshalb muss das Wirkungsziel in erster Linie die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausgestaltung des Verkehrssystems sein.
	Autogewerbe- Verband der Schweiz	Neue Formulierung: "bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausgestaltung des Verkehrssystems," Begründung: Die Formulierung "bessere Qualität" ist vage und wird je nach Optik verschieden interpretiert. Es müssen viel mehr die echten Bedürfnisse der Benutzer und der optimale Einsatz des Steuerfrankens beachtet werden. Dies wird auch in Art. 43a Abs. 5 BV gefordert.
	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Gross- handels	Art. 17d Abs. 2 Bst. a MinVG soll abgeändert und neu wie folgt lauten: "bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausgestaltung des Verkehrssystems,". Begründung: Die Formulierung "bessere Qualität" ist äusserst vage und wird je nach Optik unterschiedlich interpretiert. Es sind vielmehr die echten Bedürfnisse der Benutzer und der optimale Einsatz des Steuerfrankens, denen entsprechend Rechnung getragen werden muss. Deshalb muss das Wirkungsziel in erster Linie die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausgestaltung des Verkehrssystems sein. Dies verlangt ausdrücklich auch Art. 43a Abs. 5 BV.
MinVG Art. 17d Abs. 2 Bst. b	Kanton Zug	Die Änderungen im MinVG will der Bund sozusagen als Hintertür für eine neue Kompetenz in der Raumplanung benutzen. Die Kantone und Agglomerationen müssen aber selber prüfen, welche Massnahmen für die Entwicklung der Agglomerationen notwendig sind.
MinVG Art. 17d Abs. 3	Kanton Bern	Gegen eine Priorisierung wird grundsätzlich nichts eingewendet. Allerdings lässt die Bestimmung offen, nach welchen Kriterien der Bund die Agglomerationsprogramme diesbezüglich überprüfen will. Sollte das Instrument des sog. Agglomerations-Benchmark (herausgegeben vom ARE, November 2004) das entsprechende Analyse- und Beurteilungsinstrument sein, so werden bereits an dieser Stelle Vorbehalte angemeldet (hinsichtlich der bei diesem Benchmark ausgewählten Indikatoren sowie deren Messweise und Aussagekraft).
	Kanton Schaffhausen	Es wird beantragt, bei der Ausführungsgesetzgebung zum Agglomerationsverkehr den vorgeschlagenen Artikel 17d Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) ersatzlos zu streichen. Ferner sind die Arbeiten hinsichtlich eines Verkehrsinfrastrukturfonds vorwärts zu treiben. Gemäss Art. 17a Abs. 3 können alle Agglomerationen (Voraussetzung: Programme/mögliche Finanzierung) in den Genuss von Beiträgen kommen. Der Vorrang, der Art. 17d Abs.3 einigen Programmen verschaffen würde, wird abgelehnt, da die Definition in der Praxis schwierig ist und der Gleichbehandlung widerspricht.
	Automobil Club der Schweiz	Art. 17d Abs. 3 MinVG soll neu wie folgt lauten: "Den Vorrang haben Beiträge an Agglomerationsprogramme, die zur Erfüllung der tatsächlich vorhandenen Verkehrsbedürfnisse beitragen." Agglomerationsprogramme, die in der Lage sind, die reell existierenden Verkehrsbedürfnisse mit dem besten Kosten/Nutzen-Verhältnis abzudecken, müssen Priorität haben. Dem Umweltgedanken wird bereits in Art. 17d Abs. 2 Bst. c MinVG ausreichend Rechnung getragen. Eine Repetition ist deshalb nicht angezeigt.
	Autogewerbe- Verband der Schweiz	Neue Formulierung: "Den Vorrang haben Beiträge an Agglomerationsprogramme, die zur Erfüllung der tatsächlich vorhandenen Verkehrsbedürfnisse beitragen." Priorisiert werden sollen Agglomerationsprogramme, die in der Lage sind, die reell existierenden Verkehrsbedürfnisse mit dem besten Kosten/Nutzen-Verhältnis abzudecken. Der Umweltgedanke wird bereits in Art. 17d Abs. 2 Bst. c ausreichend berücksichtigt. Eine Repetition ist nicht angezeigt.
	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Gross- handels	Art. 17d Abs. 3 MinVG soll abgeändert und neu wie folgt lauten: "Den Vorrang haben Beiträge an Agglomerationsprogramme, die zur Erfüllung der tatsächlich vorhandenen Verkehrsbedürfnisse beitragen." Priorisiert werden sollen Agglomerationsprogramme, die in der Lage sind, die reell existierenden Verkehrsbedürfnisse mit dem besten Kosten/Nutzen-Verhältnis abzudecken. Dem Umweltgedanken wird bereits in Art. 17d Abs. 2 Bst. c MinVG ausreichend Rechnung getragen. Eine Repetition ist deshalb nicht angezeigt.
MinVG Art. 18	Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu.

MinVG Kapitel 4a	Verkehrs-Club der Schweiz	Es wird vorgeschlagen, dass sich der Bund auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen konzentriert. Alles andere trägt zur weiteren Verschärfung der Probleme bei. Deshalb soll der Titel von Kapitel 4a MinVG neu wie folgt lauten: "4a. Kapitel: Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Agglomerationen".
	Grüne Partei Schweiz	Das vorgeschlagene neue Kapitel lässt zu sehr offen, mit welchen Mitteln die Verkehrsprobleme in den Agglomerationen angegangen werden sollen. Vordringlichstes Ziel der Agglomerationsverkehrs-Politik des Bundes muss es sein, das Wachstum des motorisierten Individualverkehrs in den Agglomerationen zu lösen. Diese Haltung wird auch vom Souverän gestützt, wie sich bei der Abstimmung über den Avanti-Gegenvorschlag gezeigt hat. Folgende Änderungen werden beantragt: "4a. Kapitel: Beiträge an Investitionen des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs in Agglomerationen"

8.9. Verkehrstrennungsmassnahmen

Der Neuregelung in Bezug auf die Niveauübergänge wird ausser von ZG, der die Mittel einsparen will, zugestimmt. Verschiedene Vernehmlasser fordern allerdings, dass die Kantone bundesgesetzlich zur Beseitigung der Niveauübergänge verpflichtet werden.

Tabelle 28 Anträge zum Bereich „Verkehrstrennungsmassnahmen“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
MinVG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
MinVG Art. 18	Kanton Schwyz	Verweis auf Stellungnahme KöV (Zustimmung)
	Kanton Zug	Nach Ansicht des Kantons Zug zeigt die heutige Situation, dass kaum noch ein Bedarf an den Bundesbeiträgen für die Sanierung von Niveauübergängen und Verkehrstrennungsmassnahmen ausserhalb von Agglomerationen besteht. Exemplarisch wird darauf hingewiesen, dass Bundesrat Leuenberger vor kurzem an alle Kantone appelliert hat, sich der Sicherheit von Bahnübergängen anzunehmen, da sonst die Mittel verfallen. Auf diese Gelder kann verzichtet werden. Entgegen dem Vorschlag gemäss Schlussbericht, sollten diese Gelder jedoch nicht direkt zu Globalbeiträgen des Bundes an neue Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs umgewandelt werden. Die ca. 33 Mio. Franken können eingespart werden.
	Kanton Schaffhausen	wie BPUK
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Der Neuregelung in Bezug auf die Niveauübergänge kann im Grundsatz zugestimmt werden. Allerdings sind die technischen Anforderungen der Bahnsicherungsanlagen und die sich daraus ergebenden hohen Kosten zu überprüfen.
	Kanton Aargau	Einverstanden mit der Umlagerung der Mittel auf die Förderung des Agglomerationsverkehrs.
	Kanton Wallis	Verweis auf BPUK
	Canton du Jura	Die Aufhebung der Niveauübergänge aus Sicherheitsgründen muss weiter geführt werden. Ohne Unterstützung des Bundes ist dies nicht möglich.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Streichung der Verkehrstrennung aus der Bundesverfassung wird bedauert, ebenso das Wegfallen der Rechtsgrundlage für die Verwendung der Mineralölsteuer zur Sanierung von Niveauübergängen. Die jährlich vorgesehenen 33 Millionen Franken Bundesbeiträge an die Verkehrstrennung, die in der NFA als Globalbeiträge an Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr ausgerichtet werden sollen, sind deshalb zum Schutz und der Sicherheit der Menschen mit der Auflage zu versehen, verbindliche Massnahmen im Bereich Verkehrstrennung / Niveauübergänge vorzusehen.
	economiesuisse	Zustimmung zur Neuregelung bei den Niveauübergängen.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Schliesst sich Stellungnahme von economiesuisse an.

Automobil Club der Schweiz	Zustimmung zur Lösung Verkehrstrennungsmassnahmen.
Informationsdienststelle für den öffentlichen Verkehr	Endgültige Aufhebung des Subventionstatbestandes Niveauübergänge kann akzeptiert werden.
Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	Artikel 37f Abs. 1 der Eisenbahnverordnung ist wie folgt zu ändern: Die Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Bahnübergänge, die dieser Verordnung nicht entsprechen, aufgehoben oder bis spätestens 31. Dezember 2014 angepasst werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bahnübergänge auch wirklich saniert werden.
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Die BPUK stimmt der Neuregelung betreffend Verkehrstrennung zu.
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	Die Neuregelung bei den Niveauübergängen kann akzeptiert werden.
Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Zustimmung zur Änderung bei den Verkehrstrennungsmassnahmen.
Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Zustimmung zur Änderung bei den Verkehrstrennungsmassnahmen.

8.10. Regionalverkehr

Gemäss Art. 53 Abs. 2 EBG soll die Finanzkraft der einzelnen Kantone bei den Berechnungen der Abgeltungen nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht den Grundideen der NFA und wird von verschiedenen Vernehmlassern begrüsst. Mehrere Kantone zeigen sich überdies einverstanden mit der Beibehaltung der strukturellen Voraussetzungen als Bemessungskriterium für die Abgeltung, währenddem sich eine klare Minderheit der Kantone gegen eine solche Berücksichtigung ausspricht. Ferner wird in diesem Zusammenhang mehrmals darauf hingewiesen, dass die Neuberechnung der Abgeltung eine politische Frage darstellt. Diese sei – unter Einbezug der Kantone – offen zu legen. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die Kantone schliesslich wissen müssten, welche Belastungen auf sie zukommen werden bzw. welche Beiträge der Bund auf welcher Grundlage zahlen wird.

Verschiedentlich wird es als richtig erachtet, die Bahnreform II vollständig aus der Vorlage der NFA auszuklammern und separat zu regeln.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass die neue Aufgabenteilung auf keinen Fall zu einem Abbau des öffentlichen Verkehrs (vor allem in den Berg- und Randregionen) führen darf.

Tabelle 29 Anträge zum Bereich „Regionalverkehr“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Kanton Graubünden	Es wird beantragt, dass ein allfälliger Verzicht auf die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Transportunternehmungen in der Globalbilanz Berücksichtigung finden muss. Beim regionalen Personenverkehr kommt es durch den im EP04 vorgesehenen Verzicht auf die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Transportunternehmungen (TU) zu einer Lastenverschiebung in der Globalbilanz. Die TU werden mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein, die fehlende Rückerstattung durch Rationalisierungsmassnahmen zu kompensieren, wie dies im Vernehmlassungsbericht des Bundes postuliert wird. Die Kompensation wird entweder durch Leistungsabbau erfolgen oder die Kantone werden die höheren ungedeckten Kosten übernehmen müssen. Diese einseitige Sparmassnahme des Bundes beeinträchtigt die Ausgangslage der Kantone beim Übergang zur NFA und wird so nicht akzeptiert.

	Touring Club Schweiz	S'agissant des principes devant régir le trafic régional, le TCS tient à rappeler, comme il l'a fait dans le cadre de la consultation relative à la 2e réforme des chemins de fer, qu'il cautionne le subventionnement de l'infrastructure mais qu'il souhaite une ouverture progressive au marché en ce qui concerne l'exploitation. C'est la raison pour laquelle le TCS s'oppose au principe du droit à une ligne ferroviaire lorsqu'une telle ligne ne présente aucune perspective de rentabilité. Le cas échéant, il suggère, pour garantir le maintien d'une offre de prestations dans les régions périphériques, de recourir à une offre publique routière (bus), souvent moins coûteuse. En toute logique, le TCS demande que la part des indemnités versées par la Confédération soit déterminée en fonction de critères sociaux et économiques pour l'essentiel.
	Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	Gemäss Schlussbericht (S. 101) soll das neue System im Interesse einer flächen-deckenden, nachhaltigen Verkehrspolitik die Aufrechterhaltung des Leistungsangebots in schwach besiedelten, wirtschaftlich benachteiligten Gebieten sicherstellen. Der Bund hat somit als Besteller kein Interesse an einem öV-Abbau. Der VöV verlangt deshalb zusätzlich von Bund und Kantonen eine gemeinsame Absichtserklärung. Die Verkehrsdirektoren bekräftigen darin gegenüber dem Bund ihren Willen, die durchschnittlichen 50-Prozent-Anteile an der RPV-Finanzierung zu übernehmen und die Bundesmittel, die ihnen dazu durch die NFA vermehrt zur Verfügung stehen, entsprechend einzusetzen.
	Pro Natura	Pro Natura teilt die Befürchtungen des VCS und unterstützt sämtliche Anträge des VCS in den Bereichen Regionalverkehr und Agglomerationsverkehr.
	Greenpeace Schweiz	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme der Grünen Partei Schweiz.
ADFV Art. 41	Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics - Unione dei trasporti pubblici	Der Regionalverkehr wird zwar als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen nach wie vor gemeinsam finanziert, der Anteil des Bundes soll jedoch von bisher 69 Prozent auf durchschnittlich 50 Prozent zu Lasten der Kantone gesenkt werden. Als Kompensation sollen die Kantone vom Bau, Betrieb und Unterhalt der Autobahnen entlastet werden. Eine explizite Verpflichtung der Kantone, den Ausfall mit den zugestandenen Kompensationsmitteln zu übernehmen, fehlt jedoch gänzlich. Diese Kompensationsmittel sind zweckfreie Mittel. Der VöV ist der Ansicht, dass die Kantone - da ihnen durch die NFA die notwendigen Gelder bereitgestellt werden - verpflichtet werden müssen, dieses Geld auch wieder für den öffentlichen Verkehr zu verwenden. Zur Verhinderung eines möglichen öV-Leistungsabbaus fordert der VöV deshalb, in Art. 41 ADFV eine entsprechende Übergangsbestimmung einzuführen. Dementsprechend soll in Art. 41 ADFV als neuer Abs. 6 eine weitere Übergangsbestimmung eingefügt werden, die wie folgt lautet: "Die Veränderung der Anteile von Bund und Kantonen aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) darf in den Fahrplanperioden 2007/08 und 2009/10 nicht zum Abbau von abgeltungsberechtigten Leistungen führen." Für den VöV ist es zentral, dass die Finanzierung des Regionalverkehrs eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleibt. Damit wird ein landesweites Angebot des öffentlichen Verkehrs auch in Zukunft sichergestellt. Der VöV hat sich bereits bei der Verfassungsabstimmung dafür ausgesprochen, dass die Herabsetzung des Durchschnitts der Bundesbeteiligung zu Lasten der Kantonsbeteiligung nur akzeptiert werden kann, wenn den Kantonen im Rahmen der NFA die zusätzlichen Belastungen mit Kompensationsgeldern ausgeglichen werden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass das öV-Angebot nicht als Folge dieser Umverteilung abgebaut wird.
EBG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Uri	Stimmt der Neuregelung zu. Ferner wird festgehalten, dass die Bahnreform II mit der vorgesehenen Auftrennung in ein Grund- und Ergänzungsnetz Konsequenzen auf die NFA haben kann. Es ist deshalb richtig, dass die Bahnreform II vollständig aus der Vorlage zur NFA ausgeklammert und separat geregelt wird. Zudem wird beantragt, dass für die Substanzerhaltung des Schienennetzes zusätzlich eine Aufstockung bei den Mitteln für die Berggebietskantone analog zum Hauptstrassenbereich vorzusehen ist (Erfüllung Motion Bezzola vom 8. Oktober 2004).
	Kanton Schwyz	Gleiche Haltung wie die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) mit einer Ausnahme: die Bundesabgeltungen an die Kantone im Regionalverkehr sollen nach den Grundsätzen der NFA erfolgen - d.h. mit 50%.
	Kanton Zug	Die Angleichung der Nettobelastung der Kantone pro Kopf ohne Berücksichtigung der Finanzkraft wird begrüsst. Auch gegen die Reduktion der Abgeltung der ungedeckten Kosten auf 50% wird nichts eingewendet.
	Kanton Solothurn	Stützt sich auf die Stellungnahme der KöV und stimmt dem Schlussbericht zu. Ausnahme: Die Berechnungen der Abgeltungen des Bundes an den Regionalverkehr (Art. 53 Abs. 2 EBG).
	Kanton Schaffhausen	Die Versachlichung der Bundes- und Kantonsbeiträge rechtfertigt sich, da dadurch mehr Handlungsspielraum entsteht. Gefordert wird, dass die strukturellen Voraussetzungen der Kantone weiterhin ein Bemessungskriterium bleiben. Da dies in den letzten Monaten zu einer politischen Frage geworden ist, muss offen gelegt werden, welche Belastungen auf die Kantone zukommen bzw. welche Beiträge auf welcher Grundlage der Bund bezahlt.

Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neureglung zu. Die Beibehaltung der strukturellen Voraussetzungen als Bemessungskriterium ist aber in den letzten Monaten zu einer politischen Frage geworden. Daher muss offen gelegt werden, welche Belastungen auf die Kantone zukommen bzw. welche Beiträge auf welcher Grundlage der Bund bezahlt.
Kanton St.Gallen	Grundsätzlich wird der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt (Ausnahme Art. 53 Abs. 2). Die Versachlichung der Bundes- und Kantonsbeiträge rechtfertigt sich, da dadurch mehr Handlungsspielraum entsteht. Gefordert wird, dass die strukturellen Voraussetzungen der Kantone weiterhin ein Bemessungskriterium bleiben. Da dies in den letzten Monaten zu einer politischen Frage geworden ist, muss offen gelegt werden, welche Belastungen auf die Kantone zukommen bzw. welche Beiträge auf welcher Grundlage der Bund bezahlt.
Kanton Graubünden	Stimmt der Neureglung zu. Ferner wird festgehalten, dass die Bahnreform II mit der vorgesehenen Auftrennung in ein Grund- und Ergänzungsnetz Konsequenzen auf die NFA haben kann. Es ist deshalb richtig, dass die Bahnreform II vollständig aus der Vorlage zur NFA ausgeklammert und separat geregelt wird.
Kanton Aargau	Stimmt der Neureglung mit Vorbehalt zu. Beantragt wird, dass zur Bemessung der Abgeltung des Bundes an die Kantone der Bund zusammen mit den Kantonen eine geeignete Lösung findet.
Kanton Thurgau	Den vorgeschlagenen Regelungen betreffend Regionalverkehr wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird erwartet, dass bei der Anhörung der Kantone durch den Bundesrat (Art. 53 Abs. 2 EBG) eine nachvollziehbare und annehmbare Lösung gefunden werden kann. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der KAV (SR 742.101.2) notwendig ist.
Kanton Tessin	Schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der KöV an. Zudem wird gefordert, dass die Kantone bei der Definition der Kriterien für die Bestimmung der Quote der Bundesteilnahme an der Globalentschädigung zu Gunsten der Transportunternehmen hinzugezogen werden.
Canton de Vaud	En ce qui concerne les modifications légales, le Canton de Vaud se rallie largement à l'avis de la Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CDTP) du 6 décembre 2004, à savoir que le rapport final sur la législation d'exécution peut être approuvé, à l'exception du calcul des indemnités de la Confédération au trafic régional. En ce qui concerne ces dernières, une solution adaptée doit être négociée avec les cantons.
Kanton Wallis	La suppression du critère de capacité financière et l'objectif de diminuer la part fédérale de 69% à 50% en moyenne pour le trafic régional conduit à des réductions linéaires de la participation fédérale très pénalisante pour les cantons périphériques. Le rapport final ne fournit aucune valeur chiffrée concernant les cantons. Selon d'autres sources, la diminution, dans ces seuls domaines, serait de 27 millions de francs, selon la situation 2001/2002 pour le canton du Valais (passage de 12% à 35% de participation cantonale).
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	La description de la tâche ne met pas en évidence le lien qu'elle a avec le trafic national. L'évaluation financière ne tient pas compte de l'évolution de la quote-part cantonale depuis 2001/2002 (différence : environ 1 million) influencée par l'arrivée du RER et l'adaptation des infrastructures des Chemins de fer du Jura. La dynamique des coûts est difficile à prévoir, ce qui représente un souci important pour une région périphérique, financièrement faible et, à ce jour, sans liaison autoroutière directe avec le réseau suisse.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neureglung zu.
Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neureglung zu.
Schweizerische Volkspartei	Die Neuregelungen werden ausdrücklich begrüsst.
Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Stimmt der Neureglung zu. Zusätzlich ist für die Substanzerhaltung des Schienennetzes eine Aufstockung bei den Mitteln für die Berggebietskantone analog zum Hauptstrassenbereich vorzusehen. (Erfüllung Motion Bezzola vom 8. Oktober 2004). Die Bahnreform II kann Auswirkungen auf die NFA haben. Es ist deshalb richtig, dass die Bahnreform II vollständig aus der Vorlage zur NFA ausgeklammert und separat geregelt wird.
Schweizer Vogelschutz	Unterstützt die Anträge des VCS.
Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Der VSIG erklärt sich mit dem Grundsatz, wonach "das neue System (...) die Aufrechterhaltung des Leistungsangebots in schwach besiedelten, wirtschaftlich benachteiligten Gebieten sicherstellen soll", nur insofern einverstanden, als sich dieser Grundsatz nach dem neuen Art. 43a Abs. 5 BV richtet. Der Bund ist demnach angehalten, diese staatliche Aufgabe bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass aus Rentabilitätsüberlegungen statt Eisenbahnlinien durchaus (Ruf-)Busse oder alternative Lösungen zu prüfen und zu verwirklichen sind.

	Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme der VSIG.
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Mit dem Grundsatz, dass "das neue System (...) die Aufrechterhaltung des Leistungsangebots in schwach besiedelten, wirtschaftlich benachteiligten Gebieten sicherstellen soll" kann sich auto-schweiz nur insofern einverstanden erklären, als sich dieser Grundsatz nach dem neuen Art. 43a Abs. 5 BV richtet. Der Bund ist demnach angehalten, diese staatliche Aufgabe bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu erfüllen.
	umverkehR Schweiz	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme des VCS.
	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Rand- und Bergregionen bei der Neuregelung der Abgeltungen für den öffentlichen Regionalverkehr wird als wichtig erachtet.
	Schweizer Tourismus-Verband	Es ist fraglich, ob die Senkung der Bundesbeteiligung am Regionalverkehr nicht negative Auswirkungen auf die Qualität der künftigen Verkehrsinfrastruktur haben wird, zumal die Kantone nicht verpflichtet sind, die Kompensationsmittel zweckbestimmt einzusetzen. Eine geeignete Bestimmung bzw. Absichtserklärung soll festhalten, dass die Mittel für die Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden, damit ein möglicher Leistungsabbau im Bereich des öffentlichen Verkehrs mit entsprechend negativen Einflüssen auf die Verkehrsanbindung der touristischen Regionen rechtzeitig verhindert werden kann.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
	Stadtrat Zürich	Die Bemessung der Bundesbeiträge entspricht den Grundsätzen der NFA und hebt die Beitragsabstufung nach der Finanzkraft auf. Innerkantonale wird der Stadtrat von Zürich darauf Wert legen, dass die Städte und Gemeinden in den Nachfolgearbeiten nicht schlechter gestellt werden.
	Fédération des Entreprises Romandes	Au nom d'une conception du fédéralisme qui serait erronée, la Confédération finance actuellement, à concurrence de plus de 90%, le coût du trafic régional de certains cantons. C'est pourquoi la réduction de 69% à 50% en moyenne des indemnités versées par la Confédération est approuvée ainsi que l'abandon du critère de capacité financière au profit de celui de "conditions structurelles des cantons".
EBG Art. 53	Kanton Zürich	Es wird die Ansicht vertreten, dass durch die Neuregelung die finanzstarken Kantone über den neuen Schlüssel benachteiligt werden, was dem Grundprinzip der NFA widerspricht. Deshalb wird beantragt, dass bei der Berechnung der Bundesanteile an Investitionsbeiträgen und Abgeltungen (Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr) auf die Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen verzichtet wird.
	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern weist darauf hin, dass bei der Finanzierung der Regionalverkehrsangebote und Privatinfrastrukturen die Federführung insgesamt zwar bei den Kantonen liegen soll, Bund und Kantone aber gleichberechtigte Partner sein sollen. Aus der Sicht des Kantons Luzern reduzieren sich die Abgeltungen von durchschnittlich 69% auf insgesamt 50% der ungedeckten Kosten, aufgeteilt auf Strecken und Belastungen. Die Reduktion wird im Rahmen der NFA ausgeglichen bzw. kompensiert, wenn auch nur gesamtheitlich gesehen (gesamtheitlich ausgeglichene Saldobilanz). Der Kanton Luzern fordert, dass die Veränderungen durch die NFA für Gemeinden und Städte grundsätzlich finanziell neutral bleiben. Dies bedingt entsprechende Anpassungen in den Gesetzen und Regelungen auf kantonaler Ebene. Der Kanton Luzern fügt an, dass sich für Transportunternehmen keine Änderungen ergeben, weil das Bestellverfahren durch die NFA nicht geändert wird. Der Regionalverkehr wird als "operationelle" Aufgabe bezeichnet und gibt dementsprechend den Kantonen mehr Handlungsspielraum in diesem Bereich. Daraus rechtfertigt sich eine Versachlichung der Bundes- sowie der kantonalen Beiträge. Der Kanton Luzern macht deutlich, dass in Bezug auf Art. 53 Abs.2 EBG die strukturellen Voraussetzungen der Kantone weiterhin ein Bemessungskriterium bleiben sollen. Ausserdem sei die Berechnung der Abgeltungen offen zu legen, da die Kantone wissen möchten, welche Belastungen auf sie zukommen bzw. welche Beiträge der Bund auf welcher Grundlage zahlen wird. Der Kanton Luzern fordert demgemäss eine entsprechende Bereinigung dieses Themas.
	Kanton Zug	In EBG Art. 49 ist der Bund verpflichtet, dass er die Kriterien abgeltungsberechtigter Leistungen festlegt und alle vier Jahre überprüft. In Art. 53 ist festzuhalten, dass der Bund die Höhe der Beteiligung nach dem Umfang der abgeltungsberechtigten Leistungen definiert. Die Höhe der Kantonsquote muss sich nach dem Umfang des abgeltungsberechtigten Verkehrs richten. Allenfalls müssen die Kriterien zur Abgeltungsberechtigung der demografischen Entwicklung entsprechend angepasst werden.
	Canton de Fribourg	Dans le cadre de la RPT, les indemnités versées par la Confédération pour le transport régional des personnes sont ramenées de 69% à 50% en moyenne des coûts non couverts. Il est impératif dans ce contexte que la Confédération assume à l'avenir pleinement sa part au trafic régional et n'en transfère pas encore une partie aux cantons via des réductions des quotas cantonaux, à l'instar du programme d'assainissement PAB 04.

	economiesuisse	La solution proposée pour la nouvelle répartition des contributions fédérales constitue une amélioration.
	Pro Bahn Schweiz	Die Diskussionen um den Agglomerationsverkehr im Rahmen der Avanti-Abstimmung hat gezeigt, dass nur unter Berücksichtigung der Berg- und Randregionen eine mehrheitsfähige Lösung geschaffen werden kann. Es wird als richtig erachtet, dass die Finanzierung des Regionalverkehrs eine Verbundaufgabe bleibt. Mit der Reduktion des Bundesbeitrags auf 50% kann sich PRO BAHN SCHWEIZ aber nur einverstanden erklären, wenn die Kantone verpflichtet werden, die durchschnittlichen 50 Prozent-Anteile an der Finanzierung des regionalen Personenverkehrs zu übernehmen. Die neue Aufgabenteilung darf auf keinen Fall zu einem Abbau des öffentlichen Regionalverkehrs führen. In Randregionen, in denen die Kostendeckung im öffentlichen Verkehr erfahrungsgemäss tief ist, soll der Beitrag des Bundes weiterhin über 50% betragen. Ein vernünftiger öffentlicher Verkehr in den Randregionen gehört zum Service Public.
EBG Art. 53 Abs. 1	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die SP fordert, dass das heutige Investitionsniveau im Regionalverkehr aufrechterhalten wird. Die Finanzierung soll mittels einer Übergangsregelung im Sinne einer Zweckbestimmung verbindlich festgeschrieben werden, um einen Leistungsabbau zu verhindern. Befürchtet wird, dass die Kantone ihre Budgets für den öffentlichen Verkehr nicht erhöhen werden, wie dies aufgrund der durch die NFA erfolgten Änderungen notwendig würde, damit das heutige Angebot aufrechterhalten werden kann.
	Grüne Partei Schweiz	Folgende Änderung wird beantragt: "1. Der Anteil des Bundes an den Abgeltungen der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im Regionalverkehr beträgt durchschnittlich 50 Prozent, für Angebote ausserhalb von Agglomerationen durchschnittlich 80 Prozent." Begründung: Der Deckungsgrad des öffentlichen Verkehrs ist in diesen Gebieten naturgemäss schlechter als in den Agglomerationen und deshalb in weit höherem Masse auf Abgeltungen angewiesen. Dies wird nach dem Vorschlag der NFA-Projektorganisation durch die Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen nur relativ ausgeglichen, wodurch das Angebot gefährdet ist. Ein Abbau beim Regionalverkehr muss jedoch unter allen Umständen vermieden werden, handelt es sich doch hier um ein Kernangebot des Service Public. Die von den Grünen vorgeschlagene Lösung erlaubt demgegenüber, die Abgeltungen und damit das Angebot des Regionalverkehrs in Rand- und Bergregionen im heutigen Umfang zu sichern. Weiter kann damit auch die Akzeptanz für den Agglomerationsverkehr entschieden verbessert werden.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Art. 53 Abs. 1 EBG soll folgendermassen lauten: "Der Anteil des Bundes an den Abgeltungen der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im Regionalverkehr beträgt 50 Prozent. Angebote in den Berg- und Randregionen werden mit 80 Prozent abgegolten, ausgebaute Agglomerationsgebiete mit deutlich weniger als 50 Prozent." Begründung: Nur bei einem attraktiven Angebot in den Berg- und Randregionen kommt der öffentliche Verkehr als Alternative zum Privatauto in Frage. Die höheren Abgeltungen könnten durch eine Reduktion bei gut ausgebauten Agglomerationsverkehrsverbänden ausgebaut werden.
	economiesuisse	economiesuisse approuve le principe d'une intervention fédérale dans le domaine du trafic régional. Néanmoins, en vertu du principe de subsidiarité, il n'est pas souhaitable que la Confédération s'implique excessivement dans le financement de ce trafic. La réduction du soutien fédéral prévue dans le cadre de la RPT constitue une mesure minimale. Selon la logique de la RPT, il serait préférable de réduire davantage les contributions fédérales. Ceci permettrait notamment de libérer les moyens financiers nécessaires pour le trafic d'agglomération.

	Verkehrs-Club der Schweiz	<p>Art. 53 Abs. 1 EBG soll neu wie folgt lauten: "Der Anteil des Bundes an den Abgeltungen der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im Regionalverkehr beträgt durchschnittlich 50 Prozent, für Angebote ausserhalb von Agglomerationen durchschnittlich 80 Prozent."</p> <p>Begründung: Die Debatte um den Agglomerationsverkehr vor und nach der Avanti-Abstimmung hat deutlich gezeigt, dass eine mehrheitsfähige Lösung nur erreicht werden kann, wenn auch Berg- und Randregionen miteinbezogen werden. Wie bereits der Bundesrat festgestellt hat, kann dies nicht unter dem Titel "Agglomerationsförderung" passieren. Die NFA-Ausführungsgesetzgebung bietet nun die Möglichkeit, die politische Akzeptanz für den Agglomerationsverkehr entscheidend zu verbessern. Der VCS schlägt dazu vor, die Interessen der Berg- und Randregionen bei der Neuregelung der Abgeltungen für den Regionalverkehr stärker als bisher vorgesehen zu gewichten. Den Angeboten des öffentlichen Verkehrs ausserhalb der Agglomerationen soll beim Abgeltungssatz ein Bonus gewährt werden, der in etwa den heute gewährten Abgeltungen entspricht. Die Vergünstigung soll zu Lasten der Abgeltungen des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen gehen, also sowohl ausgabenneutral sein, wie auch dem Grundsatz entsprechen, dass Verbundaufgaben von Bund und Kantonen zu je 50 Prozent finanziert werden. Eine solche Bevorzugung rechtfertigt sich sachlich: Der Deckungsgrad des öffentlichen Verkehrs ist in diesen Gebieten naturgemäss schlechter als in den Agglomerationen und deshalb in weit höherem Masse auf Abgeltungen angewiesen. Dies wird nach dem Vorschlag der NFA-Projektorganisation durch die Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen nur relativ ausgeglichen, wodurch das Angebot gefährdet ist. Ein Abbau beim Regionalverkehr muss jedoch unter allen Umständen vermieden werden, handelt es sich doch hier um ein Kernangebot des Service public. Die vom VCS vorgeschlagene Lösung erlaubt demgegenüber die Abgeltungen, und damit das Angebot des Regionalverkehrs in Rand- und Bergregionen, im heutigen Umfang zu sichern.</p>
	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	<p>Der Vorschlag wird vehement abgelehnt. Es wird befürchtet, dass die Kantone ihre Budgets für den öffentlichen Verkehr nicht erhöhen werden, wie dies aufgrund der durch die NFA erfolgten Änderungen notwendig würden, wodurch es zu einer Reduktion des Angebots kommen würde. Daher wird gefordert, dass das heutige Angebotsniveau im Regionalverkehr mindestens beibehalten werden soll. Die Finanzierung soll daher verbindlich festgeschrieben werden.</p>
EBG Art. 53 Abs. 2	Kanton Obwalden	<p>Es wird die Offenlegung der Abgeltungen nach Art. 53 Abs. 2 EBG gefordert. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagenen neuen Kriterien für die Berechnung der Bundesbeiträge nicht nachvollziehbar sind. Die Kantone möchten wissen, welche Belastungen auf sie zukommen bzw. welche Beiträge und auf welcher Grundlage der Bund zahlen wird.</p>
	Kanton Nidwalden	<p>Es wird die Offenlegung der Abgeltungen nach Art. 53 Abs. 2 EBG gefordert. Die Kantone möchten wissen, welche Belastungen auf sie zukommen bzw. welche Beiträge und auf welcher Grundlage der Bund zahlen wird.</p>
	Kanton Glarus	<p>Es wird beantragt, dass klar aufgezeigt wird, welche Belastungen auf die Kantone zukommen bzw. welche Beiträge und auf welcher Grundlage der Bund zahlen</p>
		<p>wird. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die strukturellen Voraussetzungen der Randgebiete nicht denjenigen der Agglomerationen untergeordnet werden dürfen.</p>
	Kanton Zug	<p>In EBG Art. 53 Abs. 2 ist der letzte Satz "Er berücksichtigt die strukturellen Voraussetzungen der Kantone" zu streichen. Begründung: Es wird entschieden abgelehnt, dass der Bund weiterhin an unterschiedlichen kantonalen Beteiligungssätzen festhalten will. Mit der ADFV (742.101.1) werden die strukturellen Voraussetzungen zur Abgeltungsberechtigung sehr genau festgelegt. Daher wird es nicht als richtig erachtet, dass strukturelle Aspekte dann noch einmal für die Bestimmung der Höhe des Bundesanteils einbezogen werden. Die strukturellen Voraussetzungen eines Kantons würden durch den Bund mehrfach berücksichtigt.</p>
	Kanton Solothurn	<p>Bei der Bemessung der Bundesabgeltungen an die Kantone im Regionalverkehr soll gemeinsam eine angemessene Lösung angestrebt werden.</p>
	Kanton Basel-Stadt	<p>Die Beibehaltung des Kriteriums "strukturelle Voraussetzungen" bei der Bemessung der Kantonsanteile lehnt der Kanton Basel-Stadt vorerst ab. Eine abschliessende Stellungnahme ist nur in Kenntnis der genauen finanziellen Konsequenzen möglich. Begründung: Kantone mit einem grossen Privatbahn-Netz erhalten nicht nur mehr Bundesbeiträge an die Infrastrukturinvestitionen sondern vor allem auch an die ungedeckten Betriebskosten im Verkehr. Dies benachteiligt Kantone, die grosse Ortsverkehrsnetze mit Tram und Bus alleine zu finanzieren haben und widerspricht dem Grundsatz, wonach die Mittel dorthin fliessen sollen, wo sie hinsichtlich der Lösung von Verkehrsproblemen den höchsten Grenznutzen stiften. Noch stärker kritisiert wird die Beibehaltung des Kriteriums "Einwohnerdichte", wodurch dünnbesiedelte Gebiete bevorzugt würden. Favorisiert wird eine Lösung, bei der die Privatbahn-Infrastruktur gleich behandelt würde wie die SBB-Infrastruktur und der Kantonsanteil an der Finanzierung der ungedeckten Kosten (Betrieb) einheitlich auf 50% festgelegt würde.</p>

	Kanton Schaffhausen	Gemäss Art. 53 Abs. 2 EBG werden die Anteile von Bund und Kantonen an den Abgeltungen durch den Bundesrat festgelegt nachdem er dazu die Kantone angehört hat. Berücksichtigt werden strukturelle Voraussetzungen der Kantone. Es wird erwartet, dass der Bundesrat die Abgeltungen erst festlegt, nachdem in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nachvollziehbare und annehmbare Lösung gefunden worden ist.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Gemäss Art. 53 Abs. 2 EBG werden die Anteile von Bund und Kantonen an den Abgeltungen durch den Bundesrat festgelegt, nachdem er dazu die Kantone angehört hat. Berücksichtigt werden strukturelle Voraussetzungen der Kantone. Es wird erwartet, dass der Bundesrat die Abgeltungen erst festlegt, nachdem in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nachvollziehbare und annehmbare Lösung gefunden worden ist.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Gemäss Art. 53 Abs. 2 EBG soll die Finanzkraft der einzelnen Kantone bei den Berechnungen der Abgeltungen nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht den Grundideen des NFA. Indessen sollen die strukturellen Voraussetzungen der einzelnen Kantone weiterhin ein Bemessungskriterium bleiben. In diesem Zusammenhang hat sich in den letzten Monaten gezeigt, dass die Berechnung der Abgeltungen eine politische Frage darstellt. Diese ist offen zu legen. Die Kantone müssen wissen, welche Belastungen auf sie zukommen werden bzw. welche Beiträge und auf welcher Grundlage der Bund zahlen wird. Weder die Vernehmlassungsdokumente noch der Schlussbericht der Projektgruppe 5 und des Leitungsorgans geben die nötigen Aufschlüsse. Dieses Thema muss daher noch bereinigt und zusammen mit den Kantonen einer klaren und verbindlichen Lösung zugeführt werden.
	Kanton St.Gallen	Der Offenlegung der Abgeltungen wird nicht zugestimmt.
	Canton de Neuchâtel	Aucun document ne fournit les indications nécessaires à la diminution de la contribution fédérale. En conséquence, la nouvelle ordonnance sur les parts cantonales dans les indemnités et les aides financières pour le trafic régional (OPCTR) doit aboutir à une solution claire conjointement avec les cantons. Le Canton de Neuchâtel demande ainsi qu'une solution adaptée soit négociée avec les cantons pour ce qui est du calcul des parts cantonales.
	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	Gemäss Art. 53 Abs. 2 EBG soll die Finanzkraft der einzelnen Kantone bei der Berechnung der Abgeltungen nicht mehr einbezogen werden. Diese Regelung entspricht den Grundideen der NFA. Indessen sollen die strukturellen Voraussetzungen der Kantone weiterhin ein Bemessungskriterium bleiben. In den letzten Monaten zeigte sich in diesem Zusammenhang, dass die Berechnung der Abgeltungen eine politische Frage ist. Diese ist offen zu legen. Die Kantone möchten wissen, welche Belastungen auf sie zukommen, bzw. welche Beiträge und auf welcher Grundlage der Bund zahlen wird. Weder die Vernehmlassungsdokumente noch der Schlussbericht der Projektgruppe 5 und des Leitungsorgans geben darüber den nötigen Aufschluss. Dieses Thema muss daher noch bereinigt und zusammen mit den Kantonen einer klaren Lösung zugeführt werden.
EBG Art. 61	Canton de Neuchâtel	Le rapport final sur la législation d'exécution reste également imprécis à la diminution de la contribution fédérale. La modification des taux de contribution d'investissement serait selon ce dernier marginale pour les cantons, sans pour autant préciser dans quelle mesure. A cet égard, des précisions sont également nécessaires. Ainsi il est demandé qu'une solution adaptée soit négociée avec les cantons pour ce qui est du calcul des parts cantonales.
EBG Art. 61 Abs. 2	economiesuisse	La solution proposée pour la nouvelle répartition des contributions fédérales constitue une amélioration. En effet, selon l'Art. 61 al. 2, il est prévu que, dans des cas exceptionnels, le Conseil fédéral peut augmenter la part de la Confédération à 85% pour les cantons dont les charges financières sont particulièrement lourdes. Cette disposition incitant à la dépense doit être abrogée.
MinVG	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	Gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. d MinVG und Art. 18 MinVG können weiterhin Beiträge geleistet werden, allerdings max. 60%. Im Rahmen der Aufgabenentflechtung und nach Abwägen der Vor- (Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene) und Nachteile (finanzielle Belastung des Bundes) wird einer solchen Lösung zugestimmt.

8.11. Flugplätze

Mehrere Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs stimmen der Neuregelung zu. Abgelehnt wird die Lösung von den Interessenverbänden und den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Es wird die Ansicht vertreten, dass keine Entflechtung notwendig sei. Als widersprüchlich wird erachtet, dass der Bund einerseits den Einfluss erhöhen will und andererseits die finanzielle Unterstützung streicht. Um die Einflussnahme in der Luftfahrpolitik zu erhalten und die Infrastruktur zu sichern, soll die heutige Regelung beibehalten werden. Zudem wird angeführt, dass Artikel 101a LFG nur eine Kann-Vorschrift sei und bisher von den Darlehensmög-

lichkeiten auch nie Gebrauch gemacht wurde. Und schliesslich wird erklärt, dass die Streichung eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsträger bedeutet.

Tabelle 30 Anträge zum Bereich „Flugplätze“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
LFG	Kanton Zürich	Die Aussage, wonach die Standortkantone für den Betrieb der Flughäfen allein verantwortlich seien, ist überholt und widerspricht in Teilen der vom Bund neuerdings veröffentlichten Luftfahrtpolitik. Gemäss dieser prüft der Bund nämlich eine Veränderung der Trägerschaft, um die nationalen Interessen ausgewogener berücksichtigen zu können.
	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Gleiche Haltung wie die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV).
	Kanton Glarus	Beim Wechsel von der militärischen Nutzung zu einer zivilen Nutzung muss aus der aktuellen Sicht ("Verzicht auf den Militärflugplatz Mollis") eine sinnvolle Lösung zwischen Bund (heutiger Besitzer VBS) und allenfalls Kanton/Gemeinde gefunden werden.
	Kanton Zug	Es wird nicht verstanden, dass der Bund die Möglichkeit der Darlehensgewährung mit dem Hinweis auf die Beteiligung des Bundes an der Swiss streichen will. Insbesondere, da im Bericht zur Luftfahrtpolitik (2004) die Idee diskutiert wird, dass der Bund im Bereich der Landesflughäfen eine stärkere Rolle spielen soll.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu. Die Finanzierung der Flughäfen soll grundsätzlicher Art - ausserhalb der NFA - geregelt werden.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	En ce qui concerne les modifications légales, le Canton de Vaud se rallie largement à l'avis de la Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CDTP) du 6 décembre 2004.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Volkspartei	Der Möglichkeit Darlehen an Landesflughäfen zu gewähren wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt: Die Landesflughäfen werden nicht in die alleinige Kompetenz des Bundes überführt. Die ungedeckten Kosten der Flugsicherung, die aus Leistungen für Regionalflughäfen und der Leichtfliegerei entstehen, werden nicht den Landesflughäfen belastet. Zurückgewiesen wird die Aussage, wonach der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Swiss einen erheblichen Beitrag an die Aufrechterhaltung der Infrastrukturen der schweizerischen Luftfahrt darstelle.	
Schweizer Flugplatzverein	L'Association Suisse des Aérodomes est convaincue que le domaine de l'infrastructure aéronautique ne requiert pas de désenchevêtrement. En plus, des réformes structurelles sont en cours au travers du processus de définition de la politique aéronautique de la Confédération. Le rapport du Conseil fédéral dans ce sens est en cours de délibérations parlementaires. Il s'impose donc de prendre d'abord connaissance du résultat de l'orientation sectorielle qui sera donnée avant de passer à la formalisation des objets constitutifs de la nouvelle répartition des tâches, si tant est qu'elle soit nécessaire.	
AEROSUISSE - Dachverband der schweizerischen Luftfahrt	Die Zuständigkeiten im Bereich der Luftfahrt sind bereits heute in der Luftfahrtsgesetzgebung klar und abschliessend definiert. Aus diesem Grund bedarf namentlich der Bereich der Luftfahrtinfrastruktur weder einer Entflechtung der Zuständigkeiten noch einer Neuregelung des Subsidiaritätsprinzips. Zudem sollen die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung in Bezug auf den luftfahrtpolitischen Bericht des Bundesrates abgewartet werden, bevor überhaupt an eine grundsätzliche Neuorientierung der Verteilung von Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Luftfahrtbereich gedacht wird.	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	Die Möglichkeit des Bundes den Flugplätzen zins- und amortisationsgünstige Darlehen zu gewähren, fällt dahin (Art. 101a und 103 LFG). Diese Möglichkeit wurde nie beansprucht, belastete aber indirekt den Finanzspielraum des Bundes. Die Finanzierung der Flughäfen soll grundsätzlicher Art - ausserhalb der NFA - geregelt werden.	
Fédération des Entreprises Romandes	Après avoir massivement soutenu Swiss et partant l'aéroport de Zurich, l'on supprime la possibilité pour la Confédération d'allouer aux aérodomes des prêts assortis d'intérêts et de conditions d'amortissement préférentiels!	

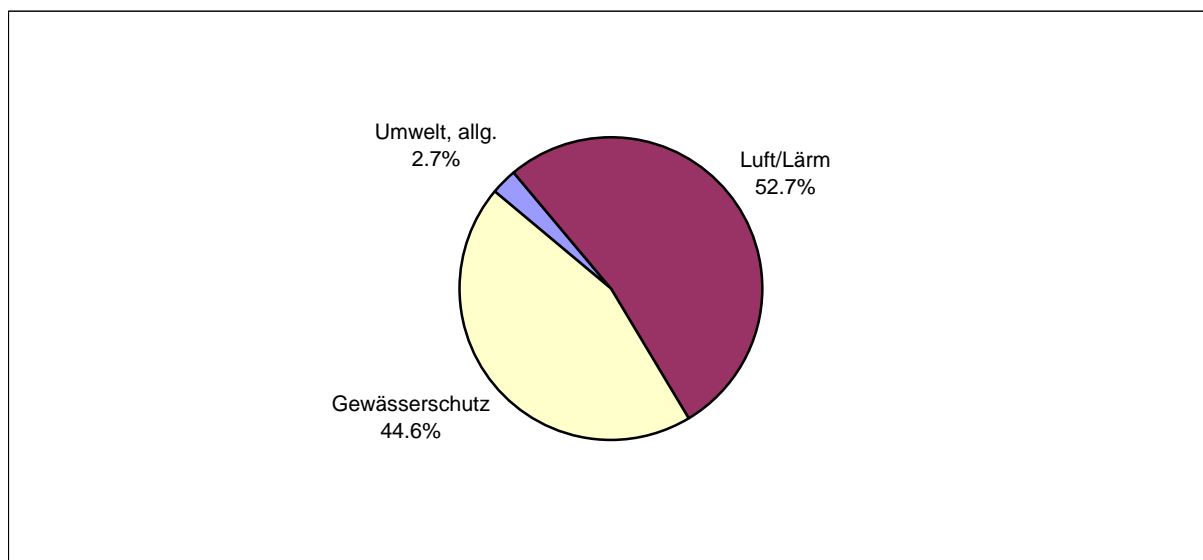
LFG Art. 101a	Kanton Basel-Stadt	Die Streichung des Artikels wird abgelehnt. Es ist widersprüchlich, dass der Bund einerseits seinen Einfluss auf die Planung der Flughäfen verstärken will und andererseits die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung streicht. Der EuroAirport bleibt eine Verbundaufgabe des Bundes und des Kantons, womit die Streichung keine unmittelbare Belastung für Basel-Stadt erzeugt. Die Streichung erhöht aber das Risiko für den Bund und den Kanton Basel ein allfälliges Betriebsdefizit zu übernehmen, da angesichts der heutigen, wirtschaftlich sehr schwierigen Situation mit begrenzter Selbstfinanzierungsfähigkeit des Flughafens und bestehender hoher Schuldenlast, Investitionsprojekte erschwert werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Die in der NFA vorgesehene Streichung von Art. 101a LFG, wonach der Bund den Flughäfen zins- und amortisationsgünstige Darlehen bis zu 25% gewähren kann, wird abgelehnt. Zwar wird mit der NFA die Aufgaben- und Kompetenzteilung Bund/Kantone bzgl. Flugplätzen nicht verändert. Die Streichung von Art. 101a LFG bedeutet aber, dass der Bund sich ganz aus der Finanzierung von Flughafeninfrastrukturen hinausnimmt und diese allein den Flugplatzbetreibern überlässt. Demgegenüber betont der Bundesrat aber im Ende Dezember 2004 vorgelegten Bericht zur Luftfahrtspolitik der Schweiz die nationale, volkswirtschaftliche Bedeutung gut funktionierender Flughäfen. Gleichzeitig will er seinen Einfluss auf die Planung der Flughäfen verstärken. Insofern wäre es folgerichtig, wenn die Möglichkeit zur (finanziellen) Unterstützung der Landesflughäfen durch den Bund bestehen bliebe. Dies zumal die Eigenwirtschaftlichkeit der Flughäfen keineswegs stets sichergestellt ist. Der Flughafen Basel-Mulhouse (EuroAirport) bleibt eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Die Streichung von Art. 101a LFG erzeugt keine unmittelbare finanzielle Belastung für Basel-Landschaft. Hingegen könnte der EuroAirport keine weiteren Bundesleistungen zur Entwicklung seiner Infrastrukturen bekommen. Angesichts der heutigen, wirtschaftlich sehr schwierigen Situation mit begrenzter Selbstfinanzierungsfähigkeit des Flughafens und der bestehenden hohen Schuldenlast würde dies laufende Investitionsprojekte verzögern resp. künftige Projekte erschweren. Zudem bestünde die Gefahr, dass sich die Zinskosten des Flughafens durch die eventuell notwendige Fremdfinanzierung erhöhen und damit das Betriebsergebnis negativ beeinflussen.
	Centre Patronal	La modification proposée n'a pas sa place dans la législation d'exécution de la RPTet devrait être traitée séparément. Le fait que la possibilité d'accorder des prêts à taux préférentiels aux grands aérodromes pour des projets d'amélioration ou d'agrandissement, n'ait jamais trouvé d'application concrète jusqu'ici ne constitue pas un argument en faveur de la suppression.
	Schweizerischer Gewerbeverband	L'USAM s'oppose à la proposition de supprimer l'article 101a de la LA, parce que la loi fédérale sur l'aviation prévoit la compétence conjointe entre la Confédération et les cantons. Cette responsabilité partagée doit être maintenue pour le financement des aérodromes car elle est seule garant d'une infrastructure efficace. Les dernières années les prêts de la Confédération ont été minimes.
	Schweizer Flugplatzverein	La solution préconisée consistant à abandonner la faculté d'octroi de prêts par al Confédération n'est ni utile, ni souhaitable. La suppression de l'art. 101a LA serait une opération qui ne contribuerait rien à la réalisation de l'objectif que vise la NRT. Donc il s'oppose avec toute vigueur. Motivation: - La disposition légale dont l'abrogation est proposée a été adoptée par le souverain lors de la votation populaire du 20 février 1994. La votation du 28 nov-vembre 2004 ne modifie rien à cet égard. - La mise en œuvre dépend de décisions ponctuelles dépendant de divers facteurs dont on ne peut par avance prévoir l'évolution. Il n'implique aucune dépense fixe. Son existence ne provoque aucun enchevêtrement de tâches. (Kann-Vorschrift) - De plus, l'infrastructure aéronautique publique ne répond pas à l'initiative des cantons. C'est la Confédération qui délègue une tâche d'Etat à des entreprises aéroportaires. Le Plan sectoriel de l'infrastructure aéronautique, actuellement en phase d'élaboration finale, confirme ce rôle et ce statut du réseau des aérodromes suisses. Il convient donc de reporter à plus tard les réflexions sur l'article. - L'abrogation de l'art. 101a LA ne ferait qu'accroître de manière intolérable la disparité de traitement qui existe déjà entre les différents vecteurs de transport.

	AEROSUISSE - Dachverband der schweizerischen Luftfahrt	<p>Die Aufhebung der Kompetenz des Bundes, gemäss Art. 101a LFG zins- und amortisationsgünstige Darlehen gewähren zu können, wird aus folgenden Gründen entschieden abgelehnt:</p> <p>a) Die gesetzliche Grundlage dafür wurde vom Schweizer Volk im Rahmen der LFG-Revision in der Abstimmung vom 20. Februar 1994 angenommen. Nur schon aus Gründen der Rechtssicherheit ist es völlig abwegig, diese Bestimmung abschaffen zu wollen, insbesondere zu einem Zeitpunkt, wo im Bericht des Bundesrates zur Luftfahrtpolitik auch die Fragen der staatlichen Beihilfen an die Luftfahrtinfrastruktur diskutiert werden.</p> <p>b) Art. 101a LFG ist eine "Kann-Vorschrift". Ihre Handhabung ist von Fall zu Fall verschieden und hängt von Faktoren ab, deren zukünftige Entwicklung nicht voraussehen ist. Diese Gesetzesnorm führt weder zu irgendwelchen festen Ausgaben, noch zu einer Verflechtung von Aufgaben.</p> <p>c) Im Gegensatz zu den Behauptungen des Schlussberichtes gehört die Infrastruktur der Flughäfen nicht in den Kompetenzbereich der Kantone. Vielmehr ist es der Bund, welcher kraft seines Monopols eine staatliche Aufgabe an jene Institutionen delegiert, welche Inhaber der Betriebskonzession sind. Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, welcher derzeit fertiggestellt wird, bestätigt die Rolle und das Statut der schweizerischen Flugplätze.</p> <p>d) Im Bericht über die Luftfahrtpolitik hält der Bundesrat fest, dass der Bund Möglichkeiten zur Durchsetzung grösserer Bundeskompetenzen prüft, um so seine luftfahrtpolitische Verantwortung sowie seine Interessen und Ziele umfassender und direkter wahrnehmen zu können. Dabei geht es ihm vor allem um Fragen der Entwicklung der Landesflughäfen. Im Lichte dieser Absicht zur stärkeren Einflussnahme des Bundes steht die angestrebte Aufhebung von Art. 101a LFG im Widerspruch zu den luftfahrtpolitischen Zielsetzungen des Bundes. Es ist deshalb unangebracht, die Unterstützungsmöglichkeiten gemäss Art. 101a LFG zu beseitigen, bevor der Bund die im luftfahrtpolitischen Bericht angekündigten Abklärungen abgeschlossen hat.</p> <p>e) Auch aus grundsätzlich verkehrspolitischen Überlegungen zur Sicherstellung einer im öffentlichen Interesse liegenden Luftfahrtinfrastruktur ist die Aufhebung der "Kann-Vorschrift" in Art. 101a LFG unzweckmässig. Innerhalb der EU ist die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturen auf Flughäfen mit öffentlichen Mitteln weit verbreitet, und zwar auch in der Form direkter staatlicher Finanzierungen. Mitte Januar 2005 wurde von der Europäischen Kommission sogar ein umfassendes staatliches Beihilfeprogramm zum Bau und zur Entwicklung von Regionalflughäfen in strukturschwachen Regionen in Deutschland genehmigt. In Deutschland ist die staatliche Beihilfe Teil eines gemeinsamen Konzepts von Bund und Ländern zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsinfrastruktur in den Jahren 2004 bis 2006. Dieses Programm wurde von der Europäischen Kommission als in gemeinsamem europäischen Interesse stehend gewertet. Will die Schweiz nicht wichtige Handlungsoptionen für die künftige Entwicklung von Luftfahrtinfrastrukturen vergeben, ist es wichtig, dass die Möglichkeit zur Darlehensfinanzierungshilfe in Art. 101a LFG unbedingt beibehalten wird.</p> <p>f) Die Abschaffung von Art. 101a LFG würde die bereits heute bestehende Ungleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsträger durch den Bund in unerträglichem Ausmass verschärfen. Die Infrastruktur, welche die verschiedenen Verkehrsträger für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse benötigen, muss durch den Bund finanziert werden können. Es darf dabei nicht zu einer Diskriminierung der Luftfahrt, z.B. gegenüber der Schiene kommen.</p>
	Swiss International Airports Association	<p>Lehnt die Neuregelung ab und schliesst sich der Stellungnahme von AEROSUISSE an. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Bund mit der beabsichtigten Aufhebung von Art. 101a LFG ein wesentliches Mittel zur Einflussnahme (Möglichkeit zur Erteilung von Darlehen) in der Luftfahrtpolitik verloren geht. Ausserdem wird auf den Bericht über die Luftfahrtpolitik verwiesen, worin der</p>
		<p>Bund feststellt, dass er Mittel einsetzen können muss, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zivilluftfahrt erhalten zu können. Er kündigt an zu prüfen, wie die Erträge aus der heutigen Kerosinbesteuerung künftig für die unterstützenden Massnahmen etwa in den Bereichen Umwelt, Safety und Security zugunsten des Luftverkehrs eingesetzt werden könnten. Die NFA geht auf dieses Bedürfnis überhaupt nicht ein. Im Gegenteil: Gemäss Schlussbericht soll Art. 101a LFG, welcher solche unterstützende Massnahmen auf eine gesetzliche Basis gestellt hätte, gestrichen werden.</p>

	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	<p>Die Aufhebung der Kompetenz des Bundes, gemäss Art. 101a LFG zins- und amortisationsgünstige Darlehen gewähren zu können, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die gesetzliche Grundlage dafür wurde vom Schweizer Volk im Rahmen der LFG- Revision in der Abstimmung vom 20. Februar 1994 angenommen. Nur schon aus Gründen der Rechtssicherheit ist es völlig abwegig, diese Bestimmung abschaffen zu wollen.- Art. 101 LFG ist eine "Kann-Vorschrift". Ihre Handhabung ist von Fall zu Fall verschieden und hängt von Faktoren ab, deren zukünftige Entwicklung nicht vorauszusehen ist. Diese Gesetzesnorm führt weder zu irgendwelchen festen Ausgaben, noch zu einer Verflechtung von Aufgaben.- Flughäfen gehören nicht in den Kompetenzbereich der Kantone. Vielmehr ist es der Bund, welcher kraft seines Monopols eine staatliche Aufgabe an jene Institutionen delegiert, welche Inhaber der Betriebskonzession sind.- Die Abschaffung von Art. 101a LFG würde die bereits heute bestehende Ungleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsträger durch den Bund in unerträglichem Ausmass verschärfen. Die Infrastruktur, welche die verschiedenen Verkehrsträger für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse benötigen, muss durch den Bund finanziert werden können. Es darf dabei nicht zu einer Diskriminierung der Luftfahrt, z.B. gegenüber der Schiene kommen.
--	---	---

9. Umwelt

Grafik 6 74 Anträge zum Bereich „Umwelt“



9.1. Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung

Die CSP lehnt als einziger Vernemlasser die Systemänderung ab, wonach sich der Bund aus der Einzelfallprüfung der Projekte zurückzieht und diese Aufgabe den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen überträgt. BS möchte beim Lärmschutz das Kriterium „Länge des noch zu sanierenden Strassennetzes“ streichen, weil die säumigen Kantone bevorteilt würden. Die Länge darf nicht entscheidend sein, sondern die Anzahl von betroffenen Personen. Im Weiteren soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des Kosten-/Nutzenverhältnisses Schallschutzfenster weiterhin finanziert werden (ZH und NW).

Bei den Luftimmissionen verlangen neun Kantone und die BPUK die erneute Prüfung der Erhöhung nicht werkgebundener Beiträge zugunsten der Luftreinemassnahmen der Kantone. Die übrigen Kantone äussern sich nicht dazu.

economiesuisse und der Arbeitgeberverband verlangen einen Rückzug des Bundes sowohl bei den Luftreinhaltung- wie auch bei den Lärmschutzmassnahmen. Es sollen hier keine Subventionen mehr gesprochen werden. Die Verkehrsverbände stimmen der Neuregelung zu.

Tabelle 31 Anträge zum Bereich „Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
USG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
USG Art. 50	Kanton Zürich	In Bezug auf die Luftreinhaltung ist eine pauschale Pro-Kopf-Abgeltung vorzusehen. Beim Lärm ist das Kriterium der Wirksamkeit so auszulegen, dass Beiträge an Schallschutzfenster nicht benachteiligt werden.
	Kanton Schwyz	Zustimmung zur Lösung beim Lärmschutz. Eine Erhöhung der nicht werkgebundenen Beiträge zu Gunsten der Luftreinhaltungsmassnahmen der Kantone muss erneut geprüft und aufgenommen werden (analog BPUK).
	Kanton Nidwalden	Der Wegfall der einzelfallweisen Prüfung von Lärmschutzmassnahmen ist zu begrüssen. Da im Kanton Nidwalden nach NFA keine Sanierungen mehr anstehen, ist die Gefahr gering, dass aufgrund des Primates des Kosten/Nutzen-Verhältnisses Kürzungen oder Verzögerungen in Kauf genommen werden müssten, weil der Schallschutzfenster-Einbau als nicht sehr effizient eingestuft werden könnte.
	Kanton Glarus	Der Neuregelung für Lärmschutzmassnahmen wird zugestimmt. Die Erhöhung der nicht werkgebundenen Beiträge zu Gunsten der Luftreinhaltungsmassnahmen ist erneut zu prüfen und aufzunehmen (analog BPUK).
	Kanton Zug	Programmvereinbarungen können u. U. sehr aufwändig sein. Ohne Muster einer solchen Vereinbarung, lässt sich nicht beurteilen, ob dem Kanton nicht doch zusätzliche Lasten entstehen.
	Canton de Fribourg	Die Aufhebung der Subventionen für Luftreinhaltung, namentlich in Bezug auf die Luftreinhaltungsmessungen, wird bedauert. Die Programmvereinbarungen für den Lärmschutz werden begrüsst. Es ist aber sicherzustellen, dass die Mittel bis zum Ablauf der Sanierungsfristen zur Verfügung stehen. Im Weiteren sollen die Subventionen nicht nur vom Kriterium "Kosten/Nutzen-Verhältnis" abhängig gemacht werden, weil sonst nur bevölkerungsreiche Regionen profitieren. Subventionen sollen ab gewissen Schwellen unabhängig von absoluten Werten und in Abhängigkeit von der Qualität der Programme ausgesprochen werden können.
	Kanton Solothurn	Verweis auf Stellungnahme BPUK
	Kanton Basel-Stadt	Die Programmvereinbarungen beim Lärmschutz werden begrüsst. Das Kriterium "Länge des noch zu sanierenden Strassennetzes" ist zu streichen, weil dieses Kriterium die säumigen Kantone belohnt. Die Länge darf ausserdem nicht entscheidend sein, sondern die Anzahl von betroffenen Personen. Dieses Kriterium benachteiligt Kantone mit einer dicht besiedelten Stadt- und Agglomerationsstruktur.
	Kanton Basel-Landschaft	Neuregelung in Bezug auf die Lärmbekämpfung wird zugestimmt. Eine Erhöhung der nicht werkgebundenen Beiträge zu Gunsten der Luftreinhaltungsmassnahmen der Kantone muss erneut geprüft und aufgenommen werden (analog BPUK).
	Kanton Schaffhausen	wie BPUK
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Höhere, nicht werkgebundene Beiträge zu Gunsten der Luftreinhaltungsmassnahmen der Kantone müssen ins Gesetz aufgenommen werden (Pauschalbeiträge).
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Der Neuregelung betreffend Lärmschutz wird zugestimmt. Eine Anpassung der nicht werkgebundenen Beiträge zu Gunsten der Luftreinhaltung ist vorzusehen, damit die Kantone den gesetzlichen Auftrag der Luftreinhaltungsverordnung erfüllen können.
	Kanton Aargau	Es wird begrüsst, dass der Bund weiterhin an die Kosten der Lärmsanierung im Bereich der übrigen Strassen Beiträge leistet. Unbekannt ist aber, wie viele Mittel für die Programme zur Verfügung stehen. Offen ist auch die Ausgestaltung der Programme, wie auch die Definition des Qualitätsaspektes. Es gilt hier zu vermeiden, dass letztlich diejenigen Kantone profitieren, die der Lärmsanierung keinen hohen Stellenwert beigemessen haben. Der Bund hat vor der Änderung entsprechender Gesetze insbesondere die Frage der künftigen Verteilung der Mittel in die verschiedenen Bereiche zu definieren (z. B. Agglomerationen, Globalen für die Hauptstrassen und übrige Strassen, Lärmschutz).
	Canton de Vaud	Die Lösung mit Programmvereinbarungen bedingt, dass auf kantonaler Ebene eine entsprechende Bestimmung eingeführt wird.
	Canton de Neuchâtel	wie BPUK
Canton du Jura	Die neue Lösung beim Lärmschutz vermag die Wirksamkeit und die Effizienz zu steigern. Eine Verringerung der Mittel führt aber unweigerlich zu Verzögerungen. Bei den Luftimmissionen wird die Frage gestellt, ob diese Massnahmen nicht Bestandteil des Projektes sein sollen.	
Christlich-soziale Partei Schweiz	Die Systemänderung im Bereich Lärm wird abgelehnt.	
economiesuisse	Der Bund soll die Luftreinhaltung und auch die Lärmbekämpfung nicht mehr finanzieren. Es ist nicht einsehbar, dass der Bund bei den Hauptstrassen Globalbeiträge spricht, aber demgegenüber spezielle Programme bei den übrigen Strassen finanziert, dies widerspricht dem Subsidiaritätsbegriff. Zudem sind die Massnahmen bei den übrigen Strassen ein lokales Problem.	

Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Schliesst sich Stellungnahme von economiesuisse an.
Automobil Club der Schweiz	Zustimmung
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Die BPUK stimmt der Neuregelung im Bereich Lärm im Grundsatz zu. Sie fordert aufgrund des Verursacherprinzips aber auch wieder Beiträge an Luftreinemassnahmen bei übrigen Strassen, die pauschal über eine Erhöhung der nicht werkgebundenen Beiträge erfolgen könnte.
Autogewerbeverband der Schweiz	Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	Zustimmung zur Neuregelung.
Schweizerischer Strassenverkehrsverband	Zustimmung zur Neuregelung.
Vereinigung Schweizer Automobilimporteure	Zustimmung zur Neuregelung.
Hauseigentümerverband Schweiz	Zustimmung zur Lösung betreffend Lärm. Lärmsanierungen sollen rasch umgesetzt werden.

9.2. Gewässerschutz

Der Neuregelung wird von 14 Vernehmlassern explizit zugestimmt. Abgelehnt wird der Vorschlag von der SVP.

Der Hauptantrag im Bereich Gewässerschutz betrifft die Finanzierungsregelung zu Art. 62a GSchG. Dabei wird gefordert, dass die Mischfinanzierung zulasten des Bundes aufgehoben wird. Der Bund soll die Finanzierung analog zu dem bereits bestehenden Anreizsystem für Extensivierungsmassnahmen gemäss Art. 70 LwG übernehmen.

Abgelehnt wird eine Umlagerung der Gelder in Extensivierungsmassnahmen vom Schweizerischen Bauernverband.

Glarus, Waadt und economiesuisse möchten, dass sich der Bund beim Gewässerschutz mehrheitlich auf strategische Vorgaben beschränkt. Deshalb vertirt economiesuisse die Ansicht, dass die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind. Zürich, Waadt und Graubünden beantragen dagegen, dass die Bundesbeiträge beibehalten werden.

Tabelle 32 Anträge zum Bereich „Gewässerschutz“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
GschG	Kanton Zürich	Es wird beantragt, die bisherige Unterstützung durch Bundesbeiträge beizubehalten, wenn die weiteren Anstrengungen zur Stickstoff-Elimination im Bereich Abwasserreinigungsanlagen (ARA) erfolgen sollen. Ausserdem wird der Hinweis im Schlussbericht, wonach die Investitionen im Bereich der ARA infolge Massnahmen in der Landwirtschaft tief gehalten werden können, als falsch erachtet. Zudem wird die Elimination von Stoffen diskutiert, die bisher in den Abwasserreinigungsanlagen nicht abgebaut werden können (z.B. Hormone, Abbauprodukte von Medikamenten).
	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Die angestrebte Flexibilität in der Bearbeitung der durch Programmvereinbarungen unterstützten Projekte setzt voraus, dass sich der Bund in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wanderwege und Gewässerschutz auf die strategischen Vorgaben beschränkt.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Basel-Stadt	Der integrale Ansatz wird begrüsst. Sinn macht die strategische Führung des Bundes, wodurch die Mittel dort eingesetzt werden können, wo mit dem geringsten Aufwand die grösstmögliche ökologische Wirkung erzielt werden kann. Für Basel ist dies insbesondere beim Nordseeabkommen der Fall.
	Kanton St.Gallen	Der integrale Ansatz wird begrüsst. Sinn macht die strategische Führung des Bundes, wodurch die Mittel dort eingesetzt werden können, wo mit dem geringsten

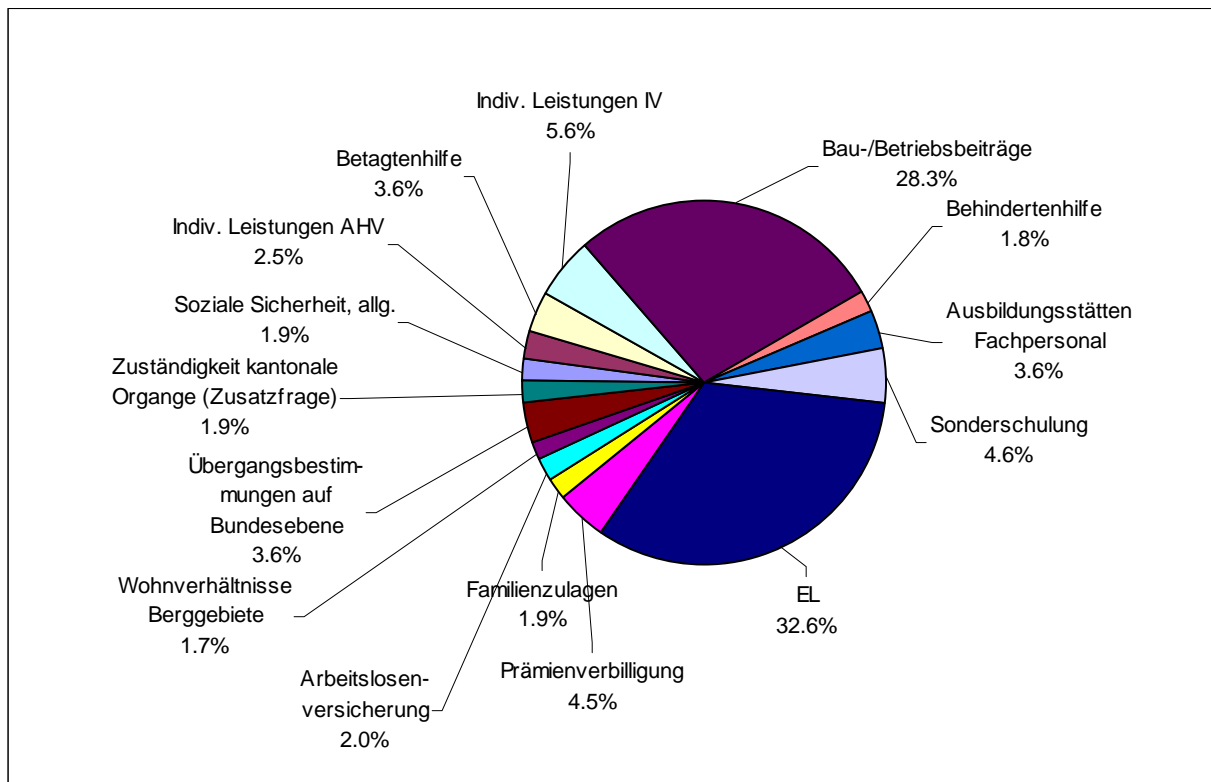
		ten Aufwand die grösstmögliche ökologische Wirkung erzielt werden kann.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution proposée est pertinente.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Volkspartei	Die Absicht, die Erstellung unzähliger ökologischer Gutachten den Abteilungen an die Landwirtschaft zu belasten wird abgelehnt. Verlangt wird eine Neuregelung, die insbesondere auch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die dadurch entstehenden Belastungen berücksichtigt.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	economiesuisse, dans le Concept des dépenses, propose de donner aux cantons la compétence exclusive pour tout ce qui concerne les installations d'évacuation et d'épuration des eaux et recommande de restreindre la compétence de la Confédération à la définition de normes générales par voie législative. Sur cette base, economiesuisse estime que, dans ce domaine, l'intervention financière de la Confédération doit être exclue et que les cantons assument seuls les coûts d'infrastructures d'évacuation et d'épuration des eaux. Le financement devrait être assuré par les cantons puisque ces mesures visent à réduire l'émission de produits dont l'origine est clairement localisable. Il s'agit donc d'appliquer ici le principe du pollueur payeur et de restreindre l'intervention fédérale. De ce même point de vue, economiesuisse ne comprend pas pourquoi le Conseil fédéral préconise que seule la Confédération soutienne financièrement les mesures de protection des eaux prises dans l'agriculture.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Schweizerischer Fischerei-Verband	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Allerdings wird beantragt, dass die Mischfinanzierung für Massnahmen nach Art. 62a GSchG zu Lasten des Bundes aufgehoben wird. Die relativ hohen Kosten je reduzierter Tonne Stickstoff in Kläranlagen könnten vermindert werden, wenn die ökologischen Massnahmen in der Landwirtschaft greifen. Der aktuelle Agrarbericht 2004 des Bundesamtes für Landwirtschaft weist jedoch darauf hin, dass die Landwirtschaft die Zielsetzungen der Agrarreform 2007 bzgl. Stickstoff nicht erreichen kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass in problematischen Gebieten effiziente Massnahmen nach Art. 62a GSchG finanziert werden können. Die Projektgruppe 2 NFA (Umwelt, Wald und Landschaft) hatte vorgeschlagen, dass die nach Art. 62 GSchG möglichen Bewirtschaftungsauflagen zur Verhinderung der Abschwemmung und Abwaschung von Stoffen, die über den ökologischen Leistungsnachweis hinausgehen, den Landwirten weiterhin abzugelten seien. Dabei soll bei diesen Geldern, die als Ergänzung zu den Direktzahlungen zu verstehen sind, auf die bisherige Mischfinanzierung durch Bund und Kantone verzichtet werden (sie ist eigentlich lediglich eine Ergänzung zu den Direktzahlungen an die Landwirte). Die Mischfinanzierung wird allein vom Bundesamt für Landwirtschaft favorisiert und läuft diesen Bestrebungen entgegen. Der Bund soll zukünftig die Finanzierung analog zu dem bereits bestehenden Anreizsystem für Extensivierungsmassnahmen gemäss Art. 70 LwG ganz übernehmen. Damit soll einer klaren ökologischen Leistung, die von den Landwirten erbracht werden soll, eine klare - dank Projektvereinbarung überprüfbare - Abgeltung gegenüber stehen.
	Stadtrat Zürich	Die Anlagen und der Betrieb von Abwasser (und Abfall) sind mit kostendeckenden Gebühren zu finanzieren. Die Subventionen für den Anlagenbau in den beiden Bereichen sind bereits heute praktisch auf dem Nullpunkt. Der Stadtrat von Zürich wird die städtischen Interessen einbringen, wenn die NFA die Umgestaltung der kantonalen Vorschriften bewirken wird.
	Fédération des Entreprises Romandes	En ce qui concerne les mesures prises ou à prendre par l'agriculture, l'avis de l'Office fédéral compétent est partagé en prononçant en faveur du maintien du système actuel. Un financement assumé uniquement par la Confédération, comme le préconise l'organisation de projet, ne manquerait pas, en effet, de susciter de nombreuses demandes supplémentaires.
GSchG / WBG	Canton de Vaud	Les modifications introduites dans la loi fédérale sur la protection des eaux et la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eaux ne permettent pas de formuler de prévisions certaines. Les indicateurs qui seront pris en considération pour évaluer si et à partir de quel point les fonctions biologiques des cours d'eau seront considérées comme remplies ainsi que la manière dont la Confédération appliquera les dispositions nouvelles déterminera les charges futures pour le canton. La Confédération devra veiller à laisser aux cantons une autonomie et une marge d'appréciation suffisantes. Nous souhaitons que le controlling et le reporting prévus res-

		<p>tent raisonnables. Il importe par ailleurs que les prestations de la Confédération ne baissent pas: le nouveau régime devra permettre aux cantons de remplir leurs missions fondamentales.</p>
GSchG Art. 62a	Kanton Schwyz	<p>Der Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt. Zusätzlich wird jedoch folgender Antrag gestellt: Die Mischfinanzierung für Massnahmen nach Art. 62 a GschG ist zu Lasten des Bundes aufzuheben.</p>
	Kanton Basel-Landschaft	<p>Folgende Anträge werden gestellt:</p> <p>1) Art. 62a GSchG ist zu ergänzen: "Das Bundesamt trägt 90% der Kosten der Programme inkl. Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten".</p> <p>2) Folgender Satz in Art. 62 Abs. 4 GSchG ist zu streichen: "Für die Beurteilung, ob die Programme einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleisten, hört es das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft an."</p> <p>Begründung: Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 62a GSchG legen die kantonalen Stellen die entsprechenden Zonen fest, während der Bund die Kosten aus Landwirtschaftskrediten vollumfänglich trägt. Das Bundesamt für Landwirtschaft befürchtet bei dieser Formulierung, dass die Kantone umfangreiche Sanierungsgebiete ausschneiden könnten, da sie die Kosten nicht selber tragen müssen. Bisher lag das Problem aber darin, dass die erforderlichen Studien sehr aufwändig waren, weshalb die Kantone sie schon gar nicht in Angriff nahmen. Die beste Lösung bestünde wohl darin, dass der Bund schon die Vorbereitungsarbeiten mitfinanzieren würde. Dann wäre es umgekehrt akzeptabel, dass die Nutzniesser, also die Trinkwasserverbraucher, bei der Umsetzung der Massnahmen einen Teil der Kosten (z.B. 10%) tragen. Wenn die Kantone zusammen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft ein Programm festlegen, darf man davon ausgehen, dass es sachgemäss ist. Eine Rückfrage beim BUWAL erübrigt sich sowohl aus sachlichen wie verwaltungsökonomischen Gründen. Der entsprechende Satz ist zu streichen.</p>
	Kanton Schaffhausen	<p>Es wird beantragt die Mischfinanzierung für Massnahmen nach Art. 62a GSchG zulasten des Bundes aufzuheben. Der Agrarbericht 2004 hält fest, dass die Stickstoffzielsetzungen nicht erfüllt werden können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass in problematischen Gebieten effiziente Massnahmen nach Art. 62a GSchG finanziert werden können. Dabei soll bei diesen Geldern, die als Ergänzung zu den Direktzahlungen zu verstehen sind, auf die bisherige Mischfinanzierung durch Bund und Kantone verzichtet werden. Die Mischfinanzierung wurde allein vom Bundesamt für Landwirtschaft favorisiert. Der Bund soll vielmehr zukünftig die Finanzierung analog zu dem bereits bestehenden Anreizsystem für Extensivierungsmassnahmen gemäss Art. 70 LwG übernehmen.</p>
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	<p>Es wird beantragt die Mischfinanzierung für Massnahmen nach Art. 62a GSchG zulasten des Bundes aufzuheben. Die nach Art. 62 GSchG möglichen Bewirtschaftungsauflagen zur Verhinderung der Abschwemmung von Stoffen, die über den ökologischen Leistungsnachweis hinausgehen, sind den Landwirten weiterhin abzugelten. Dabei soll bei diesen Geldern, die als Ergänzung zu den Direktzahlungen zu verstehen sind, auf die bisherige Mischfinanzierung durch Bund und Kantone verzichtet werden. Der Bund soll zukünftig die Finanzierung analog zu dem bereits bestehenden Anreizsystem für Extensivierungsmassnahmen gemäss Art. 70 LwG übernehmen.</p>
	Kanton Appenzell Innerrhoden	<p>Es wird beantragt, dass die Mischfinanzierung für Massnahmen gemäss Art. 62a GSchG durch eine einseitige Finanzierung durch den Bund aufgehoben wird. Grundsätzlich wird der Neuregelung im Gewässerschutz zugestimmt. Der Gewässerschutz ist bezüglich Massnahmen gemäss Art. 62a GSchG weitgehend durch Staatsverträge beeinflusst (Nordseeabkommen). Bei wichtigen Aufgaben wie der Elimination von Stickstoff liegt die strategische Führung beim Bund. Richtigerweise lässt er die Mittel dort einsetzen, wo der grösste Umweltgewinn erzielt werden kann (insbesondere bei der Stickstoffproblematik). Er muss daher über diese bestimmen können, sei dies im Bereich der Landwirtschaft (z.B. Schleppschlauchfinanzierung) oder der Kläranlagen. Eine Mischfinanzierung ist daher nicht angezeigt.</p>
	Kanton St.Gallen	<p>Es wird beantragt die Mischfinanzierung für Massnahmen nach Art. 62a GSchG zulasten des Bundes aufzuheben. Der Agrarbericht 2004 hält fest, dass die Stickstoffzielsetzungen nicht erfüllt werden können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass in problematischen Gebieten effiziente Massnahmen nach Art. 62a GSchG finanziert werden können. Dabei soll bei diesen Geldern, die als Ergänzung zu den Direktzahlungen zu verstehen sind, auf die bisherige Mischfinanzierung durch Bund und Kantone verzichtet werden. Die Mischfinanzierung wurde allein vom Bundesamt für Landwirtschaft favorisiert. Der Bund soll vielmehr zukünftig die Finanzierung analog zu dem bereits bestehenden Anreizsystem für Extensivierungsmassnahmen gemäss Art. 70 LwG übernehmen.</p>
	Canton de Neuchâtel	<p>Le Canton de Neuchâtel soutient l'avis de la Conférence suisse des directeurs de travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) qui demande que le financement mixte de mesures selon l'art. 62a LEaux soit maintenu à la charge de la Confédération (versement des fonds analogue à l'art. 70 LAgr: systèmes d'incitation pour des mesures favorisant l'exploitation extensive).</p>

	Schweizerischer Bauernverband	Grundsätzlich mit der Neuregelung einverstanden. Eine Umlagerung der Gelder in Extensivierungsmassnahmen gemäss Art. 70ff. LwG wird aber als falsch erachtet.
GSchG Art. 62a Abs. 2	Kanton Graubünden	Die für den Vollzug des Umwelt- und Gewässerschutzrechts zuständigen kantonalen Stellen bezeichnen die Zonen, in denen Gewässersanierungen oder Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung von Emissionen von Stoffen in ober- oder unterirdischen Gewässer stattfinden sollen. Neu hätte der Bund die Kosten vollumfänglich zu übernehmen und zwar aus Landwirtschaftskrediten. Weder das BLW, noch die LDK oder das zuständige kantonale Departement unterstützen diese Lösung, da befürchtet wird, dass zulasten der Landwirtschaft grosszügig Studien erstellt und umfangreiche Sanierungsgebiete ausgeschieden werden. Deshalb wird die Beibehaltung der heutigen Lösung vorgeschlagen, wonach der Bund 80% und Dritte (Gemeinden, Wasserversorgungen, usw.) 20% dieser Kosten übernehmen. Eine vollumfängliche Belastung der landwirtschaftlichen Kredite wird abgelehnt. Stattdessen wird vorgeschlagen Art. 62a Abs. 2 GSchG wie folgt zu ergänzen: "Die Höhe der Abgeltung beträgt maximal 80% der anrechenbaren Kosten. Sie richtet sich..."

10. Soziale Sicherheit

Grafik 7 1295 Anträge zum Bereich „Soziale Sicherheit“



10.1. Soziale Sicherheit allgemein

Die zentrale Forderung in diesem Bereich ist, dass die Versprechungen, welche im Abstimmungskampf gegeben wurden, vom Bund und den Kantonen eingehalten werden müssen. Insbesondere im Behindertenbereich darf demzufolge mit der Kantonalisierung kein Leistungsabbau erfolgen (Schweizerischer Städteverband, IG Sozialer Finanzausgleich, Pro Infirmis, DOK, Integras, KVBE, insieme).

Zudem wird eine enge interkantonale Zusammenarbeit gefordert, damit nicht 26 verschiedene Systeme entstehen. Dabei soll auch eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen entstehen. Die Federführung sollen die kantonalen Direktorenkonferenzen innehaben (IG Sozialer Finanzausgleich, Pro Infirmis, DOK, Integras, KVBE, insieme).

Obwalden, Nidwalden und die IV-Stellen-Konferenz weisen darauf hin, dass die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips sowie das Prinzip des Vollzugsföderalismus bei der Rechtsetzungskompetenz des Bundes im Bereich der Sozialversicherungen zwingend beachtet werden müssen. Der Schweizer Arbeitgeberverband weist diesbezüglich darauf hin, dass das Zusammenspiel zwischen AHV/IV und den Ergänzungsleistungen nicht durch „föderalistische Kleingeistigkeit“ verkompliziert werden soll.

Die FDP beantragt, dass die personellen Auswirkungen der Neuregelungen aufgearbeitet werden sollen.

Tabelle 33 Anträge zum Bereich „Soziale Sicherheit allgemein“

Vernehmlasser	Anträge
Canton de Vaud	Si une simplification des procédés administratifs en découle, il y aura également une pression importante sur la charge de travail due à l'augmentation massive de son volume.
Schweizerischer	Der Bund und die Kantone haben die Versprechungen, die gegenüber den Behindertenorganisationen

Gemeindeverband	im Abstimmungskampf gemacht worden waren, einzuhalten. Zudem wird der Bund aufgefordert kein Bundesgesetz zu erlassen, welches alle Einzelheiten regelt, obwohl die Realisierung und die finanzielle Verantwortung bei den Kantonen und den Gemeinden bleibt.
Schweizerischer Städteverband	Bezüglich der Kantonalisierung der kollektiven Sozialleistungen wird erwartet, dass der Bund und die Kantone die im Abstimmungskampf abgegebenen Versprechungen strikte einhalten.
IG Sozialer Finanzausgleich	<p>Das Versprechen, mit der Kantonalisierung erfolge im Behindertenbereich kein Leistungsabbau, welches in den parlamentarischen Debatten und im Abstimmungskampf zur NFA vorgebracht wurde, muss in der Ausführungsgesetzgebung nun eingehalten werden. Die Versprechungen verbunden mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, werden als verbindlich für die Erhaltung der Qualität dieser für behinderte Menschen wichtigen Leistungen erachtet. Die Leistungen müssen auch nach der Übergangszeit sachlich begründet, im bisherigen Umfang weitergeführt und ausgebaut werden. Dabei sollen sie nach integrativen Ansätzen erbracht werden.</p> <p>Damit nicht 26 verschiedene Systeme aufgebaut werden, wird von den Kantonen eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Sonderschulung, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und der Ausbildung für das Fachpersonal gefordert. Insbesondere den kantonalen Direktorenkonferenzen (EDK und SODK) komme bei der Umsetzung eine zentrale Rolle zu. Für die bestmöglichen Lösungen müssen diese Konferenzen mit den Behindertenorganisationen zusammenarbeiten.</p> <p>Für die interkantonale Zusammenarbeit und die regionale Bedarfsplanung ist es dringend notwendig, die Möglichkeit zu nutzen, die IVSE allgemeinverbindlich zu erklären.</p> <p>Handlungsbedarf für die Kantone:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierte Zusammenarbeit mit Organisationen der Behindertenhilfe, Elternorganisationen und Fachverbänden. - Gemäss BV Art. 48a Abs. 1 Bst. i soll die IVSE allgemeinverbindlich erklärt werden.
Pro Infirmis Schweiz	<p>Das Versprechen, dass durch die Kantonalisierung kein Leistungsabbau zulasten behinderter Menschen resultiere, muss eingehalten werden.</p> <p>Die Zusammenarbeit der Kantone soll gestärkt werden. Dies insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Schulung behinderter Kinder: Die Kantone sollen in der Entwicklung der Schulung behinderter Kinder und in deren Integration in die Regelschule zusammenarbeiten. - beim Wohnen und Arbeiten: Die Bedürfnisse behinderter Menschen in Bezug auf das Wohnen und Arbeiten sind nicht an Kantonsgrenzen gebunden. Die Kantone sollen sich so vernetzen, dass Behinderte gemäss ihren Bedürfnissen ihre Wohnform in der eigenen Wohnung oder, abhängig von der Schwere ihrer Behinderung, in Institutionen frei wählen können. Das ISEG stellt in diesem Sinne eine gute Grundlage dar, bedarf aber einiger Verbesserungen.
Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	<p>Das Versprechen, mit der Kantonalisierung erfolge im Behindertenbereich kein Leistungsabbau, welches in den parlamentarischen Debatten und im Abstimmungskampf zur NFA vorgebracht wurde, muss in der Ausführungsgesetzgebung nun eingehalten werden. Die Versprechungen verbunden mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, werden als verbindlich für die Erhaltung der Qualität dieser für behinderte Menschen wichtigen Leistungen erachtet. Die Leistungen müssen auch nach der Übergangszeit sachlich begründet, im bisherigen Umfang weitergeführt und ausgebaut werden. Dabei sollen sie nach integrativen Ansätzen erbracht werden.</p> <p>Damit nicht 26 verschiedene Systeme aufgebaut werden, wird von den Kantonen eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Sonderschulung, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und der Ausbildung für das Fachpersonal gefordert. Insbesondere den kantonalen Direktorenkonferenzen (EDK und SODK) kommt bei der Umsetzung eine zentrale Rolle zu. Für die bestmöglichen Lösungen müssen diese Konferenzen mit den Behindertenorganisationen zusammenarbeiten.</p> <p>Handlungsbedarf für die Kantone:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierte Zusammenarbeit von Direktorenkonferenzen und der einzelnen Kantone mit den Organisationen der Selbsthilfe und Behindertenhilfe, den Elternvereinigungen sowie den Fachverbänden - Es wird davon ausgegangen, dass der Bund gemäss Artikel 48a BV die IVSE allgemeinverbindlich erklärt, sollte bei Inkrafttreten der NFA nicht alle Kantone beigetreten sein.
What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	<p>Grundsätzlich ist eine klare Strukturierung der Aufgabenverteilung und des Finanzflusses zu begrüssen. Dabei sollte auch auf eine Vereinfachung der Budgetierung und Überschaubarkeit auf allen Ebenen der Finanzierung der Institutionen für Behinderte Wert gelegt werden. Das Hauptinteresse muss jedoch das Wohl der Menschen sein, die auf spezialisierte Angebote und Hilfestellungen angewiesen sind.</p> <p>Im Bereich der stationären Therapie illegaler Drogen hat es sich gezeigt, dass es nach dem Wegfall der nationalen Koordination zu einer Kantonalisierung der Platzierungspraxis gekommen ist. Daraufhin sind zur Koordination Strukturen geschaffen worden - FISU (nationale Profilierung und Tarifierung) und KOSTE (nationale Koordination des Platzierungsangebot).</p> <p>Eine Kantonalisierung beinhaltet Einschränkungen der Bewegungs- resp. der Niederlassungsfreiheit der Behinderten und entfernt sich von den sachlichen Kriterien, aufgrund welcher eine sinnvolle Platzierung vorgenommen werden sollte. Die Grundstrukturen des FISU und der KOSTE könnten aber problemlos auf den Bereich der Behindertenorganisationen übertragen werden.</p>
Fachverband Sozial- und Heilpädagogik	Das Versprechen, mit der Kantonalisierung erfolge im Behindertenbereich kein Leistungsabbau, welches in den parlamentarischen Debatten und im Abstimmungskampf zur NFA vorgebracht wurde, muss in der Ausführungsgesetzgebung nun eingehalten werden. Die Versprechungen verbunden mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, werden als verbindlich für die Erhaltung der Qualität dieser, für behinderte Kinder und Jugendliche in den Sonderschuleinrichtungen, wichtigen Leistungen erachtet. Die Leistungen müssen auch nach der Übergangszeit sachlich begründet, im bisherigen Umfang weitergeführt und ausgebaut werden. Dabei sollen sie nach integrativen Ansätzen erbracht werden. Damit nicht 26 verschiedene Systeme aufgebaut werden, wird von den Kantonen eine enge Zusam-

	<p>menarbeit in den Bereichen Sonderschulung, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und der Ausbildung für das Fachpersonal gefordert. Insbesondere den kantonalen Direktorenkonferenzen (EDK und SODK) kommt bei der Umsetzung eine zentrale Rolle zu. Für die bestmöglichen Lösungen müssen diese Konferenzen mit den Behindertenorganisationen zusammenarbeiten.</p> <p>Für die interkantonale Zusammenarbeit und die regionale Bedarfsplanung ist es dringend notwendig, die Möglichkeit zu nutzen, die IVSE allgemeinverbindlich zu erklären.</p> <p>Handlungsbedarf für die Kantone:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierte Zusammenarbeit mit Organisationen der Behindertenhilfe, Elternorganisationen und Fachverbänden. - Gemäss BV Art. 48a Abs. 1 Bst. i soll die IVSE allgemeinverbindlich erklärt werden.
Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Unterstützt grundsätzlich die Stellungnahmen der IG Sozialer Finanzausgleich und des Schweizerischen Roten Kreuzes.
JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der "IG Sozialer Finanzausgleich" an.
IV-Stellen-Konferenz	Die neuen Verfassungsnormen würden keineswegs die Abschaffung des Grundsatzes des dezentralen Vollzugs durch die Kantone gebieten (Gutachten Poledna). Die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und die Grundsätze des Prinzips des Vollzugsföderalismus bei Rechtssetzungskompetenzen des Bundes sollten beachtet werden (Gutachten BAJ). Konkret wird es als verfassungskonform erachtet, dass die Kantone Vollzugsorgane für die Erfüllung der neuen originären Bundeskompetenz sind. Damit die IV und die ALV den Kernauftrag der Reintegration erfüllen können, müssten sie dezentral arbeiten.
Kanton Obwalden	Im Bereich der Sozialversicherungen sind die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips des Vollzugsföderalismus bei Rechtsetzungskompetenzen des Bundes zwingend zu beachten. Die neuen Verfassungsnormen zur NFA gebieten nicht die Abschaffung des dezentralen Vollzugs durch die Kantone. Die Gutachten des Bundesamtes für Justiz (VPD 67.37) und von Prof. Dr. jur Tomas Poledna (Universität Zürich, 03.04) unterstreichen die Subsidiarität des Vollzugs auf Bundesebene.
Kanton Nidwalden	Im Bereich der Sozialversicherungen sind die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips des Vollzugsföderalismus bei Rechtsetzungskompetenzen des Bundes zwingend zu beachten. Die neuen Verfassungsnormen zur NFA gebieten nicht die Abschaffung des dezentralen Vollzugs durch die Kantone. Die Gutachten des Bundesamtes für Justiz (VPD 67.37) und von Prof. Dr. jur Tomas Poledna (Universität Zürich, 03.04) unterstreichen die Subsidiarität des Vollzugs auf Bundesebene. Im Hinblick auf die NFA-Phase II (Ebene Bundesgesetzgebung) ist es deshalb NFA-konsequent, dass die Kantone auch in den Bereichen AHV und ALV keine bzw. eine faktisch unbedeutende Mitfinanzierung zu tragen haben, wobei der dezentrale Vollzug dennoch konsequent durch kantonale Träger erfolgt. Einzig bei der IV wird bei dieser technisch konsequenten und auch verfassungskonformen Konzeption eine Abweichung gemacht. Eine verfassungskonforme Regelung des IV-Vollzuges muss aber die kantonale Durchführung beinhalten. Die bisherige Konzeption der IV seit 1960, die mit der 3. IVG-Revision (22.3.1991) bestärkt wurde, entspricht diesem Grundsatz und ist mithin beizubehalten.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	<p>Die Lösungsvorschläge werden unterstützt.</p> <p>Der Schweizerische Arbeitgeberverband fordert, dass im Bereich der AHV/IV inklusive entsprechende Ergänzungsleistungen eine Folgegesetzgebung dafür sorgen muss, dass die "unité de doctrine" der AHV/IV im Rahmen des Drei-Säulen-Prinzips gewahrt bleibt. Das Zusammenspiel der AHV/IV mit den Ergänzungsleistungen darf nicht durch föderalistische Kleingeistigkeit kompliziert werden.</p> <p>In Bezug auf Details zum Vollzug wird auf die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) verwiesen.</p>
Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
Schweizerisches Rotes Kreuz	<p>Unterstützt im Bereich der sozialen Sicherheit grundsätzlich die Stellungnahme der SAS.</p> <p>In zentralen Bereichen der Langzeitpflege wird eine Neuordnung vorgenommen, ohne dass ein umfassendes Konzept bereits vorliegt: Kantonalisierung der Finanzierung der Unterstützung der Hilfe und Pflege älterer Menschen zu Hause (AHVG), Kantonalisierung der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG), Kantonalisierung der Ergänzungsleistungen für Heimbewohner durch kantonale Autonomie bei der Festlegung des Vermögensverzehr, der anrechenbaren Heimtaxen wie auch der persönlichen Auslagen (EKG), kantonale Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagesstätten zur Integration invalider Menschen (IVG und ISEG). Obwohl die Neuordnung der Langzeitpflege und der Finanzierungsverantwortung der öffentlichen Hand im Rahmen des KVG (Stichwort: monistische Finanzierung) noch aussteht, zeichnen sich folgende Entwicklungen ab. Die Akutpflege im Spital und im ambulanten Bereich sollen gleichgestellt werden. Eine Anpassung der Finanzierungsverantwortung der öffentlichen Hand für stationäre und ambulante Pflege wird angestrebt. Das KVG führt zu national einheitlichen Tarifen. Auch wenn die kantonale Autonomie in der Gesundheitsplanung nicht offen in Frage gestellt wird (nur indirekt über Vertragsfreiheit, Leistungspauschalen und monistische Finanzierungsformen), werden die interkantonale Zusammenarbeit und die Regionalisierung von Versorgungsangeboten begrüsst. Es ist nicht unmittelbar einsichtig, warum sich leistungsfähige medizinische Netzwerke, die auch Spitäler und ambulante Pflege- und Beratungsangebote umfassen, an kantonalen Grenzen orientieren sollen. Im Bereich der Langzeitpflege wird hingegen eine umgekehrte Entwicklungsrichtung eingeschlagen, indem die Leistungsangebote und -vergütungen kantonalisiert werden.</p>

Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder	<p>Die KVEB beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einige generelle Ausführungen zur vorgeschlagenen Ausführungsgesetzgebung im heutigen Bereich der Invalidenversicherung und verweist in allen übrigen Punkten auf die Vernehmlassung der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK).</p> <p>In der politischen Auseinandersetzung im Parlament und während des Abstimmungskampfes wurde seitens der NFA-Befürwortenden immer wieder betont, dass die Kantonalisierung nicht zu einem Leistungsabbau oder zu einer Verminderung der Rechte behinderter Kinder und deren Familien führen soll. Diese Zusicherungen müssen mit der Ausführungsgesetzgebung eingelöst werden. Für die Elternvereinigungen sind diese Zusicherungen, ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen, verbindlich im Hinblick auf die Erhaltung der Qualität dieser für behinderte Menschen wichtigen Leistungen. Sie müssen nicht nur während der bei einzelnen Leistungen vorgesehenen Übergangszeit, sondern auch nachher, im bisherigen Umfang weitergeführt und ausgebaut werden. Zudem sollen sie nach integrativen Ansätzen erbracht werden.</p> <p>Damit nicht 26 verschiedene Systeme aufgebaut werden, wird von den Kantonen eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Sonderschulung, Institutionen für Menschen mit Behinderung und der Ausbildung für das Fachpersonal erwartet. Den kantonalen Direktorenkonferenzen (EDK und SODK) kommt bei der Umsetzung eine zentrale Rolle zu. Im Sinne von bestmöglichen Lösungen müssen diese Konferenzen insbesondere auch mit den Elternvereinigungen zusammenarbeiten, welche die Interessen der weitaus meisten SonderschülerInnen und Bewohnenden von Behinderteninstitutionen vertreten. Dies gilt insbesondere für die Ausarbeitung der gemäss den Übergangsbestimmungen geforderten kantonalen Konzepten zur Sonderschulung oder zu den stationären Einrichtungen, aber auch bezüglich interkantonalen Vereinbarungen (wie die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen IVSE).</p> <p>Insbesondere muss die Neuregelung gewährleisten, dass der Zugang zur best geeigneten Institution erhalten bleibt, auch wenn sich diese in einem anderen Kanton befindet. Dies ist gerade in einer Zeit von Sparmassnahmen ausserordentlich wichtig, da auch von dieser Seite eine Verengung des Angebots droht. Es werden administrativ einfache, flexible Regelungen erwartet, die auf Kooperation ausgerichtet sind und in erster Linie die Interessen der behinderten Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern berücksichtigen.</p> <p>Dort wo die revidierte Bundesverfassung keine zwingenden Gesetzesänderungen zur Folge hat, soll im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung darauf verzichtet werden. Änderungen des IVG sollen anlässlich der 5. IVG-Revision überprüft werden.</p>
Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	<p>In den Bereichen Sonderschulung, Behinderteninstitutionen und Personalbildung im Sozialbereich hat "insieme" in Bezug auf die Umsetzung der NFA folgende Erwartungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dass die Kantone die neue Finanzierungsverantwortung übernehmen, ohne Leistungen abzubauen. 2) Dass die Kantone bei der Erarbeitung der kantonalen Konzepte und Planungen die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behindertenorganisationen suchen. 3) Dass die kantonalen Direktorenkonferenzen bei der Umsetzung eine Führungsrolle übernehmen und dabei mit den Behindertenorganisationen zusammenarbeiten. 4) Dass die Kantone zusammenarbeiten, um ein bedarfsgerechtes Angebot in der ganzen Schweiz zu ermöglichen. <p>Der Umstand, dass durch die Kantonalisierung in weiten Bereichen bisherige Garantien der Sozialversicherung wegfallen, führt zu einer starken Beunruhigung. Die Vorgabe zumindest einheitlicher Rahmenbedingungen und Mindeststandards im ISEG und ELG, wird deshalb klar befürwortet. Die örtliche Nähe zu den Angeboten war ein Argument für die neue Aufgabenverteilung. Sie muss nun auch als Chance genutzt werden bei der Planung und Koordination des Angebotes. Die Kantone müssen z.B. dafür sorgen, dass es für schwerst behinderte Menschen zukünftig weniger schwierig sein wird, einen geeigneten Wohnheimplatz zu finden.</p> <p>Die Regelung im ISEG, wonach der Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung nicht zur Abhängigkeit von der Sozialhilfe führen darf, wird als ausserordentlich positiv erachtet. Dies ist eine wichtige Garantie und nicht zuletzt ein Gradmesser dafür, dass sich die Situation der Menschen mit Behinderung in Bezug auf die Ansprüche, die sie berechnigt stellen können, nicht verschlechtert.</p>
insieme Zürcher Oberland	Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".
insieme Schaffhausen	Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".
insieme Region Baden-Wettingen	Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".
insieme Region Biel-Seeland	Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".
insieme Bezirk Horgen	Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".
insieme Region Bern	Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".

10.2. Individuelle Leistungen AHV

Die Vernehmlassenden stimmen der Neuregelung zu. Einige fordern in diesem Bereich zusätzlich, dass die Haushaltsneutralität der NFA nicht durch eine reduzierte Beteiligung des

Bundes an der Finanzierung der AHV erzwungen werden darf (Pro Senectute, SAS, Curaviva). Ein weiteres Anliegen ist die Festsetzung des Bundesanteils im Gesetz (SPS, SGB, KV Schweiz, DOK).

Tabelle 34 Anträge zum Bereich „Individuelle Leistungen AHV“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
AHVG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Es wird hervorgehoben, dass die Kantone im Bereich AHV keine Mitfinanzierung zu tragen haben, der dezentrale Vollzug dennoch konsequent durch kantonale Träger erfolgt. Dabei wird auf das Rechtsgutachten des Zürcher Rechtsanwalts Prof. Dr. Tomas Podena verwiesen.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung ausdrücklich zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Der Bund regelt die Versicherung, die Durchführung erfolgt dezentral im System der Ersten Säule. Dagegen wird nichts eingewendet.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	Les prestations individuelles de l'AVS ne nécessiteront pas d'adaptation de la législation cantonale et impliqueront la suppression du paiement du montant du par le canton.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution présentée semble adaptée. Le Canton du Jura attire l'attention sur la forte dynamique de ces charges.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	La compétence fédérale exclusive dans ce domaine est approuvée. Cependant, economiesuisse souhaite également un désenchevêtrement total des flux financiers entre l'AVS et l'AI d'une part, et entre ces deux assurances sociales et le compte financier de la Confédération d'autre part.	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Mit Ausnahme von Art. 103 Abs. 1 AHVG wird den vorgeschlagenen Neuregelungen zugestimmt.	
Kaufmännischer Verband Schweiz	Mit Ausnahme von Art. 103 AHVG wird den vorgeschlagenen Neuregelungen zugestimmt.	
Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Bei Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung zur NFA muss jedoch sichergestellt werden, dass der Bund die bislang von den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich einschliesst und diese nicht einem Entlastungsprogramm zum Opfer fallen. Die angestrebte Haushaltsneutralität der NFA-Reformen darf nicht durch eine reduzierte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der AHV erzwungen werden.	
JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.	
Stadtrat Zürich	Die ausschliessliche Bundeskompetenz im Bereich der individuellen Leistungen AHV wird begrüsst. Die Aufgabenverteilung hat keine direkten Auswirkungen auf die Leistungen der AHV. Da im Kanton Zürich die Gemeinden nicht in die Finanzierung einbezogen sind, fallen die Einsparungen nur auf Stufe Kanton an. Dies muss in der innerkantonalen Lastenverteilung berücksichtigt werden.	
AHVG Art. 103	Kaufmännischer Verband Schweiz	Nachdem die Kantonsanteile entfallen, muss der Bundesanteil neu festgeschrieben werden. Dies soll nicht erst nach dem Inkrafttreten der NFA erfolgen. Es wird beantragt, diesen Punkt bereits jetzt zu regeln. Vorschlag zu Art. 103 Abs. 1 AHVG: "Der Bundesbeitrag beläuft sich auf mindestens 20% der jährlichen Ausgaben..."
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die Übernahme durch den Bund wird begrüsst. Die Haushaltsneutralität der NFA-Reformen darf aber nicht durch eine reduzierte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der AHV erzwungen werden.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Der Wegfall der kantonalen Anteile an der Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV und ihre Übernahme durch den Bund stellen grundsätzlich eine sinnvolle Entflechtung dar. Die prozentuale Festlegung des Bundesanteils in Art. 103 AHVG kann zwar erst bei Inkrafttreten der NFA erfolgen, doch ist nach Ansicht von CURAVIVA in der Botschaft des Bundesrates

		explizit festzuhalten, dass im gleichen Moment, in dem die Kantone aus der Finanzierungsverantwortung entlassen werden, sichergestellt wird, dass der Bund die entsprechenden finanziellen Mittel einschiess und diese nicht einem Entlastungsprogramm zum Opfer fallen. Die Haushaltsneutralität der NFA-Reformen darf nicht durch eine reduzierte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der AHV erzwungen werden.
AHVG Art. 103 Abs. 1	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Art. 103 Abs. 1 AHVG soll folgendermassen ergänzt werden: "Der Bundesbeitrag beläuft sich auf mindestens 20 Prozent..." Die definitive Höhe des Bundesbeitrages an die AHV soll bereits jetzt festgelegt werden und nicht erst mit dem Inkrafttreten der NFA.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Aufgrund der NFA muss der Bund den bisherigen Kantonsanteil übernehmen. Der Anteil, der in Art. 103 Abs. 1 AHVG festgeschrieben werden soll, darf daher nicht unter dem bisherigen Total des Bundesanteils und des Anteils der Kantone liegen.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Es wird davon ausgegangen, dass trotz der Entlastung der Kantone bei der Finanzierung der Beitrag der öffentlichen Hand weiterhin 20% der jährlichen Ausgaben betragen muss.
AHVG Art. 107	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung und den Übergangsbestimmungen zu.

10.3. Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause

Die Mehrheit der Vernehmlasser, insbesondere die Kantone, stimmen der Neuregelung zu. Die meisten Stellungnahmen beziehen sich auf die Finanzierung und die Aus- und Weiterbildung.

Betont wird, dass die Übertragung der Finanzierungsverantwortung für die Hilfe und Pflege zu Hause an die Kantone nicht zu einer Reduktion der ambulanten Pflege- und Tagesstrukturen führen darf (SPS, SAS, DOK, SRK, Pro Senectute). Weiter wird die Koordination der Finanzierungsregelungen (SAS, SRK) und eine gesamtschweizerische Koordination (SPS, SRK) gefordert. In Bezug auf die Koordination werden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den unterstützten Organisationen beantragt (SSR-CAS, Spitex).

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen beantragt Obwalden, dass diese umgesetzt werde, damit keine Finanzierungslücken entstehen. Für die Spitex sind die Übergangsregelungen dagegen nur notwendig, wenn noch keine kantonalen Regelungen bestehen. Uneinigkeit besteht auch darüber, ob ein Teil der Kosten von der Krankenversicherung getragen werden soll (Pro: SRK, BS; Kontra: SAS).

Einig sind sich die SPS und die Organisationen aus dem Sozialbereich (SRK, Spitex, Pro Senectute, SAS, Curaviva) dagegen bezüglich der Aus- und Weiterbildungen bei der Spitex. Diese sollen weiterhin mit AHV-Geldern unterstützt werden.

Tabelle 35 Anträge zum Bereich „Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
AHVG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Ist mit der Unterstützung der kantonalen und kommunalen Tätigkeiten ausdrücklich einverstanden.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Die Modifikationen werden unterstützt. Allerdings ist darauf hinzuwirken, dass mittelfristig auch die Krankenkassenbeiträge via KVG in diesem System verankert werden. Sonst entstehen in diesem Bereich Fehlanreize zu teureren stationären Behandlungen (fixe Beiträge), wogegen im ambulanten Bereich nur die Krankenpflege im Sinne des KVG übernommen wird.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Appenzell Ausserrhodon	Die Kantone sind bei der Festlegung der definitiven Umsetzung, der Erstellung der definitiven Globalbilanz und der Dotierung der Ausgleichstöpfe nochmals anzuhören. Begründung: Die Umsetzung der neuen Aufgabenteilung in den Bundesgesetzen ist noch unklar, so dass die Konsequenzen für die Kantone

		schwer abschätzbar sind.
Kanton Appenzell Innerrhoden		Der Bund soll keine Vorschriften über den Leistungsumfang machen dürfen (klare Aufgabenteilung). Begründung: Die NFA bringt im Bereich der Betagtenhilfe - bisher eine Verbundaufgabe - eine Teilentflechtung. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass in diesem Bereich keine klare Aufgabenzuweisung an die Kantone erfolgt ist. Es wird befürchtet, dass die Teilentflechtung (weiterhin) Doppelspurigkeiten hinterlassen wird, und dass der Bund über den Leistungsumfang in den Kantonen Vorschriften erlässt, während die Lasten durch Kantone oder Gemeinden zu tragen sein werden. Die den Kantonen zur Finanzierung zugewiesenen Aufgaben sind derart umfassend, dass sich die Frage stellt, aufgrund welcher Aufgabenteilungslogik sich der Bund hier noch einmischt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bund nur noch die Dachorganisation finanziert und deshalb zu den Details der Aufgabenerfüllung vor Ort keine Vorschriften mehr machen sollte.
Kanton St.Gallen		Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Graubünden		Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Aargau		Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Thurgau		Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin		Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Vaud		Le domaine des mesures d'aide aux personnes âgées, y compris l'aide et les soins à domicile, aura un impact important sur les flux financiers entre canton et communes.
Kanton Wallis		Les subventions versées en 2003 par la Confédération aux activités cantonales et communales (soins infirmiers, soins à domicile, aide au ménage et home de jour) représentent environ 6 millions de francs et figurent dans les comptes des centres médico-sociaux. Cette réduction de subvention se répercutera à raison de 50% sur les communes et 50% au canton en l'état actuel de la législation.
Canton de Neuchâtel		Le nouveau règlement est approuvé.
Canton de Genève		Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura		La solution proposée, sans avoir d'effets sur le fonctionnement, permet de n'avoir plus qu'une seule source de financement. Elle permet une meilleure planification et surveillance des coûts. La dynamique du coût est également importante dans ce secteur. Les statistiques élaborées par l'OFAS devront être réalisées à l'avenir par l'OFS (spitex).
Christlichdemokratische Volkspartei		Im Grundsatz wird der Teilentflechtung zugestimmt. Für die CVP ist zwingend, dass die Kantone die Finanzierungsregelung sauber ausarbeiten. Diese muss eine Regelung für die Hilfe und Pflege zu Hause vorsehen. Den Kantonen steht es in ihrer internen Regelung frei, ihre Gemeinden mit der Sicherstellung der Betagtenhilfe und Finanzierungspflichten zu beauftragen oder diese selbst zu übernehmen.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz		Die Kantonalisierung der Hilfe und Pflege zu Hause darf auf keinen Fall zu einer Reduktion der ambulanten Pflege- und Tagesstrukturen führen. Die Kantone haben zu gewährleisten, dass allen pflegebedürftigen Personen ein qualitativ gutes und zahlbares Angebot zu Verfügung steht. Eine gesamtschweizerische Koordination ist auch zukünftig für eine effiziente und effektive Leistungserbringung auf kantonaler Ebene sinnvoll und notwendig. Dies soll in der Botschaft zum Ausdruck kommen.
Evangelische Volkspartei der Schweiz		Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse		economiesuisse propose de cantonaliser autant que possible les contributions versées aux organisations centrales d'aide privée à la vieillesse, ceci afin d'éviter des chevauchements de compétences entre l'AVS et les cantons. Cependant, il est également considéré que les projets d'importance nationale peuvent continuer de percevoir des contributions de l'AVS. Toutefois, il s'agit de veiller à ce que le subventionnement d'organisations d'importance nationale ne se fonde pas sur le "principe de l'arrosoir" et aboutisse au bout du compte à une hausse des subventions en faveur de ces organisations. Enfin, il est positif que la Confédération se retire du financement des centres de formation de personnel spécialisé. Ce financement doit se faire par l'intermédiaire des prestations allouées dans le cadre des contributions aux formations professionnelles.
Spitex Verband Schweiz		Spitex kann die Gesetzesvorlage nur unter Einschluss der beantragten Änderungen (Art. 101 ^{bis} AHVG) unterstützen.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik		Stimmt der Neuregelung mit einer Ausnahme zu. Der Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Unterstützung der Hilfe und Pflege zu Hause an die Kantone darf nicht zu einer Reduktion der ambulanten Pflege- und Tagesstrukturen führen. Gefordert wird eine Koordination der neuen kantonalen Finanzierungsregelungen für die Hilfe und Pflege zu Hause mit der Regelung der Langzeitpflege im Rahmen des KVG. Das Langzeitpflegerisiko darf nicht substantiell schlechter abgesichert sein als die akute rehabilitative medizinische Pflege. Die Kantonalisierung greift hier einer ausstehenden umfassenderen Neuordnung der Langzeitpflege vor, darunter beispielsweise der Diskussion über die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer zur Finanzierung der Beiträge der öffentlichen Hand.

	neuer panther club	Das Versprechen, dass keine Zahlungen aus der AHV mehr an die Spitex geleistet werden, wenn die NFA angenommen wird, muss nun eingelöst werden. Auch die Pro Senectute soll nicht mehr Geld erhalten, da die Angebote für den durchschnittlichen Rentner zu teuer sind. Daher wird gefordert, weniger Geld zu verteilen, damit eine Beschränkung auf echte Leistungen erfolgt. Dies ist nicht zuletzt für die Finanzen wichtig, denn wenn die AHV das Existenzminimum abdeckt, braucht es weniger EL (Steuerfelder).
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt grundsätzlich Stellungnahme SAS.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
AHVG Art. 101 ^{bis}	Kanton Obwalden	Grundsätzlich werden die geplanten Änderungen unterstützt. Allerdings wird hervorgehoben, dass insbesondere die Übergangsbestimmung zu Art. 101 ^{bis} AHVG auch umgesetzt wird um Finanzierungslücken zu vermeiden.
	Spitex Verband Schweiz	Beantragt wird die Änderung der Übergangsbestimmungen zu AHVG Art. 101 ^{bis} : "Solange keine kantonale Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause besteht, welche den Ausgleich der entfallenden Bundesbeiträge sicherstellt, setzen die Kantone ..." Begründung: Die Formulierung der Übergangsbestimmung zu Art. 101 ^{bis} AHVG ist so abzufassen, dass nicht zwingend eine Gesetzesrevision verlangt wird. Die Übergangsregelung zur Finanzierung soll nur dann wirken, wenn die in der kantonalen Gesetzgebung formulierte Finanzierung der Spitex die Kompensation des Bundesbeitrags nicht sicherstellt.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Die Behindertenorganisationen erwarten, dass trotz der Teilkantonalisierung die Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) mindestens auf dem heutigen Niveau erhalten bleiben, und deren Finanzierung nicht auf die Krankenversicherung "abgeschoben" wird. Für behinderte Menschen ist der Erhalt und eine behindertengerechte und finanziell zumutbare Ausgestaltung von Spitexleistungen von allergrösster Bedeutung.
	Schweizerischer Seniorenrat	Mit dem Grundsatz einverstanden. Allerdings ist bei der Änderung von Art. 101 ^{bis} AHVG nur eine Kann-Vorschrift vorgesehen, während die Übergangsbestimmung in der Verfassung in verpflichtender Form vorsieht, dass der Bund diese Organisationen "unterstützt". Damit ist die Erwartung verbunden, dass der Bund mit diesen Trägern Leistungsvereinbarungen abschliesst, welche ihre nationalen Angebote, Koordinationsleistungen sowie Qualitätssicherung und Entwicklung ermöglichen. Deshalb wird beantragt in Art. 101 ^{bis} AHVG eine verpflichtende Formulierung für diese Bundesleistungen vorzusehen.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Das SRK begrüsst die Fortführung der Beiträge der AHV-Versicherung an gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige Organisationen für Beratung, Betreuung und Beschäftigung älterer Menschen, für Kurse sowie für Koordinations- und Entwicklungsaufgaben. Allerdings möchte das SRK die Verpflichtung des Bundes zur gesamtschweizerischen Koordination verstärken. Einerseits, indem Art. 101 ^{bis} AHVG folgendermassen umformuliert wird: "Die Versicherung unterstützt gesamtschweizerische tätige gemeinnützige private Institutionen mit Beiträgen...". Andererseits, indem auch mit dem Spitex-Verband ein Leistungsauftrag abgeschlossen wird. Der Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Unterstützung der Hilfe und Pflege zu Hause an die Kantone darf nicht zu einer Reduktion der ambulanten Pflege- und Tagesstrukturen führen. Die Kantone müssen analog zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an stationäre Einrichtungen im IV-Bereich gewährleisten, dass allen pflegebedürftigen Personen, die Wohnsitz in ihrem Gebiet haben, ein Angebot an ambulanten Versorgungsstrukturen zur Verfügung steht, welches ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Die Beurteilung des Aufwands für die Kantone und der Höhe der notwendigen Subventionen ist schwierig, solange noch kein definitives Konzept für die Neuregelung der Langzeitpflege verabschiedet wurde. Das SRK fordert eine Koordination der neuen kantonalen Finanzierungsregelungen für die Hilfe und Pflege zu Hause mit der Regelung der Langzeitpflege im Rahmen des KVG. Ein Hauptteil der Pflegekosten sollte von der Krankenversicherung getragen werden (Vollkostenrechnung).
AHVG Art. 101 ^{bis} Abs. 1	Kanton Zürich	Folgende Klarstellung wird beantragt: Den gemeinnützigen privaten Institutionen werden nur Beiträge für Aufgaben in der Kompetenz des Bundes, das heisst für nationale Aufgaben, gewährt. Sonst besteht die Gefahr, dass private Institutionen mit Bundesgeldern die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie dieselben Institutionen mit Geldern der Kantone oder Städte.
	Spitex Verband Schweiz	Einerseits soll das Gesetz verschärft werden; andererseits soll das Bekenntnis zum Koordinationsbedarf im Bereich Spitex in der Botschaft wieder erwähnt werden. a) Kann-Vorschrift in AHVG Art. 101 ^{bis} Abs. 1 verschärfen: "Die Versicherung unterstützt gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige private Institutionen mit Beiträgen ..." b) Den Leistungsauftrag mit Spitex auch in der Botschaft zum 2. NFA-Paket erwähnen: Es wird erwartet, dass der Bundesrat in der zweiten Botschaft zum NFA2-Paket sein Versprechen auf Abschluss eines Leistungsvertrages mit dem Spitex Verband Schweiz bekräftigt, damit Spitex befähigt wird, die erwartete

		gesamtschweizerische Koordination im Interesse der KlientInnen von Spitex-Dienstleistungen zu übernehmen. Der Betrag richtet sich in etwa nach dem Umfang der Leistungen an das Zentralsekretariat von Pro Senectute Schweiz.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung mit einer Ausnahme (Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG) zu. Die Übertragung der Finanzierungsverantwortung für die Hilfe und Pflege zu Hause an die Kantone darf allerdings nicht zu einer Reduktion der ambulanten Pflege- und Tagesstrukturen führen.
AHVG Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. d	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Streichung von Buchstabe d ist aufzuheben. Begründung: Da in der Spitex viele Frauen mit berufsfremden Ausbildungen arbeiten, müssen diese Personen angelernt werden. Zudem sind auch Weiterbildungen zur Sicherung der Qualität sinnvoll und notwendig. Deshalb fordert die SP, dass diese Ausbildungen weiter vom Bund unterstützt werden.
	Spitex Verband Schweiz	Es wird beantragt AHVG Art. 101 ^{bis} Abs. 1 wie folgt anzupassen: "Aus- und Weiterbildung von Hilfspersonal" Begründung: Da in der Spitex viele Frauen mit berufsfremden Ausbildungen arbeiten, müssen diese Personen angelernt werden. Zudem sind auch Weiterbildungen zur Sicherung der Qualität sinnvoll und notwendig. Wird Art. 101 ^{bis} Abs. 1 AHVG ersatzlos gestrichen, könnten die Weiterbildungen nicht mehr stattfinden, da dies weder vom BBT noch von den Kantonen, Gemeinden oder Krankenversicherern unterstützt wird. Weiter kommt dazu, dass wegen der Subventionierung durch Kanton/Gemeinde die Preise für Dienstleistungen meist hoheitlich oder vertraglich unter den Vollkosten festgelegt wird. Der Rest wird durch die öffentliche Hand bezahlt. Daher fehlen auch die Grundlagen, um die Weiterbildungskosten auf die Spitex-KlientInnen überzuwälzen.
	Pro Senectute Schweiz	Die vorgeschlagene Streichung von Bst. d kann aus fachlichen Überlegungen heraus nicht unterstützt werden. Es wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Aus- und Weiterbildung des Personals in der Altershilfe weiterhin um eine gesamtschweizerische Aufgabe handeln muss.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die vorgeschlagene Streichung von Buchstabe d kann aus fachlichen Überlegungen nicht unterstützt werden. Es wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Aus- und Weiterbildung des Personals in der Altershilfe weiterhin um eine gesamtschweizerische Aufgabe handeln muss.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Das SRK anerkennt, dass in Zukunft der Bund für die Bildung und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen zuständig ist. Bei der Spitex arbeiten viele Personen, vornehmlich Frauen und WiedereinsteigerInnen, welche im Sinne von Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG als Hilfspersonal zu qualifizieren sind, weil sie ursprünglich eine berufsfeldfremde Lehre (z.B. Verkäuferin) oder gar keine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben und bei der Spitex nicht eine Aus- und Weiterbildung im Sinne des BBG absolvieren. Diese in der Regel wirtschaftlich schlecht gestellten Personen müssen für die Spitextätigkeit angelernt werden und würden Mühe bekunden, wenn sie die gesamten Ausbildungskosten zu tragen hätten. Für diese Aus- und Weiterbildungen benötigt die Betagtenhilfe inkl. Spitex die Unterstützung der AHV. Die Schulung des Hilfspersonals leistet einen massgebenden Beitrag an die Qualitätssicherung der Dienstleistungen und ist für die Sicherheit der Spitex-KlientInnen notwendig. Wird Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG ersatzlos gestrichen, werden diese Schulungen für das Hilfspersonal weder vom Bund, noch von den Kantonen oder von den Krankenversicherungen unterstützt. Wegen der Subventionierung durch Kanton oder Gemeinde, werden die Preise für die Dienstleistungen meistens hoheitlich (Hilfe) oder vertraglich (Pflege) unter den Vollkosten festgelegt. Den Rest zahlt die öffentliche Hand. Der gemeinnützigen Spitex fehlen daher die Grundlagen, die Gelder für diese Weiterbildungen des Hilfspersonals auf die Spitex-KlientInnen zu überwälzen. Nur wenn diese Weiterbildungen weiterhin aus AHV-Geldern unterstützt werden, können sie überhaupt stattfinden. Aus diesem Grund unterbreitet das SRK den Antrag, Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG anzupassen.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG soll nicht gestrichen werden, sondern neu mit folgender Formulierung angepasst werden: "Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Lehr- und Fachpersonal..." Begründung: Die Finanzierung der branchenspezifischen Kosten der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung im Behinderten- und Betagtenbereich sollen im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung gelöst werden. Im Sozial- und Gesundheitsbereich wurden Branchengelder bisher in einem relevanten Ausmass von der IV und der AHV zur Verfügung gestellt. Würden zukünftig diese Mittel vollständig gestrichen, wäre es notwendig neue Finanzierungslösungen aufzubauen. Der Sozialbereich wird - im Unterschied zu den meisten anderen Branchen - weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert, so dass die öffentliche Hand konsequenterweise auch für die Finanzierung der Ausbildungsentwicklung zu sorgen hat, ausser es wird in Kauf genommen, dass keine fachliche Weiterentwicklung der Branche mehr stattfindet.
BV Art. 197 Ziff. 5	Christlichdemokratische Volkspartei	Begrüsst wird, dass auf Verfassungsstufe bereits Übergangsbestimmungen zur Verpflichtung der Kantone vorgesehen wurden.
	Stadtrat Zürich	Die Kantone müssen gemäss der Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV ausrichten solange keine kantonale Finanzierungsregelung vorliegt. Die innerkantonale Finanzie-

		rungsregelung wird somit Klarheit über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden herstellen müssen.
	Stadtrat Winterthur	Die in diesem Bereich vorgesehene Teilentflechtung bedingt, dass die Unterstützung der Betagtenhilfe neu durch die Kantone erfolgen soll. Es wird erwartet, dass die innerkantonale Finanzierungsregelung Klarheit über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden herstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kanton gemäss der Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV die Pflicht, die Unterstützungsleistungen nach den bisher gültigen Regeln der AHV auszurichten.

10.4. Individuelle Leistungen IV

Hinsichtlich der IV-Struktur besteht bei den Vernehmlassern eine grosse Einigkeit, dass diese Frage im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet werden soll (UR, SZ, GL, ZG, FR, SO, SH, BL, AI, AR, VS, NW, GR, LU, SPS, IG Sozialer Finanzausgleich, DOK, Pro Infirmis, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, IV-Stellen-Konferenz). Ausserdem möchte eine Mehrheit dieser Vernehmlasser, dass die IV-Strukturfrage aus der NFA herausgelöst wird.

Die Hauptforderung besteht darin, dass der dezentrale Vollzug nicht abgeschafft wird, wobei auf das Subsidiaritätsprinzip und den Vollzugsföderalismus, die interinstitutionelle und interkantonale Zusammenarbeit sowie die kostengünstige und bürgernahe Abwicklung verwiesen wird (UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, SO, SH, AI, AR, GR, TG, TI, VS, NE, IG Sozialer Finanzausgleich, DOK, Konferenz kantonalen Ausgleichskassen, IV-Stellen-Konferenz). Regionale IV-Stellen werden lediglich von St. Gallen und Aargau befürwortet.

Da mehrheitlich die Meinung vertreten wird, dass es sich in diesem Bereich um ein Steuerungsproblem handelt, wird vorgeschlagen, Steuerungs- und Qualitätsinstrumente, Leistungsziele, Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets für die IV-Stellen einzuführen (BS, GL, SZ, AR, TI, VS, NE, UR, NW, FR, IV-Stellen-Konferenz).

Die Finanzierung der IV soll auch weiterhin im Rahmen des IVG erfolgen. Dabei dürfe sich der Bund nicht aus der Finanzierung der IV zurückziehen oder sie in einem geringeren Ausmass als heute mitfinanzieren (IG Sozialer Finanzausgleich, DOK, SAS, Curaviva). Die SPS und der KV Schweiz fordern, dass ein Mindestanteil des Bundes festgelegt werden soll. Zudem sollen die medizinischen Massnahmen nicht durch die NFA aus der IV gekippt werden (IG Sozialer Finanzausgleich, DOK, Integras).

Tabelle 36 Anträge zum Bereich „Individuelle Leistungen IV“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
IVG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern schlägt vor die 5. IV-Revision in der NFA zu berücksichtigen. Dies wird mit Inkrafttreten der Revision möglich sein.
	Kanton Uri	Es wird beantragt, dass die Frage der IV-Struktur im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet wird, damit parallele Botschaften und parallele parlamentarische Beratungen vermieden werden können.
	Kanton Schwyz	Es wird beantragt, dass die Frage der IV-Struktur im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet und aus der NFA-Phase II herausgelöst wird, damit parallele Botschaften und parallele parlamentarische Beratungen vermieden werden können.
	Kanton Glarus	Es wird beantragt, dass die Frage der IV-Struktur im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet und aus der NFA-Phase II herausgelöst wird, damit parallele Botschaften und parallele parlamentarische Beratungen vermieden werden können.
	Canton de Fribourg	Le canton de Fribourg propose de sortir la question de la structure de l'AI de la RPT et de la résoudre uniquement dans le cadre de la 5ième révision de la LAI. Il n'est pas judicieux d'aborder cette question par deux projets parallèles. Des procédures parallèles de consultation présentent en effet un danger de duplication inutile d'efforts. Abordées simultanément, elles n'aident pas les intéressés à se forger une opinion. De plus, des messages parallèles du Conseil fédéral, ainsi que les délibérations parlementaires parallèles recèlent le risque que le législateur prenne des décisions incohérentes et contraires à la situation de fait.
	Kanton Solothurn	Ist im Grundsatz mit der Neuregelung einverstanden. Die Botschaft erweckt allerdings den Eindruck einer verstärkten Zentralisierung des Vollzugs. Dies

	<p>wird abgelehnt. Die Kantone sollen im bisherigen Rahmen Vollzugsorgane bleiben. Insbesondere verlangt die interinstitutionelle Zusammenarbeit, dass der IV-Vollzug mit den AVIG-Vollzugsorganen und mit den kommunalen Sozialhilfebehörden zu koordinieren ist. Weiter sind auch bei den Rechtssetzungskompetenzen des Bundes die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und das Prinzip des Vollzugsföderalismus zu beachten. Einschlägige Rechtsgutachten bestätigen diese Haltung.</p> <p>Die Frage der Struktur der IV ist im Rahmen der 5. IVG-Revision zu beantworten. Es ist nicht sinnvoll die Frage in zwei parallelen Gesetzesnovellen anzugehen. Deshalb soll die Frage aus der NFA-Phase II herausgelöst und in einer schnelleren IV-Revision behandelt werden. Ansonsten besteht die Gefahr inkohärenter und sachwidriger Entscheidungen. Es wird ausdrücklich auf die Stellungnahme zur 5. IV-Revision verwiesen.</p>
Kanton Basel-Stadt	<p>Die Änderungen, wonach der Bund die Finanzierung der individuellen IV-Leistungen übernimmt, werden begrüsst.</p> <p>Das Thema der Steuerung wird in der Vorlage zu den NFA-Ausführungsbestimmungen nicht adäquat behandelt. Das angestrebte Ziel der Harmonisierung der Entscheidpraxis erfordert aber eine explizite Steuerung, weshalb angeregt wird sowohl Leistungsziele zu definieren als auch wirkungsorientierte Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumente sowie Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets für IV-Stellen einzuführen.</p>
Kanton Basel-Landschaft	Die Frage der regionalen IV-Stellen und der Aufsicht ist im Rahmen der 5. IV-Revision zu lösen.
Kanton Schaffhausen	<p>Auf die vorgeschlagene Reorganisation der IV-Vollzugsstruktur (Art. 54 IVG-Entwurf) ist zu verzichten. Die Frage der Organisation ist im Rahmen der 5. IV-Revision zu klären.</p> <p>Begründung: Bei der IV wird von der richtigen Konzeption abgewichen, wonach die Kantone keine oder nur eine unbedeutende Mitfinanzierung zu tragen haben, der Vollzug aber dennoch dezentral erfolgt. Die kantonale Regelung muss aber beibehalten werden. Bereits heute bestehen flexible Regelungen für die Zusammenarbeit der IV-Stellen. Weshalb dies geändert werden soll, ist nicht verständlich. Die IV-Stellen sind weiter in ihrer Integrationsarbeit auf einen direkten Zugang zur Arbeitgeberschaft angewiesen.</p>
Kanton Appenzell Innerrhoden	<p>Fragen aus dem IV-Bereich sollen in der 5. IV-Revision und nicht unter dem Titel NFA gelöst werden.</p> <p>Begründung: Obwohl der Bund den AHV/IV/EL-Vollzug materiell regelt, gebieten die Bestimmungen der neuen Verfassungsnormen keineswegs die Abschaffung des Grundsatzes des dezentralen Vollzuges durch die Kantone. Es liegen dazu spezifische Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz vom 12.2.2003 (publiziert in der VPB 67.37) und von Prof. Poledna (Universität Zürich; März 2004) vor, welche diese Frage aufgrund der Verfassungsbestimmungen gemäss NFA Phase I beurteilen. Beide Gutachten äussern sich übereinstimmend zur Subsidiarität des Vollzuges auf Bundesebene. Es wird schlüssig aufgezeigt, dass die bisherigen Verfassungsnormen und insbesondere auch die Verfassungsbestimmungen gemäss NFA Phase I als Grundsatz einen dezentralen Vollzug der Ersten Säule durch die Kantone postulieren. Auch im Hinblick auf die NFA-Phase II (Ebene Bundesgesetzgebung) wird festgehalten, dass ein dezentraler Vollzug auf der Ebene Kanton nicht nur im Bereich der EL den hierzu erstellten Vernehmlassungsunterlagen entspricht. Es ist NFA-konsequent, dass die Kantone auch in den Bereichen AHV und ALV keine bzw. eine faktisch unbedeutende Mitfinanzierung zu tragen haben, und dennoch der dezentrale Vollzug konsequent durch kantonale Träger erfolgt. Einzig bei der IV soll eine Abweichung erfolgen. Eine verfassungskonforme Regelung des IV-Vollzuges muss aber die kantonale Durchführung beinhalten.</p>
Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu. Die Stossrichtung ist sinnvoll. Den Standortkantonen darf somit eine gewisse Regelungsautonomie verbleiben. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass der Kanton Aargau als eigenständige Wirtschaftsregion die bewährten Strukturen (IV-Stelle und Ausgleichskasse eingebettet in die SVA als selbständige kantonale Anstalt) erhalten kann. Wichtig ist bei der Bildung der Regionen sowie beim Abschluss der Standortverträge, dass sämtliche Stellen gebührend einbezogen werden.
Kanton Wallis	Le problème de la réorganisation de la structure d'application de l'AI et notamment de l'organisation et des structures des offices AI devrait être traité plutôt dans le cadre de la 5ème révision de la LAI, qui est en cours et dont la consultation vient de se terminer à fin 2004, plutôt que dans la RPT. Il apparaît en effet peu judicieux d'examiner ces questions dans deux dispositions légales parallèles. Cette question doit donc être sortie du projet RPT et traitée séparément comme indiqué.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	L'organisation définitive de l'AI dépendra aussi de la 5ème révision de la LAI. Les cantons devront être évidemment consultés avant d'arrêter l'implantation à venir des offices. Dans ce cas également, la dynamique des coûts est importante.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.

	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Stimmt der Neuregelung mit Ausnahme von Art. 78 Abs. 1 IVG zu.
	Pro Infirmis Schweiz	Die Reorganisation der IV ist im Rahmen der 5. IVG-Revision zu behandeln. Die Bundesaufsicht ist zu verstärken, die IV-Stellen sollen personell bedarfsorientiert ausgestattet werden, und ihr Handlungsspielraum ist zu erweitern.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Einzelne der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stehen in Widerspruch zur 5. IVG-Revision. Es darf hier einerseits nicht zu Doppelspurigkeiten kommen, und andererseits dürfen materielle Gesetzesänderungen die bevorstehende fundamentale Revision der IV nicht unterlaufen.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Es ergibt sich ein Widerspruch im Vollzug des IV-Systems, wenn einerseits die Vollzugsstruktur gestrafft, regionalisiert und unter Bundesaufsicht gestellt wird, andererseits die beruflichen Eingliederungsmassnahmen über die individuellen Leistungen der IV finanziert werden.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme der SAS.
	IV-Stellen-Konferenz	Die Frage der IV-Struktur soll im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet werden. Doppelspurige Vernehmlassungsverfahren sind für die Willenbildung nicht hilfreich. Zudem bergen parallele Botschaften und parallele parlamentarische Beratungen die Gefahr inkohärenter und sachwidriger Entscheidungen des Bundesgesetzgebers in sich. Die NFA Phase II (Anpassung der Bundesgesetze) soll die Sanierung der IV erleichtern und nicht erschweren. Zudem sollte die Anpassung der Bundesgesetze entsprechend den verfassungsmässigen Rahmenbedingungen gemäss NFA Phase I erfolgen. Die Fragen der Bilanzsanierung der IV sowie die Sanierung der Erfolgsrechnung der IV im Rahmen der 5. IVG-Revision haben absoluten Vorrang. Die NFA Phase II soll unterstützend mitwirken. Die heutigen Mängel des IV-Systems sind offensichtlich Folgen eines Steuerungsmankos. Die vorgeschlagenen Lösungen werden daher als inadäquat beurteilt. Das von der IV-Stellenkonferenz angestrebte Ziel der Harmonisierung der Entscheidpraxis bedingt expliziter Steuerung. Eine solche Lösung würde den Vorteil aufweisen, dass der Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips Rechnung getragen würde. Zudem hat das Gutachten Schedler gezeigt, dass es möglich ist bei der IV die Steuerungselemente der wirkungsorientierten Verwaltung einzuführen. Folgende Alternative wird deshalb angeregt: die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumenten, die Definition von Leistungszielen sowie Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets für die IV-Stellen. Den gleichen Ansatz verfolgt auch das Gutachten Mosimann in SZS 2004.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich den Stellungnahmen der SP Schweiz und der "IG Sozialer Finanzausgleich" an.
	Stadtrat Zürich	Die ausschliessliche Bundeskompetenz im Bereich der individuellen Leistungen IV wird grundsätzlich begrüsst. Die Aufgabenverteilung dürfte indessen Auswirkungen auf die Leistungen und Finanzierung der IV haben. Sichtbar wird dies im Rahmen der 5. IV-Revision (Finanzänderungen im Bereich medizinischer Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, Aufhebung der laufenden Zusatzrenten, Kürzung des Bundesbeitrages, Zusatzfinanzierung der IV ohne Bundesbeteiligung). Da im Kanton Zürich die Gemeinden nicht in die Finanzierung einbezogen sind, fallen die Einsparungen nur auf Stufe Kanton an. Dies muss in der innerkantonalen Lastenverteilung berücksichtigt werden.
	Fédération des Entreprises Romandes	Si les prestations individuelles de l'AI restent de la compétence exclusive de la Confédération, les mesures collectives seront à l'avenir et pour l'essentiel du ressort et à la charge des cantons. Sous l'angle financier, il s'agit d'un transfert d'une importance telle que les milieux des invalides et des handicapés doutent que les cantons puissent faire face à leurs nouvelles obligations. Ils craignent de ce fait une baisse sensible des prestations malgré les garde-fous juridiques mis en place (droit aux prestations assorti de moyens de recours).
IVG Art. 54	Kanton Uri	Die bisherige Lösung von Art. 54 IVG soll beibehalten werden. Begründung: Obwohl der Bund den AHV/IV/EL-Vollzug materiell regelt, muss der dezentrale Vollzug nicht abgeschafft werden. Vielmehr muss gemäss dem Rechtsgutachten vom 12. Februar 2003 (VPB 67.37) des Bundesamts für Justiz, bei den Rechtssetzungskompetenzen des Bundes das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip des Vollzugsföderalismus beachtet werden. Die in Art. 54 vorgeschlagene Aufsicht widerspricht diesen Grundsätzen. In einem weiteren Gutachten von Prof. Poledna (Universität Zürich) wird die Reorganisation nicht als verfassungskonform erachtet. Weiter verlangt die Verfassung (inkl. NFA), dass territoriale Dezentralisierung auf kantonale Strukturen zurückgreift. Gerade die heutige Bestimmung (Art. 54 IVG) lässt explizit interkantonale Zusammenarbeit zu. Wie in keinem anderen staatlichen Bereich arbeiten die IV-Stellen heute sehr eng und strukturiert zusammen. Der Antrag wird ausserdem mit dem Hinweis begründet, dass die heutige Struktur aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungszahlen klar bürgernah und kostengünstig sei.
	Kanton Schwyz	Eine Regionalisierung der IV-Stellen wird abgelehnt. Stattdessen wird die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumenten, die Definition von Leistungszielen, sowie Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets für die IV-Stellen vorgeschlagen. Des Weiteren wird

	<p>angeregt, die bisherige Lösung von Art. 54 IVG beizubehalten, da die heutige Struktur auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungszahlen klar bürgernah und kostengünstig ist.</p> <p>In technischer Hinsicht wird grundsätzlich gefordert, dass die IV stark dezentral arbeiten muss, da sie Versicherte vor Ort in den Arbeitsmarkt vor Ort integrieren soll.</p>
Kanton Obwalden	<p>Die bisherige Lösung von Art. 54 IVG soll beibehalten werden. Es wird erwartet, dass das Ergebnis zur fünften IVG-Revision in die NFA-Vorlage einfliesst. Der Antrag wird mit dem Hinweis begründet, dass eine überkantonale Struktur nebst einem bürgernahen und kostengünstigen Vollzug auch die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und der Sozialhilfe auf Kantonsebene gefährden würde.</p>
Kanton Nidwalden	<p>Die bisherige Lösung von Art. 54 IVG soll beibehalten werden. Gerade diese heutige Bestimmung lässt explizit interkantonale Zusammenarbeit zu. Wie in keinem anderen staatlichen Bereich arbeiten die IV-Stellen heute sehr eng und strukturiert zusammen. Der Antrag wird ausserdem mit dem Hinweis begründet, dass die heutige Struktur aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungszahlen klar bürgernah und kostengünstig sei.</p> <p>Die Frage der IV-Struktur soll im Rahmen der 5. IVG-Revision beantwortet werden.</p>
Kanton Glarus	<p>Die bisherige Lösung von Art. 54 IVG soll beibehalten werden. Gerade diese heutige Bestimmung lässt explizit interkantonale Zusammenarbeit zu. Wie in keinem anderen staatlichen Bereich arbeiten die IV-Stellen heute sehr eng und strukturiert zusammen. Der Antrag wird ausserdem mit dem Hinweis begründet, dass die heutige Struktur aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungszahlen klar bürgernah und kostengünstig sei. Die IV hat ein Steuerungs- und kein Strukturproblem.</p> <p>Alternative zur Regionalisierung der IV-Stellen: vgl. Vorschläge zu Art. 64 und 67 IVG.</p>
Kanton Zug	<p>Die Frage der Organisation der IV ist ausschliesslich im Rahmen der 5. IV-Revision zu klären. Obwohl der Bund den AHV/IV/EL-Vollzug materiell regelt, muss der dezentrale Vollzug nicht abgeschafft werden. Vielmehr muss gemäss dem Rechtsgutachten vom 12. Februar 2003 (VPB 67.37) des Bundesamts für Justiz, bei den Rechtssetzungskompetenzen des Bundes das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip des Vollzugsföderalismus beachtet werden. Die in Art. 54 vorgeschlagene Aufsicht widerspricht diesen Grundsätzen. Zudem führt die vorgeschlagene Aufsichtskommission zu einer gespaltenen Aufsicht.</p> <p>In einem weiteren Gutachten von Prof. Poledna (Universität Zürich) wird die Reorganisation nicht als verfassungskonform erachtet. Weiter verlangt die Verfassung (inkl. NFA), dass territoriale Dezentralisierung auf kantonale Strukturen zurückgreift.</p> <p>Im Gutachten von Prof. Schedler (Universität St. Gallen) wurde festgestellt, dass der Reorganisationsvorschlag eine zusätzliche, kontraproduktive Bürokratisierung der IV bedeutet, und dass Instrumente zur Koordination und wirkungsorientierten Verwaltung möglich wären, bisher aber nicht eingesetzt wurden. Zudem hätten die Straffungen der IV-Vollzugsorganisationen die Zunahme der Rentenquote nicht verhindert. Weiter wird kritisiert, dass mit der Reorganisation gerade die kleinen, effizienten und kostengünstigen IV-Stellen wegrationalisiert werden, mit dem Effekt, dass die enge interinstitutionelle Zusammenarbeit und wirkungsvolle Vernetzung in einem Kanton (IV-Stelle - Ausgleichskasse) verunmöglicht wird.</p> <p>Ferner wird es nicht als sinnvoll erachtet, diese Fragen in zwei parallelen Gesetzesnovellen anzugehen (5. IV-Revision). Ausserdem ist die Frage der Organisation der IV nicht ein Kernproblem der NFA, sondern ausschliesslich der Invalidenversicherung.</p>
Canton de Fribourg	<p>La formulation actuelle de l'art. 54 LAI devrait être conservée. En matière de collaboration intercantonale, les dispositions fixées à l'alinéa 1 sont suffisantes. Elles se traduisent d'ailleurs déjà par une intense collaboration intercantonale, au niveau administratif notamment. À l'avenir, les petits cantons auront certainement à cœur de suivre les objectifs de la RPT en instituant des offices AI communs et pourront le faire sur la base des dispositions légales actuelles. Les documents mis en consultation plaident pour la création de nouvelles autorités administratives supracantoniales, mais ne répondent pas à la question de savoir dans quelle mesure ces organes seraient mieux à même de réadapter les personnes assurées, respectivement de leur accorder moins de rentes.</p> <p>Il est à rappeler ici que deux avis de droit récents, l'un de l'Office fédéral de la justice (12 février 2003, JAAC 67.37), l'autre du professeur Poledna (Université de Zurich, mars 2004), concordent sur un point essentiel, à savoir le caractère subsidiaire de l'exécution sur le plan fédéral. Le premier avis parvient également à la conclusion qu'il y a lieu d'observer le principe du fédéralisme d'exécution pour ce qui est des compétences législatives de la Confédération. Concrètement, il sied de considérer qu'il est constitutionnellement conforme à la RPT que les cantons soient les organes d'exécution chargés de mettre en œuvre cette compétence fédérale liée au domaine de l'assurance-invalidité (AI). Quant à l'avis de droit du professeur Poledna, il montre de manière concluante que les normes constitutionnelles qui existaient à ce jour, et en particulier également les dispositions constitutionnelles selon la phase I de la RPT, postulent, en tant</p>

	<p>que principe, une exécution décentralisée du premier pilier AVS/AI par les cantons.</p> <p>D'un point de vue technique, il est en outre nécessaire que les deux branches des assurances sociales que sont l'assurance-chômage et l'AI travaillent de manière fortement décentralisée, dès lors qu'elles ont pour but d'intégrer sur place leurs assurés au marché du travail. Tant l'assurance-chômage que l'AI ont toutes deux une mission légale essentielle: celle de la réintégration professionnelle. Cette mission aux termes de laquelle « la réadaptation prime la rente » ne peut être mise en œuvre que de manière décentralisée et proche des PME.</p>
Kanton Solothurn	Diese Bestimmung ist so zu modifizieren, dass die "Vollzugshoheit" der Kantone gesichert ist.
Kanton Basel-Stadt	Es wird beantragt, den Art. 54 in seiner heutigen Fassung beizubehalten bis er im Rahmen der 5. IVG-Revision neu geregelt wird.
Kanton Basel-Landschaft	Art. 54 Abs. 1 IVG wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Die vorgeschlagene Schaffung von regionalen IV-Stellen über mehrere Kantone oder Teile von Kantonen hinweg, führt nicht zum angestrebten Ziel einer raschen und wirkungsvollen Eingliederung der versicherten Personen. Die heute bestehenden Strukturen haben sich bewährt. Die geplanten regionalen IV-Stellen genügen der engmaschigen, erfolgversprechenden Vernetzung in einem Kanton nicht. Ganz im Gegenteil werden die administrativen Aufwendungen erhöht, auch zwischen IV-Stelle und Ausgleichskassen.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	<ul style="list-style-type: none"> - Die bisherige Lösung von Art. 54 IVG ist beizubehalten. - Mit den IV-Stellen sollen Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets abgeschlossen werden. - Der Bereich der Strukturen der IV Stellen sollen im Rahmen der 5. IV-Revision und nicht im Rahmen der NFA, gelöst werden. <p>Begründung: Die vorgeschlagene Regionalisierung der IV-Stellen wird abgelehnt. Die kantonalen IV-Stellen haben bewiesen, dass sie in der Lage sind, anspruchsvolle Revisionen umzusetzen. Auch die kleinen IV-Stellen haben die Zeichen der Zeit seit längerem erkannt und ihre Prozesse den heutigen Notwendigkeiten angepasst. Kleine Kantone verursachen konstant deutlich tiefere Kosten als grössere Kantone. Die Präsenz der ersten Säule (AHV/IV) in allen Kantonen ist ferner eine Voraussetzung dafür, dass die Versicherten Vertrauen in die Sozialwerke haben. Vertrauen wird durch persönlichen Kontakt und durch Kenntnisse des kantonalen Umfeldes geschaffen.</p>
Kanton Appenzell Innerrhoden	Eine Regionalisierung der IV-Stellen wird abgelehnt. Die bisherige Lösung von Art. 54 IVG soll beibehalten werden. Gerade diese heutige Bestimmung lässt explizit interkantonale Zusammenarbeit zu. Wie in keinem anderen staatlichen Bereich arbeiten die IV-Stellen heute sehr eng und strukturiert zusammen. Der Antrag wird ausserdem mit dem Hinweis begründet, dass die heutige Struktur bürgernah und kostengünstig sei.
Kanton St.Gallen	<p>Der Schlussbericht schlägt vor, regionale IV-Stellen zu schaffen. Dabei soll gemäss dem Entwurf mit dem Artikel 54 IVG dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Regionen festzulegen. Diesem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt, wobei davon ausgegangen wird, dass die betroffenen Kantone beim Entscheid über die Festlegung der künftigen Regionen einbezogen werden.</p> <p>Die Sozialversicherungszweige müssen tatsächlich dezentral geführt werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle Vernetzung und die notwendige engmaschige interinstitutionelle Zusammenarbeit.</p>
Kanton Graubünden	<p>Die bisherige Lösung von Art. 54 IVG soll beibehalten werden. Gerade diese heutige Bestimmung lässt explizit interkantonale Zusammenarbeit zu. Der Antrag wird ausserdem mit dem Hinweis begründet, dass die heutige Struktur aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungszahlen klar bürgernah und kostengünstig sei.</p> <p>Zudem soll die zukünftige Stellung der kantonalen IV-Stellen im Rahmen der 5. IVG-Revision wie vorgesehen geregelt werden.</p>
Kanton Thurgau	<p>Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso der Vollzug nicht auch zukünftig über kantonal zuständige Stellen erfolgen kann, wie dies bspw. bei der AHV selbstverständlich ist. Die Schaffung regionaler IV-Stellen ist keineswegs zwingend und wird im Sinne von möglichst kundennahen, dezentralen Ansprechpartnern für die Versicherten in den Kantonen klar abgelehnt.</p> <p>Zur Begründung wird auf vier Aspekte verwiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) In den letzten Jahren hat sich eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen entwickelt. 2) IV-Leistungen, EL und AHV-Beitragswesen fallen häufig bei der gleichen Person zusammen. Ist der Ehepartner berufstätig und sind Kinder vorhanden, kommen auch Familienzulagen oder Prämienverbilligungen hinzu. Es kann nicht erwartet werden, dass die Bürgerinnen und Bürger von allen diesen komplexen Sachverhalten Kenntnis haben. Sie brauchen daher ein einziges Dienstleistungsunternehmen als Ansprechpartner vor Ort.

	<p>3) Eine verfassungskonforme und zweckmässige Regelung muss einen kantonalen IV-Vollzug beinhalten. Der Grundsatz der Subsidiarität ist auch bei der Ausgestaltung der IV-Organisation zu berücksichtigen.</p> <p>4) Die vorgeschlagene Regelung von Art. 54 Abs. 2 letzter Satz IVG wirft bezüglich der Schaffung neuer Organe aus rechtlicher Sicht Fragen auf, denn gemäss dieser Regelung müsste Kanton X für den Kanton Y eine Anstalt errichten, und er müsste dann auch gestützt auf Art. 66 IVG i.V.m. Art. 78 ATSG und Art. 70 AHVG für Schäden haften, die in Y entstanden sind. Dies ist unrealistisch und zeigt, dass dieser Punkt der Vorlage nochmals überarbeitet werden muss.</p>
Kanton Tessin	Obwohl der Bund den AHV/IV/EL-Vollzug materiell regelt, muss der dezentrale Vollzug nicht abgeschafft werden. Vielmehr muss gemäss dem Rechtsgutachten vom 12. Februar 2003 (VPB 67.37) des Bundesamts für Justiz bei den Rechtssetzungskompetenzen des Bundes das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip des Vollzugsföderalismus beachtet werden. Die in Art. 54 vorgeschlagene Aufsicht widerspricht diesen Grundsätzen. In einem weiteren Gutachten von Prof. Poledna (Universität Zürich) wird die Reorganisation nicht als verfassungskonform erachtet. Weiter verlangt die Verfassung (inkl. NFA), dass territoriale Dezentralisierung auf kantonale Strukturen zurückgreift. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die heutige Struktur klar bürgernah sei. Folgende Alternative wird vorgeschlagen: Einführung von wirkungsorientierten Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumenten; Definition von Leistungszielen; Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets für die IV-Stellen.
Kanton Wallis	Le Canton du Valais rejette la mesure visant à régionaliser totalement les offices AI et il suggère de maintenir la solution prévue par l'art. 54 LAI. Il propose également, comme autre alternative: <ul style="list-style-type: none"> - l'introduction d'instruments de gestion favorisant le pilotage et permettant d'assurer la qualité; - ainsi que la création de mandats de gestion et de budgets globaux pour les offices AI.
Canton de Neuchâtel	La modification de l'art. 54 LAI dans la mesure où elle concerne la régionalisation des offices AI est rejeté. Le maintien du statu quo, à savoir une application décentralisée de la loi au niveau des cantons, mais avec une réglementation et un pilotage stratégique réalisés par la Confédération est préconisé. Pour cela, l'article 54 n'a pas besoin d'être modifié. Cette mise en œuvre décentralisée est la garantie d'une application efficace du principe fondamental de l'AI selon lequel "la réadaptation prime la rente".
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Der Artikel soll in der IV-Revision geregelt werden.
IG Sozialer Finanzausgleich	Art. 54 IVG soll in der heutigen Version beibehalten werden. Änderungsvorschläge sind dem Parlament im Rahmen der 5. IVG-Revision zu unterbreiten. Eine Regionalisierung der IV-Stellen ist nicht zwingend durch die NFA vorgegeben. Auch wenn der Bund für die individuellen Leistungen allein zuständig ist, kann er die Durchführung an kantonale Stellen delegieren, wie dies bei der AHV der Fall ist. Die Neuorganisation der IV wird bereits in der 5. IVG-Revision behandelt und soll daher nicht parallel nochmals beraten werden.
Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Der Artikel 54 IVG soll in der aktuellen Fassung beibehalten werden. Eine Regionalisierung der IV-Stellen ist nicht zwingend durch die NFA vorgegeben. Auch wenn der Bund für die individuellen Leistungen allein zuständig ist, kann er die Durchführung an kantonale Stellen delegieren, wie dies bei der AHV der Fall ist. Die Neuorganisation der IV wird bereits in der 5. IVG-Revision behandelt und soll daher nicht parallel nochmals beraten werden. Eine isolierte Betrachtung im Rahmen der NFA macht keinen Sinn.
Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die vorgeschlagene Reorganisation der IV-Vollzugsstruktur wird abgelehnt. Die Frage ist im Rahmen der 5. IV-Revision zu klären. Begründung: Obwohl der Bund den AHV/IV/EL-Vollzug materiell regelt, muss der dezentrale Vollzug nicht abgeschafft werden. Vielmehr muss gemäss dem Rechtsgutachten vom 12. Februar 2003 (VPB 67.37) des Bundesamts für Justiz, bei den Rechtssetzungskompetenzen des Bundes das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip des Vollzugsföderalismus beachtet werden. Die in Art. 54 vorgeschlagene Aufsicht widerspricht diesen Grundsätzen. Zudem führt die vorgeschlagene Aufsichtskommission zu einer gespaltenen Aufsicht. In einem weiteren Gutachten von Prof. Poledna (Universität Zürich) wird die Reorganisation nicht als verfassungskonform erachtet. Weiter verlangt die Verfassung (inkl. NFA), dass territoriale Dezentralisierung auf kantonale Strukturen zurückgreift. Im Gutachten von Prof. Schedler (Universität St. Gallen) wurde festgestellt, dass der Reorganisationsvorschlag eine zusätzliche, kontraproduktive Bürokratisierung der IV bedeutet, und dass Instrumente zur Koordination und wirkungsorientierten Verwaltung möglich wären, bisher aber nicht eingesetzt wurden. Zudem hätten die Straffungen der IV-Vollzugsorganisationen die Zunahme der Rentenquote nicht verhindert. Ausserdem wird kritisiert, dass mit der Reorganisation gerade die kleinen, effizienten und kostengünstigen IV-Stellen wegrationalisiert werden, mit dem Effekt, dass die enge interinstitutionelle Zusammenarbeit und wirkungsvolle Vernetzung in einem Kanton

		(IV-Stelle - Ausgleichkasse) verunmöglicht würde. Ferner wird es nicht als sinnvoll erachtet, diese Fragen in zwei parallelen Gesetzesnovellen anzugehen (5. IV-Revision). Dies berge die Gefahr inkohärenter Willenbildung und Entscheidungen.
	IV-Stellen-Konferenz	Es wird beantragt, die bisherige Lösung von Art. 54 IVG beizubehalten. Begründung: Eine verfassungskonforme Regelung des IV-Vollzugs muss die kantonale Durchführung beibehalten. Die bisherige Konzeption der IV entspricht diesem Grundsatz und ist mithin beizubehalten. Die vorgeschlagene Regelung ist aber nicht nur in verfassungsmässiger sondern auch in staats- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht mangelhaft. Implizit wird davon ausgegangen, dass die heute in den Kantonen bestehenden Institutionen aufgehoben werden. Als Ersatz wird die Schaffung neuer kantonomer Anstalten als suprakantonale Verwaltungsbehörden postuliert. Dies hätte zur Folge, dass Kanton X (Zuständigkeit: X/Y/Z) gemäss Art. 66 IVG, Art. 78 ATSG und Art. 70 AHVG für Schäden haften müsste, die in den Kantonen Y und Z entstanden sind. Daher wird verlangt, dass die Vorlage verfassungs- und staatsrechtlich nochmals überarbeitet wird. Ausserdem erklärt der Schlussbericht nicht, inwiefern die suprakantonalen Organe besser eingliedern oder weniger berenteten sollen. Hingegen wird durch die heute geltende Bestimmung in Abs. 1 eine interkantonale Zusammenarbeit explizit zugelassen. Wie in keinem anderen staatlichen Bereich arbeiten die IV-Stellen heute sehr eng und strukturiert zusammen. Deshalb hat die IV nur einen Drittel der Verwaltungskosten der ALV oder der Unfallversicherung. In Bezug auf die Steuerung der IV durch den Bund, die nicht bestritten wird, sollten gesetzliche Grundlagen für die Steuerungsinstrumente geschaffen werden.
IVG Art. 64	Kanton Uri	Die IV hat ein Steuerungs- und kein Strukturproblem. Eine Regionalisierung der IV-Stellen wird abgelehnt. Stattdessen wird die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumenten, die Definition von Leistungszielen, sowie Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets für die IV-Stellen vorgeschlagen. Gestützt auf das Gutachten von Prof. Schedler der Universität St. Gallen, das die Möglichkeit aufzeigt bei der IV Steuerungselemente der wirkungsorientierten Verwaltung einzuführen, wird folgende Alternative für Art. 64 IVG vorgeschlagen: Absatz 1: (unverändert) Absatz 2: "Das Bundesamt für Sozialversicherung schliesst mit den IV-Stellen Leistungsvereinbarungen ab und genehmigt gestützt darauf deren Globalbudgets." Absatz 3: "Das Bundesamt sorgt für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes." Absatz 4: "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten." (Vgl. auch Vorschlag zu Art. 67 IVG)
	Kanton Schwyz	In Anlehnung an den Zürcher Sozialversicherungsrichter Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann (vgl. "Anreize verstärken: Leistungsauftrag Eingliederung" in Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS), 2004, S. 57ff.) wird folgende Alternative für diesen Artikel vorgeschlagen: Art. 64 Aufsicht des Bundes: Abs. 1: (unverändert) Abs. 2: "Das Bundesamt für Sozialversicherung schliesst mit den IV-Stellen Leistungsvereinbarungen ab und genehmigt gestützt darauf deren Globalbudgets." Abs. 3: "Das Bundesamt sorgt für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes." Abs. 4: "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten."
	Kanton Nidwalden	Gestützt auf das Gutachten von Prof. Schedler der Universität St. Gallen, das die Möglichkeit aufzeigt bei der IV Steuerungselemente der wirkungsorientierten Verwaltung einzuführen, wird folgende Alternative für Art. 64 IVG vorgeschlagen: Absatz 1: (unverändert) Absatz 2: "Das Bundesamt für Sozialversicherung schliesst mit den IV-Stellen Leistungsvereinbarungen ab und genehmigt gestützt darauf deren Globalbudgets." Absatz 3: "Das Bundesamt sorgt für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes."

		<p>Absatz 4: "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten." (Vgl. auch Vorschlag zu Art. 67 IVG)</p>
	Kanton Glarus	<p>In Anlehnung an den Zürcher Sozialversicherungsrichter Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann (vgl. "Anreize verstärken: Leistungsauftrag Eingliederung" in Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS), 2004, S. 57ff.) wird folgende Alternative für diesen Artikel vorgeschlagen:</p> <p>Art. 64 Aufsicht des Bundes:</p> <p>Abs. 1: (unverändert)</p> <p>Abs. 2: "Das Bundesamt für Sozialversicherung schliesst mit den IV-Stellen Leistungsvereinbarungen ab und genehmigt gestützt darauf deren Globalbudgets."</p> <p>Abs. 3: "Das Bundesamt sorgt für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes."</p> <p>Abs. 4: "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten." (Vgl. auch Vorschlag zu Art. 67 IVG)</p>
	Canton de Fribourg	<p>Une expertise du professeur Schedler, de l'Université de St-Gall, montre qu'il est possible d'introduire dans l'AI des éléments de pilotage propres au système de gestion axé sur les résultats. Pour ces raisons, le canton de Fribourg désapprouve les mesures prévues, en tant qu'elles instaurent uniquement une régionalisation des offices AI.</p> <p>Le canton de Fribourg suggère comme alternative les propositions suivantes: 1) introduire des outils de contrôle de qualité ainsi que des outils de pilotage axés sur les résultats; 2) définir des objectifs de prestations; 3) conclure des conventions de prestations et établir des budgets globaux pour les offices AI. Ces propositions nécessiteraient de revoir la formulation des articles 64 et 67 de la LAI de la manière suivante:</p> <p>ART. 64</p> <p>Al. 1: (inchangé)</p> <p>Al. 2: «L'Office fédéral des assurances sociales conclut des conventions de prestations avec les offices AI et, sur la base de ces dernières, approuve leurs budgets globaux.»</p> <p>Al. 3: «L'Office fédéral veille à une application uniforme de la loi.»</p> <p>Al. 4: «Le Conseil fédéral règle les détails.» (cf Art. 67 LAI)</p>
	IV-Stellen-Konferenz	<p>Art. 64 IVG soll folgendermassen lauten:</p> <p>Art. 64 Grundsatz</p> <p>Abs. 1: "Der Bund überwacht den Vollzug des Gesetzes durch die IV-Stellen und sorgt für eine einheitliche Anwendung des Gesetzes. Artikel 72 AHVG ist sinngemäss anwendbar."</p> <p>Abs. 2: "Das Bundesamt für Sozialversicherungen schliesst mit den IV-Stellen Leistungsvereinbarungen ab und sieht gestützt darauf Globalbudgets vor."</p> <p>Abs. 3: "Für die Aufsicht über die Organe der AHV bei der Durchführung dieses Gesetzes finden die Vorschriften des AHVG sinngemäss Anwendung."</p> <p>Abs. 4: "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten."</p>
IVG Art. 64a (neu)	Kanton Basel-Landschaft	<p>Es wird beantragt, dass Art. 64a IVG (betr. Aufsichtskommission) in Übereinstimmung mit dem AHVG im Rahmen der 5. IV-Revision gelöst wird, damit parallele Botschaften und parallele parlamentarische Beratungen vermieden werden können.</p>
	IV-Stellen-Konferenz	<p>Art. 64a (neu) soll folgendermassen lauten:</p> <p>Art. 64a Aufsicht durch den Bundesrat</p> <p>Abs. 1: "Das Bundesamt übt die fachliche Aufsicht über die IV-Stellen aus. Insbesondere:"</p> <p>Bst. a: "überprüft es jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 57 durch die IV-Stellen; es erteilt diesen allgemeinen Weisungen sowie Weisungen im Einzelfall;"</p> <p>Bst. b: "erteilt es den ärztlichen Diensten im medizinischen Bereich allgemeine Weisungen."</p>

		Abs. 2: "Der Bundesrat regelt Inhalt und Umfang der Geschäftsprüfung durch das Bundesamt."
IVG Art. 65	IV-Stellen-Konferenz	Art. 65 IVG soll folgendermassen lauten: Art. 65 IVG Abs. 1: "Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist im Rahmen von Art. 73 AHVG auch für Grundsatzfragen der Invalidenversicherung zuständig." Abs. 2: "Die Kommission hat folgende Aufgaben:" Bst. a: "Sie berät den Bundesrat in allgemeinen Fragen der IV. Insbesondere aber in Fragen der finanziellen, administrativen und fachlichen Aufsicht über die IV-Stellen." Bst. b: "Sie genehmigt die ihr vom Bundesamt unterbreiteten Grundsätze für Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets der IV-Stellen (Art. 64)." Abs. 3: "Das Bundesamt führt das Sekretariat für die Aufgaben aus Abs. 2."
IVG Art. 67	Kanton Uri	Die IV hat ein Steuerungs- und kein Strukturproblem. Eine Regionalisierung der IV-Stellen wird abgelehnt. Stattdessen wird die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumenten, die Definition von Leistungszielen, sowie Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets für die IV-Stellen vorgeschlagen. Gestützt auf das Gutachten von Prof. Schedler der Universität St. Gallen, das die Möglichkeit aufzeigt bei der IV Steuerungselemente der wirkungsorientierten Verwaltung einzuführen, wird folgende Alternative für Art. 67 IVG vorgeschlagen: "Die aus der Durchführung dieses Gesetzes bei einer rationell geführten Verwaltung entstehenden Kosten der IV-Stellen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 64 von der Versicherung vergütet." (Vgl. auch Vorschlag zu Art. 64 IVG)
	Kanton Schwyz	In Anlehnung an den Zürcher Sozialversicherungsrichter Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann wird folgende Ergänzung für diesen Artikel vorgeschlagen: Art. 67 Kostenvergütung "...der IV-Stellen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 64 von der Versicherung vergütet."
	Kanton Nidwalden	Gestützt auf das Gutachten von Prof. Schedler der Universität St. Gallen, das die Möglichkeit aufzeigt bei der IV Steuerungselemente der wirkungsorientierten Verwaltung einzuführen, wird folgende Alternative für Art. 67 IVG vorgeschlagen: "Die aus der Durchführung dieses Gesetzes im Rahmen einer rationell geführten Verwaltung entstehenden Kosten der IV-Stellen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 64 von der Versicherung vergütet." (Vgl. auch Vorschlag zu Art. 64 IVG)
	Kanton Glarus	In Anlehnung an den Zürcher Sozialversicherungsrichter Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann (vgl. "Anreize verstärken: Leistungsauftrag Eingliederung" in Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS), 2004, S. 57ff.) wird folgende Alternative für diesen Artikel vorgeschlagen: "Die aus der Durchführung dieses Gesetzes im Rahmen einer rationell geführten Verwaltung entstehenden Kosten der IV-Stellen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 64 von der Versicherung vergütet." (Vgl. auch Vorschlag zu Art. 64 IVG)
	Canton de Fribourg	Une expertise du professeur Schedler, de l'Université de St-Gall, montre qu'il est possible d'introduire dans l'AI des éléments de pilotage propres au système de gestion axé sur les résultats. Pour ces raisons, le canton de Fribourg désapprouve les mesures prévues, en tant qu'elles instaurent uniquement une régionalisation des offices AI. Le canton de Fribourg suggère comme alternative les propositions suivantes: 1) introduire des outils de contrôle de qualité ainsi que des outils de pilotage axés sur les résultats; 2) définir des objectifs de prestations; 3) conclure des conventions de prestations et établir des budgets globaux pour les offices AI. Ces propositions nécessiteraient de revoir la formulation des articles 64 et 67 de la LAI de la manière suivante: Art. 67 «Les frais occasionnés aux offices AI résultant de l'exécution rationnelle de la présente loi seront remboursés dans le cadre de la convention de prestations conformément à l'art. 64.» (cf Art. 64 LAI)
	IV-Stellen-Konferenz	Art. 67 IVG soll folgendermassen lauten:

		<p>Art. 67 Kostenvergütung</p> <p>Abs. 1: "Die Versicherung vergütet folgende Kosten:" Bst. a: "die aus der Durchführung dieses Gesetzes im Rahmen einer rationell geführten Verwaltung entstehenden Kosten der IV-Stellen auf der Basis der Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 64;" Bst. b: "die Kosten, die dem Bundesamt aus den ihm vom Bundesrat zugewiesenen Durchführungsaufgaben und aus der Wahrnehmung der Aufsicht entstehen;" Bst. c: "die Kosten, die der AHV/IV-Kommission sowie deren Sekretariat aus der Wahrnehmung der Aufsicht entstehen."</p> <p>Abs. 2: "Das Departement bestimmt die anrechenbaren Kosten des Bundesamtes und der AHV/IV-Kommission."</p>
IVG Art. 77	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
IVG Art. 78	Kaufmännischer Verband Schweiz	Der künftige (Mindest-)Anteil des Bundes an den Ausgaben der IV soll bereits jetzt festgeschrieben werden. Nach Übernahme des bisherigen Kantonsanteils wäre dies mindestens 50 %.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Der Bund darf die NFA nicht zum Anlass nehmen, sich aus der Finanzierung der IV zurückzuziehen oder sie in einem geringeren Masse als heute mitzufinanzieren. Die Finanzierung der IV soll weiterhin im Rahmen des IVG erfolgen. Zudem wird auf die 5. IVG-Revision verwiesen.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Gemäss dem Gesetzestext im Mantelerlass soll der Beitrag des Bundes an die IV erst beim Inkrafttreten der NFA festgelegt werden. Es wird erwartet, dass der Bund die NFA nicht zum Anlass nimmt, sich aus der Finanzierung der IV auch nur teilweise zurückzuziehen. Die Finanzierung soll zwingend im Rahmen der 5. IVG-Revision behandelt werden.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Bei der Neufestlegung des Bundesbeitrags in Prozent der Ausgaben der IV-Versicherung in Art. 78 IVG muss von der hälftigen Finanzierung durch die öffentliche Hand ausgegangen werden. Die beabsichtigte Senkung des Bundesbeitrags im Rahmen der 5. IV Revision darf nicht als Ausgangspunkt bei der Neufestlegung des Bundesanteils herangezogen werden.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die prozentuale Festlegung der Höhe des Bundesbeitrages in Art. 78 IVG kann zwar erst bei Inkrafttreten der NFA erfolgen. Um jedoch zu verhindern, dass der Bund die NFA zum Anlass nimmt, sich aus der Finanzierung der IV zurückzuziehen oder sie lediglich noch in einem geringeren Masse als heute mitzufinanzieren, sollte in der bundesrätlichen Botschaft explizit festgehalten werden, dass im gleichen Moment, in dem die Kantone aus der Finanzierungsverantwortung entlassen werden, sichergestellt wird, dass der Bund die entsprechenden Mittel einschiesst und diese nicht einem Entlastungsprogramm zum Opfer fallen. Die Haushaltsneutralität der NFA-Reformen darf keinesfalls durch eine reduzierte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der IV erzwungen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die 5. IVG-Revision verwiesen, deren Inhalt auch die Finanzierung dieses wichtigen Sozialwerkes betrifft. Die Finanzierung der IV soll weiterhin im Rahmen des IVG erfolgen.
IVG Art. 78 Abs. 1	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Art. 78 Abs. 1 IVG soll folgendermassen ergänzt werden: "Der Bundesbeitrag beläuft sich auf mindestens 50 Prozent ..." Die definitive Höhe des Bundesbeitrages an die IV soll bereits jetzt festgelegt werden und nicht erst mit dem Inkrafttreten der NFA.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Aufgrund der NFA muss der Bund den bisherigen Kantonsanteil übernehmen. Der Anteil, der in Art. 78 Abs. 1 IVG festgeschrieben werden soll, darf daher nicht unter dem bisherigen Total des Bundesanteils und des Anteils der Kantone liegen.
IVG Art. 78 _{bis}	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

10.5. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Bis auf die SVP lehnt keiner der Vernehmlassenden die Einführung des neuen Rahmengesetzes ISEG grundsätzlich ab. Neben Lob für die Sorgfalt und Fachkompetenz, mit denen das ISEG ausgearbeitet wurde, stösst dieses Rahmengesetz in der vorgeschlagenen Form auch auf Kritik und gibt dementsprechend Anlass zu verschiedenen Änderungsvorschlägen. Einige Kantone (GL, SH, BL, AR, AI, SG, GR, TG, VD) bemängeln, dass der vorliegende Entwurf des ISEG die Form einer Rahmengesetzgebung sprengt, da es eine sehr hohe Regelungsdichte aufweist und zu stark in die Entscheidungsbefugnisse der Kantone eingreift.

Demgegenüber werden im ISEG von verschiedenen Vernehmlassenden (darunter die Kantone GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG) die Ziele der Eingliederung sowie die Grundsätze, wie sie in Art. 112b Abs. 3 BV postuliert sind, vermisst. Deshalb wird an einigen Stellen (IG Sozialer

Finanzausgleich, DOK, Pro Senectute Schweiz, ZSL, Stadtrat Zürich) auch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kantone nicht zu einem Sozialabbau führen darf.

Vielerorts wird die Umbenennung von „invaliden Personen“ bzw. „Invaliden“ in „Menschen mit Behinderung“ gefordert, da der im ISEG verwendete Begriff „invalid“ diskriminierend sei und diese Terminologie auch nicht dem Sinn einer modernen Sozialgesetzgebung entspreche. Demzufolge sei der Titel des Rahmengesetzes in „Bundesgesetz über die Institutionen für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung“ zu ändern.

Die Frage, ob Personen, welche erst nach Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, als Invalide im Sinne des ISEG gelten (Art. 1 ISEG), wird nach Ansicht verschiedener Vernehmlasser in den Erläuterungen offen gelassen. Diese Frage sollte noch vor Inkrafttreten des Gesetzes geklärt werden, beeinflusst die Aufnahme dieser Personengruppe ins ISEG doch sowohl die Bedarfsplanung der Kantone wie auch die anfallenden Betriebskosten (und gegebenenfalls Investitionskosten).

Weiter wird von einigen die Meinung vertreten, dass das Recht der Menschen, sich innerhalb der Schweiz frei niederlassen zu können und Wohnsitz zu begründen, einen Grundsatz darstellt, der ausdrücklich im ISEG festgehalten werden soll.

Mit Ausnahme des Kantons Solothurn wird die Neuregelung in Art. 6 Abs. 1 ISEG, wonach ein Heimaufenthalt in einer anerkannten Institution einen Rückgriff auf Sozialhilfegelder ausschliesst, begrüsst.

Einzelne Vernehmlasser kritisieren, dass unklar sei was unter einem „Kantonalen Konzept“ gemäss Art. 7 ISEG zu verstehen ist und fordern dementsprechend eine inhaltliche Präzisierung. Während mehrere Kantone bemängeln, dass diese Konzepte durch eine Fachkommission begutachtet werden und vom Bundesrat genehmigt werden müssen, verlangen die SPS, der SGB, der KV Schweiz sowie verschiedene Organisationen aus dem Sozialbereich gerade das Gegenteil: Das Konzept soll von einer Fachkommission inhaltlich und auf Vollständigkeit hin begutachtet werden.

Die SPS sowie verschiedene Organisationen aus dem Sozialbereich weisen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Subventionen (Art. 8 ISEG) darauf hin, dass der vorgeschlagene Artikel die vom Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes nicht einlöse. Für die Deckung ihrer Bedürfnisse ist den Behinderten und den anerkannten Institutionen jedoch ein unbedingt einklagbarer Rechtsanspruch auf Subventionen einzuräumen.

Während die SPS, der SGB, der KV Schweiz sowie verschiedene Organisationen aus dem Sozialbereich das Verbandsbeschwerderecht im Sinne von Art. 9 ISEG ausdrücklich begrüssen, sprechen sich neun Kantone (GL, FR, SH, AR, AI, SG, GR, TG, VD) gegen eine solche Regelung aus. Der Kanton Graubünden empfindet dieses Verbandsbeschwerderecht als „ein Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen“, während die SVP es als „juristisches Fehlkonstrukt“ bezeichnet.

Tabelle 37 Anträge zum Bereich „Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Stadtrat Zürich	Die Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kantone darf nicht zu einem Sozialabbau führen. Deshalb wird gefordert, dass die vorgesehenen Mindeststandards im anstehenden Gesetzgebungsverfahren nicht angetastet werden dürfen, und dass der Bund die Kantone bezüglich der Einhaltung der Garantien überwacht.
BV Art. 112b	Canton de Vaud	Remarques relatives aux dispositions transitoires proposées concernant les subventions pour la construction et l'exploitation (chiffre 4.9.4.2.1, p. 123 du

		<p>rapport final sur la législation d'exécution): Dans ce cas et d'une manière générale demeure une zone floue qui concerne le passage de handicapés dans la formation professionnelle. L'articulation entre les compétences de la Confédération et celles des cantons n'est pas définie de manière suffisamment claire pour la prise en charge des prestations individuelles et collectives au moment où un jeune entame une formation professionnelle. Des précisions sont attendues sur cette question.</p>
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	<p>Die Grundlagen betreffend Ausrichtung der bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung sind im ISEG als Übergangsbestimmungen festzuhalten. Die Übergangsregelung hat zu gewährleisten, dass jede von der IV finanzierte Institution die Betriebsbeiträge gemäss den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA geltenden Vorschriften des Bundes erhält. Dies bedeutet, dass z.B. abgeschlossene TAEP-Verträge erneuert und die auch auf Stufe Kreisschreiben vom BSV erlassenen Weisungen übernommen werden.</p>
	IG Sozialer Finanzausgleich	<p>Übergangsbestimmungen: Im Sinne der Kontinuität und Rechtssicherheit während der Übergangszeit werden folgende Anträge gestellt: 1. Die Grundlagen betreffend Ausrichtung der "bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung" sind in einer Übergangsbestimmung zum ISEG festzuhalten. 2. Diese Übergangsregelung hat zu gewährleisten, dass jede von der IV finanzierte Institution die Betriebsbeiträge gemäss den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA geltenden Vorschriften des Bundes erhält. Dies bedeutet, dass z.B. abgeschlossene TAEP-Verträge erneuert und auch die auf Stufe Kreisschreiben vom BSV erlassenen Weisungen übernommen werden.</p>
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	<p>1. Die Grundlagen betreffend Ausrichtung der "bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung" sind in einer Übergangsbestimmung zum ISEG festzuhalten. 2. Diese Übergangsregelung hat zu gewährleisten, dass jede von der IV finanzierte Institution die Betriebsbeiträge gemäss den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA geltenden Vorschriften des Bundes erhält. Dies bedeutet, dass z.B. abgeschlossene TAEP-Verträge erneuert und die auch auf Stufe Kreisschreiben vom BSV erlassenen Weisungen übernommen werden.</p> <p>Begründung: Nach wie vor herrscht Unklarheit darüber wie die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung (Art. 112b BV) umgesetzt werden sollen. Es ist unabdingbar, dass im Rahmen einer Übergangsbestimmung zum ISEG eine klare Umschreibung der "bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung" erfolgt.</p>
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	<p>Die Grundlagen betreffend Ausrichtung der "bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung" sind in einem Bundesgesetz festzuhalten. Begründung: Die Übergangsbestimmungen sichern die "bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung". Es wird davon ausgegangen, dass diese Versprechung eingehalten wird. Ein entsprechendes Bundesgesetz würde hier mehr Sicherheit geben.</p>
ISEG	Kanton Zürich	<p>Es wird beantragt, dass der Bund Übergangsbestimmungen erlässt, wonach Betriebsdefizite in den Jahren vor der Einführung der NFA im Wesentlichen vorschüssig abgegolten werden. Kantone sollen ab 2005 als gleichberechtigte Partner von Bund und Institutionen in die Entscheidungsfindung über die Beitragsleistungen einbezogen werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass ein Kanton die Leistungen des Bundes im Rahmen der entsprechenden Vereinbarungen mit den Institutionen im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels weiter gewährleisten kann.</p>
	Kanton Luzern	<p>Die Betreuung der Behinderten kann nach Ansicht des Kantons Luzern mit dem EP 2003 nicht mehr im gleichen Umfang angeboten werden wie vor den Sparmassnahmen. Deshalb sei darauf zu achten, dass das ISEG dies bei den Mindestanforderungen berücksichtigt. Es wird kritisiert, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Finanzierung auf die Kantone übertragen, die Regelungskompetenz aber weitgehend beim Bund belassen wird. Ausserdem ist der Kanton Luzern der Meinung, dass der status quo bezüglich Behinderteninstitutionen unbedingt beibehalten aber nicht ausgedehnt werden soll, da dies andernfalls die finanziellen Möglichkeiten einzelner Kantone sprengen könnte. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Einrichtungen gemischt sind (d.h. es handelt sich nur bei einem Teil der Klientel um IV-Fälle) und deshalb unklar bleibt, ob diese Einrichtungen vollumfänglich unter dieses Gesetz fallen oder nicht. Hierzu wird Klarheit gefordert.</p>
	Kanton Glarus	<p>Der heute vorliegende Entwurf des ISEG sprengt nach wie vor die Form einer Rahmengesetzgebung. Das Gesetz weist in einzelnen Bereichen einen zu hohen Regelungsbedarf auf und greift in unverhältnismässiger Weise in die Entscheidungsbefugnisse der Kantone ein. Gleichzeitig werden die vollen finanziellen Verpflichtungen den Kantonen überlassen. Es wird die Ansicht vertreten, dass im ISEG grundsätzlich bestenfalls Standards und Leistungsangebote festgelegt werden können, die der heutigen Praxis und den vom Bundesamt für Sozialversicherung bewilligten Angeboten entsprechen. Darüber hinausgehende Forderungen seien nicht erfüll- und finanzierbar. Zudem werden die Ziele der Eingliederung sowie die Grundsätze, wie sie in</p>

	Art. 112 b) Abs. 3 BV postuliert sind, vermisst. Es wird als zwingend notwendig erachtet, dass diese im ISEG als strategische Vorgaben dargelegt werden.
Kanton Zug	Es würde als sinnvoll erachtet, dass detaillierte Regelungen in einer Verordnung getroffen werden. Damit wäre auch eine einheitliche Praxis in den Kantonen gewährleistet. (Bsp. Art. 2 ISEG: das "angemessene" Angebot könnte definiert werden.)
Canton de Fribourg	Le canton de Fribourg est favorable à l'établissement d'une loi-cadre garantissant le maintien d'objectifs, de critères et de standards formels minimaux en lien avec l'intégration des personnes invalides. Il importe cependant que les principes fixés dans la loi se limitent autant que possible à exprimer les buts à atteindre et qu'ils n'interfèrent pas sur la manière de s'y prendre pour y parvenir. Certaines dispositions du projet de Loi fédérale sur les institutions destinées à l'intégration sociale des personnes invalides (LISI) veulent réglementer l'organisation à mettre en œuvre par les cantons. Cela induit le risque de voir la RPT se traduire par une autonomisation apparente uniquement. Dans sa version actuelle, la LISI posent des exigences très contraignantes pour les cantons et exige un fort engagement de leur part pour assurer les standards minimaux pronés.
Kanton Solothurn	Inhaltlich mit der vorgesehenen Neureglung weitgehend einverstanden. Es ist unbestritten, dass der Kanton die bisherigen Leistungen der IV betragsmässig erbringen wird. Es ist daher auch logisch, dass die Bundesgesetzgebung "Minimalstandards" im ISEG vorgibt. Der Kanton Solothurn tendiert dabei eher zu einem Modell der "Subjektfinanzierung". Es soll in der parlamentarischen Beratung darauf geachtet werden, dass das ISEG ein Rahmengesetz bleibt und nicht durch Detailregelungen die Aufgabe wieder zur Bundesaufgabe wird. Es soll darauf geachtet werden, dass der nachgewiesene Bedarf von Menschen mit Behinderungen und nicht Interessen von Organisationen und Institutionen im Vordergrund stehen. Der Ausdruck "invalide Person" muss ersetzt werden, auch wenn die Verbindung zur Invalidenversicherung gesucht wird.
Kanton Basel-Stadt	Das ISEG wird lediglich unterstützt, um einen geordneten Vollzug der Aufgaben im Übergang der NFA zu gewährleisten. Der individuelle Rechtsanspruch ist zu streichen. Stattdessen wird dringend empfohlen, die Arbeiten zu einem Rahmengesetz aufzunehmen, welches als Gesetz über die Betreuungsleistungen das ISEG in absehbarer Zeit ablöst und den Anschluss an internationale Standards herstellt. Begründung: Im Vorentwurf steht die Sicherung der Betreuungsinstitutionen und nicht die Sicherung der Betreuungsleistung stark im Vordergrund. Das erschwert die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsleistungen. Auch der neu vorgesehene individuelle Rechtsanspruch kann im Gesetz über Institutionen nicht praxisgerecht verankert werden. Die teilweise gravierenden Mängel des Systems werden mit dem ISEG nicht beseitigt. Neben der Leistungsorientierung fehlt der Bezug zu den internationalen Standards. Zudem liegt dem ISEG immer noch der diskriminierende und disfunktionale Invaliditätsbegriff zugrunde.
Kanton Basel-Landschaft	Die allgemeine Zielrichtung des Gesetzes, das die Sicherung der Betreuungsinstitutionen und weniger die Sicherung der Betreuungsleistungen in den Vordergrund stellt, wird als wenig zukunftsfruchtig erachtet. Es wird an den Kantonen und interkantonalen Gremien liegen, Reformen und Öffnungen der Betreuungsformen zu konzipieren und die enge Sicht auf stationäre Betreuung zu weiten. Zudem wird als notwendig erachtet, dass die Kantone in den Konzepten, die in der Übergangsbestimmung vorgeschrieben sind, nicht nur die Behindertenhilfe in Institutionen planen, sondern übergreifende Leitbilder für die ganze Behindertenhilfe entwickeln. Schnittstellen zu Projekten wie z.B. der Assistenzentschädigungen FAssiS oder die Übergänge zwischen Sonderschulung und beruflicher Eingliederung verlangen auch weiterhin eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Als Organe dieser Zusammenarbeit werden die die SODK und die Organe der neuen Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vorgeschlagen. Ferner wird bemängelt, dass das ISEG in einigen Punkten weitergeht als die heutigen Vorgaben des Bundes im IVG. Im Bestreben nach möglichst umfassender Sicherung der Institutionen wurde dabei die Regelungsdichte erhöht. Dies sei nicht im Sinne der Zielsetzungen der NFA. Einige Bestimmungen seien geprägt von der Unsicherheit des Überganges. Weil aber das Gesetz auf Dauer ausgelegt ist, seien diese Bestimmungen nochmals kritisch zu überprüfen. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung eines individuellen Leistungsanspruches ohne praktikable Vollzugsbestimmungen problematisch ist, weil diese interpretationsbedürftig sind und in der Folge erst in einem allfälligen Rechtsverfahren geklärt werden können. Adressaten des ISEG sind in erster Linie die Kantone, die zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es Unklarheiten in den Querbeziehungen und in der Drittwirkung des ISEG und des ELG gibt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Freiheit der Kantone bei der Wahl des Finanzierungssystems nicht durch Bestimmungen des ELG eingeschränkt werden darf. Deshalb wird beantragt, dass vor der definitiven Verabschiedung der

		Botschaft offene Fragen unter dem Aspekt des praktischen Vollzuges geklärt und beiden Gesetze im Sinne einer Koordination angepasst werden.
	Kanton Schaffhausen	Der vorliegende Entwurf des ISEG sprengt die Form einer Rahmengesetzgebung (zu hoher Regelungsgrad durch den Bund - finanzielle Verantwortung bei den Kantonen). Im ISEG können bestenfalls Standards und Leistungsangebote festgelegt werden, die der heutigen Praxis und den vom Bundesamt für Sozialversicherung bewilligten Angeboten entsprechen. Vermisst werden dagegen die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze, die im ISEG als strategische Vorgaben dargelegt werden sollen. Weiter wird festgehalten, dass die Zahlen für die zur Zeit gültige Globalbilanz überholt sind.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Im Entwurf des ISEG fehlen einerseits die in Art. 112b Abs. 3 BV angesprochenen Ziele, Grundsätze und Kriterien. Andererseits regelt der Entwurf des ISEG auch nicht die zentrale Frage, wie die Kantone untereinander die Finanzierung von Bau- und Betriebsbeiträgen zu handhaben haben, die bis anhin von der IV geleistet wurden und nun mit der NFA auf die Kantone übergeht. Die Frage der Kostenbeteiligung, entsprechen der Personen, an Institutionen ausserhalb des Kantons für die Nutzung soll auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dafür soll ein Rahmengesetz geschaffen werden. Der Entwurf enthält aber in einzelnen Bereichen auch Bestimmungen, die in unverhältnismässiger Weise in die Entscheidungsbefugnisse der Kantone eingreifen.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Der ISEG-Entwurf weist einerseits eine sehr hohe Regelungsichte auf und greift zu stark in die Entscheidungsbefugnisse der Kantone ein. Andererseits fehlen die in Art. 112 b Abs. 3 BV verlangten Ziele und Grundsätze. Ohne diese strategischen Vorgaben ist eine Beurteilung kantonaler Behindertenkonzepte aber gar nicht möglich. Deshalb müssen die in Art. 112 b Abs. 3 BV verlangten Ziele und Grundsätze ersichtlich sein.
	Kanton St.Gallen	Einerseits weist der vorliegende Gesetzesentwurf eine sehr hohe Regelungsichte auf und greift stark in die Entscheidungsbefugnisse des Bundes ein. Andererseits würden die in Art. 112b Abs. 3 BV verlangten Ziele und Grundsätze fehlen. Ohne diese Vorgaben ist eine Beurteilung der kantonalen Konzepte nicht möglich. Infolge dessen müsse der Vorschlag überarbeitet werden.
	Kanton Graubünden	Der Erlass eines neuen Bundesgesetzes zur Schaffung eines schweizweit einheitlichen Rahmens für die Übernahme der kantonalen Aufgabe, Institutionen für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen, wird grundsätzlich unterstützt. Der unterbreitete ISEG-Entwurf erscheint allerdings in der vorliegenden Form nicht praxistauglich. Einerseits weist er eine sehr hohe Regelungsichte auf und greift stark in die Entscheidungsbefugnisse der Kantone ein. Andererseits werden die in Art. 112 b Abs. 3 BV vorgegebenen Ziele und Grundsätze zu wenig berücksichtigt. Ohne diese strategischen Vorgaben ist eine Beurteilung der kantonalen Konzepte nicht möglich. Es wird bemängelt, dass der Bund Aufgaben an die Kantone abgibt, gleichzeitig aber in freier Kognition deren Konzepte überprüft, ohne vorgängig transparent mittels Ausführungsvorschriften die für die Ausarbeitung des Konzeptes notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Der Bund hat deshalb die massgebenden Rahmenbedingungen für die Anschlussgesetzgebung der Kantone transparent zu formulieren. Mit einigen im Entwurf vorgesehenen Neuerungen gehen zudem namhafte Kostensteigerungen einher, die von den Kantonen und von den Benutzenden zu tragen sind. Dementsprechend drängt sich die Frage auf, inwieweit die vorgesehene Regelung sozialverträglich ist.
	Kanton Thurgau	Es wird die Ansicht vertreten, dass der heute vorliegende Entwurf des ISEG nach wie vor die Form einer Rahmengesetzgebung sprengt. Das Gesetz weise in einzelnen Bereichen einen zu hohen Regelungsstand auf, und greife in unverhältnismässiger Weise in die Entscheidungsbefugnisse der Kantone ein. Gleichzeitig würden finanzielle Folgen den Kantonen überbunden. Im ISEG sollen bestenfalls Standards und Leistungsangebote festgelegt werden, die der heutigen Praxis und den vom Bundesamt für Sozialversicherung bewilligten Angeboten entsprechen. Das ISEG hat keine darüber hinaus gehende Forderungen zu statuieren. Des Weiteren würden die in Art. 112b Abs. 3 BV vorgegebenen Ziele und Grundsätze zu wenig berücksichtigt. Als Orientierung für die Kantone und im Sinne der Einheitlichkeit wird es als vorrangig erachtet, dass diese strategischen Vorgaben im ISEG verankert sind. Vorliegend würden Ansprüche von Personen mit Behinderung mit denen der Behinderteninstitutionen vermischt. Ferner beinhalte das ISEG einen Ausbau von Leistungen, um deren Finanzierung sich letztlich dann die Kantone kümmern müssen.
	Kanton Tessin	Der Begriff "in angemessener Weise" sorgt für Verwirrung und lässt Raum für Interpretationen. Dies kann nicht zuletzt zu einer Erhöhung der Anzahl an Beschwerden gegen kantonale Entscheidungen führen, was wiederum einen wichtigen Einfluss auf die Bürokratie sowie deren Kosten haben würde.
	Canton de Vaud	Le bien-fondé de disposer d'une loi fédérale qui garantisse le droit et l'accès à des prestations appropriées à la personne handicapée n'est pas mis en question. Cela devrait même permettre de défendre, pour ce secteur d'activité, l'octroi de moyens suffisants pour remplir sa mission, dans un contexte économique qui n'offre guère de perspectives réjouissantes. Ceci étant, le Canton de

		<p>Vaud prie instamment la Confédération de ne pas empiéter sur les compétences des cantons.</p> <p>L'engagement pris à l'égard de la personne handicapée, laquelle peut revendiquer le droit à une place répondant de manière appropriée à ses besoins, doit être traité avec beaucoup de prudence pour ne pas placer les cantons dans des situations inextricables ni favoriser l'émergence de recours systématiques lorsqu'une réponse ne permet pas d'atteindre la totale satisfaction de l'utilisateur ou de son représentant.</p> <p>Le Canton de Vaud soutient le principe d'une loi cadre. La garantie que cette loi doit offrir aux personnes handicapées confiées désormais aux cantons doit se résumer à quelques principes. Les dispositions non contestées ci-dessus résument bien les conditions qui doivent être garanties aux personnes handicapées. Elles expriment le but qui doit être atteint et n'interfèrent pas sur la manière de s'y prendre pour y parvenir. En revanche, les dispositions du présent projet, qui prétendent réglementer l'organisation à mettre en œuvre par les cantons, sont contestables. Le commentaire de la loi les justifie par le fait que des normes fédérales d'exécution pour la LISI n'étaient pas prévues. Les cantons ne peuvent pas accepter d'avoir à se soumettre à un texte qui fixe les objectifs à atteindre et le niveau de qualité à satisfaire, qui exige que les cantons soumettent à la Confédération leur organisation et leurs règles de gestion et lui donne le pouvoir d'approuver ou non les projets stratégiques cantonaux et, enfin, qui impose au canton d'assumer seul le financement qu'implique la réponse à toutes ces exigences, ce que l'actuel financeur (OFAS) n'est déjà plus en mesure de faire.</p> <p>Le Canton de Vaud relève dans ce contexte que les dispositions transitoires de la Constitution fédérale (art. 197 ch. 4) qui garantissent aux institutions le maintien des prestations actuelles de l'AI pendant au minimum 3 ans, nécessiteront une participation supplémentaire des cantons s'ils veulent prétendre satisfaire les niveaux qualitatifs et quantitatifs des prestations qui leur sont imposés par la future LISI.</p> <p>Aux termes de la Loi cantonale sur les mesures d'aide et d'intégration pour les personnes handicapées (LAIH), il est prévu pour l'essentiel un versement aux institutions via des aides individuelles allouées aux personnes handicapées. Ces aides individuelles n'entrent pas dans le périmètre actuel de la Loi cantonale sur les subventions. Par contre, si les aides individuelles devaient malgré tout être soumises à la Loi sur les subventions, nul doute que cela poserait bon nombre de problèmes en regard de la LISI, notamment s'agissant des possibilités de réduction linéaires que prévoit la Loi sur les subventions et qui iraient à l'encontre même des dispositions de la LISI garantissant pendant 3 ans au moins un financement cantonal au même niveau que celui de l'OFAS.</p> <p>En ce qui concerne la subvention pour la construction et l'exploitation de homes, d'ateliers et de centres de jour, les modifications proposées impliqueraient une révision partielle de la loi cantonale concernée.</p>
	Kanton Wallis	<p>En ce qui concerne la nouvelle loi fédérale sur les institutions destinées à l'intégration sociale des personnes invalides (LISI), le canton du Valais se rallie à la prise de position du 17 décembre 2004 de la Conférence des Directeurs des affaires sociales (CDAS).</p> <p>Il formule néanmoins des remarques et propositions complémentaires (cf remarques concernant les art. 1 et 6 de la LISI).</p> <p>Il est tenu à signaler que l'autonomie cantonale est somme toute limitée puisque la LISI lie les cantons à des exigences passablement contraignantes et qui demandent énormément d'engagement de leur part pour assurer les standards minimaux exigés par cette loi. L'indépendance des cantons ne se révèle donc, en fin de compte, qu'au niveau du financement des prestations, et non pas de leur conceptualisation et de leur exécution. Un aspect qui a d'ailleurs déjà fait l'objet de critiques de la part de la CDAS, qui a mis en évidence l'incohérence entre le principe du "qui paie commande" avec le désengagement financier de la Confédération au niveau des prestations collectives AI.</p>
	Canton de Genève	<p>Le Canton de Genève juge indispensable l'établissement d'une loi-cadre sur le financement des institutions destinées à l'intégration sociale des personnes invalides (LISI). Le projet de loi est un instrument précieux, permettant de garantir un minimum d'égalité au niveau de la prise en charge des personnes invalides sur l'ensemble du territoire national. Toutefois, le Canton de Genève estime que le droit fédéral crée certaines obligations à charge des cantons qui lui paraissent excessives et disproportionnées et dont l'exécution pourrait être impossible ou, en fonction de leur situation budgétaire, créer à ces derniers des difficultés importantes. Il est opposé aux dispositions énoncées aux articles 2, 6 al. 2 et 8 du projet. Il n'est pas favorable au dispositif qui confère à la garantie de prise en charge un droit individuel pouvant être invoqué en justice par les personnes concernées.</p>
	Christlichdemokratische Volkspartei	<p>Das ISEG wird unterstützt. Die neu geschaffenen Kompetenzen der Kantone sollten durch die Rahmengesetze nicht wieder vollständig an den Bund zurückfallen. Das ISEG tendiere bereits stark in diese Richtung.</p>
	Schweizerische Volkspartei	<p>Das ISEG wird abgelehnt, da das Gesetz zu finanziellen Mehraufwendungen führen würde, welche für die öffentliche Hand nicht finanzierbar wären. Die</p>

		vorgeschlagene Aufgabenentflechtung in diesem Bereich wird aber grundsätzlich begrüsst.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz		"Bundesgesetz über die Institutionen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung" Begründung: Der Begriff der "sozialen Eingliederung" ist missverständlich und wird zu Problemen bei der Umsetzung führen. Der Begriff enthält mehr als die institutionelle Begleitung und Betreuung behinderter Menschen. Zudem findet in den geschützten Werkstätten eine wirtschaftliche Eingliederung statt. Der Begriff invalid wird in diesem Kontext abgelehnt.
Christlich-soziale Partei Schweiz		Dem Gesetzesentwurf wird in vielen Punkten zugestimmt. Das Gesetz sei jedoch stark auf die Einrichtungen mit Wohnangeboten ausgerichtet und berücksichtige die Aufgaben der Arbeitsplätze (geschützte Werkstätten) kaum. Die CSP stösst sich am Begriff "invalid" und regt an, diesen durch weniger diskriminierende Formulierungen wie z.B. "Menschen mit Behinderung" oder ähnlich zu ersetzen.
economiesuisse		Les compétences cantonales exclusives proposées dans ce domaine sont saluées. Le projet de loi fédéral sur les institutions destinées à l'intégration sociale des personnes invalides assure que les invalides bénéficieront de prestations adéquates sur l'ensemble du territoire. L'obligation faite aux cantons de fournir aux invalides des services conformes à leurs besoins réduit toutefois passablement la marge de manœuvre de ceux-ci.
Kaufmännischer Verband Schweiz		Der Entwurf des ISEG wird als Mindestbasis betrachtet, die nicht unterschritten werden darf. In einigen Punkten werden Präzisierungen als notwendig erachtet und der Rechtsschutz muss verbessert werden.
IG Sozialer Finanzausgleich		Die Absicht des ISEG, allzu grosse Disparitäten zwischen den Kantonen zu verhindern, die mit der Kantonalisierung der Verantwortung für die Finanzierung von stationären Einrichtungen für behinderte Menschen entstehen könnten, wird als lobenswert erachtet. Das Gesetz soll das Versprechen einlösen, wonach in qualitativer und quantitativer Hinsicht kein Leistungsabbau erfolgt bzw. das heute im Allgemeinen zufriedenstellende Niveau erhalten bleibt. Die positive Absicht geht aus den Erläuterungen hervor. Die enthaltenen Gesetzesinterpretationen sind jedoch mit dem Wortlaut des Gesetzes in einigen Fällen nicht kongruent.
Pro Infirmis Schweiz		Verweist auf die von Pro Infirmis mitformulierte Stellungnahme der IG Sozialer Finanzausgleich und der Dachorganisationenkonferenz der Privaten Behindertenhilfe.
Pro Senectute Schweiz		Es wird erwartet, dass in der Botschaft des Bundesrates bei der Definition der invaliden Personen die Menschen im AHV-Alter angemessen berücksichtigt werden. Im Bericht bleibe die Frage offen, ob Personen, welche erst nach der Erreichung des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, als Invalide im Sinne des ISEG zu gelten haben oder nicht.
Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe		Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
Schweizerischer Seniorenrat		Es wird die Auffassung vertreten, dass das neue Rahmengesetz des Bundes so gestaltet werden muss, dass das bestehende Leistungsniveau erhalten bleibt. Weiter wird die Ansicht vertreten, dass Invalidität im Alter nicht schlechter behandelt werden darf, als in anderen Fällen von Invalidität. Betroffene sollen auch im Alter auf alle Hilfsmittel Anspruch haben, die ihre Selbstständigkeit im täglichen Leben fördert.
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben		Es wird beantragt, den Begriff "invalide Personen" durch den Begriff "Menschen mit Behinderung" zu ersetzen. Begründung: Der Begriff wird als zu eng erachtet. Zudem muss der Begriff Raum zulassen für künftige Entwicklungen und moderne Ansätze, weshalb es den Kantonen überlassen werden soll den Begriff genauer einzugrenzen. Es besteht die Gefahr, dass der NFA-Systemwechsel im Bereich der Finanzierung der Bedürfnisse schwerstbehinderter Menschen eine massive Versorgungslücke entstehen lässt. Angesichts der Steuersenkungseuphorie (das ZSL befürwortet zwar tiefe Steuern) ist ein Schutzgesetz dringend notwendig, das ein Finanzierungsloch verhindert, so dass die Kantone die finanzielle Verantwortung gegenüber den behinderten Menschen sicher übernehmen können. In der derzeitigen Ausgestaltung kann das ISEG diesen erforderlichen Schutz nicht gewährleisten. Problematisch bezüglich des ISEG ist, dass die Interessen der Behinderten - Integration, Deckung der behinderungsbedingten Kosten, der Dienstleister - Planbarkeit des Geschäftsfeldes und der Gesellschaft - kostengünstige Lösungen einander gegenüberstehen. Falsch ist, dass für schwerstbehinderte Menschen nur eine Lebensform, d.h. in Institutionen angemessen ist. Andere Lebensformen berücksichtigt das Gesetz aber nicht, auch wenn kostengünstige Alternativen möglich wären. Durch die monopolartige Konzentration der Finanzierung auf bestimmte Dienstleistungsangebote werden günstige und effiziente Lösungen, die den Bedürfnissen behinderter Menschen entsprechen, aber verhindert.

		<p>Daher ist es notwendig, dass das ISEG</p> <ul style="list-style-type: none"> - klare Ziel- bzw. Terminvorgaben macht bezüglich der Entwicklung kostengünstiger Alternativen zur Institutionalisierung und der zu erwartenden neuen Situation insbesondere welche Bedürfnisse, welcher Behinderten, in welcher Form finanziell anerkannt und in welcher Höhe finanziell abgedeckt werden. - eine realistische Übergangsfrist sicherstellt, die den traditionellen Dienstleistern genügend Zeit einräumt um ihre Angebote und Arbeitsplätze auf die neue Situation auszurichten - und diese Übergangsfrist auch den Kantonen die Möglichkeit und auch die Verantwortung übergibt, einen für alle Seiten möglichst schmerzfreien Übergang sicherzustellen - ohne jedoch schon in Ansätzen sich entwickelnde Alternativen zu bremsen oder zu benachteiligen.
Fachstelle Assistenz Schweiz		<p>Im Sinne der Bemühungen zur Behindertengleichstellung und der in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte wie auch im Hinblick auf die Finanzfolgen für die Sozialsysteme ist es im allgemeinen Interesse, dass der Weg der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen konsequent beschritten wird. Dies bedingt aber, dass staatliche Leistungen nicht länger einseitig auf Institutionen ausgerichtete werden. Menschen mit schweren Behinderungen ist eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung sowie eine Erwerbstätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, indem sie auf entsprechende Assistenzleistungen durch frei gewählte Personen zurückgreifen können.</p> <p>Es wird gefordert, dass der Begriff "Invalide" wo immer möglich durch "Behinderte" ersetzt wird. Der Begriff ist diskriminierend und nicht zutreffend, da (noch) nicht alle auf Pflege, Hilfe und Betreuung angewiesenen Behinderten eine Rente beziehen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.</p>
IG Pro Vebo und INSOS		<p>Das ISEG beschreibt im 1. Abschnitt die bestehenden Institutionen "Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten" so, dass ein normal begabter Bürger das Gefühl hat, die bisherigen "kollektiven Leistungen der IV an Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten" würden ungeschmälert erhalten bleiben und neu durch die Kantone finanziert werden, statt durch die IV.</p>
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren		<p>Die Schnittstelle zwischen den Kompetenzen des Bundes und der Kantone betreffend der Übernahme der individuellen und der gemeinsamen Leistungen, ist für den Zeitpunkt, in dem ein Jugendlicher eine Berufsbildung beginnt, ungenügend definiert. Deshalb sind bezüglich dieser Frage Präzisierungen notwendig.</p>
Vereinigung Cerebral Schweiz		<p>Siehe Stellungnahme der Dachorganisationskonferenz der privaten Behindertenhilfe. Abweichung bei Art. 7 Abs. 2 ISEG.</p>
Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz		<p>Es wird die Ansicht vertreten, dass der Gesetzesentwurf mit grosser Sorgfalt, Fachkompetenz und Engagement für Menschen mit Behinderungen ausgearbeitet wurde.</p> <p>Allerdings wird festgestellt, dass die im Bundesgesetz verankerte Niederlassungsfreiheit für Menschen mit Behinderungen keine Gültigkeit hat, da diese in der Wahl ihrer Institutionen an den Kanton gebunden sind. Dies wird als äusserst gravierender Tatbestand betrachtet, der das Rechtsempfinden verletzt.</p>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik		<p>Die Aufgabenentflechtung führt zu einer Unterscheidung und Ungleichbehandlung verschiedener Integrationsmassnahmen. Zudem erhöht sich die finanzielle Eigenverantwortung der Betroffenen, da die Tarife der individuellen Leistungen der IV für Wiedereingliederungsmassnahmen weitgehend kostendeckend sein werden, die Kosten für die kollektiven Einrichtungen aber nach kantonalen Finanzierungskonzepten und kantonaler Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen in Bezug auf die Übernahme von Krankheits- und Behindertenkosten und des Vermögensverzehr zu Unterschieden in der individuellen Belastung invalider Menschen führen. Dies wird als problematisch erachtet.</p>
Institutions sociales suisses pour personnes handicapées		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf mit grosser Sorgfalt, Fachkompetenz und Gründlichkeit verfasst wurde und deshalb grosse Anerkennung verdient. Das Gesetz ist in sich homogen und trägt dazu bei, die Finanzierung der Institutionen bei der bevorstehenden Kantonalisierung abzusichern. Es ist jedoch stark auf die Einrichtungen mit Wohnangeboten ausgerichtet und berücksichtigt die Aufgaben der Arbeitsplätze (geschützten Werkstätten) kaum (bspw. Titel des Gesetzes).</p> <p>Noch offen ist die Frage der Bedarfsdefinition (Art. 2 und Art. 7a) von Angebot und Plätzen in den Institutionen. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Feststellung des qualitativen Bedarfs sowie der Erwartungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen verbunden.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "invalid", der im Englischen "ungültig" bedeutet, diskriminierend ist. Im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten werden folgende Anträge gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) "Menschen mit Behinderung" anstatt "Invaliden" verwenden. 2) "Wohnen" anstatt "Wohnheime" verwenden. 3) "Arbeitsstätte" anstatt "Werkstätte" verwenden.

		Schliesslich wird bemängelt, dass im neuen Gesetzesentwurf die Niederlassungsfreiheit nicht genügend abgesichert ist (vgl. dazu auch Bemerkungen zu Art. 6 ISEG).
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	<p>Im Schlussbericht wird mehrmals darauf hingewiesen, dass in der Rahmengesetzgebung die Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung festgelegt werden sollen. Es wird begrüsst, dass wichtige Grundsätze im vorliegenden Entwurf enthalten sind. Bedauert wird hingegen, dass die Definition der Ziele der sozialen Eingliederung nicht wahrgenommen wurde.</p> <p>Es wird als besonders wichtig erachtet, dass die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 24 BV gewährt bleibt. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, sich in einem Kanton niederzulassen, in dem sie bis dahin nicht Wohnsitz hatten. Es darf also nicht geschehen, dass eine Institution eine Person ablehnt, nur weil diese bisher in einem anderen Kanton Wohnsitz hatte. Dieser Aspekt ist insbesondere auch bei der Frage der Kostenbeteiligung massgebend, weil der Wohnsitzkanton sich an den Aufenthaltskosten beteiligt. Zudem wird die Ansicht vertreten, dass mit einer nationalen Koordination und Bedarfsplanung einer Kantonalisierung der Platzierung und damit einer Einbusse der Lebens- und Betreuungsqualität der Behinderten entgegengewirkt werden kann. Durch die Einführung der NFA darf es weder zu Ungleichbehandlungen in den verschiedenen Kantonen kommen, noch soll die Bewegungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen über die Kantonsgrenze hinweg eingeschränkt werden.</p>
	Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder	<p>Die KVEB unterstützt die Grundausrichtung des ISEG. Entscheidend für die Elternvereinigungen sind folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Keine behinderte Person soll "gezwungen" werden können in eine Institution einzutreten oder zu wechseln, die nicht ihren objektiven und persönlichen Bedürfnissen entspricht. 2) Die Niederlassungsfreiheit ist weitest möglich zu gewährleisten. Diese ist sowohl innerhalb des Wohnsitzkantons als auch bei einem ausserkantonalen Aufenthalt zu berücksichtigen. 3) Keine behinderte Person soll wegen des Aufenthaltes in einer Behinderteninstitution von der Sozialhilfe abhängig werden. 4) Es müssen Rechtsmittel mit voller Überprüfungsbefugnis bis zum Bundesgericht zur allfälligen gerichtlichen Durchsetzung der gesetzlichen Ansprüche verankert sein. <p>Nach Ansicht der KVEB erfüllt das ISEG diese Grundsätze nur teilweise. Sie verweist daher auf die Stellungnahmen der DOK sowie der Elternvereinigung "insieme".</p>
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	CURAVIVA ist mit der Stossrichtung der anvisierten neuen Lösung, wie sie im ISEG zum Ausdruck kommt, grundsätzlich einverstanden. Der ISEG-Entwurf ist in sich homogen und trägt mit seinen Minimalstandards dazu bei, die Finanzierung der Institutionen bei der bevorstehenden Kantonalisierung abzusichern. Der im ISEG verwendete Begriff "invalid" ist allerdings diskriminierend und ist deshalb durch den Begriff "Menschen mit Behinderung" zu ersetzen.
	Haus Tobias	<p>Fragen des Vernehmlassers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist der Rechtsanspruch auf ausreichende und wirkungsvolle Sozialbegleitung und nicht partikularisierte Pflege mit dem vorliegenden Entwurf genügend verankert? - Sind die Schnittstellen zu anderen Sozialversicherungssystemen genügend definiert und jeweilige Verantwortlichkeiten zureichend beschrieben? Diese Frage stellt sich auch bei Institutionen und Trägerschaften.
ISEG / IVG	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu.
	Canton du Jura	La solution est pertinente. Elle modifiera les relations avec les institutions sociales, nécessitant une planification stratégique cantonale et intercantonale et des contrôles accrus. Ainsi, une nouvelle convention intercantonale, basée sur les principes de la RPT, devrait entrer en vigueur au 1er janvier 2006. Les exigences de l'OFAS, avant et après l'introduction de la RPT, mériteraient d'être précisées. La dynamique des coûts est dans ce secteur très importante.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger	Es wird gefordert, dass genügend gute Wohn- und Arbeitsplätze von Behinderteneinrichtungen angeboten werden. Auch in Zeiten des Spardrucks dürfen in diesem Bereich keine Einsparungen auf Kosten der Lebensqualität von behinderten Menschen erfolgen. Die heutige Qualität der institutionellen Angebote

	Behinderung	muss unbedingt erhalten bleiben. Eine Fortentwicklung und Verbesserung des Angebots (gerade in Richtung einer verstärkten Integration) sollte angestrebt werden.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt grundsätzlich Stellungnahme SAS.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich den Stellungnahmen der SP Schweiz und der "IG Sozialer Finanzausgleich" an.
ISEG Art. 1	Kanton Bern	Die Formulierung dieses Artikels wird als zu absolut erachtet. Es müsste bereits an dieser Stelle vom bedarfsgerechten Zugang die Rede sein. Im Weiteren wird die Ansicht vertreten, dass der Begriff "Institutionen für die soziale Eingliederung" problematisch ist, betrifft dieses Gesetz doch ausdrücklich auch Dauerwohnheime und Dauerwerkstätten.
	Kanton Luzern	Folgende Ergänzung zum Gesetzestext wird vorgeschlagen: "..., sofern sie einer solchen bedürfen und in eine solche einzutreten wünschen." Begründung: Es wird als problematisch erachtet, Personen als Invalide im Sinne des ISEG gelten zu lassen, die erst nach Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind.
	Kanton Glarus	Nach dem heutigen Gesetzesentwurf bleibt offen, ob Personen, welche erst nach Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind als Invalide im Sinne des ISEG gelten. Zurzeit werden invalide Personen nach Erreichen des AHV-Alters weder in der Bedarfsplanung berücksichtigt, noch werden sie über das IVG finanziert. Diese Frage ist definitiv zu klären, da die Aufnahme dieser Personengruppe ins ISEG sowohl die Bedarfsplanung der Kantone wie auch die anfallenden Betriebskosten (und gegebenenfalls Investitionskosten) beeinflusst.
	Kanton Zug	Die Frage, ob Personen, welche erst nach der Erreichung des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, als Invalide im Sinne des ISEG zu gelten haben oder nicht, wurde in den Erläuterungen offen gelassen. Daher wird gefordert, dass diese wichtige Frage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beantwortet wird.
	Kanton Solothurn	Im Einklang mit der SODK ist diese Bestimmung anzupassen, da es sicher nicht das Ziel des Rahmengesetzes sein kann, Menschen mit Behinderungen möglichst in einer Institution zu platzieren.
	Kanton Basel-Stadt	Der vorliegende Vorschlag gewährt einen Rechtsanspruch auf Betreuung jedoch nur im Rahmen von Heimen und geschützten Werkstätten. Damit wird präjudiziert, in welcher Weise die Betreuung organisiert werden muss. Mögliche Alternativen erhalten damit zuwenig Entwicklungschancen. Damit nicht Fehlreize entstehen soll das Recht auf Betreuung und nicht die institutionelle Lösung einklagbar sein. Unter den Aspekten der Rechtspflege überzeugt der Rechtsanspruch ebenfalls nicht. Da die Finanzierung bisher institutionell orientiert war und kein Bezug zum persönlichen Bedarf hat, fehlt der Rechtspflege jede Bemessungsgrundlage. Auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit schafft der Rechtsanspruch eine problematische Diskriminierung, da für Menschen mit einer Behinderung ein exklusives Recht auf einen geschützten Arbeitsplatz postuliert wird. Befürchtet wird eine erhebliche Bedarfsausweitung nach geschützten Arbeitsplätzen, während das Auftragsvolumen für diese seit Jahren eher schrumpft als zunimmt.
	Kanton Basel-Landschaft	Die Aufnahme folgender Relativierung wird gefordert: Dieses Gesetz bezweckt invaliden Personen den Zugang zu einer Institution für die soziale Eingliederung zu gewährleisten, sofern sie einer solchen bedürfen und in eine solche einzutreten wünschen. Begründung: Andernfalls könnte im Zweckartikel der Anschein erweckt werden, dass möglichst alle invaliden Personen in Institutionen untergebracht werden sollen. In der Behindertenhilfe gilt jedoch, dass die Unterbringung in Institutionen subsidiär erfolgt, falls die Betreuung im nichtinstitutionellen Umfeld nicht möglich ist.
	Kanton Schaffhausen	Die Frage, ob Personen, welche erst nach der Erreichung des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, als Invalide im Sinne des ISEG zu gelten haben oder nicht, wurde in den Erläuterungen offen gelassen. Daher wird gefordert, dass diese wichtige Frage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beantwortet wird. Die Aufnahme dieser Personengruppe ins ISEG würde die Bedarfsplanung und die Kosten beeinflussen.
	Kanton Aargau	Die Verpflichtung an die Kantone, jeder behinderten Person den Zugang zu einer Einrichtung zu ermöglichen wird abgelehnt. Die Kantone wären damit verpflichtet, Ansprüche gesetzlich zu verankern, wie sie heute in der IV-Gesetzgebung nicht enthalten sind und vom Bund heute auch nicht erfüllt werden. Würden alle Personen, die nach dem Sozialversicherungsrecht als "invalid" gelten, einen Anspruch auf einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Platz erheben würden, müsste das Angebot massiv ausgebaut werden. Dies würde für die Kantone zu nicht vertretbaren Mehrbelastungen führen und wäre wohl auch nicht förderlich hinsichtlich der Integrationsbemühungen behinderter Menschen.

Kanton Wallis	<p>Le rapport mis en consultation indique que les cantons "sont libres d'étendre leur offre à des formes de prise en charge non citées à l'art. 3" (cf. p. 128). Cette possibilité devrait être explicitement mentionnée dans la LISI même s'il s'agit de formes de prise en charge qui ne sont actuellement pas reconnues dans le cadre de l'art. 73 LAI. En effet, le plan stratégique cantonal devra nécessairement compléter et coordonner l'offre de places des homes et d'ateliers par des mesures d'accompagnement à domicile et/ou d'intégration professionnelle en milieu ouvert (avec encadrement adapté). Chaque personne handicapée doit pouvoir bénéficier d'une offre d'intégration sociale et professionnelle adaptée à son handicap, à ses aptitudes, mais également à ses perspectives d'intégration et éventuellement de recouvrement partiel d'autonomie. Le fait que la loi ne mentionne comme institution que les structures financées actuellement par l'art. 73 LAI donne un signal qui ne va pas dans le sens d'une intégration réelle des personnes handicapées. Il pourrait même amener certaines personnes handicapées, qui vivent aujourd'hui à domicile ou travaillent en entreprise, à s'appuyer sur la LISI et le droit de recours qu'elle offre pour qu'une place en institution leur soit systématiquement mise à disposition.</p> <p>Compte tenu de ces remarques, le Canton du Valais propose de modifier l'art. 1 de la LISI comme il suit : "La présente loi a pour but d'assurer que toutes les personnes invalides aient accès à une institution destinée à leur intégration sociale (institution) ou à une forme d'hébergement et/ou d'occupation qui ne sont pas mentionnées à l'art. 3, mais qui sont explicitement décrites dans le plan stratégique cantonal".</p>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> - Dieses Gesetz bezweckt, Menschen mit Behinderung, die dies benötigen und wünschen, den Zugang zu einer Institution für die stationäre Eingliederung zu gewährleisten. Begründung: Der Zweck des Gesetzes ist schlicht nicht erreichbar, wenn "allen" Behinderten der Zugang zu einer Institution gewährleistet werden soll. Weder ist dies erwünscht noch machbar. - Menschen mit Behinderung sind Personen mit einer Invalidität gemäss Art. 8 ATSG. - Es ist zu prüfen, ob für den Besitzstand gemäss Art. 73 Abs. 3 IVG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. - Es ist zu klären, ob Personen, welche erst nach der Erreichung des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen sind, als Invalide im Sinne des ISEG zu gelten haben.
Christlich-soziale Partei Schweiz	<p>"... zu einer Institution für soziale Eingliederung und (Wieder)- Eingliederung von Menschen mit Behinderung in einen Arbeitsprozess zu gewährleisten." Begründung: Der Begriff "Soziale Eingliederung" ist zu wenig klar definiert. Werden darunter auch Massnahmen für eine (Wieder)- Eingliederung verstanden?</p>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	<p>Umformulierung: "Dieses Gesetz bezweckt, Menschen mit Behinderungen, die dies benötigen und wünschen, den Zugang zu einer Institution für die stationäre Eingliederung gewährleisten." Begründung: Der Zweck des Gesetzes wäre nicht erreichbar, wenn allen Behinderten der Zugang zu einer Institution gewährleistet werden sollte. Das ist weder nötig noch machbar.</p>
Kaufmännischer Verband Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 1 muss nicht "allen" invaliden Personen den Zugang zu einer Institution für die soziale Eingliederung öffnen, sondern nur denjenigen, welche einer solchen Unterstützung bedürfen und dies wünschen. - Die in Art. 73 IVG enthaltene Regelung, wonach Personen ihren Invaliditätsstatus bei Erreichen des Rentenalters nicht verlieren, sollte auch im ISEG festgehalten werden.
IG Sozialer Finanzausgleich	<p>Dieses Gesetz bezweckt, Menschen mit Behinderung, die dies benötigen und wünschen, den Zugang zu einer Institution für die stationäre Eingliederung zu gewährleisten. Begründung: Der Zweck des Gesetzes ist nicht erreichbar, wenn "allen" Behinderten der Zugang zu einer Institution gewährleisten werden soll. Weder ist dies erwünscht noch machbar. Es geht darum, dass Menschen mit Behinderung, die eine institutionelle Begleitung/Betreuung benötigen und/oder wünschen, einen solchen Zugang haben.</p>
Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	<p>Der Zweck des Gesetzes solle dahingehend angepasst werden, dass der Bedarf einer behinderten Person geschützt wird, und ihr die Wahlmöglichkeit offen gelassen wird, wie sie diesen decken möchte, sei es durch ein Leben in der Gemeinde mit Assistenz, sei es durch ein Leben in einer Institution oder sei es durch eine andere (Misch-)Form, die noch entwickelt werden kann. Begründung: Das Ziel Behinderte zu schützen wird mit dem ISEG nicht erreicht. Geschützt werden Anbieter gewisser Dienstleistungen. Das Schutzgesetz muss daher auf die Behinderten ausgerichtet werden und zwar unabhängig, ob sie in einer Institution oder ausserhalb leben möchten. Wird dies nicht aufgenommen, wird die Möglichkeit neue Wege der Integration zu erproben auf lange Zeit blockiert.</p>

	Fachstelle Assistenz Schweiz	Folgende Änderung wird beantragt: "Dieses Gesetz bezweckt, für Menschen mit Behinderung den Zugang zu einer stationären oder ambulant tätigen Institution für die soziale Eingliederung von behinderten Personen (Institutionen) zu gewährleisten. Dabei ist den Bemühungen gemäss Art. 1a Bst. a und c des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung und BV Art. 8 Rechnung zu tragen." Begründung: Es sollen klare Voraussetzungen bestimmt werden, wann eine Person auf Kosten der Allgemeinheit in eine Institution eintreten darf. Zudem müssen davor zwingend alternative Massnahmen geprüft werden. Des Weiteren greift die Ausrichtung auf "invalide Personen" zu kurz. Personen mit hohem Pflegebedarf, welche (trotzdem) erwerbstätig sind und auf eine Heim angewiesen sind, werden nicht darunter fallen. Als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes müssen Personen mit einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 oder einer Hilflosigkeit im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 200 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts gelten.
	What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	Folgende Änderungen werden beantragt: Abs. 2: "Der Zugang zu einer Institution muss über die Kantonsgrenze hinaus im Sinne der Niederlassungsfreiheit der behinderten Person gewährleistet sein." Abs. 3: "Bei der Auswahl einer Platzierung gilt folgende Prioritätenregelung: 1. freie Willensäußerung der behinderten Person, die fachlich Indizierung, das Platzangebot." Begründung: Das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit der behinderten Personen darf nicht hinter die finanziellen Interessen der Kantone gestellt werden, welche für die Platzierung der behinderten Personen verantwortlich sind.
	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	"Dieses Gesetz bezweckt, Menschen mit Behinderung, die dies benötigen und wünschen, den Zugang zu einer Institution für die stationäre Eingliederung zu gewährleisten." Begründung: Der Zweck des Gesetzes ist nicht erreichbar, wenn "allen" Behinderten der Zugang zu einer Institution gewährleistet soll. Weder ist dies erwünscht noch machbar. Es geht darum, dass Menschen mit Behinderung, die eine institutionelle Begleitung/Betreuung benötigen und/oder wünschen, einen solchen Zugang haben.
	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	Es wird vorgeschlagen, dass der Artikel um den Passus der wirtschaftlichen Eingliederung ergänzt wird, da dies in der Praxis sehr häufig der Fall ist: "... zu einer Institution für die soziale oder wirtschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten."
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die Formulierung "zu einer Institution" ist missverständlich. Der Singular lässt offen, ob ein Anspruch auf einen Platz sowohl in einem Wohnheim als auch einer Tagesstätte (Art. 3 ISEG) oder einem Wohnheim und einer Werkstatt (Art. 3 ISEG) besteht. Deshalb wird folgende Änderung vorgeschlagen: "Zugang zu Institutionen für die soziale Eingliederung ..."
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Art. 1 ISEG soll neu formuliert werden und neu wie folgt lauten: "...zu einer Institution für die soziale oder wirtschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten." Begründung: Der Begriff "Soziale Eingliederung" wird unterschiedlich definiert und kann bei der Aufgabenverteilung zwischen der IV und den Kantonen zu Konflikten führen. Ausserdem ist zu beachten, dass die geschützten Werkstätten neben ihrem Auftrag zur "sozialen" Eingliederung vielen Menschen mit Behinderung überhaupt die Möglichkeit zu einer "wirtschaftlichen Eingliederung" bieten.
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Art. 1 ISEG soll ersetzt werden und neu wie folgt lauten: "Dieses Gesetz bezweckt, die Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderung sicherzustellen." Begründung: Der Zweck des Rahmengesetzes durch den Bund ist, wie auch im Bericht erwähnt, die Vermeidung von Ungleichbehandlungen. Die Gewährung des Zugangs zu einer Institution ist als Grundsatz zu betrachten und stellt keinen Gesetzeszweck dar.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Der im ISEG verwendete Begriff "invalid" ist diskriminierend und ist deshalb durch den Begriff "Menschen mit Behinderung" zu ersetzen. Der namentlich im Zweckartikel 1 ISEG verwendete Begriff "soziale Eingliederung" ist missverständlich. Zwar findet in den Institutionen durchaus eine "soziale" Eingliederung statt, doch umfasst dieser Begriff weitaus mehr als die institutionelle Begleitung und Betreuung behinderter Menschen. Ferner ist zu beachten, dass die geschützten Werkstätten neben ihrem Auftrag zur sozialen Eingliederung vielen behinderten Menschen überhaupt die Möglichkeit zu einer "wirtschaftlichen Eingliederung" bieten. Das ISEG ist in diesem Sinn anzupassen.
ISEG Art. 1 Abs. 1	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Art. 1 Abs. 1 ISEG soll abgeändert werden und wie folgt lauten: "Dieses Gesetz bezweckt, allen Personen mit einer Invalidität gemäss Artikel 8 ATSG (Menschen mit Behinderung) den Zugang zu einer Institution für die soziale Eingliederung (Institution) zu gewährleisten." Begründung: Ein Gesetz, dass die Integration von Menschen mit Behinderung fördern soll, darf die betroffenen Menschen nicht als "invalid" stigmatisieren. Auch wenn es sachlich richtig ist, an die Invalidenversicherung anzuknüpfen,

		sollen im ISEG andere Begriffe verwendet werden.
ISEG Art. 1 Abs. 2 (neu)	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Neu soll ein Art. 1 Abs. 2 ISEG angefügt werden: "Als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten ebenfalls Personen, die das Rentenalter der AHV erreichen, wenn sie vor Eintritt des AHV-Alters in eine Institution eingetreten sind." Begründung: Dass der heutige Besitzstand gemäss Art. 73 Abs. 3 IVG erhalten werden soll und kann, wie dies in den Erläuterungen des Schlussberichts ausgeführt wird, ist nicht ohne weiteres klar. Es ist zu prüfen, ob nicht eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste.
ISEG Art. 1-2	Kanton Appenzell Innerrhoden	Statt sich nur auf das Angebot in stationären Einrichtungen zu konzentrieren, sollte diese Bestimmung eine allgemeinere Umschreibung in dem Sinn enthalten, dass das Gesetz bezweckt, allen invaliden Personen eine adäquate Betreuung und soziale Eingliederung nach kantonalem Konzept zu gewährleisten.
	Kanton St.Gallen	Statt sich nur auf das Angebot in stationären Einrichtungen zu konzentrieren, sollte diese Bestimmung eine allgemeinere Umschreibung in dem Sinn erhalten, dass das Gesetz bezweckt, allen invaliden Personen eine adäquate Betreuung und soziale Eingliederung nach kantonalem Konzept zu gewährleisten.
	Kanton Graubünden	Art. 1 und 2 ISEG sollen nicht derart eng gefasst werden, oder es sollen zumindest die Erläuterungen dazu so angepasst werden, dass eine vernünftige und zweckmässige Auslegung dieser Bestimmungen möglich wird und keine Einzelösungen angeboten und finanziert werden müssen. Begründung: Die im Entwurf vorgesehene Regelung stellt eine erhebliche Erweiterung gegenüber der geltenden Lösung dar. So soll künftig jede Person mit einer Behinderung einen Anspruch darauf haben, dass in ihrem Gebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Dieser Anspruch hat einen erheblichen Anstieg der finanziellen Belastung der Kantone zur Folge. Insbesondere Kantone wie der Kanton Graubünden müssten dementsprechend aufgrund ihrer topographischen Gegebenheiten und der Mehrsprachigkeit eine Vielzahl kleiner und kleinster Einrichtungen schaffen und finanzieren. Dies ist weder sinnvoll noch finanziell tragbar.
ISEG Art. 1-3	Canton de Fribourg	Le Rapport final sur la législation d'exécution (p. 128) indique que les cantons sont libres d'étendre leur offre à des formes de prise en charge non citées à l'art. 3. Cette possibilité devrait être explicitement mentionnée dans la LISI, même s'il s'agit d'une prise en charge qui n'est actuellement pas reconnue dans le cadre de l'art. 73 LAI. En effet, le plan stratégique cantonal devra nécessairement compléter et coordonner l'offre de places de homes et d'ateliers par des mesures d'accompagnement à domicile et/ou d'intégration professionnelle en milieu ouvert (avec encadrement adapté). Chaque personne handicapée doit pouvoir bénéficier d'une offre d'intégration sociale et professionnelle adaptée à son handicap, à ses aptitudes, mais également à ses perspectives d'intégration et éventuellement de recouvrement partiel d'autonomie. Elle doit avoir un « droit d'accès » aux institutions. Le fait de lui attribuer un « droit à la place », comme le laisse envisagé l'art. 2, est par contre discutable. Le fait que la loi ne mentionne comme institutions que les structures financées actuellement par l'art. 73 LAI donne un signal qui ne va pas dans le sens d'une intégration réelle des personnes handicapées. Il pourrait même amener certaines personnes handicapées, qui vivent aujourd'hui à domicile ou travaillent en entreprise, à s'appuyer sur la LISI et le droit de recours qu'elle offre pour qu'une place en institution leur soit systématiquement mise à disposition. L'article 1 devrait en conséquence être complété comme suit: Al. 1: « La présente loi a pour but d'assurer que toutes les personnes invalides aient accès à une institution destinée à leur intégration sociale (institution) ou à une forme d'hébergement et d'occupation adaptée à leur situation de handicap. » Al. 2: « Les formes d'hébergement qui ne sont pas mentionnées à l'art. 3 sont explicitement décrites dans le plan stratégique cantonal. »
ISEG Art. 1a (neu)	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	"Menschen mit Behinderung sind Personen mit einer Invalidität gemäss Artikel 8 ATSG." Begründung: Der Begriff ist inakzeptabel und muss ersetzt werden. Dies kann durch eine Legaldefinition im Gesetz selbst gemacht werden.
ISEG Art. 1a Abs. 1 (neu)	IG Sozialer Finanzausgleich	Menschen mit Behinderung sind Personen mit einer Invalidität gemäss Artikel 8 ATSG. Begründung: der Begriff ist inakzeptabel und muss ersetzt werden. Dies kann durch eine Legaldefinition im Gesetz selbst gemacht werden.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
ISEG Art. 1a Abs. 2 (neu)	IG Sozialer Finanzausgleich	Als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten ebenfalls Personen die das Rentenalter der AHV erreichen, wenn sie vor Eintritt des AHV-Alters in eine Institution eingetreten sind. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob überhaupt eine altersmässige Abgrenzung vorgenommen werden darf. Dies muss

		vor der parlamentarischen Beratung geklärt werden. Begründung: Da nicht klar ist, ob der heutige Besitzstand gemäss Art. 73 Abs. 3 IVG erhalten werden soll und kann, muss geprüft werden, ob nicht eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
ISEG Art. 1b (neu)	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	"Als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten ebenfalls Personen die das Rentenalter der AHV erreichen, wenn sie vor Eintritt des AHV-Alters in eine Institution eingetreten sind." Begründung: Das Gesetz soll neu formuliert werden, da möglicherweise nicht für alle klar ist, dass Menschen, die vor Eintritt des AHV-Alters IV-Leistungen beziehen, unter die Gültigkeit dieses Gesetzes fallen.
ISEG Art. 2	Kanton Zürich	Die Regelung von Art. 2 ISEG erscheint zu offen. Deshalb wird beantragt, dass die Kantone die Ausführungsbestimmungen, welche die Anforderungen an die Strukturen umschreiben, erlassen.
	Kanton Bern	Stimmt dem formulierten Grundsatz zu. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung und Definition der Bedürfnisse (und deren angemessenen Befriedigung) zentrale Probleme sein werden.
	Kanton Luzern	Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Artikel in der vorgeschlagenen Form Ansprüche abgeleitet werden können, die weit über die bisherige Praxis des Bundes hinausgehen. Nach dem Verständnis des Kantons Luzern fallen unter das "Angebot an Institutionen", das jeder Kanton zu gewährleisten hat, auch die ausserkantonalen Einrichtungen; zumal, wenn Wohnsitz- und Trägerkanton vertraglich miteinander verbunden sind (IVSE). Es müsste im Kommentar ausgeführt werden, dass gerade in der Behindertenpolitik zahlreiche spezialisierte Institutionen bestehen, die sich nicht jeder Kanton leisten kann und soll. Für Verwirrung sorgt ferner die Frage, was für Personen aus völlig anderen Kultur- und Sprachkreisen gilt, wenn den Aspekten der Sprache Rechnung getragen werden muss.
	Kanton Solothurn	Es soll geprüft werden, ob wirklich von den "Bedürfnissen in angemessener Weise" oder doch eher von "notwendigem oder nachgewiesenem Bedarf" auszugehen ist.
	Kanton Basel-Landschaft	Im Kommentar ist zu ergänzen, dass der Kanton das Angebot sowohl mit Institutionen innerhalb des Kantons als auch ausserhalb des Kantongebietes mittels interkantonalen Zusammenarbeit zur Verfügung stellen kann. Die daraus abgeleitete kantonale Bedarfsplanung enthält in den meisten Fällen eine interkantonale Komponente. Die IVSE sieht eine regionale Planungsabsprache vor.
	Kanton Tessin	Der Begriff "in angemessener Weise" sorgt für Verwirrung und soll deshalb klar definiert werden. Gemäss Kommentar zu Art. 2 ISEG müssen die Kantone für jede Art von Behinderung eine entsprechende Institution gewährleisten. Dies trage einem verhältnismässigen Kosten-Nutzenprinzip zu wenig Rechnung.
	Canton de Vaud	Le Canton de Vaud est d'accord sur le principe du droit à l'accès à la prestation, mais réticent quant au droit à la place adaptée dans le canton que laisse entendre "avoir à disposition, sur son territoire, des institutions répondant...".
	Schweizerische Volkspartei	Der Grundsatz ist konkreter auszuformulieren, da der Interpretationsspielraum für die Begriffe "Bedürfnisse" und "angemessen" zu offen ist.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen entspricht und das Wahl- und Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Begründung: Der Begriff "in angemessener Weise" lässt zuviel Spielraum offen. Zudem werde weder das Selbstbestimmungs noch das Wahlrecht explizit berücksichtigt. Deshalb wird vorgeschlagen diese Aspekte zu prüfen.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Im Grundsatz mit der Neuregelung einverstanden. Eingewendet wird aber, dass die Wahlfreiheit oder die Vorlieben der behinderten Menschen nicht berücksichtigt werden.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Beantragt wird die Streichung des Begriffs "in angemessener Weise" und die Ergänzung: "... [entspricht], ihr Wahl- und Selbstbestimmungsrecht gewährleistet und sicherstellt, dass jede invalide Person innert nützlicher Frist einen Platz in einer Institution erhält." Neuer Absatz 2: "Die Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderung muss gewährleistet werden.2
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Die Formulierung wird nicht als ausreichend erachtet. Deshalb wird folgende Änderung beantragt: "Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen ... ein Angebot zu Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen entspricht, ihr Wahl- und Selbstbestimmungsrecht gewährleistet und sicherstellt, dass jede invalide Person innert eines zumutbaren Zeitrahmens einen Platz in einer Institution erhält."
		IG Sozialer Finanzausgleich
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.

	What's social - Büro für Sozialfragen danderdan	Folgende Änderung wird beantragt: "Jeder Kanton gewährleistet, dass für invalide Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, finanzielle Mittel für eine angemessene Platzierung in einer Institution vorhanden sind." Begründung: Es mache keinen Sinn, dass alle Kantone eine breite Palette an Bedürfnissen der Behinderten selbst abdecken, jedoch sollten die finanziellen Mittel für eine adäquate Platzierung ihrer Behinderten zur Verfügung stehen.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Gemäss Art. 2 gewährleisten die Kantone ein Angebot, das den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung in "angemessener" Weise entspricht. Die erläuternden Ausführungen im Bericht, wonach diese Angemessenheit sowohl nach quantitativen wie qualitativen Kriterien zu beurteilen ist, wird begrüsst.
	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	Die Wahlfreiheit ist zu wenig verankert. Deshalb wird vorgeschlagen diese bereits im Grundsatzartikel festzuhalten. Erweiterung Artikel 2: "Die Wahlfreiheit und das Recht auf Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen wird gewährleistet und respektiert."
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Eine genauere Spezifikation der Angemessenheit der Bedürfnisse im ISEG wird gefordert, da sonst Unklarheiten bestehen.
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Ist mit dem Grundsatz einverstanden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "in angemessener Weise" in den Erläuterungen zwar teilweise definiert ist, weitere Bedürfnisse aber berücksichtigt werden sollen. Wie z.B.: die Pflege eines sozialen Netzes, die geographischen Begebenheiten und diejenigen des sprachlichen Umfeldes. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Wahlfreiheit oder den Präferenzen von Menschen mit Behinderung im Grundsatz weder Rechnung getragen werden, noch werden sie darin festgelegt.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Es wird eine genauere Spezifikation der Angemessenheit der Bedürfnisse im ISEG beantragt.
	Haus Tobias	Fragen des Vernehmlassers: - Wird mit der Fixierung von Eingliederung auf bestimmte institutionalisierte Formen von Pflege- und Betreuungsleistungen nicht die Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen und ihren Rechtvertretungen eingeschränkt? - Sind die Rechte auf gesellschaftliche Teilhabe und Eingliederung aller betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen - also auch diejenigen ausserhalb von Spezial-Institutionen - zu schützen? - Warum werden Menschen, die nicht in Anstalten und Heimen wohnen möchten, im Hinblick auf Eingliederung mit dem ISEG nicht beachtet?
ISEG Art. 2 Abs. 2 (neu)	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Art. 2 Abs. 2 ISEG soll ergänzend angefügt werden: "Menschen mit Behinderung, die dies benötigen und wünschen, muss innerhalb nützlicher Frist der Zugang zu einer Institution für die Eingliederung gewährleistet sein." Begründung: Es wird die Meinung vertreten, dass die Gewährung des Zugangs zu einer Institution einen Grundsatz darstellt. Dieser Zugang sollte zudem innert nützlicher Frist gewährt sein.
ISEG Art. 2 Abs. 3 (neu)	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Art. 2 Abs. 3 ISEG soll ergänzend angefügt werden: "Die Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderung muss gewährleistet bleiben." Begründung: Es wird die Meinung vertreten, dass das Recht der Menschen, sich innerhalb der Schweiz frei niederlassen zu können und Wohnsitz zu begründen, einen Grundsatz darstellt, der ausdrücklich festgehalten werden soll.
ISEG Art. 3	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, dass in Art. 3 ISEG eine Präzisierung über den Geltungsbereich erfolgt, mit dem Ziel, Einrichtungen oder Teile davon, deren Hauptzweck auf die Sonderschulung ausgerichtet ist, vom ISEG auszunehmen. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, dass entweder im Abs. 1 "erwachsene, invalide Personen" genannt werden oder ein neuer Abs. 3 angefügt wird, der die Einrichtung der Sonderschulung ausschliesst. invalide Personen" genannt werden oder ein neuer Abs. 3 angefügt wird, der die Einrichtung der Sonderschulung ausschliesst. Vorschlag für Art. 3 Abs. 3 ISEG: "Einrichtungen der Sonderschulung oder Einheiten einer Einrichtung, die der Sonderschulung dienen, fallen nicht unter dieses Gesetz." Begründung: Mit dem 1. NFA-Paket wurde beschlossen, die Sonderschulung als Ganzes in die Verantwortung der Kantone zu übergeben. Ein Bundesgesetz zur Sonderschulung ist nicht vorgesehen. Mit der Streichung von Art. 19 IVG wird auch die Bestimmung über Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen der Sonderschulung hinfällig. Das ISEG darf daher nicht auf Sonderschuleinrichtungen angewendet werden. Bei einer gegenteiligen Interpretation ergeben sich zahlreiche Schnittstellenprobleme, weil heute Schulheime sowohl nach Art. 73 IVG als auch nach dem LSMG Bundesbeiträge erhalten. Fallen solche Heime unter das ISEG würden zwei verschiedene Bundesgesetze unterschiedliche Minimalstandards für die gleiche Institution vorgeben.
	Kanton Schaffhausen	Unter dem "Angebot an Institutionen", das der Kanton zu gewährleisten hat fallen auch die ausserkantonalen Einrichtungen. Spezialeinrichtungen kann und soll nicht jeder Kanton selbst bereitstellen müssen. Dies muss im Kommentar

		aufgeführt werden.
	Kanton Graubünden	Es wird beantragt, dass die Begriffe in Art. 3 Abs. 1 ISEG präzisiert werden. Insbesondere die Definition in Bst. c ist unklar. Unter diesen Begriff könnten auch Ferienangebote fallen. Derartige Betriebe sind grundsätzlich selbsttragend zu führen. Sollte die Absicht bestehen, inskünftig Ferienplätze dem ISEG zu unterstellen, so wird dies nicht befürwortet, weil es sich um eine Ausweitung der Angebote handelt, die sich kostensteigernd auf die Kantone auswirken (Ferienangebote werden bereits heute gestützt auf Art. 73 IVG weder vom BSV anerkannt noch finanziert). Die Formulierung in Bst. c wird aber auch unabhängig davon als unklar erachtet: Verbringen Menschen mit Behinderungen ihre Freizeit in einem Wohnheim, ist der Tatbestand von Bst. b gegeben, verbringen sie ihre Freizeit ausserhalb eines Wohnheims, ist die Formulierung falsch. Zudem wäre in diesem Fall der Tatbestand von Bst. d gegeben. Art. 3 Abs. 2 ISEG ist vollständig zu streichen, da diese Regelung in die Kompetenz der Kantone fällt. Dies ergibt sich bereits aus Art. 3 Abs. 1 ISEG und den zugehörigen Erläuterungen
	Schweizerischer Städteverband	Es wird beantragt, die Aufzählung auf ambulante und semiprofessionelle Dienste auszudehnen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Es stellt sich die Frage, ob die Abgrenzungsprobleme, die sich in Institutionen stellen, die am gleichen Ort Eingliederungs- und Dauerarbeitsplätze anbieten nicht detaillierter gelöst werden müsste.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Die heutigen Kategorien von Institutionen, die heute von der Invalidenversicherung gemäss Art. 73 IVG finanziert werden, müssen übernommen werden. Eine Erweiterung der Betreuungsformen drängt sich nicht auf. Die Verantwortung für das bisher gemäss Art. 74 IVG finanzierte Angebot muss weiterhin der Bund haben. Damit keine Missverständnisse entstehen, sei es richtig, dass die in Art. 73 IVG verwendeten Begriffe weit gehend unverändert übernommen werden.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Einverstanden mit der Definition der "Institutionen" in Art. 3 ISEG. Der Erhalt der bisherigen Angebotspalette ist eine wichtige Bedingung, die eingehalten werden muss, wenn die Umsetzung der NFA ohne Leistungsabbau erfolgen soll.
	Stadtrat Zürich	Die Aufzählung in Art. 3 ISEG soll nach Ansicht des Stadtrats von Zürich auf ambulante und semiprofessionelle Dienste ausgedehnt werden. Unter "ambulanten Diensten" werden Dienste verstanden, die ähnlich wie etwa die Spitex im Gesundheitsbereich organisiert sind. Unter "semiprofessionelle Dienste" sind Angebote zu verstehen, die z.B. nach Art der "Pflegefamilie" eine Hilfe zur Eingliederung anbietet, wobei die Verantwortlichen der Pflegefamilie selbstverständlich durch externe Stellen fachkundig zu begleiten sind.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Es ist notwendig, dass die heute teilweise unscharfen Abgrenzungen bezüglich des Begleiteten Wohnens, das nicht im Heimbegriff enthalten ist (Art. 3 Abs. 1 Bst. b ISEG), und von Freizeitangeboten (Art. 3 Abs. 1 Bst. d ISEG) geklärt werden. Der Bund hat zu definieren, was unter seiner Kompetenz an Wohn- und Freizeitangeboten weiterhin finanziert werden soll. Die Kantone haben sich in ihren Konzepten danach zu richten. Auch bei der Anwendung von Art. 3 Abs. 2 ISEG werden sich erhebliche Abgrenzungsprobleme stellen, da etliche Institutionen (teilweise in den gleichen Räumlichkeiten und mit demselben Personal) sowohl berufliche Eingliederungs- als auch Dauerarbeitsplätze anbieten. Im Vollzug muss geklärt sein, dass der Bund die Abgrenzungs- und Finanzierungskriterien definiert und sich die Kantone konzeptionell anzupassen haben.
ISEG Art. 3 Abs. 1	Fachstelle Assistenz Schweiz	Folgende Änderung wird beantragt: "Als Institutionen gelten: ... e. (neu) Einrichtungen für die Hilfe, Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen zu Hause sowie die Unterstützung bei der Organisation persönlicher Assistenz; f. (neu) Einrichtungen für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Begründung: Bei den Institutionen sollen nicht nur (teil)stationäre Angebote berücksichtigt werden.
ISEG Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Es ist unklar, was unter "übliche Bedingungen" zu verstehen ist. Im Rahmen der gültigen Qualitätsbedingungen BSV/IV 2000 wird von den Arbeitsstätten (Werkstätten) verlangt, dass Menschen mit Behinderung einen Arbeitsvertrag erhalten (vgl. in diesem Zusammenhang auch Vorschläge von INSOS zu Art. 6 ISEG). Deshalb ist Art. 3 Abs. 1 Bst. a ISEG wie folgt zu ändern: "...wenn es sich um Einrichtungen handelt, in denen Menschen mit Behinderung mit einem Arbeitsvertrag mit der branchenüblichen Besoldung..."
ISEG Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	ISEG Art. 3 Abs. 1 Bst. b: Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Begründung: Die unscharfe Abgrenzung bezüglich des Begleiteten Wohnens und von Freizeitangeboten muss geklärt werden. Damit kantonale Unterschiede verhindert werden können, soll der Bund definieren, was unter seiner Kompetenz an Wohn- und Freizeitangeboten weiterhin finanziert werden soll.

	Christlich-soziale Partei Schweiz	Der Begriff "kollektive Wohnform" ist zu definieren.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Ergänzung "Bst. b: Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für Menschen mit Behinderung;"
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Es wird für die Aufnahme des begleiteten Wohnens in den Abs. 1 Bst. b plädiert.
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Art. 3 Abs. 1 Bst. b ISEG soll wie folgt lauten: "Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen..." Begründung: Der Begriff "kollektive Wohnformen" ist nicht definiert. Hier ist die Abgrenzung zum Begleiteten Wohnen, welches seit diesem Jahr teilweise durch die Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung "subjektfinanziert" werden sollte, noch signifikanter als bis anhin und wird hier auch nicht klar definiert. Es wird als unabdingbar erachtet, dass der Bund (BSV) eine Klärung der Begriffe im Hinblick auf die parlamentarische Debatte vornimmt. Vorschlag für die Erläuterungen: "Mehrere Personen sind Teil einer Wohnform, wobei sie in Räumen leben, die sie weder besitzen, noch dass sie selbst einen Mietvertrag dafür abgeschlossen hätten."
ISEG Art. 3 Abs. 1 Bst. b, d	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
ISEG Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Kanton Bern	Die Frage wird aufgeworfen, was genau unter den in Bst. c erwähnten "Wohnheimen, in denen invalide Personen ihre Freizeit verbringen können" zu verstehen ist. Es ist bspw. unklar, ob damit Wohnheime gemeint sind, welche auch Beschäftigungsplätze für Externe anbieten.
	Kanton Glarus	Art. 3 Abs. 1 Bst. c ISEG ist zu präzisieren, da nicht klar ist, welche Einrichtungen hier gemeint sind. Trifft die Annahme zu, dass inskünftig Ferienplätze dem ISEG unterstellt werden, so wird dies nicht befürwortet, da es sich um eine Ausweitung der Angebote handeln würde, die sich kostensteigernd auf die Kantone auswirkt. Ferienangebote werden heute gemäss Art. 73 IVG weder vom BSV anerkannt noch finanziert.
	Kanton Schaffhausen	Es ist nicht klar, welche Einrichtungen in Bst. c gemeint sind. Werden damit Ferienplätze auch dem ISEG unterstellt, wird dies nicht befürwortet.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Mit Art. 3 Abs. 1 Bst. c wird eine bisher nicht bekannte Kategorie angeführt. Es sei unklar, was damit gemeint ist, und weshalb diese Kategorie neu zulasten der Kantone eingeführt werden soll.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Unter Art. 3 Abs. 1 Bst. c ISEG ist zu präzisieren, welche Einrichtungen hier gemeint sind. Trifft die Annahme zu, dass inskünftig Ferienplätze dem ISEG unterstellt werden, wird dies nicht befürwortet, da es sich um eine Ausweitung der Angebote handelt, die sich kostensteigernd auf die Kantone auswirkt. Ferienangebote werden heute nach Art. 73 IVG weder vom BSV anerkannt noch finanziert. Deshalb ist Art. 3 Abs. 1 Bst. c ISEG in dem Sinne zu präzisieren, dass auch zukünftig keine Ferienangebote finanziert werden müssen.
	Kanton St.Gallen	Unter Bst. c sollte präzisiert werden, welche Einrichtungen hier gemeint sind. Trifft die Annahme zu, dass inskünftig Ferienplätze dem ISEG unterstellt werden, kann dies, da es sich um eine Ausweitung der Angebote handelt, die sich kostensteigernd auf die Kantone auswirkt, nicht befürwortet werden. Ferienangebote werden heute nach Art. 73 IVG weder vom BSV anerkannt noch finanziert.
	Kanton Thurgau	Art. 3 Abs. 1 Bst. c ISEG soll gestrichen oder präzisiert werden. Es ist nicht klar, welche Einrichtungen hier gemeint sind. Sind damit Ferienplätze gemeint, würde dies eine Ausweitung der Angebote bedeuten, was sich kostensteigernd auf die Kantone auswirkt. Dies ist unbedingt zu vermeiden.
ISEG Art. 3 Abs. 1 Bst. d	IG Sozialer Finanzausgleich	Der Bund solle definieren, was an Wohn- und Freizeitangeboten weiterhin finanziert werden soll. Die Kantone haben ihre Konzepte danach zu richten.
ISEG Art. 3 Abs. 2	Schweizerische Volkspartei	Der Artikel ist zu streichen, da er dem Zweckartikel des Gesetzes und den Mindestanforderungen in Art. 4 ISEG widerspricht.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Auch bei der Anwendung von Abs. 2 werden erhebliche Abgrenzungsprobleme erwartet, da etliche Institutionen sowohl berufliche Eingliederungs- als auch Dauerarbeitsplätze anbieten. Deshalb werden vom Bund auch hier Abgrenzungs- und Finanzierungskriterien gefordert.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Bei der Anwendung von Abs. 2 stellen sich erhebliche Abgrenzungsprobleme, da etliche Institutionen (teilweise in den gleichen Räumlichkeiten) sowohl berufliche Eingliederungs- als auch Dauerarbeitsplätze anbieten. Im Vollzug muss daher geklärt sein, dass der Bund die Abgrenzungs- und Finanzierungskriterien definiert und sich die Kantone konzeptionell anzupassen haben.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
ISEG Art. 3-4	Haus Tobias	Fragen des Vernehmlassers: <ul style="list-style-type: none"> - Ist die fortgesetzte Privilegierung von Anbietern, welche Bau- und Betriebsbeiträge erhalten haben und weiterhin erhalten wollen, gegenüber anderen verfassungskonform? - Sind die Organisationen und Unternehmungen, die 12 und mehr Plätze in Wohn-, Werk- und Beschäftigungsbereichen nach standardisierten Konzepten offerieren, weiterhin bevorzugt zu behandeln gegenüber kleineren

		sozialen Unternehmungen?
ISEG Art. 3-7	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
ISEG Art. 4	Kanton Bern	Der Begriff "Anerkennung" durch einen Kanton ist im ISEG unbedingt klar zu definieren (im Sinne der nachstehenden Begründung). Begründung: Eine Anerkennung gemäss Art. 4 ISEG erfolgt nur dann, wenn eine Institution zumindest die in Art. 4 Abs. 2 ISEG erwähnten Bedingungen erfüllt und der Bedarf nachgewiesen ist (d.h. wenn die Institution auf der Bedarfsplanung geführt wird). Der Kanton beteiligt sich gemäss Art. 6 ISEG mindestens soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen diesem Aufenthalt Sozialhilfe benötigt. Dem Standortkanton steht es aber frei, weiteren Institutionen (unabhängig vom ausgewiesenen Bedarf) eine Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. An der Finanzierung dieser Institutionen beteiligt sich der Kanton nicht. Eine Betriebsbewilligung ist also nicht gleichbedeutend mit einer Anerkennung gemäss ISEG und damit mit einer Subventionsberechtigung.
	Kanton Aargau	Die diversen Beschwerdemöglichkeiten bis vor Bundesgericht werden im vorgesehenen Ausmass abgelehnt. Sie sollen nochmals überprüft werden, da sie zu weitreichend sind und die kantonalen Handlungsfreiheiten zu stark einschränken.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Grundsätzlich einverstanden. Die SP beantragt jedoch, im Sinne einer Ergänzung die Anliegen zur Qualitätssicherung, Punkt 2 der Motion 04.3731, einzubauen.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Es wird beantragt als Ergänzung die Anliegen zu Qualitätssicherung von Punkt 2 der Motion 04.4731 einzubauen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Beantragt jedoch, ergänzend die Anliegen zur Qualitätssicherung von Punkt 2 der Motion 04.4731 einzubauen.
	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	Da das Gesetz die "soziale Eingliederung" zum Ziel habe (Titel) müssen die Institutionen logischerweise auch am Eingliederungserfolg gemessen werden. Wenn das Gesetz aber auch Institutionen anerkennt, die nicht auf soziale Integration abzielen, ist dies intransparent. Daher muss die Zielsetzung offen deklariert werden.
	Haus Tobias	Fragen des Vernehmlassers: <ul style="list-style-type: none"> - Sind Verträge zwischen Einzelpersonen nicht anpassungsfähiger auf wechselnde Situationen und veränderte Bedingungen, denn Leistungsvereinbarungen, Betriebskonzepte, Leitbilder, Statuten etc. von/zwischen Körperschaften unterschiedlicher Hierarchiestufen?: - Ist der vorliegende Gesetzesentwurf geeignet, den zeitgenössischen Paradigmawechsel (Individual- statt Objektfinanzierung) mit zu vollziehen? - Ist es noch immer zu wenig bekannt und anerkannt, dass bestimmte Leistungserbringer (Einzelpersonen und Kleininstitutionen) ökonomischer und effizienter agieren als andere (Grosseinrichtungen), um soziale Eingliederung zu erreichen und den UN-Vorgaben eher entsprechen, nach denen so weit als möglich die üblichen Lebensumstände zu ermöglichen sind? - Ist das ISEG ein Instrument, die tradierten Sonderungsmechanismen aufzuheben? - Ist Finanztransparenz mit dem ISEG tatsächlich eher zu erreichen als ohne? - Sind die betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen, resp. ihre Rechtsvertretungen, nicht selbst die wirklichen Experten, welche den Eingliederungserfolg und die Qualität der erbrachten Leistungen am ehesten zu beurteilen hätten? - Ist die tatsächliche Unabhängigkeit von Fachgruppen und Experten gewährleistet? - Ist die seit Jahren anschwellende Kostenexplosion durch das neue Gesetz aufzuhalten? - Sind hinsichtlich der Resultate des bisherigen mehrstufigen Qualitätsmanagements durch das ISEG Besserungen zu erwarten? - Sind die Ergebnisse der NF-Studie genügend berücksichtigt, wonach im Vergleich mit umliegenden Ländern trotz eines gewaltigen Budgetvolumens die Integrations-Resultate hierzulande wenig schmeichelhaft sind?
ISEG Art. 4 Abs. 1	Fachstelle Assistenz Schweiz	Folgende Änderungen werden beantragt: "Der Kanton anerkennt die Institutionen, die für die Umsetzung von Artikel 2 nötig sind."
ISEG Art. 4 Abs. 1, neu Art. 5 Abs. 1	What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	Folgende Änderung wird beantragt: "Die unter Art. 4 Abs. 1 beauftragte Organisation empfiehlt den Kantonen die Institutionen." Begründung: Eine Struktur der schweizweit angeglichenen Profilierung aller Institutionen ermöglicht es, einen für die jeweilige Institutionskategorie überprüfbar und vergleichbaren Qualitätsstandard zu erreichen. Eine an die Profilierung gebundene einheitliche Tarifierung garantiert die wirtschaftliche Führung der Institutionen. Die finanziellen Mittel lassen sich zudem leichter budgetieren, da durch eine einheitliche Tarifierung die Kosten für eine angepasste Platzierung sofort ersichtlich und nicht mehr institutionenabhängig sind.

		Somit würde es für die Kantone keine Rolle mehr spielen, ob eine behinderte Person in einer kantonseigenen oder in einer ausserkantonalen Institutionen platziert wäre.
ISEG Art. 4 Abs. 2	Kanton Bern	Bemerkungen zu den Mindestanforderungen gemäss Abs. 2: 1) Da es sich um Minimalanforderungen handelt, wird davon ausgegangen, dass es den Kantonen freisteht, strengere resp. zusätzliche Anforderungen zu stellen 2) Es wird beantragt, dass zusätzlich eine Bestimmung zu den Trägerschaften erlassen wird (mindestens analog zu den geltenden Kreisschreiben). 3) Die Anforderung der wirtschaftlichen Betriebsführung erscheint zu unbestimmt. Es stellt sich die Frage, ob damit gemeint ist, dass die Kantone ein verbindliches Tarifsysteem erlassen müssen. 4) Die Offenlegung der Aufnahmebedingungen ist zwar wichtig, genügt dem Kanton Bern aber nicht. Aus seiner Sicht müssen diese beim Abschluss eines Leistungsvertrags verhandelbar sein. 5) Es wird davon ausgegangen, dass die gemäss Bst. f geforderte Entlohnung invalider Personen im bisherigen Rahmen fortgeführt werden kann, d.h. dass die Entlohnung oft eher symbolischer Art ist.
	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern beantragt, dass das Wort "mindestens" und Buchstabe b gestrichen werden. Begründung: An dieser Stelle wird eine Präzisierung im letzten Satz verlangt. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Standortkanton grundsätzlich eine Einrichtung subventionsrechtlich anerkennt. Nun gäbe es aber einzelne Einrichtungen, bei denen die unternehmerische Herrschaft in einem anderen Kanton liegt, der wiederum bereit ist, die betreffende Einrichtung anzuerkennen, in seine Planung einzubeziehen und auf seine Liste der anerkannten Einrichtungen zu nehmen. Das muss in Absprache mit dem Standortkanton erfolgen. Diese Regel der IVSE soll nach Ansicht des Kantons Luzern auch im ISEG angewandt werden.
	Kanton Solothurn	Das Wort "mindestens" im einleitenden Satz ist zu streichen.
	Kanton Basel-Landschaft	Das Wort "mindestens" wird in Abs. 2 Art. 4 ISEG als überflüssig erachtet.
	Canton de Vaud	Les standards minimaux exigés pour la reconnaissance sont en ordre, en ce qui concerne les lettres a., b., c, f. et h. Cela vaut également pour les standards fixés aux lettres d. et e., mais qui correspondent à des critères contenus dans les exigences qualité mentionnées sous h. et qui devraient donc être traités dans ce cadre et non dans la présente loi. La lettre g. n'est, en revanche, pas adéquate, les transports ne pouvant pas être impérativement assurés par l'institution. Il est à remarquer que les conditions mentionnées ci-dessus sont celles qui sont déjà en vigueur aujourd'hui (critères OFAS) mais dont la satisfaction ne peut plus être garantie à terme avec les restrictions et les limites que l'OFAS fixe dorénavant à ses subventions.
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. a	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Folgende Änderungen und folgende Ergänzung werden beantragt: Abs. 2 Bst. a soll neu wie folgt lauten: "über Infrastruktur, Leistungsangebot und nötiges Fachpersonal verfügen, die den Bedürfnissen der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechen;" Abs. 2 Bst. d soll neu wie folgt lauten: "die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen schriftlich und in einer ihnen verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten informieren;" Abs. 2 Bst. f (neu): "soziale Kontakte der Bewohner und Bewohnerinnen ausserhalb der Institution ermöglichen, fördern und mit geeigneten Mitteln unterstützen;" (Dieser Buchstabe soll neu eingefügt werden, ohne dass die bisherigen Buchstaben inhaltlich betroffen werden. Die entsprechenden Buchstaben rücken als Folge weiter nach hinten, so dass Art. 4 Abs. 2 neu nun die Buchstaben a-i umfasst.) Begründung: Es wird als sehr wichtig erachtet, dass das ISEG Mindestvoraussetzungen festlegt, unter denen die Kantone Institutionen anerkennen dürfen. In Übereinstimmung mit dem Zweck des ISEG sind die Institutionen zur sozialen Integration verpflichtet. Unter diesem Aspekt wird eine Verpflichtung v.a. der Wohnheime vermisst, aktiv Aussenkontakte der BewohnerInnen zu fördern. Diese Anforderung muss zusätzlich aufgenommen werden.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	"... über ein den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechende Infrastruktur, eine diesen Bedürfnissen angepasstes Leistungsangebot und das nötige Fachpersonal verfügen." Begründung: Der Begriff "Behindertengerechte Infrastruktur" ist hier zu weit gefasst. Es geht darum, dass Menschen mit Behinderung eine für ihre Behinderung notwendige und angepasste Infrastruktur haben.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Mit den gewählten Kriterien grundsätzlich einverstanden. Präzisierungsvorschlag: "Bst. a: über Infrastruktur, Leistungsangebot und nötiges Fachpersonal verfügen, welche den Bedürfnissen der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechen."

		Begründung: Das gesamte Angebot einer Institution muss sich an den Bedürfnissen ihrer Zielgruppe(n) orientieren.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Mit den gewählten Kriterien grundsätzlich einverstanden. Präzisierungsvorschlag: "Bst. a: über Infrastruktur, Leistungsangebot und nötiges Fachpersonal verfügen, welche den Bedürfnissen der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechen." Begründung: Das gesamte Angebot einer Institution muss sich an den Bedürfnissen ihrer Zielgruppe(n) orientieren
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Art. 4 Abs. 2 Bst. a ISEG soll neu wie folgt lauten: "über eine Infrastruktur, ein Leistungsangebot und das nötige Fachpersonal verfügen, welche den Bedürfnissen der betroffenen Behinderten entsprechen." Begründung: Institutionen mit KlientInnen mit einer psychischen Behinderung brauchen nicht unbedingt einen Lift. Die Bemühungen, mit dezentral betreuten Wohngruppen in Gemeinden die soziale Eingliederung zu ermöglichen, werden durch zu enge Bauvorschriften unterlaufen. Entscheidend ist, dass die spezifischen Bedürfnisse der Klienten einer Institution adäquat abgedeckt sind.
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	Zum wirtschaftlichen Führen eines Betriebs gehört auch die Offenlegung der Finanzen, denn sonst kann die Wirtschaftlichkeit nicht dargelegt werden.
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Folgende Änderungen werden beantragt: "Diese Institutionen müssen mindestens: b. ihren Betrieb wirtschaftlich führen und eine transparente Betriebsrechnung vorlegen, welche zwischen Pensionskosten, individuellen Pflege- und Betreuungskosten abgestuft nach Behinderungsgrad, Hauswirtschaft, Administrationskosten und Baukosten unterscheidet;"
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. d	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Ergänzung: Abs. 2 Bst. d: "... über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren" Die Forderung, dass Menschen mit Behinderung schriftlich informiert werden, wird begrüsst. Dies erleichtert auch die Aufsicht.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Mit den gewählten Kriterien grundsätzlich einverstanden. Präzisierungsvorschlag: "Bst. d: die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige schriftlich über ihre Rechte und Pflichten informieren;" Begründung: Wenn es schon detaillierte Kriterien braucht, so sollen diese Informationen über Rechte und Pflichten schriftlich (=vertraglich) erfolgen.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Mit den gewählten Kriterien grundsätzlich einverstanden. Präzisierungsvorschlag: "Bst. d: die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige schriftlich über ihre Rechte und Pflichten informieren;" Begründung: Wenn es schon detaillierte Kriterien braucht, so sollen diese Informationen über Rechte und Pflichten schriftlich (=vertraglich) erfolgen.
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Art. 4 Abs. 2 Bst. d ISEG soll wie folgt ergänzt werden: "...über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren." Begründung: Es erleichtert die Aufsicht, wenn explizit gefordert wird, dass Menschen mit Behinderung schriftlich informiert werden.
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. e	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Mit den gewählten Kriterien grundsätzlich einverstanden. Modifizierungsvorschlag: "Bst. e: die Persönlichkeitsrechte der behinderten Personen fördern und wahren, insbesondere alles dafür Notwendige unternehmen, um deren Recht auf Selbstbestimmung und Mitbestimmung zu ermöglichen, die Privatsphäre zu respektieren, deren Recht auf individuelle Förderung ausschöpfen sowie sie vor sexueller Ausbeutung und Misshandlung schützen."
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Die Selbstbestimmung bedingt Wahlfreiheit. Diese ist nur gegeben, wenn gleichwertige Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen. Darum sollen Fallkosten definiert werden, in deren Rahmen die Menschen mit Behinderung selber entscheiden dürfen, wo sie die notwendige Unterstützung beziehen wollen.
	Solothurnische Eingliederungsstätte für Behinderte	Mit dem Einräumen eines Rechtes auf Mitwirkung auch für Angehörige werden die Rechte der mündigen invaliden Person beschnitten, welche diese Mitbestimmung der Angehörigen nicht in jedem Fall wünschen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Ausdruck "und das ihrer Angehörigen" durch den Begriff "und das ihrer (gesetzlichen) Vertreter" zu ersetzen.
	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	Dieser Artikel steht in einem klaren Widerspruch zu Artikel 2. Die Institutionen müssen das Recht auf Selbstbestimmung den Menschen mit Behinderungen zugestehen; die Kantone sind von dieser Pflicht durch Artikel 2 entbunden. Eine Erweiterung des Artikels 2 ist unabdingbar.
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Das Recht auf Selbstbestimmung kann innerhalb von kollektiven Wohnformen nicht definiert werden, darf aber nicht absolut verstanden werden. Es ist daher zu erwarten, dass zusammen mit dem Beschwerderecht in Art. 9 ISEG juristische Auseinandersetzungen vorprogrammiert sind. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums ist zu berücksichtigen, dass das Leben in einem kollektiven Haushalt zwangsläufig zu Einschränkungen des Rechts auf Selbstbestimmung führt. Den übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Institution wird zugestimmt.
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. f	Fachstelle Assistenz Schweiz	Folgende Änderungen werden beantragt: "Diese Institutionen müssen mindestens: f. die behinderten Personen marktgerecht entlöhnen, wenn diese eine wirt-

		schaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;"
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. f (neu)	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Mit den gewählten Kriterien grundsätzlich einverstanden. Ergänzungsvorschlag: "Bst. f: soziale Kontakte der behinderten Menschen ausserhalb der Institution ermöglichen, fördern und mit geeigneten Mitteln unterstützen." Begründung: Sollte der Begriff der "sozialen Eingliederung" beibehalten werden, so haben die Institutionen auch dafür zu sorgen, dass soziale Kontakte auch ausserhalb der Einrichtung ermöglicht und unterstützt werden.
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. g	Kanton Glarus	Behinderungsbedingt notwendige Fahrten von und zu Tagesstätten und Werkstätten (Art. 4 Abs. 2 Bst. g ISEG) sind als Voraussetzung zur Anerkennung von Institutionen zu streichen. Im Sinne der Normalität und Integration liege es in der Verantwortung der Betroffenen selbst dafür zu sorgen, dass sie zu ihrem Aufenthalts- respektive Arbeitsplatz gelangen können.
	Canton de Fribourg	Il ne peut pas être exigé impérativement de toutes les institutions qu'elles assurent le transport.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Es wird beantragt Art. 4 Abs. 2 Bst. g zu streichen. Es genügt, nur die Leistungserbringung durch Institutionen zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Fahrten zu Tagesstätten und Werkstätten soll in der Verantwortung der betreffenden Personen liegen.
	Kanton St.Gallen	Es wird empfohlen Art. 4 Abs. 2 Bst. g zu streichen. Die Sicherstellung der Fahrten zu Tagesstätten und Werkstätten soll in der Verantwortung der betreffenden Personen liegen.
	Kanton Graubünden	In Art. 4 Abs. 2 ISEG ist die in Bst. g statuierte Voraussetzung der Sicherstellung von Fahrten zu und von Tagesstätten und Werkstätten zu streichen. Im Sinne des Normalitätsprinzips liegt es grundsätzlich in der Verantwortung der betroffenen Personen, selbst dafür zu sorgen, dass sie zu ihrem Aufenthalts- respektive Arbeitsplatz gelangen können. Lediglich wenn die Fahrt zur Tagesstätte oder zur Werkstätte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder entsprechenden Angeboten möglich ist, kann diese Aufgabe den Einrichtungen überbunden werden.
	Kanton Thurgau	Behinderungsbedingt notwendige Fahrten von und zu Tagesstätten und Werkstätten (Art. 4 Abs. 2 Bst. g ISEG) sind als Voraussetzung zur Anerkennung von Institutionen zu streichen. Im Sinne der Normalität und Integration liege es in der Verantwortung der Betroffenen selbst dafür zu sorgen, dass sie zu ihrem Aufenthalts- respektive Arbeitsplatz gelangen können.
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Folgende Änderungen werden beantragt: "Diese Institutionen müssen mindestens: g. notwendige Fahrten zu und von den Tagesstätten und Werkstätten sicherstellen, sofern diese nicht durch behindertengerechte öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet sind;"
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. h	Kanton Glarus	Zudem wird die Streichung von Art. 4 Abs. 2 Bst. h ISEG beantragt. Es sei auf Gesetzesstufe lediglich festgehalten werden, dass eine Qualitätssicherung gemäss kantonalem Konzept zur Anerkennung verlangt wird.
	Kanton Schaffhausen	Bst. h ist zu streichen. Auf Gesetzesstufe ist lediglich festzuhalten, dass eine Qualitätssicherung gemäss kantonalem Konzept verlangt wird.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Es wird beantragt Art. 4 Abs. 2 Bst. h zu streichen. Die Vorgabe eines Qualitätssicherungssystems geht zu weit. Der Nachweis einer Qualitätssicherung ohne Vorgabe eines Systems, dessen Anforderungen ohnehin auch unklar sind, ist hinreichend.
	Kanton St.Gallen	Es soll nicht ein Qualitätssystem, sondern der Nachweis einer Qualitätssicherung nach kantonalem Konzept verlangt werden.
	Kanton Graubünden	Die Anerkennungsvoraussetzung in Art. 4 Abs. 2 Bst. h ISEG (Nachweis eines Qualitätssicherungssystems) wird von den Einrichtungen nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand zu erfüllen sein, was auch einen entsprechenden Anstieg der Taxen für die benutzenden Personen bzw. eine Mehrbelastung der Kantone zur Folge haben wird. Es wird die Meinung vertreten, dass es den Kantonen überlassen sein sollte, welchen Nachweis der Qualitätssicherung sie von den Einrichtungen verlangen. Wird am Erfordernis eines Qualitätssicherungssystems festgehalten, so müssen die Anforderungen, denen das Qualitätssicherungssystem zu genügen hat, transparent vorgegeben werden.
	Kanton Thurgau	Zudem wird die Streichung von Art. 4 Abs. 2 Bst. h ISEG beantragt. Auf ein "System" der Qualitätssicherung sei zu verzichten. Stattdessen sei eine Qualitätssicherung gemäss kantonalem Konzept zu verlangen.
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. h, neu Art. 5 Abs. 3 Bst. h	What's social - Büro für Sozialfragen danderdan	Folgende Änderung wird beantragt: "h. die Qualitätsvorgaben der unter Art. 4 Abs. 1 beauftragten Organisationen erfüllen." Begründung: Eine Struktur der schweizweit angeglichenen Profilierung aller Institutionen würde es ermöglichen, einen für die jeweilige Institutionskategorie überprüfbar und vergleichbaren Qualitätsstandard zu erreichen. Eine an die Profilierung gebundene einheitliche Tarifierung garantiert die wirtschaftliche Führung der Institutionen. Die finanziellen Mittel lassen sich zudem leichter budgetieren, da durch eine einheitliche Tarifierung die Kosten für eine angepasste Platzierung sofort ersichtlich und nicht mehr institutionenabhängig sind. Somit würde es für die Kantone keine Rolle mehr spielen, ob eine behinderte Person in einer kantonseigenen oder in einer ausserkantonalen Institutionen platziert wäre.

ISEG Art. 4 Abs. 2, neu Art. 5 Abs. 2	What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	Folgende Änderung wird beantragt: "Die Kantone anerkennen Institutionen, welche ihnen von der Organisation gem. Abs. 1 empfohlen wurden." Begründung: Eine Struktur der schweizweit angeglichenen Profilierung aller Institutionen würde es ermöglichen, einen für die jeweilige Institutionskategorie überprüfbar und vergleichbaren Qualitätsstandard zu erreichen. Eine an die Profilierung gebundene einheitliche Tarifierung garantiert die wirtschaftliche Führung der Institutionen. Die finanziellen Mittel lassen sich zudem leichter budgetieren, da durch eine einheitliche Tarifierung die Kosten für eine angepasste Platzierung sofort ersichtlich und nicht mehr institutionenabhängig sind. Somit würde es für die Kantone keine Rolle mehr spielen, ob eine behinderte Person in einer kantonseigenen oder in einer ausserkantonalen Institutionen platziert wäre.
ISEG Art. 4 Abs. 3	Canton de Fribourg	Les exigences posées ne devraient s'appliquer qu'à l'octroi et au retrait de la reconnaissance. Le fait de devoir formuler une décision pour toutes les demandes refusées exigerait trop de démarches administratives.
ISEG Art. 4 Abs. 3, neu Art. 5 Abs. 3 Bst. i	What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	Folgende Änderung wird beantragt: "i. über ein klares vergleichbares Profil gemäss einheitlicher Profilierung verfügen." Begründung: Eine Struktur der schweizweit angeglichenen Profilierung aller Institutionen würde es ermöglichen, einen für die jeweilige Institutionskategorie überprüfbar und vergleichbaren Qualitätsstandard zu erreichen. Eine an die Profilierung gebundene einheitliche Tarifierung garantiert die wirtschaftliche Führung der Institutionen. Die finanziellen Mittel liessen sich zudem leichter budgetieren, da durch eine einheitliche Tarifierung die Kosten für eine angepasste Platzierung sofort ersichtlich und nicht mehr institutionenabhängig seien. Somit würde es für die Kantone keine Rolle mehr spielen, ob eine behinderte Person in einer kantonseigenen oder in einer ausserkantonalen Institutionen platziert wäre.
ISEG Art. 4 Abs. 4	Canton de Fribourg	Le principe est acceptable pour les institutions dont le canton est « répondant ». En revanche, les cantons ne devraient pas avoir à reconnaître des institutions situées dans un canton voisin et déjà reconnues par ce dernier. La reconnaissance du canton «répondant» au sens de la CIIS devrait à elle seule faire autorité, ceci dans l'intérêt de la personne handicapée.
	Kanton Basel-Landschaft	Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 ISEG in ihrer gegenseitigen Wirkung unklar sind. Im Grundsatz ist der Kanton für die Prüfung (erstmalige und periodische Überprüfung) der Anerkennungsvoraussetzungen jener Institutionen zuständig, die auf seinem Hoheitsgebiet stehen. In Abweichung von dieser Regel können Kantone untereinander eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren. Dies kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn die unternehmerische Herrschaft über eine Institution in einem anderen Kanton als dem Standortskanton ausgeübt wird. Es wird beantragt, dass dieser Grundsatz in einem eigenen Artikel geregelt wird.
	Canton de Vaud	Cette règle est acceptable en ce qui concerne les institutions dont le canton est « répondant ». En revanche, les cantons ne devraient pas avoir à reconnaître ou pas des institutions situées dans un canton voisin. La reconnaissance du canton "répondant" au sens de la CIIS devrait à elle seule faire autorité, ceci dans l'intérêt de la personne handicapée.
ISEG Art. 4 und 5	Kanton Basel-Landschaft	Es ist ein Grundsatz, dass ein Kanton Institutionen anerkennen kann, für deren Überprüfung er nicht zuständig ist, sofern der zuständige Kanton diese anerkannt hat. In der Praxis geschieht dies mittels einer Liste der anerkannten Institutionen im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung. Nach der Regelung dieses Grundsatzes bleibt die Frage offen, ob ein Kanton eine Institution auch anerkennen kann, für die er nicht zuständig ist und die vom zuständigen Kanton nicht anerkannt wird. Es wird die Meinung vertreten, dass dies nicht möglich sein sollte. Sonst könnte der Fall eintreten, dass Kanton X gegen die ausdrückliche Haltung von Kanton Y eine Institution im Kanton Y anerkennt. In einem solchen Fall stellt sich dann die Frage, wie und durch wen in welchem Kanton das in Art. 9 ISEG vorgesehene Beschwerderecht wahrgenommen werden könnte. Aus diesen Gründen ist folgende Formulierung zu wählen: 1) Art. 4 Abs. 4 (neu) ISEG: "Das Einhalten der Bedingungen gemäss Absatz 2 wird regelmässig überprüft." 2) Art. 5 Aufsicht und Zuständigkeit: Abs. 1: "Für die Anerkennung und die Überprüfung des Einhaltens der Bedingungen ist der Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Institution steht." Abs. 2: "Die Kantone können eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren." 3) Art. 5 ^{bis} Anerkennung durch andere Kantone: "Institutionen, die durch den zuständigen Kanton anerkannt sind, können von anderen Kantonen ohne Überprüfung der Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 anerkannt werden."
ISEG Art. 5	Canton de Vaud	Le principe de canton "répondant" devrait ici aussi être pris comme référence.
	Canton de Genève	Le Canton de Genève souhaite que l'article 5 soit complété par l'introduction d'un catalogue de sanctions ainsi que des modalités et conditions de leur application en cas de violation de la loi par les institutions.

	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Ergänzung: "... durch die Institutionen wird regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre, überprüft." Begründung: Der Begriff der Regelmässigkeit beinhaltet keine Häufigkeit. Das Rahmengesetz des Bundes sollte einen Minimalstandard festlegen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Die Regelmässigkeit der Überprüfung muss genauer festgelegt werden, z.B. durch den Zusatz "regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre".
	IG Sozialer Finanzausgleich	Die Neuregelung wird begrüsst.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
ISEG Art. 5 Abs. 1	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Art. 5 Abs. 1 ISEG soll wie folgt ergänzt werden: "...durch die Institutionen wird regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre, überprüft." Begründung: Der Begriff der Regelmässigkeit beinhaltet keinerlei Angaben über die Häufigkeit der Überprüfungen. Das Rahmengesetz des Bundes sollte einen Minimalstandard einführen, welchen alle Kantone einzuhalten haben. In der Regel werden gerade in der heutigen Zeit immer wieder Konzeptänderungen vorgenommen. Die Kantone nehmen in der Regel alle drei Jahre eine Bedarfsplanung vor. Im selben Rhythmus sollte die Überprüfung vorgenommen werden.
ISEG Art. 5 Abs. 1, neu Art. 4 Abs. 1	What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	Folgende Änderung wird beantragt: "Der Bund beauftragt eine durch die Behindertenorganisationen und die Kantone autorisierte Organisation mit der Koordination des Angebots, der Profilierung der Institution und der Qualitätssicherung." Begründung: Durch eine zentrale Koordinationsstelle liesse sich auf nationaler Ebene der gesamte Bedarf steuern. Eine solche Koordinationsstelle soll sowohl für die individuelle Platzierung, als auch für die institutionelle Koordinierung der Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-überprüfung zuständig sein. Als Organisation für eine solche Koordinationsstelle sollte die INSOS in Betracht gezogen werden.
ISEG Art. 5 Abs. 2	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	Es wird davon ausgegangen, dass ein Kanton die Überprüfung nicht zwangsweise selber vornehmen muss, sondern die Überprüfung der qualitativen Bedingungen auch einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft übertragen kann. Ergänzung: "Hat ein Kanton eine Institution anerkannt, die in seinem Gebiet steht, so ist er oder eine von ihm beauftragte Gesellschaft für die Überprüfung zuständig."
ISEG Art. 5 Abs. 2, neu Art. 4 Abs. 2	What's social - Büro für Sozialfragen dangerdan	Folgende Änderung wird beantragt: "Die Kantone führen die kantonale Bedarfsplanung, resp. die Bedarfsplanung gemäss interregionaler Verträge." Begründung: Durch eine zentrale Koordinationsstelle liesse sich auf nationaler Ebene der gesamte Bedarf steuern. Eine solche Koordinationsstelle soll sowohl für die individuelle Platzierung, als auch für die institutionelle Koordinierung der Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-überprüfung zuständig sein. Als Organisation für eine solche Koordinationsstelle sollte die INSOS in Betracht gezogen werden.
ISEG Art. 6	Kanton Luzern	Folgende Ergänzung des Gesetzestextes wird vorgeschlagen: "Den Möglichkeiten der Kantone ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen." Ausserdem wird beantragt, dass in diesem Artikel die Grundsätze und Kriterien für ein einklagbares individuelles Recht auf einen Platz in einer Institution klar und womöglich abschliessend umschrieben und hoch angesetzt werden. Der Kanton Luzern ist nicht damit einverstanden, dass eine Person bloss auf Grund ihrer persönlichen Auffassung betreffend eines ihr angebotenen Platzes, bereits Anspruch auf einen anderen Platz geltend machen kann. Es werden eine entsprechende Umformulierung von Artikel 6 Absatz 2 und eine Anpassung im Kommentar verlangt. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich im ersten Satz des Kommentars nicht um Kosten handelt, sondern um Tarife auf der Basis einer Vollkostenrechnung. Das Einkommen Invaliden kann (und soll) vom Kanton über die EL soweit erhöht werden, als die Heimtaxe von der behinderten Person bezahlt werden kann. Dem Kanton steht es dabei frei festzulegen, ob die Heimtaxe ganz oder teilweise direkt subventioniert wird, oder ob die Subventionen in Form von Ersatz- und Bedarfseinkommen (EL) an die betroffene Person fliessen (Wahl zwischen Subjektfinanzierung, Objektfinanzierung oder gemischtem System).
	Kanton Glarus	Der Grundsatz, dass eine betroffene Person durch einen Aufenthalt in einer anerkannten Institution nicht zum Sozialhilfeempfänger werden darf, wird befürwortet. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Gemeinden zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet werden können. Sollten unter Art. 6 ISEG die Gemeinden ausgeschlossen sein, wäre dies zu ergänzen und zu präzisieren.
	Canton de Fribourg	La collaboration intercantonale se trouvant renforcée par le retrait de la Confédération du financement des institutions, il est important que les modes de subventionnement cantonaux qui seront appliqués dans le cadre de la LISI soient introduits de manière coordonnée et, si possible, selon les mêmes bases de calcul.

Kanton Basel-Landschaft	<p>Die Bestimmung, die verhindern soll, dass invalide Personen wegen dem Eintritt in eine anerkannte Institution sozialhilfebedürftig werden, wird begrüsst. Allerdings wird die Frage gestellt, ob nicht bereits Art. 9 und Art. 10 ELG diesen Grundsatz sicherstellen.</p> <p>Für Unklarheit sorgt zudem das Zusammenspiel mit dem ELG. Gemäss ELG übernimmt der Kanton die den Existenzbedarf übersteigenden Heimkosten. Er kann die Heimkosten begrenzen. In der jetzigen Fassung des ELG gibt es keinen Querhinweis zum ISEG. Damit sei unklar, welche Heime für invalide Personen im ELG gemeint sind. Vorstellbar sei höchstens, dass es neben der allgemeinen Anerkennung einer Institution gemäss ISEG die Möglichkeit einer Anerkennung einer Institution durch den Kanton im Einzelfall gibt, welche dann eine Kostenbeteiligung an den Aufenthaltskosten auslöst. Dies wäre dann als zusätzlicher Absatz in Art. 4 ISEG zu verankern.</p>
Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Aargau	Die Verpflichtung an die Kantone, eine Kostenabgeltung zu leisten, wenn kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann, wird abgelehnt. Die Kantone wären damit verpflichtet, Ansprüche gesetzlich zu verankern, wie sie heute in der IV-Gesetzgebung nicht enthalten sind und vom Bund heute auch nicht erfüllt werden.
Kanton Thurgau	Der Grundsatz, wonach eine betroffene Person durch einen Aufenthalt in einer anerkannten Institution nicht zum Sozialhilfeempfänger werden darf, wird befürwortet. Die Frage, welche Ebene letztlich für die Kosten aufkommen muss (Kanton oder Gemeinden oder beide zusammen), ist hier auszuklammern.
Kanton Wallis	<p>Actuellement, chaque canton dispose d'un mode de subventionnement qui lui est propre pour couvrir les dépenses des institutions qui ne sont pas financées par les contributions de la Confédération (subvention OFAS) et des personnes handicapées (PC AI).</p> <p>La collaboration intercantonale se trouve renforcée par le retrait de la Confédération du financement des institutions. Il est important que les modes de subventionnement cantonaux qui seront appliqués dans le cadre de la LISI soient introduits de manière coordonnée et, si possible, selon les mêmes bases de calcul.</p>
Schweizerischer Seniorenrat	<p>Es wird beantragt Art. 6 so zu fassen, dass auch geschützte Werkstätten (nach Art. 3a) beitragsberechtigt sind.</p> <p>Begründung: Der Ausschluss von geschützten Werkstätten ist unverständlich. Die Finanzierungsprobleme der IV würden ja gerade mit dem Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen zusammenhängen. Zudem ist es unverständlich, dass dadurch den Ausschluss bewirkt wird, dass keine Arbeitsverträge mehr abgeschlossen werden.</p>
IG Pro Vebo und INSOS	<p>Der letzte Abschnitt zu den Erläuterungen des "Art. 6 Kostenbeteiligung" im Schlussbericht (S.128) soll gestrichen werden: "Die geschützten Werkstätten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind nur dann vom Geltungsbereich nach Absatz 2 ausgeschlossen, wenn es sich um Einrichtungen handelt, in denen die invaliden Personen mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt werden."</p> <p>Begründung: Die Kostenbeteiligung hat auch zu erfolgen, wenn in geschützten Werkstätten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a ISEG, die invaliden Personen mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt werden. Die Werkstätten sollen nicht zu Tagesstätten werden. Der Abschluss von Arbeitsverträgen ist für die Menschen mit einer Behinderung eine wichtige Errungenschaft und darf nicht aufgegeben werden.</p>
insieme Schaffhausen	<p>Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".</p> <p>Zusatzbemerkungen: Da Schaffhausen ein sehr kleiner Kanton ist, stehen den Menschen mit geistiger Behinderung nur eine einzige Werkstätte und drei Wohnheime zur Verfügung. Es gibt also keine Auswahl. Die Institutionen sind im Vergleich zu den umliegenden Kantonen günstig. Der Kanton Schaffhausen hat also kein Interesse, Menschen mit Behinderungen in einem anderen Kanton unterzubringen, obwohl es von den Angehörigen manchmal gewünscht würde. Dies aus zwei Gründen: Erstens ist die in der Werkstätte angebotene Arbeit nicht für alle befriedigend. Zweitens kommt es häufig vor, dass Menschen mit Behinderungen im Kanton Schaffhausen vom Kindergarten bis ins hohe Alter immer mit denselben Menschen zusammen sind, ob es ihnen passt oder nicht. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei Uneinigkeit darüber, ob Institutionen im Kanton geeignet für eine bestimmte Person sind, die Betroffenen eine unabhängige Person (Ombudsmann), z.B. vom Bund, anfragen können.</p>
insieme Region Baden-Wettingen	<p>Vgl. Stellungnahme "insieme Schweiz".</p> <p>Zusätzliche Bemerkungen: Für Menschen mit Behinderung im Aargau ist es besonders wichtig, dass beim Art. 6 Abs. 2 ISEG nicht nur die Wohnheime, sondern auch die Werkstätten berücksichtigt werden, da der Kanton Aargau der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen bis heute nicht beigetreten ist. Für Menschen mit schwerer körperlicher Behinderung, die trotzdem qualifizierte Arbeit leisten können, besteht im Aargau kein kombiniertes Angebot eines Arbeits- und Wohnplatzes. Sie sind deshalb auf Angebote ausserhalb des Kantons angewiesen. Das bedeutet für sie jährliche Kosten in der Höhe von 40'000 bis 50'000 Franken. Es wird deshalb beantragt, dass die Kostenbeteiligung auch für ausserkantonale Arbeits- und Beschäftigungsplätze vorzusehen ist, falls keine andere Lösung im Kanton vorhanden ist.</p>

ISEG Art. 6 Abs. 1	Kanton Solothurn	Diese Bestimmung ist umzuschreiben. Zwar wird der Kanton Solothurn den Bereich der Menschen mit Behinderung als kantonales Leistungsfeld ausgestaltet und auch ein an der EL orientiertes Beihilfen-Modell prüfen. Ein Sozialhilfemodell kommt gegenwärtig aber nicht in Frage. Formulierungsvorschlag: "Die Kantone beteiligen sich insoweit, als eine 'invalide Person' die Kosten eines notwendigen Aufenthaltes in einer anerkannten Institution trotz Eigen- und Versicherungsleistungen nicht selbst bezahlen kann." Längerfristig ist aber nicht auszuschliessen, dass die Kantone im Rahmen der innerkantonalen Zuständigkeitsordnung, zum Beispiel die Einwohnergemeinden oder regionale Verbände, für die Mitfinanzierung in diesem Bereich zuständig werden könnten. Wie im solothurnischen Modell über die Pflegeheime soll daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, nicht gedeckte Kosten über die Sozialhilfe abzurechnen.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Bau- und Einrichtungsbeiträge der Kantone sind Grundlage für die Leistungserbringung von Institutionen. Sie müssen im Gesetz erwähnt werden. Vorschlag: "Die Kantone beteiligen sich mit Bau- und Einrichtungsbeiträgen an den Institutionen. Sie beteiligen sich mindestens so weit an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution, dass ..."
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Es wird begrüsst, dass das Bundesgesetz eine Finanzierung des Heimaufenthaltes durch Sozialhilfegelder ausschliesst.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Die Regelung in Absatz 1 wird unterstützt, wonach ein Heimaufenthalt in einer anerkannten Institution einen Rückgriff auf Sozialhilfegelder ausschliesst. Die Kostenbeteiligung des Bundes muss einsetzen, sobald ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen besteht.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Dass Menschen mit Behinderung sich in einer Institution aufhalten können, ohne dass sie auf Sozialhilfe angewiesen sind, stellt einen erfreulichen Fortschritt dar. Im Rahmen der EL-Gesetzgebung ist allerdings dafür zu sorgen, dass der Freibetrag für persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-ELG) ein Ausmass hat, das die Abhängigkeit von der Sozialhilfe wirklich vermindern werden kann. Entgegen den Erläuterungen sind die Kantone nicht völlig frei, ob sie die Finanzierung mit "Subventionen an die Institutionen (...) oder mit direkten Unterstützungsbeiträgen an invalide Personen" wollen. Gemäss den Übergangsbestimmungen zu Art. 112b müssen die Kantone über Konzepte verfügen, welche auch die "Gewährung kantonaler Beiträge an Bau- und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln". Dies geht auch aus Art. 112b BV hervor, wonach die Kantone "Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen" erbringen müssen.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Folgende Änderungen werden beantragt: "Die Kantone beteiligen sich mindestens soweit an den Kosten einer anerkannten Institution, dass keine behinderte Person wegen dieser Inanspruchnahme Sozialhilfe benötigt, sofern die gewählte Betreuungsform bei Betrachtung der Vollkosten wirtschaftlich und zweckmässig ist." Begründung: Die im Ausführungsbericht vorgeschlagene Lösung wird zu einem Kostenschub führen. Grundsätzlich wird begrüsst, dass Menschen mit Behinderung nicht in die Sozialhilfe gedrängt werden sollen. Eine sozialverträglich ausgestaltete Kostenbeteiligung würde mitgetragen werden. Diese muss aber so ausgestaltet sein, dass Anreize für eine Erwerbstätigkeit Behinderter und ihrer Familien nicht im Keim erstickt wird.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Stimmt der Neuregelung zu.
	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	Die Neuregelung wird begrüsst.
	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	Im Gesetz müssen dringend die Bau- und Einrichtungsbeiträge erwähnt werden. Ergänzung: "Die Kantone beteiligen sich an den Bau- und Einrichtungsbeiträgen und mindestens soweit an den Kosten des Aufenthaltes in einer ..."
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die Aufnahme einer Schutzklausel, wonach die Unterbringung in Institutionen zur sozialen Integration von Behinderten nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führen darf, wird begrüsst. Es zeichnet sich jedoch eine Ungleichbehandlung ab, da die Kantone diese Bedingung auf verschiedene Weise erfüllen können. Während die Tarife für die beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen im Rahmen der individuellen IV-Leistungen mehr oder weniger kostendeckend sein werden, kann die Eigenbeteiligung invalider Personen an der sozialen Integration sehr unterschiedlich ausfallen. Die Summe aus Hilflosenentschädigung und kantonalen Objektsbeihilfen müssen nicht kostendeckend sein.	

	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Es wird vorgeschlagen Art. 6 Abs. 1 ISEG wie folgt zu ergänzen: "Die Kantone beteiligen sich mit Bau- und Einrichtungsbeiträgen mindestens soweit an den Kosten..." Begründung: Bau- und Einrichtungsbeiträge sind unerlässlich für die qualitative und quantitative Leistungserbringung und können im Gesetz nicht unerwähnt bleiben.
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Es wird begrüsst, dass das Bundesgesetz eine Finanzierung des Heimaufenthaltes durch Sozialhilfegelder ausschliesst. Die Sozialhilfeansätze in der Schweiz liegen unterhalb der Ansätze für die Berechnung der Ergänzungsleistungen. Sozialhilfe wird auch nur dann gewährt, wenn das Vermögen aufgebraucht ist. Es darf nicht sein, dass eine Person mit Behinderungen durch einen Heimaufenthalt ihr gesamtes Vermögen aufbrauchen muss und schlechter gestellt wird, als Personen mit Behinderungen, welche sich nicht in einem Heim aufhalten. Die Kostenbeteiligung des Bundes muss daher bereits einsetzen, wenn die Betroffenen ein Anrecht aus Ergänzungsleistungen haben.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die Aufnahme einer Schutzklausel in Art. 6 Abs. 1 ISEG, wonach die Unterbringung von Menschen mit einer Behinderung in stationären Institutionen nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führen darf, wird begrüsst. Da aber Bau- und Betriebsbeiträge unerlässlich sind für die quantitative und qualitative Leistungserbringung, können sie im Gesetzestext nicht unerwähnt bleiben. Dementsprechend ist Art. 6 Abs. 1 ISEG explizit mit dem Wortlaut "mit Bau- und Betriebsbeiträgen" zu ergänzen. Ferner ist im Rahmen der EL-Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass der Freibetrag für persönliche Auslagen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG) ein Ausmass hat, das die Abhängigkeit von der Sozialhilfe wirklich vermeidet.
ISEG Art. 6 Abs. 2	Kanton Solothurn	Für den Art. 6 Abs. 2 wird eine neue Formulierung gefordert.: "Findet eine 'invalide Person' keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4, die ihrem notwendigen Bedarf entspricht, oder ist die Institution nicht anerkannt, so hat die 'invalide Person' Anspruch darauf, dass der Wohnsitzkanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten in einer ausserkantonalen anerkannten Institution beteiligt." Begründung: Der Begriff "Bedürfnisse" soll gegenüber dem Begriff "Bedarf" abgewägt werden. Institutionen, die nicht im Sinne von Art. 4 ISEG anerkannt werden, sollten auch nicht über Art. 6 Abs. 2 anerkannt werden. Nicht einsichtig ist zudem, dass Institutionen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a (Werkstätten), von der Kostenbeteiligungspflicht des Wohnsitzkantons ausgenommen sein sollen. Zwar wird in der Botschaft (S.128) präzisiert, dass die "geschützten" Werkstätten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a nur dann vom Geltungsbereich nach Abs. 2 ausgenommen sind, wenn es sich um Einrichtungen handelt, in denen invalide Personen mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt werden. Diese Regelung erscheint nicht sinnvoll und nimmt wirtschaftliche Unternehmen, die invalide Personen ordentlich beschäftigen, aus. Zudem würde die Regelung dem Normalisierungs- und Integrationsprinzip widersprechen und die Verpflichtung der Institutionen (ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. f) in Frage stellen, Arbeitsverträge abzuschliessen, wenn invalide Personen eine wirtschaftlich verwendbare Tätigkeit verrichten. Weiter stellt sich die Frage, ob es Institutionen nach Art. 3 gibt, die aber nach Art. 4 nicht anerkannt sind und trotzdem die Grundsätze und Kriterien dieses Gesetzes erfüllen.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird die Streichung von Art. 6 Abs. 2 ISEG gefordert, weil die Umsetzung in der Praxis schwierig sein dürfte. Die Formulierung "...erfüllt die betreffende, anerkannte Institutionen die Grundsätze und Kriterien dieses Gesetzes nicht..." ist widersprüchlich. Eine Institution, welche die Kriterien des ISEG nicht erfüllt, kann gemäss Art. 4 nicht anerkannt werden. Kantonale Leistung an nicht anerkannte Institutionen stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen des ISEG, das so unterlaufen werden kann.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Regelung wird abgelehnt. Sie sei von der inhaltlichen Tragweite her unklar und werde in der Praxis Schwierigkeiten beim Vollzug mit sich bringen. Dies gelte namentlich auch mit dem Blick darauf, dass sich die Beteiligung des Kantons nicht nur auf die Aufenthaltskosten beschränkt, sondern alle in Frage kommenden Ausgaben, einschliesslich der Investitionskosten, umfasst.
	Kanton Tessin	Es wird gefordert, dass beim Recht, wonach eine invalide Person in eine adäquatere Institution (unter Kostenbeteiligung des Kantons) wechseln kann, das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird, insbesondere wenn geografische Gründe oder andere besondere Situationen angegeben werden.
	Canton de Vaud	Cette disposition pourrait être supprimée si on reformulait l'article 2 de la loi-cadre comme proposé plus haut. Comme rédigé actuellement (« ...ne pas trouver de places répondant à ses besoins... ») risque d'inciter à recourir de façon excessive et sur la base de critères auxquels on peut difficilement donner un caractère objectif.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	"Findet eine invalide Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a-d, die ..." Begründung: Die bisherigen kollektiven Leistungen der IV an Werkstätten,

		Wohnheimen und Tagesstätten müssen auch in Zukunft ungeschmälert gewährleistet sein und sind von den Kantonen zu übernehmen. Gemäss den Erläuterungen werden alle geschützten Werkstätten, in denen "die invaliden Personen mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt werden", vom Geltungsbereich dieses Artikels ausgeschlossen. Dieser Abbau wird abgelehnt.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Die Niederlassungsfreiheit über die Kantonsgrenzen hinaus bzw. die Wahlfreiheit innerhalb und ausserhalb des Wohnsitzkantons muss auch für den Wohnort von Menschen mit Behinderung, die Arbeit in einer geschützten Werksstätte und den Aufenthalt in einer Beschäftigungsstätte gelten. Vorschlag: "Findet eine Person mit Behinderung keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution nach Art. 3 Abs. 1, die ihren besonderen Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht ..."
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Streichung: Buchstabe b-d: "... nach Art. 3 Absatz 1, die ihren Bedürfnissen entspricht, ...". Die Bestimmung wird begrüsst. Als unklar wird aber erachtet, ob eine Person auch den Kanton wechseln kann, wenn im Wohnsitzkanton ein Platz besteht. Unklar ist auch ob innerhalb des Kantons eine gewisse Wahlfreiheit besteht. Die Kantone sollen sich, unabhängig von Arbeitsverträgen, an Kosten von geschützten ausserkantonalen Werkstätten beteiligen müssen, wenn innerkantonale kein genügendes oder entsprechendes Angebot besteht. Auch Werkstätten mit Arbeitsverträgen gelten gemäss Art. 3 als Institutionen. Daher wird es als falsch erachtete, dass solche Werkstätten nicht unter Art. 6 fallen und wird zurückgewiesen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Die Regelung, dass sich Kantone an den Kosten von geschützten ausserkantonalen Werkstätten beteiligen müssen, wenn innerkantonale kein genügendes oder entsprechendes Angebot besteht, wird als selbstverständlich erachtet. Die Interpretation, dass Werkstätten mit Arbeitsverträgen nicht unter Art. 6 fallen, wird nicht geteilt, denn gemäss Art. 3 gelten auch sie als Institutionen im Sinne dieses Gesetzes. Die Arbeitsverträge würden oft eine symbolische Funktion erfüllen. Deshalb wird beantragt Abs. 2 wie folgt anzupassen: "... anerkannte Institutionen nach Artikel 3 Absatz 1, die ihren Bedürfnissen entspricht, ...".
	IG Sozialer Finanzausgleich	"Findet eine Person keine Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution nach Artikel 3 Absatz 1, die ihren Bedürfnissen entspricht ..." Begründung: Es widerspricht der beabsichtigten Wahlfreiheit behinderter Menschen bzw. bringt die Institutionen mit arbeits- und Beschäftigungsplätzen in enorme Schwierigkeiten, wenn die Einrichtungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgeschlossen werden. Der Text der Erläuterungen widerspricht dem Gesetzeswortlaut. Effektiv betrifft der vorgeschlagene Ausschluss auch die Beschäftigungsplätze (ohne Arbeitsvertrag) in einer Institution. Es muss möglich bleiben, dass auch Werkstätten und Beschäftigungsstätten mit ausserkantonalen KlientInnen nach dem Grundsatz von Abs. 1 finanziert werden bzw. dass die behinderte Person sich dort ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe aufhalten kann. Auch in den Übergangsbestimmungen wird kein Unterschied zwischen Arten von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen gemacht. Begrüssst wird die Bestimmung, die im interkantonalen Bereich eine gewisse Wahlfreiheit belässt. Nicht geregelt ist allerdings, ob eine behinderte Person innerhalb ihres Wohnkantons eine Wahlfreiheit unter den anerkannten Institutionen hat. Dies muss in den kantonalen Konzepten gelöst werden.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
	IG Pro Vebo und INSOS	Art. 6 Abs. 2 ISEG soll folgendermassen lauten: "...nach Artikel 3 Absatz 1 a-d, die ihren Bedürfnissen..." (anstelle "b-d" soll neu "a-d" gelten). Begründung: Die Kantone müssen sich auch im Bereich der Werkstätten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ISEG), die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen (welche unter den üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können), an den Kosten des Aufenthaltes gemäss Art. 6 Abs. 1 ISEG beteiligen. D.h. Gleichstellung der Werkstätten mit Wohnheimen und Tagesstätten. Die Freizügigkeit muss auch in den Werkstätten erhalten bleiben.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Art. 6 Abs. 2 ISEG soll abgeändert werden und wie folgt lauten: "Findet ein Mensch mit Behinderung keinen Platz in einer von seinem Wohnsitzkanton anerkannten Institution nach Artikel 3 Absatz 1, die seinen Bedürfnissen..." Begründung: Die Kantone müssen den behinderten Menschen eine Wahlfreiheit unter den anerkannten Institutionen ermöglichen. Es wird begrüsst, dass die Kantone gemäss Art. 6 Abs. 2 z.B. auch ausserkantonale Angebote auf die gleiche Weise mitfinanzieren müssen, wenn im Wohnsitzkanton selbst kein geeigneter Platz in einer anerkannten Institution verfügbar ist. Allerdings kann nicht nachvollzogen werden, warum von dieser Regelung die Werkstätten und Beschäftigungsstätten ausgeschlossen sind. Die Kostenbeteiligung gemäss Art. 6 Abs. 2 ist deshalb auch für Arbeits- und Beschäftigungsplätze vorzusehen.
	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung	Es wird begrüsst, dass die behinderte Person Anspruch auf Leistungen durch den Kanton hat und nicht die Institution. Daraus wird geschlossen, dass die Zahlungen an die Menschen mit Behinderung gehen und nicht direkt an die

	der Gelähmten	Institutionen.
	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	Die Respektierung der Niederlassungsfreiheit und Wahlfreiheit sollte auch für die Arbeit in einer geschützten Werkstätte bzw. den Aufenthalt in einer Beschäftigungsstätte gelten. Die Einschränkung im Art. 3 Abs. 1 auf die Buchstaben b-d wird als problematisch empfunden. Deshalb wird vorgeschlagen Bst. a auch miteinzubeziehen. "Findet eine Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnheimkanton anerkannten Institution nach Artikel 3 Absatz 1, die ihren Bedürfnissen ..."
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Das Recht auf eine Tätigkeit in einer Werkstätte darf nicht aus dem Artikel ausgeschlossen werden. Deshalb wird eine Erweiterung der Formulierung gefordert: "Institution(en) nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a-d, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht ..."
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Art. 6 Abs. 2 ISEG soll folgendermassen umformuliert werden: "Findet eine Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnkanton anerkannten Institution nach Artikel 3 Absatz 1, die ihren Bedürfnissen..." Begründung: Die Niederlassungsfreiheit über Kantonsgrenzen hinaus bzw. die Wahlfreiheit innerhalb und ausserhalb des Wohnsitzkantons muss auch für die Arbeit in einer geschützten Werkstätte und den Aufenthalt in einer Beschäftigungsstätte gelten. Sollte die im Schlussbericht vorgeschlagene Formulierung bleiben, würde dies die Existenz etlicher Institutionen gefährden. Es muss möglich bleiben, dass auch Werkstätten und Beschäftigungsstätten mit ausserkantonalen behinderten Personen nach dem Grundsatz von Art. 6 Abs. 1 ISEG finanziert werden.
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Diese Bestimmung wird begrüsst, da sie die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Allerdings ist unklar, ob eine Person auch den Kanton wechseln kann, wenn im Wohnsitzkanton ein Platz besteht. Ebenfalls unklar ist, ob innerhalb des Kantons eine gewisse Wahlfreiheit besteht.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Das Recht auf eine Tätigkeit in einer Werkstätte, falls es den Bedürfnissen und Fähigkeiten eines Menschen mit Behinderung entspricht, darf nicht aus Art. 6 Abs. 2 ISEG ausgeschlossen werden. Dies widerspricht der beabsichtigten Wahlfreiheit. Es wird deshalb beantragt, dass Art. 3 Abs. 1 Bst. a ISEG (Werkstätten) in den Anwendungsbereich der Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 ISEG aufgenommen wird.
ISEG Art. 6 Abs. 3 (neu)	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	Es wird begrüsst, dass die behinderte Person Anspruch auf Leistungen durch den Kanton hat und nicht die Institution (Art. 6 Abs. 2). Daraus wird geschlossen, dass die Zahlungen an die Menschen mit Behinderung gehen und nicht direkt an die Institutionen. Demnach wird die Formulierung in einem neuen Absatz vorgeschlagen: "Die Beiträge der Kantone an die individuellen Kosten, gehen an den betroffenen Menschen mit Behinderung."
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Es soll folgender Art. 6 Abs. 3 ISEG neu angefügt werden: "Wenn zwischen dem Wohnkanton der Menschen mit Behinderung und dem Standortkanton der Institution Uneinigkeit über die Finanzierung herrscht, ist der Standortkanton vorleistungspflichtig." Begründung: Die Institutionen können nicht in die Pflicht genommen werden, Personen aufzunehmen, wenn Unklarheit über die Kostenträger besteht. Mit diesem Ergänzungsvorschlag wird den Pflichten aus Art. 2 ISEG Rechnung getragen. Die in der IVSE gewählte Lösung, wonach das Inkassorisiko bei der Institution hängen bleibt, ist für die Institutionen inakzeptabel.
ISEG Art. 7	Kanton Bern	Es wird als richtig empfunden, dass das Konzept zumindest anfänglich von einer durch den Bundesrat ernannten Fachkommission begutachtet (Abs. 3) und anschliessend vom Bundesrat genehmigt wird (Abs. 4). Allerdings müsste aber mindestens geprüft werden, ob die Verantwortung auch bezüglich Konzept nicht nach einer gewissen Zeit in die Verantwortung der Kantone übergehen soll (z.B. nach erstmaliger Genehmigung des Konzepts oder 10 Jahre nach Genehmigung des ersten Konzepts).
	Kanton Luzern	Das kantonale Konzept wird als "durch den Bund per Gesetz erlassene Checkliste" bezeichnet, da keine inhaltliche Vorgaben darin enthalten sind. Daraus wird abgeleitet, dass die Kantone für den Inhalt verantwortlich sind. Es wird bemängelt, dass die interkantonale Ebene fehlt, obwohl diese von zentraler Bedeutung ist. Daher wird eine interkantonale Abstimmung aller Erfordernisse gefordert, die in Absatz 1 oder 2 festgelegt werden müssen und die Schaffung eines gesamtschweizerischen Standards ermöglicht. Ausserdem wird verlangt, dass die einzelnen Elemente des kantonalen Konzepts zwischen den Kantonen kompatibel und vergleichbar sind. Zudem wird eine Präzisierung bezüglich der Fachkommission gewünscht (bspw. Anzahl Mitglieder), da im Rahmengesetz keine Verordnung zum Gesetz vorgesehen ist. Weil der Bundesrat in diesem Bereich zukünftig über keine Finanz-, Ressourcen- und Fachkompetenzen mehr verfügen wird, bereitet dem Kanton Luzern der Gedanke Mühe, dass auf unabsehbare Zeit jede wesentliche Konzeptänderung dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Eine Übergangsfrist von 7-10 Jahren, nach deren Ablauf dem Bundesrat keine Änderungen mehr zu unterbreiten wären, ist eine Alternative, die vom Kanton Luzern

		bevorzugt würde. Für die Behinderten und ihren Organisationen müsste in diesem Falle allerdings die Möglichkeit bestehen, sich ihr Recht über den Beschwerdeweg verschaffen zu können.
	Kanton Glarus	Es wird beantragt, dass Art. 7 Abs. 3 ISEG sowie der letzte Satz von Art. 7 Abs. 4 ISEG gestrichen werden. Diese Regelungen, wonach die kantonalen Konzepte dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen und eine Fachkommission eingesetzt wird, werden abgelehnt, weil sie der Zielsetzung der NFA (Aufgabenteilung) widersprechen.
	Kanton Zug	Es sei unklar, was unter einem "Konzept" verstanden wird und ob auch inhaltliche Anforderungen daran gestellt werden. Dies gebe der Fachkommission bzw. dem Bundesrat einen zu grossen Ermessensspielraum. Soll das heutige Niveau gehalten werden, muss dies im Bundesgesetz auch klar statuiert werden.
	Kanton Basel-Stadt	Der Passus soll gestrichen werden. Dafür soll eine Übergangsfrist von 5-10 Jahren festgelegt werden. Denn der Bundesrat verfüge neu in diesem Bereich nicht mehr über finanziellen und personellen Ressourcen und in der Folge auch nicht über Fachkompetenzen.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsstatus eines kantonalen Konzeptes unklar bleibt (innerkantonal: kantonale Gesetzgebung vs. interkantonal: Staatsverträge). Die Auflage des Verfassungsartikels, ein kantonales Konzept zu erstellen, ist nur in der Übergangsbestimmung enthalten und wird deshalb als Übergangsrecht verstanden. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Erstellung eines Konzeptes eine Daueraufgabe der Kantone ist, wird es als nicht sinnvoll erachtet, Änderungen wiederum dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Denn erst die Praxis des Bundesrates wird Aufschluss geben. Wesentliche Änderungen müssten in der Anfangsphase nahezu alle zur Genehmigung vorgelegt werden. Das wird als aufwendig und unsinnig empfunden. Der Kanton Basel-Landschaft kann sich höchstens mit einer periodischen Überprüfung der kantonalen Konzepte, z.B. alle sechs Jahre, einverstanden erklären. Damit würde das Versprechen eingelöst, dass der Bund kontrolliert, ob die Kantone die Aufgabe übernommen haben.
	Kanton Schaffhausen	Das ISEG zählt in diesem Artikel lediglich die Elemente auf, die in einem Konzept enthalten sein müssen, macht aber keine inhaltlichen Vorgaben. Es soll im Kommentar klar festgehalten werden, dass die Kantone für den Inhalt verantwortlich sind. Auf eine Fachkommission kann daher verzichtet werden. Dagegen wird gefordert, dass die kantonalen Konzepte aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung muss in Absatz 1 oder 2 festgelegt werden. Dabei müssen die einzelnen Elemente zwischen den Kantonen kompatibel und vergleichbar sein. Wird auf eine Fachkommission nicht verzichtet, kann dieser nur zugestimmt werden, wenn sie für die innerkantonale Abstimmung verantwortlich ist. Weiter wird kritisiert, dass jede wesentliche Konzeptänderung (Was sind wesentliche Änderungen?) dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Denn der Bundesrat verfüge neu in diesem Bereich nicht mehr über finanziellen und personellen Ressourcen und in der Folge auch nicht über Fachkompetenzen.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Es kann noch nachvollzogen werden, dass die Kantone kantonale Konzepte erstellen. Eine Fachkommission, die diese Konzepte prüft, wird dagegen abgelehnt, da eine solche Fachkommission vor allem politisch und nicht fachlich begründet sei. Nachdem die Aufgabe der Behindertenhilfe an die Kantone übergegangen ist, sei es nicht verständlich weshalb die kantonalen Konzepte vom Bund genehmigt werden müssen. Zudem fehle eine rechtliche Grundlage. Im weiteren ist unklar, was unter "wesentlichen Änderungen", die ebenfalls genehmigungsbedürftig sein sollen, zu verstehen ist.
	Kanton Graubünden	Es ist notwendig, dass die kantonalen Konzepte aufeinander abgestimmt sind. Dieser Grundsatz sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Die Ostschweizer Kantone sind bereits an der Erarbeitung eines entsprechenden Rahmenkonzepts.
	Canton de Vaud	La nécessité de définir un plan stratégique cantonal est tout à fait acquise. Les cantons n'ont d'ailleurs pas attendu la LISI pour le faire. Pour la grande majorité des points mentionnés (lettres a. à f.), ils font déjà l'objet d'une politique clairement définie dans le canton. S'ils sont parfois remis en question aujourd'hui, cela est dû au retrait massif et inopiné du financement de la Confédération qui ne permet plus de maintenir le même niveau dans les réponses à apporter aux besoins nouveaux, tant au niveau qualitatif que quantitatif. Qu'un plan stratégique cantonal soit exigé: oui ; qu'il traite notamment des points a à g: oui, mais la manière de traiter au niveau cantonal ces différents éléments du plan, doit rester de l'entière responsabilité des cantons. Le canton de Vaud est conscient que la Constitution fédérale prévoit que les plans stratégiques cantonaux soient « approuvés » (art. 197 ch. 4). Or, le terme général d' "approbation" laisse une certaine latitude au législateur fédéral au moment de régler la procédure, l'instance et la question dans quelle mesure cette approbation revêtait un caractère obligatoire pour les cantons. Sur ce point, une approbation formelle par le Conseil fédéral, qui définirait, déterminerait et contrôlerait de manière contraignante la politique cantonale dans le domaine des

		institutions paraît inadéquate. La centralisation de ce contrôle aura inévitablement pour effet, pour garantir un traitement équitable, d'imposer des exigences formelles standardisées pour la présentation du plan stratégique et des éléments qui le composent. On sait aujourd'hui à quel point des modalités standards appliquées à tous les cantons peuvent se révéler contre-productives (l'inadéquation avérée de la planification OFAS imposée à tous les cantons et le fait qu'elle soit totalement inutilisable dans la pratique pour les cantons devrait nous servir d'enseignement!).
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Es soll Klarheit geschaffen werden, wie verbindlich der Begriff "Konzept" ist.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Es wird gefordert, dass für die kantonalen Konzepte eine gesetzliche Grundlage im kant. Recht geschaffen werden muss.
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Es wird beantragt, den Artikel ersatzlos zu streichen und die Ausgestaltung der Konzepte den jeweiligen demokratischen Entscheidungsprozessen der Kantone zu überlassen. Begründung: Das vorgeschlagene Verfahren dient dem Monopol der Behinderteninstitutionen.
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Der Begriff "Konzept" wird nicht näher definiert. Es ist juristisch nicht klar, was unter dem Begriff "Konzept" zu verstehen ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass noch darüber Unklarheit herrscht, welches die Folgen sind, wenn ein Konzept nicht angenommen wird. In den Erläuterungen soll daher klar darauf hingewiesen werden, dass in den Übergangsbestimmungen nach Art. 112b BV, wenn kein genehmigtes kantonales Konzept vorliegt, die Kantone weiterhin auf der Basis der IV-Systematik Betriebs-, Bau- und Einrichtungsbeiträge zu leisten verpflichtet sind.
ISEG Art. 7 Abs. 1	Kanton Basel-Landschaft	Es ist entweder im Kommentar oder mit einer zusätzlichen Formulierung festzuhalten, dass ein für mehrere Kantone geltendes Konzept erstellt werden kann.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Jeder Kanton erlässt gemäss Art. 197 Ziff. 4 BV ein Konzept in Form eines Gesetzes, welches regelt, wie die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen gefördert wird. Begründung: Ein Konzept ist kein juristischer Begriff. Anstelle dessen braucht es eine verbindliche Rechtsgrundlage, d. h. ein kantonales Gesetz, da ein Kantonsparlament ansonsten absolut frei ist, was es mit einem von der Regierung verabschiedeten und vom Bundesrat genehmigten Konzept machen will.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Antrag: Jeder Kanton erlässt gemäss Art. 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung ein Konzept in Form eines Gesetzes, welches regelt, wie die Eingliederung von Menschen mit Behinderung gefördert wird. Eventualantrag: Jeder Kanton erlässt ... ein vom Regierungsrat erstelltes Konzept. Begründung: Weder aus dem Gesetz noch aus den Erläuterungen geht hervor, was unter einem "Konzept" zu verstehen ist. Daher brauche es eine verbindliche Rechtsgrundlage, d. h. ein kantonales Gesetz, da ein Kantonsparlament ansonsten absolut frei ist, was es mit einem von der Regierung verabschiedeten und vom Bundesrat genehmigten Konzept machen will.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Antrag zu Art. 7 Abs. 1 ISEG: "Jeder Kanton erlässt gemäss Artikel 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung ein Konzept in Form eines Gesetzes, welches regelt, wie die Eingliederung von Menschen mit Behinderung gefördert wird." Eventualantrag zu Art. 7 Abs. 1 ISEG: "Jeder Kanton erlässt...ein vom Regierungsrat erstelltes Konzept..." Begründung: Die Konzepte spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, auch zukünftig ein genügendes und gutes institutionelles Angebot abzusichern. Für die Fortentwicklung und Optimierung des Angebots muss weiter die Nähe der Kantone zu den Institutionen auf ihrem Gebiet als Chance genutzt werden: die Behindertenkonzepte sollen dazu beitragen, ein möglichst vielfältiges und bedürfnisorientiertes Angebot zu entwickeln. Es ist wichtig, dass die Behindertenorganisationen bei der Erarbeitung der Behindertenkonzepte einbezogen werden. Dass sie angehört werden müssen, wird deshalb begrüsst. Problematisch ist hingegen, dass weder aus dem Gesetz noch aus den Erläuterungen hervorgeht, was unter einem "Konzept" zu verstehen ist. Auch wenn dieser Begriff vom Parlament in die Übergangsbestimmungen eingefügt wurde, geht es nicht an, einen juristisch inexistenten Begriff als Basis für den Entscheid des Bundesrates zu verwenden. Die einzig verbindliche Rechtsgrundlage stellt ein kantonales Gesetz dar, während ein Kantonsparlament absolut frei ist, was es mit einem von der Regierung verabschiedeten und vom Bundesrat genehmigten Konzept machen will.
	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	Mit dem ISEG wird ein Verfahren geregelt, um sicherzustellen, dass bei Bedarf genügend Plätze in genügender Qualität vorhanden sind. Dies muss gesetzlich geregelt werden und nicht in einem Konzept. Daher wird eine Neuformulierung beantragt: "Jeder Kanton erstellt gemäss Art. 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung ein Gesetz ..."

	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Nach Ansicht von CURAVIVA muss das kantonale Konzept zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung als Basis für den Entscheid des Bundesrates verbindlich sein. Die einzig verbindliche Rechtsgrundlage stellt ein kantonaler Erlass (z.B. Gesetz) dar. Art. 7 Abs. 1 ISEG ist mit Blick auf die verlangte Verbindlichkeit in dieser Hinsicht zu ergänzen.
ISEG Art. 7 Abs. 2	Kanton Bern	Es wird beantragt, dass das geforderte Konzept auch zwingend Angaben zur Aufsichtstätigkeit enthält. Absatz 2 ist dementsprechend zu ergänzen.
	Canton de Fribourg	La nécessité de définir un plan stratégique est un fait acquis dans les cantons. Ils n'ont d'ailleurs pas attendu la LISI pour entreprendre les démarches qui s'imposent pour satisfaire aux exigences posées par les points a) à f) (Art. 7 al. 2 LISI).
	Kanton Basel-Landschaft	Buchstaben e. ist zu streichen, weil die Aufforderung unklar ist. Erstens kann kein Kanton allein ein Konzept für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals erstellen. Zweitens ist unklar was mit Fachpersonal gemeint ist (vgl. Fachpersonen ganz verschiedener Herkunft in der Behindertenhilfe). Drittens wird die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals auf den unterschiedlichen Stufen in drei anderen Bundesgesetzen und mehreren interkantonalen Vereinbarungen geregelt. Zum Buchstaben g. wird angefügt, dass der Kanton Basel-Landschaft bereits der IVSE beigetreten ist und die interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass alle Kantone dieser Vereinbarung beitreten oder die IVSE auf Antrag der Kantone in einer späteren Phase vom Bund für allgemeinverbindlich erklärt wird.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	In Abs. 2 ist die Zusammenarbeit unter den Kantonen bei der Bedarfsplanung und der Finanzierung von besonderer Bedeutung. Es ist notwendig, dass die kantonalen Konzepte aufeinander abgestimmt sind, was als Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden sollte.
	Kanton St.Gallen	Es ist notwendig, dass die kantonalen Konzepte aufeinander abgestimmt sind. Deshalb soll dieser Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Mit der Aufzählung der Elemente des kantonalen Erlasses ("Konzept") ist die SP soweit einverstanden, beantragt aber, im Sinne einer Ergänzung die Anliegen zur Bedarfsplanung, Punkt 1 der Motion 04.3731, einzubauen.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Absatz 2 muss mit den Anliegen der Motion 04.3731 zur Bedarfsplanung ergänzt werden.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Ergänzungsantrag: Nebst den Bst. a-h müssten materielle Eingliederungsziele aufgeführt werden, wie: - Grundsätze zur Selbstbestimmung und Massnahmen zu deren Förderung; - Grundsätze zur Sicherstellung eines integrativen Angebotes der Institutionen; - Grundsätze zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes für Menschen mit schwerer Behinderung oder mit Verhaltensauffälligkeiten; - Grundsätze der Information für behinderte Menschen
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Art. 7 Abs. 2 Bst. a-h ISEG ist mit folgenden Punkten zu ergänzen: - Grundsätze zur Sicherstellung eines gemeinschafts- und arbeitsmarktnahen Angebotes von Institutionen. Die kantonalen Konzepte müssen die Entwicklung, wonach die Lebens- und Arbeitsbereiche von behinderten und nicht behinderten Menschen möglichst eng untereinander verbunden und Separierungen vermieden werden, fördern. - Grundsätze zur Sicherstellung eines angemessenen Angebots für Menschen mit einer schweren Behinderung oder mit Verhaltensauffälligkeiten. Es besteht ein grosser Bedarf, bessere Strukturen für Menschen mit schweren Behinderungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten aufzubauen, und die Zusammenarbeit zwischen Wohnheimen, psychiatrischen Kliniken und ambulanten Diensten besser und verbindlicher zu koordinieren. - Informationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Es scheint sinnvoll, dass ein Behindertenkonzept sich auch mit der Frage befasst, wie das bestehende Angebot optimal genutzt werden kann. Dazu gehört in erster Linie, dass Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und Fachleute die Angebote kennen bzw. Zugang zu den nötigen Informationen erhalten. Art. 7 Abs. 2 Bst. e ISEG soll ausserdem folgendermassen umformuliert werden: "Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals und ihrer Finanzierung." Begründung: Bei der Umsetzung des BBG in den sozialen Berufen zeigen sich grosse Schwierigkeiten. Den Verbänden im Sozialbereich steht kein Geld zur Verfügung, das gemäss BBG für die Entwicklung und Überprüfung der handwerklich-industriellen Berufe eingesetzt werden soll. Hier muss eine Regelung gefunden werden. Weil der Sozialbereich zu einem grossen Teil von der öffentlichen Hand finanziert wird, heisst das, dass entweder Bund und/oder Kantone die Ausbildungen (mit-)finanzieren müssen, oder die Kantone den Einrichtungen Gelder für den Bildungsbereich zur Verfügung stellen. Dieser Systemwechsel muss in die kantonale Behindertenkonzepte einbezogen werden.

	Vereinigung Cerebral Schweiz	Die Aufzählung der Elemente ist gut und vollständig.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Es wird verlangt, dass die Kantone ihre Evaluationskriterien und -instrumente für die Qualitätskontrolle und -sicherung offen legen müssen. Daher wird die Erweiterung von Art. 7 Abs. 2 um einen neuen Buchstaben i gefordert: "i. Evaluationskriterien und -instrumente für die Qualitätskontrolle und -sicherung." Als zusätzlicher Schritt wäre zu einem späteren Zeitpunkt eine Harmonisierung der kantonalen Evaluations- und Qualitätssicherungskonzepte anzustreben.
ISEG Art. 7 Abs. 2 Bst. a	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	Um Interessenskonflikte und letztlich eine Marktverzerrung zu vermeiden, darf der komplexe Bedarf einer Personengruppe nicht von dem Anbieter einer sehr spezifischen Dienstleistung festgestellt werden. Stattdessen müssen von einem unabhängigen Gremium nachweisbare Kriterien entwickelt werden, um den Bedarf von behinderten Menschen bei verschiedenen Modellen festzustellen.
ISEG Art. 7 Abs. 2 Bst. f	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	Beantragt wird die Streichung von Art. 7 Abs. 2 Bst. f. Menschen mit Behinderung soll der ordentliche Rechtsweg offen stehen; eine Einschränkung käme einer Diskriminierung gleich. Zudem regelt das Gesetz die Situation zwischen Institution und Kanton.
ISEG Art. 7 Abs. 3	Kanton Basel-Landschaft	Es wird die Ansicht vertreten, dass die Fachkommission keine begutachtende Funktion im Sinne einer inhaltlichen Stellungnahme sondern eine überprüfende Funktion hat, die sicherstellt, dass das Konzept alle Elemente gemäss Abs. 2 enthält. Dementsprechend ist Abs. 3 umzuformulieren: "Das Konzept wird von einer Fachkommission auf Vollständigkeit gemäss Absatz 2 überprüft. Diese..."
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Das Konzept muss von einer Fachkommission inhaltlich und auf Vollständigkeit hin begutachtet werden. Diese wird ... Begründung: Eine Fachkommission, in der auch die Kantone vertreten sind, soll die Konzepte nicht nur nach der Vollständigkeit, sondern auch nach dem Inhalt beurteilen.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Das Konzept muss von einer Fachkommission inhaltlich und auf Vollständigkeit hin begutachtet werden.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Das Konzept muss von einer Fachkommission inhaltlich und auf Vollständigkeit hin begutachtet werden.
	IG Sozialer Finanzausgleich	"Das Konzept muss von einer Fachkommission inhaltlich und auf Vollständigkeit hin begutachtet werden. Diese wird ..." Begründung: Eine Fachkommission, in der auch die Kantone vertreten sind, soll die Konzepte nicht nur nach der Vollständigkeit, sondern auch nach dem Inhalt beurteilen. Die Beurteilung soll aufgrund inhaltlicher Standards, welche die Fachkommission erarbeitet festgelegt werden.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	"Das Konzept muss von einer Fachkommission anhand von Zielen und Grundsätzen der Eingliederung sowie auf Vollständigkeit hin begutachtet werden. Diese wird ..." Begründung: Eine Fachkommission, in der auch die Kantone vertreten sind, soll die Konzepte nicht nur nach der Vollständigkeit, sondern auch nach dem Inhalt beurteilen. Die Beurteilung soll aufgrund inhaltlicher Standards, welche die Fachkommission erarbeitet festgelegt werden.
	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	Das Verfahren der Begutachtung durch die Fachkommission ist unklar geregelt. Insbesondere wird nicht geregelt, wer das Konzept dem Bundesrat vorlegt. Daher wird gefordert: wenn der Kanton das Konzept vorlegt, muss der Fachkommission eine angemessene Begutachtungsfrist eingeräumt werden; wenn die Fachkommission das Konzept mit ihrem Gutachten vorlegt, muss eine zeitliche Begutachtungsobergrenze festgelegt werden. Weiter wird beantragt, dass die Fachkommission paritätisch mit Vertretern des Bundes, der Kantone, der Institutionen und der behinderten Personen besetzt wird.
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Art. 7 Abs. 3 ISEG soll folgendermassen ergänzt werden: "Das Konzept muss von einer Fachkommission inhaltlich und auf Vollständigkeit hin begutachtet werden." Begründung: Die Anforderungen an die kantonalen Konzepte umfassen ebenfalls qualitative Aspekte. Eine reine Überprüfung, ob die Elemente vorhanden sind, reicht nicht aus, um zu garantieren, dass die Elemente auch inhaltlich geeignet sind die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
ISEG Art. 7 Abs. 3-4	Canton de Fribourg	Il n'est par contre pas opportun que le plan stratégique doive être soumis à l'approbation (Art. 7 al. 4) d'une « commission spécialisée » nommée par le Conseil fédéral (Art. 7 al. 3). Une telle exigence, forcément standardisée, rendrait les plans stratégiques inopérants dans les cantons, plans stratégiques qui, par ailleurs, auront déjà dû être approuvés par les gouvernements cantonaux.
	Kanton Solothurn	Die beiden Absätze sind zu streichen, da diese Verfahrensvorschriften eine klassische Übersteuerung sind. Eventuell kann eine Übergangsbestimmung formuliert werden, wonach für die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Fachkommission das "Erstkonzept" prüft und dieses vom Bundesrat einmalig zu genehmigen ist.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Unbestritten ist, dass der Bundesrat das kantonale Konzept zu genehmigen hat. Eine Fachkommission braucht es dazu nicht, wohl aber Richtlinien des Bundes für die Konzepte. Darauf abgestützt können die Konzepte bundesseits verwaltungsintern beurteilt werden; Art. 7 Abs. 3 ISEG sowie der letzte Satz von Art. 7 Abs. 4 ISEG sind entsprechend zu streichen.

	Kanton St.Gallen	Es wird beantragt Abs. 3 und den letzten Satz von Abs. 4 zu streichen, da die Meinung vertreten wird, dass eine Fachkommission nicht notwendig ist. Notwendig dagegen sind Richtlinien des Bundes für die Konzepte, worauf schliesslich auch die Beurteilung des Bundes abgestützt werden kann.
	Kanton Graubünden	Des Weiteren wird die Ansicht vertreten, dass das Verfahren, wonach der Bundesrat die kantonalen Konzepte auf Antrag einer Fachkommission zu genehmigen hat (Art. 7 Abs. 3 und 4 ISEG), im Widerspruch zur NFA steht. Es wird daher als wichtig erachtet, dass sich der Bund auf strategische Vorgaben beschränkt. Die Fachkommission soll Richtlinien für die Erarbeitung und Genehmigung der Konzepte erlassen. Es wäre nicht angängig, dass die in Art. 7 Abs. 2 ISEG aufgeführten Vorgaben erst auf dem Wege der Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung vorgegeben werden, so wie dies im Bereich des KVG mit den kantonalen Spitalplanungen und Spitalisten erfolgt ist. Die Fachkommission ist zu mindestens 50 % mit Kantonsvertretern zu besetzen.
	Kanton Thurgau	Es wird beantragt Art. 7 Abs. 3 ISEG sowie den letzten Satz von Art. 7 Abs. 4 ISEG zu streichen. Begründung: Es ist unbestritten und auch richtig, dass der Bundesrat die einzelnen kantonalen Konzepte zu genehmigen hat. In einem Rahmengesetz sollten jedoch keine Details geregelt werden. Darum ist unverständlich, warum eine Begutachtung durch eine Fachkommission vorgeschrieben ist. Es würde vielmehr begrüsst werden, wenn der Bund Richtlinien mit verschiedenen untereinander kompatiblen Möglichkeiten vorgeben würde, nach welchen die Kantone ihre Konzepte erarbeiten können. Es muss nämlich unbedingt darauf geachtet werden, dass die kantonalen Konzepte aufeinander abgestimmt sind.
ISEG Art. 7 Abs. 4	Kanton Schwyz	Es wird bemängelt, dass das Konzept dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Genehmigung sei kantonal zu regeln. Die Frage, ob eine Fachkommission eingesetzt und ob die Genehmigungspflicht bei Änderungen erforderlich ist, sei ebenfalls den Kantonen zu überlassen.
	Kanton Basel-Landschaft	"...und die wesentlichen Änderungen desselben" soll gestrichen werden. Ausserdem könnte der Absatz wie folgt ergänzt werden: "...vorgelegt. Alle sechs Jahre findet eine Überprüfung des Konzeptes statt. Der Bundesrat hört..."
	Kanton St.Gallen	Unbestritten ist, dass der Bundesrat das kantonale Konzept zu genehmigen habe.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Es ist wünschenswert, dass dem Bundesrat das Konzept in Form eines kantonalen Erlasses vorgelegt wird.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
ISEG Art. 8	Kanton Aargau	Es wird abgelehnt, dass die Subventionen als Rechtsanspruch gesetzlich verankert werden. Die Kantone wären damit verpflichtet, Ansprüche gesetzlich zu verankern, wie sie heute in der IV-Gesetzgebung nicht enthalten sind und vom Bund heute auch nicht erfüllt werden.
	Kanton Thurgau	Dieser Artikel sollte verständlicher gefasst werden.
	Schweizerische Volkspartei	Der vorgeschlagene Rechtsanspruch auf Subventionen ist grundsätzlich zu hinterfragen, da er zu langwierigen Verfahren führt und Anreize schafft mit Gerichtsverfahren Druck auf die Kantone zu machen (zusammen mit Art. 9).
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Das kantonale Recht gewährleistet einen Rechtsanspruch auf die Kostenbeteiligung durch Subventionen gemäss Art. 6 Abs. 1. Die Verletzung von Bestimmungen eidgenössischer Rahmen- und Ausführungsgesetze und des gestützt darauf erlassenen kantonalen Rechts unterliegt letztinstanzlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht. Begründung: Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Kantone Beiträge an Bau und Betrieb ausrichten, daher reicht die unklare Formulierung "Sieht ... vor" nicht. Der Artikel 8 löst die von Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes nicht ein. Daher wird als mögliches Rechtsmittel statt einer staatsrechtlichen Beschwerde eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde verlangt.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Das kantonale Recht gewährleistet einen Rechtsanspruch auf die Kostenbeteiligung durch Subventionen gemäss Art. 6 Abs. 1. Die Verletzung von Bestimmungen eidgenössischer Rahmen- und Ausführungsgesetze und des gestützt darauf erlassenen kantonalen Rechts unterliegt letztlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Begründung: Der vorgeschlagene Artikel löst die von Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes nicht ein. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde ist lediglich eine Willkürüberprüfung beim Bundesgericht möglich, währenddessen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine umfassendere Prüfung zulässt. Weiter wird kein Rechtsanspruch auf Subventionen verankert. Deshalb wird gefordert, dass das Bundesrecht so ausgestaltet wird, dass der Anspruch auf Leistungen gestützt auf das ISEG dem kantonalen Recht zwingend, d.h. von Bundesrechts wegen als Rechtsanspruch vorgegeben ist, woraus ein verwaltungsgerichtlicher Schutz bereits auf kantonaler Ebene resultiert.

	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	<p>Das kantonale Recht gewährleistet einen Rechtsanspruch auf die Kostenbeteiligung durch Subventionen gemäss Art. 6 Abs. 1. Die Verletzung von Bestimmungen eidgenössischer Rahmen- und Ausführungsgesetze und des gestützt darauf erlassenen kantonalen Rechts unterliegt letztlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.</p> <p>Begründung: Der vorgeschlagene Artikel löst die von Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes nicht ein. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde ist lediglich eine Willkürüberprüfung beim Bundesgericht möglich, währenddessen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine umfassendere Prüfung zulässt.</p> <p>Weiter wird kein Rechtsanspruch auf Subventionen verankert. Deshalb wird gefordert, dass das Bundesrecht so ausgestaltet wird, dass der Anspruch auf Leistungen gestützt auf das ISEG dem kantonalen Recht zwingend, d.h. von Bundesrechts wegen als Rechtsanspruch vorgegeben ist, woraus ein verwaltungsgerichtlicher Schutz bereits auf kantonaler Ebene resultiert.</p> <p>Die Kostenbeteiligung durch Subventionen gem. Art. 6 Abs. 1 betrifft sowohl die Objektfinanzierung an anerkannte Institutionen als auch die Subjektfinanzierung an die behinderten Menschen; letztere wird wohl durch Ergänzungsleistungen erfolgen, welche mittels Verfügung festgestellt werden.</p>
	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	Es wird beantragt, dass den Behinderten ein unbedingter einklagbarer Rechtsanspruch auf Subventionen eingeräumt wird, welche für die Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlich sind.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	<p>Art. 8 ISEG soll abgeändert werden und neu wie folgt lauten: "Das kantonale Recht gewährleistet einen Rechtsanspruch auf die Kostenbeteiligung durch Subventionen gemäss Artikel 6 Absatz 1.</p> <p>Die Verletzung von Bestimmungen eidgenössischer Rahmen- und Ausführungsgesetze und des gestützt darauf erlassenen kantonalen Rechts unterliegt letztlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht."</p> <p>Begründung: Der gemäss Schlussbericht vorgeschlagene Art. 8 ISEG löst die vom Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes nicht ein. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde ist lediglich eine Willkürüberprüfung beim Bundesgericht möglich, währenddem das Instrument der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine umfassende Prüfung zulässt. Es wird kein Rechtsanspruch auf Subventionen verankert. Wo kein Rechtsanspruch im kantonalen Recht besteht, gibt es keinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, ausser mit wenigen Ausnahmen (Willkürverbot, Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot). Demnach muss das Bundesrecht so ausgestaltet sein, dass der Anspruch auf Leistungen gestützt auf das ISEG dem kantonalen Recht zwingend, d.h. von Bundesrechts wegen als Rechtsanspruch vorgegeben ist, woraus ein verwaltungsgerichtlicher Schutz bereits auf kantonaler Ebene resultiert. In letzter Instanz ist das Bundesgericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit umfassender Kognition zuständig.</p>
	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	<p>"Das kantonale Recht gewährleistet einen Rechtsanspruch auf die Kostenbeteiligung durch Subventionen gemäss Art. 6 Abs. 1"</p> <p>Begründung: Der vorgeschlagene Artikel löst die von Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes nicht ein. Zudem sieht die vorgesehene Lösung auf kantonaler Ebene nicht mehr zwingend die Leistungserbringung durch Subventionierung vor, d.h. es gibt keinen umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsanspruch mehr. Dies führt zu Unsicherheit.</p>
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	<p>Art. 8 ISEG soll folgendermassen lauten: "Das kantonale Recht gewährleistet einen Rechtsanspruch auf die Kostenbeteiligung durch Subventionen gemäss Artikel 6 Absatz 1."</p> <p>Begründung: Es ist fraglich, ob dieser Artikel die vom Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes einlöst. Für Institutionen muss ohne jeden Zweifel gewährleistet sein, dass insbesondere bei der Ablehnung einer Anerkennung oder bei der Verweigerung der Finanzierung für eine behinderte Person genügend Rechtsmittel vorhanden sind. Die Formulierung "Sieht das kantonale Recht die Kostenbeteiligung durch Subventionen...vor" ist unklar. Angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Kantone Beiträge ("Subventionen") an den Bau und Betrieb ausrichten.</p>
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Es ist fraglich, ob Art. 8 ISEG das von Bundesrat und Parlament abgegebenen Versprechen eines vollumfänglichen Rechtsschutzes umfassend gewährt. Art. 8 ISEG ist daher mit einer verbindlichen Bestimmung zu ergänzen, wonach die Kantone einen umfassenden Rechtsanspruch auf Subventionen für anerkannte Institutionen sowie für Menschen mit Behinderung zwingend sicherzustellen haben.
ISEG Art. 9	Kanton Glarus	Es wird beantragt, dass auf eine Zustellung der Anerkennungsverfügungen an die zur Beschwerde berechtigten Behindertenorganisationen verzichtet wird. Der Kanton soll eine Liste der anerkannten Einrichtung (Heimliste) führen. Dabei sei allenfalls eine Publikation im Amtsblatt vorzusehen.
	Canton de Fribourg	Cette disposition n'est pas adéquate. La répartition des responsabilités en cas de problèmes graves serait impossible si le canton avait refusé une reconnaissance et que le recours l'aurait tout de même accordée.

Kanton Solothurn	Soweit sich das Verbandsbeschwerderecht nur im umschriebenen Sinn auf die Anerkennung von Institutionen bezieht, ist dagegen nichts einzuwenden. Eine allfällige Ausdehnung auf sämtliche Verfügungen im Rahmen des ISEG oder die generelle Vertretung von Individuen wird abgelehnt.
Kanton Schaffhausen	Auf eine Zustellung der Anerkennungsverfügung an die vom Bund der zur Beschwerde berechtigten Organisationen ist zu verzichten. Die Kantone haben eine Liste der anerkannten Einrichtungen (Heimliste) zu führen.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Das Beschwerderecht von Organisationen gegen die Anerkennung einer Institution wird skeptisch beurteilt. Eine Publikation im Amtsblatt oder in einer Liste der anerkannten Einrichtungen genüge.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Auf die Zustellung der Anerkennungsverfügung an die Behindertenorganisationen ist zu verzichten.
Kanton St.Gallen	Auf eine Zustellung der Anerkennungsverfügungen an die Behindertenorganisationen ist zu verzichten. Der Kanton soll eine Liste der anerkannten Einrichtungen führen und allenfalls ist eine Publikation im Amtsblatt vorzusehen.
Kanton Graubünden	Das im Entwurf statuierte Verbandsbeschwerderecht von Organisationen, welche seit mindestens 10 Jahren bestehen und die Anliegen der invaliden Personen vertreten, wird als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen empfunden. Dadurch wird den Kantonen nämlich unterstellt, dass sie die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung von Institutionen nicht ausreichend prüfen. Angesichts des Umstandes, dass entsprechend den vorliegenden Erläuterungen eine Anschlussgesetzgebung zum ISEG nicht vorgesehen ist, wird befürchtet, dass aufgrund der eingereichten Beschwerden die Vorgaben der Kantone für die Anerkennung von Institutionen auf dem Wege der Rechtsprechung auf ein (aus betreuereischer Sicht) nicht notwendiges Niveau angehoben werden. Auf dieses Beschwerderecht von Organisationen ist daher zu verzichten. Zu verzichten ist damit ebenfalls auf eine Zustellung der Anerkennungsverfügungen an die Behindertenorganisationen. Die Kantone haben eine Liste der anerkannten Einrichtungen zu führen, und allenfalls ist eine Publikation im Amtsblatt vorzusehen.
Kanton Thurgau	Das Beschwerderecht wird abgelehnt. Die Anerkennung sollte nur von den direkt Betroffenen angefochten werden können. Anerkennungen beruhen auf einer strengen Prüfung der Voraussetzungen durch die zuständigen Bundesstellen. Diese Prüfung bietet Gewähr für das Genügen der entsprechenden Betreuungskonzepte. Die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts lässt befürchten, dass überrissene Forderungen für die Anerkennung geltend gemacht werden, was sich auf die Institution abschreckend auswirken wird.
Canton de Vaud	Cette disposition n'est pas adéquate dès lors qu'elle intervient dans un domaine où le canton doit engager sa responsabilité (dans le fait de reconnaître ou non une institution). Comment se répartiraient les responsabilités en cas de problèmes graves dans une institution dont la reconnaissance aurait été refusée par le canton, mais qui aurait tout de même été accordée après recours.
Schweizerische Volkspartei	Das Verbandsbeschwerderecht für Behindertenverbände wird abgelehnt, da das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich ein juristisches Fehlkonstrukt ist.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Möglichkeit des Verbandsbeschwerderechts wird begrüsst. Es wird jedoch eine Harmonisierung mit dem Verbandsbeschwerderecht gemäss BehiG (Art. 9 Abs.1) gefordert.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Umformulierung Absatz 1: "Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Beschwerde erheben gegen die Anerkennung einer Institution." Begründung: Das Verbandsbeschwerderecht wird begrüsst, soll aber demjenigen im BehiG Art. 9 Abs. 1 entsprechen.
Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
IG Sozialer Finanzausgleich	Antrag: Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Beschwerde erheben gegen die Anerkennung einer Institution. Eventualantrag: National oder sprachregional tätige Organisationen, welche die Anliegen von Menschen mit Behinderung vertreten und seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Beschwerde erheben gegen die Anerkennung einer Institution. Die Möglichkeit des Verbandsbeschwerderechts wird begrüsst, es sollte jedoch eine Harmonisierung mit dem Verbandsbeschwerderecht gemäss BehiG (Art. 9 Abs. 1) erfolgen. Eventuell könne an die Umschreibung gemäss IVG (Art. 74 Abs. 1) angeknüpft werden.
Dachorganisationenkonzferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben	Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist nicht ersichtlich. Die Zulassung neuer Organisationen soll einer staatlichen Prüfung unterliegen. Eine Qualitätssicherung soll dadurch ausreichend sichergestellt sein. Falls dem nicht so ist, muss gegebenenfalls das Anerkennungsverfahren entsprechend nachgebessert werden. Darüber hinaus ist es marktwirtschaftlich suboptimal, einem Dienstleistungsanbieter ein Beschwerderecht gegen die Zulassung eines Konkurrenten

		einzuräumen.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Die (bescheidene) Möglichkeit des Verbandsbeschwerderechts wird begrüsst. Damit kann Vorsorge getroffen werden, dass die Kantone aus Kostengründen nicht qualitativ ungenügende Institutionen anerkennen.
	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	Es würde begrüsst werden, wenn im BehiG und ISEG die gleichen Organisationen Beschwerderecht haben. Demnach wird folgender Antrag gestellt: "Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens 10 Jahren bestehen, können ..."
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Nach der Kantonalisierung der Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen für die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen wie auch der Subventionen an die Spitex-Verbände, ist nicht verständlich, warum nur interkantonale und gesamtschweizerische Organisationen ein Beschwerderecht besitzen und nicht auch langjährige ausgewiesene kantonale Organisationen.
	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Ist im Prinzip mit diesem Artikel einverstanden. Allerdings birgt Art. 9 ISEG die Gefahr, auch kleinen Verbänden ein Beschwerderecht einzuräumen, welches missbraucht werden könnte. Es wird festgehalten, dass INSOS als Organisation, welche nach ihrem Selbstverständnis auch die Anliegen von Menschen mit Behinderung vertritt, eine beschwerdeberechtigte Organisation ist (ähnlich wie Pro Infirmis).
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Es ist aufgrund der Kantonalisierung der Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen für die Integration von Menschen mit Behinderung nicht verständlich, warum nur interkantonale und gesamtschweizerische Organisationen ein Beschwerderecht besitzen sollen und nicht auch ausgewiesene kantonale Organisationen.
ISEG Art. 9 Abs. 1	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Art. 9 Abs. 1 ISEG soll umformuliert werden und neu wie folgt lauten: "Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Beschwerde erheben gegen die Anerkennung einer Institution." Begründung: Die Möglichkeit des Verbandsbeschwerderechts wird als unabdingbar erachtet und dementsprechend begrüsst. Es gewährleistet die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze. Allerdings sollte das Verbandsbeschwerderecht innerhalb des vorliegenden Gesetzes demjenigen des Behindertengesetzes entsprechen (Art. 9 Abs. 1 BehiG).
ISEG Titel	Kaufmännischer Verband Schweiz	Da es nicht nur um die soziale, sondern auch um die wirtschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen geht, soll der Titel angepasst werden.
	IG Sozialer Finanzausgleich	"Bundesgesetz über die Institutionen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung" Dieser Antrag gilt sinngemäss für alle Artikel, in denen der Begriff "invalide Person" und/oder "Institutionen für die soziale Eingliederung" verwendet wird. Begründung: - "soziale Eingliederung": dieser Begriff beinhaltet mehr als die institutionelle Begleitung und Betreuung behinderter Menschen und zudem findet in geschützten Werkstätten auch eine wirtschaftliche Eingliederung statt. - "invalid": dieser Begriff wird klar abgelehnt. Es wäre aber möglich, im Gesetz selber eine Legaldefinition des Begriffs "Behinderung" gemäss ISEG vorzunehmen.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Antrag: "Bundesgesetz über die Institutionen für behinderte Menschen (Personen)" Eventualantrag: "Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von behinderten Menschen (Personen)" Dieser Antrag gilt sinngemäss für alle Artikel, in denen der Begriff "invalide Person" und/oder "Institutionen für die soziale Eingliederung" verwendet wird. Begründung: - "soziale Eingliederung": dieser Begriff beinhaltet mehr als die institutionelle Begleitung und Betreuung behinderter Menschen und zudem findet in geschützten Werkstätten auch eine wirtschaftliche Eingliederung statt. - "invalid": dieser Begriff wird klar abgelehnt. Es wäre aber möglich, im Gesetz selber eine Legaldefinition des Begriffs "Behinderung" gemäss ISEG vorzunehmen.
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Es wird beantragt, Titel und Gesetzesinhalt aufeinander abzustimmen und die Terminologie im Sinne einer modernen Sozialgesetzgebung zu überarbeiten. Begründung: Beim vorgelegten ISEG handelt es sich um ein Gesetz "über die Institutionen für die soziale Entsorgung", denn es ist nicht ersichtlich wo das soziale Element liegt, wenn die Menschen nur dann gebührend unterstützt werden, wenn sie aus dem normalen gesellschaftlichen Umfeld herausgenommen werden.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Der Titel des ISEG soll abgeändert werden und wie folgt lauten: "Bundesgesetz über die Institutionen für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung." Begründung: Ein Gesetz, dass die Integration von Menschen mit Behinderung fördern soll, darf die betroffenen Menschen nicht als "invalid" stigmatisieren. Auch wenn es sachlich richtig ist, an die Invalidenversicherung anzuknüpfen, sollen im ISEG andere Begriffe verwendet werden.

	Association Suisse des Paralysés - Schweiz. Vereinigung der Gelähmten	Der Begriff "Soziale Eingliederung" umfasst weitaus mehr, als die Institutionen anzubieten vermögen. In den Institutionen findet, wenn schon, die soziale Ausgliederung statt. Die soziale Eingliederung findet in der Gesellschaft statt oder müsste zumindest dort stattfinden. Abgelehnt wird auch der Begriff "invalid". Es wird gefordert, stattdessen den Begriff "Menschen mit Behinderungen" oder "behinderte Menschen" zu verwenden. Da das Gesetz das Verhältnis zwischen Kantonen und Institutionen regelt, wird folgender Änderungsantrag gestellt: "Bundesgesetz über Institutionen, die Dienstleistungen und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung anbieten."
	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz	Der Titel ist unglücklich gewählt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Begriff "Menschen mit Behinderungen" zu verwenden.
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Der Gesetzestitel ist umzubenennen in "Bundesgesetz über die Institutionen für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung". Begründung: Im ISEG geht es insbesondere um die Institutionen zur Eingliederung, welche aber nebst der sozialen auch die wirtschaftliche Eingliederung bezwecken. Dieser Tatsache sollte auch im Titel des Gesetzes Rechnung getragen werden, und es soll durchgängig nur der Begriff der Eingliederung benutzt werden. Im Rahmengesetz steht aber nicht der Grad der Erwerbsunfähigkeit im Vordergrund, sondern der Bedarf an einer spezialisierten Institution, so dass der Gesetzestitel sich an das Behindertengesetz und nicht an das Gesetz über die Invalidenversicherung anlehnen soll. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Begriff "invalide Personen" durchgängig durch den Begriff "Menschen mit Behinderungen" ersetzt werden muss.
	Haus Tobias	Fragen des Vernehmlassers: - Ist der Begriff "invalid" in der ISEG-Vorlage wirklich zeitgemäss? - Ist dessen Verwendung mit den Intentionen des BehiG, den Verlautbarungen der WHO oder den Formulierungen in Betreuungs-/Pflelegesetzen anderer europäischer Länder kompatibel? - Wird damit die Ganzheitlichkeit von Eingliederung/Integration signalisiert?
IVG	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
IVG Art. 75	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
IVG Art. 75 ^{bis}	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

10.6. Unterstützung der Behindertenhilfe

Die Vorlage ist bei der Mehrheit der Vernehmlassenden unbestritten. Abgelehnt wird sie einzig vom Kanton Aargau, dem die Entflechtung zu wenig weit geht. Ähnliche Bemerkungen äussern auch Appenzell Innerroden und economiesuisse.

Zürich erachtet die Entscheidung zur weiteren Unterstützung als kantonale Kompetenz. Die beiden Basel möchten, dass das „Begleitete Wohnen“ auch den Kantonen übertragen wird.

Tabelle 38 Anträge zum Bereich „Unterstützung der Behindertenhilfe“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
IVG	Kanton Zürich	Es wird die Ansicht vertreten, dass der Entscheid, wonach weitere reichende kantonale und kommunale Tätigkeiten durch die Kantone unterstützt werden, den Kantonen überlassen werden muss. Es soll sich dabei um eine Möglichkeit, nicht aber um eine Pflicht handeln können. Deshalb sei diese Erläuterung (Schlussbericht 4.9.5.2.1) mit einer "Kann-Vorschrift" zu relativieren.
	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Mit der Unterstützung der kantonalen und kommunalen Tätigkeiten ausdrücklich einverstanden.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Basel-Landschaft	Das "Begleitete Wohnen" ist eine Betreuungsform zwischen selbständigem Wohnen und Wohnen im Heim im Sinne des ISEG bzw. ELG. In der Schweiz haben die stationären Betreuungsformen in Wohnbereich im internationalen Vergleich ein Übergewicht. Stationäre Betreuungsformen sind nicht nur wirtschaftlich aufwändiger, sondern immer auch eine Einschränkung der Selbständigkeit und ein Beitrag zur Desintegration. In einem übergreifenden Konzept, wie es im ISEG vorgesehen ist, muss das begleitete Wohnen eine wichtige Alternative zu stationären Institutionen sein. Im Interesse einer besseren Eingliederung und Koordi-

		nation, müsste deshalb auch das "Begleitete Wohnen" an die Kantone übertragen werden. Sollte dies geschehen, wäre der Transfer beim Finanzausgleich zu berücksichtigen.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Das unter 1.09.2 zur "Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause" Gesagte gilt hier sinngemäss: Die NFA bringt im Bereich der Behindertenhilfe eine Teilentflechtung. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass in diesem Bereich keine klare Aufgabenzuweisung an die Kantone erfolgt ist. Es wird befürchtet, dass die Teilentflechtung (weiterhin) Doppelspurigkeiten hinterlassen wird, und dass der Bund über den Leistungsumfang in den Kantonen Vorschriften erlässt, während die Lasten durch Kantone oder Gemeinden zu tragen sein werden. Die den Kantonen zur Finanzierung zugewiesenen Aufgaben sind derart umfassend, dass sich die Frage stellt, aufgrund welcher Aufgabenteilungslogik sich der Bund hier noch einmischet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bund nur noch die Dachorganisation finanziert und deshalb zu den Details der Aufgabenerfüllung vor Ort keine Vorschriften mehr machen soll.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Der Vorschlag wird abgelehnt. Es wird beantragt, den Bund zu verpflichten, ein bedarfsgerechtes Angebot der Behindertenhilfe sicherzustellen. Die Unterstützungsbeiträge aus Mitteln der Invalidenversicherung müssten - im Sinne einer konsequenten Aufgabenteilung - die Kosten der vereinbarten Leistungen decken. Begründung: Die Neuregelung ist eine versteckte Verbundaufgabe, da der Bund nur 80 % der anrechenbaren Personalkosten subventioniert. Dadurch wird ein bedarfsgerechtes Angebot nicht sicher zur Verfügung gestellt und die Kantone müssen möglicherweise eine lückenfüller Rolle übernehmen.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution présentée paraît pertinente. Toutefois, le Canton du Jura ne dispose pas d'indication spécifique sur ce que la Confédération maintiendra dans son financement. La dynamique des coûts est importante pour ce groupe de tâches.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	economiesuisse accepte globalement les propositions faites dans ce domaine. Toutefois, il s'agit de limiter clairement le soutien de la Confédération aux associations couvrant l'ensemble du pays. Les services offerts au niveau régional peuvent être soutenus dans le cadre de collaborations intercantionales.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die Teilentflechtung muss in der Gesetzesrevision des IVG nur noch nachvollzogen werden.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt grundsätzlich Stellungnahme SAS.
	Stadtrat Zürich	Ist mit der Teilentflechtung gemäss NFA einverstanden.
IVG Art. 74	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Zukünftig soll die Aufgabe "Begleitetes Wohnen" ebenfalls den Kantonen übertragen werden. Im Interesse der wirtschaftlichen Leistungserbringung müsse nach Massgabe des persönlichen Betreuungsbedarfs offen bleiben, ob die notwendige Betreuung im Wohnbereich ambulant oder stationär erfolgen soll. Damit könnte das im internationalen Vergleich bestehende Übergewicht von teuren stationären Lösungen zugunsten ambulanten Lösungen relativiert werden. Dies diene im Hinblick auf die freie Wahl des Wohnortes und dem Schutz der Ehe und Familie auch dem Grundrechtsschutz von behinderten Personen.

10.7. Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

Die meisten Anträge betreffen die künftige Finanzierung der betroffenen Ausbildungen. Deshalb wird gefordert, dass deren Finanzierung in die kantonalen Behinderten- und Sonderschulkonzepte aufgenommen wird oder die Ausbildungen vom Bund geregelt werden (SPS, SGB, KV Schweiz, IG Sozialer Finanzausgleich, DOK, Integras, VHPA, Städteverband). Für den Übergang wird beantragt (IG Sozialer Finanzausgleich, Pro Infirmis, Integras, SBS), dass der Bund bis zu einer kantonalen Finanzierung oder einer interkantonalen Vereinbarung die bisherigen Leistungen aufrecht erhält.

Pro Infirmis und Curaviva sind gegen eine Streichung des Artikels 74 Abs. 1 IVG. Eine entscheidende Konsequenz bei der Streichung des Artikels sehen die EDK und die Kantone Schaffhausen und Waadt darin, dass die Reichweite der Schweizerischen Zentralstelle für

Heilpädagogik redimensioniert werden müsste, aber keine andere Institution die Aufgabe der Informations-, Beratungs-, Forschungs- und Entwicklungsplattform übernehmen könnte.

Tabelle 39 Anträge zum Bereich „Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
BBG	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Der Bund unterstützt die Anpassung der Interkantonalen Fachschulvereinbarungen und sorgt für die Freizügigkeit im Bereich der Höheren Berufsbildung (allenfalls durch eine entsprechende Anpassung des BBG). Begründung: Die Finanzierung der branchenspezifischen Kosten der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung im Behinderten- und Betagtenbereich sollen im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung gelöst werden. Im Sozial- und Gesundheitsbereich wurden Branchengelder bisher in einem relevanten Ausmass von der IV und der AHV zur Verfügung gestellt. Würden zukünftig diese Mittel vollständig gestrichen, wäre es notwendig, neue Finanzierungslösungen aufzubauen. Der Sozialbereich wird - im Unterschied zu den meisten anderen Branchen - weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert, so dass die öffentliche Hand konsequenterweise auch für die Finanzierung der Ausbildungsentwicklung zu sorgen hat, ausser es wird in Kauf genommen, dass keine fachliche Weiterentwicklung der Branche mehr stattfindet.
BBG Art. 17 Abs. 6 (neu)	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die Durchführung von Erwachsenenbildungen auf der Sek.II-Stufe soll im Berufsbildungsrecht (auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe) besser verankert werden. CURAVIVA beantragt deshalb, dass Art. 17 BBG mit einem neuen Abs. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird: "Für die berufliche Grundbildung Erwachsene können eigenständige Lehrgänge angeboten werden." Begründung: Verschiedene Grundausbildungen im Sozialbereich sind bisher als berufliche Grundausbildungen für Erwachsene konzipiert und werden auch erwachsenengerecht durchgeführt (äquivalent zu einer Berufslehre). Für die Branche ist es ein grosses Anliegen, dass die Soziale Lehre, welche diese Ausbildungen ablöst, auch in Zukunft nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene angeboten werden kann. Dabei geht es nicht um einzelne erwachsene Personen, welche zusammen mit Jugendlichen die Berufslehre absolvieren, sondern um ganze Erwachsenen-Klassen (z.B. WiedereinsteigerInnen), die auch mit einer besonderen erwachsenen-orientierten Didaktik zu führen sind. Da dies in diesem Umfang in anderen Branchen nicht so bekannt zu sein scheint, stellt dies die Berufsbildungsverantwortlichen vor neue Herausforderungen. Für die Heime und Institutionen handelt es sich um ein bedeutendes Rekrutierungsfeld für Personal, welches einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungen leistet.
ISEG Art. 4 Abs. 2 Bst. i (neu)	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Im vorgesehenen ISEG ist der gesetzliche Auftrag an die Kantone aufzunehmen, für die Bereitstellung von Ausbildungsangeboten und -plätzen zu sorgen. Deshalb ist folgender Art. 4 Abs. 2 ISEG mit einem neuen Bst. i zu ergänzen: "die Aus- und Weiterbildung des Personals gewährleisten." Begründung: Die Finanzierung der branchenspezifischen Kosten der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung im Behinderten- und Betagtenbereich sollen im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung gelöst werden. Im Sozial- und Gesundheitsbereich wurden Branchengelder bisher in einem relevanten Ausmass von der IV und der AHV zur Verfügung gestellt. Würden zukünftig diese Mittel vollständig gestrichen, wäre es notwendig, neue Finanzierungslösungen aufzubauen. Der Sozialbereich wird - im Unterschied zu den meisten anderen Branchen - weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert, so dass die öffentliche Hand konsequenterweise auch für die Finanzierung der Ausbildungsentwicklung zu sorgen hat, ausser es wird in Kauf genommen, dass keine fachliche Weiterentwicklung der Branche mehr stattfindet.
ISEG Art. 7 Abs. 2 Bst. i (neu)	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Im vorgesehenen ISEG ist der gesetzliche Auftrag an die Kantone aufzunehmen, für die Bereitstellung von Ausbildungsangeboten und -plätzen zu sorgen. Deshalb ist folgender Art. 7 Abs. 2 ISEG mit einem neuen Bst. i zu ergänzen: "Angebot und Finanzierung der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals." Begründung: Die Finanzierung der branchenspezifischen Kosten der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung im Behinderten- und Betagtenbereich sollen im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung gelöst werden. Im Sozial- und Gesundheitsbereich wurden Branchengelder bisher in einem relevanten Ausmass von der IV und der AHV zur Verfügung gestellt. Würden zukünftig diese Mittel vollständig gestrichen, wäre es notwendig, neue Finanzierungslösungen aufzubauen. Der Sozialbereich wird - im Unterschied zu den meisten anderen Branchen - weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert, so dass die öffentliche Hand konsequenterweise auch für die Finanzierung der Ausbildungsentwicklung zu sorgen hat, ausser es wird in Kauf genommen, dass keine fachliche Weiterentwicklung der Branche mehr stattfindet.
IVG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.

	Kanton Basel-Stadt	Die neue Regelung wird als folgerichtig erachtet. Die Neuordnung setzt voraus, dass der Bund die notwendigen Mittel im Rahmen der Hochschulfinanzierung sicherstellt.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	Le Canton du Jura n'a pas de commentaire à formuler si ce n'est la nécessité absolue de garder, pour chaque canton, la maîtrise des budgets des institutions intercantionales de formation.
	Schweizerischer Städteverband	Die wegfallenden Bundesbeiträge müssten von den Kantonen übernommen werden.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Handlungsbedarf für die Kantone: Einbezug der Finanzierung von Bildungsgängen für Fachpersonal bei der Erstellung kantonalen Behinderten- und Sonderschulkonzepte. (Art. 197 Ziff. 2 bzw. 4 BV) Begründung: Bei der Umsetzung des BBG in den sozialen Berufen zeigen sich grosse Schwierigkeiten. Den Verbänden steht kein Geld zur Verfügung, da gemäss BBG für die Entwicklung und Überprüfung der Berufe eingesetzt werden soll. Daher muss eine neue Regelung gefunden werden. Weil der Sozialbereich zu einem grossen Teil durch die öffentliche Hand finanziert wird, müssten der Bund und/oder die Kantone den Einrichtungen die Gelder für den Bildungsbereich zu Verfügung stellen. Dieser Systemwechsel muss in die kantonalen Behinderten- und Sonderschulkonzepte einbezogen werden.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
	Fachverband Sozial- und Heilpädagogik	Handlungsbedarf für die Kantone: Einbezug der Finanzierung von Bildungsgängen für Fachpersonal bei der Erstellung kantonalen Behinderten- und Sonderschulkonzepte. Begründung: Bei der Umsetzung des BBG in den sozialen Berufen zeigen sich grosse Schwierigkeiten. Den Verbänden steht kein Geld zur Verfügung, das gemäss BBG für die Entwicklung und Überprüfung der Berufe eingesetzt werden soll. Daher muss eine neue Regelung gefunden werden. Weil der Sozialbereich zu einem grossen Teil durch die öffentliche Hand finanziert wird, müssten der Bund und/oder die Kantone den Einrichtungen die Gelder für den Bildungsbereich zu Verfügung stellen. Dieser Systemwechsel muss in die kantonalen Behinderten- und Sonderschulkonzepte einbezogen werden.
	Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz	In Punkt 4.9.6.2.4 des NFA-Schlussberichts muss bei der Ausbildungsanerkennung der Punkt "Anerkennung in Schulischer Heilpädagogik, in Logopädie, in psychomotorischer Therapie" mit "in heilpädagogischer Früherziehung" ergänzt werden.
	Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz	In Punkt 4.9.6.2.4 des NFA-Schlussberichts muss der Grundsatz hinzugefügt werden: "Das Ziel der Kantone ist die Aufrechterhaltung bzw. die Sicherstellung der heute durch die IV mitfinanzierten Ausbildungsgänge in Heil-/Sonderpädagogik und ihrer Finanzierung".
	Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz	Die VHPA-Mitgliedsinstitute hatten dem Vorstand EDK im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Deklaration ein Gesamtkonzept für die EDK-angelernten Abschlüsse in Heilpädagogik vorgelegt. Dieses Konzept entspreche weitgehend den heute über das IVG Art. 74 Abs. 1 mitfinanzierten Aus- und Weiterbildungen in Heil-/Sonderpädagogik.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich den Stellungnahmen der SP Schweiz und der "IG Sozialer Finanzausgleich" an.
	Stadtrat Zürich	Stimmt der Neuregelung zu.
IVG Art. 74	Kaufmännischer Verband Schweiz	Spezialisierte Ausbildungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind nicht innerhalb des BBG oder FHG geregelt und müssen nach dem Rückzug des Bundes aus der IV neu finanziert werden. Der Bund soll Übergangsbestimmungen erlassen, die bis zur Regelung innerhalb des BBG oder FHG oder bis zur Regelung der Finanzierung durch die Kantone gelten.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	CURAVIVA begrüsst grundsätzlich die Fortführung der Unterstützungsbeiträge der AHV-Versicherung an gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige Altershilfeorganisationen für Beratung, Betreuung und Beschäftigung älterer Menschen, für Kurse, für die Interessenvertretung sowie für Koordinations- und Entwicklungsaufgaben (Art. 101 ^{bis} AHVG). Die NFA sieht indessen vor, dass sowohl die bisherigen Leistungen der IV an die Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Invalider (Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG) als auch die heutigen Leistungen der AHV an die Aus- und Weiterbildung

		von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal (Art. 101 ^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG) aufgehoben werden sollen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine neue Lösung wurden mit der Integration der Sozial- und Gesundheitsberufe in die Berufsbildung im Grundsatz geschaffen. Sowohl das neue BBG wie auch das revidierte FHG beinhalten die Übernahme der Verantwortlichkeiten für die Ausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Mit Recht wird jedoch im Schlussbericht darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung noch erhebliche Arbeiten zu leisten sind, so insbesondere bei der Anpassung der verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen zur Ausbildungsfinanzierung.
IVG Art. 74 Abs. 1	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schaffhausen	Die Streichung des Artikels hat Konsequenzen auf die Subventionierung der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Luzern durch den Bund. Eine Redimensionierung der Reichweite der SZH in ihrer Funktion als gesamtschweizerisches Kompetenzzentrum wäre für die betroffenen Kreise und die Kantone aber unglücklich. Keine andere Institution als die SZH wäre in der Lage die Aufgabe als Informations-, Beratungs- sowie Forschungs- und Entwicklungsplattform für den gesamten Bereich, für die Institutionen, die Behindertenorganisationen, die Verbände, die Eltern, die Ausbilder, usw. wahrzunehmen. Die entsprechende Notwendigkeit wird im Bildungsrahmenartikel auch von der WBK-NR im Rahmen der Formulierung von Art. 62 Abs. 2 BV (neu) hervorgehoben: "Sie (Bund und Kantone) koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Institutionen und andere geeignete Vorkehren sicher."
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu, unter dem Vorbehalt, dass der Bund auf Basis des revidierten Fachhochschulgesetzes die gemäss NFA ausfallenden Beiträge kompensiert.
	Canton de Vaud	Remarques relatives aux dispositions transitoires proposées concernant la modification de la LAI (chiffre 4.9.5.2.2, p. 131 du rapport final sur la législation d'exécution): La suppression de la let. d) et le recentrage de l'interprétation de l'article 74 ne sont pas sans conséquences sur le soutien apporté par la Confédération, via l'OFAS, au Centre suisse de pédagogie spécialisée (CSPS/SZH) de Lucerne, sous régime de l'art. 74 de la LAI. Si, d'une part, la CDIP souhaite mandater cette institution pour le conseil à apporter aux cantons et aux conférences régionales dans la prise en charge et le développement de l'enseignement spécialisé, il est important que le CSPS/SZH continue de servir, à l'échelle nationale, de plateforme d'information, de conseil, de recherche et développement pour l'ensemble du domaine, des institutions, associations et organisations de handicapés, de parents, de formateurs. Une forte diminution du soutien fédéral et un redimensionnement de la portée du CSPS dans sa fonction de centre de compétences national serait néfaste pour tous les milieux concernés comme pour les cantons, car aucune autre institution n'est à même de jouer ce rôle. Ceci relève des nécessités ayant conduit la sous-commission de la CSEC du Conseil national à préciser, dans le projet de révision des articles constitutionnels sur la formation, à l'art. 62 al.2 : «Ils (la Confédération et les cantons) coordonnent leurs efforts et assurent leur coopération par des institutions communes et par toute autre mesure appropriée.»
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	"Übergangsbestimmung zu IVG Art. 74 Abs. 1 Bst. d: Die bisherigen Leistungen gemäss IVG Art. 74 Abs. 1 Bst. d an behindertenspezifische, von BBG und FHG nicht geregelte Bildungsgänge für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und berufliche Eingliederung Invaliden, werden durch den Bund weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden kantonalen Finanzierungsregelung oder einer interkantonalen Vereinbarung." Begründung: Da nicht alle heute von der IV mitfinanzierten Ausbildungsgänge in dem neuen Gefäss integriert werden können, soll mit der beantragten Übergangsbestimmung die unnötige Finanzierungsunsicherheit geklärt werden.
	economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Neu: Übergangsbestimmungen zu IVG Art. 74 Abs. 1 Bst.d: "Die bisherigen Leistungen an behindertenspezifische Ausbildungen, welche nicht vom Bund geregelt werden, werden vom Bund weiterhin ausgerichtet. Der Bund zieht sich erst dann aus der Finanzierung zurück, wenn die Ausbildungen vom Bund geregelt sind und über das BBG oder FHG finanziert werden, oder die Kantone die Finanzierung der Ausbildungen geregelt haben." Begründung: Spezialisierte Ausbildungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind nicht innerhalb des BBG oder FHG geregelt und müssen nach dem Rückzug des Bundes aus der IV neu finanziert werden. Die Übergangsbestimmung soll bis zur Regelung innerhalb des BBG oder FHG geregelt werden, oder bis zur Regelung der Finanzierung durch die Kantone.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Die bisherigen Leistungen gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG an behindertenspezifische, von BBG und FHG nicht geregelte Bildungsgänge für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Invaliden, werden durch den Bund weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden kantonalen Finanzierungsregelung oder einer interkantonalen Vereinbarung.

Pro Infirmis Schweiz	<p>Antrag: Der Artikel 74 Abs. 1 Bst. d IVG soll in der bisherigen Form beibehalten werden.</p> <p>Eventualantrag: Sollte Artikel 74 Abs. 1 Bst. d IVG in der bisherigen Form beibehalten werden, wäre folgende Übergangsregelung festzulegen: die bisherige Regelung ist inhaltlich gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG beizubehalten, bis die künftige Finanzierung der Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal sichergestellt sein wird.</p> <p>Zudem wird das Anliegen formuliert, dass den Behindertenorganisationen im Rahmen ihrer Leistungsverträge mit dem BSV die notwendigen Mittel für die Fort- und Weiterbildung ihres Personals zur Verfügung gestellt werden sollen.</p>
Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Die bisherigen Leistungen gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG an behindertenspezifische, von BBG und FHG nicht geregelte Bildungsgänge für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Invalider, werden durch den Bund weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden kantonalen Finanzierungsregelung oder einer interkantonalen Vereinbarung.
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Die Streichung des Artikels hat Konsequenzen auf die Subventionierung der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) in Luzern durch den Bund. Eine Redimensionierung der Reichweite der SZH in ihrer Funktion als gesamtschweizerisches Kompetenzzentrum wäre für die betroffenen Kreise und die Kantone aber unglücklich. Keine andere Institution als die SZH wäre in der Lage die Aufgabe als Informations-, Beratungs- sowie Forschungs- und Entwicklungsplattform für den gesamten Bereich, für die Institutionen, die Behindertenorganisationen, die Verbände, die Eltern, die Ausbilder, usw. wahrzunehmen. Die entsprechende Notwendigkeit wird im Bildungsrahmenartikel auch von der WBK-NR im Rahmen der Formulierung von Art. 62 Abs. 2 BV (neu) hervorgehoben: "Sie (Bund und Kantone) koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Institutionen und andere geeignete Vorkehrungen sicher."
Fachverband Sozial- und Heilpädagogik	Übergangsbestimmungen: Die bisherigen Leistungen gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG an behindertenspezifische, von BBG und FHG nicht geregelte Bildungsgänge für Fachpersonal zu Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Invalider, werden durch den Bund weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden kantonalen Finanzierungsregelung oder einer interkantonalen Vereinbarung.
Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz	Unter Punkt 4.9.6 des NFA-Schlussberichts sollen die heil-/sonderpädagogischen Aus- und Weiterbildungsangebote aufgenommen und ausdrücklich erwähnt werden. Es handelt sich sowohl um Lehrberufe wie auch um therapeutische Berufe, die nicht dem Sozialbereich, sondern dem pädagogischen bzw. dem Bildungsbereich angehören. Sie erhalten heute über IVG Art. 74 Abs. 1 Bst. d Finanzierungsleistungen.
Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	Die bisherigen Leistungen gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG an behindertenspezifische, von BBG und FHG nicht geregelte Bildungsgänge für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflicher Eingliederung von Menschen mit Behinderung, sollen durch den Bund weiterhin ausgerichtet werden bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden kantonalen Finanzierungsregelung. Begründung: Das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Gesetzen lässt Lücken entstehen. Bis anhin wurde ein Grossteil der Grund- und Weiterbildung des Personals direkt vom BSV an die Bildungsanbieter finanziert. Durch das neue Berufsbildungsgesetz wird nur ein Teil der Kosten von Bund und Kantonen übernommen. Durch die Änderungen des Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG, im Rahmen der NFA, entfällt die direkte Finanzierung der Bildung durch die IV. Der Kostenanteil der Institutionen steigt signifikant. Dies betrifft nicht nur Bildungsgänge HFS und FHS, sondern alle Weiterbildungsmassnahmen. Die jetzt geltenden TAEP Beträge der Institutionen müssen um etwa 2% erhöht oder durch eine entsprechende kantonale Finanzierungsregelung gesichert werden und zwar ab dem Zeitpunkt wo die Finanzierung der Bildung über Art. 74 IVG entfällt.
Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Es wird folgende neue Übergangsbestimmung zu Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG gefordert: Die bisherigen Leistungen an behindertenspezifische Ausbildungen, welche nicht vom Bund geregelt werden, werden vom Bund weiterhin ausgerichtet. Der Bund zieht sich erst dann aus der Finanzierung zurück, wenn die Ausbildungen vom Bund geregelt sind und über das BBG oder FHG finanziert werden, oder wenn die Kantone die Finanzierung der Ausbildungen geregelt haben. Begründung: Die Streichung von Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG wird unter anderem auch damit begründet, dass der Bund mit dem neuen BBG und nach der Revision des FHG auch für die Regelung der Berufe im Sozial- und Gesundheitsbereich zuständig ist. Gerade spezialisierte Ausbildungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind jedoch noch nicht geregelt (Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Logopädie etc.). Es wird Aufgabe der Kantone sein, diese Ausbildungen nach dem Rückzug der IV zu finanzieren. Damit dies auch gewährleistet ist, wird eine Besitzstandsgarantie beantragt, welche den Bund verpflichtet die Leistungen zumindest so lange aufrechtzuerhalten bis die entsprechenden Ausbildungen innerhalb des BBG oder FHG geregelt sind, oder die Kantone die Finanzierung geregelt haben.
Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG soll nicht gestrichen, sondern neu mit folgender Formulierung angepasst werden: "subsidiäre Leistung von Beiträgen an die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Kosten, welche nicht oder

		ungenügend über die Berufsbildung finanziert sind." Begründung: Die Finanzierung der branchenspezifischen Kosten der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung im Behinderten- und Betagtenbereich sollen im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung gelöst werden. Im Sozial- und Gesundheitsbereich wurden Branchengelder bisher in einem relevanten Ausmass von der IV und der AHV zur Verfügung gestellt. Würden zukünftig diese Mittel vollständig gestrichen, wäre es notwendig, neue Finanzierungslösungen aufzubauen. Der Sozialbereich wird - im Unterschied zu den meisten anderen Branchen - weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert, so dass die öffentliche Hand konsequenterweise auch für die Finanzierung der Ausbildungsentwicklung zu sorgen hat, ausser es wird in Kauf genommen, dass keine fachliche Weiterentwicklung der Branche mehr stattfindet.
--	--	--

10.8. Sonderschulung

Ein Hauptanliegen im Bereich der Sonderschulung ist die interkantonale Zusammenarbeit. Dabei soll die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen für den Bedarf der Sonderschulung überarbeitet werden. Für diese Aufgabe sollen die Fachverbände miteinbezogen werden (IG Sozialer Finanzausgleich, Integras, Curaviva, insieme). Der Stadtrat von Zürich und Curaviva möchten, dass der Bund die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Stadträte von Zürich und Winterthur befürchten ausserdem, dass die neuen Regelungen zwischen den Kantonen zu Lasten der Gemeinden gehen werden.

Ein weiterer Punkt betrifft die logopädischen und psychomotorischen Therapien. Währenddem der Kanton Zürich, Pro Infirmis, insieme und die KVEB die Beibehaltung der heute gültigen gesetzlichen Regelung befürworten, sprechen sich Solothurn und Zug explizit für die Neuregelung aus, wobei Zug allerdings die Übernahme der Verträge der IV mit Therapeuten ablehnt.

Tabelle 40 Anträge zum Bereich „Sonderschulung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
ISEG	Stadtrat Winterthur	Unklar ist bis jetzt, bis wann die IV Bauten noch finanziert.
IVG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Mit den Ausführungen in diesem Bereich grundsätzlich einverstanden. Aufgrund der Unsicherheiten in der lokalen Diskussion bezüglich der Früherziehung wäre es sinnvoll, diesen Bereich namentlich zu verankern.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Diese Revision ist lediglich der Vollzug von Art. 62 Abs. 3 BV (neu), welcher in der Abstimmung über die Verfassungsrevisionen NFA bereits angenommen worden ist. Es wird angemerkt, dass dieser Bereich für den Kanton eine erhebliche Belastung nach sich ziehen wird.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Es wird hervorgehoben, dass die Koordination mit anderen Kantonen im Bereich der Sonderschulung aufgrund der Sprache unmöglich ist. Als Folge müsste der Kanton Tessin die gesamten Kosten in diesem Bereich übernehmen. Des Weiteren wird angeregt, die Übergangsbestimmung, wonach die Art und Weise der Eingriffe im Bereich der Sonderschulung 3 Jahre nach Inkrafttreten der NFA (Januar 2008) ihre Gültigkeit besitzen, gesetzlich zu verankern. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass sich einerseits dieses Bedürfnis bereits in der Debatte vor der Abstimmung abgezeichnet hat, und dass andererseits die Kantone dadurch genügend Zeit erhalten, um die kantonalen Bestimmungen entsprechend auszuarbeiten.
	Canton de Neuchâtel	L'exigence d'une harmonisation de l'enseignement spécialisé, dans le cadre de la CDIP, est aujourd'hui clairement posée au travers de la RPT. Ce domaine devra en effet être complètement réorganisé et harmonisé au niveau national. Le canton de Neuchâtel renvoie à cet effet à la prise de position de la CDIP à laquelle il se rallie totalement.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.	
Canton du Jura	Cette solution rejoint la logique des cantons qui revendiquent généralement l'entière autonomie dans le domaine de l'éducation. Cette approche se justifie	

		d'autant plus que l'AI ne couvre pas totalement déjà aujourd'hui le 50% des frais de formation. Le Canton du Jura pense que la convention intercantonale devra être adaptée.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz		Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
Evangelische Volkspartei der Schweiz		Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse		Le nouveau règlement est approuvé.
IG Sozialer Finanzausgleich		Handlungsbedarf für die Kantone: Anpassen der IVSE auf den spezifischen Bedarf der Sonderschulung unter Einbezug der Fachverbände und Behindertenorganisationen. Begründung: Die IVSE hat eine hohe Bedeutung für die Gewährleistung der interkantonalen Zusammenarbeit - Abstimmen des Angebotes unter den Kantonen. Weiter braucht es eine Koordination zwischen der EDK (Fragen der Schulung) und der IVSE. Die IVSE muss Rahmenbedingungen zur Qualitätsanforderungen festlegen. Insbesondere für die Sonderschulung müssen diese definitiv erarbeitet werden, wobei dazu die Fachverbände und Behindertenorganisationen einbezogen werden müssen.
Pro Infirmis Schweiz		In der Folge der Übernahme der Aufgabe der Sonderschulung durch die Kantone, soll nun auch mit der integrativen Schulung vorwärts gemacht werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bund, auf der Grundlage des Behindertengesetzes, die Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung Sprach- und Hörbehinderter unterstützen kann.
Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe		Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung		Es wird erwartet, dass die Kantone die Verpflichtung, wonach sie für eine Übergangszeit die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung übernehmen müssen, ernst nehmen und diese Leistungen tatsächlich garantieren. Die Kantone müssen die Übergangszeit dazu nutzen, neue Regelungen auszuarbeiten, die grundsätzlich von einem integrativen Schulungsgedanken ausgehen. Es muss eine Wahlmöglichkeit geschaffen werden zwischen einer allgemeinen, integrierenden Schule und einer Sonderschule. Für eine gemeinsame Bedarfsplanung der Kantone und für die Etablierung von Qualitätsanforderungen wird dabei die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) eine wichtige Rolle spielen. Es wird gefordert, dass bei der Anpassung der IVSE die Behindertenorganisationen einbezogen und die Forderungen der Elternvereine berücksichtigt werden.
Fachverband Sozial- und Heilpädagogik		Handlungsbedarf für die Kantone: Anpassen der IVSE auf den spezifischen Bedarf der Sonderschulung unter Einbezug der Fachverbände und Behindertenorganisationen. Begründung: Die IVSE hat eine hohe Bedeutung für die Gewährleistung der interkantonalen Zusammenarbeit - Abstimmen des Angebotes unter den Kantonen. Weiter muss eine Koordination zwischen der EDK (Fragen der Schulung) und der IVSE. Die IVSE müsse Rahmenbedingungen zur Qualitätsanforderungen festlegen. Insbesondere für die Sonderschulung müssten diese definitiv erarbeitet werden, wobei dazu die Fachverbände und Behindertenorganisationen einbezogen werden müssen.
Vereinigung Cerebral Schweiz		Siehe Stellungnahme Dachorganisationskonferenz der privaten Behindertenhilfe.
Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz		Es wird als notwendig erachtet, dass die Überarbeitung und Anpassung der IVSE an den spezifischen Bedarf der Sonderschulung unter Einbezug der Behinderten- bzw. Kinder- und Jugendverbände, auf die interkantonale Zusammenarbeit erfolgt. Insbesondere auch mit Blick auf die interkantonale Zusammenarbeit und die regionale Bedarfsplanung soll zudem der Bund von seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeit in Art. 48a Abs. 1 Bst. i BV Gebrauch machen und die IVSE für die Kantone allgemeinverbindlich erklären.
JungsozialistInnen Schweiz		Schliesst sich den Stellungnahmen der SP Schweiz und der "IG Sozialer Finanzausgleich" an.
Stadtrat Zürich		Eine speziell geschaffene Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 2 BV verpflichtet zwar die Kantone die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung) zu übernehmen bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren ab Inkrafttreten der NFA (1. Januar 2008). Diese Übergangsbestimmung ist nicht restlos klar. Unklar ist dabei, ob die Kantone in der Übergangsphase gleichsam die bisherige IV-Administration weiterführen müssen, oder ob sie im Resultat die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen haben. Die übergangsrechtliche Verfassungsbestimmung bedarf deshalb in der Ausführungsgesetzgebung unbedingt einer Konkretisierung. Die Erwartung, dass die Kantone die jetzt geltenden Bestimmungen von IVG und IVV (inkl. Kreisschreiben) grösstenteils ohne weiteres direkt anwenden können, ist nicht gesichert. Zudem sind die bestehenden Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit noch nicht ausreichend geregelt, da es nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung neu verbindlicher interkantonalen Regelungen hinsichtlich der Definition von Leistungen, Leistungsberechtigten, Zuteilungsverfahren usw. bedarf.

		<p>Wenn dabei darauf hingewiesen wird, dass die Sonderschulung zu jenen Bereichen gehört, in denen der Bund gestützt auf Art. 48a Abs. 1 BV die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten kann, so erachtet es der Stadtrat von Zürich für das künftige Funktionieren des Systems über die Kantonsgrenzen hinweg als wichtig, dass der Bund von dieser Kompetenz effektiv auch Gebrauch machen wird. Im Schlussbericht (S. 119 und 138) wird zutreffend festgehalten, dass durch den Rückzug der IV aus der Sonderschulung die Gemeinden in starkem Masse betroffen sind und daher die innerkantonale Lastenverteilung überprüft werden muss. Wenn der Bericht dabei auf Art. 6 der interkantonalen Rahmenvereinbarung hinweist, wonach die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis anzuwenden sind, so ist dies zu wenig verbindlich, um die "Befürchtung der Städte und Gemeinden, die Zusatzlasten würden letztlich auf sie abgewälzt", zu zerstreuen. In der Ausführungsgesetzgebung zur NFA ist deshalb eine ausdrückliche Übergangsregelung aufzunehmen, welche die kantonale Sonderschulungsgesetzgebung bzgl. der anfallenden Mehrkosten zu einem fairen Interessenausgleich mit den Gemeinden und hier insbesondere den grossen Städten verpflichtet. Der Stadtrat von Zürich wird sich im innerkantonalen Verhältnis für eine direkte Mitwirkung bei der Ausarbeitung des bundesrechtlich geforderten Sonderschulungskonzeptes einsetzen.</p>
	Stadtrat Winterthur	<p>-Beim Wegfall der IV ist anzustreben, dass die Kantone die bisherigen IV-Beiträge übernehmen. Ansonsten müsste sich die Gemeinde verstärkt an den Ausbildungskosten beteiligen, da ohnehin Mangel an ausgebildeten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen besteht.</p> <p>-Der Bereich der Sonderschulung gehört zu jenen Bereichen, bei denen der Bund die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten kann. In diesem Zusammenhang wird es als wichtig erachtet, dass der Bund von seiner Kompetenz tatsächlich Gebrauch macht und leistungsbeziehende Kantone verpflichtet, leistungserstellende Kantone gebührend zu entschädigen.</p> <p>-Schliesslich werden die Kantone verpflichtet, ein kantonales Sonderschulungskonzept zu erarbeiten und zu verabschieden, was im Sinne einer koordinierten Entwicklung sehr zu unterstützen ist. Als Stadt in einer speziellen Situation (wie auch Zürich) sowie als umfassende Anbieterin sonderpädagogischer Leistungen sollte Winterthur an der Erarbeitung dieses Konzeptes in geeigneter Weise beteiligt werden. Es geht dabei auch darum, für die wegfallenden Regelungen der IV (IVV, Kreisschreiben etc.) auf kantonaler Ebene einen Ersatz zu schaffen, der auch auf das Behindertengleichstellungsgesetz (Förderung der Integration in die Regelschule, Art. 20) und den aktuellen sonderpädagogischen Erkenntnisstand abgestimmt ist.</p>
IVG Art. 8	Kanton Luzern	Ist mit den Ausführungen einverstanden. Er betont die Wichtigkeit einer Zusammenarbeit der Kantone im ganzen Sonderschulbereich und weist darauf hin, dass dabei eine regionale Bedarfsplanung unerlässlich ist. Ausserdem wird gefordert, dass die heutige relativ klare Grenze zwischen Sonderschulung (IV-Finanzierung) und Kleinklassen (ohne IV-Finanzierung) in bestimmten Behindertenbereichen aufgelockert wird.
	Kanton Zug	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Projektleitung der NFA wird aufgefordert die vorliegenden Schätzungen der personellen Auswirkungen zu kommunizieren, damit auf dieser Basis transparente Massnahmen erarbeitet werden können.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
IVG Art. 8, 8 ^{bis} , 8 ^{ter} , 8 ^{quater} , 9, 9 ^{bis} , 9 ^{ter} , 10, 11, 12 und 74 ^{ter} c	Christlichdemokratische Volkspartei	Zu beachten ist, dass die Kantone bereits durch das BehiG verpflichtet sind für eine auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Schulung zu sorgen.
IVG Art. 14 Abs. 1 Bst. a	Kanton Zürich	Es wird gefordert, dass der Nebensatz "mit Ausnahme von logopädischen und psychomotorischen Therapien" gestrichen wird. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass logopädische und psychomotorische Behandlungen bei Sonderschülerinnen und -schülern nicht nur auf schulischen Indikationen gründen. Andere mögliche Indikationen für solche Therapien sind z.B. Unfalltraumata oder bleibende Folgeschäden nach einer Krankheit. Diese medizinisch begründeten Therapieformen sind im Leistungskatalog beizubehalten.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	In der Vorlage an das eidgenössische Parlament ist zu ergänzen, dass die Kantone den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Logopädie- und Psychomotoriktherapie auch durch eigenes Personal abdecken können und nicht verpflichtet sind, bisherige Tarifvereinbarungen zwischen der IV und privat tätigen Therapeutinnen und Therapeuten zu übernehmen.
	Kanton Solothurn	Der Absatz ist inhaltlich richtig. Psychomotorik und Logopädie gehören neu in den Verantwortungsbereich der Kantone. Diese Frage ist definitiv zu klären.
	Kanton Tessin	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass logopädische und psychomotorische Behandlungen gemäss der Neuregelung nach Art. 14 IVG von den Krankenversicherungen oder den Kantonen übernommen werden müssen. Andernfalls werden die Kosten der Versicherten nicht mehr gedeckt sein.

	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Art.14 IVG soll in der heutigen Version beibehalten werden. Begründung: Es wird nicht bestritten, dass die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen künftig Sache der Kantone sein sollen. Es wird jedoch nicht akzeptiert, dass bei dieser Gelegenheit versucht wird einen Teil der medizinischen Massnahmen aus dem Leistungsbereich der IV zu kippen. Die NFA werde dadurch für einen Leistungsabbau missbraucht. Wird ein Abbau der medizinischen Massnahmen geplant, soll dieser im Rahmen der 5. IVG-Revision diskutiert werden.
	Pro Infirmis Schweiz	Der Artikel soll nicht geändert werden. Logopädische und psychomotorische Therapien werden im Schlussbericht auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen reduziert. Das ist nur bedingt richtig, werden diese Therapien doch vom BSV selbst richtigerweise auch als medizinische Massnahmen verstanden. Diese Therapien können daher nicht im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Schulung behinderter Kinder in der IV gestrichen werden.
	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Der Artikel 14 IVG soll in der aktuellen Fassung beibehalten werden. Begründung: Es wird nicht akzeptiert, dass der Bundesrat versucht, einen Teil der medizinischen Massnahmen aus dem Leistungsbereich der IV zu kippen. Damit werde die NFA für einen Leistungsabbau missbraucht. Wird ein Abbau der medizinischen Massnahmen geplant, soll dieser im Rahmen der 5. IVG-Revision diskutiert werden. Bezüglich der Logopädie und der Psychomotorik wird in den Erläuterungen behauptet, dass diese im Rahmen der IV als pädagogisch-therapeutische Massnahmen gelte. Dies trifft nicht zu. Die Psychomotoriktherapie wird heute auch medizinische Massnahmen gewährt. Deshalb ist es nicht ersichtlich, weshalb die IV zwar die ärztlichen Leistungen übernehmen soll, die vom Arzt angeordneten Therapien dann aber von der Krankenversicherung zu finanzieren ist. Eine solche Vermischung der Zuständigkeiten widerspricht einer klaren Aufgabenteilung und hat mit der NFA nichts zu tun.
	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Die Frage der Anerkennung von Logopädie- und Psychomotoriktherapien als medizinische Massnahme muss aufmerksam verfolgt werden. Gegebenenfalls ist die explizite Festlegung klarer Bestimmungen notwendig.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Art. 14 IVG soll in der heutigen Version beibehalten werden. Begründung: Es wird nicht akzeptiert, dass der Bundesrat mit der Änderung von Art. 14 IVG versucht einen Teil der medizinischen Massnahmen aus dem Leistungsbereich der IV zu kippen. Damit würde die NFA für einen Leistungsabbau missbraucht, der in keiner Weise vorgegeben ist. Tatsache ist, dass die medizinischen Massnahmen der IV in keinem Moment Gegenstand der NFA gewesen sind. Wenn ein Abbau der medizinischen Massnahmen geplant ist, soll dieser im Rahmen der 5. IVG-Revision vorgeschlagen und in diesem Kontext diskutiert werden und nicht anlässlich der Ausführungsgesetzgebung zur NFA.
	Fachverband Sozial- und Heilpädagogik	Art.14 IVG soll in der heutigen Version beibehalten werden. Begründung: Es wird nicht bestritten, dass die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen künftig Sache der Kantone sein sollten. Es wird jedoch nicht akzeptiert, dass bei dieser Gelegenheit versucht wird einen Teil der medizinischen Massnahmen aus dem Leistungsbereich der IV zu kippen. Die NFA werde dadurch für einen Leistungsabbau missbraucht. Wird ein Abbau der medizinischen Massnahmen geplant, soll dieser im Rahmen der 5. IVG-Revision diskutiert werden.
	Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder	Es wird die Beibehaltung von Art. 14 IVG in der geltenden Formulierung beantragt. Begründung: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Logopädie und Psychomotorik im Rahmen der IV generell als pädagogisch-therapeutische Massnahmen gelten würden. Dies trifft nicht zu: Die Psychomotorik wird bspw. sowohl unter dem Titel pädagogisch-therapeutischer Massnahmen wie auch unter dem Titel medizinischer Massnahmen gewährt. Es ist demnach nicht akzeptabel, dass unter dem Vorwand der NFA-Aufgabenteilung beantragt wird, IV-Leistungen für medizinische Massnahmen abzubauen. Wenn ein Abbau der medizinischen Massnahmen geplant ist, soll dieser im Rahmen der 5. IVG-Revision vorgeschlagen und in diesem Kontext diskutiert werden und nicht im Zusammenhang mit der Ausführungsgesetzgebung zur NFA.
	Stadtrat Winterthur	Psychomotoriktherapie gehört aktuell zu den medizinisch-therapeutischen Massnahmen und wäre daher von der NFA nicht betroffen. Möglicherweise wird sich die IV jedoch auch hier zurückziehen.
IVG Art. 19	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Handlungsbedarf für die Kantone: Sicherstellung von: Anspruch auf Sonderschulung und Leistungen für die Sonderschulung gemäss IVG während der Übergangsfrist durch die Kantone.

	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich.
	Fachverband Sozial- und Heilpädagogik	Handlungsbedarf für die Kantone: Sicherstellen von: Anspruch auf Sonderschulung und Leistungen für die Sonderschulung gemäss IVG während der Übergangsfrist durch die Kantone.
IVG Art. 73	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Stimmt der Neuregelung zu.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

10.9. Ergänzungsleistungen

Vorbehaltlos zugestimmt wird der Vorlage von der FDP, der CVP und economiesuisse. Mehrheitlich stimmen auch die SPS, die IG Sozialer Finanzausgleich und Pro Senectute zu. Abgelehnt wird der Vorschlag einzig von der SVP. Die Kantone bringen zu diversen Artikeln ihre Forderungen an.

Mehrere Kantone (LU, UR, OW, ZG, SO, BS, BL, SH, GR) und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen fordern, dass auch der EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV (heute Art. 7 ELV) im Gesetz geregelt wird.

Die Festlegung für den EL-Anspruch in Art. 5 ELG wird grundsätzlich begrüsst. Die Kantone LU, NW, ZG FR, SO, BL, VS, BE, SO, GR und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen möchten aber, dass der Artikel präzisiert wird. Die Karenzfrist von zehn oder fünf Jahren (Abs. 1 u. 2 ELG) muss demnach auch bei den Fällen gemäss Abs. 3 ELG erfüllt sein.

Pro Senectute, dem SAS und dem SRK erscheint die geforderte mindestens zehnjährige ununterbrochene Aufenthaltsdauer von AusländerInnen in der Schweiz angesichts der zunehmenden Mobilität als zu hoch.

Der Mehrheit der Kantone (ZH, BE, LU, UR, NW, OW, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, VS, GL, SO, SH) und der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen geht die ersatzlose Streichung der Obergrenze bei den jährlichen Ergänzungsleistungen zu weit. Deshalb sollen die Kantone ermächtigt werden, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG die jährliche Ergänzungsleistung bei Heim- und Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als beispielsweise 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden. Begrüsst wird die Aufhebung der Obergrenze von Organisationen aus dem Sozialbereich (IG Sozialer Finanzausgleich, VASOS, insieme, Forum stationäre Altersarbeit Schweiz) und dem Stadtrat von Zürich. Einige Vernehmlasser fordern auch, dass ein Aufenthalt im Heim nicht aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert wird (SGB, KV Schweiz, SSR-CSA).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Definition des Heims durch den Bundesrat einen wesentlichen Eingriff in die heutigen Kompetenzen der Kantone darstellt (LU, UR, NW, FR, BL, AI, GR, VS). Solothurn und St. Gallen lehnen eine solche Regelung klar ab. Die SPS, der SGB, Pro Senectute und Curaviva beantragen, dass die Definition des Heims durch den Einbezug von Fachverbänden breit abgestützt wird.

Grundsätzlich sind die Vernehmlasser damit einverstanden, dass die Kantone die Tagestaxen festlegen. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass sich die Qualität der Pflege und Betreuung verschlechtere oder dass Heimbewohner von der Sozialhilfe abhängig werden (SPS, Pro Senectute, SSR-CSA, VASOS, Curaviva, Stadtrat Zürich). Fünf Vernehmlasser (SPS, SGB, Pro Senectute, SSR-CSA, VASOS) beantragen in Art. 10 ELG eine Bestimmung, welche die Ansätze periodisch an den Mietpreisindex des BfS anpasst. Da der „Betrag für persönliche Auslagen“ der HeimbewohnerInnen Bestand des Existenzminimums ist, wird gefordert, dass hierfür der Bund zuständig ist (BL, SPS, SGB, KV Schweiz, IG Sozialer Finanzausgleich, Pro Senectute, SSR-CSA, Curaviva, insieme).

Die Neuregelung zum Vermögensverzehr wird mehrheitlich begrüsst. Es wird aber gefordert, dass diese Möglichkeit auch weiterhin bei Spitalaufenthalt gelten soll. Zudem sollen die Kan-

tone die Möglichkeit haben eine Vermögensobergrenze festzulegen, bei deren Überschreitung kein EL-Anspruch mehr besteht (siehe LU, UR, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, SG, VS, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen).

Die Organisationen aus dem Sozialbereich (Pro Senectute, IG Sozialer Finanzausgleich, SSR-CSA, insieme, SAS, Curaviva, SBS, VASOS, KVEB, Forum stationäre Altersarbeit Schweiz), die SPS, der SGB und der KV Schweiz fordern, dass der Vermögensverzehr auf maximal einen Fünftel festgelegt werden kann. Kritisiert wird die volle Anrechnung des Erwerbseinkommens von Curaviva und der IG Sozialer Finanzausgleich. Graubünden begrüsst demgegenüber die Regelung.

Bezüglich den Nachzahlungen fordern einige Kantone (LU, UR, NW, GL, ZG, SO,) sowie die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, dass diese über den in Art. 12 Abs. 1 ELG geregelten Zeitpunkt hinaus generell ausgeschlossen werden, da es sich bei der EL um Bedarfsleistungen handelt. Der Regelung zugestimmt wird von St. Gallen, der SPS, der IG Sozialer Finanzausgleich und von Pro Senectute.

Für die Finanzierung der EL (Berechnung Bundesanteil, Aufschlüsselung Anteil Bund/Kantone, Art. 13 ELG) müssten vereinfachte Verfahren vorgeschlagen werden. Zudem wird gefordert, dass sich der Bund auch an Spitalaufenthalten beteiligt (ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, OW, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, GR, VS). Zugestimmt wird der Regelung von Seiten der SPS, der IG Sozialer Finanzausgleich, Pro Senectute und insieme. Auch für die Aufteilung der Verwaltungskosten (Art. 22) wird eine einfache Regelung gefordert (BE, LU, UR, NW, OW, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen).

Von verschiedenen Organisationen aus dem Sozialbereich wird verlangt, dass der grobe Leistungskatalog des heutigen Gesetzes übernommen wird (IG Sozialer Finanzausgleich, DOK, insieme). Die SVP will dagegen, dass nur die medizinisch absolut notwendigen Behandlungen übernommen werden.

Mehrere Kantone (LU, UR, NW, GL, FR, BL, AI, GR, ZG, SO, AR, SG) und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen möchten, dass auf die Vergütung besonderer Diätkosten soll verzichtet wird. Zudem wird eine Überprüfung des Art. 14 Abs. 4 ELG beantragt, da sich die Frage stelle, inwieweit die gesetzlichen Ansätze mit dem Verfassungsauftrag (Existenzsicherung) und der Beschränkung der Ausgaben auf wirtschaftlichen und zweckmässige Leistungserbringung (Art. 14 Abs. 2 ELG) vereinbar sind (LU, UR, NW, AI, ZG, SO, BS, AR, SG, Konferenz der kantonalen Ausgleichskasse).

Der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV führe zu fragwürdigen Ungleichbehandlungen und falschen Anreizen (LU, UR, NW, BL, AI, ZG, SO, SG, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen).

Die Kantone LU, UR, NW, OW, GL, ZG, SO, BL, AI, SG, GR und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen fordern, dass die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung angepasst und allenfalls den Kantonen eine Kompetenz zur Beschränkung der Fristen erteilt wird. Weiter sollen die Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung voll in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Mit dieser Forderung lehnen die Kantone LU, UR, NW, ZG, SO, BS, BL, AR und AI die neue Lösung ab. Zustimmung finden die Neuregelungen von der SPS, der IG Sozialer Finanzausgleich und Pro Senectute.

Während die SVP die Erhöhung der Beiträge an gemeinnützige Institutionen kritisiert (Art. 17 ELG), stimmen die SPS, die IG Sozialer Finanzausgleich, Pro Senectute und die SAS zu. Bezüglich der Neufestsetzung der Renten (Art. 19 ELG) fordert die Linke und die sozialen Organisationen, eine verbindliche Teuerungsklausel.

Gemäss den Kantonen ZH, LU, NW, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, UR und der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen muss der für Ergänzungsleistungen massgebende Wohnsitz im Zusammenhang mit Heimaufhalten und eventuell längeren Spitalaufhalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend geregelt werden (Art.

21 ELG). Zugestimmt wird der Neuregelung von der SPS, Pro Senectute und dem Stadtrat von Zürich.

Tabelle 41 Anträge zum Bereich „Ergänzungsleistungen“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
ELG	Kanton Bern	Die Rechtsnatur der jährlichen EL für Heimbewohner und der Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten soll auf Gesetzesstufe klar als Bundes- oder kantonale Leistungen gekennzeichnet werden. Im ELG wurde eine Mischung zwischen Grundsatzgesetzgebung durch den Bund und Ausführungsgesetzgebung durch die Kantone gewählt. Dadurch ist aber die Rechtsnatur der Leistung, die dem EL-Bezüger als einheitliches Ganzes ausgerichtet werden, unklar. Die Kombination Bundes- und kantonale Leistung sei nur auf der Finanzierungsebene, nicht aber auf der Ebene der Rechtsnatur möglich.
	Kanton Bern	Die Vorschläge zur EL-Gesetzgebung werden abgelehnt, da diese als intransparent und teilweise als unpraktikabel bzw. unzweckmässig erachtet werden. Die Vorlage ist gemäss den Einzelanträgen zu überarbeiten.
	Kanton Glarus	Es ist wesentlich, dass die Bestimmungen der neuen Verfassungsnormen (Art. 112a BV) in keiner Weise die Abschaffung des Grundsatzes des bisherigen dezentralen Vollzuges durch die Kantone verlangen (vgl. Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz vom 12.02.2003, publiziert in der VPB 67.37).
	Kanton Zug	Der Bund soll den gesamten Kostenaufwand für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV tragen. Aufgrund der detailliert vom Bund geregelten Anspruchsvoraussetzungen, ist der Kostenanteil der Kantone willkürlich und nicht mit Art. 43 Abs. 3 der BV zu vereinbaren. Die vollständige Übernahme der zusätzlichen Heimkosten durch die Kantone ist dagegen vertretbar. Mit den vorgeschlagenen Änderungen erklärt sich der Kanton Zug nur im Rahmen der eingegebenen Anträge einverstanden.
	Canton de Fribourg	D'une façon générale, le canton de Fribourg approuve la refonte totale du texte de la Loi sur les prestations complémentaires (LPC) actuelle et constate que la nouvelle formulation proposée rend le texte plus compréhensible et plus transparent.
	Kanton Solothurn	Zugestimmt wird, dass im Sinne eines einheitlichen eidg. Standards es konsequent und ehrlicher ist, neu eine Pflicht der Kantone zur Ausrichtung von EL vorzusehen. Da zum grössten Teil EL akzessorische Leistungen zu einer Geldleistung nach AHVG oder IVG darstellen, wird die gesetzliche Grundlage nach Art. 21 Abs. 1 Entwurf ELG zur Schaffung besonderer Zuständigkeitsregeln oder zum Abschluss gegenseitiger Vereinbarungen unter den Kantonen abgelehnt. Zur Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung insbesondere innerhalb der 1. Säule würde einer Geltung des Wohnsitzprinzips (vgl. Art. 13 ATSG) der Vorzug gegeben. Allerdings wird kategorisch abgelehnt, dass Heimeintritte oder Zuweisungen bzw. Einweisungen in Heime wohnsitzbegründet sein sollen. Hinweis: Auf Grund des Grundsatzes der Gleichbehandlung wirken sich die Abkommen (Freizügigkeitsabkommen) im Bereich der Ergänzungsleistungen auf die Karenzfristen von EU- und EFTA-Staatsangehörigen aus. Nicht bekannt ist, wie viele Personen dies betrifft. Eine Zunahme wird als wahrscheinlich erachtet.
	Kanton Basel-Stadt	Grundsätzlich einverstanden. Einige wesentliche Fragen erscheinen aber noch ungelöst.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die EL den Charakter einer kantonalen Pflegeversicherung erhalten, was in der gesetzlichen Urkonzeption so nicht vorgesehen war. Da heute keine Alternativen für die Finanzierung von Pflege- und Betreuungskosten bereit stehen, wird die Zweckerweiterung der EL akzeptiert. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Risiko "Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit" nicht in einem eigenen Zweig der Sozial- oder Privatversicherung (vollständig oder die EL ergänzend) geregelt werden kann. In der Konsequenz der Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen muss der vorliegende Gesetzesentwurf den Kantonen die vollständige Regelungskompetenz bei der Ausgestaltung der Krankheits- und Behinderungskosten für den einzelnen EL-Bezüger wie auch bei der Systemsteuerung im ambulanten Leistungsbereich (bspw. Spitex, Hausdienste, ambulante Begleitungen, Beratungen, Fahrdienste) und im Heimbereich geben. Ein Grossteil der anfallenden Kosten für Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten werden durch die Kantone getragen. Die Vorgaben des Bundes sollen sich daher im vorliegenden Gesetzesentwurf in den Bereichen, die den Kantonen zugewiesen sind, konsequent auf die Sicherung von einheitlichen Mindeststandards beschränken. Es wird die Ansicht vertreten, dass dieser Grundsatz in einigen Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurfes verletzt wurde. Ausserdem seien die Zuständigkeiten für Gleiches oder Zusammenhängendes in einigen Bereichen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gegensätzlich definiert worden.

		Folgende Neuerung werden ausdrücklich begrüsst: 1) Aufhebung EL-Maximalgrenze: Sie erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Kantone in Bezug auf die Wahl des Finanzierungssystems und gibt durch die Begrenzung der Heimkosten gleichzeitig dem Kanton die Möglichkeit zur Steuerung. Die Vielzahl der durch die EL-Obergrenze geschaffenen kantonalen und kommunalen Zusatzfinanzierungssysteme kann aufgehoben werden. 2) Aufhebung der Unterscheidung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten. 3) Delegation der Zuständigkeit und damit der Regelungskompetenz bei den krankheits- und behinderungsbedingten Kosten an die Kantone. Durch diese Neuerung wird es möglich, dass die Kantone im Bereich der ambulanten Dienstleistungen Steuerungs- und Handlungskompetenzen erhalten, welche in einer bedeutenden Wechselwirkung zu den Leistungen und Kosten eines Heims stehen.
	Kanton Graubünden	Den Grossteil der Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten tragen die Kantone. Die Vorgaben des Bundes sollen sich auch bei dieser Verbundaufgabe in den kantonalen Zuständigkeitsbereichen konsequent auf die Sicherung von einheitlichen Mindeststandards beschränken. Dieser Grundsatz wird an einigen Stellen des vorliegenden Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) verletzt (vgl. Ausführungen zu Art. 10 Abs. 3 ELG).
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	In Bezug auf die Neuordnung der Pflegefinanzierung wird befürchtet, dass die Mehrbelastung für die EL von 236 Mio. Franken den effektiven Bedarf unterschätzt werden, zumal die Finanzierungslücke gemäss Erhebung des Zentralsekretariats der GDK bei den Kantonen alleine in den Pflegeheimen bei rund 1.1 Mrd. Franken liegt. Die GDK hat deshalb gefordert, dass die bundesverwaltungsinternen Berechnungen einer Überprüfung unterzogen wird. Falls sich zeigen sollte, dass die Kostenschätzungen zu konservativ sind, ist der Finanzierungsschlüssel von 5/8 durch den Bund und 3/8 durch die Kantone für die Existenzsicherung und den ordentlichen Beitrag für den Heimaufenthalt (derzeit 29'200 Franken/Jahr) zu überprüfen. Der Kanton Thurgau schliesst sich dieser Einschätzung der GDK vollumfänglich an.
	Kanton Tessin	Die Mitfinanzierung des Bundes an den EL beschränkt sich neu auf die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs. Die EL müssen aber auch die Pflege durch Dritte abdecken. Zudem sind die EL als Folge der 4. IVG-Revision gestiegen. Wenn nun auch noch "Modell B" der aktuellen KVG-Revision anerkannt wird, würden die Kosten der EL weiter ansteigen, dies alles zu Lasten der Kantone.
	Canton de Vaud	En termes de prestations complémentaires AVS/AI, le canton devra se doter de moyens pour maîtriser le budget "frais de soins" qui lui incombera totalement.
	Kanton Wallis	Le projet soumis prévoit une refonte complète de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC). Le Canton du Valais estime cette révision comme tout à fait pertinente. Il tient cependant à relever quelques points sur certains articles du projet LPC (cf remarques concernant les art. 5, 9, 11, 13 et 22 de la LPC).
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le Canton de Genève a pris connaissance des évaluations portant sur l'impact des mesures prévues afin d'assurer le minimum existentiel lors des séjours en EMS. Il constate que les écarts sont très importants, d'un rapport de 1 à 5 entre l'évaluation de la Confédération qui table sur un montant de 236 millions de francs et celle de la Conférence des directeurs sanitaires (CDS) qui l'estime à 1 100 millions de francs. Au regard des incertitudes liées à l'évaluation des impacts, le Canton de Genève souhaite que la clé de financement des prestations puisse être modifiée si les estimations de la CDS s'avéraient.
	Canton du Jura	La solution proposée semble pertinente. Les modalités de traitement des dossiers de bénéficiaires résidant dans des homes mériteront d'être précisées rapidement.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Die Totalrevision des ELG wird unterstützt. Mit der Revision soll das ELG die Mindestleistungen für die Kantone festlegen. Den Kantonen stehe es frei, weiter zu gehen.
	Schweizerische Volkspartei	Es wird kritisiert, dass das Problem der sehr hohen Kosten im Bereich der Langzeitpflege weder thematisiert noch gelöst wird.
	Schweizerische Volkspartei	Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf wird abgelehnt, da er als sehr unausgereift betrachtet wird. Im Grundsatz wird der Entflechtung der Ergänzungsleistungen nach Art. 112a BV aber zugestimmt.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.
	Centre Patronal	Les modifications proposées dans ce domaine semblent receler un danger financier potentiel pour les cantons. En effet, dans la discussion sur la révision de la LAMal, il est donc question de diminuer le financement des soins en EMS par l'assurance maladie et d'augmenter en échange la contribution des

		prestations complémentaires. Or le nouveau modèle présenté ici pour le financement des prestations complémentaires prévoit de plafonner la contribution fédérale, sans pour autant plafonner les coûts totaux.
Schweizerischer Gewerbeverband		Les modifications proposées dans ce domaine semblent receler un danger financier potentiel pour les cantons. En effet, dans la discussion sur la révision de la LAMal, il est donc question de diminuer le financement des soins en EMS par l'assurance maladie et d'augmenter en échange la contribution des prestations complémentaires. Or le nouveau modèle présenté ici pour le financement des prestations complémentaires prévoit de plafonner la contribution fédérale, sans pour autant plafonner les coûts totaux.
IG Sozialer Finanzausgleich		Die Behindertenorganisationen sind beunruhigt, dass die Teilkantonalisierung im Bereich der Ergänzungsleistungen zu einem Abbau des Versicherungsschutzes bei den Heimbewohnern sowie bei der Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten führe, und dass die Neukonzeption des Gesetzes AHV- und IV-Rentner im Ergebnis vermehrt in die Abhängigkeit der Sozialhilfe treiben könnte. Deshalb werden alle Bestimmungen, welche in diesem Bereich einen gesamtschweizerischen Mindeststandard setzen, ausdrücklich begrüsst. Da die Kantone vor der NFA-Abstimmung zugesichert hatten, dass sie keinen Abbau für Personen beabsichtigten, die in Folge einer Behinderung auf Pflege angewiesen sind, müssten sie Mindeststandards akzeptieren. Das Ziel der EL muss weiterhin sein einer Person, die über kein existenzsicherndes Einkommen verfügt oder durch gesundheitsbedingte Zusatzkosten belastet wird, eine menschenwürdig Existenz zu gewährleisten, ohne dass sie sozialhilfeabhängig wird.
Pro Infirmis Schweiz		Verweist auf die von Pro Infirmis mitformulierte Stellungnahme der IG Sozialer Finanzausgleich und der Dachorganisationenkonferenz der Privaten Behindertenhilfe.
Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe		Siehe Stellungnahme IG Sozialer Finanzausgleich. Zusätzlicher Antrag: Art. 14 Abs. 1 Bst. b.
Schweizerischer Seniorenrat		Die Neuregelungen seien nur mit geringfügigen materiellen Verbesserungen verbunden und erfüllen die Erwartungen nur teilweise. Insbesondere da die EL immer mehr auch die Funktion einer Pflegefinanzierung erfülle. Der Schweizerische Seniorenrat hat dazu Vorschläge veröffentlicht (Mai 2003), die eine Anhebung der Vermögensfreibeträge umfassen, mit dem Ziel, eine soziale Absicherung einer künftigen Pflegefinanzierung zu ermöglichen. Es wird vorgeschlagen diese Vorschläge aufzunehmen und soweit als möglich zu berücksichtigen.
Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung		Es besteht die Befürchtung, dass die Teilkantonalisierung im Bereich der Ergänzungsleistungen zu einem Abbau des Versicherungsschutzes bei den Heimbewohnern führt. Deshalb werden alle Bestimmungen, welche in diesem Bereich einen gesamtschweizerischen Mindeststandard setzen, ausdrücklich begrüsst. Die EL müssen es Menschen mit Behinderung ermöglichen, eine menschenwürdige Existenz zu führen. Dieser Anspruch muss behinderten Menschen, die in einem Heim wohnen, in gleicher Weise zustehen, wie behinderten Menschen, die ausserhalb eines solchen leben. Für diese beiden Gruppen ist eine Gleichbehandlung soweit wie möglich anzustreben.
Vereinigung Cerebral Schweiz		Siehe Stellungnahme Dachorganisationskonferenz der privaten Behindertenhilfe.
Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder		Gemäss den wiederholt erfolgten Zusicherungen soll die Übertragung der Verantwortung zur Regelung der Finanzierung von behinderungs- und krankheitsbedingten Kosten zu keinem Leistungsabbau führen. Die KVEB begrüsst daher ausdrücklich alle Bestimmungen, welche einen gesamtschweizerischen Mindeststandard enthalten.
Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz		La FARES reste attachée au principe figurant dans la Constitution fédérale à l'article 112, alinéa 2, lettre b : « les rentes (de l'AVS et de l'AI) doivent couvrir les besoins vitaux de manière appropriée ». Pour la FARES, cela devrait impliquer que la réalisation de ce principe se fasse entièrement dans le cadre des lois sur l'AVS et l'AI sans avoir à envisager des « prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI ». Les PC doivent donc être inscrites dans une vision à long terme conduisant à cet objectif constitutionnel. Cette étape aurait pu être l'objet de recherches plus profondes pour répondre aux attentes des personnes âgées et invalides. Si la répartition des charges prévue par le projet (art. 3, al. 1; art. 13, al. 1; art. 14, al. 1) devait être adoptée, il faudrait au moins que la LPC laisse moins de marges de manœuvre aux Cantons dans l'appréciation; particulièrement dans les articles suivants: art. 10, al.2, lettres a et b; art. 11, al. 1, lettre c, dernière phrase; art. 14, al. 2. Il faut en effet éviter de créer des disparités cantonales inéquitables pour les bénéficiaires de PC.
Schweizerisches Rotes Kreuz		Die fehlende explizite Neuregelung der Langzeitpflege wirkt sich auch auf die Rolle der Ergänzungsleistungen im Heimbereich aus. Die Begrenzung der anrechenbaren Tagestaxe darf nicht dazu führen, dass die Sozialhilfe einspringen muss. Die Freizügigkeit älterer Menschen muss gewährt bleiben, wenn sie im Alter trotz Pflegebedürftigkeit im Heim noch den Wohnkanton wechseln wollen.
Curaviva - Verband Heime und		Es wird befürchtet, dass die Teilkantonalisierung im Bereich der EL den in den vergangenen Jahren aufgebaute Versicherungsschutz bei Heimbewohnern

	Institutionen Schweiz	sowie bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gefährden könnte, und dass diese Neukonzeption des EL-Gesetzes die AHV- und IV-Rentner, welche aufgrund von Alter oder Behinderung auf Pflege (ambulant oder in einem Heim) angewiesen sind, im Ergebnis vermehrt in die Abhängigkeit der Sozialhilfe treiben könnte. In diesem Bereich sollen deshalb gesamtschweizerische Mindeststandards gesetzt werden. Das Ziel des ELG muss weiterhin sein, dass eine Person, welche in Folge von Alter, Tod des Versorgers oder Invalidität kein existenzsicherndes Einkommen hat und durch gesundheitlich bedingte Zusatzkosten belastet wird, die Mittel erhält, um eine menschenwürdige Existenz zu führen, und dass diese Person nicht sozialhilfeabhängig wird. Dies muss sowohl für Personen gelten, die in der Lage sind, ausserhalb eines Heimes zu leben, wie auch für Leute, die sich in ein Heim begeben müssen. Eine solche grundsätzliche Bestimmung ist ausdrücklich ins ELG aufzunehmen.
	Forum stationäre Altersarbeit Schweiz	Als wichtig erachtet wird die gleichzeitige Inkraftsetzung von ELG und Neuordnung der Pflegefinanzierung. Da die Neuordnung der Pflegefinanzierung am 1.1.2007 die jetzige provisorische Lösung ersetzen soll, die NFA aber frühestens 1.1.2008 in Kraft tritt, würde eine nicht akzeptable Lücke entstehen. Deshalb wird folgender Antrag gestellt: Das ELG ist aus dem NFA-Paket herauszulösen und gemeinsam mit der geplanten Revision des KVG zum Thema Pflegefinanzierung zu beraten und zu verabschieden. Das Inkrafttreten der beiden neuen, resp. revidierten Gesetze hat gleichzeitig zu erfolgen.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich den Stellungnahmen der SP Schweiz und der "IG Sozialer Finanzausgleich" an.
	Stadtrat Zürich	Stimmt dem vorliegenden ELG-Entwurf im Sinne einer Minimallösung zu. Es wird als unabdingbar erachtet, dass für die EL-Berechnung von Heimbewohnenden die gleichen Grundsätze gelten, wie für zu Hause lebende Personen. Ferner wird gefordert, dass das Gesetz den Kantonen einen Maximalwert bzgl. des anrechenbaren Vermögensverzehr für Heimbewohnende vorschreibt (z.B. bei AltersrentnerInnen max. 1/5 und IV-Heimbewohnende 1/15). Des Weiteren muss im ELG zwingend eine Bestimmung analog zu Art. 6 Abs. 1 ISEG aufgenommen werden, um so mehr, als bisherige IV-RentnerInnen ihren Invalidenstatus nach ISEG nicht verlieren.
ELG Art. 1	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 2	Kanton Obwalden	Die Berechnung des Bundesanteils (Art. 2 ELG) ist sehr aufwändig und setzt bei Heimaufenthalt immer eine Schattenrechnung voraus. Es sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 2 Abs. 1	Kanton St.Gallen	Der Abs. 1 ist zu eng formuliert, da es auch rentenlose Ergänzungsleistungen und Ergänzungsleistungen für blosse Taggeldbezügler gebe. Daher setzt eine Abstimmung mit Art. 4 EELG eine unverfänglichere Formulierung des Abs. 1 voraus.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Cet alinéa a certains aspects négatifs signalés dans les considérations générales sur la LPC. Par contre, il est très heureux que soit supprimée la possibilité pour un canton, actuellement théorique, de décider de ne pas allouer de PC. On peut en effet malheureusement penser que, par mesure d'économies sur le plan social, un canton aurait pu être tenté de prendre une telle mesure.
ELG Art. 2 Abs. 2	Kanton Basel-Landschaft	Es stellt sich die Frage, ob Art. 2 Abs. 2 ELG gestrichen werden kann. Da klar zwischen Bundes- und Kantonskompetenzen gegliedert wurde und die EL-Maximalgrenze entfällt, wird keine Notwendigkeit für eine generelle Kompetenzverweigerungsklausel für weitergehende Leistungen im Rahmen des ELG gesehen. Vielmehr soll in den einzelnen Artikeln des ELG erweiterte Kompetenzen der Kantone thematisch definiert werden. In einzelnen Artikeln wird dies bereits praktiziert.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	L'ouverture montrée par cet alinéa est fort heureuse, elle évite aussi qu'un canton aille en deçà des prestations prévues par la LPC.
ELG Art. 3	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

ELG Art. 4	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die Zusammenfassung und systematische Darstellung der heutigen Regelungen in einem Artikel. Im Rahmen der Gesetzesrevision wünscht sich der Kanton Luzern jedoch auch eine gesetzliche Verankerung des "EL-Anspruchs von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV", der heute noch in Art. 7 ELV geregelt ist. Einzelheiten können nach Ansicht des Kantons Luzern weiterhin in der Verordnung geregelt werden.
	Kanton Uri	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesetzesrevision dazu benützt werden sollte, auch den EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV, der heute in Art. 7 ELV geregelt ist, im Gesetz zu verankern. Die Einzelheiten können wie bisher in der Verordnung geregelt werden.
	Kanton Obwalden	Die Gesetzesrevision sollte zudem dafür benützt werden, den EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV im Gesetz zu verankern.
	Kanton Nidwalden	Die Zusammenfassung und systematische Darstellung der heutigen Regelungen in einem Artikel werden grundsätzlich begrüsst.
	Kanton Zug	Die Gesetzesrevision sollte dazu benützt werden, auch den EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV, der heute in Art. 7 ELV geregelt ist, im Gesetz zu verankern. Die Einzelheiten können wie bisher in der Verordnung geregelt werden.
	Kanton Solothurn	Die Zusammenfassung der Regelungen wird begrüsst. Allerdings sollte auch der EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV (heute Art. 7 ELV) im Gesetz verankert werden. Die Einzelheiten können wie bisher auf Verordnungsstufe erfolgen.
	Kanton Basel-Stadt	Die Zusammenfassung der heutigen Regelungen wird begrüsst. Im Rahmen der Gesetzesrevision sollte jedoch auch der EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV (heute Art. 7 ELV) im Gesetz verankert werden. Die Einzelheiten können weiterhin in der Verordnung geregelt werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Grundsätzlich werden die Zusammenfassung und die systematische Darstellung der heutigen Regelungen in einem Artikel begrüsst. Die Gesetzesrevision sollte jedoch dazu benützt werden, auch den EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV, der heute in Art. 7 ELV geregelt ist, im Gesetz zu verankern. Die Einzelheiten können wie bisher in der Verordnung geregelt werden.
	Kanton Schaffhausen	Im Rahmen der Gesetzesrevision sollte auch der EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV (heute Art. 7 ELV) im Gesetz verankert werden. Die Einzelheiten können weiterhin in der Verordnung geregelt werden.
	Kanton Graubünden	Grundsätzlich werden die Zusammenfassung und die systematische Darstellung der heutigen Regelung in einem Artikel begrüsst. In dieser Bestimmung sollte aber der Vollständigkeit halber auch der heute in Art. 7 ELV geregelte EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV aufgenommen werden. Die Einzelheiten können wie bisher in der Verordnung geregelt werden.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die Gesetzesrevision sollte dazu benützt werden, auch den EL-Anspruch von Kindern mit Anspruch auf Kinderrenten der AHV/IV der heute in Art. 7 ELV geregelt ist, im Gesetz zu verankern. Die Einzelheiten können wie bisher in der Verordnung geregelt werden.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	La FARES trouve judicieux l'abandon de la mention de nationalité et l'utilisation de celle de résidence.
ELG Art. 4 Abs. 1	Kanton Bern	Der Artikel ist so abzuändern, dass er nur auf Schweizer Bürger Anwendung findet, denn im Gegensatz zu Artikel 5 will Artikel 4 ELG die Anspruchsvoraussetzungen von Schweizer Bürgern regeln.
	Kanton Basel-Landschaft	Als Wohnsitz im ELG gilt neben Wohnsitz gemäss ZGB auch der "gewöhnliche Aufenthalt" gemäss ATSG. Im ISEG gilt dagegen nur der Wohnsitz nach ZGB. Dieser Widerspruch ist aufzulösen oder so zu regeln und zu kommentieren, dass keine Probleme in der praktischen Anwendung entstehen. Zudem ist der Bezug zu Art. 21 Abs. 1 zu klären.
	Kanton Graubünden	Als Wohnsitz soll neben dem Wohnsitz gemäss ZGB auch der "gewöhnliche Aufenthalt" gemäss ATSG gelten. Im Bundesgesetz ISEG gilt jedoch nur der Wohnsitz nach ZGB. Diese Regelung ist deshalb entsprechend anzupassen oder so zu klären, dass in der praktischen Anwendung keine Probleme entstehen.
ELG Art. 4 Abs. 1 Bst. a, b, d	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 4 Abs. 1 Bst. c	Pro Senectute Schweiz	Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen während Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (Ergänzung Taggelder) sollte beibehalten - und nicht, wie im Rahmen der 5. IV-Revision geplant - aufgegeben werden.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen während IV-Eingliederungsmassnahmen soll beibehalten und nicht wie im Rahmen der 5. IV-Revision geplant, aufgegeben werden.
ELG Art. 4 Abs. 2	Kanton St.Gallen	Beantragt wird Abs. 2 zu streichen.

		Begründung: Es liegt eine verfassungswidrige Ausdehnung des Kreises der EL-Berechtigten vor. Die getrennten Ehegatten und geschiedenen Personen sind nicht leistungsberechtigt im Sinne der neuen Verfassungsgrundlage, sie haben lediglich einen Anspruch auf eine Drittauszahlung der Zusatzrente ihres - allein berechtigten - Ehegatten bzw. früheren Ehegatten.
ELG Art. 5	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern unterstützt die systematische Darstellung der Voraussetzungen eines EL-Anspruches für Ausländerinnen und Ausländer in einem Artikel. Für Verwirrung sorgt allerdings die Formulierung von Art. 5 Abs. 3. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren (Abs. 1 bzw. Abs. 2) muss auch in den Fällen nach Absatz 3 erfüllt sein. Dies soll der Klarheit halber ausdrücklich festgehalten werden.
	Kanton Nidwalden	Die Zusammenfassung und systematische Darstellung der Voraussetzungen eines EL-Anspruches für Ausländerinnen und Ausländer in einem Artikel werden begrüsst. Die Formulierung von Art. 5 Abs. 3 ELG erscheint jedoch missverständlich. Die Karenzfrist von 5 oder 10 Jahren (Abs. 1 bzw. Abs. 2) muss auch in den Fällen nach Abs. 3 erfüllt sein. Um die nötige Klarheit zu schaffen wird eine Neuformulierung gefordert.
	Kanton Zug	Um die nötige Klarheit zu schaffen soll die Regelung in Art. 5 präzisiert werden. Begründung: Die Festlegung für einen Anspruch wird begrüsst. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren muss auch in den Fällen nach Abs. 3 erfüllt sein.
	Canton de Fribourg	La formulation de l'alinéa 3 est ambiguë, en ce sens qu'elle pourrait laisser supposer que le délai de carence de 10 ou 5 ans mentionné à l'alinéa 1 n'est pas applicable ici, alors qu'il l'est en réalité. Une précision paraît donc nécessaire.
	Kanton Solothurn	Die Zusammenfassung der Regelungen wird begrüsst. Art. 5 Abs. 3 soll präzisiert werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Die Zusammenfassung und systematische Darstellung der Voraussetzungen eines EL-Anspruchs für Ausländerinnen und Ausländer in einem Artikel, werden begrüsst. Die Formulierung von Art. 5 Abs. 3 erscheint missverständlich. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren (Abs. 1 bzw. 2) muss auch in den Fällen nach Abs. 3 erfüllt sein. Um die nötige Klarheit zu schaffen, ist eine Neuformulierung angezeigt.
	Kanton Wallis	La formulation de l'al. 3 doit être précisée afin de pouvoir également appliquer les délais de résidence de 5 ou 10 ans prévus à l'al. 1.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die Neuregelung wird begrüsst. Siehe Anmerkung Abs. 3.
ELG Art. 5 Abs. 1	Pro Senectute Schweiz	Die geforderte mindestens zehnjährige ununterbrochene Aufenthaltsdauer von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz erscheint angesichts der zunehmenden Mobilität der Arbeitskräfte zu hoch angesetzt. Durch diese Regelung würden jene Ausländerinnen und Ausländer diskriminiert, die ansonsten alle Anspruchsberechtigungen auf eine AHV/IV-Rente erfüllen und im Alter ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die 10jährige ununterbrochene Aufenthaltsdauer von AusländerInnen in der Schweiz erscheint angesichts der zunehmenden Mobilität der Arbeitskräfte als zu hoch. Zeitweise arbeitslose ausländische Arbeitskräfte, die zur Überbrückung einer Arbeitslosigkeit eine Zwischentätigkeit im Ausland angenommen und später wieder eine Arbeit in der Schweiz gefunden haben, die ansonsten alle Anspruchsberechtigungen auf eine AHV/IV-Rente erfüllen und im Alter ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, werden durch diese Regelung diskriminiert.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Die 10jährige ununterbrochene Aufenthaltsdauer von AusländerInnen in der Schweiz erscheint dem SRK angesichts einer zunehmenden Mobilität der Arbeitskräfte als zu hoch. Zeitweise arbeitslose ausländische Arbeitskräfte, die zur Überbrückung der Arbeitslosigkeit eine Zwischentätigkeit im Ausland angenommen haben und später wieder eine Arbeit in der Schweiz gefunden haben, die ansonsten alle Anspruchsberechtigungen auf eine AHV/IV-Rente erfüllen und im Alter ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, werden durch diese Regelung diskriminiert. Die Ergänzungsleistungen sollten ursprünglich den Übergang bis zur Sicherstellung existenzsichernder AHV/IV-Renten abdecken. Die Aufgabe dieses Ziels darf die ausländische Wohnbevölkerung mit geringen Einkommen aber langen Beitragszeiten zur AHV/IV nicht benachteiligen.
ELG Art. 5 Abs. 2-3	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 5 Abs. 3	Kanton Bern	Der Artikel ist so abzuändern, dass die heutigen Karenzfristen auch für die hier umschriebene Personengruppe gelten. Andernfalls könnte Artikel 5 Absatz 3 ELG zur Annahme verleiten, dass für Ausländer, die nicht Flüchtlinge oder Staatenlose sind und auch keinem Sozialversicherungsabkommen unterstehen, keine Karenzfristen bestünden. Diese Annahme ist falsch, sofern die heutige Rechtslage beibehalten werden soll.
	Kanton Uri	Die Formulierung von Art. 5 Abs. 3 erscheint missverständlich. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren (Abs. 1 bzw. 2) muss auch in den Fällen nach Abs. 3 erfüllt sein. Um die nötige Klarheit zu schaffen, ist eine Neuformulierung angezeigt.
	Kanton Solothurn	Die Regelung ist zu präzisieren. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren muss auch

		in Fällen nach Abs. 3 erfüllt sein.
	Kanton Graubünden	Die Formulierung von Art. 5 Abs. 3 ELG erscheint missverständlich. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren (Art. 5 Abs. 1 bzw. 2 ELG) muss auch in den Fällen nach Art. 5 Abs. 3 ELG erfüllt sein. Um die nötige Klarheit zu schaffen, ist eine Neuformulierung angezeigt.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die Formulierung von Art. 5 Abs. 3 erscheint missverständlich. Die Karenzfrist von 10 oder 5 Jahren muss auch in den Fällen nach Absatz 3 erfüllt sein. Deshalb wird beantragt die Regelung zu präzisieren.
ELG Art. 6	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Es wird beantragt, den Artikel zu streichen. Begründung: Familien mit schwerbehinderten Kindern, welche eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen, ist eine Alternative zur Betreuung durch Behinderterinstitutionen zu öffnen. Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss der Familie übersteigen, sind analog Art. 14 Abs. 6 anzuerkennen.
ELG Art. 7	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	La FARES approuve cet article.
ELG Art. 8	Kanton St.Gallen	Es wird die Frage gestellt, ob die Ergänzungsleistungen nicht auch gekürzt werden sollen, wenn die Leistungen der AHV oder IV gemäss Art. 21 ATSG vorübergehend oder dauernd gekürzt werden.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 9	Kanton Zürich	Es wird beantragt, dass die heutige Regelung von Art. 3a Abs. 2 ELG, wonach die jährlichen Ergänzungsleistungen das Vierfache des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente nicht übersteigen dürfen, beibehalten wird. Begründet wird der Antrag mit einem finanzpolitischen Interesse an einer Obergrenze der jährlichen Ergänzungsleistungen: Auch wenn diese nur in wenigen Sonderfällen zur Geltung kommt, kann sie helfen, störende Einzelfälle nach oben zu limitieren. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auf die nach heutiger Gesetzgebung bestehende besondere Limitierung der Ergänzungsleistungen für den Heim- oder Spitalaufenthalt (Art. 3a Abs. 3 ELG) wie vorgeschlagen verzichtet werden kann; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Möglichkeit der Höchstbegrenzung der Heimtaxen durch die Kantone beibehalten wird.
	Kanton Bern	Da der Bund den Aufenthalt in einem Heim - sofern die Kosten gemäss Artikel 13 Absatz 2 ELG den täglichen Grundbedarf übersteigen - nicht mehr mitfinanziert, ist Artikel 9 ELG so abzuändern, dass die Kantone für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, einen EL-Höchstbetrag vorsehen können. Dadurch wird der Gefahr eines unkontrollierten Kostenschubs Einhalt geboten.
	Kanton Luzern	Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf jede Begrenzung des EL-Anspruches im Einzelfall sozialpolitisch wünschbar erscheinen mag, warnt aber gleichzeitig vor einem daraus resultierenden ungebremsten Kostenschub bei den EL. Der Kanton Luzern anerkennt, dass die heutige jährliche EL für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, mit 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden zu tief angesetzt ist. Eine ersatzlose Streichung der Begrenzung geht dem Kanton Luzern allerdings zu weit. Deshalb schlägt er vor, dass die Kantone die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt nicht tiefer als auf 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden begrenzen können.
	Kanton Uri	Der Kanton Uri weist darauf hin, dass ein Verzicht auf jede Begrenzung des EL-Anspruches im Einzelfall sozialpolitisch wünschbar erscheinen mag, warnt aber gleichzeitig vor einem daraus resultierenden ungebremsten Kostenwachstum bei den Heimkosten bzw. den Aufwendungen für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Es wird anerkannt, dass die heutige jährliche EL für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, mit 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden zu tief angesetzt ist. Die

	ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone geht dem Kanton Uri allerdings zu weit. Deshalb schlägt er vor, dass die Kantone ermächtigt werden, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren.
Kanton Obwalden	Die ersatzlose Streichung der Begrenzung der jährlichen Ergänzungsleistungen zu Lasten der Kantone geht zu weit. Die Kantone sollen ermächtigt werden, nebst der Taxbegrenzung nach Art. 10 ELG, die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, bspw. auf 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden.
Kanton Nidwalden	Im Absatz 1 wird auf jede Begrenzung des EL-Anspruches im Einzelfall verzichtet. Dies mag sozialpolitisch wünschbar erscheinen, könnte jedoch insbesondere bei den Heimkosten und den Kosten für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu einem unkontrollierbaren Wachstum führen. Heute ist die jährliche EL für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, auf höchstens 175% des Lebensbedarfs von Alleinstehenden begrenzt (Art. 3a Abs. 3 ELG). Diese Grenze wird als zu tief empfunden. Deshalb sollen die Kantone ermächtigt werden, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als bspw. auf 200% des Lebensbedarfs von Alleinstehenden.
Kanton Zug	Die Kantone sind zu ermächtigen, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a, in Art. 9 auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als beispielweise 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden. Begründung: Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone gehe zu weit. Allerdings sei die heute gültige Grenze von 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden offensichtlich zu tief.
Canton de Fribourg	Le canton de Fribourg approuve dans son ensemble le contenu de l'article 9. Il ne voit cependant pas pourquoi il appartiendrait au Conseil fédéral d'édicter des dispositions sur la définition du home (alinéa 5, lettre h), alors que la très grande partie du financement des prestations complémentaires des pensionnaires sera désormais assurée par les cantons.
Kanton Solothurn	Die Kantone sind zu ermächtigen, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a, in Art. 9 auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als beispielweise 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden. Begründung: Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone gehe zu weit. Allerdings sei die heute gültige Grenze von 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden offensichtlich zu tief.
Kanton Basel-Landschaft	Im Absatz 1 wird auf jede Begrenzung des EL-Anspruches im Einzelfall verzichtet. Dies mag sozialpolitisch wünschbar erscheinen, könnte jedoch insbesondere bei den Heimkosten und den Kosten für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu einem unkontrollierbaren Wachstum führen. Heute ist die jährliche EL für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, auf höchstens 175% des Lebensbedarfs von Alleinstehenden begrenzt (Art. 3a Abs. 3 ELG). Diese Grenze wird als zu tief empfunden. Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone gehe allerdings zu weit. Deshalb sollen die Kantone ermächtigt werden, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als bspw. auf 200% des Lebensbedarfs von Alleinstehenden.
Kanton Schaffhausen	Die Kantone sind zu ermächtigen, neben der Taxbegrenzung nach art. 10 Abs. 2 Bst. a, in Art. 9 auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als beispielweise 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden. Begründung: Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone gehe zu weit. Allerdings sei die heute gültige Grenze von 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden offensichtlich zu tief.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Kantone sind zu ermächtigen, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a, in Art. 9 auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch auf höchstens 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden. Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone sei nicht akzeptabel..
Kanton Appenzell Innerrhoden	Der Kanton Appenzell I.Rh. anerkennt, dass die heutige jährliche EL für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, mit 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden zu tief angesetzt ist. Eine ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone geht dem Kanton Appenzell I.Rh. allerdings zu weit. Deshalb schlägt er vor, dass die Kantone ermächtigt werden, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als bspw. auf 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden.
Kanton St.Gallen	Die Kantone sind zu ermächtigen, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a, in Art. 9 auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als beispielweise 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden. Begründung: Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone gehe zu weit. Allerdings sei die heute gültige Grenze von 175 Prozent des Le-

		bensbedarfs von Alleinstehenden offensichtlich zu tief.
	Kanton St.Gallen	Bei IV-Rentenfällen könne es vorkommen, dass eine versicherte Person, die eigene Kinder hat, zusammen mit den Ergänzungsleistungen mehr Einnahmen erzielt als zuvor im Erwerbsleben. Dagegen müsse eine Schranke eingebaut werden.
	Kanton Wallis	Dans la loi actuelle (art. 3a, al. 3 LPC), les prestations complémentaires annuelles pour les personnes qui vivent en permanence ou pour une longue période dans un home ou dans un hôpital, ne peuvent dépasser le 175% du montant maximum destiné à la couverture des besoins vitaux des personnes seules. Cette limite est actuellement trop basse et devrait être élevée sans toutefois être supprimée. Pour tenir compte des particularités cantonales, il faudrait permettre à chaque canton de limiter le montant de la PC annuelle versée aux pensionnaires de homes (par exemple 200% du montant maximum destiné à la couverture des besoins vitaux des personnes seules).
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Analog Art. 6 Abs. 1 ISEG sollte auch hier eine Bestimmung verankert werden, wonach ein Aufenthalt im Heim nicht aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert wird.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Die Aufhebung der Obergrenze für die jährlichen Ergänzungsleistungen wird begrüsst. Bei den Heimbewohnern hätten es die Kantone in der Hand, durch Festlegung der anrechenbaren Heimtaxe die Finanzierung von überhöhten Heimpreisen zu verhindern.
	Schweizerischer Seniorenrat	Analog zu Art. 6 Abs. 1 ISEG wird zudem beantragt, dass eine zusätzliche Bestimmung festhält, dass keine Person im AHV-Alter wegen Aufenthalt in einem Heim Sozialhilfe benötigen soll.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die Kantone sind zu ermächtigen, neben der Taxbegrenzung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a, in Art. 9 auch die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren, jedoch nicht tiefer als beispielweise 200 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden. Begründung: Die ersatzlose Streichung der Begrenzung zu Lasten der Kantone gehe zu weit. Allerdings sei die heute gültige Grenze von 175 Prozent des Lebensbedarfs von Alleinstehenden offensichtlich zu tief.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Die Aufhebung der Obergrenzen für die jährlichen EL wird begrüsst. Diese Obergrenzen führen nämlich dazu, dass die EL-BezügerInnen zusätzlich Sozialhilfeleistungen beanspruchen müssen, was dem Sinn des Gesetzes zuwiderläuft. Auch um überhöhte Heimpreise zu verhindern braucht es die Obergrenze nicht, da die Kantone bei HeimbewohnerInnen die anrechenbare Heimtaxe festlegen können.
	Stadtrat Zürich	Der Verzicht auf die Festlegung einer EL-Obergrenze für Wohnungs- und Heimfälle (Art. 9 ELG) wird begrüsst.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	La FARES demande que le calcul de la PC soit fait de manière à respecter une condition importante: pas plus que l'entrée d'un invalide dans une institution destinée à l'intégration sociale des personnes invalides ne doit le faire tomber à l'assistance sociale (voir le rapport explicatif sur la LISI, p. 129), l'entrée d'une personne dans un home (EMS) ne doit la faire tomber, elle ou éventuellement son conjoint, à l'assistance sociale.
	Forum stationäre Altersarbeit Schweiz	Die Aufhebung der Leistungsbegrenzung nach oben wird begrüsst.
ELG Art. 9 Abs. 1	Kanton Glarus	Der Verzicht auf jegliche Begrenzung des EL-Anspruches im Einzelfall birgt die Gefahr, dass es bei Heimkosten zu einem unkontrollierten Wachstum kommt. Die ersatzlose Streichung der Begrenzung der jährlichen Ergänzungsleistungen zu Lasten der Kantone geht deshalb zu weit. Die Kantone sollen ermächtigt werden, nebst der Taxbegrenzung nach Art. 10 ELG, die jährliche EL bei Heim- oder Spitalaufenthalt zu limitieren.
	Kanton Solothurn	Der Verzicht auf eine Begrenzung des EL-Anspruch könnte insbesondere bei den Heimkosten zu einem unkontrollierten Wachstum führen.
	Kanton Schaffhausen	In Abs. 1 wird auf jede Begrenzung des EL-Anspruchs verzichtet. Dies könnte jedoch insbesondere bei den Heimkosten zu einem unkontrollierbaren Wachstum führen.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Der Verzicht auf eine Begrenzung des EL-Anspruch könnte insbesondere bei den Heimkosten zu einem unkontrollierten Wachstum führen.
ELG Art. 9 Abs. 1-4	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 9 Abs. 5	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung Abs. 5 Bst. a bis g zu. Mit der Regelung unter Abs. 5 Bst. h einverstanden. Die Definition "Heim" sollte aber breit abgestützt sein, weshalb Fachverbände in den Prozess einbezogen werden sollten.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die Begrenzung der anrechenbaren Tagestaxen dürfe nicht dazu führen, dass die Sozialhilfe einspringen müsse. Weiter müsse die Feizügigkeit älterer Menschen gewährt bleiben, wenn sie im Alter trotz Pflegebedürftigkeit den Wohnkanton wechseln wollten.
ELG Art. 9 Abs. 5 Bst. a-g	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 9 Abs. 5 Bst. h	Kanton Luzern	Nach Ansicht des Kantons Luzern ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der Definition des Heimes, die künftig vom Bundesrat festgelegt wird, um Behindertenheime

		oder um Heime für die Betagtenpflege (Pflegeheime) handelt. Insbesondere bei den Pflegeheimen sei auf das Problem der Kompatibilität des ELG zum KVG hinzuweisen.
	Kanton Uri	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Regelung, wonach künftig der Bundesrat die Definition des Heimes festlegen soll, um einen wesentlichen Eingriff in die heutigen Kompetenzen der Kantone handelt.
	Kanton Nidwalden	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Neuregelung, wonach künftig der Bundesrat die Definition des Heimes festlegen soll, einen wesentlichen Eingriff in die heutigen Kompetenzen der Kantone (=Durchführungsorgane) darstellt.
	Kanton Solothurn	Die Definition des Heims durch den Bundesrat wird abgelehnt.
	Kanton Basel-Landschaft	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Neuregelung, wonach künftig der Bundesrat die Definition des Heimes festlegen soll (Art. 9 Abs. 5 Bst. h ELG), einen wesentlichen Eingriff in die heutigen Kompetenzen der Kantone (=Durchführungsorgane) darstellt. Schliesslich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Definition des Heimes (Art. 9 Abs. 5 Bst. h ELG in Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG) bei Institutionen für invalide Personen kompatibel sein muss mit der Definition des ISEG, welches von "anerkannten Institutionen" spricht. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, dass der Geltungsbereich des ELG für Heime und der damit verbundenen Anrechenbarkeit von Heimkosten in unbekannter Höhe für den Bereich der Behindertenhilfe (Institutionen für invalide Personen) nur auf laut ISEG anerkannte Institutionen beschränkt wird. Die Definition für "anerkannt" soll sich nach dem im ISEG genannten Kriterien richten. Damit würde auch die interkantonale Zusammenarbeit gefördert, da den von den Wohnsitzkantonen nur bedingt beeinflussbaren Kosten von ausserkantonalen Platzierungen so Rechnung getragen würde. Heime, welche die Kriterien von Art. 4 des ISEG-Entwurfes nicht erfüllen, sollen nicht über das ELG und über öffentliche Gelder finanziert werden.
	Kanton Appenzell Innerrhodens	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Regelung, wonach künftig der Bundesrat die Definition des Heimes festlegen soll, um einen wesentlichen Eingriff in die heutigen Kompetenzen der Kantone handelt. Auf die Definition des Heims durch den Bund ist deshalb zu verzichten.
	Kanton St.Gallen	Die Definition des Heims durch den Bundesrat wird abgelehnt.
	Kanton Graubünden	Die vorgesehene Kompetenz des Bundesrates zur Festlegung der Definition des Heimes, wird als nicht stufengerecht erachtet. Es handle sich hier um einen wesentlichen Eingriff in die heutigen Kompetenzen der Kantone. Zudem sei sicherzustellen, dass die Heimdefinition kompatibel ist mit dem Begriff der anerkannten Institutionen für invalide Personen gemäss ISEG.
	Kanton Wallis	A l'art. 9, al. 5, lettre h de la LPC, le Conseil fédéral veut préciser la définition du home. Comme elle ne participe au financement que pour les besoins vitaux des pensionnaires, cette définition devrait être de la compétence des cantons.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Beantragt wird, dass die Definition "Heim" breit abgestützt wird und die Fachverbände in diesen Prozess einbezogen werden. Analog Art. 6 Abs. 1 ISEG wird eine zusätzliche Bestimmung beantragt, die festhält, dass keine Person wegen Aufenthalt im Heim Sozialhilfe benötigt.
	Pro Senectute Schweiz	Es wird vorgeschlagen für die "Definition des Heims" die Fachverbände für stationäre Altersarbeit zu konsultieren. Analog zu Art. 6 Abs. 1 ISEG wird zudem beantragt, dass eine zusätzliche Bestimmung festhält, dass keine Person im AHV-Alter wegen Aufenthalt in einem Heim Sozialhilfe benötigen soll.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die Bestimmung, wonach die Definition des Heimes durch den Bundesrat vorgenommen wird und nicht den kantonalen Behörden überlassen bleibt, wird begrüsst. Sinnvollerweise sollten dazu aber die entsprechenden Verbände im Alters- und Behindertenbereich einbezogen, mindestens aber angehört werden.
ELG Art. 10	Kaufmännischer Verband Schweiz	Mit den Ansätzen einverstanden. Ausgenommen Abs. 2.
ELG Art. 10 Abs. 1	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	La FARES demande l'adjonction d'une lettre c disant que les montants indiqués sont adaptés annuellement sur la base de l'indice mixte.
ELG Art. 10 Abs. 1 Bst. a	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 10 Abs. 1 Bst. b	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Ansätze sind periodisch dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Mietpreisindex anzupassen. Begründung: Einverstanden mit den Ansätzen. Im Gegensatz zu den Ansätzen unter Abs. 1 Bst. a fehlt eine Regelung für die Ansätze unter Bst. b.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Mit den Ansätzen einverstanden. Es wird eine Bestimmung beantragt, wonach diese Ansätze periodisch dem vom BFS ermittelten Mietpreisindex angepasst werden.

	Pro Senectute Schweiz	Mit den Ansätzen einverstanden. Es wird jedoch eine Bestimmung beantragt, wonach die Ansätze periodisch dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Mietpreisindex angepasst werden, wie dies bei Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Fall ist.
	Schweizerischer Seniorenrat	Es wird eine Bestimmung beantragt, wonach die Ansätze periodisch dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Mietpreisindex angepasst werden, wie dies bei Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Fall ist.
ELG Art. 10 Abs. 2 Bst. a	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, statt dem Begriff "Tagestaxe" der Begriff "Verrechnungskosten" verwendet wird. In der Praxis führt die Einheit "Tag" zu Diskussionen und Missverständnissen (Tag wird unterschiedlich definiert!). Die Formulierung "Verrechnungskosten" erlaubt die geeignete Wahl der Leistungs- und Zeiteinheit.
	Kanton St.Gallen	In Art 10 Abs. 2 Bst. a empfiehlt sich eine Erweiterung: "a. die Tagestaxe und weiterer unumgänglicher Unterbringungsaufwand. Die Kantone können ..." Begründung: Es gebe immer wieder Fälle, bei denen die bisherigen Wohnungen noch einige Zeit weiterbezahlt werden müssten, oder vorübergehend Taxen an zwei Heimen entrichtet werden müssen.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die SP ist einverstanden, dass der Kanton die Kompetenz erhält, die Tagestaxe zu begrenzen. Die Begrenzung darf aber nicht dazu führen, dass Qualität abgebaut werden muss, oder dass es zusätzliche Belastungen für die Bewohnerinnen und Bewohner gibt. Daher wird eine Präzisierung des Artikels gefordert.
	Pro Senectute Schweiz	Es wird vorgeschlagen Bst. a in folgenden Sinne zu ergänzen: Grundsätzlich einverstanden damit, dass die Kantone die Kompetenz erhalten sollen die Tagestaxe zu begrenzen. Damit soll verhindert werden, dass teure und gewinnbringende Alterseinrichtungen über die Ergänzungsleistungen subventioniert werden. Auf keinen Fall darf diese Begrenzung aber dazu führen, dass die Qualität der Pflege und Betreuung verschlechtert wird bzw. zusätzliche Kosten auf die Heimbewohnerinnen und -bewohner abgewälzt werden müssen.
	Schweizerischer Seniorenrat	Es wird vorgeschlagen folgende Zielsetzung in den Gesetzestext aufzunehmen: Grundsätzlich einverstanden damit, dass die Kantone die Kompetenz erhalten sollen die Tagestaxe zu begrenzen. Damit soll verhindert werden, dass teure und gewinnbringende Alterseinrichtungen über die Ergänzungsleistungen subventioniert werden. Auf keinen Fall darf diese Begrenzung aber dazu führen, dass es zu einer Einschränkung der Versorgung im Heim kommt.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die Begrenzung der Tagestaxe durch die Kantone darf nicht dazu führen, dass Heimbewohner von der Sozialhilfe abhängig werden. Die Kantone müssen die Heimkosten daher zumindest in einer Höhe anrechnen, dass die Sozialhilfe nicht für eine Deckung einspringen muss. In diesem Sinne soll der Artikel ergänzt werden.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Art. 10, al. 2, lettre a de la LPC: La LPC devrait fixer un catalogue des frais à prendre en compte dans la taxe journalière à payer par les personnes en home-EMS ou en hôpital pour une longue durée, ainsi qu'une fourchette dans laquelle pourrait se trouver cette taxe journalière. Si la fixation par le canton d'une limite supérieure pour cette taxe journalière permet d'éviter de devoir reconnaître comme dépenses les taxes élevées de certains homes luxueux, une limite inférieure s'avère indispensable pour ne pas pousser à une diminution de la qualité de la prise en charge des pensionnaires, avec des arguments d'économicité contraires à une réelle qualité de vie des pensionnaires.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die Begrenzung der Tagestaxe durch die Kantone darf nicht dazu führen, dass Heimbewohnerinnen und -bewohner von der Sozialhilfe abhängig werden. Die Kantone müssen die Heimkosten zumindest in einer Höhe anrechnen, dass die Sozialhilfe nicht für eine Deckungslücke einspringen muss. Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG ist in diesem Sinn zu ergänzen.
	Stadtrat Zürich	Es entspricht der Konzeption der NFA, die Kompetenz für die Taxbegrenzungen an die Kantone zu delegieren (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Hingegen sollte als Rahmenbedingung gesetzlich fixiert werden, dass die Taxbegrenzung dazu dienen, die Finanzierung von luxuriösen Alterseinrichtungen zu verhindern. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kantone die Taxbegrenzungen bei den EL eher tief ansetzen und ein Teil der EL-beziehenden HeimbewohnerInnen zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen ist.
ELG Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Kanton Basel-Landschaft	Der Betrag für die persönlichen Auslagen gehört zum Lebensbedarf. Darum liegt die Definition der Höhe des Betrages für persönliche Auslagen in der Kompetenz des Bundes. Es wird vorgeschlagen, dass ein einheitlicher Mindestsatz durch Kompetenzdelegation an den Bundesrat (Vorschlag 4'800 Franken pro Jahr) definiert und den Kantonen eine Erhöhung dieses Betrages freigestellt wird.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Bei Personen ... werden als Ausgaben anerkannt: "ein Beitrag für persönliche Auslagen. Der Bundesrat regelt die Höhe. Der Betrag wird periodisch der Teuerung angepasst." Begründung: Der "Betrag für persönliche Auslagen" der Heimbewohnerinnen und -bewohner betrifft Auslagen, die nichts mit Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzminimums sind. Daher soll der Bund, wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" der Nichtheimbewohnerinnen und -bewohner, den Betrag festlegen und anpassen.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Bei Personen ... werden als Ausgaben anerkannt: "ein Beitrag für persönliche Auslagen. Der Bundesrat regelt die Höhe." Der SGB ist einverstanden, dass der Kanton die Kompetenz erhält, die Tagestaxe zu begrenzen. Die Begrenzung darf aber nicht dazu führen, dass Qualität abgebaut werden muss, oder dass es zusätzliche Belastungen für die Bewohne-

		rinnen und Bewohner gibt. Daher wird eine Präzisierung des Artikels gefordert.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Der "Betrag für persönliche Auslagen" der Heimbewohnerinnen und -bewohner betrifft Auslagen, die nichts mit Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzminimums sind, für das der Bund zuständig ist. Daher soll der Bund, wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" der Nichtheimbewohnerinnen und -bewohner, den Betrag festlegen und anpassen. In diesem Sinne wird eine Änderung des Artikels beantragt.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Bei Personen ... werden als Ausgaben anerkannt: "ein Betrag für die persönlichen Auslagen. Der Bundesrat regelt die Höhe." Begründung: Der "Betrag für persönliche Auslagen" der Heimbewohnerinnen und -bewohner betrifft Auslagen, die nichts mit Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzminimums sind. Daher soll der Bund, wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" der Nichtheimbewohnerinnen und -bewohner, den Betrag festlegen und anpassen.
	Pro Senectute Schweiz	Es wird beantragt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Betrag für persönliche Auslagen periodisch der Teuerung angepasst wird.
	Schweizerischer Seniorenrat	Es wird beantragt, dass der Betrag für persönliche Auslagen periodisch der Teuerung angepasst werden muss.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Art. 10 Abs. 2 Bst. b: Bei Personen ... werden als Ausgaben anerkannt: "ein Betrag für die persönlichen Auslagen. Der Bundesrat regelt die Höhe." Begründung: Der "Betrag für persönliche Auslagen" der Heimbewohnerinnen und -bewohner betrifft Auslagen, die nichts mit Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzminimums sind. Daher soll der Bund, wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" der Nichtheimbewohnerinnen und -bewohner, den "Betrag für persönliche Auslagen" festlegen.
	Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder	Es wird beantragt, dass der Betrag für persönliche Auslagen durch den Bund bestimmt wird. Grundsätzlich soll nach den Absichten des Bundesrates der Bund im Rahmen der Aufgabenteilung die Finanzierung des allgemeinen Existenzbedarfs von AHV- und IV-Rentnern sicherstellen, währenddem die Kantone für die Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten zuständig erklärt werden. Aufgrund dieser Aufgabenteilung ist es an sich konsequent, dass die Kantone die Kosten begrenzen können, die wegen eines Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden können (Heimtaxe). Beim "Betrag für persönliche Auslagen" handelt es sich damit um Auslagen, die nichts mit der Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzbedarfs bilden. Wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" für nicht in einem Heim lebende Personen muss es deshalb Sache des Bundes sein, den "Betrag für persönliche Auslagen" der Heimbewohner festzulegen.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Art. 10, al. 2, lettre b de la LPC: Un montant reconnu minimal de 3600 francs pour les dépenses personnelles devrait être fixé dans la LPC.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Nicht nachvollziehbar ist die Bestimmung in Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG, wonach es Sache der Kantone sein soll, den "Betrag für persönliche Auslagen" festzulegen. Zu diesen persönlichen Ausgaben gehören die Auslagen für Kleider, Coiffeur, Transporte, Auslagen für Freizeitaktivitäten, Steuern usw.; es handelt sich damit durchaus um Auslagen, die nichts mit der Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzbedarfs bilden. Wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" der Nichtheimbewohner muss es deshalb Sache des Bundes sein, den "Betrag für persönliche Auslagen" der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner festzulegen und periodisch mindestens an die Teuerung anzupassen.
ELG Art. 10 Abs. 2 Bst. c (neu)	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Art. 10, al. 2, lettre c (nouveau) de la LPC: La FARES demande l'adjonction d'une lettre c disant que les montants indiqués sont adaptés annuellement sur la base de l'indice mixte.
ELG Art. 10 Abs. 3	Kanton Basel-Landschaft	Das Vorgeschlagene sollte nur als Mindeststandard verlangt werden, da diese Regelung laut der neuen EL-Systematik in die Kompetenz der Kantone fällt. Der Kanton sollte darüber hinausgehende Regelungen treffen können, um bspw. der Situation gerecht werden zu können, wenn ein Ehepartner im Heim, der andere zu Hause lebt (evtl. mit Kindern).
	Kanton Graubünden	Diese Regelung fällt laut der neuen EL-Systematik in die Kompetenz der Kantone. Das Vorgeschlagene sollte deshalb nur als Mindeststandard verlangt werden. Der Kanton sollte darüber hinausgehende Regelungen treffen können. Die Kantone sind zudem zu ermächtigen, neben der Begrenzung der Taxen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG auch die jährlichen EL bei Heim- oder Spitalaufenthalten zu limitieren.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 11	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern begrüsst die "privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens". Er ist jedoch der Auffassung, dass die komplizierte und wenig transparente heutige Regelung durch einen generellen Freibetrag (z.B. 50% des Lebensbedarfs oder 9'000 Franken für Alleinstehende, 13'500 Franken für Verhei

	<p>ratete) zu ersetzen sei.</p> <p>Zudem unterstützt der Kanton Luzern die künftige Möglichkeit der Begrenzung für alle "in Heimen wohnenden Personen", empfiehlt dabei aber, dass dies auch weiterhin bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein sollte.</p> <p>Der Kanton Luzern fordert, dass die Kantone neben dem Vermögensverzehr auch eine "Grenze des anrechenbaren Vermögens" festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreiten kein EL-Anspruch besteht.</p>
Kanton Uri	<p>Die privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens wird begrüsst. Die komplizierte und wenig transparente heutige Regelung wäre jedoch durch einen generellen Freibetrag - z.B. 50% des Lebensbedarfs - zu ersetzen.</p> <p>Die künftige Möglichkeit der Vermögensverzehrbeschränkung für alle "in Heimen wohnenden Personen" (Art. 11 Abs. 1 Bst. c) wird ebenfalls begrüsst. Allerdings sollte dies weiterhin auch bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein.</p> <p>Neben dem Vermögensverzehr sollten die Kantone bei Heim- oder Spitalaufenthalt auch eine Grenze des anrechenbaren Vermögens festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreiten kein EL-Anspruch besteht.</p>
Kanton Nidwalden	<p>Die privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens wird begrüsst. Die komplizierte und wenig transparente heutige Regelung wäre jedoch durch einen generellen Freibetrag von z.B. 50% des Lebensbedarfs zu ersetzen.</p> <p>Die künftige Möglichkeit der Vermögensverzehrbeschränkung für alle "in Heimen wohnenden Personen" (Art. 11 Abs. 1 Bst. c) wird ebenfalls begrüsst. Allerdings sollte dies weiterhin auch bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein.</p> <p>Neben dem Vermögensverzehr sollten die Kantone bei Heim- oder Spitalaufenthalt auch eine Grenze des anrechenbaren Vermögens festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreiten kein EL-Anspruch besteht.</p>
Kanton Glarus	<p>Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, die Grenze des anrechenbaren Vermögens festlegen zu können, bei deren Überschreiten kein EL-Anspruch besteht.</p>
Kanton Zug	<p>Die privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens wird begrüsst. Die komplizierte Regelung sollte allerdings durch einen generellen Freibetrag (z.B. 50% des Lebensbedarfs) ersetzt werden.</p> <p>Die künftige Möglichkeit, den Vermögensverzehr für alle "in Heimen wohnende Personen", zu begrenzen, wird begrüsst. Die Möglichkeit der Begrenzung sollte auch bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein.</p> <p>Zudem wird beantragen, dass die Kantone neben dem Vermögensverzehr bei Heim- und Spitalaufenthalt auch eine Grenze des anrechenbaren Vermögens festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreitung kein EL-Anspruch besteht.</p>
Kanton Solothurn	<p>Die privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens wird begrüsst. Die komplizierte Regelung sollte allerdings durch einen generellen Freibetrag (z.B. 50% des Lebensbedarfs) ersetzt werden.</p> <p>Die künftige Möglichkeit, den Vermögensverzehr für alle "in Heimen wohnende Personen", zu begrenzen, wird begrüsst. Die Möglichkeit der Begrenzung sollte auch bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein.</p> <p>Zudem wird beantragen, dass die Kantone neben dem Vermögensverzehr bei Heim- und Spitalaufenthalt auch eine Grenze des anrechenbaren Vermögens festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreitung kein EL-Anspruch besteht.</p>
Kanton Basel-Stadt	<p>Heute könne die Kantone den Vermögensverzehr für Altersrentner bei Heim- oder Spitalaufenthalt auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Die künftige Möglichkeit, dasselbe Maximum für alle "in Heimen wohnenden Personen" anzuwenden, wird begrüsst. Doch wird gefordert, dass dies weiterhin auch bei Spitalaufenthalt gilt.</p> <p>Neben dem Vermögensverzehr sollten die Kantone auch eine Vermögensobergrenze festlegen können (z.B. das Vierfache des Vermögensfreibetrages), bei deren Überschreitung kein EL-Anspruch mehr besteht.</p>
Kanton Basel-Landschaft	<p>Bei der privilegierten Anrechnung des Erwerbseinkommens soll die heutige Regelung überprüft und vereinfacht werden (bspw. durch einen generellen Freibetrag von 50% des Lebensbedarfs einer alleinstehenden Person).</p> <p>Die künftige Möglichkeit der Begrenzung für alle "in Heimen wohnenden Personen" wird begrüsst. Allerdings sollte diese Möglichkeit weiterhin auch bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein.</p> <p>Zudem wird gefordert, dass die Kantone neben dem Vermögensverzehr bei Heim- oder Spitalaufenthalt auch eine "Grenze des anrechenbaren Vermögens" festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreiten kein EL-Anspruch besteht.</p>
Kanton Schaffhausen	<p>Heute können die Kantone den Vermögensverzehr für Altersrentner bei Heim- oder Spitalaufenthalt auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Die künftige Möglichkeit, dasselbe Maximum für alle "in Heimen wohnenden Personen" anzuwenden, wird begrüsst. Doch wird gefordert, dass dies weiterhin auch bei Spitalaufenthalt gilt. Neben dem Vermögensverzehr sollten die Kantone auch eine Vermögensobergrenze festlegen können (z.B. 100'000), bei deren Überschreitung kein EL-Anspruch mehr besteht.</p>

	Kanton St.Gallen	Die privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens wird begrüsst. Das Privileg soll aber nicht auch für Familienangehörige gelten. Dies verzerre den Anspruch widerspreche dem Sinn der Bedarfsleistungen der EL. Zudem wird beantragt, dass die Kantone neben dem Vermögensverzehr bei Heim- und Spitalaufenthalt auch eine Grenze des anrechenbaren Vermögens festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreitung kein EL-Anspruch besteht.
	Kanton Wallis	La lettre a. de l'art. 11, al. 1 de la LPC reprend la réglementation actuelle qui est compliquée et peu claire pour les assurés. Le Canton du Valais propose dès lors de la remplacer par un pourcentage fixe, par exemple de 50% du montant maximum destiné à la couverture des besoins vitaux des personnes seules.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens wird begrüsst. Die komplizierte Regelung sollte allerdings durch einen generellen Freibetrag (z.B. 50% des Lebensbedarfs) ersetzt werden. Die künftige Möglichkeit, den Vermögensverzehr für alle "in Heimen wohnende Personen", zu begrenzen, wird begrüsst. Die Möglichkeit der Begrenzung sollte auch bei Spitalaufenthalt gelten und auf höchstens einen Fünftel limitiert sein. Zudem wird beantragen, dass die Kantone neben dem Vermögensverzehr bei Heim- und Spitalaufenthalt auch eine Grenze des anrechenbaren Vermögens festlegen können (z.B. 100'000 Franken), bei deren Überschreitung kein EL-Anspruch besteht.
ELG Art. 11 Abs. 1 Bst. a	Kanton Graubünden	Die privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens wird begrüsst. Dieses Privileg soll allerdings nicht auch für Familienangehörige einer rentenberechtigten Person gelten.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Der letzte Satz von Bst. a soll gestrichen werden. Begründung: Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei gewissen EL-Bezüglern (invalide Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV) das Erwerbseinkommen entgegen der allgemeinen Regel voll angerechnet werden soll.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Der letzte Satz von Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG soll gestrichen werden, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei gewissen EL-Bezüglern ("invalide Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV") das Erwerbseinkommen entgegen der allgemeinen Regel voll angerechnet werden soll.
ELG Art. 11 Abs. 1 Bst. a-b, d-h	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 11 Abs. 1 Bst. c	Kanton Bern	Der vom Kanton festzusetzende Vermögensverzehr bei Heimbewohnerinnen und -bewohner soll auf ein angemessenes Maximum begrenzt werden. Dies aus Rechtsgleichheitsüberlegungen gegenüber Nichtheimbewohnerinnen und -bewohnern.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die vorgeschlagene Regelung setzt keine Grenze für die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen. Die Ungleichbehandlung von Personen in Heimen von einem Kanton zum anderen wird abgelehnt. Gefordert wird die Streichung des entsprechenden Satzes. Oder zumindest ist der Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel festzulegen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Für in Heimen wohnende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend festlegen, jedoch maximal auf ein Fünftel. Den Kantonen soll es aber offen bleiben, auch großzügigere Lösungen zu treffen.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Der letzte Satz soll ersetzt werden durch: "Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern, die in einem Heim wohnen, beträgt der Vermögensverzehr ein Fünftel." Begründung: Die in der NFA vorgeschlagene Regelung würde zu einer erheblichen Verschlechterung der Ansprüche von Heimbewohnern gegenüber der heutigen Situation führen und widerspreche mehrfach den gemachten Zusicherungen, wonach die neue Aufgabenteilung nicht zu einem Leistungsabbau führen soll. Da die Festlegung des Vermögensverzehrs bei Heimbewohnern auch den Anspruch auf Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs beeinflusst, führt die vorgesehene kantonale Kompetenz zu einer nicht gerechtfertigten Vermischung im Rahmen der neuen Aufgabenteilung. Deshalb soll der Vermögensverzehr im ELG einheitlich festgeschrieben werden.
	Pro Senectute Schweiz	Es wird eine einheitliche Regelung des Vermögensverzehrs auch bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern gefordert. Die kantonale Autonomie führe sowohl zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Personen zu Hause gegenüber Personen im Haus wie auch zwischen verschiedenen Kantonen.
	Schweizerischer Seniorenrat	Es wird beantragt, die Vermögensfreibeträge auf mindestens 100'000 Franken für Alleinstehende und auf mindestens 200'000 Franken für Ehepaare zu erhöhen; darüber hinaus sollten weitergehende Lösungen für selbst bewohntes Wohneigentum möglich sein. Weiter wird beantragt, den letzten Satz in Abs. c zu streichen, da der Vermögensverzehr einen Zehntel des Reinvermögens nicht übersteigen sollte. Diese Vorschläge seien auch bei der kommenden Vorlage zur Pflegefinanzierung als integrierender Bestandteil beizubehalten.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Der letzte Satz von Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG soll ersetzt werden durch: "Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern, die in einem Heim wohnen, beträgt der Vermögensverzehr ein Fünftel." Begründung: Die in der NFA vorgeschlagene Regelung führe zu einer erheblichen Verschlechterung der Ansprüche von Heimbewohnern gegenüber der

		heutigen Situation und widerspreche den mehrfach gemachten Zusicherungen, wonach die neue Aufgabenteilung nicht zu einem Leistungsabbau führe. Um dies zu verhindern wird vorgeschlagen, dass der Bund im ELG für die Altersrentner die heute gebräuchliche Lösung einheitlich festschreibt. Für Personen mit einer IV-Rente ist hingegen auf eine Spezialregelung zu verzichten.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Eine einheitliche Regelung des Vermögensverzehr wird auch für Heimbewohner gefordert. Die kantonale Autonomie führe sowohl zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Personen zu Hause gegenüber Personen im Heim wie auch zwischen verschiedenen Kantonen.
	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Schweizerischer Berufsverband der SozialpädagogInnen	Der letzte Satz von Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG soll umformuliert werden und neu wie folgt lauten: "Für in Heimen wohnende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend festlegen, jedoch maximal auf einen Fünftel." Begründung: Die Festlegung des Vermögensverzehr durch die Kantone wird zu Ungleichbehandlungen führen. Zudem ist keinerlei Grenze mehr festgelegt, so dass gegenüber heute eine Verschlechterung für die Betroffenen zu befürchten ist. Die meisten Kantone rechnen heute einen Fünftel des Vermögensverzehr als Einkommen an. Diese Regelung soll im ELG als Grenzwert übernommen werden, um eine einheitliche Regelung zu fördern. Es soll den Kantonen offen stehen, eigene Regelungen zu treffen, welche auch abweichende grosszügigere Regelungen möglich machen.
	Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder	Es wird beantragt, dass der erhöhte Vermögensverzehr auf Personen im AHV-Alter beschränkt wird. Die Freigabe der Regelung des Vermögensverzehr bei allen in Heimen lebenden Personen hat eine erhebliche Verschlechterung für Personen zur Folge, die nicht im AHV-Alter sind. Dies ist sachlich nicht vertretbar, befindet sich doch eine behinderte Person in einer anderen Lebenssituation als ein betagter Mensch, der kurz vor seinem Lebensende in eine Institution eingewiesen wird.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Pour la FARES un objectif important est que cette question de prise en compte de la fortune dans le calcul du revenu déterminant ne finisse pas par conduire le « bénéficiaire de PC ou une autre personne comprise dans le calcul de la PC », supposé « propriétaire d'un immeuble qui sert d'habitation à l'une de ces personnes au moins », à devoir se séparer de cet immeuble en raison du séjour de l'une de ces personnes en EMS. L'avant-dernière phrase devrait y contribuer, mais de manière insuffisante. La recherche de solutions innovantes devrait être faite afin de protéger suffisamment tous les bénéficiaires potentiels de PC ayant durement économisé, comme d'ailleurs une certaine culture de comportement économique les y incitait à le faire, pour acquérir un logement ou se constituer un petit capital d'épargne; et ceci sans permettre aux gens fortunés, avec ou sans, ou peu, de revenus, de prétendre à des PC. C'est pourquoi, dans l'immédiat, la FARES appuie les propositions du Conseil Suisse des Aînés au sujet de la prise en compte de la fortune dans le calcul du revenu déterminant d'une personne hébergée en EMS et demande de: - fixer comme « fortune protégée » 100'000 frs pour une personne seule, 200'000 frs pour les couples; - biffer la dernière phrase de cette lettre c afin d'avoir un traitement égal dans tout le pays en ce qui concerne le « taux d'imputation annuel » sur la fortune non protégée, et d'éviter ainsi que des cantons fixent des taux trop élevés.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	CURAVIVA tritt für eine einheitliche Regelung des Vermögensverzehr auch bei Heimbewohnern ein, denn die kantonale Autonomie würde sowohl zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Personen zu Hause gegenüber Personen im Heim als auch zwischen verschiedenen Kantonen führen. Der letzte Satz von Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG soll deshalb gestrichen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass zwischen der NFA-Ausführungsgesetzgebung und der Neuregelung der Pflegefinanzierung ein Koordinationsbedarf besteht. Je nachdem, wie die bundesrätliche KVG-Botschaft zur Neuregelung der Pflegefinanzierung ausfällt, müssen die unter Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG aufgeführten Vermögensfreigrenzen überprüft und erhöht werden. Es wird beantragt, dass dieser Koordinationsbedarf im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wird.
	Forum stationäre Altersarbeit Schweiz	Es wird beantragt, die Vermögensfreigrenze bei Altersrentnern auf mindestens 100 000 Franken für allein stehende Personen und auf mindestens 200 000 Franken für Ehepaare festzulegen. Weiter soll die Freigrenze für Vermögen in Form von Wohneigentum, das dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der EL eingeschlossen ist, gehört und von mindestens einem von ihnen bewohnt wird, auf 300 000 Franken festgelegt werden. Und schliesslich soll der letzte Satz "Für in Heimen wohnende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend festlegen" gestrichen werden. Begründung: Es ist stossend, wenn Personen auf zwei Seiten einer Kantons-grenze in unterschiedlichem Mass zur Finanzierung des Heimaufenthaltes herangezogen werden. Dazu komme, dass die Vermögensfreigrenzen heute zu tief sind und deutlich heraufgesetzt werden müssten. Problem würden insbesondere entstehen, wenn ein Partner weiterhin das Eigenheim bewohnen möchte, aber auch darum ein frühzeitiges Aufbrauchen oder Verschenken des Vermögens nicht attraktiv erscheinen zu lassen.
ELG Art. 11 Abs. 1 Bst. c (in fine)	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Für in Heimen wohnende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend festlegen, jedoch maximal auf ein Fünftel. Den Kantonen soll es

		aber offen bleiben, auch grosszügigere Lösungen zu treffen. Begründung: Die Festlegung durch die Kantone führt zu Ungleichbehandlungen, zudem ist kein Grenzwert vorgesehen.
ELG Art. 11 Abs. 1 Bst. d	Kanton St.Gallen	In Abs. 1 Bst. d sind nach einer nicht sehr deutlichen Praxis offensichtlich auch Privatversicherungsleistungen mitgemeint. Es empfiehlt sich eine Verdeutlichung auf Gesetzesstufe. Vorschlag: "d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen von Privat- oder Sozialversicherungen und Dritten;"
ELG Art. 11 Abs. 2	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 11 Abs. 2 Bst. d	Kanton St.Gallen	Der Absatz soll präzisiert werden. Es gibt auch Hilflosenentschädigungen anderer Sozialversicherungszweige, nämlich UV und der MV, bei denen sich das gleiche Konzept der Anrechnung oder gegebenenfalls Nichtanrechnung aufdrängt. Die Koordination muss erweitert werden. Vorschlag: "d. Hilflosenentschädigung der Sozialversicherungen;"
ELG Art. 11 Abs. 2-3	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 11 Abs. 3	Kanton St.Gallen	Der Absatz soll präzisiert werden. Es gibt auch Hilflosenentschädigungen anderer Sozialversicherungszweige, nämlich UV und der MV, bei denen sich das gleiche Konzept der Anrechnung oder gegebenenfalls Nichtanrechnung aufdrängt. Die Koordination muss erweitert werden. Vorschlag: "3. Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigung der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden."
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 12	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern ist der Ansicht, dass sich eine äusserst restriktive Regelung der Nachzahlung von Leistungen aufdrängt, da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt. Die 6-monatigen Fristen (z.B. Art. 22 Abs. 1 ELV; Ziff. 4021 WEL) wird in der heutigen Praxis als eindeutig zu grosszügig erachtet. Er stellt deshalb die Frage, ob Nachzahlungen über den in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt hinaus künftig generell ausgeschlossen werden sollen.
	Kanton Uri	Da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt, drängt sich eine äusserst restriktive Regelung der Nachzahlung von Leistungen auf. Die heutigen sechsmonatigen Fristen (z.B. Art. 22 Abs. 1 ELV; Ziff. 4021 WEL) erweisen sich in der Praxis als zu grosszügig und sind mit einer Bedarfsleistung nur schwer vereinbar. Deshalb sollen Nachzahlungen über den in Art. 12 Abs. 1 ELG geregelten Zeitpunkt hinaus künftig generell ausgeschlossen werden.
	Kanton Nidwalden	Da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt, drängt sich eine äusserst restriktive Regelung der Nachzahlung von Leistungen auf. Die heutigen 6-monatigen Fristen erweisen sich in der Praxis als zu grosszügig und mit einer Bedarfsleistung schwer vereinbar. Nachzahlungen über den in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt hinaus sollen künftig generell ausgeschlossen werden.
	Kanton Glarus	Da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt, drängt sich eine restriktive Regelung der Nachzahlung von Leistungen auf. Die heutigen Fristen erweisen sich als zu grosszügig und sind mit einer Bedarfsleistung nur schwer vereinbar. Deshalb sollen Nachzahlungen über den in Art. 12 Abs. 1 ELG geregelten Zeitpunkt hinaus künftig generell ausgeschlossen werden.
	Kanton Zug	Nachzahlungen über den in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt hinaus sollen künftig generell ausgeschlossen werden, da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt.
	Kanton Solothurn	Nachzahlungen über den in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt hinaus sollen künftig generell ausgeschlossen werden, da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt.
	Kanton Basel-Landschaft	Da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt, drängt sich eine äusserst restriktive Regelung der Nachzahlung von Leistungen auf. Die heutigen sechsmonatigen Fristen (z.B. Art. 22 Abs. 1 ELV) erweisen sich in der Praxis als zu grosszügig und sind mit einer Bedarfsleistung nur schwer vereinbar. Deshalb sollen Nachzahlungen über den in Art. 12 Abs. 1 ELG geregelten Zeitpunkt hinaus künftig generell ausgeschlossen werden.
	Kanton Schaffhausen	Nachzahlungen über den in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt hinaus sollen künftig generell ausgeschlossen werden, da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen handelt.
	Kanton St.Gallen	Dass Nachzahlungen möglich sind wird begrüsst. Die entsprechende Regelung gehöre jedoch ins Gesetz (Abs. 3). Weiter stelle sich die Frage, weshalb der Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht mit dem Beginn des Rentenanspruchs erfolgen soll.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.	
Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Begrüssung wird insbesondere die Fortführung der individuellen Finanzhilfe als eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen von AHV und IV.	
Konferenz der kantonalen Ausgleichs-	Nachzahlungen über den in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt hinaus sollen künftig generell ausgeschlossen werden, da es sich bei den EL um Bedarfsleistungen	

	kassen	handelt.
ELG Art. 13	Kanton Zürich	Es wird befürchtet, dass die Umsetzung von Art. 13 ELG zu einer komplizierten Berechnungsweise führt, die insbesondere den kommunalen Durchführungsstellen im Kanton Zürich Probleme bereitet. Für die in diesem Artikel vorgesehene Berechnung des Bundes- und des Kantonsanteils für die Finanzierung der Existenzsicherung, sei deshalb ein einfaches Verfahren zu wählen.
	Kanton Bern	Die vorgesehene Lösung für die Ermittlung des Bundes- und des Kantonsanteils wird als praxisuntauglich abgelehnt. Begründet wird diese Haltung mit dem Hinweis, dass im Rahmen einer differenzierten Aufteilung der EL-Aufwendungen zwischen Bund und Kantonen die Erstellung bzw. Speicherung einer sogenannten "Schattenrechnung" notwendig wäre. Aus diesem Grund wird beantragt, dass ein einfacherer Weg gesucht wird, der etwa zum gleichen Resultat führt. Dazu sollte der Bund eine Arbeitsgruppe einsetzen, bestehend aus Praktikern, welche die EL-Materie eingehend kennen und auch die IT-mässige Machbarkeit einer Lösung abschätzen können. Ausserdem seien die im Hinblick auf die demographische Entwicklung sowie auf die Neuregelung der Pflegefinanzierung zu erwartenden Mehrkosten bei den EL-beziehenden Heimbewohnern gesamtheitlich zu betrachten und nur in einem tragbaren Ausmass auf die Kantone zu überwälzen.
	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern fordert eine Prüfung für vereinfachte Verfahren zur Berechnung des Bundesanteils (Abs. 2). Ausserdem ist im Gesetz klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Kanton Uri	Die Berechnung des Bundesanteils (Abs. 2) ist sehr aufwändig und setzt bei Heimaufenthalt immer eine Schattenrechnung voraus. Es sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Im Gesetz ist zudem festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Kanton Schwyz	Der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel (fünf Achtel Bund, drei Achtel Kantone) wird mit aller Deutlichkeit abgelehnt. Demgegenüber wird eine Finanzierung gefordert, die so geregelt ist, dass die Kantone (bzw. der Bund) lediglich im Bereich ihrer Kompetenzen zur Finanzierung verpflichtet werden.
	Kanton Obwalden	Im Gesetz soll klar festgehalten werden, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Kanton Nidwalden	Die Berechnung des Bundesanteils (Abs. 2) ist sehr aufwändig und setzt bei Heimaufenthalt immer eine Schattenrechnung voraus. Es sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Kanton Zug	Für die Finanzierung der EL (Berechnung Bundesanteil, Aufschlüsselung Anteil Bund/Kantone) sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Canton de Fribourg	Le calcul de la part de la Confédération pour les pensionnaires de homes (al. 2) suppose l'établissement d'un décompte spécial fictif dans chaque cas. La procédure prévue est trop compliquée et très peu transparente pour les non-spécialistes. En outre, l'élaboration de budgets ou d'estimations fiables des parts cantonales et fédérales serait extrêmement difficile. Par conséquent, il faudrait rechercher une méthode plus simple pour résoudre le problème de cette délimitation.
	Kanton Solothurn	Für die Finanzierung der EL (Berechnung Bundesanteil, Aufschlüsselung Anteil Bund/Kantone) sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint weder vertretbar noch praktikabel. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt. Vorschlag zur Finanzierung: Grundsätzlich wird das vorgeschlagene Modell begrüsst. Allerdings basiert die Beteiligung des Bundes an den "individuellen EL-Leistungen" von 5/8 auch auf der neuen Leistungspflicht der Kantone für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Aufgrund erster Berechnungen dürfte sich diese Bundesbeteiligung als zu tief erweisen. Es wird daher eine Beteiligung des Bundes von mindestens $6/8 = 3/4$ an die "individuellen EL-Leistungen" gefordert.
	Kanton Basel-Landschaft	Die Berechnung des Bundesanteils (Abs. 2) ist sehr aufwändig und setzt bei Heimaufenthalt immer eine Schattenrechnung voraus. Es sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Kanton Schaffhausen	Für die Finanzierung der EL (Berechnung Bundesanteil, Aufschlüsselung Anteil Bund/Kantone) sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint weder vertretbar noch praktikabel. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Für die Finanzierung der EL (Berechnung Bundesanteil, Aufschlüsselung Anteil Bund/Kantone) sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint weder vertretbar noch praktikabel. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
Kanton Graubünden	Die Berechnung des Bundesanteils (Abs. 2) ist sehr aufwändig und setzt bei Heimaufenthalt immer eine Schattenrechnung voraus. Es sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen.	

		Im Gesetz ist festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spital- und Klinikaufenthalten beteiligt.
	Kanton Wallis	Pour déterminer la part de la Confédération (al. 2) concernant les pensionnaires dans un home, il faut procéder à un calcul fictif complexe qui détermine le montant qui serait payé si la personne vivait à domicile. De plus, si l'on veut prendre en compte chaque modification du calcul (tarif journalier, montants rétroactifs, restitutions...), on peut douter de la faisabilité. Un tel système nécessite des modifications complexes et disproportionnées des applicatifs informatiques. Le Canton du Valais propose que sur la base de l'enquête annuelle, l'OFAS procède à ces calculs comparatifs et détermine ainsi un pourcentage global pour chaque canton par rapport au montant annuel des PC AVS/AI versé à tous les pensionnaires de homes. Ce pourcentage serait ensuite applicable l'année suivante pour fixer la partie de financement à charge de la Confédération.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu. Dadurch sei Gleichbehandlung gewährleistet.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Begrüssst wird insbesondere die Fortführung der individuellen Finanzhilfe als eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen von AHV und IV.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Für die Finanzierung der EL (Berechnung Bundesanteil, Aufschlüsselung Anteil Bund/Kantone) sind vereinfachte Verfahren vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint weder vertretbar noch praktikabel. Im Gesetz ist zudem klar festzuhalten, dass sich der Bund nicht nur an Heim-, sondern auch an Spitalaufenthalten beteiligt.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Erklärt sich mit dem Finanzierungsmodell einverstanden. Zwar sei es etwas kompliziert, es stelle aber sicher, dass Heimbewohner und Nichtheimbewohner bei der Bundesfinanzierung gleich behandelt werden.
ELG Art. 13 Abs. 1	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Jusqu'à maintenant, le financement des PC n'était que le subventionnement par la Confédération des Cantons et des Communes lorsque ceux-ci accordaient des PC en conformité à la LPC. Dans le projet, le financement de la PC annuelle est réparti avec précision entre la Confédération (5/8) et le Canton (3/8), et laissé entièrement aux Cantons en ce qui concerne le remboursement des frais de maladie et d'invalidité. La FARES regrette que ce financement des deux composants des PC n'ait pas été mis entièrement à la charge de la Confédération à l'occasion de la nouvelle répartition des tâches entre Confédération et Cantons. La cohérence du projet en aurait été bien meilleure; de manière évidente pour la PC annuelle, mais aussi pour le remboursement des frais de maladie et d'invalidité que l'on peut qualifier respectivement de PC à la LAMal et de PC à l'AI. Cela aurait aussi contribué à faire un pas de plus vers l'objectif, non seulement présent dans la Constitution, mais aussi très présent dans la pensée de la population entière, et aurait encore évité des inégalités de traitement entre cantons pouvant contribuer au démantèlement de parties des assurances sociales.
ELG Art. 14	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Begrüssst wird insbesondere die Fortführung der individuellen Finanzhilfe als eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen von AHV und IV.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Es wird als zwingend erachtet, dass zur Sicherstellung einer gesamtschweizerisch einigermaßen einheitlichen Vergütungspraxis wenigstens der grobe Leistungskatalog des heutigen Gesetzes übernommen wird. Die Festlegung von Höchstbeträgen (Art. 14 Abs. 3-5) für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, welche die Kantone nicht unterschreiten dürfen, wird ausdrücklich unterstützt. Insbesondere ist der Wille des Gesetzgebers, wie er im Rahmen der 4. IVG-Revision zum Ausdruck gekommen ist, zu respektieren: Er darf nicht nachträglich im Rahmen der vorliegenden Revision unterlaufen werden.
ELG Art. 14 Abs. 1	Stadtrat Zürich	Um gewisse Standards für eine gesamtschweizerisch einheitliche Vergütungspraxis von Krankheits- und Behinderungskosten zu gewährleisten, wird die Festlegung eines Leistungskatalogs gemäss Art. 14 Abs. 1 ELG ausdrücklich begrüsst. Zur Erreichung des Ziels "Existenzsicherung" muss der Bundesgesetzgeber hier Einfluss nehmen.
ELG Art. 14 Abs. 1 Bst. a, c	Schweizerische Volkspartei	Von den Ergänzungsleistungen sollen nur medizinisch absolut notwendige Behandlungen übernommen werden.
ELG Art. 14 Abs. 1 Bst. b	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe	Es erscheint zwingend, dass zur Sicherstellung einer gesamtschweizerisch einigermaßen einheitlichen Vergütungspraxis wenigstens der grobe Leistungskatalog des heutigen Gesetzes übernommen wird. Zumindes in der Botschaft muss aufgeführt sein, welche Leistungen enthalten sind. Dies gilt insbesondere bezüglich der privaten Anstellung von Pflegekräften, welche Assistenz im Sinne Bst. b erbringen.
ELG Art. 14 Abs. 1 Bst. c	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern schlägt vor künftig auf die "Vergütung besonderer Diätkosten" über die EL zu verzichten, da - abgesehen von Kostenbeteiligungen nach KVG (Bst. f) - praktisch keine Mehrkosten für Diät zu erwarten sind.
	Kanton Uri	Es wird beantragt, dass künftig auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL verzichtet wird. Abgesehen von den Kostenbeteiligungen nach KVG (Bst.

		f) sind praktisch keine Mehrkosten für Diät zu erwarten, sind doch entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden.
	Kanton Nidwalden	Künftig soll auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL verzichtet werden.
	Kanton Glarus	Es wird beantragt, dass künftig auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL verzichtet wird. Abgesehen von den Kostenbeteiligungen nach KVG sind keine Mehrkosten für Diät zu erwarten, sind doch entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden.
	Kanton Zug	Künftig ist auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL zu verzichten, da entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden sind.
	Canton de Fribourg	Le remboursement de frais liés à un régime alimentaire particulier (alinéa 1, lettre c) ne se justifie plus de nos jours. Le fait de suivre un régime alimentaire particulier n'entraîne en effet pratiquement plus de frais supplémentaires, l'offre en produits diététiques appropriés et à des prix comparables aux autres produits étant suffisante aujourd'hui.
	Kanton Solothurn	Künftig ist auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL zu verzichten, da entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden sind.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird beantragt, dass künftig auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL verzichtet wird. Abgesehen von den Kostenbeteiligungen nach KVG (Bst. f) sind praktisch keine Mehrkosten für Diät zu erwarten, sind doch entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Künftig ist auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL zu verzichten, da entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden sind.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird beantragt, dass künftig auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL verzichtet wird. Abgesehen von den Kostenbeteiligungen nach KVG (Bst. f) sind praktisch keine Mehrkosten für Diät zu erwarten, sind doch entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden. Art. 14 Abs. 1 Bst. c ELG ist deshalb zu streichen.
	Kanton St.Gallen	Auf die Vergütung von Kosten für Diäten soll verzichtet werden. Den Betroffenen würden kaum Mehrkosten entstehen.
	Kanton Graubünden	Künftig sollte auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL verzichtet werden. Abgesehen von Kostenbeteiligungen nach KVG (Buchstabe f) sind praktisch keine Mehrkosten für Diät zu erwarten, sind doch entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Künftig ist auf die Vergütung besonderer Diätkosten über die EL zu verzichten, da entsprechende Lebensmittel heute im allgemeinen Angebot zu finden sind.
ELG Art. 14 Abs. 1 Bst. g	IG Sozialer Finanzausgleich	ELG Art. 14 Abs. 1 Bst. g: Die Kantone vergüten ... entstandene Kosten für: g. Ärztlich angeordnete Erholungs- und Badekuren. Begründung: Es erscheint zwingend, dass zur Sicherstellung einer gesamtschweizerisch einigermaßen einheitlichen Vergütungspraxis wenigstens der grobe Leistungskatalog des heutigen Gesetzes übernommen wird. Dieser ist noch durch einen weiteren Buchstaben zu ergänzen, welcher die Vergütung von Erholungs- und Badekuren festschreibt. Dies wird seit je her im Rahmen der EL unter gewissen Voraussetzungen vergütet.
ELG Art. 14 Abs. 2	Kanton Bern	Es wird beantragt, dass dieser Artikel gestrichen wird. Stattdessen soll dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf Verordnungsstufe zu regeln - analog der heutigen ELKV. Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis, dass mit Artikel 14 Absatz 2 ELG die Festlegung gewisser Standards für eine gesamtschweizerisch einheitliche Vergütungspraxis (vgl. Schlussbericht S. 142 und 148) nicht erreicht wird, weil die Kantone unbestimmte, auf Bundesebene festgelegte Rechtsbegriffe ausfüllen müssen. Wenn jeder Kanton selber definieren würde, was unter einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung zu verstehen ist, könnte dies zu unhaltbaren Verletzungen des Gleichheitsgebots führen.
	Kanton Solothurn	Es wird gefordert, dass die kantonal definierten Beschränkungen für die jährliche Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten die heutigen bundesrechtlichen Plafonds nicht unterschreiten dürfen.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Par sa formulation, cet alinéa permet aux cantons de procéder à toutes les restrictions sur les remboursements de frais prévus à l'alinéa 1, ceci indépendamment de la considération des montants maximaux déterminés par les cantons pour les frais remboursables, deuxième composante de la PC. Cet alinéa permet en effet aux cantons de décider de ne pas entrer en matière sur le remboursement de certaines prestations prévues à l'alinéa 1, non pour des raisons de respect des coûts maximaux fixés, mais pour une raison d'évaluation de la nécessité de la prestation qui pourrait simplement être considérée comme hors des « limites d'une fourniture économique et adéquate ». Cette trop large marge de manœuvre laissée aux cantons pourrait les amener à supprimer le remboursement de frais même « s'ils sont dûment établis », selon l'alinéa 1. La FARES demande la suppression de cet alinéa 2.
ELG Art. 14 Abs. 3	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die vorgenommene Festlegung von Höchstbeträgen für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, welche die Kantone nicht unterschreiten dürfen, wird ausdrücklich begrüsst. Insbesondere ist der Wille des Gesetzgebers, wie er im Rahmen der 4. IVG-Revision zum Ausdruck gekommen ist, zu respektieren: Er darf nicht nachträglich im Rahmen der vorliegenden Revision

		unterlaufen werden.
ELG Art. 14 Abs. 3-5	IG Sozialer Finanzausgleich	Die Festlegung von Höchstbeträgen für die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten, welche die Kantone nicht unterschreiten dürfen, wird unterstützt. Der Wille des Gesetzgebers der 4. IVG-Revision ist zu respektieren und darf nicht nachträglich im Rahmen der vorliegenden Revision unterlaufen werden.
ELG Art. 14 Abs. 4	Kanton Zürich	Beantragt wird die Aufnahme der Bestimmung von Art. 14 Abs. 4 ELG, wonach sich für zu Hause wohnende Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung der Mindestbetrag bis auf Fr. 90'000 belaufen kann, als individuelle Leistung ins IVG. Zusätzlich ist die Finanzierung dieser Leistungen aus dem ELG auszuschliessen. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis auf die Existenz einer ähnlichen Regelung im Rahmen der Assistenzentschädigung gemäss IVG. Ausserdem würden die neuen Bestimmungen den Rahmen der üblichen Ergänzungsleistungen sprengen - deshalb sind sie konsequenterweise als individuelle Leistungen der IV auszugestalten.
	Kanton Luzern	Bei der Erhöhung der EL für "zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV oder Unfallversicherung" (Abs. 4), stellt der Kanton Luzern die Frage, wieweit die im Gesetz verankerten Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL, den Existenzbedarf angemessen decken (Art. 112 Abs. 2 i.V.m. Art. 196 Ziff. 10 BV), und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Die Regelung sei bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, so müssten gemäss dem Kanton Luzern zumindest die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Kanton Uri	Im Zusammenhang mit der Erhöhung der EL für "zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV oder Unfallversicherung" (Abs. 4), stellt sich die Frage, wieweit die im Gesetz verankerten Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL, den Existenzbedarf angemessen zu decken (Art. 112 Abs. 2 i.V.m. Art. 196 Ziff. 10 BV), und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Die Regelung sei bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, so müssten die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Kanton Nidwalden	Die Erhöhung der EL für zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV oder Unfallversicherung (Abs. 4) wurde mit der 4. IVG-Revision in das geltende ELG eingeführt. Es stellt sich die Frage, wie weit die im Gesetz verankerten Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL (den Existenzbedarf angemessen zu decken; Art. 112 Abs. 2 i.V.m. Art. 196 Ziff. 10 BV) und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Die Regelung ist bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, geht es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Kanton Zug	Bezüglich der Erhöhung der EL für zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung, stelle sich die Frage, inwieweit die gesetzlichen Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL (Existenzbedarf) und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Daher sei diese Regelung bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Canton de Fribourg	D'autre part, il n'appartient pas aux cantons de financer les dépenses relatives aux cas prévus par l'alinéa 4 de cet article (augmentation à 90'000 francs par année du montant minimal pour les frais de soins et d'assistance des personnes vivant à domicile, qui ont un droit à une allocation pour impotent de l'AI ou de l'assurance-accidents de degré grave). En effet, cette règle a été introduite dans la LPC suite à la 4ème révision de l'AI et il serait plus logique que le financement de ces frais soit assuré par la Confédération dans le cadre des prestations individuelles de l'AI.
	Kanton Solothurn	Bezüglich der Erhöhung der EL für zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung, stelle sich die Frage, inwieweit die gesetzlichen Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL (Existenzbedarf) und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Daher sei diese Regelung bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit der IV liegen.

		Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Kanton Basel-Stadt	Bezüglich der Erhöhung der EL für zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung, stelle sich die Frage, inwieweit die gesetzlichen Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL (Existenzbedarf) und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Daher sei diese Regelung bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Es ist nicht ersichtlich warum nicht auch Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der AHV (bisher nur Besitzstandwahrung akzeptiert) in den Genuss einer erhöhten Maximalgrenze der krankheits- und behinderungsbedingten Kostenvergütungen kommen können. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit auch für diese Zielgruppe zu öffnen. Um den ambulanten Dienstleistungen im Vergleich zu Heimbetreuung mehr Gewicht zu verleihen, soll sprachlich klargestellt werden, dass die Kantone den maximalen Ansatz gemäss Art. 14 Abs. 4 ELG von 90'000 Franken auch überschreiten dürfen. Dies öffnet für die Kantone und auch für die EL-Bezüger finanzielle Anreize, an Stelle eines oft sehr teuren Heimaufenthaltes mit Kosten bis zu 200'000 Franken pro Jahr, eine ambulante Betreuungsform zu wählen.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV führe angesichts des Leistungsumfangs zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter und könne falsche Anreize schaffen. Daher wird beantragt, diese Frage nochmals zu prüfen.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Bezüglich der Erhöhung der EL für zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung, stelle sich die Frage, inwieweit die gesetzlichen Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL (Existenzbedarf) und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Daher sei diese Regelung bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Im Zusammenhang mit der Erhöhung der EL für "zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV oder Unfallversicherung", stellt sich die Frage, wieweit die im Gesetz verankerten Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL, den Existenzbedarf angemessen zu decken (Art. 112 Abs. 2 i.V.m. Art. 196 Ziff. 10 BV), und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Die Regelung sei bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, so müssten die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen verschont werden.
	Kanton St.Gallen	Bezüglich der Erhöhung der EL für zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung, stelle sich die Frage, inwieweit die gesetzlichen Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL (Existenzbedarf) und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Daher sei diese Regelung bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Bezüglich der Erhöhung der EL für zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung, stelle sich die Frage, inwieweit die gesetzlichen Ansätze mit dem Verfassungsauftrag der EL (Existenzbedarf) und mit der Anforderung einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung (Abs. 2) vereinbar sind. Daher sei diese Regelung bei der Revision des ELG grundsätzlich zu überprüfen, gehe es doch um behindertenspezifische Anliegen, die eine angemessene Deckung des Lebensbedarfs übersteigen, und die in der Zuständigkeit der IV liegen. Sollte die Regelung im ELG verbleiben, müssen die Kantone von der Mitfinanzierung dieser zusätzlichen Leistungen entlastet werden.
ELG Art. 14 Abs. 5	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern warnt betr. Besitzstand für Personen mit HE der AHV (Abs. 5) vor einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter und vor einer Schaffung von falschen Anreizen.
	Kanton Uri	Es wird darauf hingewiesen, dass der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV sozialpolitisch begründet sein mag, angesichts des Leistungsumfangs jedoch zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter führen und falsche Anreize schaffen kann.

	Kanton Nidwalden	Der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV (Abs. 5) mag sozialpolitisch begründet sein, führt jedoch angesichts des Leistungsumfangs zu fragwürdiger Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter und kann falsche Anreize schaffen.
	Kanton Zug	Der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV mag sozialpolitisch begründet sein, führt jedoch angesichts des Leistungsumfangs zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter. Daher soll die Frage bei der Überarbeitung der Vorlage nochmals überprüft werden.
	Kanton Solothurn	Der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV mag sozialpolitisch begründet sein, führt jedoch angesichts des Leistungsumfangs zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter. Daher soll die Frage bei der Überarbeitung der Vorlage nochmals überprüft werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Es wird darauf hingewiesen, dass der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV sozialpolitisch begründet sein mag, angesichts des Leistungsumfangs jedoch zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter führen und falsche Anreize schaffen kann.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrung des Besitzstandes für Personen mit einer Hilflosenentschädigung der AHV nicht garantiert werden darf, da dies zu störenden Ungleichbehandlungen und zu falschen Anreizen führen würde.
	Kanton St.Gallen	Der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV mag sozialpolitisch begründet sein, führt jedoch angesichts des Leistungsumfangs zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter. Daher soll die Frage bei der Überarbeitung der Vorlage nochmals überprüft werden.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Der Besitzstand für Personen mit Hilflosenentschädigung der AHV mag sozialpolitisch begründet sein, führt jedoch angesichts des Leistungsumfangs zu einer fragwürdigen Ungleichbehandlung von Personen im Rentenalter. Daher soll die Frage bei der Überarbeitung der Vorlage nochmals überprüft werden.
ELG Art. 15	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern schlägt vor die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung auf höchstens 6 Monate zu begrenzen bzw. sinngemäss den Fristen nach Art. 12 anzupassen. Allenfalls sei eine "Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen" vorzusehen (bspw. in einem besonderen Absatz 2).
	Kanton Uri	Die rückwirkende Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten entspricht zwar der heutigen Regelung, wird aber in der Praxis als zu grosszügig empfunden. Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sollte sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 angepasst werden. Allenfalls ist eine Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen vorzusehen, was in einem besonderen Absatz 2 geschehen könnte.
	Kanton Obwalden	Die Gesetzesrevision sollte dafür benützt werden eine restriktive Regelung der Nachzahlung von Leistungen sowie der Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten einzuführen.
	Kanton Nidwalden	Die rückwirkende Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten entspricht zwar der heutigen Regelung, wird aber in der Praxis als zu grosszügig empfunden. Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sollte sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 angepasst werden. Allenfalls ist eine Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen vorzusehen, was in einem besonderen Absatz 2 geschehen könnte.
	Kanton Glarus	Die rückwirkende Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten wird als zu grosszügig erachtet. Deshalb wird beantragt, dass die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 ELG (Änderungsentwurf) angepasst wird.
	Kanton Zug	Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sei sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 des Änderungsentwurfs anzupassen. Allenfalls ist eine Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen vorzusehen, was in einem besonderen Abs. 2 geschehen könnte.
	Kanton Solothurn	Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sei sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 des Änderungsentwurfs anzupassen. Allenfalls ist eine Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen vorzusehen, was in einem besonderen Abs. 2 geschehen könnte.
	Kanton Basel-Landschaft	Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sei sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 des Änderungsentwurfs anzupassen. Allenfalls ist eine Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen vorzusehen, was in einem besonderen Abs. 2 geschehen könnte. Dieser Grundsatz ist im Gesetz festzuhalten.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die rückwirkende Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten entspricht zwar der heutigen Regelung, wird aber in der Praxis als zu grosszügig empfunden. Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sollte sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 angepasst werden. Allenfalls ist eine Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen vorzusehen.
	Kanton St.Gallen	In der Praxis hätten sich Probleme gestellt, da die (fingierte) Rechnungsstellung lange nach Erbringung der Leistung erfolge. Daher soll eine zweite Frist vorgeesehen werden, die eine Geltendmachung der Kosten auf 24 Monate nach der Leistungserbringung beschränkt.
	Kanton Graubünden	Die rückwirkende Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten entspricht zwar der heutigen Regelung, wird aber in der Praxis als zu grosszügig empfunden. Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sollte deshalb sinngemäss

		mäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 ELG angepasst werden.	
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.	
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.	
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Begrüssert wird insbesondere die Fortführung der individuellen Finanzhilfe als eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen von AHV und IV.	
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die Frist zur Geltendmachung der Kostenvergütung sei sinngemäss den Fristen nach Art. 12 Abs. 3 des Änderungsentwurfs anzupassen. Allenfalls ist eine Kompetenz der Kantone zur Beschränkung der Fristen vorzusehen, was in einem besonderen Abs. 2 geschehen könnte.	
ELG Art. 16	Kanton Luzern	Nach Ansicht des Kantons Luzern sollten Vergütungen zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), die den Rahmen der EL sprengen, vom Bund bzw. der IV und nicht von den Kantonen getragen werden.	
	Kanton Uri	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), die den Rahmen der EL sprengen und voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
	Kanton Nidwalden	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), die den Rahmen der EL sprengen und voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
	Kanton Zug	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), die den Rahmen der EL sprengen und voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
	Kanton Solothurn	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), die den Rahmen der EL sprengen und voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
	Kanton Basel-Stadt	Grundsätzlich finanzieren die Kantone die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Ausgenommen werden sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung gem. Art. 14 Abs. 4 ELG, die den Rahmen der EL sprengen und in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
	Kanton Basel-Landschaft	Grundsätzlich finanzieren die Kantone die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Ausgenommen werden sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung gem. Art. 14 Abs. 4 ELG, die den Rahmen der EL sprengen und in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), die den Rahmen der EL sprengen und voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4 ELG). Dabei handelt es sich um Leistungen, die den Rahmen der EL sprengen und somit in die Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV gehören; Leistungen nach Art. 14 Abs. 4 ELG sind nicht durch die Kantone sondern durch den Bund zu finanzieren.	
	Kanton Graubünden	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4 ELG), die den Rahmen der EL sprengen und voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.	
		Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
		IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
		Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Begrüssert wird insbesondere die Fortführung der individuellen Finanzhilfe als eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen von

		AHV und IV.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Es entspricht der Aufgabenteilung nach NFA, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL grundsätzlich von den Kantonen finanziert wird. Vorbehalten bleiben sollte jedoch die Vergütung zusätzlicher Leistungen an zu Hause wohnende Personen mit Hilflosenentschädigung (Art. 14 Abs. 4), die den Rahmen der EL sprengen und voll in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der IV liegen sollten.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	Jusqu'à maintenant, le financement des PC n'était que le subventionnement par la Confédération des Cantons et des Communes lorsque ceux-ci accordaient des PC en conformité à la LPC. Dans le projet, le financement de la PC annuelle est réparti avec précision entre la Confédération (5/8) et le Canton (3/8), et laissé entièrement aux Cantons en ce qui concerne le remboursement des frais de maladie et d'invalidité. La FARES regrette que ce financement des deux composants des PC n'ait pas été mis entièrement à la charge de la Confédération à l'occasion de la nouvelle répartition des tâches entre Confédération et Cantons. La cohérence du projet en aurait été bien meilleure; de manière évidente pour la PC annuelle, mais aussi pour le remboursement des frais de maladie et d'invalidité que l'on peut qualifier respectivement de PC à la LAMal et de PC à l'Al. Cela aurait aussi contribué à faire un pas de plus vers l'objectif, non seulement présent dans la Constitution, mais aussi très présent dans la pensée de la population entière, et aurait encore évité des inégalités de traitement entre cantons pouvant contribuer au démantèlement de parties des assurances sociales.
ELG Art. 17	Schweizerische Volkspartei	Es wird beanstandet, dass der Art. 17 nicht wie angekündigt nur übernommen (Art. 10 ELG alt) und präzisiert wurde, sondern die Beiträge an gemeinnützige Institutionen um 53% erhöht wurden.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Begrüsst wird insbesondere die Fortführung der individuellen Finanzhilfe als eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen von AHV und IV.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 18	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu. Begrüsst wird insbesondere die Fortführung der individuellen Finanzhilfe als eine wichtige Ergänzung zu den Leistungen von AHV und IV.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 19	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33ter passt der Bundesrat ... Begründung: Personen mit einem tiefen Einkommen, bei denen die EL nicht selten ein bedeutender Bestandteil der Existenzsicherung sind, sind darauf angewiesen, dass eine verbindliche Teuerungsklausel geschaffen wird.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Bei der Neufestsetzung der Renten ... passt der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben ... in angemessener Weise an. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Kann-Vorschrift durch eine Muss-Vorschrift ersetzt werden muss. Mit dem Zusatz "in angemessener Weise" bleibe dem Bundesrat genügend sozialpolitischer Spielraum.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Es wird die Auffassung vertreten, dass die Kann-Vorschrift durch eine Muss-Vorschrift ersetzt werden muss. Mit dem Zusatz "in angemessener Weise" bleibe dem Bundesrat genügend sozialpolitischer Spielraum.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Bei der Neufestsetzung der Renten ... passt der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben ... in angemessener Weise an. Begründung: Die Kann-Vorschrift müsse durch eine Muss-Vorschrift ersetzt werden. Mit dem Ausdruck "in angemessener Weise" habe der Bundesrat immer noch genügend Spielraum.
	Pro Senectute Schweiz	Die vorgeschlagene Regelung entspreche geltendem Recht. Da mit der Annahme der Verfassungsänderungen im Rahmen der NFA die Ergänzungsleistungen nicht mehr unter den Übergangsbestimmungen aufgeführt werden, schlussfolgert Pro Senectute, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Ergänzungsleistungen einen notwendigen und unverzichtbaren Bestandteil der Existenzsicherung darstellen. Folgerichtig bedeutet dies, dass die Ergänzungsleistungen periodisch der Teuerung angepasst werden müssen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Kann-Formulierung durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen.
	Schweizerischer Seniorenrat	Nachdem die EL zu einem dauernden Bestandteil der Existenzsicherung in der Altersvorsorge geworden sind, sollte auch die periodische Anpassung der EL-Leistungen bei jeder Neufestsetzung der Renten obligatorisch erfolgen. Daher wird beantrag, in Art. 19 die vorgesehene Kann-Bestimmung durch eine verpflichtende Formulierung zu ersetzen.

	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Art. 19 ELG soll folgendermassen abgeändert werden: "Bei der Neufestsetzung der Renten ... passt der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben ... in angemessener Weise an." Begründung: Die Kann-Vorschrift soll durch eine Muss-Vorschrift ersetzt werden. Mit dem Ausdruck "in angemessener Weise" verfügt der Bundesrat immer noch über genügend sozialpolitischen Spielraum.
	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	En ce qui concerne les montants de l'article 10, la FARES renvoie à sa demande faite spécialement pour l'alinéa 1 (art. 10 LPC), et ajoutée aussi pour l'alinéa 2 (adaption annuelle contraignante et basée sur l'indice mixte). Pour l'application de l'art. 11, al. 1, et de l'art. 14, al. 3 et 4, la formulation de l'art. 19 n'est pas assez contraignante. La FARES demande donc le remplacement à la première ligne de cet art. 19 du terme "peut" par le terme "doit".
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die "Kann-Bestimmung" in Art. 19 ELG soll durch eine "Muss-Vorschrift" ersetzt werden. Die EL erfüllen heute eine unverzichtbare Funktion der Existenzsicherung, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass ihre Rechtsgrundlage aus dem Übergangsrecht neu ins ordentliche Verfassungsrecht (Art. 112a BV) überführt worden ist. Personen mit bescheidenem Einkommen, bei denen die EL ein bedeutender Bestandteil der Existenzsicherung sind, sind auf verbindliche Anpassungen der Leistungen angewiesen. Ferner wird gefordert, dass Art. 19 ELG dahingehend ergänzt wird, dass Teuerungsanpassungen auch bei anerkannten Ausgaben für in Heimen wohnende Personen (Tagestaxe und Betrag für persönliche Auslagen gemäss Art. 10 Abs. 2 ELG) regelmässig erfolgen müssen.
ELG Art. 20	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 21	Kanton Zürich	Art. 21 ELG ist dahingehend zu präzisieren, dass der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor Heimeintritt für die Zuständigkeit für Ergänzungsleistungen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern massgeblich ist. Es wird die Ansicht vertreten, dass diese Zuständigkeit im geltenden ELG unbefriedigend geregelt ist.
	Kanton Luzern	Der Kanton Luzern fordert, dass der für EL massgebende Wohnsitz insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend zu regeln ist, um Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen.
	Kanton Uri	Der letzte Satz von Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen. Der für EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend zu regeln, um künftig Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Dies muss auch für längere Spitalaufenthalte gelten. Angesichts der Niederlassungsfreiheit, die grundsätzlich auch Personen in Heimen und Spitälern zusteht, bleibt kaum Platz für abweichende kantonale Vereinbarungen im Rahmen der EL.
	Kanton Nidwalden	Der letzte Satz von Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Angesichts der Niederlassungsfreiheit, die grundsätzlich auch Personen in Heimen und Spitälern zusteht, bleibt kaum Platz für abweichende kantonale Vereinbarungen im Rahmen der EL. Zudem wird gefordert, dass der für EL massgebende Wohnsitz insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend auf Stufe Bundesgesetz geregelt wird, um künftig Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Dies muss auch für längere Spitalaufenthalte gelten.
	Kanton Zug	Der für EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend zu regeln, um künftig Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Zudem ist zu klären, dass dies auch für längere Spitalaufenthalte gilt.
	Kanton Solothurn	Da zum grössten Teil EL akzessorische Leistungen zu einer Geldleistung nach AHVG oder IVG darstellen, wird die gesetzliche Grundlage nach Art. 21 Abs. 1 Entwurf ELG zur Schaffung besonderer Zuständigkeitsregeln oder zum Abschluss gegenseitiger Vereinbarungen unter den Kantonen abgelehnt. Zur Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung insbesondere innerhalb der 1. Säule würde einer Geltung des Wohnsitzprinzips (vgl. Art. 13 ATSG) der Vorzug gegeben. Allerdings wird kategorisch abgelehnt, dass Heimeintritte oder Zuweisungen bzw. Einweisungen in Heime Wohnsitzbegründet sein sollen.
	Kanton Basel-Stadt	Der für die EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend zu regeln, um künftige Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen.
	Kanton Basel-Landschaft	Der für EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend zu regeln, um künftige Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Zudem ist klarzustellen, dass dies auch für längere Spitalaufenthalte gilt. In der ab 2006 in Kraft tretenden Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtung wurde die Regelung definiert, dass die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen am Standort der Einrichtung die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht aufhebt, sofern die Person

		inder Einrichtung wohnt. Es wird beantragt, dass diese Regelung weiterhin möglich sein soll, damit Kantone geschützt werden können, die auf ihrem Gebiet Heime mit Zentrumscharakter für mehrere Kantone haben.
	Kanton Schaffhausen	Der für EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten vom Bund abzuschliessend zu regeln, um künftig Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Zudem soll die Regelung auch für längere Spitalaufenthalte gelten.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Der für EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten vom Bund abzuschliessend zu regeln, um künftig Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Es ist klar zu stellen, dass die Regelung auch für längere Spitalaufenthalte gilt.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Der für die Ausrichtung der EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung (Heimaufenthalt begründet Wohnsitz im Heimkanton, wenn die Person nicht durch einen im früheren Wohnkanton lebenden Vormund bevormundet ist) vom Bund abschliessend zu regeln. Andernfalls seien Zuständigkeitskonflikte zwischen den Kantonen vorprogrammiert.
	Kanton Graubünden	Der letzte Satz von Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen. Der für EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend zu regeln, um künftig Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Dies muss auch für längere Spitalaufenthalte gelten. Angesichts der Niederlassungsfreiheit, die grundsätzlich auch Personen in Heimen und Spitälern zusteht, bleibt kaum Platz für abweichende kantonale Vereinbarungen im Rahmen der EL.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Der zweite und dritte Satz in Absatz 1 soll gestrichen werden. Begründung: Die Regelung könnte Anlass für Unklarheiten sein, zumal den Kantonen das Recht verbleibt, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Es würde vorgezogen, die Wohnsitzregelung konsequent anzuwenden.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Der für die EL massgebende Wohnsitz ist insbesondere im Zusammenhang mit Heimaufenthalten im Sinne der neueren Rechtsprechung vom Bund abschliessend zu regeln, um künftig Zuständigkeitskonflikte möglichst auszuschliessen. Deshalb wird beantragt, dass klar gestellt wird, dass dies auch für längere Spitalaufenthalte gilt.
	Insieme / Schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Der zweite und dritte Satz von Art. 21 Abs. 1 ELG soll gestrichen werden. Begründung: Die Regelung könnte Anlass für Unklarheiten bieten, zumal den Kantonen das Recht verbleibt, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Es wird gefordert, dass die Wohnsitzregelung konsequent angewendet wird. Zumindest müsste der Bundesrat in den Erläuterungen aufzeigen, in welche Richtung eine Verordnungsbestimmung gehen könnte, damit die Opportunität einer solchen Delegation beurteilt werden kann.
	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Beim Erlass besonderer Zuständigkeitsbestimmungen für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim leben, soll die Freizügigkeit älterer Menschen gewährt bleiben, wenn diese im Alter trotz Pflegebedürftigkeit im Heim noch den Wohnkanton wechseln wollen.
	Stadtrat Zürich	Art. 21 ELG (Organisation und Verfahren) wird ausdrücklich begrüsst, da er die erhöhte Kantonsverantwortlichkeit zum Ausdruck bringt.
ELG Art. 22	Kanton Bern	Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung ist bereits auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass sich eine Verwaltungskostenaufteilung ohne Vereinfachungen nicht praktizieren lässt. Falls solche Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen, sind Grundzüge der Fallpauschalen zwingend bereits auf Gesetzesstufe zu definieren.
	Kanton Luzern	Die Kostenbeteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten wird begrüsst. Er wendet jedoch ein, dass je nach konkreter Aufgabenteilung die Ausgleichskasse oder die Zweigstellen unterschiedlich einbezogen sind. Zudem fordert der Kanton Luzern, dass mit Fallpauschalen abgerechnet wird, die vom Bund im Einvernehmen mit den Durchführungsstellen und der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen festzulegen sind. Dies aus Gründen von Erschwernissen bei der Ermittlung tatsächlicher Kosten.
	Kanton Uri	Die Kostenbeteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten wird begrüsst. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass je nach konkreter Aufgabenteilung die Ausgleichskasse oder die Zweigstellen unterschiedlich einbezogen sind. Zudem fallen je nach technischer Infrastruktur mehr Personal- oder EDV-Kosten an. Darüber hinaus hat auch die Grösse der Organisationseinheit Einfluss auf die Verwaltungskosten. Eine Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist damit sehr erschwert und mit vernünftigem Aufwand kaum durchzuführen. Zusätzliche Verzerrungen ergeben sich daraus, dass in Basel-Stadt, Genf und Zürich die EL durch eigene Amtsstellen ausserhalb der Ausgleichskasse durchgeführt werden. Aus diesen Gründen ist zwingend mit Fallpauschalen abzurechnen, die vom Bund im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen als Vertretung der Durchführungsstellen festzulegen sind.

Kanton Obwalden	Bezüglich der Aufteilung der Verwaltungskosten werden Fallpauschalen empfohlen, da die tatsächlichen Kosten nur sehr erschwert und mit vernünftigem Aufwand nicht ermittelt werden können.
Kanton Nidwalden	Die Kostenbeteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten wird begrüsst. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass unbedingt mit Fallpauschalen abzurechnen sei, die vom Bund im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen als Vertretung der Durchführungsstellen festzulegen sind.
Kanton Zug	Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung soll bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Falls die Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen sollte, sind diese zwingend bereits auf Gesetzesstufe festzulegen. Ferner sind die Grundzüge bereits im Gesetz zu regeln.
Kanton Solothurn	Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung soll bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Falls die Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen sollte, sind diese zwingend bereits auf Gesetzesstufe festzulegen. Ferner sind die Grundzüge der Fallpauschalen bereits im Gesetz zu regeln. Technische Einzelheiten können zweckmässigerweise mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen geregelt werden.
Kanton Basel-Landschaft	Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung soll bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Falls die Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen sollte, sind diese zwingend bereits auf Gesetzesstufe festzulegen und nicht bloss im Sinne einer "Kann"-Vorschrift. Ferner sind auch die Grundzüge der Fallpauschalen bereits im Gesetz zu regeln. Technische Einzelheiten können zweckmässigerweise mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskasse geregelt werden.
Kanton Schaffhausen	Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung soll bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Falls die Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen sollte, sind diese zwingend bereits auf Gesetzesstufe festzulegen. Ferner sind die Grundzüge bereits im Gesetz zu regeln.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung soll bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Falls die Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen sollte, sind diese zwingend bereits auf Gesetzesstufe festzulegen. Ferner sind die Grundzüge der Fallpauschalen bereits im Gesetz zu regeln.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Gemäss Art. 22 Abs. 1 ELG sollen die Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen EL neu zwischen Bund und Kantonen "im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für EL nach Art. 13 Abs. 1 und 2" aufgeteilt werden. Dabei anerkennt auch der Berichtsentwurf, dass eine solche Aufteilung "unter Umständen sehr schwierig" sein könnte. Die vorgesehene Verwaltungskostenausscheidung ist offensichtlich unpraktikabel, weshalb Abs. 2 vorsieht, dass der Bundesrat Fallpauschalen festlegen könne. Nachdem anzunehmen ist, dass Fallpauschalen Vereinfachungen bei der Aufteilung bringen, sind solche Fallpauschalen und deren Grundzüge verbindlich auf Gesetzesstufe festzulegen.
Kanton St.Gallen	Die Aufteilung der Verwaltungskosten sollte praktikabel ausgestaltet werden. Dies könne wohl nur in Form von Fallpauschalen erfolgen. Fallpauschalen seien daher bereits auf Gesetzesstufe vorzusehen.
Kanton Graubünden	Die Kostenbeteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten wird begrüsst. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass je nach konkreter Aufgabenteilung die Ausgleichskasse oder die Zweigstellen unterschiedlich einbezogen sind. Zudem fallen je nach technischer Infrastruktur mehr Personal- oder EDV-Kosten an. Darüber hinaus hat auch die Grösse der Organisationseinheit Einfluss auf die Verwaltungskosten. Eine Ermittlung der tatsächlichen Kosten ist damit sehr erschwert und mit vernünftigem Aufwand kaum durchzuführen. Zusätzliche Verzerrungen ergeben sich daraus, dass in Basel-Stadt, Genf und Zürich die EL durch eigene Amtsstellen ausserhalb der Ausgleichskasse durchgeführt werden. Aus diesen Gründen ist zwingend mit Fallpauschalen abzurechnen, die vom Bund im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen als Vertretung der Durchführungsstellen festzulegen sind.
Kanton Wallis	Si un forfait par cas devait être institué, il est indispensable de prendre en compte non seulement le nombre de dossiers actifs, mais aussi le nombre de nouvelles demandes ou de demandes de modifications qui sont déposées. En effet, un examen attentif des demandes conduit à de nombreux refus de prestations qui nécessitent un travail administratif important et coûteux. Seule une analyse rigoureuse des demandes permet de verser les prestations de façon équitable pour les assurés et économique pour les pouvoirs publics qui les financent.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	Die für die Aufteilung der Verwaltungskosten nötige einfache Regelung soll bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Falls die Vereinfachungen in Form von Fallpauschalen erfolgen sollte, sind diese zwingend bereits auf Ge-

		setzesstufe festzulegen. Ferner sind die Grundzüge der Fallpauschalen bereits im Gesetz zu regeln. Technische Einzelheiten können zweckmässigerweise mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen geregelt werden.
ELG Art. 23	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 24	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 25	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 26	Schweizerische Volkspartei	Die vorgeschlagene Lösung wird als sehr weitreichend erachtet und drohe die kantonalen Kompetenzen erheblich zu beschneiden. Daher wird eine Konkretisierung des Weisungsrechts auf bestimmte Sachverhalte verlangt.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 27	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 28	Kanton St.Gallen	Konzeptionell und bei der wachsenden Bedeutung der Ergänzungsleistungen ist es je länger je weniger sachgerecht, auf Regresseinnahmen gegenüber haftpflichtigen Dritten für Ergänzungsleistungen zu verzichten. In der Gesamtkoordination aller Schadenausgleichssysteme der sozialen Sicherheit führe der Regressverzicht lediglich zu einer Bereicherung von Haftpflichtigen oder einer Begünstigung ihrer Versicherer. Daher soll die Regressmöglichkeit nochmals sorgfältig überprüft werden.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 29	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 30	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 31	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	ELG Art. 10 Abs. 2
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
ELG Art. 32	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	IG Sozialer Finanzausgleich	Stimmt der Neuregelung zu.
	Pro Senectute Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.

ELKV	Canton de Genève	Par rapport aux nouvelles dispositions fédérales en matière de prestations complémentaires, le Canton de Genève n'estime pas judicieux l'abrogation de l'ordonnance relative au remboursement des frais de maladie et des frais résultant de l'invalidité en matière de prestations complémentaires (OMPC). En effet, ce choix implique la suppression d'une centaine de directives d'application au profit de 26 législations cantonales similaires. Le Canton de Genève juge qu'une ordonnance fédérale paraît une solution plus appropriée.
	Fachstelle Assistenz Schweiz	Es wird beantragt, in der ELVK die Bevorzugung der Spitex und das fremdbestimmende Element eines Anforderungsprofils bezüglich privatangestellter Pflegekräfte zu streichen.

10.10. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Die Einführung eines Sozialziels wird von zahlreichen Kantonen (GL, AR, GR, AG, TG, TI, NE, GE, SO, SG) explizit abgelehnt. Damit verbunden sind Befürchtungen bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone (VS, TI, TG, AG, GL, GE, JU, SG). Dieser Ablehnung schliesst sich die SVP an. Explizit für ein Sozialziel sprach sich die SAS und der Schweizerische Seniorenrat aus.

Die Regelung der Aufteilung der Bundesbeiträge soll gemäss den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau im Rahmen der KVG-Revision erfolgen. Bern, Zug und Basel-Landschaft befürworten, dass die NFA- und KVG-Entscheidungen koordiniert werden.

Hinsichtlich der Berechnung des Bundesbeitrags werden verschiedene Vorschläge gemacht: Mitberücksichtigung der Prämienentwicklung (SG, GR, BS), Berücksichtigung der effektiven Veränderung der Prämienverbilligungsbezüger (SG, SO, BL, AI) oder die wohn- bzw. anspruchsberechtigte Bevölkerung als Grundlage (FR). Die Kantone St. Gallen und Graubünden fordern, dass die Bundesbeiträge vollständig im Jahr der Prämienverbilligung ausbezahlt werden.

Bei der Berechnung des Kantonanteils macht der Kanton Tessin den Vorschlag, die Sanitätsausgaben anstelle der Bevölkerungszahl zu berücksichtigen. Zudem wird gefordert, dass die Kantone weiterhin zu einem bestimmten finanziellen Minimalbeitrag an die Prämienverbilligung verpflichtet werden (SGB, SPS, SSR-CSA, SAS, Stadtrat Zürich, Stadtrat Winterthur).

Zum Punkt Ausweitung des Bezügerkreises wünschen Zürich und Glarus, dass bei der bundesrechtlich ausgelösten Ausweitung eine Anpassung in der Pauschalformel zu erfolgt. Schliesslich soll sichergestellt werden, dass wenn die Regelung der Prämienverbilligung später wirksam würde, die Mehrbelastung der Kantone im Rahmen der 3. NFA-Botschaft ausgeglichen wird (BL, AI).

Tabelle 42 Anträge zum Bereich „Prämienverbilligung in der Krankenversicherung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
KVG	Kanton Bern	Die vorgeschlagene KVG-Änderung wird abgelehnt. Stattdessen wird beantragt, dass die Frage bzgl. der Aufteilung der Bundesbeiträge auf die Kantone im Rahmen der KVG-Revision geklärt wird. Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten werden, sind die konkreten finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone darzulegen. Es wird als wichtig erachtet, dass die beiden Gesetze NFA und KVG aufeinander abgestimmt werden.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Die vorgesehene Indexierung der Bundesmittel an der Gesundheitskostenentwicklung (ca. +5% pro Jahr) sowie die Regelung, wonach sich der Bund im Falle einer Einführung des Sozialzieles an der Kostendynamik beteiligt, werden begrüsst. Die Sanitätsdirektion des Kanton Glarus steht der Einführung eines solchen Sozialzieles jedoch angesichts der damit verbundenen ausserordentlichen Kostendynamik weiterhin ablehnend gegenüber. Es ist zu hoffen, dass das Vorhaben in Anbetracht der enormen finanziellen Belastung für Bund und Kantone in den eidgenössischen Räten keine Mehrheit findet.
	Kanton Zug	Die NFA-Ausführungsgesetzgebung betreffend Prämienverbilligung ist auf die laufende KVG-Revision abzustimmen. Solange die parlamentarische Debatte über die "richtige" Lösung für ein neues, gesamtschweizerisches Berechnungssystem bei der Prämienverbilligung nicht abgeschlossen ist, kann somit

		keine definitive Stellungnahme erfolgen. Die Kantone ihrerseits stehen nach wie vor zum einfachen, gerechten und sofort umsetzbaren GDK-Modell mit der Prämienbefreiung für Kinder.
	Canton de Fribourg	Il faut tout d'abord à rappeler que le Rapport final sur la législation d'exécution, compte tenu de sa date de publication, ne tient pas compte des dernières évolutions concernant le choix du modèle de réduction des primes. Aussi, le modèle retenu dans le Rapport final à la section 4.9.9.1.5 est-il déjà dépassé, et on ne parle plus aujourd'hui de l'introduction d'un but social tel qu'il avait initialement été prévu par le Conseil fédéral, les cantons ayant catégoriquement refusé celui-ci. Le modèle de réduction individuelle des primes (RIP) actuellement en discussion ne faisait par ailleurs pas encore partie des alternatives au moment de la publication du rapport. Cela ne pose néanmoins pas de problème, car les propositions retenues dans le rapport tiennent compte d'une évolution avec et sans introduction d'un but social dans la RIP. La section 4.9.9.2.1 du Rapport final sur la législation d'exécution quant à elle, prête à confusion lorsqu'elle explique que « C'est le nombre de bénéficiaires de réductions de primes dans les divers cantons qui déterminera la part de population que la Confédération subventionne » (p. 155). Cette affirmation ne correspond ni à celle faite au haut de la même page selon laquelle « les subsides fédéraux aux cantons seront alors répartis selon la population résidente uniquement (...) », ni à l'article 66 alinéa 3 de la LAMal qui précise que « Le Conseil fédéral fixe la part qui revient à chaque canton d'après sa population résidente et le nombre des assurés visés à l'art. 65a, let a ». Il faut donc absolument clarifier la question de savoir si c'est la population résidente d'un canton ou le nombre de personnes ayant droit à la RIP d'un canton qui définit la part du subside fédéral que recevra un canton.
	Kanton Solothurn	Die Prämienverbilligung soll im Rahmen der KVG-Revision integral angegangen werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Grundsätzlich ist der Kanton Basel-Landschaft mit den vorgeschlagenen Modifikationen im Bereich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung einverstanden. Es wird jedoch als wichtig erachtet, dass die laufende KVG-Revision im Bereich der Prämienverbilligung und die zweite NFA-Botschaft aufeinander abgestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton wegen des Wegfalls der Finanzkraft als Kriterium zur Verteilung der Bundesgelder gegenüber heute finanziell nicht schlechter gestellt wird. Der vorgesehenen Neuregelung wird nur unter den folgenden Bedingungen zugestimmt: 1) Es ist sicherzustellen, dass wenn die Regelung der Prämienverbilligung später wirksam wird, die Mehrbelastung der Kantone im Rahmen der 3. NFA-Botschaft, welche die Dotierung der Ausgleichstöpfe zum Gegenstand hat, ausgeglichen wird. 2) Der Bundesrat soll den prozentualen Bevölkerungsanteil unabhängig vom Ausgang der KVG-Revision jährlich proportional zur Veränderung der Quote der Prämienverbilligungsbezüger anpassen. Es darf nicht sein, dass die Kantone Ausweitungen des BezügerInnenkreises einer Verbilligung selber finanzieren müssen, ohne dass sich der Bund an diesen Mehrkosten beteiligt.
	Kanton Schaffhausen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Der Regelung wird im Grundsatz und unter Vorbehalt der vorgeschlagenen Anpassungen zugestimmt.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Berechnung der aktuellen Globalbilanz erfolgt auf der Basis 2001/2002. Die Mehrbelastungen der Kantone sind also Teil der NFA und sollen im Rahmen der definitiven Globalbilanz ausgeglichen werden. Falls die Regelung nicht oder nicht vollständig in der Globalbilanz berücksichtigt werden kann, weil sie später wirksam wird, sind die Effekte im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur 3. NFA-Botschaft (Dotierung der Ausgleichstöpfe) zu berücksichtigen.
	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Um die unkontrollierbare Ausweitung des Bezügerkreises ohne Kostenbeteiligung des Bundes zu begegnen, muss folgende Regelung allgemein formuliert werden: Es ist vorzusehen, dass die Bundesbeiträge bei der Ausweitung des Bezügerkreises im KVG oder in anderen Bundeserlassen entsprechend angepasst werden und nicht nur bei Einführung eines einheitlichen Sozialziels. Der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Bundesbeiträge ist in der Botschaft analog des Ergänzungsberichts zur Prämienverbilligung KVG der NFA-Projektgruppe 1 "Soziale Sicherheit" vom 28.4.2004 zuhanden des Steuerungsorgans zu präzisieren. Die Kantone sind bei der Festlegung der definitiven Umsetzung, bei der Erstellung der definitiven Globalbilanz und der Dotierung der Ausgleichstöpfe rechtzeitig einzubeziehen.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Im Rahmen des KVG darf kein (einheitliches) Sozialziel eingeführt werden. Begründung: Bei der Prämienverbilligung werden sich für die Kantone Mehrbelastungen (Fr. 500 Mio. auf Basis der Zahlen des Jahres 2001) ergeben, die Teil der NFA sind und im Rahmen der Globalbilanz ausgeglichen werden. So gesehen ist die NFA in diesem Bereich unproblematisch. Eine für die Kantone

		unverantwortliche Kostendynamik würde dann entstehen, wenn im Rahmen des KVG ein (einheitliches) Sozialziel eingeführt wird. Ein vom Bund vorgegebenes Sozialziel muss auch durch den Bund finanziert werden. Ansonsten ist auf ein einheitliches Sozialziel zu verzichten.
	Kanton St.Gallen	Es wird gefordert, dass der Bundesbeitrag den Kantonen im Jahr der Prämienverbilligung voll ausbezahlt wird. Begründung: Die Kantone sind nach der neuen Regelung verpflichtet den Bundesbeitrag voll auszuführen, folglich muss der Bund diesen Betrag den Kantonen auch direkt vollständig auszahlen.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	<p>a) Allgemeine Bemerkungen: Die Kantone haben sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum 1. Gesetzgebungspaket der KVG-Revision sowie zum EP04 anlässlich der KdK-Plenarversammlung vom 1. Oktober 2004 klar gegen ein einheitliches Sozialziel mit vorgegebenen maximalen Prämienbelastung für die untersten und die obersten Einkommenskategorien ausgesprochen. Die Kantone haben bereits heute in ihren Prämienverbilligungssystemen ein auf ihre Besonderheiten ausgerichtetes Sozialziel definiert. Ein schweizerisch einheitliches Sozialziel wäre aus finanzpolitischer Sicht unverantwortlich und für die Kantone mit Blick auf deren voraussichtliche finanzielle Mehrbelastung von 2 bis 2,7 Mrd. Franken für die Jahre 2008 bis 2012 schlichtweg nicht finanzierbar. Die parlamentarischen Beratungen über die Ausgestaltung der künftigen Prämienverbilligung werden im Rahmen der laufenden KVG-Revision noch in diesem Jahr geführt. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ist sicherzustellen, dass sich der Bund langfristig mit einem Beitrag von 25 % der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für 30 % der Bevölkerung beteiligt. Zu beachten ist dabei insbesondere die überdurchschnittlich hohe Ausgabendynamik in diesem Bereich.</p> <p>b) Berechnung des Bundesbeitrages: Für die Berechnung des Bundesbeitrags ist neben den Bruttokosten der OKP auch die Prämienentwicklung zu berücksichtigen. Soweit auf die Bruttokosten abgestellt wird, sind hierfür die definitiven Zahlen gemäss Risikoausgleich des Vorjahrs, allenfalls der beiden Vorjahre zu berücksichtigen. Begründung: Das im Schlussbericht aufgeführte Argument, um Ausreisser zu glätten, würde für die Berechnung des Bundesbeitrags auf die Bruttokosten der OKP der letzten 3 Jahre abgestellt, vermag nicht zu überzeugen. Die für die Höhe des Prämienverbilligungsvolumens letztlich massgebenden Prämien werden nicht zufolge der früheren Bruttokosten der OKP bestimmt, sondern im Voraus aufgrund des für das Folgejahr erwarteten Kostenanstiegs. Daher wird der gewählte Ansatz, auf die Bruttokosten der OKP abzustellen, grundsätzlich in Frage gestellt. Auch die Prämienentwicklung müsste mitberücksichtigt werden. Soll der Bundesbeitrag trotz dieser Vorbehalte aufgrund der Bruttokosten der OKP ermittelt werden, wird vorgeschlagen, die aktuelleren Zahlen des Risikoausgleichs heranzuziehen. Diese sind gegenüber der Krankenversicherungsstatistik des BAG um ein Jahr früher verfügbar, und es entstehen dadurch weniger grosse Verwerfungen (im Sommer 2004 waren bereits die definitiven Zahlen des Risikoausgleichs für das Jahr 2003 verfügbar, die Krankenversicherungsstatistik des BAG lag jedoch erst für das Jahr 2002 vor).</p> <p>c) Auszahlung des Bundesbeitrages: Weil die Kantone mit der Neuregelung verpflichtet werden sollen, den Bundesbeitrag voll auszubezahlen, ist der Bund seinerseits zu verpflichten, seinen Beitrag im Jahr der Prämienverbilligung voll an die Kantone auszubezahlen. Nicht verwendete Bundesbeiträge müssten ohnehin dem Bund zurückerstattet werden. Es wird abgelehnt, dass die Kantone auch unter dem Regime der NFA nahezu einen Viertel des Bundesbeitrags über einen längeren Zeitraum vorzufinanzieren haben.</p>
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung mit Vorbehalt zu. Abgelehnt wird, dass das Sozialziel vom Bund festgelegt wird, das zur Zeit auch im Rahmen der KVG-Revision diskutiert werde. Es wird empfohlen, die Neuregelung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung in der NFA so lange "auf Eis zu legen", bis im KVG eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist. Begründung: Gemäss der diskutierten Variante würde der Kanton Aargau ca. mehr als 30 Mio. Fr. / Jahr zusätzlich belastet.
	Kanton Thurgau	Die Einführung eines einheitlichen Sozialziels ist mit Blick auf die damit verbundene Kostendynamik unverantwortlich und in jedem Fall abzulehnen. Begründung: Die NFA sieht kein eigentliches Sozialziel vor, sondern richtet sich nach der KVG-Revision. Falls auf ein einheitliches Sozialziel verzichtet wird, bleibt der Anteil des Bundes bei 25% der Bruttokosten, jedoch fixiert für 30% der Bevölkerung. Mit der NFA werden die Bundesbeiträge geringer ausfallen als heute. Der Bund beteiligt sich gegenwärtig an der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu 2/3, später werden es ca. 55% sein, falls kein eigentliches Sozialziel eingeführt wird. Wird ein solches Ziel gemäss Botschaft des Bundesrates zur KVG-Revision (Paket 1C) eingeführt, liegt der Subventionsbedarf gemäss Schätzungen des BAG 2008 bei 5.291 Mrd. Franken und 2012 bei 6.911 Mrd.

	<p>Franken mit jährlichen Wachstumsraten von rund 7%. Die Bundesbeiträge blieben jedoch im Vergleich zum Modell ohne Sozialziel praktisch dieselben, weil sie sich an den Bruttokosten orientierten. Einziger Unterschied zum Modell ohne Sozialziel wäre, dass sich der Bund auch an der Zunahme der Anzahl Bezugsberechtigten beteiligt. Der Anteil der Kantone an der gesamten Prämienverbilligung in der Krankenversicherung läge unter diesen Annahmen bei 60%. Die Kantone müssen somit den Mehrbedarf, welcher aufgrund des einheitlichen Sozialziels entsteht, praktisch vollständig selber decken. Der Mehraufwand belief sich gegenüber dem heutigen Regime auf 2.0 bis 2.7 Mrd. Franken.</p>
Kanton Tessin	<p>Es wird als wichtig erachtet, dass im Bereich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung mittel- bis langfristig ein gutes Finanzgleichgewicht zwischen Bund und Kantonen gefunden wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Sozialziel im Paket 1c zur aktuellen KVG-Revision von den Kantonen bereits abgelehnt wurde. Falls man sich allerdings an der Berechnungsformel gemäss der ursprünglichen (nicht modifizierten) Idee halten würde, müsste der Kanton Tessin schwere Einbussen erleiden, da der Kanton Tessin heute im Bereich der Prämienverbilligung vollumfänglich Bundessubventionen erhält.</p> <p>Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Prämienverbilligung (25% der Gesundheitskosten in der neuen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung) wird begrüsst. Allerdings wird bemängelt, dass der Kantonsanteil basierend auf der Bevölkerungszahl und nicht aufgrund der Sanitätsausgaben berechnet wird. Demzufolge soll die Entwicklung der Beiträge an die Entwicklung der Sanitätsausgaben geknüpft werden.</p>
Canton de Vaud	<p>En ce qui concerne la réduction des primes d'assurance-maladie, nous constatons que l'entrée en vigueur simultanée de la RPT et de la 2e révision de la LAMal peut se révéler complexe: toutefois, les choix effectués par les Chambres fédérales au sujet de la 2e révision de la LAMal peuvent conduire à une harmonisation bienvenue entre les cantons.</p>
Kanton Wallis	<p>Avec l'entrée en vigueur de la RPT, la capacité financière des cantons ne jouera plus de rôle sur l'octroi des subventions fédérales.</p> <p>La Confédération versera le 25% des coûts bruts de l'assurance sociale des soins pour 30% des bénéficiaires potentiels de réduction de primes. Chaque canton devra compléter l'enveloppe fédérale de manière à ce que la réduction individuelle des primes des assurés de condition économique modeste soit garantie, respectivement que le but social soit atteint.</p> <p>Comme l'on ne connaît pas à l'heure actuelle les dispositions de subventionnement des primes qui seront arrêtées dans la future LAMal, il est impossible de chiffrer les conséquences des changements initiés par la RPT. Des projections que le Canton du Valais a effectuées, il apparaît que sur cet objet précis, la participation fédérale diminuerait de l'ordre de 70 millions de francs pour le Valais.</p>
Canton de Neuchâtel	<p>Parce qu'il y a une très forte opposition des cantons à une révision LAMal incluant un objectif social, on puisse donc raisonnablement partir de l'idée que cet objectif ne sera pas ancré dans la loi, de sorte qu'il convient d'examiner les conséquences de la RPT selon la variante « contribution forfaitaire fédérale ».</p>
Canton de Neuchâtel	<p>Vu la délégation de compétences aux cantons, la RPT doit s'accompagner pour le volet de la réduction des primes, d'une augmentation des compétences des cantons. Ainsi nombre d'assurés (bénéficiaires PC-AVS/AI, bénéficiaires de l'aide sociale, assurés avec actes de défaut de biens) ne se sentent aucunement concernés par un changement d'assureur. Ils grèvent aujourd'hui déjà lourdement, les budgets de réduction des primes (plus de 54% en 2004 pour Neuchâtel). Ces assurés, dont la totalité de la prime est à charge des pouvoirs publics, ne doivent plus bénéficier du libre choix de l'assureur. La LAMal doit permettre aux organes cantonaux de se substituer à ces assurés pour les affilier auprès d'un assureur significativement moins cher. La LAMal et la loi sur les prestations complémentaires AVS-AI doivent être modifiées d'urgence en conséquence.</p>
Canton de Genève	<p>Le Canton de Genève s'oppose à l'introduction d'un objectif social unifié dans la LAMal en raison de l'incidence financière que celui-ci aurait pour le canton. Pour être acceptable, le Canton de Genève estime que la législation devrait, d'une part, prévoir une adaptation des subsides fédéraux en fonction de la croissance démographique et du nombre de bénéficiaires de la réduction individuelle des primes et, d'autre part, préciser le mode de calcul des subsides fédéraux.</p>
Canton du Jura	<p>Le Canton du Jura ne sait pas ce qu'il adviendra de la révision de la LAMal en matière de réduction de primes puisque le Parlement peine à trouver une solution. C'est la raison pour laquelle il lui est difficile de donner une appréciation sur ce groupe de tâches. Toutefois, le Canton du Jura pense que le mode de versement devrait être revu (100% et pas 77% versé pour l'année concernée). Il note encore la forte dynamique de ces coûts à gérer par les cantons.</p>
Schweizerischer Städteverband	<p>Die Neuregelung würde zu einem Abbau der Kantonsleistungen führen. Deshalb ist eine Gesetzgebung nach Art. 66 Abs. 4 und 5 KVG - bereinigt um die Finanzkraftindikatoren - weiterhin unerlässlich.</p>

	Christlichdemokratische Volkspartei	Es wird gefordert, dass in der Ausführungsgesetzgebung die Regelung der Prämienverbilligung an die vom Ständerat beschlossene neue Regelung der Prämienverbilligung (Wintersession 2004) angepasst wird.
	Schweizerische Volkspartei	Der Revisionsvorschlag wird abgelehnt, da er kostentreibend sei.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	La révision de la LAMal qui devrait conduire à une redéfinition de l'aide allouée en faveur de la réduction des primes d'assurance-maladie n'a pas encore abouti. Il est donc difficile de se prononcer sur les propositions émises par l'organisation de projet dans le contexte actuel. Globalement, economiesuisse continue d'estimer que la réduction des primes d'assurance maladie devrait autant que possible être du ressort des cantons.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Die Vorlage muss mit einem zusätzlichen Artikel ergänzt werden, der eine Regelung enthält, welche die Kantone verpflichtet, sich auch in Zukunft mit einem bestimmten finanziellen Rahmen an der Prämienverbilligung zu beteiligen. Ansonsten könnten die Kantone ihr finanzielles Engagement zurückziehen.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerischer Seniorenrat	Die Vorschläge kämen nur zum Tragen, wenn das Parlament in der laufenden KVG-Revision das Sozialziel verwirklicht. Sollte das abgestufte Sozialziel nicht verwirklicht werden, sind die Vorschläge ungenügend. Daher wird beantragt, auch im Rahmen der NFA-Ausführungsbestimmungen eine Regelung im KVG vorzusehen, welche die Kantone in jedem Fall verpflichtet, die Prämienverbilligung aus eigenen Mitteln soweit zu ergänzen, dass die Entlastung der unteren Einkommen gewährleistet ist.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt grundsätzlich Stellungnahme SAS (V-Nummer: 11.01.13).
	Stadtrat Zürich	Die Neukonzeption für die Bemessung der Bundesbeiträge (25% der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung) führt zu einer geschätzten Reduktion von über 600 Millionen Franken an Prämienverbilligungsmitteln (Reduktion von durchschnittlich 66% auf 45%) seitens des Bundes an die Kantone, was mit Besorgnis zur Kenntnis genommen wird. Begrüsst wird hingegen, dass die Prämienverbilligung weiterhin eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen bleibt. Ebenso wird begrüsst, dass der Bundesbeitrag an die Entwicklung der Gesundheitskosten gekoppelt wird. Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion muss davon ausgegangen werden, dass das in der aktuellen KVG-Revision vorgesehene Sozialziel nicht mehrheitsfähig ist und nicht realisiert werden kann. Die NFA-Botschaft im KVG-Bereich muss diesen Umständen Rechnung tragen. Gemäss gültiger Gesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, die vom Bund zur Verfügung gestellten Prämienverbilligungsmittel durch einen eigenen Beitrag aufzustocken (Art. 66 Abs. 4 und 5 KVG). Der Vernehmlassungsentwurf sieht nun für die Kantone keinerlei Auflagen mehr vor, was stossend ist. Der Stadtrat von Zürich widersetzt sich dem Ansinnen, den Kantonen eine freie Ausgestaltung zu ermöglichen und ein bis auf die Bundesbeiträge nicht zu quantifizierendes Prämienverbilligungsvolumen zuzugestehen. Vom Bund wird deshalb eine KV-Gesetzgebung erwartet, welche die Kantone ebenfalls in die sozialpolitische Verantwortung einbezieht und eine Lösung nach heutigem Art. 66 Abs. 4 und 5 KVG (bereinigt um Finanzkraftfaktoren, Verstärkung Kantonsleistungen durch anteilig wegfallende Bundesbeiträge) beinhaltet.
	Fédération des Entreprises Romandes	La deuxième révision de la LAMal ayant échoué devant les Chambres, il est possible que seules les dispositions de la RPT en la matière entrent effectivement en vigueur. En d'autres termes, les subsides fédéraux aux cantons seront dès lors répartis selon la population de résidence uniquement et consisteront en une contribution forfaitaire aux réductions de primes correspondant à un quart des frais pris en charge par l'assurance obligatoire pour 30% de la population. Si cette solution est approuvée, ils sont toutefois conscients qu'elle ne manquera de poser problème dans certains cantons.
KVG Art. 66	Kanton Zürich	Die NFA-Bestimmungen zur Bundesfinanzierung sind dahingehend zu ergänzen, wonach jede bundesrechtlich ausgelöste Ausweitung des Begünstigtenkreises (KVG oder ELG) eine angemessene Anpassung des subventionierten Bevölkerungsanteils in der Pauschalformel zur Folge hat. Bspw. müssten etwa 32% der Bevölkerung statt 30% in der massgebenden Finanzierungsformel berücksichtigt werden, falls Familien mit einem mittleren Einkommen wegen der KVG-Revision neu unterstützt werden müssten. Andernfalls - so wird befürchtet - könnte sich eine Umschichtung der Mittel zu Lasten der ordentlichen Prämienverbilligung beschleunigen, falls im Rahmen der KVG-Revision eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten beschlossen wird.
	Kanton Glarus	Die NFA-Bestimmungen zur Bundesfinanzierung sind dahingehend zu ergänzen, wonach jede bundesrechtlich ausgelöste Ausweitung des Begünstigten-

		kreises (KVG oder ELG) eine angemessene Anpassung des subventionierten-Bevölkerungsanteils in der Pauschalformel zur Folge hat. Bspw. müssten etwa 32% der Bevölkerung statt 30% in der massgebenden Finanzierungsformel berücksichtigt werden, falls Familien mit einem mittleren Einkommen wegen der KVG-Revision neu unterstützt werden müssten. Andernfalls - so wird befürchtet - könnte sich eine Umschichtung der Mittel zu Lasten der ordentlichen Prämienverbilligung beschleunigen, falls im Rahmen der KVG-Revision eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten beschlossen werden sollte.
	Kanton St.Gallen	Variante II: Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. Für die Berechnung des Bundesbeitrags ist neben den Bruttokosten der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung auch die Prämienentwicklung zu berücksichtigen. Soweit auf die Bruttokosten abgestellt wird, sind hierfür die definitiven Zahlen gemäss Risikoausgleich des Vorjahres, allenfalls der beiden Vorjahre zu berücksichtigen. (Gilt für Variante I und II)
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Die Entkoppelung der Bundesbeiträge von der Finanzkraft der Kantone sei sinnvoll und führe zu einer Entzerrung der Prämiensubventionen. Ebenfalls sinnvoll sei die 100% Auszahlung der Bundesbeiträge. Es fehle jedoch eine Bestimmung, die eine Mindesthöhe für das finanzielle Engagement der Kantone festschreibt.
KVG Art. 66 Abs. 2	Canton de Fribourg	Il manque tout d'abord une définition claire de la « population suisse » (population résidante; population résidante permanente; population légale, résidente moyenne; population de fait; population obligée de s'assurer selon la LAMal). Des précisions font ensuite défaut quant à la manière dont est choisi l'échantillon de 30%. Il est impératif de définir clairement dans la loi la population dont on parle, car cette échantillon influencera directement et massivement les frais bruts pris en charge par les assurances, et donc directement le montant des subventions fédérales qui s'élèvent à hauteur de 25% des dits frais. Si l'échantillon de 30 % représente une catégorie particulière de la population suisse, il faut préciser laquelle (les personnes les plus âgées? les plus jeunes? les personnes qui sont déjà au bénéfice de la RIP? les habitants de Suisse centrale? les habitants de Romandie? etc.). Si les 30% ne représentent par contre pas une population spécifique au sein de l'ensemble de la population suisse, il suffirait de simplifier l'article dans le sens suivant: « Les subsides fédéraux correspondent à 7.5% (= 25% de 30% de l'ensemble) des frais bruts pris en charge par l'assurance obligatoire des soins pour l'ensemble de la population suisse (spécifiée plus précisément) et au nombre des assurés visés à l'article 65a, let a. »
	Kanton Solothurn	Gegen die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Prämienverbilligung (25% der Gesundheitskosten in der neuen Krankenversicherung für 30 % der Bevölkerung) wird nichts eingewendet. Ein sogenanntes Sozialziel wird im Einklang mit der KdK aber abgelehnt.
	Kanton Solothurn	Die Quote der Prämienverbilligungsbezüger und -bezügerinnen ist ein problematisches Verteilungskriterium, da die Höhe der Prämienverbilligung je nach Einkommens- und Vermögenssituation stark variieren kann.
	Kanton Basel-Stadt	Mit der vorgeschlagenen Ermittlung der Gesundheitskosten ist der Kanton Basel-Stadt nicht einverstanden. Es wird beantragt, die kantonalen Durchschnittsprämien zu berücksichtigen, welche den tatsächlichen Verhältnissen in den Regionen und Kantonen wesentlich besser gerecht werden, als die Bruttokosten. Sollte dies nicht möglich sein, müsste auf die gesamtschweizerische Durchschnittsprämie abgestellt werden. Sollte dennoch auf die Bruttokosten abgestellt werden, könne dies nicht anhand des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre berechnet werden. Sondern die aktuellen Bruttozahlen müssten massgebend sein, da die Entwicklung der Bruttozahlen in den letzten Jahren stetig nach oben verlaufen ist. Um ein langwieriges Abrechnungsprozedere zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass für die Abgeltung im laufenden Jahr auf den letzten definitiv bekannten Wert abgestellt wird und dieser mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der drei letzten definitiv bekannten Jahre bis ins aktuelle Jahr fortgeschrieben wird.
	Kanton St.Gallen	Bei der Berechnung des Bundesbeitrags soll die effektive Veränderung der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen mitberücksichtigt werden. Deshalb soll in Art. 66 Abs. 2 als 2. Satz die folgende Formulierung aufgenommen werden: Der Bundesrat passt diesen Prozentsatz jährlich proportional zur Veränderung der Quote der Prämienverbilligungsbezüger an. Begründung: In den letzten Jahren war im Kanton St. Gallen eine enorme Zunahme sowohl der EL- und Sozialhilfe-Beziehenden als auch des für diese Personen aufgewendete Prämienverbilligungsvolumens beobachtet worden. Die nicht erhebaren Prämien würden weiter gewaltig ansteigen, da aufgrund Art. 64a (neu) Abs. 2 KVG und Art. 90 Abs. 4 KVV das Inkassorisiko der Krankenversicherer auf die Gemeinden überwältigt wird. Diese Faktoren könnten die Kantone nicht beeinflussen, weshalb die effektive Veränderung der Anzahl Personen, welche Prämienverbilligungen beziehen, vom Bund berücksichtigt werden müsste.
	Canton de Neuchâtel	Les calculs RPT méconnaissent donc cette réalité et sous-estiment les besoins. Si l'on veut éviter de placer les cantons dans des situations inextricables en matière de financement de réduction des primes, il est indispensable que la

		part de la Confédération augmente massivement (au lieu de rester figée au concept « contribution forfaitaire de 25% des coûts pour 30 % de la population »).
	Schweizerische Volkspartei	Der fixierte Prozentsatz von 25% der Gesundheitskosten für 30% der Wohnbevölkerung widerspricht dem Sinn der Prämienverbilligung. Die Fixierung führe nicht zu Anreizen, die Gesamtgesundheitskosten zu reduzieren, sondern wirke sich im Gegenteil kostentreibend aus. Kritisiert wird auch, dass wie selbstverständlich von einem "statistischen Wachstum der Bezügerquote" ausgegangen wird. Zudem widerspreche die Zweckgebundenheit der Mittel dem Ziel der NFA den Kantonen mehr Handlungsspielraum zu geben. Und schliesslich wird auch die vorgeschlagene Idee eines Sozialziels generell abgelehnt, da der Handlungsspielraum der Kantone weiter eingeschränkt werde und untragbare Mehrkosten entstünden.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu. Fraglich sei jedoch, ob die konkrete Festlegung des Bundesanteils in Höhe von durchschnittlich 25% der Gesundheitskosten und 30% der schweizerischen Wohnbevölkerung und Versicherten nicht zu niedrige Ausgangswerte sind. Wird auf das Sozialziel, wie es sich abzeichnet verzichtet, entstehe für die Kantone ein grösserer Handlungsspielraum. Dadurch sei aber unklar, welche Mittel in jedem Kanton für eine effektive Entlastung von Haushalten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen eingesetzt werden müssten. Dadurch drohe eine Zunahme der sozialen Ungleichheit in der effektiven Prämienbelastung und ein Verschieben zusätzlicher Lasten auf die Sozialhilfe. Daher wird weiterhin ein Sozialziel gefordert, welches alle Kantone auf eine einheitliche Berechnung des massgeblichen Einkommens und ein abgestuftes Prozentmodell verpflichtet, ihnen allerdings sowohl bei der Abstufung der Prozentzahlen der effektiv verbleibenden Prämienbelastung als auch bei der Festlegung einer Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung Autonomie gewährt.
KVG Art. 66 Abs. 2-3	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Beteiligung des Bundes ist auf der Grundlage des definitiven Modells der Prämienverbilligung festzulegen, damit die finanziellen Auswirkungen abschätzbar sind. Daher wird der Artikel erst nach Abschluss der KVG-Revision beurteilt. Im Hinblick auf eine Neuregelung sollte ein Modell geprüft und unterbreitet werden, das für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Prämienverbilligung auch Parameter wie Sozialziel pro Haushaltstyp beinhaltet. Weiter braucht es eine Bestimmung die ein finanzielles Minimum der Kantone an den Kosten der Prämienverbilligung verbindlich regelt.
KVG Art. 66 Abs. 2-6	Kanton St.Gallen	Variante I: Einführung eines Sozialziels. Die Einführung eines einheitlichen Sozialziels wird abgelehnt. Einerseits sei es nicht notwendig ein Sozialziel zu definieren und andererseits wäre es nicht finanzierbar.
KVG Art. 66 Abs. 3	Kanton Uri	Es wird gefordert, dass auf Art. 66 Abs. 3 KVG verzichtet wird. Somit werde es den Kantonen freigestellt, die Bundesmittel bis zur Erreichung des Sozialzieles zu ergänzen. Begründung: Die neue Lösung gemäss Vernehmlassung sieht die Einführung eines Sozialzieles vor. Der Bund entrichtet an die Kantone einen Beitrag von pauschal 25% der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung. Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 66 Abs. 3 KVG legt der Bund die Beiträge der Kantone fest. Diese Regelung widerspricht der NFA-Philosophie.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die FDP fordert den Verzicht dieses Artikels. Mit der vorgeschlagenen Lösung wären für Bund und Kantone jährliche Mehrausgaben vorprogrammiert.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Die Regelung widerspreche der NFA-Philosophie. Deshalb wird gefordert, den Absatz zu streichen. Damit würde den Kantonen freigestellt, die Bundesmittel bis zur Erreichung des Sozialziels zu ergänzen.
KVG Art. 66 Abs. 4-5	Stadtrat Winterthur	Der Bund zieht sich teilweise von der Aufgabe der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zurück. Wenn keine Kürzung der Prämienverbilligung für die Berechtigten erfolgen soll, muss die Differenz von Kanton und/oder Gemeinden finanziert werden. Werden nun parallel dazu die beiden Absätze 4 und 5 Art. 66 KVG gestrichen, werden dem Kanton keinerlei Auflagen bzgl. der Beteiligung an den Prämienverbilligungen mehr gemacht. Theoretisch könnte sich der Kanton damit vollständig aus diesen Aufgaben zurückziehen. Damit würde die Zusatzlast vollständig auf die Gemeinde abgewälzt, was deren Budget ganz erheblich belasten würde. Dies gilt insbesondere für Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft und entsprechend vielen Personen, die auf eine Prämienverbilligung Anspruch haben. Aus diesem Grund werden verbindliche Vorschriften auf Bundesebene gefordert, welche die Kantone verpflichten, einen erheblichen Teil der Mittel zu tragen, die durch den Teilrückzug des Bundes aus der Prämienverbilligung der Krankenversicherung fehlen.
KVG Art. 106 Abs. 4	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Beteiligung des Bundes ist auf der Grundlage des definitiven Modells der Prämienverbilligung festzulegen, damit die finanziellen Auswirkungen abschätzbar ist. Daher wird der Artikel erst nach Abschluss der KVG-Revision beurteilt.

		Im Hinblick auf eine Neuregelung sollte ein Modell geprüft und unterbreitet werden, das für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Prämienverbilligung auch Parameter wie Sozialziel pro Haushaltstyp beinhaltet. Weiter braucht es eine Bestimmung die ein finanzielles Minimum der Kantone an den Kosten der Prämienverbilligung verbindlich regelt.
VPVK	Canton de Fribourg	Les changements de l'Ordonnance du 12 avril 2002 sur les subsides fédéraux destinés à la réduction de primes dans l'assurance-maladie (ORPM) proposés à la section 4.9.9 2.3 du Rapport final sur la législation d'exécution sont dans l'ensemble pertinents, à l'exception peut-être de ceux prévus au niveau de l'article 1, qu'il n'y a pas forcément lieu de modifier.

10.11. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die überwiegende Mehrheit der stellungnehmenden Vernehmlasser stimmt der Neuregelung zu. economiesuisse vertritt dagegen die Ansicht, dass die Familienzulagen allein in das Ressort der Kantone fallen sollen, und dass die Hilfe des Bundes nicht an das Volumen der kantonalen Ausgaben gebunden wird.

Tabelle 43 Anträge zum Bereich „Familienzulagen in der Landwirtschaft“

BV / BG / VC	Vernehmlasser	Anträge
FLG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Belastungen für den Kanton Appenzell I.Rh. werden durch die NFA keine nennenswerte Änderung erfahren. Es ist weiterhin der Bund, der die Leistungen, das Verfahren sowie die Beiträge abschliessend regelt. Die Organisation erfolgt wie bisher dezentral durch die kantonalen Ausgleichskassen der Kantone. Fazit: Der Bund regelt die Versicherung, die Durchführung erfolgt dezentral im System der Ersten Säule.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	In Anbetracht der laufenden Debatte zum Entwurf eines Rahmengesetzes für einheitliche Familienzulagen, stellt sich die Frage ob es nicht zweckmässig wäre, das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) aufzuheben und seine Inhalte ins Rahmengesetz zu integrieren.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Les allocations familiales devraient être uniquement du ressort des cantons. Si la contribution en faveur des allocations familiales dans l'agriculture doit être maintenue, il n'est pas souhaitable que l'aide fédérale soit liée au volume des dépenses cantonales. Au lieu de ce critère, economiesuisse propose d'allouer les contributions en fonction du nombre de bénéficiaires résidant dans chaque canton.
	Schweizerischer Bauernverband	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Es wird bedauert, dass die Harmonisierung aller kantonalen Kinder- und Familienzulagen und die Einführung bedarfsabhängiger Ergänzungsleistungen für Familien kein Gegenstand der NFA ist.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt grundsätzlich Stellungnahme SAS (V-Nummer: 11.01.13).

	Stadtrat Zürich	Der Stadtrat von Zürich ist damit einverstanden, dass sich die Subventionsvergabe inskünftig ausschliesslich nach dem Aufwand und nicht mehr u.a. nach der Finanzkraft der Kantone richtet.
--	-----------------	---

10.12. Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Der Neuregelung wird von den Vernehmlassern zugestimmt. Befürchtungen werden bezüglich der finanziellen Auswirkungen geäussert (AI, VS, GE, JU, GL, ZG).

Appenzell Innerroden schlägt diesbezüglich einen neuen Verteilschlüssel vor, und der Kanton Zug fordert, dass die Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen zu 100% vom Bund getragen wird.

Tabelle 44 Anträge zum Bereich „Obligatorische Arbeitslosenversicherung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
AVIG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Weil er die Finanzkraft mitberücksichtigte, erwies sich der bisherige Verteilungsschlüssel konkret für den Kanton Glarus als günstig. Indem dieser Verteilungsschlüssel nun einem neuen System (Ressourcenausgleich, geographisch-topographischer sowie soziodemographischer Lastenausgleich) Platz macht, wird der Kanton Glarus sich stärker an den Kosten der Arbeitslosenversicherung beteiligen müssen - um wieviel kann zur Zeit nicht vorausgesagt werden. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, wie der Kanton die nach NFA dereinst zur Verfügung gestellten Mittel einzusetzen beabsichtigt.
	Kanton Zug	Die Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen sind zu 100% vom Bund zu tragen.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Appenzell Innerroden	Da im neuen Regime die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nach der Finanzkraft der Kantone entfällt, wird diese auch bei der Beteiligung der Kantone an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen nicht mehr berücksichtigt. Entgegen den Ausführungen im Schlussbericht, wird die Meinung vertreten, dass sehr wohl eine Verordnungsänderung vorzusehen wäre. Die Finanzkraft der Kantone sei nämlich Bestandteil der Regressionsformel nach Art. 9 AVFV zur Berechnung der Aufteilung zwischen den Kantonen. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit der bisherigen Regelung wird gefordert, dass die neue Verteilformel im Sinne der nachfolgenden Ziele geändert wird: a) Kostenbewusste Kantone sollen belohnt werden. Es kann nicht sein, dass eingesparte Gelder in einen Gesamtpfloss fließen und dann über einen allgemeinen Schlüssel auf alle Kantone verteilt werden. b) Für die Budgetierung müssen verlässliche Zahlen zur Verfügung stehen. c) Der Verteilschlüssel darf nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden (siehe b).
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Wallis	Le changement induit au niveau de l'assurance-chômage par l'entrée en vigueur de la nouvelle RPT est très important, puisqu'il a pour conséquence une augmentation de plus de 40% de la participation du canton aux coûts du service public de l'emploi et des mesures relatives au marché du travail. Une telle augmentation de la charge cantonale n'est acceptable que pour autant qu'elle était intégrée dès le départ dans les modèles présentés aux cantons.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Eu égard aux impacts sur le canton de Genève, le Conseil d'Etat genevois soutient le dossier sur ce point mais suivra cet élément avec attention. En effet, même si les documents relatifs au dossier de la RPT semblent démontrer un effet neutre en termes budgétaire, il y a une certaine difficulté à établir une situation claire compte tenu des informations dont le Conseil d'Etat genevois dispose.
	Canton du Jura	L'abandon de critère de capacité financière est logique dans l'esprit de la RPT. L'appréciation de l'incidence financière reste délicate. La dynamique des coûts est élevée.

Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.
Kaufmännischer Verband Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt grundsätzlich Stellungnahme SAS (V-Nummer: 11.01.13).
Stadtrat Zürich	Der Stadtrat von Zürich ist damit einverstanden, dass sich die Beteiligung der Kantone an den Durchführungskosten inskünftig ausschliesslich nach dem Aufwand und nicht mehr u.a. nach der kantonalen Finanzkraft richtet.

10.13. Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten

Die Mehrheit der sich äussernden Vernehmlasser (UR, OW, FR, SAB, STV) fordert, dass im Hinblick auf die Inkraftsetzung der NFA 2008 die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet bis auf Ende 2007 verlängert wird.

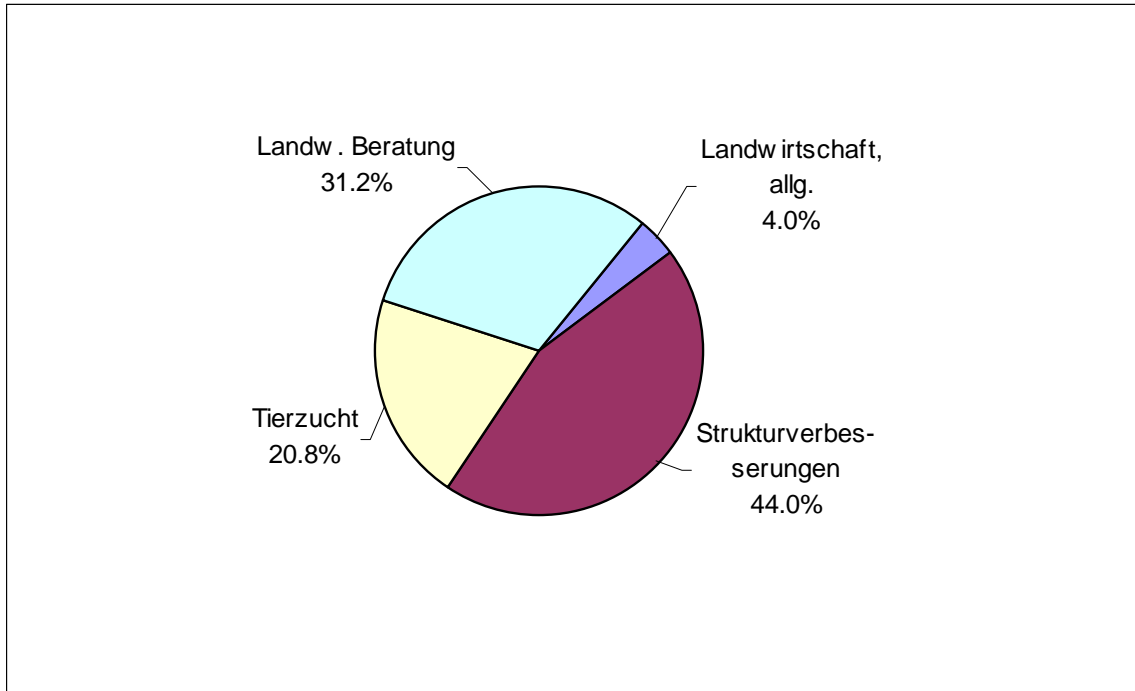
Tabelle 45 Anträge zum Bereich „Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
VWBG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Uri	Angesichts der vorgesehenen Inkraftsetzung der NFA auf 2008 drängt sich eine weitere Verlängerung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet bis Ende 2007 auf (Erfüllung Motion Imfeld). Begründung: Während die NFA erst im Jahr 2008 in Kraft treten kann, ist das Wohnraumgesetz bereits in Kraft getreten. Ihm wurden jedoch im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 die Mittel entzogen.
	Kanton Obwalden	Angesichts der vorgesehenen Inkraftsetzung der NFA auf 2008 ist die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet bis auf Ende 2007 (Erfüllung von Motion Nationalrat Adrian Imfeld, 04.3227) zu verlängern.
	Canton de Fribourg	Il est rappelé que la « solution actuelle » en ce qui concerne l'amélioration du logement dans les régions de montagne a évolué depuis la publication du Rapport final sur la législation d'exécution. Une motion demandant la prorogation de l'aide à l'amélioration du logement dans les régions de montagne jusqu'à l'entrée en vigueur de la RPT a en effet été déposée au Conseil national et acceptée le 8 octobre 2004 (motion 02.3227 Imfeld Adrian).
	Kanton Solothurn	Es wird bedauert, dass der Bereich der Finanzhilfen bereits ausserhalb der NFA begrenzt wurde (31. Dezember 2005). Infolgedessen wird ein negativer Einfluss auf die dezentrale Besiedelung befürchtet.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu. Der Kanton Aargau ist nicht betroffen.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Wallis	La confédération va se retirer du domaine de l'amélioration du logement dans les régions de montagne. Ce retrait ne doit toutefois pas intervenir avant l'entrée en vigueur de la RPT. Il s'agit donc de maintenir d'ici là l'aide fédérale à l'amélioration du logement en région de montagne, mesure reconnue de politique régionale favorisant l'occupation décentralisée du territoire, afin d'éviter une interruption dommageable de ce soutien.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.	

	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Angesichts der neuen Umstände (EP 03/NFA Inkrafttreten 2008) drängt sich eine weitere Verlängerung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet bis Ende 2007 auf (Erfüllung Motion Adrian Imfeld).
	Schweizer Tourismus-Verband	Der Rückzug des Bundes wird bedauert, entspreche aber der Logik der neuen Aufgabenteilung. Allenfalls muss eine Verlängerung der geltenden Rechtsgrundlage bis zum Inkrafttreten der NFA geprüft werden, damit der Übergang sichergestellt ist.
	Stadtrat Zürich	Der Stadtrat von Zürich ist damit einverstanden, dass sich der Bund nach Ablauf des befristeten Bundesgesetzes (Ende 2005) bzw. der daraus resultierenden Verpflichtungen vollständig aus dieser Aufgabe zurückzieht.

11. Landwirtschaft

Grafik 8 125 Anträge zum Bereich „Landwirtschaft“



11.1. Landwirtschaft allgemein

Tabelle 46 Anträge zum Bereich „Landwirtschaft allgemein“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
LwG	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Entflechtung bei der Tierzucht bzw. bei der landwirtschaftlichen Beratung wird unterstützt. Begrüsst werden auch die Programmvereinbarungen als Instrument bei den Strukturverbesserungsmassnahmen. Geprüft werden soll, ob es in diesem Bereich nicht weitere Vereinfachungsmöglichkeiten und Aufgabenteilungen gibt.
	Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
	JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
LwG Art. 70ff.	Schweizerischer Bauernverband	Eine Umlagerung der Gelder in Extensivierungsmassnahmen gemäss Art. 70ff. LwG wird als falsch erachtet. Die Finanzierung betreffe gewässerschutztechnische Massnahmen und soll daher nicht über das Landwirtschaftsgesetz finanziert werden. Die projektbezogene Finanzierung über Art. 62a GSchG mit Ausbezahlung über das Bundesamt für Landwirtschaft soll beibehalten werden. Zu den allgemeinen Direktzahlungen sind die ergänzenden Abgeltungen für gewässerschutztechnische Massnahmen in der Landwirtschaft im heutigen Umfang beizubehalten.

11.2. Strukturverbesserungen

Die Hauptforderung mehrerer Kantone (GL, FR, SO, BL, SG, OW, NW, GR, SZ) ist, dass sich der Bund in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz (NHG), Wanderwege (FWV) und Ge-

wässerschutz (UVPV) auf strategische Vorgaben beschränkt. Dies sei die Voraussetzung für die angestrebte Flexibilität in der Bearbeitung der durch Programmvereinbarungen unterstützten Projekte. Dieser Forderung schliesst sich auch die SVP an.

Damit Projekte nach einer kantonalen Prüfung nicht nochmals vom Bund geprüft werden, müssten entsprechende Formulierungen ins SuG und ins NHG aufgenommen werden. Zudem wird eine Einschränkung des Beschwerderechts gefordert.

Als wichtig wird erachtet, dass die bestehenden bewährten Instrumente neben den Programmvereinbarungen weiter verwendet werden können. Ausserdem soll die flexible Verschiebung der zugesicherten Mittel innerhalb der Rubriken der Strukturverbesserung möglich bleiben.

Tabelle 47 Anträge zum Bereich „Strukturverbesserungen“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung stellen für den Kanton Appenzell I.Rh. beim Hoch- und Tiefbau sowie bei den Investitionskrediten kein Problem dar. Der Hinweis im Schlussbericht, dass unter anderem der "Artikel 28 ^{bis} neu eingefügt werden" müsse, zeigt, dass die Verordnungsanpassung in irgendeiner Form vorliegt aber nicht zugänglich ist. Dies wird als Mangel erachtet. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass diesmal genügend Zeit zur Einführung der Neuerungen in der Strukturverbesserungsverordnung verbleiben soll (im Gegensatz zur Einführung im Jahre 2004).
	Kanton Graubünden	Es wird als wichtig erachtet, dass die bestehenden und bewährten Instrumente neben den Programmvereinbarungen weiter verwendet werden können. Es wird auch in Zukunft nicht möglich sein, in einem Gebiet beispielsweise festzulegen, wie viele Hochbauten in welcher Zeit entstehen sollen oder welche Mittel für allfällige Unwetterschäden reserviert werden müssen. Ausserdem muss die flexible Verschiebung der zugesicherten Mittel innerhalb der Rubriken der Strukturverbesserungen durch die Kantone weiterhin möglich sein.
FWV	Kanton Glarus	Die angestrebte Flexibilität in der Bearbeitung der durch Programmvereinbarungen unterstützten Projekte setzt voraus, dass sich der Bund in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wanderwege und Gewässerschutz auf die strategischen Vorgaben beschränkt.
FWV Art. 8 Abs. 2	Kanton Schwyz	Die ersatzlose Streichung von Art. 8 Abs. 2 FWV wird gefordert.
	Canton de Fribourg	Dans la mesure où la planification des réseaux de chemins pour piétons et de randonnée pédestre est du ressort des cantons, il n'est pas justifié que des projets déjà examinés au niveau cantonal doivent être encore vérifiés par l'OFROU. Par conséquent, l'art. 8 al. 2 OCPR doit être abrogé.
	Kanton Solothurn	Die Beibehaltung als Verbundaufgabe und die Flexibilisierung der Massnahmen mit der Möglichkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen wird begrüsst. Die Vorteile würden jedoch nur wirksam, wenn sich der Bund dabei auf die strategischen Vorgaben beschränkt und auch die Anforderungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz (NHG), Wanderwege (FWV) und Gewässerschutz (UVPV) in diesem Zusammenhang (summarisch prüft). Die Übereinstimmung der konkreten Projekte kann und soll auf der kantonalen Ebene von den betreffenden Fachstellen abschliessend beurteilt werden. Artikel ersatzlos streichen.
	Kanton Basel-Landschaft	Art. 8 Abs. 2 FWV ist ersatzlos zu streichen. Da die Kantone für die Wanderwegnetze zuständig sind, wird es als widersinnig empfunden, kantonal bereinigte Projekte erneut dem zuständigen Bundesamt (AST-RA) unterbreiten zu müssen und allenfalls noch ein langwieriges Bereinigungsverfahren (Art. 62a und 62b RVOG) gewärtigen zu müssen.
	Kanton St.Gallen	Es wird beantragt, dass auf Verfassungsebene Art. 22 UVPV und Art. 8 Abs. 2 FWV (Verordnung über Fuss und Wanderwege) gestrichen werden soll, soweit sich die notwendige Zurückhaltung der Befassung des Bundes nicht aus den im Schlussbericht vorgeschlagenen Anpassungen dieser Erlasse (Ziff. 4.10.1.2.3.5. und folgende) ergibt. Begründung: Wenn der Bund bei einzelnen Strukturverbesserungsprojekten wie bisher in Detailfragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wanderwege und des Gewässerschutzes einbezogen werden muss, steigt der Verwaltungsaufwand. Programmvereinbarungen würden verlangen, dass sich der Bund in der Ausführung auf strategische Fragen beschränke.
GschG Art. 62a	Canton de Fribourg	La prise en charge par la Confédération uniquement des mesures prises en vertu de l'art. 62a LEaux pose problème. Elle risque d'engendrer des demandes supplémentaires pour la désignation de zones de protection, demandes qu'il faudrait satisfaire en puisant dans les crédits de l'agriculture. Il convient dès lors de maintenir la contri-

		bution de la Confédération à 80 % des coûts au maximum.
LwG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Die angestrebte Flexibilität in der Bearbeitung der durch Programmvereinbarungen unterstützten Projekte setzt voraus, dass sich der Bund auch in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Wanderwege und Gewässerschutz auf die strategischen Vorgaben beschränkt. In Frage gestellt wird die Publikationspflicht nach Art. 97 Abs. 3 LwG für Projekte, die keiner baurechtlichen Bewilligung und keiner Konzession bedürfen. Es wird eine entsprechende Anpassung des LwG und des NHG beantragt. Zusatzbemerkung: Fälschlicherweise sind beide Teilbereiche "Soziale Begleitmassnahmen" und "Direktzahlungen (Öko-Qualitätsbeiträge)" unter dem Aufgabenbereich "Strukturverbesserungen" aufgeführt. Im LwG haben diese jedoch separate Titel. Auf Gesetzesstufe sind keine Änderungen nötig.
	Canton de Fribourg	Dans le domaine des améliorations structurelles, le principe du rôle exclusivement stratégique de la Confédération ne doit pas rester lettre morte: les cantons doivent jouir de la confiance nécessaire quant à leurs capacités de jugement et d'action sur les aspects opérationnels. Il est impératif de procéder à une réduction de la densité des normes fédérales (lois et ordonnances) qui fondent des administrations parallèles et des redondances, telles que l'obligation de l'Office fédéral de l'agriculture de consulter d'autres offices fédéraux, notamment l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage, sur le subventionnement de projets d'améliorations foncières, projets dont l'approbation relève exclusivement des cantons.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen wird der Grundsatz, wonach für das Meliorationsverfahren der Kanton zuständig ist (Art. 703 Abs. 2 ZGB), verwischt. Insbesondere trifft dies beim neuen Instrument der Programmvereinbarungen zu. Die Modalitäten bei den Programmvereinbarungen sind entsprechend zu verbessern (z.B. Vereinfachung bzw. Effizienzsteigerung bei Meliorationen im Anhörungsverfahren). Das Beschwerderecht soll zudem bei Projekten eingeschränkt werden, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig sind. Beim Bund soll lediglich die Finanzierungshilfe des Bundes geregelt bleiben. Die Programmvereinbarungen sind gegenüber den heutigen GSV nur dann vorteilhaft, wenn sich der Bund auch in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Wanderwege und Gewässerschutz auf die strategischen Vorgaben beschränkt. Es wird als wichtig erachtet, dass die bestehenden, bewährten Instrumente neben den Programmvereinbarungen weiterverwendet werden können.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution proposée devrait permettre d'atteindre les objectifs fixés en se basant sur 3 modalités complémentaires. Elle semble donc pertinente. Vu la situation actuelle, les besoins d'investissements en matière d'améliorations structurelles restent très importants pour les deux prochaines décennies. Le volume de financement qu'attribuera la Confédération à ce groupe de tâches doit rester suffisamment élevé afin de ne pas pénaliser les cantons à forte vocation agricole. En d'autres termes, le système de péréquation ne doit pas devenir un outil uniquement utile à la politique agricole fédérale. Dans ce contexte, le Canton du Jura est d'avis que les mesures sociales d'accompagnement (aide à l'exploitation) et l'ordonnance sur la qualité écologique mériteraient d'être re-analysées afin de préserver les spécificités des régions agricoles.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.	
economiesuisse	economiesuisse propose de limiter les contributions fédérales ordinaires aux conventions programmes et aux contributions forfaitaires et de réduire en conséquence l'enchevêtrement des tâches dans le domaine des améliorations structurelles. Le soutien fédéral accordé aux projets individuels de faible importance ou ne présentant pas d'urgence doit être abandonné. Il reviendrait alors aux cantons de financer ces mesures s'ils l'estiment nécessaire. Néanmoins, la Confédération pourrait intervenir parallèlement aux conventions programmes lorsque des éléments imprévus menacent durablement les capacités de production agricole dans un canton (ex. catastrophe naturelle d'importance). Dans ce cas, les aides individuelles pourraient alors	

		être calculées en fonction des dépenses. On pourrait également imaginer d'introduire un seuil au-dessous duquel aucune aide individuelle n'est versée, de façon à ne pas surcharger l'administration avec des projets de moindre importance.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
	Schweizerischer Bauernverband	Stimmt der Neuregelung zu.
LwG Art. 97	Kanton Zug	Strukturverbesserungen sollen weiterhin eine Verbundaufgabe bleiben. Am Prinzip der sogenannten bottom-up-Initiierung darf nicht gerüttelt werden, da die Bauherren zwingend in die Pflicht genommen werden müssen. Neuregelungen betreffend der sog. Programmvereinbarungen werden nicht als zwingend notwendig erachtet.
	Canton de Fribourg	Pour les projets qui ne nécessitent pas un permis de construire et qui ne font ainsi pas l'objet d'une enquête publique au niveau cantonal (par ex. les remises en état périodiques de chemins, l'achat d'un bâtiment rural), les obligations posées aux alinéas 3 et 4 ne se justifient pas et ne font qu'alourdir la procédure. Partant, il faut modifier l'art. 97 en prévoyant une exception à l'obligation de publier et à la possibilité de faire opposition pour les projets qui ne nécessitent pas un permis de construire. Un résultat similaire pourrait être atteint en modifiant l'art. 12 al. 1 LPN.
LwG Art. 97 Abs. 4	Kanton Basel-Landschaft	Die Publikationspflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 NHG ist zu hinterfragen. Störend ist die Publikation von Projekten, die keiner Baubewilligung oder Konzession bedürfen (z.B. PWI oder Installation einer neuen Wasseraufbereitung in einem bestehenden Reservoir). In Art. 12 Abs. 1 könnte z.B. am Schluss oder als neuer Absatz angefügt werden: "Kein Beschwerderecht besteht bei Projekten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist." Diese Regelung könnte aber auch in Art. 97 Abs. 4 LwG erfolgen: "...legitimiert sind, Gelegenheit zur Einsprache. Ausgenommen sind Projekte, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist."
LwG Art. 97a	Kanton Obwalden	Der Vorschlag, dass neben den bestehenden Finanzierungsformen (pauschal oder prozentual) die Möglichkeit des Abschlusses von Programmvereinbarungen eingeführt wird, wird gutgeheissen. Allerdings soll sich der Bund auf die generellen (strategischen) Vorgaben beschränken und nicht in die kantonale Vollzugshoheit eingreifen. Es wird erwartet, dass die Programmvereinbarungen Vereinfachungen im Vergleich zum heutigen Vollzug bringen.
	Kanton Nidwalden	Die Möglichkeit von Programmvereinbarungen wird grundsätzlich begrüsst. Es wird jedoch als wichtig erachtet, dass die bestehenden, bewährten Instrumente daneben weiterverwendet werden können. Ausserdem wird gefordert, dass die flexible Verschiebung der Mittel innerhalb der Rubriken der Strukturverbesserung weiterhin möglich bleibt. Im Hinblick auf die Umsetzung der NFA bestehen Bedenken bzgl. der Modalitäten von Programmvereinbarungen. Einerseits stellen sich praktische Fragen, z.B. über die Auswirkungen von Budgetkürzungen beim Bund auf die Vertragserfüllung oder über die Stellung der Bauherrschaft im Rahmen der Vertragsausarbeitung zwischen Bund und Kanton. Andererseits bestehen Befürchtungen, dass die Bundesstellen aus den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Wanderwege und Gewässerschutz beim Abschluss von (landwirtschaftlichen) Programmvereinbarungen zahlreiche Details vorschreiben wollen, welche kantonale Stellen besser beurteilen können. Damit könnte das Ziel von Programmvereinbarungen, wonach sich der Bund auf strategische Vorgaben beschränkt, unterlaufen werden.
	Kanton Glarus	Die Möglichkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen wird grundsätzlich begrüsst, auch wenn sie im Kanton Glarus kaum eine grössere Bedeutung erlangen wird.
	Canton de Fribourg	Pour que l'objectif d'accroissement de l'autonomie et de la responsabilité des cantons, de même que l'objectif d'efficacité puissent vraiment être atteints, il faut que dans le cadre des conventions-programmes la Confédération se limite à fixer les objectifs généraux, de nature stratégique, aussi en ce qui concerne les divers domaines de protection (nature et paysage, environnement, chemins pédestres, eaux, etc.). Il appartiendra ensuite aux cantons de déterminer sur le plan opérationnel comment ils entendent atteindre les objectifs fixés dans une convention.
	Schweizerische Volkspartei	Das Instrument der Programmvereinbarungen wird grundsätzlich begrüsst. Die Vorteile kommen aber nur zum Tragen, wenn der bürokratische Aufwand reduziert wird. Daher ist es erforderlich, dass sich der Bund bei den Programmvereinbarungen in der Ausführung nur auf strategische Fragen beschränkt und keine Detailfragen regelt. Konkret wird daher gefordert, dass im NHG eine Formulierung aufgenommen wird, welche die Tätigkeit des Bundes auf strategische Vorgaben beschränkt.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Grundsätzlich wird die Neuausgestaltung der Finanzierungsformen begrüsst. Die Pauschalsubventionskriterien werden abgelehnt, da Grossbetriebe bevorzugt und die Art des Anbaus oder die Art der Tierhaltung nicht berücksichtigt werden.

	Schweizerischer Bauernverband	Das Instrument der Programmvereinbarung wird begrüsst. Bezüglich der Programmvereinbarungen fordert der SBV zu prüfen, ob dieses Instrument zur Beschleunigung des Strukturwandels eingesetzt werden könnte. (Würdigen Ausstieg aus der Landwirtschaft und Verbesserung der Perspektiven für die weiterbestehenden Betriebe.)
NHG	Kanton Graubünden	Die Programmvereinbarungen wurden als zusätzliche Rahmenvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen rechtlich verankert. Hingegen wurde nach Ansicht des Kantons Graubünden die vorgeschlagene Beschränkung des Bundes auf die strategischen Vorgaben im Bereich Natur- und Landschaftsschutz verwässert. Es sei voraussehbar, dass weiterhin eine Detailprüfung dieser Belange durch die zuständige Bundesbehörde (BUWAL) stattfinden werde. Die entsprechenden Bestimmungen im NHG sind daher zu ändern. Die Programmvereinbarungen sind gegenüber den heute üblichen Grundsatzverfügungen (GSV) nur dann vorteilhaft, wenn sich der Bund auch in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Wanderwege und Gewässerschutz auf die strategischen Vorgaben beschränkt, d.h. nicht beliebig viele Details vorschreibt, welche kantonale Stellen besser beurteilen können. Falls im Rahmen der NFA weder im SuG noch im NHG eine entsprechende Formulierung Eingang findet, werden künftig alle Meliorationsprojekte, Neu- und Sanierungsprojekte von landwirtschaftlichen Hochbauten etc. nach einer kantonsinternen Prüfung noch vom Bund (BUWAL) geprüft. Das kann und darf nicht Sinn und Zweck einer Aufgabenentflechtung sein.
NHG Art. 2-3	Canton de Fribourg	Selon l'art. 78 al. 1 de la Constitution fédérale (Cst) la compétence en matière de protection de la nature et du paysage incombe aux cantons. L'art. 78 al. 2 Cst mentionne l'accomplissement de tâches par la Confédération, mais ces tâches ne sont définies qu'à l'art. 2 LPN. L'approbation des projets d'améliorations foncières et des bâtiments ruraux est de la compétence des cantons (art. 97 L'Agr). Il appartient ainsi aux cantons d'effectuer la pondération des intérêts en présence, en tenant compte de toutes les prescriptions fédérales et cantonales auxquelles le projet est soumis. Conformément à l'art. 90 L'Agr, les inventaires fédéraux d'objets d'importance nationale sont contraignants pour les cantons lors de la réalisation d'améliorations structurales subventionnées par la Confédération. Dès lors, l'art. 2 al. 1 let. c et l'art. 2 al. 2 LPN doivent être supprimés. A défaut, il est impératif de compléter l'art. 3 al. 4 LPN en rajoutant que lors de la conclusion de conventions-programmes, la Confédération se limite à la fixation des exigences stratégiques.
NHG Art. 3	Kanton Solothurn	Der Artikel ist zu ergänzen bzw. anpassen. Die Beibehaltung als Verbundaufgabe und die Flexibilisierung der Massnahmen mit der Möglichkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen wird begrüsst. Die Vorteile werden jedoch nur wirksam, wenn sich der Bund dabei auf die strategischen Vorgaben beschränkt und auch die Anforderungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz (NHG), Wanderwege (FWV) und Gewässerschutz (UVPV) in diesem Zusammenhang summarisch prüft. Die Übereinstimmung der konkreten Projekte kann und soll auf der kantonalen Ebene von den betreffenden Fachstellen abschliessend beurteilt werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Änderungsvorschlag für Art. 3 Abs. 5 oder Ergänzung von Art. 3 Abs. 4 NHG: "Beim Abschluss von Programmvereinbarungen beschränkt sich der Bund auf die Festlegung von strategischen Vorgaben."
	Kanton Basel-Landschaft	Die Programmvereinbarung ist in Art. 3 NHG wie folgt zu regeln: "Beim Abschluss von Programmvereinbarungen beschränkt sich der Bund auf die Festlegung von strategischen Vorgaben."
NHG Art. 3 Abs. 4	Kanton Graubünden	Die Programmvereinbarungen werden neu auch in das NHG aufgenommen (Art. 13, Art. 18d, Art. 23c Abs. 3,4,5 und 6). Die Aufgaben des Bundes werden jedoch nicht umschrieben. Es müsste im NHG ausdrücklich festgehalten werden, dass sich der Bund, namentlich das BUWAL, bei Programmvereinbarungen auf strategische Vorgaben zu beschränken hat. Art. 3 Abs. 4 NHG ist deshalb mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "... Beim Abschluss von Programmvereinbarungen beschränkt sich der Bund auf die Festlegung von strategischen Vorgaben."
NHG Art. 12	Canton de Fribourg	Si la proposition formulée du canton de Fribourg pour l'art. 97 L'Agr ne devait pas être retenue, l'art. 12 al. 1 LPN devrait être complété par une disposition selon laquelle le droit de recours ne s'applique pas aux projets qui, conformément au droit fédéral ou au droit cantonal, ne requièrent ni une concession ni un permis de construire.
NHG Art. 12 Abs. 1	Kanton Solothurn	Die Publikationspflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 NHG ist zu hinterfragen, insbesondere von Vorhaben, die weder eine Konzession noch eine Baubewilligung benötigen.
	Kanton Basel-Landschaft	Die Publikationspflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 NHG ist zu hinterfragen. Störend ist die Publikation von Projekten, die keiner Baubewilligung oder Konzession bedürfen (z.B. PWI oder Installation einer neuen Wasseraufbereitung in einem bestehenden Reservoir). In Art. 12 Abs. 1 könnte z.B. am Schluss oder als neuer Absatz angefügt werden: "Kein Beschwerderecht besteht bei Projekten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist." Diese Regelung könnte aber auch in Art. 97 Abs. 4 LwG erfolgen: "...legitimiert sind, Gelegenheit zur Einsprache. Ausgenommen sind Projekte, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilli-

		gung nötig ist."
ÖQV	Kanton Appenzell Innerrhoden	Bei der Öko-Qualitätsverordnung wird davon ausgegangen, dass nur das Bemessungskriterium Finanzkraft wegfällt. Ein finanzieller Rückzug durch den Bund würde dieses Projekt gefährden.
SBMV	Kanton Appenzell Innerrhoden	Aus dem Kommentar im Schlussbericht geht hervor, dass in der SBMV das Instrument der Programmvereinbarung eingeführt werden soll. Für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen und für das neu geschaffene Instrument der Umschuldung wird hier jedoch weder die Notwendigkeit noch die Nützlichkeit solcher Vereinbarungen erkannt. Auf Programmvereinbarungen für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen und Umschuldung soll deshalb verzichtet werden. Hingegen sei eine Programmvereinbarung im Zusammenhang mit den Umschulungsbeihilfen vorstellbar. Um fundiert Stellung beziehen zu können, wäre es notwendig, die im Bericht erwähnten Anpassungen der Artikel 16, 26 und 27 SBMV zu kennen.
SuG	Kanton Graubünden	Gestützt auf Art. 20a SuG gewährt der Bund den Kantonen Finanzhilfen oder Abgeltungen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen. Dieses Instrument wird grundsätzlich begrüsst. Dessen Vorteile kommen aber nur zum Tragen, wenn der bürokratische Aufwand reduziert wird. Wenn der Bund hingegen beim einzelnen Strukturverbesserungsprojekt wie bisher in Detailfragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wanderwege und des Gewässerschutzes trotzdem einbezogen werden muss, so steigt der Verwaltungsaufwand. Programmvereinbarungen machen es erforderlich, dass sich der Bund in der Ausführung auf strategische Fragen beschränkt. Die Programmvereinbarungen sind gegenüber den heute üblichen Grundsatzverfügungen (GSV) nur dann vorteilhaft, wenn sich der Bund auch in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Wanderwege und Gewässerschutz auf die strategischen Vorgaben beschränkt, d.h. nicht beliebig viele Details vorschreibt, welche kantonale Stellen besser beurteilen können. Falls im Rahmen der NFA weder im SuG noch im NHG eine entsprechende Formulierung Eingang findet, werden künftig alle Meliorationsprojekte, Neu- und Sanierungsprojekte von landwirtschaftlichen Hochbauten etc. nach einer kantonsinternen Prüfung noch vom Bund (BUWAL) geprüft. Das kann und darf nicht Sinn und Zweck einer Aufgabenentflechtung sein.
SuG Art. 20a Abs. 2	Kanton Graubünden	Im Subventionsgesetz SuG, Art. 20a wurden die Programmvereinbarungen neu aufgenommen. In Art. 20a Abs. 2 SuG heisst es "Sie (die Programmvereinbarung) belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit". Diese Formulierung wird als ungenügend eingestuft und sollte dahingehend geändert werden, dass der Bund sich bei Programmvereinbarungen auf die strategischen Vorgaben beschränkt. Art. 20a Abs. 2 SuG ist deshalb mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "...Beim Abschluss von Programmvereinbarungen beschränkt sich der Bund auf die Festlegung von strategischen Vorgaben."
UVPV	Canton de Fribourg	Compte tenu des dispositions fixées à l'art. 97 Lagr et aux chiffres 80.1 et 80.4 de l'annexe OEIE, l'art. 22 OEIE doit être abrogé. Il est en effet contraire au système d'impliquer en plus l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP) dans ces cas pour le seul motif que le projet est soutenu par une contribution fédérale. Il convient aussi de relever que, selon l'art. 3 OEIE, l'EIE a pour but de déterminer si un projet répond aux prescriptions fédérales sur la protection de l'environnement. Partant, l'autorité fédérale compétente pour accorder des contributions doit pouvoir se prononcer sur la base de l'EIE sans devoir consulter l'OFEFP. La consultation d'autres offices fédéraux doit être limitée aux seuls cas où les projets touchent un inventaire fédéral d'objets d'importance nationale.
UVPV Art. 22	Kanton Solothurn	Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Die Beibehaltung als Verbundaufgabe und die Flexibilisierung der Massnahmen mit der Möglichkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen wird begrüsst. Die Vorteile würden jedoch nur wirksam, wenn sich der Bund dabei auf die strategischen Vorgaben beschränkt und auch die Anforderungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz (NHG), Wanderwege (FWV) und Gewässerschutz (UVPV) in diesem Zusammenhang (summarisch prüft). Die Übereinstimmung der konkreten Projekte kann und soll auf der kantonalen Ebene von den betreffenden Fachstellen abschliessend beurteilt werden.
	Kanton Basel-Landschaft	Art. 22 UVPV ist ersatzlos zu streichen. Art. 22 UVPV wurde anlässlich der Revision 1995 trotz vehementem Widerstand der Kantone neu eingefügt. Die im Bericht vorgeschlagene Änderung zur Anhörung bei Programmvereinbarungen ist gegenüber der heutigen unbefriedigenden Situation keine Verbesserung. Immerhin ist das massgebliche Verfahren beim Anlagentyp 80.1 (Schlussbericht S. 166) durch das kantonale Recht zu bestimmen. Die Konformität mit dem Bundesrecht wird in diesem Verfahren festgestellt, eine Konsultation des BUWAL ist unnötig und wird mit Blick auf die Verwaltungsökonomie abgelehnt.
	Kanton St.Gallen	Es wird beantragt, dass auf Verfassungsebene Art. 22 UVPV und Art. 8 Abs. 2 FWV (Verordnung über Fuss und Wanderwege) gestrichen werden soll, soweit sich die notwendige Zurückhaltung der Befassung des Bundes nicht aus den im Schlussbericht vorgeschlagenen Anpassungen dieser Erlasse (Ziff. 4.10.1.2.3.5. und folgende)

		ergibt. Begründung: Wenn der Bund bei einzelnen Strukturverbesserungsprojekten wie bisher in Detailfragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wanderwege und des Gewässerschutzes einbezogen werden muss, steigt der Verwaltungsaufwand. Programmvereinbarungen würden verlangen, dass sich der Bund in der Ausführung auf strategische Fragen beschränke.
	Kanton Graubünden	Art. 22 UVPV ist ersatzlos zu streichen. Art. 22 UVPV wurde anlässlich der Revision 1995 trotz vehementem Widerstand der Kantone neu eingefügt. Die im Bericht vorgeschlagene Änderung zur Anhörung bei Programmvereinbarungen ist gegenüber der heutigen unbefriedigenden Situation keine Verbesserung. Immerhin ist das massgebliche Verfahren beim Anlagetyp 80.1 (Gesamtmeliorationen; Schlussbericht S. 166) durch das kantonale Recht zu bestimmen. Die Konformität mit dem Bundesrecht wird in diesem Verfahren festgestellt, eine Konsultation des BUWAL ist unnötig und wird mit Blick auf die Verwaltungsökonomie abgelehnt.

11.3. Tierzucht

Die Neuregelung wird von den Vernehmlassern begrüsst. Einigen Kantone (GL, BS, BL, AI, NW und SO) weisen darauf, dass die Zahlen in der Modellrechnung und der Globalbilanz korrigiert werden müssen, da sie fehlerhaft seien.

Der SBV fordert, dass die Verdoppelung der Bundesbeiträge gemäss alter Gesetzgebung erfolgt, und dass die Ansätze pro Herdebuchtier angehoben werden.

Tabelle 48 Anträge zum Bereich „Tierzucht“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
LwG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Nidwalden	Die vollumfängliche Übernahme der Finanzierung der Zuchtförderungsmaßnahmen durch den Bund wird begrüsst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bund mit fehlerhaftem Zahlenmaterial operiert (Tabelle des BLW "Auswirkungen der NFA auf die Kantone" vom 11.10.2004). Damit wird die Globalbilanz der NFA (Tabelle 3, Schlussbericht S. 198) zu Lasten der Kantone verfälscht. Für den Kanton Nidwalden bspw. belaufen sich die Beiträge an die Tierzucht, die neu vom Bund zu übernehmen sind, nicht auf Fr. 217'000, sondern auf maximal Fr. 150'000. Im vom Bund verwendeten Betrag sind auch die eigenständigen kantonalen viehwirtschaftlichen Massnahmen enthalten.
	Kanton Glarus	Der Neuregelung wird zugestimmt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Betrag der Entlastung des Kantons in der Tierzucht, der in Tabelle K3 verwendet wird, unzutreffend ist. Im Betrag sind auch die Aufwendungen für kantonale Massnahmen enthalten, für die kein Bundesbeitrag beansprucht worden ist.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Der Entflechtung bzw. der Übernahme durch den Bund wird zugestimmt. Bezüglich der Tabelle 2 (S. 196) wird hingewiesen, dass die aufgeführten Zahlen nicht nachvollziehbar sind und gemäss eigenen Informationen auch nur rein kantonale Leistungen enthalten. Die Zahlen sind zu korrigieren.
	Kanton Basel-Stadt	Die Änderungen werden begrüsst. Allerdings ist in der Vernehmlassungsunterlage bei der Tierzucht der ausgewiesene Betrag von R. 20'207'00 um ca. Fr. 5'000'000 zu hoch, da die spezifischen kantonalen Beiträge eingerechnet sind. Damit übernimmt der Bund in diesem Umfang weniger Aufgaben als er vorgibt.
	Kanton Basel-Landschaft	Die Änderungen werden begrüsst. Allerdings ist in der Vernehmlassungsunterlage bei der Tierzucht der ausgewiesene Betrag von R. 20'207'00 um ca. Fr. 5'000'000 zu hoch, da die spezifischen kantonalen Beiträge eingerechnet sind. Damit übernimmt der Bund in diesem Umfang weniger Aufgaben als er vorgibt.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Der Bund wird nur die Massnahmen gemäss Tierzuchtverordnung übernehmen. Die zusätzlichen kantonalen Massnahmen werden weiterhin von den Kantonen finanziert werden müssen. Diesbezüglich weisen die Modellrechnung (Tabelle 2, Seite 196) und die Globalbilanz auf Seite 198 Fehler auf: Die Kantone werden nicht wie erwähnt um 20,2 Millionen, sondern vermutlich lediglich um rund 10 Millionen entlastet. Deshalb wird folgender Antrag gestellt: Das Globalbudget ist auf die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und die kantonalen Massnahmen sind herauszufiltern. Die entsprechende Differenz ist durch den Bund zu tragen (Fr. 10 Mio.)	

	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	Le Canton de Vaud constate que, prise pour elle-même, la modification proposée en matière d'élevage constitue un allègement financier pour le canton. Toutefois, cette mesure est compensée par le fait que la vulgarisation agricole passe entièrement à la charge du canton. Compte tenu de l'évolution des effectifs de bétail et des structures d'élevage, le règlement cantonal sur l'élevage devra être adapté. La loi cantonale sur la formation professionnelle agricole de 1987 devra également être revue entièrement.
	Canton de Neuchâtel	Il paraît important que dans le cadre de la RPT, l'organisation des expertises du menu bétail, des chevaux et en partie des bovins soit redéfinie. Actuellement, les cantons y sont encore impliqués. A l'avenir, il serait souhaitable que les fédérations nationales s'en chargent. La question est posée si la Confédération prend également en charge une partie des prestations cantonales volontaires (mesures non obligatoires selon l'ordonnance sur l'élevage).
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution présentée est pertinente. L'évaluation financière pour le Jura semble par contre poser problème (le montant retenu couvre le soutien à la production animale, domaine plus large que les seules dépenses engagées pour l'élevage).
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.
	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
LwG / Verordnung über die Tierzucht	Schweizerischer Bauernverband	Die vorgeschlagenen Modifikationen werden begrüsst. Es wird aber gefordert, dass die Formulierungen auf Verordnungsstufe sorgfältig durchgeführt werden. Folgende Formulierung müssten geändert werden: "Verdoppelung der Bundesbeiträge gemäss alter Gesetzgebung" statt "Erhöhung der Bundesbeiträge im Umfang der bisherigen Kantonsbeteiligung". Ansonsten könnte es zu Kürzungen kommen. Die Ansätze pro Herdebuchtier müssen angehoben werden, da - die Fixkosten bei abnehmender Tierzahl gleich bleiben - die Arbeiten und Kosten der Herdebuchführung der gesamten Tierhaltung zugute kommen - die Erfolge der Tierzuchtförderung verbessert werden; nicht nur Leistung sondern auch Gesundheit - Tierzuchtförderung die Basis für eine langfristige wirtschaftliche Produktion ist - die Teuerung bei den Beiträgen seit 1993 nicht mehr ausgeglichen worden ist

11.4. Landwirtschaftliche Beratung

Die Kantone, die Parteien und die Verbände stimmen der Neuregelung mehrheitlich zu. Bemerkungen und Änderungsvorschläge werden in erster Linie vom SVBL vorgebracht, denen sich einige Kantone anschliessen.

Artikel 136 LwG soll in Bezug auf Personen, Leistungen und Anforderungen ausgedehnt werden. Ferner sollen die Kantone die landwirtschaftliche Beratung sicherstellen (Mittelzusammenlegung zwischen Kantonen, gemeinsamer Unterhalt nationaler Einrichtungen in Spezialbereichen).

Zudem werden Präzisierungen bezüglich der Finanzzuständigkeit Bund-Kantone gefordert.

Tabelle 49 Anträge zum Bereich „Landwirtschaftliche Beratung“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
LwG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Antrag zu Art. 136 Abs. 1.
	Kanton Solothurn	Die Entflechtung wird bedauert. Zwischen den Institutionen der Beratungszentralen und der Beratungsdienste müsste aber trotzdem eine enge Zusammenarbeit stattfinden. Da der Gesetzestext sehr kurz ausgefallen ist, wird davon ausgegangen, dass die Details über Verordnungen geregelt werden.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Der Informationstransfer im Bereich Agrarpolitik muss durch den Bund finanziell unterstützt werden. Begründung: Die dauernden Veränderungen der Gesetze und Verordnungen auf Bundesstufe müssen möglichst effizient kommuniziert werden. Dafür hat sich die landwirtschaftliche Beratung immer angeboten. Bei betriebswirtschaftlichen Anliegen werden künftig private Anbieter einen Teil der landwirtschaftlichen Beratung übernehmen. Die Informationen über die Neuerungen und den Vollzug gewähren eine schnelle und effiziente Umsetzung und müssen finanziell unterstützt werden.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Wallis	Aucune subvention n'est versée au Service vétérinaire par la Confédération, alors que ce service est l'organe exécutif de la loi en matière de protection des animaux, de police et des épizooties et de l'inspection des viandes (loi sur les denrées alimentaires). De plus, avec l'ouverture des marchés suite aux accords bilatéraux, nous devons compter sur une forte réduction des contrôles à nos frontières, dans différents secteurs (libéralisation du trafic des animaux et des denrées alimentaires d'origine animale dans l'UE) et augmentation des tâches au niveau cantonal. En comparaison des contributions importantes versées à d'autres services tels que l'agriculture, la chasse, la protection de l'environnement, le service vétérinaire est traité de manière quelque peu incompréhensive.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	L'orientation envisagée permet vraisemblablement une simplification. Elle risque pourtant de pénaliser les petits cantons qui ont un caractère rural prononcé.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Le nouveau règlement est approuvé.	
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.	
LwG Art. 136	Canton de Vaud	La présentation simplifiée de la nouvelle conception laisse des zones grises que la loi devrait régler d'emblée pour éviter les coûts de transaction ultérieurs qui auraient pour but de déterminer qui doit payer quoi entre les cantons et la Confédération. Les précisions et commentaires proposés vont dans le sens principal de cette clarification.
	Schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft	La révision de l'article 136 de la loi sur l'agriculture est la conséquence logique de la nouvelle péréquation financière acceptée par le peuple le 26 novembre 2004. la présentation simplifiée de la nouvelle conception laisse cependant des zones grises que la loi devrait régler d'emblée pour éviter les coûts de transaction ultérieurs qui auraient pour but de déterminer qui doit payer quoi entre les cantons et la Confédération. Les précisions et commentaires proposés vont dans le sens principal de cette clarification de base. Donc des précisions sont demandées.
LwG Art. 136 Abs. 1	Kanton Glarus	Es wird beantragt, Art. 136 Abs. 1 LwG wie folgt zu ergänzen: "Personen, die in der...tätig sind, sowie Personen, die direkt bei den Bauernfamilien intervenieren,...". Die landwirtschaftlichen Beratungskräfte und die Vollzugsorgane (z.B. im Tierschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz) benötigen einheitliche Grundlagen und Dokumente. Deshalb sollten auch für Vollzugsorgane weiterhin Informationsmaterial erstellt und

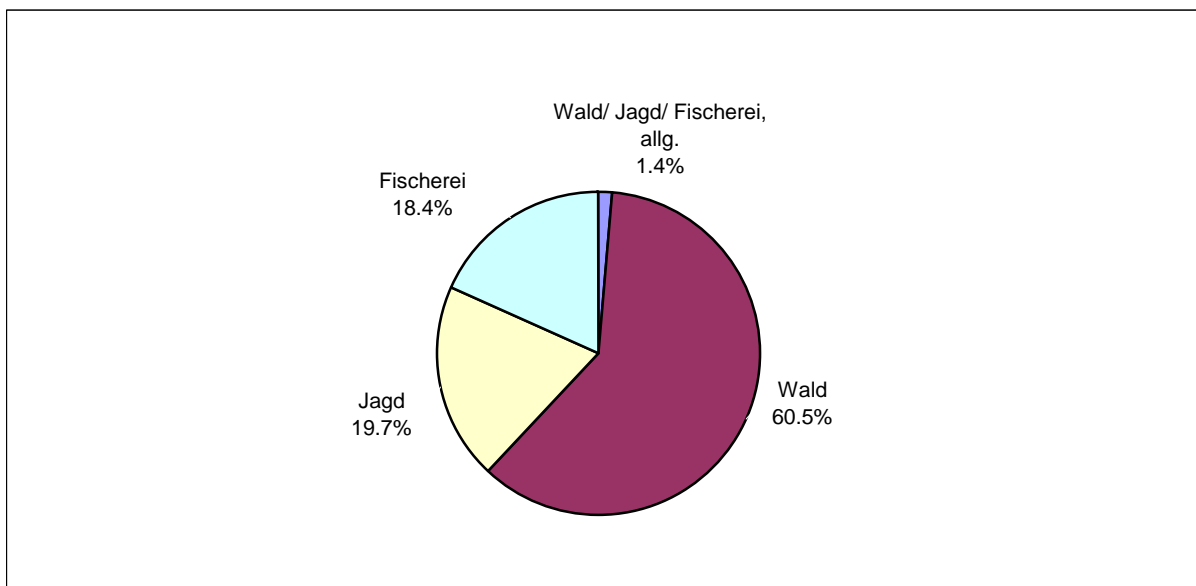
		Weiterbildungskurse angeboten werden.
	Canton de Fribourg	Le public cible de la vulgarisation agricole aux plans fédéral et cantonal ne se limite pas aux milieux agricoles mais regroupe également des acteurs en relation par exemple avec le développement régional, les questions environnementales ou des questions vétérinaires. Afin de coordonner ces différentes missions en relation avec l'agriculture, il paraît judicieux de prévoir d'ores et déjà que le cadre législatif puisse en tenir compte. Il convient en conséquence de compléter l'art. 136 al. 1 de la LAgr en y faisant l'adjonction suivante en fin de phrase: « ainsi que les personnes qui interviennent directement auprès des agriculteurs dans le cadre de leurs prestations professionnelles ».
	Kanton Solothurn	Damit die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte gesichert ist, muss der Artikel wie folgt ergänzt werden: "... oder im Rahmen der Wissensvermittlung sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes ...".
	Kanton Tessin	Es wird befürchtet, dass die vorliegende Neuformulierung von Art. 136 LwG in Bezug auf die Finanzierung bestimmter Aufgaben verwirren könnte. Aus diesem Grund werden folgende Vorschläge gemacht: Art. 136 Abs. 1 LwG soll wie folgt ergänzt werden: "(...) come pure le persone che intervengono direttamente presso gli agricoltori nell'ambito delle loro prestazioni professionali".
	Canton de Vaud	Alinéa 1: Ajouter en fin de phrase: «...ainsi que les personnes qui interviennent directement auprès des agriculteurs dans le cadre de leurs prestations professionnelles». Commentaires: En raison de l'imbrication de nombreuses politiques non agricoles mais touchant l'agriculture (lois et ordonnances forestières, vétérinaires, relevant de la santé publique, de l'environnement, de la protection des eaux, etc.), les publics-cible de la vulgarisation agricole au plan fédéral et cantonal sont plus larges que les milieux agricoles, avec le but d'initier les personnes concernées aux réalités de la gestion des entreprises agricoles, ainsi que des productions végétales et animales. Il n'est pas question d'élargir le mandat de la vulgarisation agricole de manière inconsidérée ni de fournir des prestations ciblées à de larges clientèles, mais de faire reconnaître que les principales prestations telles que les cours et les brochures ou autres moyens de diffusion de l'information s'adressent effectivement à des publics plus larges que les seuls professionnels de la branche agricole.
	Schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft	L'amendement suivant est demandé: «1. [...] ou dans le développement du milieu rural, ainsi que les personnes qui interviennent directement auprès des agriculteurs. Elle contribue à ce que l'agriculture accomplisse ses prestations pour la collectivité. Elle apporte son soutien d'une manière qui contribue à résoudre les situations complexes auxquelles l'agriculture est confrontée et qui facilite son adaptation aux changements.» Folgende Ergänzung wird beantragt: "1. Personen, die in der Landwirtschaft, in der bäuerlichen Hauswirtschaft, in den landwirtschaftlichen Organisationen oder im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind sowie Personen welche die Bauernfamilien direkt unterstützen, werden durch die Beratung informiert und in der berufsorientierten Weiterbildung unterstützt. Die Beratung trägt dazu bei, dass die Landwirtschaft ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfüllen kann. Sie unterstützt die Landwirtschaft um die komplexen Situationen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert wird, zu lösen und um die Anpassung der Landwirtschaft an die veränderten Bedingungen zu erleichtern." Commentaire: Il faut reconnaître que les principales prestations telles que les cours et les brochures ou autres moyens de diffusion de l'information s'adressent effectivement à des publics plus larges que les seuls professionnels de la branche agricole. En plus la mission de la vulgarisation agricole d'intérêt public est aussi d'apporter son soutien actif aux prestations de l'agriculture pour la collectivité. Il serait enfin utile de placer la finalité de la vulgarisation qui apporte un soutien aux relations entre l'agriculture et les autres milieux, une résolution des situations auxquelles l'agriculture fait face et qui sont du ressort d'autres offices que l'Office fédéral de l'agriculture, ainsi que la facilitation que la vulgarisation apporte à l'adaptation aux changements d'un système qui regroupe plus de 65'000 entreprises différentes
LwG Art. 136 Abs. 2	Kanton Tessin	Es wird befürchtet, dass die vorliegende Neuformulierung von Art. 136 LwG in Bezug auf die Finanzierung bestimmter Aufgaben verwirren könnte. Aus diesem Grund werden folgende Vorschläge gemacht: Art. 136 Abs. 2 LwG soll wie folgt ergänzt werden: "(...) La realizzano in modo che contribuisca a risolvere le situazioni complesse con le quali l'agricoltura è confrontata e a facilitare il suo adattamento ai cambiamenti."
	Canton de Vaud	Alinéa 2: Remplacer par: «Les cantons assurent la vulgarisation sur leur territoire. Ils la mettent en œuvre notamment d'une manière qui contribue à résoudre les situations complexes auxquelles l'agriculture est confrontée et à faciliter son adaptation aux changements. Les cantons peuvent mettre en commun des moyens pour parvenir à ce but».

		<p>Commentaires: Il est utile de placer la finalité de la vulgarisation qui apporte un soutien aux relations entre l'agriculture et les autres milieux, une résolution des situations auxquelles l'agriculture fait face et qui sont du ressort d'autres offices que l'Office fédéral de l'agriculture, ainsi que la facilitation que la vulgarisation apporte à l'adaptation aux changements d'un système qui regroupe plus de 65'000 entreprises différentes. Il est souhaitable de faire un signal clair pour la mise en commun de moyens entre les cantons afin de dépasser les hésitations des administrations ou des parlements cantonaux. Pour autant, la forme potestative n'est pas contraignante pour la mise en commun des moyens.</p>
	Schweizerischer Bauernverband	<p>Grundsätzlich wird das Vorgehen begrüsst. Durch die Sparprogramme des Bundes und der Kantone werden Mittelkürzungen für die Beratungsdienste befürchtet. Dies dürfe nicht geschehen, da die öffentliche Hand eine Verpflichtung habe ihren Teil an die zukünftige Neuausrichtung und an den Strukturwandel zu bezahlen. Daher soll der Artikel 136 Abs. 2 LwG viel verbindlicher formuliert werden.</p> <p>Vorschlag Art. 136 Abs. 2: Die Kantone stellen eine ausreichende Beratung auf kantonaler Ebene sicher, insbesondere im sozio-ökonomischen Bereich.</p>
	Schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft	<p>Il est demandé de remplacer l'alinéa 2. Amendement: «Les cantons assurent la vulgarisation sur leur territoire. Les cantons peuvent mettre en commun des moyens pour parvenir à ces buts.» Es wird beantragt den Absatz zu ersetzen. Vorschlag: "Die Kantone stellen die Beratung auf kantonaler Ebene sicher. Die Kantone können die Mittel zusammenlegen, um diese Ziele zu erreichen."</p> <p>Commentaire: Il est souhaitable de faire un signal pour la mise en commun de moyens entre les cantons afin d'encourager les économies sous forme de regroupements intercantonaux.</p>
LwG Art. 136 Abs. 3	Canton de Vaud	<p>Alinéa 3: Ajouter au texte proposé à cet alinéa: «Dans les domaines spéciaux, les cantons peuvent soutenir les entités nationales.» Commentaires: Les cantons ont une responsabilité financière envers la vulgarisation sur leur territoire qui doit être inscrite dans la loi pour pouvoir s'exercer par la suite. La formule potestative n'est pas contraignante et néanmoins permet une entrée en matière au niveau des différents échelons administratifs (les instances ne connaissent pas toutes parfaitement les dossiers agricoles et l'historique de la vulgarisation agricole.</p>
	Schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft	<p>Le commentaire ou 'ordonnance devrait proposer que, dans les domaines spéciaux, les cantons puissent soutenir les entités nationales.</p>
LwG Art. 136 Abs. 3 _{bis} (neu)	Schweizerischer Bauernverband	<p>Es muss geprüft werden, ob eine gemischte Finanzierung (Bund/Kanton) für überregionale Beratungsdienste möglich ist. Dazu müsste ein weiterer Absatz in Artikel 136 LwG eingefügt werden.</p> <p>Vorschlag Art. 136 Abs. 3_{bis} (neu): Anstelle einer Beratung auf kantonaler Ebene können Bund und Kantone oder mehrere Kantone zusammen regionale Beratungsdienste gemeinsam betreiben und finanzieren.</p>
LwG Art. 136 Abs. 4	Kanton Solothurn	<p>Schliesst sich dem Vorschlag der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau an, in Absatz 4 den Wissensaustausch vor den Informations- und Erfahrungsaustausch zu stellen.</p>
	Canton de Vaud	<p>Alinéa 4: Remplacer «favorisent les échanges d'informations, d'expériences et de connaissances entre la recherche et les professionnels de la branche, ainsi qu'au sein des exploitations agricoles et entre les personnes visées à l'al. 1» par «favorisent les échanges de connaissances, d'informations et d'expériences entre la recherche et les professionnels de la branche, ainsi qu'au sein des exploitations agricoles et entre les personnes visées à l'al. 1».</p> <p>Commentaires: Il est important que les échanges de connaissances entre la recherche et les professionnels soient mis en avant. Comme le laisse supposer la seconde partie de la phrase, la vulgarisation a aussi pour tâche de favoriser les échanges d'informations et d'expériences au sein des exploitations agricoles et entre les personnes visées à l'al. 1, qui ne sont pas exclusivement issues de la recherche, par exemple dans le domaine de l'accompagnement de l'évolution des structures, la vulgarisation socio-économique ou les adaptations aux changements du marché et des différentes politiques qui s'appliquent à l'agriculture.</p>
	Schweizerische Vereinigung für Beratung in der Landwirtschaft	<p>La modification suivante est demandée: «[...] favorisent les échanges de connaissances, d'informations et expériences entre la recherche et les professionnels de la branche, ainsi qu'au sein des exploitations agricoles et entre les personnes visées à 'al.1. [...]» Folgende Änderung wird beantragt: "Unterstützt werden Beratungstätigkeiten, die den Wissens, Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Forschung und Praxis, unter den landwirtschaftlichen</p>

		<p>Betrieben und den Personen nach Absatz 1 fördern."</p> <p>Commentaire: Il est important que les échanges de connaissances entre la recherche et les professionnels soient mis en avant. Comme le laisse supposer la seconde partie de la phrase, la vulgarisation a aussi pour tâche de favoriser les échanges d'informations et d'expériences au sein des exploitations agricoles et entre les personnes visées à l'al. 1, qui ne sont pas exclusivement issues de la recherche, par exemple dans le domaine de l'accompagnement de l'évolution des structures, la vulgarisation socio-économique ou les adaptations aux changements dans les conditions du marché et des différentes politiques qui s'appliquent à l'agriculture.</p>
LwG Art. 136 Abs. 5	Canton de Vaud	<p>Alinéa 5: L'ordonnance d'application devrait préciser les exigences en termes de formation initiale et continue des conseillers agricoles afin de garantir la qualité du travail de la vulgarisation agricole (ancien article 137 de la LAgr).</p>

12. Wald, Jagd und Fischerei

Grafik 9 147 Anträge zum Bereich „Wald, Jagd und Fischerei“



12.1. Wald

Die Neuregelungen werden grundsätzlich gutgeheissen. Seitens der Kantone werden aber zahlreiche Bemerkungen und Vorschläge angebracht.

Bei der Verschiebung der Aufgaben (Bund/Kantone) soll auch über den Handlungsspielraum diskutiert werden. Als wichtig wird zudem erachtet, dass der Wald als „integraler Bereich“ (Schutz, Biodiversität, Landschaft, Wertschöpfungskette Holz) verstanden wird.

Dadurch, dass weniger zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen, sei die Waldwirtschaft zur Sicherung der Waldnutzung für Schutz und Biodiversität auf Mittel aus dem GLA angewiesen. Aufgrund der Anpassungsarbeiten, die durch die neuen Finanzströme für die Kantone zwingend seien, werden Übergangsregelungen gefordert. Und schliesslich müssten die Kantone für die Waldpolitik neue Finanzquellen erschliessen, die Nutzniesser stärker einbinden und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern ermöglichen.

In der Übergangsphase soll es möglich sein, laufende Projekte in die Programmvereinbarungen zu integrieren.

Hinsichtlich des administrativen Aufwands wird festgehalten, dass langfristig ein Abbau möglich sei. Kurzfristig wird jedoch eine Erhöhung erwartet.

Vom Bund wird erwartet, dass er auf eine Harmonisierung der Waldwirtschaft hinwirkt. Zudem wird gefordert, dass bei ausserordentlichen Naturereignissen flexible Anpassungen der Programmvereinbarungen möglich sind.

Die Naturschutzverbänden Pro Natura und SVS fordern, dass bei der Nutzung des Waldes (Schutz/Bewirtschaftung) auch auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht genommen wird. Ausserdem soll eine direkte Unterstützung durch den Bund möglich bleiben.

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Neuregelung ab, da dieser Bereich ihrer Ansicht nach vollständig entflechtet werden sollte. Der Bund könnte sich darauf beschränken allgemeine Normen vorzugeben.

Tabelle 50 Anträge zum Bereich „Wald“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
WaG	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Es wird auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK) und der Konferenz der Kantonsförster (KOK) verwiesen.
	Kanton Obwalden	Es wird beantragt, dass durch entsprechende Ausgestaltung der Verfahren die gesamtheitliche Betrachtungsweise der Bereiche Wald, Natur- und Landschaftsschutz sowie Hochwasserschutz gefördert wird. Inhalte der neuen Programmvereinbarungen (Produkte) sollen Synergien zwischen Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren, der Schutzwaldpflege, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft usw. fördern.
	Kanton Nidwalden	Es wird begrüsst, dass der Bereich Wald entflochten wird (bzgl. der Vollzugsverantwortung), trotzdem aber weiterhin eine Verbundaufgabe bleibt. Im Zusammenhang mit der NFA und der Neuausrichtung der Waldpolitik ist der Wald als "integraler Bereich" zu verstehen, in dem der Wald mit all seinen Leistungen (Schutz, Biodiversität, Landschaft) inklusive Wertschöpfungskette Holz berücksichtigt werden muss. Die Abkehr vom Finanzausgleich hin zur NFA bedeutet, dass weniger zweckgebundene Mittel von Seiten des Bundes für Wald zur Verfügung stehen. Um die im öffentlichen Interesse notwendige Waldnutzung für Schutz und Biodiversität noch sicherstellen zu können, ist künftig die Waldwirtschaft auf entsprechende Mittel angewiesen. Die neuen Finanzströme zwingen die Kantone zu diversen Anpassungen, weshalb eine Übergangsregelung erforderlich sein wird. Für die Übergangsphase muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, dass laufende Projekte in die Programmvereinbarungen integriert werden können.
	Kanton Glarus	Stimmt mit der Stellungnahme der Kantonsoberrösterkonferenz sowie der Forstdirektorenkonferenz weitgehend überein. Im Zusammenhang mit der NFA und der Neuausrichtung der Waldpolitik ist Wald als "integraler Bereich" zu verstehen, in dem der Wald mit all seinen Leistungen (Schutz, Biodiversität, Landschaft) inklusive Wertschöpfungskette Holz, berücksichtigt werden muss. Die neuen Finanzströme zwingen die Kantone zu diversen Anpassungsarbeiten, weshalb entsprechende Übergangsregelungen zwingend erforderlich sind. Die Kantone werden für ihre Waldpolitik neue Finanzquellen erschliessen und Nutzniesser stärker einbinden müssen. Die NFA bedingt eine Loslösung der direkten Verknüpfung zwischen Bundesbeitrag und Kantonsbeitrag. Zudem muss die integrale Sicht- und Betrachtungsweise sichergestellt werden. Daneben sind Nutzniesser neu einzubeziehen und generell ist das Controlling anzupassen. Für die Übergangsphase muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, dass laufende Projekte in die Programmvereinbarungen integriert werden können.
	Canton de Fribourg	Il importe dans le domaine des forêts que la possibilité soit offerte dans la phase transitoire d'intégrer des projets en cours dans les conventions-programmes.
	Kanton Solothurn	Begrüsst wird, dass der Wald eine Verbundaufgabe bleibt. Der Wald ist weiterhin als "integraler Bereich" zu verstehen, in dem der Wald mit seinen Leistungen und der Wertschöpfungskette Holz berücksichtigt werden muss. Da weniger zweckgebundene Mittel vom Bund zur Verfügung stehen, sind die Kantone auf Mittel aus dem GLA angewiesen. Zudem sind Übergangsregelungen erforderlich, da die Kantone diverse Anpassungsarbeiten machen müssen. Es muss sichergestellt werden, dass in der kantonalen Waldgesetzgebung auch Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern möglich sind. Der Abbau des administrativen Aufwandes ist als Ziel richtig und notwendig und langfristig auch realistisch. Kurzfristig ist die Aussage aber falsch. Die Umstellungen werden insbesondere den administrativen Aufwand für die Kantone vorübergehend erhöhen.
	Kanton Basel-Stadt	Die Änderungen werden grundsätzlich begrüsst, jedoch mit dem kritischen Hinweis, wonach die Schwerpunkte der künftigen Waldpolitik des Bundes (Stichworte: Biodiversität, Schutzwaldfunktion, Holzproduktion) zum heutigen Zeitpunkt für eine definitive Stellungnahme zu wenig bekannt sind.
Kanton Basel-Landschaft	Die Änderungen werden grundsätzlich begrüsst, jedoch mit dem Hinweis, wonach die Produkte der künftigen Waldpolitik des Bundes (Stichworte: Biodiversität, Schutzwaldfunktion, Holzproduktion) zum heutigen Zeitpunkt für eine definitive Stellungnahme zu wenig ausformuliert bzw. bekannt sind. Es wird als notwendig erachtet, dass aufgrund der neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen auch das SuG einer Teilrevision unterzogen wird, und dass dabei auch die Stellung der Leistungserbringer (gilt auch für den Wald), namentlich	

		Städte und Gemeinden, gesetzgeberisch präzisiert wird. Mit Bezug auf den Bereich Wald wäre dabei eingehend zu prüfen, ob in Bezug auf die "Gemeinden" eine Trennung bzw. Unterscheidung von "öffentlichen kommunalem Waldeigentum mit oder ohne Steuerhoheit" angebracht ist.
	Kanton Schaffhausen	Grundsätzlich wird der Neuregelung zugestimmt. Begrüsst wird, dass der Wald weiterhin eine Verbundaufgabe bleibe. Da weniger Zweckgebundene Mittel von Seiten des Bundes für den Wald zur Verfügung stehen, soll die notwendige Waldnutzung für Schutzbund Biodiversität aus Mitteln aus dem GLA sichergestellt werden.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	<p>Im Zusammenhang mit der NFA drängen sich mit Blick auf den Bereich Wald folgende Bemerkungen auf:</p> <p>a) Tragweite für die Waldpolitik: Der Wald bleibt richtigerweise weiterhin eine Verbundaufgabe. Die Verbundaufgabe Wald wird aber stärker differenziert und priorisiert, was zu einer Entflechtung bezüglich der Vollzugsverantwortung führt. Diese Ausrichtung entspricht einerseits dem neuen Waldprogramm Schweiz (WAP-CH), führt aber andererseits zu einer merklichen Verschiebung von Verantwortung und Aufgaben zu Lasten der Kantone gegenüber einer Entlastung des Bundes. Auch hier muss nicht nur über neue Aufgaben, sondern auch über mehr Handlungsspielraum diskutiert werden. Im Zusammenhang mit der NFA und der Neuausrichtung der Waldpolitik ist Wald als "integraler Bereich" zu verstehen, in dem die gesamte Ressource Wald und Holz, d.h. Wald mit all seinen Leistungen (Schutz, Biodiversität, Landschaft) inklusive Wertschöpfungskette Holz berücksichtigt werden muss.</p> <p>b) Neue Finanzströme und Abläufe in der Verbundaufgabe Wald: Die Abkehr vom Finanzkraftausgleich hin zur NFA bedeutet, dass weniger zweckgebundene Mittel von Seiten des Bundes für den Wald zur Verfügung stehen. Dieser Wegfall entspricht gesamtschweizerisch im Schnitt ca. 16 %. Um die im öffentlichen Interesse notwendige Waldnutzung für Schutz und Biodiversität sicherstellen zu können, ist künftig die Waldwirtschaft auf Mittel aus dem GLA angewiesen. Die Neuen Finanzströme zwingen die Kantone zu diversen Anpassungsarbeiten, weshalb entsprechende Übergangsregelungen zwingend erforderlich sind. Die Kantone werden für ihre Waldpolitik neue Finanzquellen erschliessen und Nutzniesser stärker einbinden müssen.</p> <p>c) Auswirkungen auf die Waldgesetzgebung des Kantons: Der Kanton wird seine Wald-Gesetzgebung anpassen müssen. Er hat abgestimmt auf seine Verhältnisse sicherzustellen, dass Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton wie auch Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern möglich sind. Die NFA bedingt eine Loslösung der direkten Verknüpfung zwischen Bundesbeitrag und Kantonsbeitrag. Zudem muss die integrale Sicht- und Betrachtungsweise sichergestellt werden. Daneben sind Nutzniesser neu einzubeziehen und generell ist das Controlling anzupassen.</p> <p>d) Für die Übergangsphase muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, dass laufende Projekte in die Programmvereinbarungen integriert werden können.</p> <p>e) Der Abbau des administrativen Aufwandes ist im Ziel sowohl richtig wie notwendig und langfristig auch realistisch. In der kurzfristigen Perspektive ist diese Aussage aber falsch und verführt zu unrealistischen Annahmen bezüglich des finanziellen Potentials (Einsparungen, neue Erträge für allgemeine Waldleistungen usw.). Die vorgesehenen Umstellungen werden insbesondere den administrativen Aufwand für den Kanton vorübergehend erhöhen.</p>
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	La modification proposée induit une charge supplémentaire pour le canton estimée pour 2008 à CHF 180'000.-. Les réductions des subventions fédérales dans le domaine sont actuellement déjà drastiques. La modification proposée induira certainement une baisse des taux de subvention applicables, soit en retour une baisse des subventions à redistribuer par le canton de l'ordre de 5 à 16%, ce qui impliquera d'ailleurs une forte diminution des contributions pour les communes. Le dispositif légal concerné sur le plan cantonal devra faire l'objet d'une révision partielle. En outre, une base légale doit être créée pour permettre au canton de s'engager financièrement pour des mandats d'une durée de 4 ans. Les secteurs administratifs en charge de la gestion des conventions-programmes devront être renforcés. Globalement, il peut être considéré que les modifications proposées ont l'avantage de simplifier les relations entre le canton et les autorités fédérales en la matière, de réduire les délais de traitement et de clarifier les objectifs poursuivis; en revanche, elles annoncent également une augmentation probable des cas litigieux à traiter et des charges administratives relatives, une incertitude quant aux moyens à disposition pour la mise en œuvre de ce système, une baisse de qualité des prestations induisant de nouvelles charges à terme (telles que la politique de prévention des risques liés aux dangers naturels).

Kanton Wallis	<p>Ce titre est trompeur. Il devrait s'intituler "Forêt et protection contre les catastrophes naturelles". La non désignation des dangers naturels donne une information tronquée. C'est sans doute pour cette raison que dans le cadre du premier programme d'allégement des finances de la Confédération, les réductions des budgets dans ce secteur ont été si importantes.</p> <p>Le service des forêts et du paysage du Canton de Valais expérimente depuis 1999 le mode d'octroi de subventions défini par la RPT à travers le projet pilote Effor2 de l'OFEFP. Deux produits ont été testés, à savoir "forêt de protection" et "lutte contre les dangers naturels" et cela dans deux régions du canton. Les expériences ont été positives pour le produit "forêt de protection" et négative pour le produit "lutte contre les dangers naturels". Les conclusions de ces expériences ont été prises en compte dans le rapport final (voir page 179, modification art. 36 Lfo).</p> <p>La gestion des forêts et la protection contre les dangers naturels restent des tâches communes de la Confédération et des cantons.</p> <p>Pour les soins aux forêts, la création d'infrastructures et la répartition des dégâts aux forêts, l'octroi de subventions se fera par des conventions-programmes pluriannuels. Pour les dangers naturels, des projets complexes (de plus de 1 million de francs) seront subventionnés comme aujourd'hui, c'est-à-dire projet par projet. Des programmes multiannuels seront présentés pour des ouvrages dont le coût unitaire sera inférieur à 1 million de francs.</p> <p>Le taux de subventions alloué aux domaines des forêts et des dangers naturels sera de 40% environ alors qu'il était pour le Canton du Valais de quelque 70%. La différence de 30% devra être prélevée dans le fonds destiné à la compensation des charges excessives (CCG). A défaut, il s'ensuivrait un report inacceptable sur le canton et les communes ou une diminution des prestations inacceptable en regard de l'habitat, du tourisme et des dangers.</p> <p>Pour les dangers naturels, la séparation entre projets simples et projets complexes est une bonne chose qui correspond aux expériences que nous avons faites entre 1999 et 2003 dans le cadre du projet Effor2.</p> <p>Pour une question d'efficacité, le Canton du Valais demande que seuls les projets devisés à plus de 2 millions de francs soient traités individuellement.</p>
Canton de Neuchâtel	Si le canton de Neuchâtel puisse adhérer à ce nouveau mode de fonctionnement, il ne faudrait toutefois pas que la Confédération appuie le système des conventions-programmes, léger en soi, par un dispositif administratif lourd. Il conviendrait absolument que le stratège fédéral accorde toute sa confiance au chef des opérations cantonal et qu'il lui laisse une liberté de manœuvre optimale dans le meilleur esprit du new public management.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	<p>La solution proposée devrait favoriser une meilleure efficacité et une meilleure efficacité du soutien de la Confédération aux fournisseurs de prestations. Dans ce contexte, les efforts de coordination qu'il faudra fournir seront importants. Le Canton du Jura regrette par ailleurs les effets du PAB03. Ils ne devraient pas être amplifiés par une baisse du taux moyen d'aide de la Confédération dans ce secteur d'activité. Cela permettrait de soutenir les ajustements suivants au programme forestier suisse :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Soins aux jeunes peuplements 2) Soutien aux bases nécessaires à l'aménagement forestier (dépassant le cadre de l'entreprise), 3) Soutien à la promotion et au développement des installations de chauffage à distance. <p>Les éléments du rapport de l'OFEFP « effor 2 » sont d'une aide précieuse afin de planifier la phase transitoire.</p>
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Dans les domaines des forêts, de la chasse et de la pêche, economiesuisse propose de désenchevêtrer complètement les tâches. Il n'est effectivement pas souhaitable que la Confédération s'implique financièrement dans ces domaines. Elle peut néanmoins continuer à édicter des normes générales.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.

Schweizerischer Bauernverband	Den Vorschlägen wird weitgehend zugestimmt.
Schweizerischer Bauernverband	Die Forderung, dass die Kantone bei der Verteilung der Bundesbeiträge ein Investitionsprogramm vorzulegen haben, wird befürwortet.
Verkehrs-Club der Schweiz	Der VCS teilt die Befürchtungen der Pro Natura und unterstützt sämtliche Anträge von Pro Natura.
Pro Natura	<p>Pro Natura begrüsst, dass der Wald eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton bleibt. Mit einem Anteil von über 30% an der Landesfläche ist der Wald ein wichtiges landschaftsgestaltendes Element. Gewisse Bereiche, z.B. Waldfeststellung und Rodung, sollen abschliessend durch den Bund geregelt werden. Die Ablösung von Einzelprojektfinanzierung durch Programmsubventionierung wird ebenfalls begrüsst. Zudem wird es als richtig erachtet, dass sich der Bund vor allem auf die Vorgabe von Zielen und Grundsätzen der Aufgabenerfüllung, der Bereitstellung von Grundlagen und der Kontrolle beschränkt.</p> <p>Der Ansatz der Mitwirkung Dritter kommt den Anliegen der Pro Natura sehr entgegen. Die Mitwirkung ermöglicht, verschiedenste Anliegen an Programmvereinbarungen frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen.</p> <p>Pro Natura hält eine kantonale Mitfinanzierung der Verbundaufgaben ebenfalls für notwendig. In gewissen Bereichen, wie etwa Naturschutzmassnahmen im Wald kann dies zu Engpässen führen. Der Bund sollte deshalb die Möglichkeit haben, Projekte im Bereich Artenschutz, die in seinem Interesse sind, direkt und ohne Beteiligung des Kantons unterstützen zu können. Deshalb wird folgender Antrag gestellt: Die Beurteilung und Unterstützung wichtiger und grosser Einzelvorhaben durch den Bund soll möglich bleiben.</p>
Schweizer Vogelschutz	<p>Es wird beantragt, dass die Beurteilung und Unterstützung wichtiger und grosser Einzelvorhaben durch den Bund möglich sein soll.</p> <p>Begründung: Die kantonale Mitfinanzierung wird ebenfalls als notwendig erachtet. Es könne aber in gewissen Bereichen zu Engpässen kommen.</p> <p>Ausserdem wird gefordert, dass bei der Ausgestaltung des Neuen Finanzausgleichs unbedingt Anreiz- und /oder Sanktionsmechanismen vorzusehen sind, die dafür sorgen, dass alle Kantone die Sicherung der Biodiversität ausreichend vollziehen.</p> <p>Begründung: Es wird befürchtet, dass die Kantone wenig Interesse zeigen werden, entsprechende Programme zu erarbeiten und umzusetzen, wie es aus Sicht des Artenschutzes dringlich wäre.</p> <p>Es wird begrüsst, dass der Wald eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton bleibt. Begrüsst werden auch die Programmvereinbarungen, Vorgaben des Bundes bezüglich der Aufgabenerfüllung sowie die Bereitstellung von Grundlagen und der Kontrolle durch den Bund.</p>
Greenpeace Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.
Waldwirtschaft Schweiz	<p>Die NFA wird bezüglich Effizienzverbesserung, Vermeidung von Doppelspurigkeiten Bund/Kantone, Projekt- und Planungskontinuität vorwiegend positiv beurteilt.</p> <p>Befürchtete Probleme: eine Ungleichbehandlung der Waldeigentümer als Folge der erhöhten Souveränität der Kantone und in Folge der Wettbewerbsverzerrungen; sinkende Transparenz der Finanzströme Bund-Kanton-Waldeigentümer; Aufgabenablastung dürfe nicht zu einer zusätzlichen Aufgabenbelastung der Kantone und Waldeigentümer werden und der besitzübergreifende Zusammenarbeit soll nicht entgegengewirkt werden.</p> <p>Als zwingend notwendig wird eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung mit dem Waldprogramm Schweiz und der Waldgesetzrevision erachtet.</p> <p>Deshalb wird gefordert: Leistungsvereinbarungen der Kantone mit den Waldeigentümern sind eine zwingende Folge der Leistungsvereinbarungen Bund/Kantone. Instrumente und Grundlagen dazu sollen jedoch sinnvollerweise national und nicht kantonsweise aufgearbeitet und bereitgestellt werden.</p> <p>Weiter soll mit der Vorgabe minimaler einheitlicher Grundsätze durch den Bund sicher gestellt werden, dass das forstpolitische Ziel verbesserter Eigenwirtschaftlichkeit nicht durch falsche Subventionsanreize ausgehebelt wird.</p>
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.
JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.
Stadtrat Winterthur	Der Bund soll sich zusätzlich zu den im Schlussbericht genannten Bereichen für den Erholungswald engagieren. In der Umsetzung auf Gesetzesstufe wäre demzufolge in den heutigen Art. 37 und 38 WaG der Subventionstatbestand "Steigerung des Erholungswertes von Waldungen in Ballungsräumen" zusätzlich zu den bereits vorhandenen aufzuführen. Die Förderung könnte in Form von Beiträgen an Projekte zur planerischen Ausscheidung von Erholungswäldern und an die Mehraufwendungen bei der Pflege von Erholungswäldern erfolgen und/oder vereinfachte Bewilligungsverfahren

		für Vorhaben wie Hütten, Sportanlagen oder Ähnliches vorsehen.
WaG Art. 35	Kanton Bern	<p>Art. 35 ist mit einem zusätzlichen Absatz (neuer Abs. 3) zu ergänzen: "Die Beiträge des Bundes (Finanzhilfen und Abgeltungen) betragen: a. 40 Prozent der durchschnittlichen Kosten der Massnahmen als Grundlage für die Bemessung der Pauschalen für vereinbarte Leistungen (leistungsorientierte Subventionierung), b. 30 bis 50 Prozent der Kosten der beitragsberechtigten Massnahmen (kostenorientierte Subventionierung)."</p> <p>Absatz 3 würde dabei zu Absatz 4.</p> <p>Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die Absichtserklärung des Bundes, wonach er die in den Programmvereinbarungen gemäss dem Projekt effor 2 quantifizierten Ziele respektive zu erbringenden Leistungen mit rund 40 Prozent der durchschnittlichen Kosten der Massnahmen unterstützt, zwingend Eingang im revidierten Waldgesetz finden muss. Die Auflistung der Kriterien, nach denen die Höhe der Bundesbeiträge künftig bemessen werden sollen (vgl. Art. 36 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3 und Art. 38a Abs. 3), genüge nicht, da sie zu wenig konkret bezüglich der Höhe der Bundesbeiträge sei und dem Grundsatz der Verbundaufgabe zu wenig Rechnung trage. Zudem verbleiben einzelne Förderungstatbestände, die auch künftig nicht über Programmvereinbarungen abgewickelt werden können (z.B. Schutzbauten) und eine kostenorientierte Bemessung der Beiträge im Einzelfall nötig machen. Der angegebene Bereich von 30 bis 50 Prozent der Kosten der beitragsberechtigten Massnahmen bringt zum Ausdruck, dass es sich auch hier um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen handelt.</p>
WaG Art. 35 Abs. 2 Bst. a	Canton de Fribourg	Cette formulation, opportune, doit être mise en pratique à tous les niveaux (Confédération et cantons). Il est plus particulièrement attendu de la Confédération qu'elle harmonise sa politique entre divers secteurs d'encouragement tels que l'économie forestière et l'agriculture.
	Kanton Schaffhausen	Die Formulierung wird unterstützt. Es wird jedoch erwartet, dass der Bund in den verschiedenen Förderungsbereichen auf eine Harmonisierung hinwirkt.
WaG Art. 35 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2	Kanton Nidwalden	Die integrale Beurteilung wird unterstützt. Sie soll auf allen Ebenen (Bund und Kantone) umgesetzt werden. Insbesondere wird erwartet, dass der Bund bei den verschiedenen Förderungsbereichen wie z.B. der Waldwirtschaft und der Landwirtschaft auf eine Harmonisierung hinwirkt.
	Kanton Solothurn	Der Grundsatz wird unterstützt. Es wird jedoch erwartet, dass der Bund in den verschiedenen Förderungsbereichen auf eine Harmonisierung hinwirkt.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Diese Formulierung wird unterstützt und soll auf allen Ebenen (Bund und Kantone) umgesetzt werden. Insbesondere wird erwartet, dass der Bund bei den verschiedenen Förderungsbereichen wie z.B. der Waldwirtschaft und der Landwirtschaft auf eine Harmonisierung hinwirkt.
WaG Art. 35 Abs. 2-3	Kanton Uri	Eine Harmonisierung zwischen den einzelnen Förderungsbereichen wird begrüsst. Dementsprechend sollte dieser Artikel nicht allein im WaG erscheinen, sondern übergeordnet, für alle Förderungsbereiche verbindlich, formuliert werden. Eine Möglichkeit ergäbe sich z.B. mit einer entsprechenden Formulierung im SuG.
	Kanton Graubünden	Eine Harmonisierung zwischen den einzelnen Förderungsbereichen wird begrüsst. Dementsprechend sollte dieser Artikel nicht allein im Waldgesetz erscheinen, sondern übergeordnet, für alle Förderbereiche verbindlich, formuliert werden. Eine Möglichkeit ergäbe sich zum Beispiel mit einer entsprechenden Formulierung im Subventionengesetz.
WaG Art. 35 Abs. 3	Kanton Solothurn	Der Absatz soll gestrichen werden, da die Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft freiwillig und ausschliesslich Sache der Branchenvertreter sind.
WaG Art. 36	Canton de Fribourg	L'adaptation prévue est soutenue par le Canton de Fribourg pour autant que les lettres b et c de l'al. 1 de l'article actuel soient conservées.
	Schweizerischer Bauernverband	Begrüsst werden die Programmvereinbarungen mit den Kantonen.
WaG Art. 36 Abs. 1	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Anpassung wird unter der Annahme unterstützt, dass Bst. b und c von Abs. 1 des heutigen Artikels (Art. 36 WaG) beibehalten werden.
WaG Art. 36 Abs. 1 Bst. b-c	Kanton Solothurn	Es wird davon ausgegangen, dass Bst. b und c Abs. 1 des heutigen Artikels beibehalten werden, ansonsten müssten sie wieder aufgenommen werden.
	Kanton Schaffhausen	Die Anpassung entspricht den Vorstellungen unter der Annahme, dass Bst. b und c Abs. 1 des heutigen Artikels beibehalten werden.
WaG Art. 37	Kanton Bern	Art. 37 WaG ist durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen oder Art. 41 Abs. 2 WaG dahingehend zu überarbeiten, dass die Bewältigung von ausserordentlichen Naturereignissen (wie Sturmschäden VIVIAN oder LOTHAR) und insbesondere deren Folgeschäden ohne empfindliche Vollzugslücken sichergestellt ist. Der Antrag wird mit dem Hinweis begründet, dass die bisherige Regelung, wonach die entsprechenden Bundesbeiträge für die vom Kanton angeordneten Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden geschuldet sind, entfällt. Bei

		grösseren Naturereignissen wären vorgängig Neuverhandlungen für eine Anpassung der Programmvereinbarung nötig. Das dürfte zu erheblichen Zeitverlusten führen, welche vor allem im Gebiet des Schutzwaldes nicht zu verantworten sind und mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erheblich höheren Folgekosten führen.
	Canton de Fribourg	Selon l'alinéa 1, lettre a, les mesures de prévention et de réparation des dégâts ne sont indemnisées que dans les forêts protectrices. Cette restriction est regrettable. Pour éviter des dégâts dans les forêts protectrices, il faut aussi prendre des mesures dans les forêts qui les entourent et constituent une zone-tampon. La notion de compartiment géographique est déterminante pour le succès des mesures réalisées, par exemple contre la prolifération du bostryche typographe. En conséquence, le canton de Fribourg propose la formulation suivante pour l'alinéa 1, lettre a: « l'entretien des forêts protectrices; la prévention et la réparation des dégâts dans les forêts protectrices et les forêts voisines formant un compartiment géographique ». En cas d'événement destructeur majeur en forêt, une adaptation souple et rapide des conventions-programmes avec les cantons et des moyens financiers permettant la mise en œuvre des mesures est de plus à prévoir.
	Kanton Schaffhausen	Die Anpassungen können unterstützt werden. Für Grosseereignisse im Wald sind Umsetzungswege vorzusehen, welche eine flexible und rasche Anpassung der Programmvereinbarungen mit den Kantonen ermöglichen.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Diese Anpassungen entsprechen der Stossrichtung des Waldprogramms und werden so unterstützt. Für Grosseereignisse im Wald sind Umsetzungswege vorzusehen, welche eine flexible und rasche Anpassung der Programmvereinbarungen mit den Kantonen ermöglichen.
	Kanton Graubünden	Die Zusammenfassung der verschiedenen Massnahmen in diesem Bereich und deren einheitliche Abgeltung werden begrüsst. Hingegen sei zwingend zu vermeiden, dass die Behebung von Waldschäden als nicht-pflegerische Massnahmen die eigentliche Schutzwaldpflege beeinträchtigt.
	Schweizerischer Bauernverband	Begrüsst werden die Programmvereinbarungen mit den Kantonen.
WaG Art. 37 Abs. 1 Bst. b	Pro Natura	Art. 37 Abs. 1 Bst. b WaG soll wie folgt ergänzt werden: "...Rücksicht nimmt, die Fruchtbarkeit des Waldbodens nicht beeinträchtigt und dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Rechnung getragen wird." Begründung: Programmvereinbarungen zur "Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung" und "zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes" müssen darauf geprüft werden, dass sie auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen. Es ist nicht sinnvoll, eine Massnahme wie z.B. Strassenbau zur Verbesserung der Infrastruktur in einem Gebiet zu bewilligen, in dem gleichzeitig Massnahmen zur Erhaltung von Auerhühnern getroffen werden. Dies muss zwingend auch in den Gesetzesartikeln zum Ausdruck kommen (Art. 37. Abs 1 WaG; Art. 38a Abs. 1 WaG).
	Schweizer Vogelschutz	Programmvereinbarungen zur "Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung" und "zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes" müssten darauf geprüft werden, dass sie auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen. Deshalb wird folgende Ergänzung beantragt: "b. die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt, die Fruchtbarkeit des Waldbodens nicht beeinträchtigt sowie der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und die Sicherung der Biodiversität gewährleistet sind."
WaG Art. 38	Kanton Schaffhausen	Es wird erwartet, dass der Bund in einem zentralen forstlichen Bereich die Kantone unterstützt und an der Förderung der Jungwaldpflege festhält.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Beibehaltung der Jungwaldpflege im Sinne der Biodiversitätsförderung und der Ausbildung gesunder und stabiler Bestände wird als sehr wichtig erachtet. Demgemäss wird es sehr begrüsst, dass die Jungwaldpflege hier aufgenommen wurde.
	Kanton Graubünden	Der Begriff "Defizit" ist in den Erläuterungen zu Art. 38 WaG zu streichen und mit "fachgerechten Massnahmen" zu ersetzen. Begründung: Das Kriterium "Defizit" darf bei der Beitragsbemessung nicht isoliert betrachtet werden und auch nicht zu starkes Gewicht erhalten. Andernfalls würden die funktionierenden Waldflächen vernachlässigt. Die gegenwärtige Praxis ist genau in diesem Bereich sehr einseitig auf vorhandene Defizite ausgerichtet. Primär sind jedoch Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt bzw. zur Verhinderung von Defiziten zu fördern und nicht Massnahmen zur Minderung von bereits eingetretenen Defiziten. In Art. 38 Abs. 3 WaG wird das biologische Defizit denn auch zu Recht nicht als eigenständiges Bemessungskriterium erwähnt. Der Bund bezahlt schliesslich nicht Beiträge an ein Defizit, sondern an die Massnahmen entsprechend deren Wirksamkeit.
	Schweizerischer Bauernverband	Bedenken werden bezüglich einer zu komplizierten Berechnung der Bundesbeiträge und dem darausfolgenden Aufwand zur Förderung der biologischen Vielfalt des Waldes vorgebracht.

	Pro Natura	Der Bund muss sicherstellen, dass Anliegen von nationaler und internationaler Bedeutung, wie z.B. die Erhaltung von bedrohten Tierarten oder seltenen Waldökosystemen, in den Kantonen umgesetzt werden. Falls die Kantone dies nicht tun, muss der Bund aktiv eingreifen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, auf welcher Basis ein Kanton im Bereich biologische Vielfalt des Waldes eine Programmvereinbarung mit dem Bund abschliessen soll. Es wird deshalb befürchtet, dass einige Kantone wenig Interesse zeigen werden, entsprechende Programme zu erarbeiten und die notwendigen Naturschutzmassnahmen in diesen Wäldern umzusetzen, wie es aus Sicht des Artenschutzes dringlich wäre. Die Schweiz hat sich in internationalen Abkommen verpflichtet, die Artenvielfalt in Wäldern zu erhalten. Deshalb soll der Bund in diesem Bereich verbindliche Programme initiieren und die Kantone dazu verpflichten, diese umzusetzen. Aus diesen Gründen wird folgender Antrag gestellt: Bei der Ausgestaltung sind unbedingt Anreiz- und/oder Sanktionsmechanismen vorzusehen, die dafür sorgen, dass alle Kantone die Förderung "biologische Vielfalt des Waldes" ausreichend vollziehen.
WaG Art. 38 Abs. 1	Canton de Fribourg	Il serait opportun de mentionner spécifiquement la reconstitution des forêts dans le cadre de l'alinéa 1.
	Schweizer Vogel-schutz	Programmvereinbarungen zur "Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung" und "zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes" müssten darauf geprüft werden, dass sie auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen. Deshalb wird folgende Ergänzung beantragt: "1. Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen, die Fruchtbarkeit des Waldbodens nicht beeinträchtigen sowie der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und die Sicherung der Biodiversität gewährleistet sind."
WaG Art. 38 Abs. 1 Bst. b	Kanton Bern	Der Ausdruck "die Jungwaldpflege" ist durch "das Fördern standortheimischer Baumarten im Jungwald" zu ersetzen. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die Politik gemäss Waldprogramm Schweiz WAP - wonach auch die Jungwaldpflege sich auf das Fördern der Biodiversität bzw. (seltener) standortheimischer Baumarten konzentriert - konsequent umgesetzt werden sollte. Dies setzt allerdings voraus, dass die auf der gesamten bewirtschafteten Fläche geltenden gesetzlichen Standards deutlich gesenkt und wirklich minimal festgelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre als Ausgleich die bisherige Jungwaldpflege weiterzuführen; dann allerdings unter dem Art. 38a "Waldbewirtschaftung".
WaG Art. 38 Abs. 1 Bst. d	Kanton Bern	Es wird die ersatzlose Streichung dieses Artikels beantragt. Was (gemäss Kommentar im Schlussbericht) mit diesem Buchstaben inhaltlich gemeint ist, hat bereits im Rahmen von Art. 38 Abs. 1 Bst. a WaG durchaus Platz, sofern die Massnahmen die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald zum Ziel haben. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit "Waldreservaten" sowohl Naturwald- wie auch Teilreservate verstanden werden.
WaG Art. 38a	Kanton Schaffhausen Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu. Verbesserungsmassnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit dürfen nicht, wie in den Erläuterungen zu Art. 38a WaG ausgeführt, befristet sein. So müssen beispielsweise überbetriebliche Planungsgrundlagen dauernd zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen den Verbundpartnern als Entscheidungsgrundlage, um die noch vorhandenen Mittel zielgerichtet und wirkungsorientiert einzusetzen. Deshalb wird folgender Antrag gestellt: Die Massnahmen gestützt auf Art. 38a WaG dürfen nicht befristet werden.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Das Waldgesetz soll mit einem Passus ergänzt werden, der Holz gezielt auch als Energieträger fördert. Ohne den Wald zu übernutzen oder höherwertige Verwendungszwecke zu konkurrieren, sollen Massnahmen, die das Holz als Mittel zur nachhaltigen Energiegewinnung fördern, gezielt mittels Finanzhilfen unterstützt und in WaG Art. 38 a festgeschrieben werden.
WaG Art. 38a Abs. 1	Pro Natura	Art. 38a Abs. 1 WaG soll wie folgt ergänzt werden: "...Waldbewirtschaftung verbessern, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen, die Fruchtbarkeit des Waldbodens nicht beeinträchtigen und dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Rechnung tragen." Begründung: Programmvereinbarungen zur "Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung" und "zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes" müssen darauf geprüft werden, dass sie auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen. Es ist nicht sinnvoll, eine Massnahme wie z.B. Strassenbau zur Verbesserung der Infrastruktur in einem Gebiet zu bewilligen, in dem gleichzeitig Massnahmen zur Erhaltung von Auerhühnern getroffen werden. Dies muss zwingend auch in den Gesetzesartikeln zum Ausdruck kommen (Art. 37. Abs 1 WaG; Art. 38a Abs. 1 WaG).
WaG Art. 38a Abs. 1 Bst. a	Kanton Bern	Es wird beantragt, dass die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Erstellung von überbetrieblichen Planungsgrundlagen systematisch

		anders eingegliedert wird. Begründung: Die überbetrieblichen Planungsgrundlagen haben nicht primär zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung zu verbessern. Vielmehr sind sie ein Instrument zur Planung und Sicherung der öffentlichen Interessen am Wald. Sie haben somit alle Waldfunktionen (inkl. Schutz vor Naturereignissen) zum Gegenstand.
	Kanton Solothurn	Der Begriff "überbetrieblich" ist im Gesetzestext nicht geeignet, da der Begriff "Betrieb" im WaG weder vorkommt noch definiert ist. Daher soll er durch den Begriff "eigentumsübergreifend" ersetzt werden.
WaG Art. 38a Abs. 1 Bst. b	Kanton Nidwalden	Dieser Artikel ist die logische Konsequenz aus dem WAP-CH und findet volle Unterstützung. Zur Vermeidung von Unklarheiten muss aber Art. 38a Abs. 1 Bst. b WaG wie folgt ergänzt werden: "...Betriebe der Waldwirtschaft, inklusive Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen." Der Einbezug der Wiederinstandstellung drängt sich auch im Sinne der Harmonisierung mit der landwirtschaftlichen Subventionspolitik auf.
	Kanton Solothurn	Zur Vermeidung von Unklarheiten ist WaG Art. 38a Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ergänzen: "... Waldwirtschaft, inklusive der Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen". Dies dränge sich im Sinn der der Harmonisierung der landwirtschaftlichen Subventionspolitik auf.
WaG Art. 38a Abs. 1 Bst. c	Kanton Bern	Dieser Artikel soll mit einem neuen Buchstaben c ergänzt werden: "Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen nach Naturereignissen". Der bisherige Buchstabe c würde dabei zum Buchstaben d. Die Wiederinstandstellung bestehender Waldstrassen ist im Kommentar des Schlussberichts unter Art. 38a Waldwirtschaft (S. 178) ausdrücklich erwähnt; im Entwurf des revidierten WaG fehlt jedoch die entsprechende Bestimmung. Da der Wald eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton ist, erscheint es folgerichtig, dass sich auch der Bund an diesen Kosten beteiligt.
	Kanton Uri	Zur Vermeidung von Unklarheiten muss Art. 38a Abs. 1 Bst. c WaG wie folgt ergänzt werden: "...und Absatzförderung, inklusive Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen." Der Einbezug der Wiederinstandstellung drängt sich auch im Sinne der Harmonisierung mit der landwirtschaftlichen Subventionspolitik auf.
	Kanton Glarus	Zur Vermeidung von Unklarheiten soll Art. 38a Abs. 1 Bst. c WaG wie folgt ergänzt werden: "...und Absatzförderung, inklusive Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen." Diese Ergänzung drängt sich im Sinne der Harmonisierung mit der landwirtschaftlichen Subventionspolitik auf.
	Kanton Zug	Der neue Artikel ist die logische Konsequenz aus dem Waldprogramm und findet die volle Unterstützung. Zur Vermeidung von Unklarheiten muss aber der Art. 38a Abs. 1 Bst. c ist wie folgt ergänzt werden: "... und Absatzförderung, inklusive Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen."
	Canton de Fribourg	Pour éviter tout malentendu et conformément aux commentaires apportés à la page 180 du Rapport final sur la législation d'exécution, la lettre c de l'al. 1 de l'art. 38a doit être complété ainsi: «..., y compris la remise en état d'infrastructures existantes de desserte. » La prise en compte de la remise en état d'infrastructures se justifie également dans le sens d'une harmonisation avec la politique de subventionnement dans le domaine agricole.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Dieser neue Artikel ist die logische Konsequenz aus dem Waldprogramm und wird demzufolge auch unterstützt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte aber Art. 38a Abs. 1 Bst. c WaG wie folgt ergänzt werden: "... und Absatzförderung, inklusive Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen." Der Einbezug der Wiederinstandstellung drängt sich auch im Sinne der Harmonisierung mit der landwirtschaftlichen Subventionspolitik auf.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu. Beantragt wird zur Vermeidung von Unklarheiten, dass Art. 38a Abs. 1 Bst. c wie folgt ergänzt wird: "... und Absatzförderung, einschliesslich Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen."
WaG Art. 38a Abs. 1 Bst. d	Kanton Zürich	Artikel 38a Absatz 1 WaG mit folgendem Bst. d ergänzen: "Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungsanlagen." Mit dieser Ergänzung sollen Unklarheiten vermieden werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der Einbezug der Wiederinstandstellung auch im Sinne der Harmonisierung mit der landwirtschaftlichen Subventionspolitik aufdrängt.
WaG Art. 41	Schweizerischer Bauernverband	Der Vorschlag, dass die Bundesbeiträge in Form von Rahmenkrediten für vier Jahre bereitgestellt werden, wird unterstützt.
WaG Art. 41 Abs. 1	Kanton Zug	Die Abwicklung im Rahmen des Budgetprozesses ist noch unklar. Wie verbindlich sind die Rahmenkredite? Stellen dies eRahmenkredite an die Kantone besondere Bedingungen? Für die Übergangsphase muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, dass laufende Projekte in die Programmvereinbarungen integriert werden können. Der Abbau des administrativen Aufwandes ist als Ziel richtig und notwendig und langfristig auch realistisch. Kurzfristig ist die Aussage aber falsch. Die Umstellungen werden insbesondere den administrativen Aufwand für die Kantone vorübergehend erhöhen.

	Canton de Fribourg	Le déroulement dans le cadre du processus budgétaire est encore peu clair (comment les crédits cadres sont-ils assurés et quelles sont les conditions particulières de ces crédits cadres pour les cantons?). Il faut de plus prévoir un mécanisme permettant la mise à disposition très rapide de moyens financiers en cas de catastrophe forestière.
	Kanton Schaffhausen	Die Abwicklung im Rahmen des Budgetprozesses ist noch unklar. Wie verbindlich sind die Rahmenkredite? Stellen diese Rahmenkredite an die Kantone besondere Bedingungen? Für die Übergangsphase muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, dass laufende Projekte in die Programmvereinbarungen integriert werden können.
	Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Abwicklung im Rahmen des Budgetprozesses wird als unklar erachtet. Es stellen sich noch Fragen wie bspw. wie verbindlich die Rahmenkredite sind, oder welche Bedingungen die Kantone erfüllen müssen, damit sie Rahmenkredite vom Bund erhalten.
WaG Art. 41 Abs. 2	Kanton Bern	Art. 37 WaG ist durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen oder Art. 41 Abs. 2 WaG dahingehend zu überarbeiten, dass die Bewältigung von ausserordentlichen Naturereignissen (wie Sturmschäden VIVIAN oder LOTHAR) und insbesondere deren Folgeschäden ohne empfindliche Vollzugslücken sichergestellt ist. Der Antrag wird mit dem Hinweis begründet, dass die bisherige Regelung, wonach die entsprechenden Bundesbeiträge für die vom Kanton angeordneten Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden geschuldet sind, entfällt. Bei grösseren Naturereignissen wären vorgängig Neuverhandlungen für eine Anpassung der Programmvereinbarung nötig. Das dürfte zu erheblichen Zeitverlusten führen, welche vor allem im Gebiet des Schutzwaldes nicht zu verantworten sind und mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erheblich höheren Folgekosten führen.

12.2. Jagd

Die Mehrheit der stellungnehmenden Vernehmlasser unterstützt die Neuregelung. Der Kanton Uri fordert, dass der Bund sich massgeblich an den Kosten beteiligen muss, wenn Banngebiete von nationaler Bedeutung erhalten werden sollen. Der Kanton Glarus stimmt der Neuregelung zu, sofern in den Leistungsvereinbarungen die Topografie und die Zugänglichkeit der Gebiete berücksichtigt und administrative Vereinfachungen angestrebt werden.

Pro Natura und der Schweizer Vogelschutz möchten, dass die Abgeltung von Schäden durch geschützte Tiere Sache des Bundes bleibt.

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Neuregelung ab, da dieser Bereich ihrer Ansicht nach vollständig entflechtet werden sollte. Der Bund könnte sich darauf beschränken allgemeine Normen vorzugeben.

Tabelle 51 Anträge zum Bereich „Jagd“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
JSG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Uri	Die Abgeltung des Bundes an die Aufsichtskosten der Wildhüter in den eidgenössischen Banngebieten und an die Wildschäden im Umfeld von eidgenössischen Banngebieten war bis anhin nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Der Bund übernahm 30-50% der Kosten. Neu sollen für die Berechnung von Globalbeiträgen die Eckwerte aufgeführt werden, wobei der jetzige Ansatz mit Abgeltung nach Fläche und durchschnittlichen Aufsichtslöhnen beibehalten werden soll. Es wird beantragt, dass auf Stufe der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR. 922.31; VEJ) die Abgeltung neu geregelt wird. Wenn Banngebiete von nationaler Bedeutung in Zukunft erhalten werden sollen, so hat sich der Bund massgeblich an den Kosten zu beteiligen.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Sofern in der Leistungsvereinbarung den topographischen Verhältnissen sowie der Zugänglichkeit zu den zu beaufsichtigenden Gebieten Rechnung getragen wird und administrative Vereinfachungen angestrebt werden, die keine finanzielle Einbusen für den Kanton zur Folge haben, erklärt sich der Kanton Glarus mit der Neuregelung einverstanden. Die Jagd- und Fischereiverwaltung schlägt vor, dass zu den Änderungen im JSG und in der VEJ die Kantone dannzumal die Möglichkeit zur Vernehmlassung erhalten.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.

Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Wallis	En matière de chasse le Canton du Valais peut approuver un subventionnement d'après la superficie et les charges salariales moyennes pour la surveillance. Il s'oppose par contre à des directives linéaires qui ne tiendraient pas compte des situations concrètes qui peuvent, en matière de chasse, être très différentes selon les cantons.
Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
Canton du Jura	La solution envisagée est pertinente et simplifie la procédure d'octroi des subventions.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
economiesuisse	Dans les domaines des forêts, de la chasse et de la pêche, economiesuisse propose de désenchevêtrer complètement les tâches. Il n'est effectivement pas souhaitable que la Confédération s'implique financièrement dans ces domaines. Elle peut néanmoins continuer à édicter des normes générales.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.
Schweizerischer Bauernverband	Stimmt der Neuregelung zu.
Verkehrs-Club der Schweiz	Der VCS teilt die Befürchtungen der Pro Natura und unterstützt sämtliche Anträge von Pro Natura.
Pro Natura	Die Abgeltung von Aufgaben in Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvögelreservaten soll künftig mittels Globalbeiträgen erfolgen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge bilden die Erfahrungen der letzten Jahre. Das bietet die Chance, diese dem Artenschutz dienenden Aufgaben auch finanziell den Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes anzugleichen. Pro Natura begrüsst, dass der Schlussbericht hier ausdrücklich festhält, dass bezüglich der Programmvereinbarungen Vereinbarungsverfahren, Controlling und Streitbeilegung geregelt werden müssen. Allerdings werden im Schlussbericht die Abgeltungen für Schäden, die von geschützten Tierarten verursacht werden, vermisst. Der Artenschutz ist eine Aufgabe des Bundes. Für den angemessenen Schutz von schadensstiftenden Arten (Luchs, Wolf, Biber, Adler) sind die Abgeltungen der Schäden von zentraler Bedeutung. Deshalb wird folgender Antrag gestellt: Die Abgeltung von Schäden durch geschützte Tierarten muss Sache des Bundes bleiben.
Schweizer Vogelschutz	Die Neuregelungen werden begrüsst. Vermisst werden hingegen die Abgeltungen für Schäden, die von geschützten Tierarten verursacht werden. Diese Abgeltungen dürfen auf keinen Fall an die Kantone delegiert werden. Die Abgeltung von Schäden durch geschützte Tierarten muss Sache des Bundes bleiben.
Greenpeace Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Schliesst sich der Stellungnahme des VCS an.

12.3. Fischerei

Die Mehrheit der Vernehmlasser, die zum Bereich Fischerei Stellung genommen haben, stimmen der Neuregelung zu.

Punktueller Kritik oder Bemerkungen äussern in diesem Bereich die Kantone Wallis, Tessin, Jura und Glarus sowie die SPS und der SBFV. Der Kanton Wallis lehnt lineare Richtlinien ab, die

nicht auf die regionalen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Dasselbe wird vom Kanton Tessin angemerkt, da im Vernehmlassungsbericht keine Kriterien für die Einstufung der Projekte festgelegt sind. Der Kanton Jura schlägt für eine gute Koordination der Subventionssprechung eine kantonale Vorüberprüfung der Projekte vor. Sollten noch weitere Änderungen im BGF und in der VBGf erfolgen, möchte der Kanton Glarus, dass den Kantonen eine Vernehmlassung gewährt wird.

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Neuregelung ab, da dieser Bereich ihrer Ansicht nach vollständig entflechtet werden sollte. Der Bund könnte sich darauf beschränken allgemeine Normen vorzugeben.

Tabelle 52 Anträge zum Bereich „Fischerei“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
BGF	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Es wird bemerkt, dass der Schlussbericht keinen Aufschluss darüber gibt, welche Kriterien ein Projekt als wichtig einstufen. Deshalb wird es als wichtig erachtet, dass auf die Gegebenheiten der einzelnen Kantone Rücksicht genommen wird und nicht einzig auf die nationale Bedeutung der Projekte abgestützt wird.
	Kanton Wallis	En matière de pêche le Canton du Valais peut approuver un subventionnement d'après la superficie et les charges salariales moyennes pour la surveillance. Il s'oppose par contre à des directives linéaires qui ne tiendraient pas compte des situations concrètes.
	Canton de Neuchâtel	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution présentée est pertinente et encourage la qualité des projets. Afin de garantir une bonne coordination, les études et projets devraient faire l'objet d'un préavis cantonal avant la décision d'octroi de subvention fédérale.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	economiesuisse	Dans les domaines des forêts, de la chasse et de la pêche, economiesuisse propose de désenchevêtrer complètement les tâches. Il n'est effectivement pas souhaitable que la Confédération s'implique financièrement dans ces domaines. Elle peut néanmoins continuer à édicter des normes générales.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.	
Schweizerischer Fischerei-Verband	Stimmt der Neuregelung zu.	
JungsozialistInnen Schweiz	Schliesst sich der Stellungnahme der SP Schweiz an.	
BGF Art. 12	Kanton Glarus	Stimmt der Neuregelung grundsätzlich zu. Die angestrebte Lösung, wonach Projekte Dritter vom Bund auch ohne Beteiligung der Kantone bis maximal 40% subventioniert werden, wird den Bestrebungen, insbesondere der Renaturierung der Fischgewässer und deren Fischgängigkeit, entgegenkommen. Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist der Meinung, dass den Kantonen die Möglichkeit zur Vernehmlassung gewährt werden sollte, sofern noch weitere Änderungen im BGF und in der VBGf vorgesehen sind.-

	Schweizerischer Berufsfischerverband	Stimmt der Neuregelung zu.
BGF Art. 12 Abs. 2	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	"Die Finanzhilfen des Bundes bemessen sich nach der Bedeutung der Massnahmen gemäss Abs. 1; sie betragen höchstens 40 Prozent der Kosten."
BGF Art. 12 Abs. 3	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
VBGF Art. 12 Abs. 1	Schweizerischer Berufsfischerverband	Es wird beantragt, den Verordnungstext Art. 12 Abs. 1 folgendermassen zu ändern: "Die Gesuche um Bundesgelder nach Art. 12 des Gesetzes müssen dem Bundesamt mit begründetem Antrag eingereicht werden."

13. Nationalbank

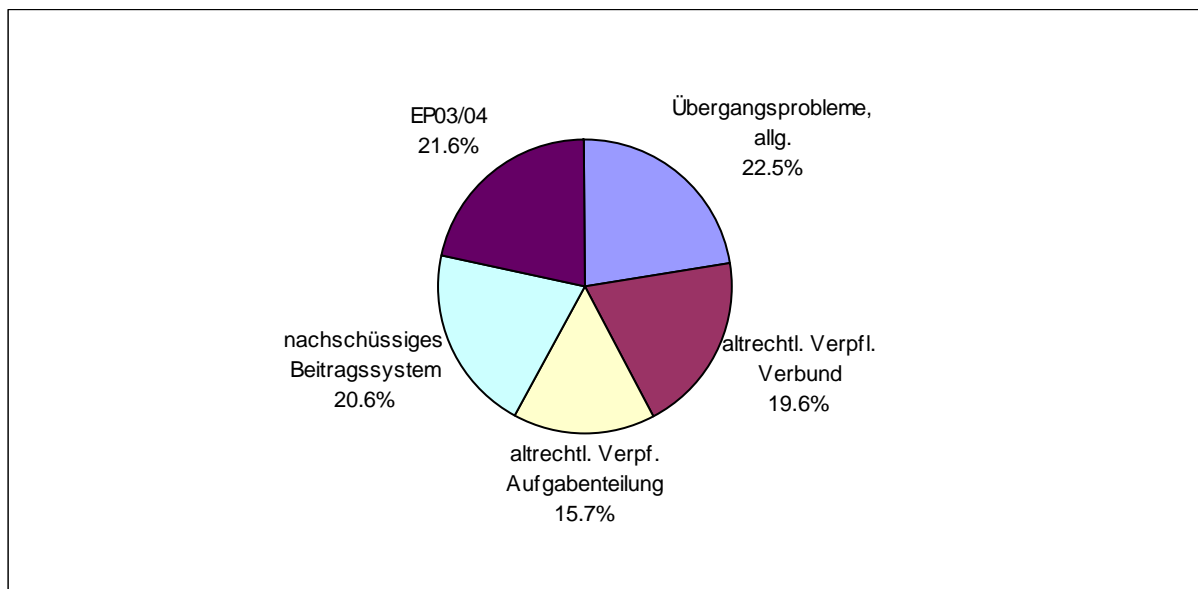
Die Neuregelung wird von allen Vernehmlassern gutgeheissen.

Tabelle 53 Anträge zum Bereich „Nationalbank“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
NBG	Kanton Bern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Schwyz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Glarus	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Zug	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Fribourg	Le nouveau règlement est approuvé.
	Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Stadt	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Basel-Landschaft	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton St.Gallen	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Aargau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Tessin	Stimmt der Neuregelung zu.
	Canton de Vaud	Une nouvelle répartition du bénéfice de la BNS entre les cantons est prévue. Dorénavant, la part au bénéfice sera répartie uniquement d'après la population et non plus selon la capacité financière. Ce principe est déjà accepté.
	Canton de Genève	Le nouveau règlement est approuvé.
	Canton du Jura	La solution envisagée correspond à l'esprit et au concept RPT. Il n'en demeure pas moins que l'évaluation financière est trompeuse pour bon nombre de cantons. Elle se base en effet sur les années 2001/2002 alors que les flux actuels se sont considérablement amplifiés. En d'autres termes, le bilan global présenté en 2004 ne rend pas compte de cette problématique représentant pour le Canton du Jura environ 6 millions de francs.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt der Neuregelung zu.
Evangelische Volkspartei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.	
economiesuisse	economiesuisse est d'avis que la population résidente constitue la juste clé de répartition des bénéfices de la Banque nationale aux cantons puisque ces bénéfices sont entièrement indépendants des recettes fiscales cantonales.	
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Gleiche Haltung wie economiesuisse.	
Schweizerisches Bundesgericht	Verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Eidgenössisches Versicherungsgericht - Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts	Verzichtet auf eine Stellungnahme.	

14. Übergangsprobleme

Grafik 10 102 Anträge zum Bereich „Übergangsprobleme“



In weiten Teilen stimmen die Vernehmlasser den Lösungsansätzen bezüglich den Übergangsproblemen zu. Allerdings wird gefordert, dass die Übergangsfragen möglichst bald geklärt werden. Dies sei für die Ausrichtung der kantonalen Finanzpolitik notwendig (GL, SG, GE). economiesuisse und der Schweizer Gewerbeverband fordern diesbezüglich, dass die Kantone die neuen Aufgaben möglichst schnell einplanen.

Die definitive Ausarbeitung soll gemäss dem Kanton Freiburg in Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgen, während der Schweizerische Gemeindeverband möchte, dass die Kantone für die Umsetzung der NFA auch eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten. Ausserdem sollen die Doppelbelastungen und die negativen Auswirkungen bei der Ausarbeitung möglichst schnell beseitigt werden (economiesuisse, sgv).

Hinsichtlich der Globalbilanz wird beantragt, dass diese möglichst aktuell ist und alle Finanzströme, auch die Entlastungsprogramme, beinhaltet. Dies sei notwendig für die kantonalen Gesetzgebungsarbeiten (BL).

Bedenken werden auch bezüglich der dreijährigen Übergangsfrist geäussert. Während Genf zur Beurteilung die konkreten Bedingungen wünscht, erachtet der Kanton Waadt die Übergangsfrist als zu kurz. Schwyz merkt an, dass bei Projekten, die durch höhere Gewalt nicht zum festgelegten Zeitpunkt beendet werden können, die Befristung nicht gelten soll. Die CSP lehnt die Regelung vollständig ab.

Übergangsprobleme werden im Behindertenbereich (ZH, BE, VD), bei der Koordination der Beiträge Strasse und NFA (VD), sowie Bahnreform 2 und NFA (VÖV), bei den Beiträgen für den öffentlichen Verkehr (VÖV) und beim innerkantonalen Lastenausgleich (CSP) ausgemacht.

Bezüglich der altrechtlichen Verpflichtungen in den verbleibenden Verbundaufgaben wird die zurückhaltende Zusicherungspolitik bei der Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen abgelehnt (STV, Waldwirtschaft Schweiz, VD, GE). Diese Praxis würde zu einer diskriminierenden Behandlung derjenigen Dossiers führe, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA einge-

reicht werden (VD, GE). Der Kanton Tessin möchte eine Klärung bezüglich der zurückhaltenden Zusicherungspolitik und der Kanton Luzern fordert transparente Kriterien.

Bei den altrechtlichen Verpflichtungen in Aufgabenbereichen mit Aufgabenteilung fordert einzig der Kanton Glarus, dass der Bund zusätzliche Zahlungskredite bereitstellt.

Tabelle 54 Anträge zum Bereich „Übergangsprobleme allgemein“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Kanton Zürich	Die Auslegeordnung der Übergangsprobleme wird als korrekt erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die folgenden Verpflichtungen des Bundes nach Inkrafttreten der NFA noch offen sind: 1) Klarstellen, bis zu welchem Zeitpunkt Bundesbeiträge im Sonderschulbereich für noch nicht realisierte Projekte gewährt werden und bis zu welchem Zeitpunkt Gesuche um Zusicherungen von Projekten eingereicht werden können. 2) Sicherstellen, dass beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) genügend Personal zur Verfügung steht, damit die Abrechnungen des Betriebsjahres 2007 von berechtigten Institutionen (Sonderschulen usw.) innert nützlicher Frist erstellt werden können. Des Weiteren wird beantragt, dass der Bund Übergangsprobleme frühzeitig zusammen mit den Kantonen angeht.
	Kanton Bern	Es wird befürchtet, dass insbesondere bezüglich Baubeiträge des Bundes im Behindertenbereich grosse Übergangsprobleme bestehen werden. Da Baugeschäfte oft sehr lange dauern, vor allem wenn der Kanton mitfinanzieren soll, wird die Übergangsfrist als zu kurz erachtet.
	Kanton Glarus	Der Kanton Glarus ist mit den in Ziffer 5.3 des Schlussberichtes vorgeschlagenen Lösungsansätzen einverstanden. Wichtig erscheint, dass die Übergangsfragen baldmöglichst definiert werden, damit sich die Kantone darauf einstellen und ihre Finanzpolitik darauf ausrichten können.
	Kanton Zug	Die Stossrichtung der noch auf einer sehr allgemeinen Ebene aufgezeigten Lösungen erscheint nachvollziehbar. Eine definitive Stellungnahme werde jedoch erst bei Vorliegen der detaillierten Vorschläge möglich sein.
	Canton de Fribourg	Le Conseil d'Etat n'a pas d'objections à formuler quant à la présentation générale des problèmes transitoires proposée dans le cadre de la section 5.3 du Rapport final sur la législation d'exécution. Il approuve les modèles de solutions envisagés en tant que résultats d'une première analyse, qui devra encore être approfondie. Comme l'indique l'organisation de projet RPT, les explications fournies mettent en évidence une approche possible sur laquelle la discussion reste ouverte. Le règlement définitif de la question en vue de l'élaboration du 3ième message devra se faire dans le cadre d'une étroite collaboration entre la Confédération et les cantons.
	Kanton Basel-Landschaft	Hinsichtlich des weiteren Vorgehens ist die Berechnungsmethode der Globalbilanz besonders hervorzuheben.
	Kanton St.Gallen	Ist mit den aufgezeigten Übergangsregelungen einverstanden. Es wird allerdings angeregt, dass diese Verpflichtungen des Bundes zeitgerecht inventarisiert und mit einer entsprechenden Schätzung versehen werden.
	Canton de Vaud	Les dispositions transitoires impliquent des conséquences importantes pour les cantons. Il est primordial de régler au niveau du 2e message et non du 3e les problèmes de transition du système actuel vers le système prévu par la RPT. Dans tous les cas, le Canton de Vaud considère que : - dans le domaine de l'AI, les montants versés par la Confédération devront couvrir toutes les dépenses effectives des cantons intervenues jusqu'à l'entrée en vigueur de la RPT, même si les versements pour ces prestations seront échelonnés dans le temps jusqu'en 2010 par exemple. Il n'est pas acceptable que la Confédération reporte sur les cantons des charges se rapportant aux années avant l'entrée en vigueur de la RPT et qui lui incombent selon l'ancien système. - la période de transition de 3 ans est trop courte pour permettre la réalisation de gros projets vu les études à effectuer ainsi que les éventuels recours à lever avant de passer à l'exécution. - dans le domaine de l'enseignement spécialisé, la Confédération devra s'acquitter d'un solde important d'engagements échus, notamment pour les prestations individuelles. Le Canton de Vaud demande à ce qu'une estimation et un décompte de ces engagements soient communiqués à temps aux cantons et instances intercantionales concernées. - dans le domaine du financement spécial de la circulation routière, il serait injuste d'appliquer le mode de financement prévu par la RPT avant son entrée en vigueur. De facto, les frais de construction et d'aménagement sont une fois encore

		reportés sur les cantons dès la mise en vigueur de la RPT.
	Canton de Genève	<p>Sur un plan purement conceptuel, le Canton de Genève est favorable à l'approche proposée par l'organisation de projet. La distinction proposée entre les projets en cours et ceux non encore démarrés mais ayant obtenu un ferme appui de la Confédération au moment de l'entrée en vigueur de la RPT devrait permettre de traiter la plupart des problèmes de transition. Tout en reconnaissant le besoin de fixer un délai à la période de transition au-delà duquel les engagements de la Confédération selon l'ancien droit expirent, le Canton de Genève n'est pas complètement acquis à l'idée que ce délai transitoire soit fixé à trois ans. Il souhaite appréhender cette question sur la base d'une évaluation financière plus concrète.</p> <p>Pour les tâches restant communes, le gouvernement genevois estime important que l'introduction des nouvelles formes de collaboration ne subisse pas de retard en raison des moyens mobilisés par les engagements régis par l'ancien droit. Toutefois, il s'interroge sur la portée de la volonté de réduire le surplus d'engagements par une politique de subventionnement plus restrictive.</p> <p>En ce qui concerne le traitement des engagements ouverts dans le financement spécial de la circulation routière, le Canton de Genève approuve l'orientation des solutions envisagées.</p>
	Canton du Jura	<p>L'élimination des dernières évaluations encore contenues dans le bilan global permettrait de mieux apprécier les réelles incidences financières. La réduction de l'écart entre la période de calcul et celle d'application irait également dans le même sens. Une projection rapide de l'année 2008 faciliterait également le travail de mise en place et d'adaptation des cantons. A ce titre, les effets des programmes d'allègements budgétaires et des principales réformes connexes devront y figurer.</p> <p>En plus il est totalement exclu que la nouvelle compensation des charges structurelles socio-démographiques soit revue ultérieurement à la hausse sans que la compensation des charges topo-géographiques soit revue dans les mêmes proportions, l'équilibre actuel étant le fruit de négociations plus que d'une réflexion technique sur les montants.</p> <p>L'organisation de projet devrait par ailleurs déjà prévoir aujourd'hui un processus de réexamen périodique du système de péréquation accompagné d'éventuelles propositions de modifications si les objectifs fixés ne devaient pas être atteints.</p>
	Schweizerischer Gemeindeverband	Mit der Stossrichtung der Lösungsansätze einverstanden. Wichtig sei, dass die Kantone bei der Umsetzung der NFA eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten und Lösungen erarbeiten.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Stimmt den Lösungsansätzen zu. Die definitive Stellungnahme wird erst bei den detaillierten Vorschlägen abgegeben.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	<p>Die optimistische Einschätzung des Schlussberichts, das die Kantone den innerkantonalen Lastenausgleich unter dem Blickwinkel der neuen Aufgabenteilung Bundes-Kantone (nochmals) anpassen wird, teilt die CSP nicht. Es wird befürchtet, dass die Gemeinden die Leidtragenden der Aktion sein werden.</p> <p>Es wird abgelehnt den Bund nach einer Übergangsfrist aus der Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen an Projekten zu entbinden, die nicht in der Übergangsfrist realisiert wurden, denen der Bund jedoch eine Finanzierungszusage erteilt hat.</p>
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Die anvisierte Stossrichtung wird als sachgerecht erachtet und die ersten Lösungsansätze werden als sinnvoll erachtet. Begrüssst wird, dass Übergangsfristen vorgesehen sind und von den Kantonen verbindliche Konzepte verlangt werden.
	economiesuisse	L'orientation des solutions envisagées est acceptable. Globalement, il importe de mettre en œuvre la réforme rapidement, mais de façon ordonnée. Durant cette période, il faut prendre garde aux éventuelles mauvaises incitations et éliminer aussi rapidement que possible les possibles doublons. Il faut que les cantons, dans les groupes de tâches qui relèveront de leurs compétences, planifient sans tarder les investissements qu'ils souhaitent réaliser à moyen et long terme.
	Schweizerischer Bauernverband	Nach altem Recht zugesicherte Bundesbeiträge sollen für bereits ausgeführte oder in Realisierung stehenden Projekten vollumfänglich ausgerichtet werden. Befürwortete wird auch der Lösungsvorschlag für Projekte, für die Seitens des Bundes eine Zusicherung vorliegt, die aber vor Inkrafttreten der NFA noch nicht in Angriff genommen wurden. Der Bund soll hier während einer Übergangszeit von 3 Jahren seine Verpflichtungen wahrnehmen, sofern die Vorhaben in dieser Übergangszeit realisiert werden.
	Schweizerischer Gewerbeverband	l'import de mettre en œuvre la réforme rapidement, mais de façon ordonnée. Durant cette période, il faut prendre garde aux éventuelles mauvaises incitations et éliminer aussi rapidement que possible les éventuels doublons. Il faut que les cantons, dans les groupes de tâches qui relèveront de leurs compétences, planifient sans tarder les investissements qu'ils souhaitent réaliser à moyen et long terme.
	Verband öffentlicher Verkehr - Union des transports publics -	Die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden wird durch die vorliegende Form der subsidiären Beteiligung des Bundes in den Agglomerationen nicht tangiert. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass sich in diesem Bereich Probleme bei der Einführung

	Unione dei trasporti pubblici	der NFA ergeben werden. Es fehlen jedoch die Bestimmungen, welche die Kantone verpflichten, die Kompensationsgelder auch wieder in den öffentlichen Regionalverkehr einzusetzen. Es muss sichergestellt werden, dass das notwendige Angebot des öffentlichen Verkehrs nicht aufgrund der Neuverteilung reduziert wird. Diese Bestimmungen müssen nach dem Inkrafttreten der Bahnreform 2 sowohl im EBG als auch im PBG eingefügt werden. Ebenfalls zu den Übergangsbestimmungen müsste die spezielle Situation bezüglich der Finanzierung des Regionalverkehrs im Auge behalten werden. Die Finanzierung erfolgt in der Regel für eine Fahrplanperiode von zwei Jahren. Bei einer anvisierten Inkraftsetzung der NFA auf 1. Januar 2008 würde dies mitten in die Fahrplanperiode 2007/2008 fallen. Andererseits stehen mit der Bahnreform 2 bereits grössere Änderungen auf den 1. Januar 2007 in Aussicht (z.B. allfällige Einführung einer Aufteilung in ein Grund- und Ergänzungsnetz). Es ist notwendig, die beiden grossen Vorlagen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Beiträge der Kantone so zu koordinieren, dass die entsprechenden Anteilsschlüsselungen nur einmal zu ändern sind.
	Stadtrat Zürich	Die Erwägungen im Schlussbericht zeigen eine differenzierte Lösung und damit eine grundsätzlich richtige Stossrichtung. Indes darf es nicht sein, dass sich der Bund in den neuen eigenen Bereichen entlastet (z.B. geplante Auslagerung der AHV-Rechnung).
	Fédération des Entreprises Romandes	Les solutions envisagées, qui concernent quasi-exclusivement la Confédération et les cantons paraissent équitables et rationnelles. Il semblait également opportun et sage de prévoir, pour prévenir un afflux massif de requêtes, que "toute demande d'aide financière ou d'indemnité qui est déposée entre la date d'entrée en vigueur de la présente disposition et celle de l'entrée en vigueur complète de la nouvelle péréquation financière est examinée en vertu du droit en vigueur au moment de l'engagement" (article 20 lit a PFCC dérogeant à l'article 36 LSu).
FiLaG Art. 20	Kanton Schwyz	Keine Befristung für Projekte, die in Folge von Verzögerungen durch höhere Gewalt nicht innerhalb der Übergangsfrist realisiert werden konnten (qualifizierte Gründe wie z.B. Verzögerungen in Folge von Baueinsparungen). Zudem wird beantragt, dass Art. 20 Bst. a FiLaG aufgehoben wird, da mit diesem Artikel eine Vorverschiebung des Rechtsübergangs auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens FiLaG stattfände (anstatt auf Inkrafttreten der NFA).
	Canton de Neuchâtel	L'article 20 PFCC n'offre pas toute la clarté que l'on aurait pu souhaiter. On relèvera au passage que les textes français et allemand ne sont pas identiques. Cette disposition pourrait ainsi faire l'objet d'interprétations divergentes et être source de litiges. Il paraît par conséquent important d'insister sur le fait que les principes énoncés au point 5.3.1 devront être respectés afin de ménager autant que possible les finances cantonales.
FiLaG Art. 20 b	Canton de Neuchâtel	Il est souligné que la réalisation de certains projets importants dépend des crédits de paiements effectivement versés par la Confédération. Donc il est demandé à ce que des crédits de paiement suffisants soient prévus pendant la période transitoire pour que les cantons ne perdent pas le bénéfice de prestations financières de la Confédération en raison d'un fait (insuffisance de crédits de paiement) imputable à la Confédération.

Tabelle 55 Anträge zum Bereich „Altrechtliche Verpflichtungen in den verbleibenden Verbundaufgaben“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Luzern	Sollte überdies die in Ziffer 5.3.2. angesprochene zurückhaltende Zusicherungspolitik des Bundes trotz Begrenzung der Betriebsbeiträge an die Institutionen durch das EP 2003 nötig werden, so werden transparente Kriterien erwartet.
Kanton Uri	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Nidwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Aargau	Es ist klar zu regeln, dass vor dem Inkrafttreten des Gesetzesänderungen zugesicherte Beiträge des Bundes auch noch nach dem Inkrafttreten ausbezahlt werden (z.B. Bereich Denkmalschutz).
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.

Kanton Tessin	Es wird als richtig empfunden, dass die Altlasten mit Zahlungskrediten der Folgejahre abgebaut werden sollen. Allerdings ist unklar was genau mit der Formulierung "..., ist bereits heute darauf hinzuwirken, durch eine zurückhaltende Zusicherungspolitik den Verpflichtungsüberhang zu reduzieren" (letzter Satz in Ziff. 5.3.2, Schlussbericht) zu verstehen ist.
Canton de Vaud	Le Canton de Vaud considère que prévoir déjà la mise en place d'une politique de subventionnement restrictive jusqu'à l'entrée en vigueur de la RPT généraliser des inégalités de traitement et des discriminations lors de l'examen de nouveaux dossiers.
Kanton Wallis	Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Genève	Pour les tâches restant communes, le gouvernement genevois estime important que l'introduction des nouvelles formes de collaboration ne subisse pas de retard en raison des moyens mobilisés par les engagements régis par l'ancien droit. Toutefois, il s'interroge sur la portée de la volonté de réduire le surplus d'engagements par une politique de subventionnement plus restrictive.
Schweizerischer Städteverband	Stimmt der Neuregelung zu.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Stimmt der Neuregelung zu.
Waldwirtschaft Schweiz	Der überproportionale Sparbeitrag des EP 03 von 42 Mio. Fr. führt bereits zu gravierenden Engpässen für die Waldwirtschaft. Eine zurückhaltenden Zusicherungspolitik bis zum Inkrafttreten der NFA wird deshalb strikt abgelehnt.
Schweizer Tourismus-Verband	Bis zum Inkrafttreten der NFA dürfen altrechtliche Verpflichtungen nicht ungebührlich eingeschränkt werden. Einer zurückhaltenden Zusicherungspolitik mit dem Ziel, die altrechtlichen Verpflichtungen zu reduzieren, kann nicht zugestimmt werden.

Tabelle 56 Anträge zum Bereich „Altrechtliche Verpflichtungen in Aufgabenbereichen mit Aufgabenteilung“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Uri	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Nidwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Glarus	Beim Bund sind zusätzliche Zahlungskredite in der Grössenordnung von 80 Millionen bereitzustellen.
Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Die vorgeschlagene Lösung erscheint im Prinzip korrekt.
Kanton Wallis	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerischer Städteverband	Stimmt der Neuregelung zu.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizer Tourismus-Verband	Stimmt der Neuregelung zu.

14.1. Offene Verpflichtungen aufgrund eines nachschüssigen Beitragssystems

Eine Mehrheit der Kantone stimmt der Lösung zu. Abgelehnt wird sie von den Kantonen Waadt und Neuenburg. Mit der Begründung, dass diese Situation für die kantonalen Finanzen nicht verkraftbar sei, verlangt Neuenburg einen Mechanismus, der die Überbelastung abfedert.

Die Beiträge der IV, die vor 2008 bewilligt werden, sollen gemäss dem Kanton Zug auch nach dem Inkrafttreten der NFA vom Bund übernommen werden. Bezüglich den Verpflichtungen des Bundes fordern die EDK und Schaffhausen, dass entsprechende Schätzungen den Kantonen mitgeteilt werden.

Tabelle 57 Anträge zum Bereich „Offene Verpflichtungen aufgrund eines nachschüssigen Beitragssystems“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Uri	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Obwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Nidwalden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Glarus	Die offenen Verpflichtungen beim nachschüssigen Beitragssystem werden bei den Kantonen (wie auch beim Bund) für eine befristete Zeit zu Doppelbelastungen führen, die budgetiert werden müssen. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Kanton Glarus sich mit rund 1/200 an den Kosten der nachschüssigen Zahlungen (vor allem 12.5% Kantonsanteil an den Kosten der IV von 2.53 Milliarden Franken) zu beteiligen hat, werden in den Jahren nach der Einführung der NFA rund 1 bis 2 Millionen Franken zusätzlich in das Glarner Kantonsbudget einzustellen sein.
Kanton Zug	In den Vollzug der Bundesgesetzgebung sollen klare Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, welche sicherstellen, dass Beiträge der IV, die vor dem Jahr 2008 bewilligt wurden, auch nach Inkrafttreten der NFA noch vom Bund ausgerichtet werden. Für die Zuständigkeit von Betriebs- und Investitionsbeiträgen soll somit das Bewilligungsjahr und nicht das Auszahlungsjahr massgebend sein.
Kanton Solothurn	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Graubünden	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Thurgau	Ein besonderes Problem wird in der sich abzeichnenden Doppelbelastung aufgrund des heute nachschüssigen Beitragssystems gesehen.
Kanton Tessin	Die vorgeschlagene Lösung erscheint im Prinzip korrekt.
Canton de Vaud	En ce qui concerne les dispositions transitoires, il apparaît un excédent de charges nettes pour la Confédération de l'ordre de CHF 2.53 milliards au moment du changement de système, principalement dans le domaine de l'assurance-invalidité (AI). Dans le premier message RPT, il est prévu que la Confédération assume ses propres engagements financiers, même s'ils ne sont pas neutres financièrement. Aujourd'hui, la Confédération propose que les cantons paient une partie de ses engagements couvrant les années antérieures à l'entrée en vigueur de la RPT. L'enjeu principal est dans le domaine de l'AI. En effet, la Confédération comptabilise ses flux financiers au principe de caisse, comme un carnet de lait. Par ailleurs, elle a toujours environ deux ans de retard pour payer les prestations collectives de l'AI dans le domaine des homes qui passeront à la charge des cantons avec la RPT. Donc en 2008, lors du passage au nouveau système, elle n'aura pas encore payé pour 2006 et 2007 et propose que les cantons paient les 12.5% de près de CHF 2.3 milliards sur l'ensemble de la Suisse. Selon cette proposition, Vaud devrait compter avec une facture supplémentaire de CHF 25 millions. Ces montants ne sont pas compris dans le bilan global. Cette proposition n'est pas acceptable pour les cantons, puisque de leur côté ils paient les 12,5% des charges globales de l'AI jusqu'en 2008 et ceci «sans retard» sur le principe d'acomptes pour l'année écoulée. Le Canton de Vaud refuse cette proposition.
Kanton Wallis	Stimmt der Neuregelung zu.
Canton de Neuchâtel	Au point 5.3.4, on peut lire que "l'exécution des engagements ouverts sur la base d'un système de paiement à terme échu se traduira par une double charge temporaire". Nous comprenons par là qu'à un certain stade de la mise en œuvre de la nouvelle péréquation financière les subventions pour couvrir les déficits de l'année 200X et 200X+1 devraient être versées la même année. Une telle charge ne serait évidemment pas supportable pour les finances cantonales. Il y a donc lieu d'étudier un mécanisme qui éviterait cette double charge aux cantons, ou à tout le moins de prévoir une phase transitoire suffisamment longue pour répartir cette double charge sur plusieurs années.
Schweizerischer Städteverband	Stimmt der Neuregelung zu.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerischer Ar-	Stimmt der Neuregelung zu.

beitgeberverband - Union patronale suisse	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizer Tourismus-Verband	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Schaffhausen	Im Bereich der Sonderschulung wird der Bund noch einen bedeutenden Restbetrag bereits fälliger Verpflichtungen bezahlen müssen. Den Kantonen muss eine Schätzung der Ausgaben kommuniziert werden, welche in der Übergangszeit von der IV noch an die Institutionen fließen.
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Der Bund wird noch einen bedeutenden Restbetrag bereits fälliger Verpflichtungen bezahlen müssen, gleichermassen für die individuellen Leistungen im Bereich Sonderschulung. Die EDK wird auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen achten und verlangt, dass den Kantonen und den betroffenen interkantonalen Instanzen eine entsprechende Schätzung oder eine entsprechende Abrechnung kommuniziert wird.

14.2. Anrechnung Entlastungsprogramme des Bundes (Stabilisierungsprogramm 1998, EP03 / 04)

Die Lösungen, welche zur Handhabung der Entlastungsprogramme des Bundes vorgesehen werden, lehnen verschiedene Vernehmlasser ab (UR, OW, GL, SO, AR, AI, GR, TI, VS, SAS, SRK, Curaviva).

Eine Hauptforderung der Kantone UR, OW, AR, AI, GR, VS und der FDP ist, dass die Auswirkungen der drei Entlastungsprogramme auf die NFA aufgezeigt werden.

Zum EP04 wird festgehalten, dass der Beschluss erst nach dem NFA-Volksentscheid getroffen worden sei. Deshalb soll die Entlastung des Bundes gegenüber den Kantonen nicht angerechnet werden, das heisst die Haushaltsneutralität soll nicht gelten (UR, OW, GR, VS). Die Kantone Solothurn und Tessin möchten ebenfalls, dass die Sparmassnahmen in der Globalbilanz berücksichtigt werden. In diesem Kontext schlägt der Kanton Glarus vor, dass die Einsparungen des Bundes in den Sparprogrammen zu Lasten der Kantone bei der Einführung der NFA durch den Bund kompensiert werden müssen. Jura spricht sich nicht explizit gegen die Lösung aus, erklärt aber, dass weitere Sparmassnahmen nicht verkraftet werden können.

Von den Sozialverbänden SAS, SRK und Curaviva wird beantragt, auf die nachträgliche Anrechnung von bereits beschlossenen Sparmassnahmen des Bundeshaushalts zu verzichten, da andernfalls Sparmassnahmen der Kantone befürchtet werden. Deshalb sollen die Auswirkungen der Sparprogramme nochmals überprüft werden.

Tabelle 58 Anträge zum Bereich „Anrechnung Entlastungsprogramme des Bundes“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Zürich	Es wird angeregt, dass die Auswirkungen der Sparprogramme des Bundes auf geltende Regelungen aufgezeigt werden. Begründung: Es besteht die Gefahr, dass die Sparmassnahmen dort ergriffen werden, wo Aufgaben in Kürze an die Kantone abgetreten werden und der Bund sowieso nicht mehr lange davon betroffen ist. Dadurch werden die Lasten verringert, welche die Kantone wegen der Aufgabenentflechtung zu übernehmen haben. Diese müssen wegen der einzuhaltenden Haushaltsneutralität anderweitig kompensiert werden.
Kanton Uri	Grundsätzlich wird vom Bund erwartet, dass er seine Versprechen einhält. Dies trifft insbesondere für das EP04 zu. Der Beschluss betreffend EP04 erfolgt erst im Nachgang zum NFA-Volksentscheid. Deshalb soll diese Entlastung des Bundes gegenüber den Kantonen in der Globalbilanz nicht angerechnet werden (d.h. keine Haushaltsneutralität!). Auch ist ein Aufzeigen der Auswirkungen der drei Sparprogramme auf die NFA in der kommenden Botschaft angezeigt.
Kanton Obwalden	Der Kanton Obwalden ist davon abhängig, dass der Bund einmal gemachte Aussagen auch einhält. Dies trifft insbesondere für das EP 04 zu. Der Beschluss betreffend EP 04 erfolgt erst im Nachgang zum NFA-Volksentscheid. Deshalb soll diese Entlastung des Bundes gegenüber den Kantonen in der Globalbilanz nicht angerechnet werden (d.h. keine Haushaltsneutralität). Ferner sind die Auswirkungen der drei Sparprogramme auf die NFA in der kommenden Botschaft aufzuzeigen.
Kanton Nidwalden	Stimmt der Neuregelung zu.

Kanton Glarus	Einen Teil der Einsparungen bei den verschiedenen eidgenössischen Sparprogrammen hat der Bund zu Lasten der Kantone erzielt. Damit wurde die Globalbilanz zu Gunsten des Bundes und zu Lasten der Kantone verändert. Bei der Einführung der NFA muss die Globalbilanz wieder ausgeglichen sein. Das heisst, dass die Einsparungen des Bundes bei den verschiedenen Sparpaketen zu Lasten der Kantone bei der Einführung der NFA durch den Bund kompensiert werden müssen. Damit könnte der Bund sein damaliges Versprechen, wonach die Sparmassnahmen zu Lasten der Kantone die Globalbilanz nicht beeinflussen würde, einhalten.
Kanton Solothurn	Enttäuschung besteht darüber, dass der Bund die in Aussicht gestellte nachträgliche Anrechnung bereits beschlossener Sparmassnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes nun nicht nachvollziehen will. Es wird ersucht, diese Zusagen einzuhalten.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Entlastung des Bundes durch die Entlastungsprogramme 2003 und 2004 und deren Auswirkung auf die Globalbilanz müssen in der kommenden Botschaft aufgezeigt werden. Dabei muss die Globalbilanz von folgender Fragestellung ausgehen: Welches wären die finanziellen Be- und Entlastungen des Bundes und der Kantone gewesen, wenn die NFA in den Referenzjahren (z.B. in den Jahren 2001/2002) eingeführt worden wäre, und wie haben sich die Entlastungsprogramme 2003 und 2004 auf die Globalbilanz ausgewirkt?
Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Entlastung des Bundes durch die Entlastungsprogramme 2003 und 2004 und deren Auswirkung auf die Globalbilanz müssen in der kommenden Botschaft aufgezeigt werden. Dabei muss die Globalbilanz von folgender Fragestellung ausgehen: Welches wären die finanziellen Be- und Entlastungen des Bundes und der Kantone gewesen, wenn die NFA in den Referenzjahren (z.B. in den Jahren 2001/2002) eingeführt worden wäre, und wie haben sich die Entlastungsprogramme 2003 und 2004 auf die Globalbilanz ausgewirkt?
Kanton Graubünden	Der Beschluss betreffend EP 04 erfolgt erst im Nachgang zum NFA-Volksentscheid vom November 2004. Deshalb sollte diese Entlastung des Bundes gegenüber den Kantonen in der Globalbilanz nicht angerechnet werden (d.h. keine Haushaltsneutralität!). Auch ist ein Aufzeigen der Auswirkungen der drei Sparprogramme auf die NFA in der zu erarbeitenden Botschaft angezeigt.
Kanton Thurgau	Stimmt der Neuregelung zu.
Kanton Tessin	Es wird gefordert, dass die Folgen der Sparmassnahmen für die NFA-Bereiche in der Globalbilanz mitberücksichtigt werden.
Kanton Wallis	Les décisions concernant le PAB04 ont en effet été prises postérieurement au vote populaire sur la RPT. C'est pourquoi les allègements prévus dans le PAB04 ne devraient pas être pris en compte dans le projet RPT. Le Canton du Valais attend du Conseil fédéral qu'il respecte ses engagements à cet égard. Pour avoir une vue claire sur cette question, le Canton du Valais demande qu'une estimation ou un décompte soit établi et communiqué aux cantons et aux instances intercantionales concernées. Par ailleurs, il constate que la Confédération devra encore payer un solde important d'engagement échus, pris antérieurement au projet RPT. Il conviendrait sur un plan concret que soient présentés, dans le prochain message relatif à la RPT au plus tard, les effets des trois programmes successifs d'allègements pris par la Confédération.
Canton du Jura	Les programmes d'allègements budgétaires 03 et 04 ont pourtant laissé déjà des traces profondes. Dans ce cadre le canton de Jura ne peut pas envisager de nouveaux programmes d'économies jusqu'à l'entrée en vigueur de la RPT.
Schweizerischer Städteverband	Stimmt der Neuregelung zu.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	In der Botschaft sollen die Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 1998 und der Entlastungsprogramme 03 und 04 des Bundes, auf die NFA aufgezeigt werden, obwohl diese nun nicht angerechnet werden.
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Stimmt der Neuregelung zu.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Mit dem EP 03 sind bereits wichtige Entscheide der NFA vorweggenommen worden. Gegen die Vorwegnahme hat sich die SAB ausgesprochen. Auch das EP 04 hat Auswirkungen auf die NFA. Deshalb wird gefordert, dass in der Stellungnahme zum EP 04 die Auswirkungen auf die NFA aufgezeigt werden. Die Botschaft zur NFA muss in diesem Sinne ebenso wie bereits zuvor die Botschaft zum EP04 ergänzt werden.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Wegen einer Doppelbelastung von Bund und Kantonen durch offene Verpflichtungen vor allem im Bereich kollektiver IV Leistungen soll auf die nachträgliche Anrechnung von bereits beschlossenen Sparmassnahmen des Bundeshaushaltes verzichtet werden. Die SAS findet diese Gegenrechnung problematisch, denn so könnten sich in einzelnen Bereichen bei der Erfüllung entflechteter Aufgaben eine Beanspruchung ungebundener Mittel in einzelnen Kantonen ergeben, die sich in der Globalbilanz nicht niederschläge. Daher werden Sparmassnahmen der Kantone befürchtet, die eine sinnvolle Aufgabenerfüllung verhindern könnten. Deshalb wird gefordert, dass die Auswirkungen der Entlastungsprogramme des Bundes auf einzelne Aufgabenbereiche und die Globalbilanz nochmals zu überprüfen und einzubeziehen sind.
Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt Stellungnahme SAS (V-Nummer: 11.01.13).
Curaviva - Verband Heime und Institutionen	Wegen einer Doppelbelastung von Bund und Kantonen durch offene Verpflichtungen vor allem im Bereich der kollektiven IV-Leistungen soll gemäss Schlussbericht auf die nachträgliche Anrechnung von bereits

Schweiz	beschlossenen Sparmassnahmen zur Stabilisierung des Bundeshaushaltes im Rahmen der NFA verzichtet werden. CURAVIVA findet diese Gegenrechnung insofern problematisch, als sich damit in einzelnen Kantonen bei der Erfüllung entflechteter Aufgaben eine Beanspruchung ungebundener Mittel ergeben können, die sich in der Globalbilanz nicht niederschlägt. Sparmassnahmen der Kantone, die eine sinnvolle Aufgabenerfüllung behindern, sind damit zu befürchten. Aus diesen Gründen wird es als notwendig erachtet, dass die Auswirkungen der Entlastungsprogramme des Bundes auf einzelne Aufgabenbereiche und die Globalbilanz nochmals überprüft und im Rahmen der NFA mitberücksichtigt werden.
Schweizer Tourismus-Verband	Stimmt der Neuregelung zu.

15. Übergangsbestimmungen

Die absolute Mehrheit der Kantone sowie die FDP, CVP und EVP sprechen sich dafür aus, dass auf Bundesebene eine Übergangsbestimmung aufgenommen wird, welche es erlaubt, die entsprechende Umsetzung der Übergangsregelungen (Art. 197 Ziff. 2, 4 und 5 BV) an die jeweiligen Kantonsregierungen zu delegieren.

Die Kantone Glarus, Aargau, Wallis und Genf erachten eine konkrete Übergangsregelung als nicht notwendig und wünschen, dass den Kantonen die Gesamtverantwortung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (2008) übertragen wird. Die SVP und die CSP sprechen sich ebenfalls gegen die Aufnahme der Übergangsbestimmung aus.

In Bezug auf die Frage, welches Organ in den jeweiligen Kantonen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen zuständig sein werde, schlägt die EDK vor, dass diese Aufgabe den innerkantonalen Sozialdepartementen und den Erziehungsdepartementen zugeordnet werden kann. Einige Kantone schliessen sich diesem Vorschlag an, andere wiederum geben weitere spezifische Departemente bzw. Fachdirektionen als zuständiges Organ an. Zudem wird von einzelnen Kantonen (ZH, SO, SG, GR, TI) die kantonale Regierung als zuständiges Organ genannt.

Die Kantone Bern, Schwyz, Aargau und Genf haben sich bei dieser Frage noch nicht festgelegt.

Tabelle 59 Anträge zum Bereich „Übergangsbestimmung auf Bundesebene zur Umsetzung von Art. 197 Ziff. 2, 4 und 5 BV“

BV / BG / VO	Vernehmlasser	Anträge
	Kanton Zürich	Eine entsprechende Übergangsbestimmung im Bereich des IVG und der IVV, die es erlaubt, die Kompetenz zur Umsetzung an die Regierungen der Kantone zu delegieren, wird ausdrücklich begrüsst. Die Umsetzung werde dadurch erleichtert und beschleunigt. Der Stadtrat von Zürich erwartet eine kooperative Zusammenarbeit bei der Erstellung des Sonderschul-, des Behinderten- und der weiteren nötigen Finanzierungskonzepte im Zuge der Nachfolgearbeiten der NFA.
	Kanton Bern	Die Schaffung einer Übergangsbestimmung, welche es erlaubt die Umsetzung an die jeweiligen Kantonsregierungen zu delegieren, wird begrüsst. Die entsprechenden Bestimmungen auf Bundesebene sind so auszugestalten, dass sie in den Kantonen direkt anwendbar sind und für die Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren auf kantonaler Ebene keine zusätzlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen.
	Kanton Luzern	Stimmt der Neuregelung zu.
	Kanton Uri	Es wird die Meinung vertreten, dass auf Bundesebene eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden soll, die es erlaubt, die Umsetzung an die jeweiligen Kantonsregierungen zu delegieren.
	Kanton Obwalden	Spricht sich für die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung aus.
	Kanton Nidwalden	Der Kanton Nidwalden spricht sich für die Aufnahme einer Übergangsbestimmung auf Bundesebene aus.
	Kanton Glarus	Es wird gewünscht, dass den Kantonen die Gesamtverantwortung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (2008) übertragen wird (vgl. auch Positionen, die zum Zeitpunkt der Parlamentsdebatte über den Vorschlag "Bühlmann" bezogen wurden). Eine konkrete Übergangsregelung ist nicht notwendig, da das Bundesverfassungsrecht für eine Übergangszeit direkt angewendet werden kann. Eine Delegation von Befugnissen an die Kantonsregierung erscheint nicht nötig.
	Canton de Fribourg	Le Conseil d'Etat est conscient des nouvelles responsabilités qui lui échoient en vertu des dispositions transitoires fixées à l'article 197, ch. 2, 4 et 5, de la Constitution fédérale et a la ferme intention d'accomplir au mieux les tâches en question.
	Kanton Solothurn	Erklärt sich einverstanden, dass der Bund eine Übergangsbestimmung für längstens 3 Jahre erlässt, wonach die Umsetzung an die Kantone delegiert wird. Festzuhalten sei, dass die Leistungsverpflichtungen der Kantone aus IVG und IVV aber auch im Rahmen der Umsetzung des heutigen Art. 101 ^{bis} AHVG als gebundene Ausgaben gelten. Eine Klärung würde Unsicherheiten verhindern.
	Kanton Basel-Stadt	Sonderschulung: Der Regelung wird grundsätzlich zugestimmt. Sobald jedoch ein Kanton die geforderten kantonalen Bestimmungen erarbeitet hat, sollen diese möglichst bald in Kraft gesetzt werden können - und zwar schon vor Ablauf der Übergangsfrist. Der Delegation der Umsetzung an die jeweiligen Kantonsregierungen wird zugestimmt.

	Unterstützung der Behindertenhilfe: Die kantonalen Konzepte sollen nur während einer Übergangsfrist von 5 - 10 Jahre vom Bund bewilligt werden müssen. Danach soll eine Bewilligung durch den Bund entfallen.
Kanton Basel-Landschaft	Spricht sich für die Delegation der Umsetzung an die Kantonsregierungen aus.
Kanton Schaffhausen	Es wird als sinnvoll erachtet, auf Bundesebene eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, die es erlaubt, die entsprechende Umsetzung an die jeweiligen Kantonsregierungen zu delegieren.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Delegation der Umsetzung der aktuell geltenden IVG- und IVV-Bestimmungen während der Übergangsphase an die Kantonsregierungen wird als sinnvoll erachtet. Die entsprechenden Übergangsbestimmungen seien daher aufzunehmen.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Delegation der Umsetzung der aktuell geltenden IVG- und IVV-Bestimmungen während der Übergangsphase an die Kantonsregierungen wird als sinnvoll erachtet. Die entsprechenden Übergangsbestimmungen seien daher aufzunehmen.
Kanton St.Gallen	Entsprechende Übergangsbestimmungen werden befürwortet.
Kanton Graubünden	Spricht sich für die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung auf Bundesebene aus.
Kanton Aargau	Den Kantonen soll die Gesamtverantwortung mit dem In-Kraft-Treten der NFA (2008) übertragen werden. Es soll vermieden werden, dass die Kantone für drei Jahre die umfangreichen Regelungen und das Berechnungssystem der IV übernehmen müssten.
Kanton Thurgau	Eine Übergangsbestimmung auf Bundesebene, welche die Leistungen der Kantone regelt bis diese über Behindertenkonzepte verfügen, wird befürwortet.
Kanton Tessin	Spricht sich dafür aus. Allerdings sollen bei der Umsetzung die Bedingungen jedes einzelnen Kantons mitberücksichtigt werden.
Canton de Vaud	Il paraît actuellement préférable de disposer, au moment de l'entrée en vigueur de la RPT, d'un système de financement cantonal des institutions, couplé d'un plan stratégique cantonal plutôt que de se contenter d'appliquer schématiquement, durant le délai transitoire de 3 ans, des dispositions fédérales dont on ne pourra pas toujours aisément déterminer la portée réelle pour le canton. Cas échéant, le Canton de Vaud est favorable à ce que l'application des règles fédérales soit déléguée à l'exécutif cantonal, vu aussi leur caractère temporaire. Le risque demeure cependant que la Confédération règle jusque dans les moindres détails un domaine financé par les cantons. Le Canton de Vaud rappelle qu'il importe, dans ce domaine aussi, de respecter le principe réputé de l'équivalence fiscale: "Qui paie commande et qui commande paie".
Kanton Wallis	Dans la logique des positions défendues au moment des débats parlementaires fédéraux sur la proposition Bühlmann, qui a conduit à la définition de cette phase transitoire à trois ans au minimum, il est souhaitable que la responsabilité soit attribuée aux cantons dès l'entrée en vigueur de la loi (2008). Il n'est pas nécessaire de prévoir une réglementation transitoire.
Canton de Neuchâtel	Cette disposition transitoire est comprise comme autorisant les gouvernements cantonaux à prendre de manière provisoire les mesures nécessaires pour reprendre à leur compte la législation fédérale actuelle. Sur le principe, la mesure transitoire est approuvée. Mais le législateur fédéral devra veiller à informer les cantons suffisamment tôt de la date d'entrée en vigueur prévue de manière à ce qu'ils puissent adopter le droit cantonal. Le recours à une législation d'urgence par les gouvernements cantonaux - sous forme d'arrêté ou d'ordonnance - doit être l'ultime mesure, à éviter dans toute la mesure du possible. L'approbation de principe d'une telle disposition transitoire ne doit pas être un blanc seing pour une entrée en vigueur précipitée, ni une excuse pour une communication défailtante.
Canton de Genève	Le Canton de Genève entend privilégier une approche intercantonale en ce qui concerne l'adaptation des dispositions légales en faveur de la formation scolaire spéciale et le développement de la stratégie. À cet égard, la démarche doit s'inscrire dans le cadre des travaux menés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique visant à développer un accord-cadre intercantonal, travaux qui devraient aboutir avant l'entrée en vigueur de la RPT. Ainsi, le Canton de Genève juge superflu de prévoir une réglementation transitoire et désapprouve la proposition de l'organisation de projet.
Canton du Jura	Le Gouvernement jurassien est favorable à la délégation de cette compétence à l'exécutif.
Schweizerischer Gemeindeverband	Dies müsse zwischen Bund und Kantonen gelöst werden. Dabei sei eine Organisationsform anzustreben, die Gewähr bietet für einen reibungslosen Übergang der Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen.
Schweizerischer Städteverband	Die flankierenden Massnahmen für den Übergang der Aufgaben an die Kantone werden begrüsst. In erster Linie hätten die Kantone die Frage zu beantworten. Dabei ist eine Organisationsform anzustreben, die Gewähr bietet für einen reibungslosen Übergang der Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen. Die für drei Jahre von den Kantonen unverändert zu übernehmenden Leistungen sind als gebundene Ausgaben

		festzulegen.
	Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Die Delegation der entsprechenden Kompetenz für die Übergangszeit an die Kantonsregierungen wird befürwortet.
	Christlichdemokratische Volkspartei	Die Umsetzung der Bestimmungen durch die Kantonsregierungen wird unterstützt. Dafür würden zeitliche und demokratische Überlegungen sprechen.
	Schweizerische Volkspartei	Eine neue Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung wird abgelehnt. Falls trotzdem eine kommen sollte, wäre zu vermerken, dass die Kantonsparlamente zuständig sind.
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Stimmt der Neuregelung zu.
	Christlich-soziale Partei Schweiz	Die Delegation der Umsetzung des IVGs und der IVV an die Kantone wird abgelehnt.
	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Die EVP hält es im Interesse einer möglichst einheitlichen Zuständigkeitsordnung für angezeigt, auf Bundesebene eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, die es erlaubt, die Umsetzung an die jeweiligen Kantonsregierungen zu delegieren.
	economiesuisse	economiesuisse accepte la disposition transitoire qui obligera temporairement les cantons à prendre en charge les prestations actuelles de l'assurance invalidité dans les domaines qui seront à l'avenir du ressort des cantons. Néanmoins, cette garantie ne doit pas porter sur les enveloppes financières allouées à ce groupe de tâches.
	Centre Patronal	La réglementation transitoire proposée exprime une défiance regrettable à l'égard des cantons et de leur capacité à assumer leurs responsabilités. Parce que le choix a été fait avec la votation de novembre 2004, il n'y a pas lieu de revenir sur les décisions qui ont été faites.
	Schweizerischer Gewerbeverband	Vgl. Centre Patronal
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Es wird die Ansicht vertreten, dass die Kantone unmittelbar nach der Volksabstimmung zur NFA vom 28. November 2004 an die Erarbeitung der geforderten Konzepte gehen sollen. Deshalb seien die in den Übergangsbestimmungen zu BV Art. 197 aufgeführten Fristen nur schwer verständlich.
	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Es ist wünschenswert, dass den Kantonen mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes (2008) die Gesamtverantwortung übertragen werde. Eine konkrete Übergangsregelung wird nicht als notwendig erachtet.
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	Da noch zu viele Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Übergangsbestimmungen bestehen, ist der Bund gefordert, Ausführungsvorschriften in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erarbeiten und diese nicht an die Kantone zu delegieren.
	Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt Stellungnahme SAS (V-Nummer: 11.01.13).
	Stadtrat Zürich	In verschiedenen Gebieten werden Aufgaben vom Bund auf die Kanton übertragen. Übertragene Aufgaben soll der Kanton nach geltenden Standards und im bisherigen Ausmass weiterführen. Der von diversen Organisationen, namentlich aus dem Behindertenbereich, befürchtete Sozialabbau darf nicht eintreten. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, die auf Verfassungsstufe verankerten Übergangsbestimmungen (Art. 197 Ziff. 2-5 BV) durchzusetzen. Dies dürfte eher zu erreichen sein, wenn der Bund eine Übergangsbestimmung aufnimmt, die eine entsprechende Delegation der Umsetzung an die jeweiligen Kantonsregierungen erlaubt. Es wird eine kooperative Zusammenarbeit bei der Erstellung des Sonderschul-, des Behinderten- und der weiteren nötigen Finanzierungskonzepte im Zuge der Nachfolgearbeiten der NFA erwartet.
	Fédération des Entreprises Roman-des	Compte tenu de l'ensemble de ces circonstances, les mesures prévues nous paraissent judicieuses. C'est pourquoi la réglementation transitoire prévoyant en la matière l'application par les cantons de la LAI et du RAI est approuvée ainsi que la délégation envisagée aux gouvernements cantonaux. Comme prévu, les coûts découlant des nouvelles tâches incombant aux cantons doivent être considérés comme des dépenses liées, de manière à éviter le référendum financier qui pourrait, cas échéant, mettre à néant le transfert des mesures collectives.
BV Art. 197	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Da noch grosse Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Übergangsbestimmungen bestehen, so namentlich wie die "bisherigen Leistungen" der Invalidenversicherung zu definieren und von den Kantonen weiterzuführen sind, ist es unerlässlich, dass in diesen Bereichen der Bund entsprechende Ausführungsvorschriften in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und nicht einfach die Umsetzung dieser Übergangsbestimmungen alleine den Kantonen überlässt.
BV Art. 197 Ziff. 2	Schweizerischer Städteverband	Die Übergangsbestimmungen in Art. 197 Ziff. 2 BV müssen in der Ausführungsgesetzgebung noch konkretisiert werden, damit Anwendungssicherheit besteht. Insbesondere muss die Übergangsregelung die Kantone verpflichten, die wegfallenden Bundesbeiträge ohne Mehrbelastung der Städte und Gemeinden zu kompensieren.
BV Art. 197 Ziff. 2, 4	Pro Infirmis Schweiz	Die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen sehen "kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte" und "genehmigte Behindertenkonzepte" vor. Rechtlich ver-

		bindliches Handeln sei aber nur im Rahmen von Gesetzen bzw. andern Rechtserlassen möglich. Deshalb müssen die Kantone die Konzeptinhalte in Gesetze einfließen lassen.
BV Art. 197 Ziff. 4	Kanton Zug	<p>Die direkte Anwendbarkeit von Art. 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung soll klar statuiert werden bzw. sich unmissverständlich aus den Gesetzesmaterialien ergeben.</p> <p>Sonderschulen: Der Schlussbericht ist unklar bezüglich der Schaffung der erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Übergangszeit von mindestens drei Jahren. Da aufgrund der Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung die jetzt geltenden Bestimmungen des IVG und der IVV von den Kantonen anzuwenden sind, stellen sich Fragen bezüglich der Übernahme der bisherigen Leistungen des BSV pro Schüler und Schule, der Übernahme des komplizierten, nicht nachvollziehbaren Abrechnungsverfahrens und der Übernahme der vom BSV zugesicherten aber noch nicht abgerechneten Betriebs- und Baubeiträge.</p> <p>Trotzdem wird die Auffassung vertreten, dass auf eine konkrete Übergangsbestimmung verzichtet werden kann. Es ist Sache der SODK und der EDK die Übernahme der bisherigen IV-Beiträge durch die einzelnen Kantone zu regeln. Es genügt, wenn in der Vorlage an das eidg. Parlament klar dargelegt wird, dass die IV an die bis Ende 2007 anfallenden Betriebskosten die bisherigen Beiträge bezahlen wird, und dass die bis Ende 2007 zugesicherten IV-Beiträge an infrastrukturelle Aufwendungen der Schulen noch bis zum Abschluss der betreffenden Bauten vergütet werden.</p> <p>Behindertenhilfe: Zug schliesst sich der Auslegung an, dass die bisherigen Leistungen der IV von den Kantonen übernommen werden müssen, bis diese über ein vom Bund genehmigtes Behindertenkonzept verfügen und dass die Bestimmungen in den Kantonen direkt anwendbar sind und in Kantonen mit Finanzreferendum als gebundene Ausgaben gelten. Danach könnten diese Übergangsbestimmungen auch nach 2010 Geltung haben, wenn kein genehmigtes Konzept vorliegt.</p> <p>Zu erläutern ist allerdings, was unter "bisherigen Leistungen der IV an Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen" zu verstehen ist. (Übernahme der bisherigen Leistungen des BSV im Jahr 2007 pro behinderte Person, die sich in einem Wohnheim bzw. Werk- oder Tagesstätte aufhält, Übernahme des komplizierten, nicht nachvollziehbaren Abrechnungsverfahrens, Übernahme der vom BSV zugesicherten, aber noch nicht abgerechneten Betriebs- und Baubeiträge.)</p> <p>Weiter ist zu erläutern ob es eine "Besitzstandgarantie" bezüglich aller Institutionen mit Sitz im Kanton, jeder einzelnen Institution mit Sitz im Kanton und der Personen mit Wohnsitz gemäss IVSE innerhalb und ausserhalb des Wohnkantons gibt.</p> <p>Und zu klären ist auch, ob die Verwaltungsweisungen des BSV für die Übergangszeit verbindlich sind oder nur die Grundsätze gemäss IVG/IVV.</p> <p>Die Rahmengesetzgebung muss auf Bundesebene zügig vorangetrieben werden. Zudem muss Klarheit bezüglich der erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Übergangszeit geschaffen werden.</p>
IVG	Kanton Schaffhausen	Es wird als wünschenswert erachtet, dass den Kantonen mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes (2008) die Gesamtverantwortung übertragen wird. Eine konkrete Übergangsregelung ist dabei nicht zwingen notwendig.
IVG / ISEG	Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	Im Bereich der Invalidenversicherung sollen die Übergangsbestimmungen auf Bundesebene formuliert werden. Es brauche eine minimale "unité de doctrine" bei der Umsetzung der Dezentralisation der Behindertenkonzepte.

Tabelle 60 Anträge zum Bereich „Zuständiges Organ für die Anwendung der Übergangsbestimmung“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Zürich	Es wird davon ausgegangen, dass im Kanton Zürich der Regierungsrat und allenfalls die entsprechenden Fachdirektionen für die Anwendung der fraglichen Übergangsbestimmungen zuständig sind. Unter Umständen ist eine Delegation der erforderlichen Kompetenzen an die sachlich zuständigen Verwaltungseinheiten zu prüfen.
Kanton Luzern	Voraussichtlich wird das Gesundheits- und Sozialdepartement für die Weiterleitung der Bundesgelder an die Institutionen und das kantonale Sozialamt für die Anwendung der Übergangsbestimmungen im Bereich der Institutionen für Invalide zuständig sein.
Kanton Uri	Im Kanton Uri sind sowohl die Bildungs- und Kulturdirektion wie auch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zuständig.
Kanton Obwalden	Im Kanton Obwalden wird die Federführung beim Sicherheits- und Gesundheitsdepartement (Sozialamt) liegen. Betroffen ist aber auch das Bildungs- und Kulturdepartement (Sonderschulkonzepte).
Kanton Nidwalden	Für die Anwendung der erwähnten Übergangsbestimmungen werden die entsprechenden Direktionen des

	Kantons zuständig sein. Im Bereich der Sonderschulkonzepte ist dies die Bildungsdirektion und im Bereich der Behindertenkonzepte die Gesundheits- und Sozialdirektion, vorbehaltlich der üblichen kantonalen Kompetenzregelungen.
Kanton Glarus	Innerkantonal kann diese Aufgabe den Sozial- und Erziehungsdepartementen zugeordnet werden. Die Verantwortung wird auf der Basis der bis zu diesem Zeitpunkt noch auszuarbeitenden Verträge wahrgenommen werden. Diese Frage muss zwischen der SODK und der EDK so bald wie möglich diskutiert werden. Wenn es sich um generelle Regelungen oder um Budgetfragen handelt, ist dafür die Regierung oder der Landrat zuständig.
Kanton Zug	Denkbar ist, dass jeweils die zuständige Direktion als Organ bezeichnet wird; oder dass der Regierungsrat ein direktionsübergreifendes Koordinationsorgan in Form eines Steuerungsausschusses oder einer Projektgruppe einsetzt.
Canton de Fribourg	Dans le canton de Fribourg, la Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport (DICS) sera chargée de l'application des dispositions transitoires mentionnées à l'art. 197, ch. 2. La Direction de santé et des affaires sociales (DSAS) assumera la responsabilité des dispositions transitoires réglées par l'art. 197, ch. 4 et 5, Cst.
Kanton Solothurn	Der Regierungsrat und in einzelnen Fällen im Rahmen der innerkantonalen Kompetenzordnung die Departemente werden für die Umsetzung der Übergangsbestimmungen zuständig sein.
Kanton Basel-Stadt	Sonderschulung: Für die Anwendung der Übergangsbestimmungen im Bereich der Sonderschulung einschliesslich der Heilpädagogischen Früherziehung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wird das Erziehungsdepartement zuständig sein. Unterstützung der Behindertenhilfe: Das Erziehungsdepartement wird sich der Aufgabe annehmen.
Kanton Basel-Landschaft	Im Bereich der Sonderschulung und der Behindertenhilfe ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion das zuständige Organ für die Anwendung der Übergangsbestimmungen. Die Kantone übernehmen im Bereich Sonderschulung die bisherigen Leistungen. In der Interpretation sollte davon ausgegangen werden, dass damit wirklich die Leistungen gemeint sind und nicht in jedem Fall das Finanzierungssystem. Nach Genehmigung des Sonderschulkonzeptes durch die Regierung sollten die neuen kantonalen Regelungen in Kraft gesetzt werden können. Damit kann eine längere Rechtsunsicherheit vermieden werden. Im Bereich der Behindertenhilfe wird auf die Ausführungen zum ISEG, insbesondere auf die Anträge über die Genehmigung der kantonalen Konzepte, verwiesen (vgl. B-Nummer 1.09.4).
Kanton Schaffhausen	Innerkantonal kann die Aufgabe der Sonderschulung den Sozialdepartementen und den Erziehungsdepartementen zugeordnet werden. Die Verantwortung wird auf der Basis der bis zu diesem Zeitpunkt noch auszuarbeitenden Verträge wahrgenommen.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Das Departement für Gesundheit wird dafür zuständig sein.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist für die Anwendung der erwähnten Übergangsbestimmungen zuständig.
Kanton St.Gallen	Die Regierung.
Kanton Graubünden	Die Regierung.
Kanton Thurgau	Im Kanton Thurgau liegt die Zuständigkeit für den Sonderschulbereich beim Departement für Erziehung und Kultur bzw. beim Amt für Volksschule und Kindergarten resp. für den Behindertenbereich beim Departement für Finanzen und Soziales bzw. beim Fürsorgeamt.
Kanton Tessin	Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Departemente.
Canton de Vaud	L'organe chargé de l'application des dispositions transitoires, domaine personnes handicapées adultes, est le Service de prévoyance et d'aide sociale (SPAS).
Kanton Wallis	Cette responsabilité pourra être exercée par les directions cantonales concernées, sur la base des accords-cadre à mettre au point d'ici là.
Canton de Neuchâtel	L'application des dispositions transitoires sera confiée au Département de l'instruction publique et des affaires culturelles, en collaboration avec le Département des finances et des affaires sociales.
Canton de Genève	Le Canton de Genève n'a pas encore tranché cette question. L'organe cantonal chargé d'exécuter cette responsabilité sera désigné ultérieurement au moment où les travaux menés au niveau intercantonal seront plus aboutis.
Canton du Jura	Le Département de la Santé, des Affaires sociales et de la Police et le Département de l'Education seront chargés de l'application des nouvelles règles concernant la prise en charge des formations scolaires spéciales et des institutions pour personnes invalides.
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Innerkantonal kann diese Aufgabe den Sozialdepartementen und den Erziehungsdepartementen zugeordnet werden. Die Verantwortung wird auf der Basis der bis zu diesem Zeitpunkt noch auszuarbeitenden Verträge wahrgenommen werden.

16. Weiteres Vorgehen

Angesichts der anstehenden Aufgaben zur Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft haben diverse Vernehmlassungsteilnehmer Anregungen zum weiteren Vorgehen.

Umstritten bleibt der vorgeschlagene Zeitplan, der vorsieht, dass die definitiven Gesetzestexte der 2. Botschaft gegen Ende 2006 und die definitiven Beträge für die neuen Ausgleichsgefässe im Laufe des Jahres 2007 bekannt sein werden. Die NFA soll daraufhin 2008 in Kraft treten. Einerseits fordern nun mehrere Kantone, dass dieser Zeitplan eingehalten wird, und dass dabei der Bund die Kantone frühzeitig über die Ergebnisse der Beratungen auf Bundesebene in Kenntnis setzt, damit diese über genügend Zeit verfügen, um ihre Gesetzgebung und das kantonale Budget rechtzeitig anzupassen. Andererseits vertreten einige Kantone die Ansicht, dass die Zeit für die kantonalen Gesetzesanpassungen auf keinen Fall ausreichen wird und verlangen konsequenterweise eine Verschiebung des Inkrafttretens der NFA.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der dritten Botschaft erwarten verschiedene Kantone (UR, OW, GL, AR, AI, GR, VS), dass bei der Dotierung des soziodemografischen und des geografisch-topografischen Belastungsausgleichs beide Töpfe gleich hoch bemessen werden. Insbesondere gelte es zu beachten, dass Verschiebungen zu Gunsten des soziodemografischen Belastungsausgleichs für die Berggebiete inakzeptabel seien.

Die Kantone Schwyz und Basel-Landschaft erwarten demgegenüber einen frühzeitigen und umfassenden Einbezug der Kantone bei der Dotierung der Ausgleichsgefässe.

Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird als wichtiges Element der NFA eingestuft. Der Vernehmlassungsbericht enthält jedoch nach Auffassung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer (UR, GL, SG, VS, SSV, economiesuisse, SAB) nur wenige Angaben dazu. Deshalb fordern diese dazu auf, die Botschaft entsprechend zu präzisieren und zu ergänzen.

Ferner wird verschiedentlich gewünscht, dass regelmässig und frühzeitig über den Stand der NFA und ihre (finanziellen) Auswirkungen informiert wird. Zürich und Uri fordern konkret, dass die Auswirkungen der Sparprogramme (SP98, EP03, EP04) aufgezeigt werden, während die Kantone Aargau und Neuenburg anregen, in der Botschaft die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen für Bund und Kantone gesamthaft aufzuführen.

Nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmer darf der vierjährige Wirkungsbericht über die NFA nicht nur die Wirkung der NFA im engeren Sinn enthalten, sondern muss in einen grösseren Rahmen der Beziehungen Bund-Kantone gestellt werden. Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die Bereiche der NFA nur einen politisch definierten Ausschnitt dieser Beziehungen darstellen und direkt oder indirekt Auswirkungen auf andere Bereiche haben.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (BL, SH, AG) erachten es als unbefriedigend, dass die geplante Inkraftsetzung per 2008 gestützt auf der Globalbilanz 2004/2005 erfolgen soll. Die Globalbilanz sollte demgegenüber beim Übergang vom alten aufs neue System möglichst aktuell sein. Ausserdem seien in der Globalbilanz alle Verschiebungen der Finanzströme (insbesondere aufgrund der Entlastungsprogramme des Bundes) zu berücksichtigen.

Gelegentlich wird vom Bund erwartet, in den NFA-Bereichen bis zum Inkrafttreten der NFA keine weiteren Sparbemühungen mehr vorzunehmen.

Vereinzelt wird beklagt, dass die personellen Auswirkungen der NFA in der Vernehmlassungsvorlage ungenügend aufgezeigt wurden. Demzufolge sollte zumindest der Versuch unternommen werden, eine Schätzung der personellen Auswirkung vorzunehmen, damit auf dieser Basis auch allfällige Massnahmen ausgearbeitet werden können.

Sowohl für den SGB als auch für den Schweizerischen Städteverband bilden die Bestimmungen des SuG, welche die Stellung der Städte und Gemeinden gesetzgeberisch präzisieren, das absolute Minimum. Zusammen mit dem Stadtrat Zürich sowie dem Stadtrat Winterthur fordern sie, dass die rechtliche Stellung der Gemeinden als Leistungserbringer verbessert wird, bzw. dass die auf Verfassungsstufe aufgenommenen Garantien an die Gemeinden vom Bund gegebenenfalls durchgesetzt werden.

Einzelne Organisationen aus dem Sozialbereich (Pro Senectute, SAS, SRK) verlangen schliesslich eine überzeugende Begründung für die Revitalisierung des Föderalismus im Bereich der sozialen Sicherheit. Curaviva gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass mehr Föderalismus nicht automatisch eine bessere Lösung bedeute.

Pro Senectute Schweiz, SAS und SRK fordern zudem den Bundesrat dazu auf, ein definitives Konzept zur Neuregelung der Langzeitpflege vorzulegen.

Tabelle 61 Anträge zum Bereich „Weiteres Vorgehen“

Vernehmlasser	Anträge
Kanton Zürich	<p>Der interkantonalen Zusammenarbeit ist grosses Gewicht beizumessen. Gemäss Schlussbericht gehören namentlich die Institutionen der Sonderschulung zu den "Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden" und damit zu den Bereichen mit obligatorischer interkantonalen Zusammenarbeit. Sie müssten der geplanten Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) unterstellt werden. Die im Bericht geäusserte Ansicht, dass die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) nicht ausreichend sei, wird geteilt.</p> <p>Von der Umsetzung der NFA werden auch die Gemeinden in erheblichem Ausmass betroffen sein. Der Kanton Zürich wird sich für eine faire Behandlung der Gemeindeanliegen einsetzen.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen: Das Vorgehen, dass die Änderungen auf Gesetzesstufe in einem Mantelerlass zusammengefasst werden sollen, wird gutgeheissen. Daher ist es unumgänglich, dass alle notwendigen Bundesgesetzänderungen gleichzeitig in Kraft treten. Zudem wird festgehalten, dass die vorliegenden Ausführungsgesetze weitgehend dem Sinn und Geist der NFA-Reform und der bereits beschlossenen Verfassungsänderungen entsprechen.</p>
Kanton Bern	<p>Die drei neuen Gesetze, welche im Rahmen der NFA geschaffen wurden, sind als separate Vorlagen auszuarbeiten, wobei eine gemeinsame bundesrätliche Botschaft angesichts des thematischen Zusammenhangs ohne weiteres möglich bleibt. Ein solches Vorgehen würde dem Grundsatz der "Einheit der Materie" (Art. 34 Abs. 2 BV) Rechnung tragen.</p> <p>Grund zur Sorge bereitet der Umstand, dass die definitiven Gesetzestexte der 2. NFA-Botschaft erst gegen Ende 2006 und die definitiven Beträge für die neuen Ausgleichsgefässe erst im Laufe des Jahres 2007 bekannt sein werden. Dies stelle die Kantone vor grosse Probleme (bspw. bei der Erarbeitung des kantonalen Ausführungsrechts oder beim kantonalen Voranschlag für 2008).</p> <p>Der Regierungsrat würde es begrüessen, wenn die Projektleitung NFA auch für die Umsetzungsphase eine tragende Rolle bei der Koordination der Arbeiten auf kantonaler Ebene übernehmen würde und für die kantonalen Fachstellen als umfassender Ansprechpartner wirken würde.</p>
Kanton Uri	<p>Für die Übergangsphase muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, dass laufende Projekte in die Programmvereinbarungen integriert werden können.</p> <p>Mit dem Entlastungsprogramm 2003 wurden bereits wichtige Entscheide der NFA vorweggenommen. Der Kanton Uri hatte sich in seiner Stellungnahme zum EP03 gegen diese Vorwegnahme ausgesprochen. Auch das Entlastungsprogramm 2004 hat Auswirkungen auf die NFA. Die Botschaft zur NFA muss im Sinne ergänzt werden, dass die Auswirkungen von EP03 und EP04 auf die NFA aufgezeigt werden.</p> <p>Die Darstellungen über die personellen Auswirkungen der NFA in der Vernehmlassungsvorlage vermögen nicht zu befriedigen. Der simple Verweis darauf, dass die Zahlen sich erst aus der Praxis ergeben werden, ist ungenügend. Die Projektleitung der NFA soll daher zumindest den Versuch unternehmen, eine Schätzung der personellen Auswirkungen vorzunehmen, damit auf dieser Basis auch allfällige Massnahmen, auch im Hinblick auf die Vorsorgeeinrichtungen, ausgearbeitet werden können.</p> <p>Es wird bedauert, dass die interkantonale Zusammenarbeit im Vernehmlassungsbericht nicht näher aufgezeigt wurde. Diese interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist ein wichtiges Element der NFA. Erst mit dieser zusammen kann die NFA in ihrer Gesamtheit beurteilt werden. Deshalb wird auch hier eine Ergänzung der Botschaft als dringend erforderlich erachtet.</p> <p>Der wichtigste Schritt bei den weiteren Arbeiten wird die Vorbereitung der dritten Vorlage zur NFA sein: die Dotierung des sozio-demographischen und des geographisch-topographischen Belastungsausgleichs. Es wird erwartet, dass der Bund an seinem Versprechen festhält, diese beiden Töpfe gleich hoch zu bemessen. Verschiebungen namentlich zu Gunsten des sozio-demographischen Belastungsausgleichs wären für die Berggebiete inakzeptabel. Sämtliche Angaben in der Globalbilanz basieren auf einer gleich hohen Dotierung der beiden Töpfe. Damit erfolgt auch die Beurteilung der NFA auf dieser Ausgangslage. Nach-</p>

	<p>trägliche Verschiebungen würden die Globalbilanz und damit die Gesamtwirkung der NFA in Frage stellen. Der vierjährige Wirkungsbericht über die NFA darf nicht nur die Wirkung der NFA im engeren Sinne enthalten, sondern muss in einen grösseren Rahmen der Beziehungen Bund-Kantone gestellt werden. Die Bereiche der NFA stellen nur einen politisch definierten Ausschnitt dieser Beziehungen dar und haben direkt oder indirekt Auswirkungen auf die anderen Bereiche.</p> <p>Schlussbemerkungen: Eines der wichtigsten Ziele der NFA, nämlich für die Kantone mehr Handlungsspielraum zu schaffen, konnte nur teilweise erreicht werden. In zahlreichen Bereichen wurden Minimalstandards eingebaut (z.B. Invalidenbetreuung). Bestimmte Aufgaben müssen von den Kantonen zwangsläufig weiter betrieben werden. Stellvertretend sei dies an jenen Aufgaben dargestellt, welche neu in die alleinige Kantonskompetenz fallen: Von den elf Bereichen könnte nur in drei Bereichen ein Rückzug der Kantone aus der Aufgabe erwogen werden, nämlich bei 1) der "Verkehrstrennung und Niveauübergängen ausserhalb der Agglomerationen", 2) den "Flugplätzen" und 3) der "Wohnbausanierung im Berggebiet". Bei den anderen acht Bereichen bestehen Minimalstandards, Verpflichtungen zur interkantonalen Zusammenarbeit oder materielle Verpflichtungen. Der Spielraum der Kantone zur Prioritätensetzung ist damit geringer, als in der Diskussion oftmals behauptet. Dies hat Konsequenzen auf andere Politikbereiche. Von einigen Exponenten wird bspw. behauptet, die Grundversorgung werde in Zukunft über die NFA finanziert und es brauche auch keine regionalpolitischen Massnahmen für die Berggebiete mehr. Dies ist falsch. Die Kantone werden die Mittel aus dem Ressourcenausgleich in erster Linie für die ihnen zufallenden bzw. in Zusammenarbeit mit dem Bund zu übernehmenden Aufgaben einsetzen müssen. Grundversorgungspolitik, Regionalpolitik und NFA sind drei komplementäre Elemente.</p> <p>Bereits das EP03 wie auch das EP04 haben an der NFA Spuren hinterlassen. Auch mit der NFA sind die verschiedenen Aufgabenbereiche einem Spardruck sowohl seitens des Bundes als auch der Kantone ausgesetzt. Die meisten Verbundaufgaben werden neu mit Programmvereinbarungen und Globalbeiträgen geregelt. Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel seitens des Bundes wird von der finanziellen Situation des Bundes abhängen. Es wird erwartet, dass der Bund in den NFA-Bereichen bis zum Inkrafttreten der NFA keine weiteren Sparbemühungen vornimmt.</p>
Kanton Schwyz	<p>Es wird als politisch wichtig und notwendig erachtet, dass der Kanton Schwyz bei der dritten Phase der NFA, für die Dotierung der Ausgleichsgefässe frühzeitig und umfassend einbezogen wird. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich der Zeitplan für die Einführung und Umsetzung der NFA nicht wesentlich ändern wird.</p>
Kanton Schwyz	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus dem gesamten Schlussbericht nicht hervorgeht, was genau unter den Begriffen "strategisch" bzw. "operativ" und den damit verbundenen Begriffen "Steuerung" bzw. "Führung" zu verstehen ist. Deshalb wird empfohlen auf diese Begriffe bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu verzichten. Stattdessen soll überall der Begriff "strategisch" durch das bewährte Prinzip von Art. 42 Abs. 2 BV (wonach der Bund die Aufgaben bzw. Regelung übernimmt, die einer einheitlichen Regelung bedürfen) ersetzt werden.</p>
Kanton Obwalden	<p>Der vorgesehene Zeitplan - definitive Gesetzestexte der zweiten NFA Botschaft erst Ende 2006; definitive Beiträge für die neuen Ausgleichsgefässe erst im Laufe des Jahres 2007 - wird kritisiert. Für die notwendige Planung sei es unabdingbar, dass die Auswirkungen der NFA spätestens bis Ende April 2007 vorliegen. Neben der rein budgetmässigen Planung braucht die Erarbeitung des kantonalen Ausführungsrechts entsprechend Zeit, was bei Vorliegen der definitiven Bundesgesetze erst gegen Ende 2006 zum Problem wird.</p> <p>Ein weiterer, wichtiger und kritischer Punkt bei den folgenden Arbeiten und bei der Vorbereitung der dritten Vorlage zur NFA wird u.a. die Dotierung des sozio-demographischen und des geographisch-topographischen Belastungsausgleichs sein. Eine adäquate Dotierung des geographisch-topographischen Belastungsausgleichs ist für den Kanton Obwalden ein unabdingbarer NFA-Bestandteil, da hier neben dem Ressourcenausgleich ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, welches zur Aufgabenerfüllung der naturbedingten Sonderlasten unentbehrlich ist. Der geographisch-topographische Belastungsausgleich stellt einen Ersatz für die heutige Berücksichtigung der Gebirgskantone über den Massstab Berggebiet im Rahmen der Finanzkraft dar. Der vorgegebene Betrag für diesen Ausgleich darf auf keinen Fall unterschritten werden - insbesondere eine Verschiebung zu Gunsten des sozio-demographischen Belastungsausgleichs wäre für die Berggebiete unannehmbar.</p> <p>Der vierjährige Wirkungsbericht über die NFA darf nicht nur die Wirkung der NFA im engeren Sinne enthalten, sondern muss in einen grösseren Rahmen der Beziehungen Bund-Kantone gestellt werden. Die Bereiche der NFA stellen nur einen politisch definierten Ausschnitt dieser Beziehungen dar und haben direkt oder indirekt Auswirkungen auf die anderen Bereiche.</p> <p>Schliesslich wird es als unabdingbar erachtet, dass...:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die stufengerechte Aufgabenzuständigkeit von den Kantonen, gerade von den finanzschwachen Kantonen, auch wahrgenommen werden kann (d.h. die Kantone müssen mit den notwendigen Finanzmitteln ausgestattet werden). 2) den mit besonderen Belastungen herausgeforderten Gebirgskantonen (dauernde Sonderbelastungen wie z.B. Hochwasser-, Steinschlag- und Lawinenschutz) auch weiterhin die erforderliche nationale Bereitschaft und Flexibilität entgegengebracht wird und für ausserordentliche Ereignisse sowie für lang andauernde Grossprojekte vom Parlament besondere Kredite bereit gestellt werden können. 3) auch inskünftig die Aufgabenteilung in allen Fachbereichen klarer strukturiert wird. 4) vermehrt Doppelspurigkeiten zwischen Kantonen und Bund abgebaut werden und nicht durch detaillierte Vorgaben des Bundes die Handlungsmöglichkeiten der Kantone eingeschränkt werden.

Kanton Glarus	<p>Grund zur Sorge bereitet der Umstand, dass die definitiven Gesetzestexte der 2. NFA-Botschaft erst gegen Ende 2006 bekannt sein werden. Dies stellt den Kanton Glarus vor grosse Probleme, denn seine Direktionen müssen die kantonalen Gesetzesanpassungen spätestens bis Ende 2006 vorbereitet haben, damit die Beratungen im Landrat termingerecht (Januar bis Februar 2007) erfolgen können. Es wird deshalb als wichtig erachtet, dass der Bund den Kantonen und vor allem dem Kanton Glarus die nötige Zeit für die Gesetzesanpassungen einräumt. Die NFA könne erst dann funktionieren, wenn sämtliche kantonalen Gesetze angepasst sind.</p> <p>Des Weiteren hofft der Kanton Glarus, dass Personaleinsparungen (resultierend aus einer effizienteren Aufgabenerfüllung) nicht nur bei den Kantonen anfallen werden, sondern auch beim Bundespersonal. Gerade für kleine Kantone sei es schwierig, den Angestellten, die nicht mehr gebraucht werden, adäquate Arbeitsplätze innerhalb der Verwaltung anzubieten. Das sei in grossen Kantonen oder beim Bund mit hohen Personalbeständen sicher einfacher.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Schlussbericht wenige Angaben darüber enthält, wie die interkantonale Zusammenarbeit ausgestaltet werden soll. Eine Ergänzung und Präzisierung der Botschaft wäre erforderlich.</p> <p>Ein weiterer, wichtiger Punkt bei der Vorbereitung der dritten Vorlage zur NFA wird die Dotierung des sozio-demographischen und des geographisch-topographischen Belastungsausgleichs sein. Es wird erwartet, dass die beiden Töpfe gleich hoch bemessen werden. Für Berggebiete wäre es inakzeptabel, wenn eine Verschiebung zu Gunsten des sozio-demographischen Belastungsausgleichs stattfinden würde. Kritisiert werden auch die Regelungen, wonach in verschiedensten vor allem kostenintensiven Bereichen, aus denen sich der Bund finanziell ganz oder teilweise zurückzieht, seitens des Bundes Minimalstandards vorgeschrieben werden. Dies sei nicht konsequent, und der Grundsatz "wer zahlt, befiehlt" werde damit verletzt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Spielraum der Kantone bezüglich der Prioritätensetzung, durch die Schaffung von solchen Minimalstandards wesentlich geringer sei als immer wieder behauptet werde.</p>
Kanton Zug	<p>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA ist in Absprache mit den Kantonen zu überprüfen und um mind. zwei Jahre zu verschieben. Die Zeit reiche für die kantonalen Gesetzesanpassungen auf keinen Fall aus.</p> <p>Gewichtige Vorbehalte werden im Hinblick auf die dritte Botschaft bezüglich der fehlenden verlässlichen Belastungsobergrenze, der Ausgestaltung der Ausgleichsgefässe, der Berechnungsgrundlagen etc. ge- hegt.</p>
Canton de Fribourg	<p>Une remarque plus générale s'impose encore sur le critère de la population qui joue un rôle important dans les clés de répartition proposées dans plusieurs domaines (ex: impôt anticipé, réduction de primes dans l'assurance-maladie, banque nationale). Il serait souhaitable d'aboutir à terme à une certaine uniformisation de la manière de prendre en compte ce critère, tant au niveau du type de population considérée (population résidante, population résidante moyenne, population résidante permanente, population dite « légale ») qu'à celui de la base statistique de référence (dernier recensement, dernier relevé disponible). Nous estimons à ce sujet qu'une référence au dernier relevé disponible devrait être généralisée, afin de permettre une prise en compte suffisamment rapide de l'évolution démographique et de ses répercussions sur la situation des cantons.</p>
Canton de Fribourg	<p>Le Conseil d'Etat n'a pas de proposition particulière à formuler quant aux prochains travaux à accomplir dans le cadre de l'élaboration du deuxième message sur la RPT, qui est de la compétence de l'organisation de projet RPT. Il demande par contre à être informé régulièrement de l'avancée des travaux préparatoires inhérents au prochain bilan actualisé des incidences financières de la RPT. Le Conseil d'Etat désire également obtenir, le moment venu, des explications techniques détaillées sur la manière dont les incidences par domaines de tâches seront calculées. Ces informations lui sont indispensables pour pouvoir se prononcer de manière constructive sur les calculs du Département fédéral des finances. Il est à souligner par ailleurs que le prochain bilan actualisé devra inclure, pour la première fois, les effets des modifications prévues au niveau de l'assurance-chômage obligatoire et fournir une image plus fiable des incidences de la RPT dans certains domaines en pleine évolution, comme par exemple celui des réductions de primes dans l'assurance-maladie.</p> <p>Certaines réserves doivent être émises au sujet du calendrier retenu actuellement pour la suite des travaux. Compte tenu de la date annoncée pour l'adoption par les Chambres fédérales du deuxième message sur la RPT, des exigences du processus parlementaire cantonal et des délais référendaires s'appliquant aux adaptations législatives nécessaires dans le canton, l'objectif fixé pour l'entrée en vigueur de la réforme paraît très ambitieux. Le Conseil d'Etat estime en conséquence qu'une réflexion complémentaire s'impose sur le calendrier de la réforme et que l'éventualité d'un report de la date d'entrée en vigueur au 1er janvier 2009 de la RPT devrait être envisagée par la Confédération et les cantons.</p> <p>La nécessité de reconsidérer les délais de mise en application de la RPT apparaît également à la lumière des impératifs budgétaires. Selon le calendrier actuel, les budgets et plans financiers cantonaux devraient être adaptés à partir de l'exercice 2008. Pour que cela puisse se faire correctement, il faudrait, compte tenu de la procédure budgétaire cantonale, que les effets de la RPT soient connus au printemps 2007 déjà. Or la dotation des instruments du nouveau système de péréquation au sens strict (péréquation de ressources, compensation des charges géo-topographiques) et de la compensation des cas de rigueur, qui sera fixée dans le cadre du troisième message sur la RPT, ne devrait être adoptée par les Chambres fédérales qu'au cours du deuxième semestre 2007.</p>
Kanton Solothurn	<p>Entlastungsprogramme: Der Bund wird ersucht, einseitige Entlastungen in Leistungsfeldern der NFA bis zur Umsetzung der NFA zu unterlassen.</p> <p>Der Bundesrat wird ersucht, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, damit die Inkraftsetzung der</p>

	<p>NFA auf den 1. Januar 2008 erfolgen kann. Es wird empfohlen die Projektorganisation für die Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft beizubehalten, da sehr viel Know-how vorhanden ist und die paritätisch zusammengesetzten Projektgruppen sich bewährt haben.</p>
Kanton Basel-Stadt	<p>Agglomerationsverkehr/Regionalverkehr: Die drei Themenbereiche Bahnreform, NFA und Verkehrsinfrastrukturfonds sollen unbedingt parallel diskutiert und beschlossen werden. Überlagert wird die Problematik der Unübersichtlichkeit noch durch die Entlastungsprogramme des Bundes, die neue Unsicherheiten im finanziellen Bereich generieren. Die Finanzierung von Verkehr und Infrastruktur sowohl von Agglomerations- und Regionalverkehrslinien bilde eine gemeinsam zu regelnde Aufgabe. Dies muss sich in erster Linie am Nutzen der Lösung der Verkehrsprobleme orientieren. Der Lastenausgleich zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kantonen soll über die Mechanismen der NFA erfolgen.</p> <p>Individuelle Leistungen IV: Die organisatorischen Aspekte sollen in der 5. IVG-Revision behandelt und beschlossen werden.</p> <p>Familienzulagen in der Landwirtschaft: Es wird angeregt, künftig nur noch die kantonalen Beiträge an den Bund zu regeln und auf die weiterhin vorgeschlagene Herabsetzung dieser Beiträge (proportional entsprechend dem Aufwand der Kantone für die Familienzulagen) zu verzichten.</p> <p>Tierzucht: Die verwendeten Finanzzahlen müssen überprüft und korrigiert werden, damit die "NFA-Gesamtrechnung" stimmt.</p> <p>Zeitplan: Weil die Schaffung oder Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen in den Bereichen mit Aufgabenentflechtung erst erfolgen kann, wenn die Rahmengesetze auf Bundesebene definitiv bekannt sind, ist es für die Kantone sehr wichtig, dass der Zeitplan der parlamentarischen Beratungen im Bund eingehalten werden kann. Den Kantonen ist in Kenntnis der Ergebnisse der Beratungen auf Bundesebene genügend Zeit einzuräumen, ihre Gesetzgebung anzupassen.</p>
Kanton Basel-Landschaft	<p>Der Kanton Basel-Landschaft hofft, dass die verschiedenen Bundesgesetze, die im Gefolge der NFA-Beschlüsse geändert werden sollen, besser aufeinander abgestimmt werden. Er schlägt vor, dass für diejenigen Aufgabengebiete, die neu in die alleinige Zuständigkeit der Kantone übergehen, bei den betroffenen Bundesämtern für die Kantone Ansprechpersonen bezeichnet werden, die für eine rechtzeitige und korrekte Aktenübergabe verantwortlich sind. Allenfalls können die zuständigen Direktionskonferenzen eine Vermittlungs- und Koordinationsfunktion für die einzelnen Sachgebiete übernehmen.</p> <p>Wichtig ist ferner die Einhaltung des Zeitplanes, damit die Kantone die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung planen können.</p> <p>Zentrale Punkte: Das Projekt NFA basiert auf der Aufwandneutralität zwischen Bund und Kantonen insgesamt im Vergleich zum Ausgangszustand. Dabei sind zwei Aspekte von Bedeutung: Erstens die Aktualität der Globalbilanz und zweitens deren Vollständigkeit. Der Kanton Basel-Landschaft ist der Auffassung, dass in der Globalbilanz alle Verschiebungen der Finanzströme (insbesondere aufgrund der Entlastungsprogramme des Bundes) zu berücksichtigen sind und die Globalbilanz beim Übergang vom alten zum neuen System möglichst aktuell sein muss. Zudem wäre es für die Kantone sehr hilfreich, wenn für die kantonalen Gesetzgebungsarbeiten - voraussichtlich 2006/2007 - die detaillierte Globalbilanz pro Aufgabenbereich und pro Kanton (analog zur Tabelle 2 aus S. 196 des Schlussberichts) vorliegen würde. Diese könnte z.B. von der Projektleitung NFA erarbeitet und den zuständigen NFA-Stellen in den Kantonen rechtzeitig (d.h. 2006 und ev. nochmals 2007) zugestellt werden.</p> <p>Der Terminplan sollte von der paritätischen Projektorganisation geprüft werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass alle Kantone die Termine unter Beachtung der kantonsinternen Terminplanungen (inkl. allfälliger Volksabstimmungen) einhalten können. Zudem wird betont, dass die Einhaltung des auf S. 10 (Schlussbericht) erwähnten Prozesses (inkl. Anhörung der Kantone, bevor der Bundesrat seine Vorschläge im Rahmen der Botschaft dem Parlament unterbreitet) aus kantonomer Sicht als unumgänglich einzustufen sei.</p> <p>Ein weiterer Punkt sorgt für Unklarheit: Die Dotierung der Ausgleichsgefässe wurde auf S. 199 (Schlussbericht) für die vorliegende aktualisierte Globalbilanz für den vertikalen Ressourcenausgleich mit 72.5% und für den Lastenausgleich mit 27.5% vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist von "ohne Präjudiz" die Rede. Es ist nun unklar, was darunter zu verstehen ist. Ausserdem ist nicht durchschaubar, wer den definitiven Schlüssel der Aufteilung der beiden Gefässe festlegt. Die Kantone sind über den Prozess sowie die Kompetenz der Dotierung der Ausgleichsgefässe zu informieren.</p>
Kanton Schaffhausen	<p>Zeitplan/Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die meisten Auswirkungen der NFA per 2008 budgetwirksam werden, müsste bis Mitte 2007 klar sein, wie sich die NFA-Umsetzung finanziell für die Kantone und Gemeinden auswirkt, damit im Herbst 2007 die Voranschläge beraten werden können. - Die Erarbeitung des kantonalen Ausführungsrechts ist schwierig, wenn die definitiven Gesetze des Bundes erst gegen Ende 2007 bekannt werden. Das Problem ist dabei, dass das demokratische Entscheidungsverfahren, das nicht vorzeitig gestützt auf Annahmen erfolgen kann, Zeit bedarf. Im Kanton Schaffhausen müssen Gesetzesänderungen vom Kantonsrat zweimal beraten werden (spätestens Juni 2007) und anschliessend sind häufig Volksabstimmungen nötig (spätestens September 2007).

	<p>Es wird die Auffassung geteilt, dass die neuen Regelungen rasch in Kraft treten. Ein Scheitern der kantonalen Ausführungsgesetzgebung soll aber nicht riskiert werden.</p> <p>Die Globalbilanz ist auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hochzurechnen, unter Berücksichtigung aller bekannten Veränderungen (z.B. Entlastungsprogramme). Die Inkraftsetzung soll nicht gestützt auf die nicht mehr aktuelle Globalbilanz (2004/2005) erfolgen.</p>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahmen der Kantone genügend beachtet werden und der aufgezeigte Lastenausgleich nicht verändert wird. Eine nachträgliche Verschiebung zu Gunsten der soziodemographischen Gewichtung würde die Globalbilanz und damit die Gesamtwirkung des NFA in Frage stellen.</p>
Kanton Appenzell Innerrhoden	<p>Im Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung wird darauf hingewiesen, dass es keinen Sinn machen würde, die kantonalen Gesetze parallel zu den Beratungen der Bundesgesetzte anzupassen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist ein Landsgemeindekanton und muss demzufolge alle Gesetzesanpassungen der Landsgemeinde vorlegen. Damit genügend Zeit für die Anpassung der kantonalen Gesetze vorhanden ist, muss die Bundesgesetzgebung bis spätestens zwei Jahre vor Inkrafttreten vorliegen.</p> <p>Zudem wird erwartet, dass der Bund an seinen Versprechungen festhält und den soziodemographischen und den geografisch-topographischen Lastenausgleich gleich hoch bemisst. Nachträgliche Verschiebungen würden die Globalbilanz und damit die Gesamtwirkung der NFA in Frage stellen.</p>
Kanton St.Gallen	<p>Es ist alles daran zu setzen, dass der Zeitplan für den Vollzugsbeginn der NFA (1. Januar 2008) tatsächlich eingehalten werden kann.</p>
Kanton Graubünden	<p>Es ist alles daran zu setzen, dass der - durchaus anspruchsvolle Zeitplan - für den Vollzugsbeginn der NFA auf Anfang 2008 tatsächlich eingehalten werden kann. Die Frage, wie die Kantone ihre Vollzugsgesetzgebung termingerecht erarbeiten und in Kraft setzen können, ist noch näher abzuklären.</p> <p>Die Absicht, die bestehende Projektorganisation mit dem politischen Steuerungsorgan und den verschiedenen Projektgruppen auch für die Erarbeitung der 2. NFA-Botschaft einzusetzen, wird ausdrücklich begrüsst. Mit dieser paritätisch von Bund und Kantonen getragenen Projektbearbeitung wird am besten sichergestellt, dass die gesetzten Ziele erreicht werden können.</p> <p>Für die Übergangsphase muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, dass laufende Projekte in die Programmvereinbarungen integriert werden können.</p> <p>Es wird bedauert, dass die interkantonale Zusammenarbeit im Vernehmlassungsbericht nicht näher aufgezeigt werden konnte. Diese interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist ein wichtiges Element der NFA. Erst mit dieser zusammen kann die NFA in ihrer Gesamtheit beurteilt werden. Deshalb ist auch hier eine Ergänzung der Botschaft dringend erforderlich.</p> <p>Der wichtigste Schritt bei den weiteren Arbeiten wird die Vorbereitung der dritten NFA-Botschaft sein: die Dotierung der Ausgleichsgefässe, insbesondere des Ressourcenausgleichs, des soziodemographischen und des geographisch-topographischen Belastungsausgleichs. Für die Dotierung des im Jahr 2008 wirksam werdenden Ressourcenausgleichs kann nicht ausschliesslich auf die letzte mögliche Globalbilanz mit den effektiven Zahlungen in den Jahren 2004 und 2005 abgestellt werden. Hier ist eine Hochrechnung der massgebenden Grössen (insbesondere des Ressourcenpotenzials) für das Jahr 2008 unerlässlich.</p> <p>Es wird erwartet, dass der Bund an seinem Versprechen festhält, diese beiden Töpfe gleich hoch zu bemessen. Verschiebungen namentlich zu Gunsten des soziodemographischen Belastungsausgleichs wären für die Berggebiete inakzeptabel. Sämtliche Angaben in der Globalbilanz basieren auf einer gleich hohen Dotierung der beiden Töpfe. Damit erfolgt auch die Beurteilung der NFA auf dieser Ausgangslage. Gestützt auf diese Grundlage wurde im abgelaufenen Jahr 2004 sodann auch die Volksabstimmung zur NFA durchgeführt. Nachträgliche Verschiebungen wären nicht zu legitimieren und würden die Globalbilanz und die Gesamtwirkung der NFA in Frage stellen.</p> <p>In Art. 9 FiLaG wird als Kriterium für die Festlegung und Verteilung der Lastenausgleichsmittel der Wirksamkeitsbericht gemäss Art. 18 FiLaG genannt. Die ersten Ergebnisse werden frühestens vier Jahre nach der Inkraftsetzung der NFA vorliegen. Dieser alle vier Jahre zu erstellende Bericht über die Wirkungen der NFA darf dabei nicht nur die Wirkung der NFA im engeren Sinne ausleuchten, sondern muss in einen grösseren Rahmen der Beziehungen Bund - Kantone gestellt werden. Die Bereiche der NFA stellen nur einen politisch definierten Ausschnitt dieser Beziehungen dar und haben direkt oder indirekt Auswirkungen auf die anderen Bereiche.</p>
Kanton Aargau	<p>Es wird als wertvoll erachtet, wenn der Botschaft bei jedem Kapitel, d.h. für jedes Reformvorhaben auch die finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone gesamthaft dargestellt wären. Die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone können wie bisher in einem separaten Dokument festgehalten werden.</p>
Kanton Aargau	<p>Beantragt wird, dass der Zeitplan für die NFA-Umsetzung unter Einbezug der Kantone überprüft wird. Die Inkraftsetzung ist unter Berücksichtigung der demokratischen Entscheidungsverfahren in den Kantonen zu verschieben.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die meisten Auswirkungen der NFA per 2008 budgetwirksam werden, müsste bis Mitte 2007 klar sein, wie sich die NFA-Umsetzung finanziell für die Kantone und Gemeinden auswirkt, damit im Herbst 2007 die Voranschläge beraten werden können. - Die Erarbeitung des kantonalen Ausführungsrechts sei schwierig, wenn die definitiven Gesetze des Bundes erst gegen Ende 2007 bekannt werden. Das Problem sei dabei, dass das demokratische Entscheidungsverfahren, das nicht vorzeitig gestützt auf Annahmen erfolgen kann, Zeit bedürfe. Im Kanton

	<p>Aargau müssten Gesetzesänderungen vom Kantonsrat zweimal beraten werden. Offen sei, ob auch noch Änderungen in der Kantonsverfassung nötig würden. Diese würden der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen, die spätestens am 17. Juni 2007 durchgeführt werden müsste. Damit dieser Termin eingehalten werden könnte, müsste die Beratung im Grossen Rat vor Mitte März 2007 abgeschlossen werden.</p> <p>Es wird die Auffassung geteilt, dass die neuen Regelungen rasch in Kraft treten. Es wird aber als falsch erachtet eine demokratische Umsetzung der NFA mit mangelhaften kantonalen Ausführungsgesetzgebungen zu gefährden.</p>
Kanton Aargau	<p>Beantragt wird, dass die Globalbilanzen aufgrund der aktuellsten Rechnungszahlen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hochgerechnet werden. Finanzielle Änderungen im Verhältnis Bund - Kantone sind bei der Hochrechnung zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung: Es wird nicht als befriedigend erachtet, dass die geplante Inkraftsetzung per 2008 gestützt auf der nicht mehr aktuellen Globalbilanz (2004/2005) erfolgen soll. Die Globalbilanz soll daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hochgerechnet werden, unter Berücksichtigung aller bekannten Veränderungen (z.B. Entlastungsmassnahmen, die erst ab 2006 wirken).</p>
Kanton Thurgau	<p>Die NFA wird in einzelnen Bereichen erhebliche Auswirkungen auf die Organisation und Finanzierung von Leistungen haben. Im besonderen Mass betroffen sind die kollektiven Leistungen der IV. Darüber hinaus ist für die Kantone die Art und Weise von Bedeutung, wie die notwendigen Anpassungen anzugehen sind, insbesondere mit Blick auf Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen. Sollte die Inkraftsetzung auf Bundesebene auf den 1. Januar 2008 erfolgen, steht den Kantonen für die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen wenig Zeit zur Verfügung. Es ist daher wichtig, dass Parlament und Bundesrat alles daran setzen, den vorgesehenen Zeitrahmen einzuhalten.</p>
Kanton Tessin	<p>Wünscht regelmässig über den Stand der NFA informiert zu werden. Zudem bestehen Vorbehalte in Bezug auf den Zeitplan: Das Inkrafttreten der NFA im Jahre 2008 wird als zu hochgestecktes Ziel erachtet, da dies für die Anpassungen im kantonalen Gesetzesbereich sowie für die kantonale Budgetierung zu kurzfristig erscheint. Für die kantonale Budgetierung wären die Kenntnisse über die finanziellen Auswirkungen der NFA bereits im Frühjahr 2007 nötig. Gemäss Zeitplan ist jedoch die Dotierung der Ausgleichsinstrumente erst auf die 2. Hälfte 2007 angesetzt.</p>
Kanton Tessin	<p>Der Kanton Tessin unterstützt die NFA. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die NFA zwar finanziell neutral für den Bund bleibt, nicht aber für die Kantone. So wird der Kanton Tessin gemäss neuem (höheren) Ressourcenindex anstatt 76 Mio. Franken (wie 2001 vom Bundesrat vorgesehen) nur noch 13 Mio. Franken erhalten.</p> <p>Es wird angeregt, dass in der 2. Botschaft unbedingt eine aktualisierte Bilanz auf solider Basis aufgeführt wird. D.h. man sollte bei der Einführung neuer Parameter darauf achten, dass diese keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bisher kommunizierten finanziellen Auswirkungen mit sich bringen würden. Das Schlussergebnis der Vorarbeiten soll die bis jetzt dargestellte Lage nicht ignorieren. Ein Bsp. für ein bisher noch nicht berücksichtigtes Element wäre die Quellensteuer bei der Aggregierten Steuerbemessung. Würde die Quellensteuer bei der Aggregierten Steuerbemessung neu eingeführt, so würde dies zu einem verzerrten Bild führen: Dabei würde nämlich nur der Betrag, nicht aber die Anzahl Personen, welche diese Steuer generieren, berücksichtigt.</p>
Canton de Vaud	<p>1) Dispositions transitoires: Les problèmes de transition du système actuel vers celui prévu par la RPT ont des conséquences importantes pour les cantons. Il est primordial de les régler au niveau du 2e et non du 3e message.</p> <p>2) Dans les lois-cadre en préparation, la Confédération doit garder à l'esprit le principe de l'équivalence fiscale "qui paie commande et qui commande paie".</p> <p>3) RPT et PAB 04: Les chiffres présentés dans le cadre de cette consultation ne tiennent pas compte des effets du PAB 03 et du PAB 04. Concernant le PAB 03, une analyse a été menée par le groupe de travail n°13 qui concluait que son effet était marginal sur le bilan global. Le Canton de Vaud demande que la même analyse soit menée sur le PAB 04. Ça semble clair, étant donné l'imbrication des problématiques liées à l'entrée en vigueur de la RPT, que les réponses devront y être apportées dans le cadre d'un processus continu d'évaluation, de simulation et de vérification; elles devront reposer sur un processus participatif impliquant les cantons et sur une actualisation périodique des effets financiers prévus de la RPT. Ça semble également essentiel de mettre en évidence, lors de l'actualisation du bilan global, la dynamique de la croissance des charges transférées entre la Confédération et les cantons.</p> <p>4) Fonds de compensation des charges socio-démographiques: Les décisions concernant la distribution aux cantons des ressources du fonds de compensation des charges socio-démographiques sont fondamentales pour le Canton de Vaud: un montant de CHF 60 mios est en jeu. Il est prévu que ce domaine, bien que très sensible, soit réglé au niveau des ordonnances (p. 12 du rapport). Le Service d'analyse et de gestion financières du Canton de Vaud était représenté dans le cadre des travaux du groupe 12 au sujet du fonds pour les charges socio-démographiques. Les conclusions du groupe de travail se basent sur les résultats d'une analyse effectuée par un bureau externe. Le mandat portait sur la pondération à définir pour les différents indicateurs: soit la pondération entre l'indicateur A-C (pauvreté, personnes âgées et étrangères) et l'indicateur des villes-centres. Il a également été demandé</p>

	<p>d'analyser la part des charges totales liée à des facteurs géo-topographiques (CGT) par rapport à celle liée à des facteurs socio-démographiques (CSD). Le premier message partait du principe que les CGT étaient égales aux CSD. Selon l'expertise, ce n'est plus le cas: la répartition est de 30% pour les CGT et de 70% pour les CSD. Le message prévoyait par ailleurs une pondération de 66% de l'indicateur A-C et de 33% de l'indicateur villes-centres. Selon l'analyse, la pondération correcte serait différente: 66% pour les villes-centres et 33% pour l'indicateur A-C. En outre, la compensation pour les charges liées aux villes-centres ne serait plus distribuée à 9 cantons, mais seulement à 3 cantons (GE, BS et ZH).</p> <p>Ce mode de répartition des fonds favorise les petits cantons à structure homogène (soit cantons urbains, soit régions de montagne), au détriment de grands cantons mixtes avec des zones de villes et de montagnes, comme le Canton de Vaud. En effet, si ce dernier était divisé en une zone de montagne et une zone urbaine, selon le système proposé, il recevrait des ressources plus élevées. Les frontières cantonales ont donc une influence certaine sur la répartition des fonds entre les cantons.</p> <p>Le Canton de Vaud propose que les francs distribués par habitant soient identiques dans tous les cantons, ce qui n'est pas le cas actuellement. Il faut plutôt établir un seul et même montant pour un habitant de «villes-centres» et celui pour un habitant de «régions de montagne». Ainsi, chaque canton bénéficie de ressources selon le nombre d'habitants résidant dans l'une de ces catégories.</p> <p>Le Canton de Vaud demande à être consulté au sujet de cette ordonnance et demande alors une répartition de 30% pour le fonds des charges géo-topographiques et 70% pour les charges socio-démographiques.</p> <p>5) RPT-NPR: Le Seco entend réformer la politique d'octroi des prêts LIM. Il justifie le retrait de la Confédération dans ce domaine par l'introduction de la RPT et la mise en place du fonds pour les charges géo-topographiques. Il en résulte que le Canton de Vaud bénéficie aujourd'hui de la politique des prêts LIM, mais ne recevra rien du fonds pour les charges géo-topographiques. Pour le Canton de Vaud, il en résulte de facto un retrait de la Confédération,</p> <p>Bien que les résultats de la consultation portant sur le projet de nouvelle politique régionale (NPR) aient amené la Confédération à revoir son projet, il est certain que la nouvelle politique régionale de la Confédération se basera également sur la RPT pour modifier son orientation. Le Canton de Vaud tient à relever que la mise en place de la NPR concomitamment à la RPT impliquera une révision totale de ses bases légales cantonales, ce que doit être pris en considération dans le planning de l'élaboration du nouveau projet de NPR. De plus, le Canton de Vaud demande instamment de ne pas lier la réforme de la nouvelle politique régionale à la constitution du fonds pour les charges géo-topographiques.</p> <p>En ce qui concerne les modifications proposées de la loi fédérale du 20 mars 1970 relative au logement dans les régions de montagne, le Canton de Vaud constate que la suppression de la participation fédérale impliquera forcément des charges supplémentaires pour le canton, si les prestations sont maintenues à leur niveau actuel. La législation cantonale correspondante devra également être entièrement revue et nécessitera un changement total des instruments de gestion.</p> <p>6) Le Canton de Vaud n'accepte pas que la Confédération n'assume pas ses engagements dans le domaine de l'AI jusqu'à l'entrée en vigueur de la RPT. Ce n'est pas aux cantons d'assumer les conséquences de la politique de comptabilisation de la Confédération selon le principe de caisse. Ce problème devrait être résolu dans le cadre du 2e message de la RPT.</p> <p>7) Délai pour l'entrée en vigueur: Le Canton de Vaud recommande de repousser l'entrée en vigueur de la RPT d'un an, afin de permettre aux cantons un travail d'adaptation législatif coordonné et cohérent.</p>
Kanton Wallis	<p>Pour la phase transitoire, il est absolument indispensable de trouver une solution permettant que les projets en cours soient intégrés dans les nouvelles conventions-programmes.</p> <p>Avec le programme d'allègement 2003, d'importantes décisions ont été anticipées sur le projet RPT. Le canton du Valais s'est déjà exprimé à ce sujet. Le programme d'allègement budgétaire 2004 a également des incidences sur la RPT. Le message du Conseil fédéral sur la RPT doit absolument être complété pour montrer les effets du PAB 03 et du PAB 04 sur la RPT.</p> <p>Le traitement des effets sur le personnel, en relation avec la RPT, n'est pas satisfaisant. La simple indication que les chiffres à ce sujet ne seront connus qu'ultérieurement est insuffisante. Il suffit simplement de songer aux transferts de personnel qui interviendront au niveau des routes nationales pour se rendre compte de l'importance de ce problème. La direction du projet RPT devrait au moins essayer de réaliser une estimation de ces incidences, afin que sur cette base, les répercussions sur le plan cantonal puissent également être évaluées. Le Canton du Valais songe ici spécialement par exemple au transfert éventuel de personnel et au paiement des prestations de la prévoyance professionnelle.</p> <p>Il est regrettable que la collaboration intercantonale n'ait pas pu être mieux mise en évidence dans le message soumis à consultation. Cette collaboration intercantonale, avec compensation des charges, est un élément important de la RPT. Ce n'est qu'en tenant compte de cet élément qu'une appréciation globale de la RPT peut être réalisée. Il paraît donc important que le message soit complété sur ce point.</p> <p>Un moment important pour les travaux ultérieurs sera évidemment la préparation du 3ème message de la RPT: la dotation des fonds de compensation des facteurs socio-démographiques et géo-topographiques. Le Canton du Valais attend que la Confédération tienne ses promesses à cet égard, à savoir d'alimenter</p>

	<p>ces fonds avec des montants égaux. Des transferts en particulier en faveur de la compensation des charges socio-démographiques serait inacceptable pour les régions de montagne. Toutes les indications du bilan global de la RPT se basent sur des dotations égales de ces deux fonds. C'est également sur cette base qu'est fondée l'appréciation générale et globale de la RPT. Des transferts ultérieurs remettraient en cause la crédibilité du bilan global et par conséquent de l'effet général de la RPT.</p> <p>Un des objectifs principaux de la RPT réside dans l'aménagement d'une marge de manœuvre plus importante pour les cantons. Pour y parvenir, ces derniers doivent obtenir le plus possible de moyens financiers non affectés. Si l'on se réfère à la documentation relative à la législation d'exécution, il apparaît toutefois que cet objectif ne pourra être que partiellement atteint. Dans de nombreux domaines, sous la pression de milieux les plus divers, des garde-fous ont été érigés, sous la forme de standards minimaux. La prise en charge des invalides en est l'exemple le plus éloquent. D'autres tâches doivent encore être assumées par les cantons, notamment celles qui nouvellement relèvent de leur compétence. Parmi les onze domaines concernés, un retrait des cantons n'est envisageable de manière réaliste que dans un nombre restreint de domaines. Dans la majorité de ces secteurs des standards minimaux sont prévus et des obligations de collaborations intercantionales ou des contraintes matérielles sont imposées. La marge de manœuvre des cantons en matière de fixation de priorités est ainsi plus réduite que ce qui avait été affirmé à maintes reprises lors de discussions sur cet objet. Cela a des conséquences sur d'autres domaines politiques, par exemple l'affirmation selon laquelle, à l'avenir, l'approvisionnement de base sera financé par la RPT et que des mesures de politique régionale pour les régions de montagne ne seront plus nécessaires. Ceci est faux. Les cantons devront engager prioritairement les moyens provenant de la péréquation des ressources pour l'accomplissement de tâches qui leur seront confiées, respectivement de tâches partagées avec la Confédération. La politique d'approvisionnement de base, la politique régionale et la RPT sont trois éléments complémentaires.</p> <p>Le programme d'allègement 2003 déjà, ainsi que le programme 2004 ont laissé des traces dans la RPT. Avec la RPT également, les divers domaines de tâches subissent une pression d'économies tant de la part de la Confédération que des cantons. La plupart des tâches conjointes seront réglées par des conventions-programmes et des contributions globales. Le montant de l'ensemble des moyens financiers disponibles dépendra de la situation financière de la Confédération. Le Canton du Valais attend d'elle qu'aucune mesure d'économie supplémentaire touchant le domaine de la RPT ne soit prise jusqu'à son entrée en vigueur.</p>
Canton de Neuchâtel	<p>La planification établie prévoit en effet que les lois fédérales définitives ne seront connues qu'à fin 2006 alors que l'entrée en vigueur de la réforme est agendée pour le 1er janvier 2008. Dans le rapport final sur la législation d'exécution, il est répété à maintes reprises, et à juste titre, que l'adaptation des actes législatifs cantonaux ne pourra se faire, dans la plupart des cas, qu'en connaissance du droit fédéral. Ainsi, les cantons n'auront que quelques mois pour adapter le droit cantonal, saisir leur parlement et garantir les délais référendaires.</p> <p>La situation est tout aussi inconfortable sur le plan budgétaire que sur le plan juridique dès lors que l'actualisation du bilan financier global ne sera connue que dans le courant de l'année 2007. La RPT déploiera bien entendu ses effets sur les budgets cantonaux et communaux 2008. Or, si les conséquences financières définitives ne sont pas connues au moment de l'élaboration des budgets, soit dans les mois de mai et juin 2007, les cantons, et par là-même les communes, seront dans l'impossibilité d'établir un budget qui devrait être approuvé par les parlements en automne 2007.</p> <p>Le canton de Neuchâtel est naturellement disposé à tout mettre en œuvre pour permettre une entrée en vigueur de la RPT le plus tôt possible. Mais les cantons doivent avoir la possibilité de réaliser un travail de qualité en respectant le processus démocratique.</p> <p>En conclusion, nous vous prions avec insistance de tenir pleinement compte des besoins des cantons dans l'établissement de la date d'entrée en vigueur de la RPT. Cette dernière doit être flexible en fonction de l'état d'avancement des travaux des Chambres fédérales et offrir aux cantons la garantie de pouvoir réaliser le tout dans des délais et des conditions raisonnables.</p> <p>Il n'est vraisemblablement pas opportun, tactiquement, d'envisager aujourd'hui déjà un report de l'entrée en vigueur en 2009 ou 2010. Il est par contre essentiel que le Conseil fédéral s'engage, après la clôture des travaux parlementaires fédéraux, à accorder aux cantons un délai minimal de deux ans pour adapter leur législation.</p> <p>Il paraît fondamental que le message du Conseil fédéral apporte des clarifications en particulier dans les secteurs où les conséquences financières, que ce soit pour la Confédération ou les cantons, sont d'importance.</p> <p>Par ailleurs, il est important que les travaux se poursuivent dans l'esprit de partenariat qui a prévalu jusqu'à présent et qui devra nécessairement s'intensifier dans les mois à venir.</p>
Canton de Genève	<p>Pour la suite des travaux, hormis les quelques modifications souhaitées dans la proposition de législation d'exécution liée à la RPT, le Canton de Genève exprime son souci quant à la capacité de procéder à l'ensemble des adaptations légales au niveau cantonal dans des délais compatibles avec une entrée en vigueur de la RPT en janvier 2008. Le Canton de Genève suggère qu'au fur et à mesure de l'avancement des travaux de l'Assemblée fédérale relatifs à la législation d'exécution liée à la RPT, il soit mis en place un échange d'information permettant, domaine par domaine, tâche par tâche, de préparer les modifications légales au niveau cantonal de telle manière que les Parlements cantonaux puissent les adopter dans les délais voulus.</p> <p>Dans les domaines dans lesquels les propositions de l'organisation de projet doivent être revues, le Canton de Genève plaide pour une prise en compte des remarques exprimées notamment par certaines confé-</p>

	<p>rences intercantionales spécialisées.</p> <p>Le Canton de Genève considère que la RPT n'a de sens que si les différents piliers peuvent être mis en œuvre simultanément. Le gouvernement genevois partage le point de vue de l'organisation de projet lorsque ce dernier rappelle que la RPT ne déploiera pleinement ses effets qu'en cas d'adoption intégrale et simultanée de toutes les modifications de la législation fédérale, tant sectorielles que transversales. Le Canton de Genève met expressément en garde contre toute tentation d'exclure certains domaines du champ d'application de la RPT.</p>
Canton du Jura	<p>La coordination des actions de la Confédération et des cantons doit être renforcée afin d'améliorer le niveau d'information et d'accélérer les travaux nécessaires à une mise à jour continue des données et à une introduction harmonieuse de la RPT au 1er janvier 2008. Dans ce contexte, toute la problématique de la collaboration intercantonale ne doit pas être oubliée.</p> <p>Dans un contexte financier difficile, nous nous permettons de rappeler que:</p> <ul style="list-style-type: none"> - la Confédération dispose d'une large marge de manœuvre puisqu'elle peut adapter sa part au système de péréquation; - celle des cantons financièrement forts est directement liée à celle de la Confédération; - ces derniers touchent une compensation socio-démographique encore toujours discutable à nos yeux; - mais qu'aucune dotation minimale n'est clairement garantie pour les plus faibles; - il n'existe aucune garantie quant au maintien de la compensation des cas de rigueur à long terme pour les situations les plus difficiles qui pourraient subsister; - à côté de cela, l'impact local (organisation, ressources, etc.) de la reprise des tâches n'est pas pris en considération dans le bilan global; - les incidences financières d'importants projets ou réformes ne sont pas prises en compte dans le bilan global (programmes d'allègements budgétaires 03 et 04, répartition actuelle du bénéfice de la BNS, projet sur la réduction des émissions de CO₂, etc.); - le principal indicateur, l'assiette fiscale agrégée (AFA), est encore une estimation du potentiel des cantons, sa valeur définitive ne sera connue qu'en 2008; - les autres projets fédéraux d'importance doivent être compatibles et coordonnés avec la RPT; - le décalage temporel entre la base de calcul des données et leur utilisation est encore trop conséquent; - l'information fait parfois encore largement défaut (exemple: processus de détermination des conventions-programmes et des forfaits).
Schweizerischer Gemeindeverband	<p>Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes sind das absolute Minimum. Für andere Gesetze müssten allenfalls ähnliche Formulierungen gefunden werden. Die Zusicherungen dürften nicht durch anders lautende Regelungen in den Spezialgesetzen des Bundes aufgeweicht oder sogar aufgehoben werden. Im SuG ist sicherzustellen, dass unter dem Begriff "Weitergeben der Mittel vom Kanton an die Gemeinden" auch die Entlastungsmittel vom Bund an die Kantone gemeint sind.</p> <p>Im Weiteren ist es unerlässlich, dass in der Interkantonalen Rahmenvereinbarung mit Lastenausgleich die Bestimmungen zu Gunsten der Gemeinden und Städte als Werkersteller in der definitiven Fassung beibehalten werden.</p> <p>Es ist notwendig, die rechtliche Stellung der Gemeinden, ist es als Leistungserbringer, ist es als Dritte im Sinne eines Ausgleiches zwischen den Interessen der Gemeinden einerseits und der Kantone andererseits gestützt auf Art. 50 Abs. 2 BV zu verbessern.</p> <p>Der Bund und die Kantone müssen die Versprechungen, die gegenüber den Behindertenorganisationen im Abstimmungskampf gemacht worden waren, einhalten. Zudem wird der Bund aufgefordert, nicht ein Bundesgesetz zu erlassen, welches alle Einzelheiten regelt, obwohl die Realisierung und die finanzielle Verantwortung bei den Kantonen und den Gemeinden bleibt.</p>
Schweizerischer Gemeindeverband	<p>Als wichtig wird erachtet, dass die anstehenden Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie Städten und Gemeinden (tripartit) angegangen werden.</p>
Schweizerischer Städteverband	<p>Eine von der Projektleitung in Auftrag gegebene Studie hat verdeutlicht, dass die soziodemographischen Lasten wesentlich grösser sind als die geographisch-topografischen. Darausfolgend wird vorgeschlagen folgende Aufteilung vorzunehmen:</p> <p>"Für den soziodemografischen Lastenausgleich müssen 27% der Ausgleichsmittel eingesetzt werden, für den Kernstadtfaktor 45-47% und für den geografisch-topografischen Lastenausgleich 26-28%."</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Empfänger des geographisch-topografischen Lastenausgleichs vielfach auch Nutzniesser des viel umfassenderen Ressourcenausgleichs sind.</p> <p>Auch die kleinen und mittleren Städte haben darauf aufmerksam gemacht, dass sie entsprechende Lasten zu tragen haben.</p> <p>Ferner muss durch geeignete gesetzliche Massnahmen sichergestellt werden, dass die Ausgleichsmittel ungeschmälert den Leistungserbringern zukommen.</p>
Schweizerischer Städteverband	<p>1. Die Bemessung des soziodemografischen Lastenausgleichs ist zu überprüfen und entsprechend anzupassen.</p> <p>2. Durch geeignete gesetzliche Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene muss sichergestellt werden, dass die Ausgleichsmittel aus dem soziodemografischen Ausgleich ungeschmälert den aufwandleistenden Gemeinwesen, das heisst den Leistungserbringern, zukommen.</p>
Schweizerischer Städteverband	<p>Eine unerlässliche Voraussetzung für die Zustimmung der Städte und Gemeinden ist die Weiterleitung der Mittel aus Leistungsaufträgen an die Werkersteller gewesen. Für die Städte und die Gemeinden besteht</p>

	<p>die Gefahr, dass im Rahmen der NFA und in Anbetracht der fehlenden finanziellen Mittel Entlastungen der Kantone nicht an die Städte und Gemeinden weitergegeben werden, Belastungen jedoch ohne Weiteres auf die unterste Stufe abgewälzt werden. Daher wird gefordert, dass die Haushaltsneutralität auch zwischen den einzelnen Kantonen und ihren Gemeinden gelten müssen. Diese Forderung soll in der Botschaft des Bundesrates festgehalten werden.</p> <p>Weiter ist sicherzustellen, dass die Bundesmittel in jedem Fall den Städten und Gemeinden als Leistungserbringer zukommen. Dies gilt auch für Entlastungsmassnahmen wie den soziodemografischen Lastenausgleich.</p> <p>Bezüglich der Kantonalisierung der kollektiven Sozialleistungen wird erwartet, dass der Bund und die Kantone die, im Abstimmungskampf, abgegebenen Versprechungen strikte eingehalten werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes sind das absolute Minimum. Es ist zu prüfen, ob auch in den jeweiligen Leistungsaufträgen und in allfälligen weiteren Gesetzesbestimmungen ähnlich Formulierungen vorgesehen werden müssen. Damit die Rechte der Leistungserbringer im Streitfall einklagbar sind, müssen die Programmvereinbarungen als Verfügung und nicht als Verträge ausgestaltet werden.</p> <p>Im Weiteren ist es unerlässlich, dass in der Interkantonalen Rahmenvereinbarung mit Lastenausgleich die Bestimmungen zu Gunsten der Gemeinden und Städte als Werkersteller in der definitiven Fassung beibehalten werden.</p> <p>Der Schweizerische Städteverband ist weiterhin bereit, bei der Verwirklichung der NFA mitzuwirken. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anliegen der Städte und grösseren Gemeinden Berücksichtigung finden.</p>
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	Es wird gefordert, dass die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen konsequent und zügig umgesetzt wird.
Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz	<p>In der weiteren Umsetzungsarbeit soll auch die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich näher aufgezeigt werden. Sie ist ein wichtiges Element für die Gesamtbeurteilung der NFA</p> <p>Für die weiteren Arbeiten ist eine gebührende Vertretung der Geber- bzw. Agglomerationskantone in die Projektorganisation aufzunehmen, insbesondere ist auch der Kanton Zug zu berücksichtigen.</p> <p>Ein fairer, von Geber- und Nehmerkantonen akzeptierter Ressourcenausgleich wird dann realisiert werden können, wenn die relevanten Angaben der Kantone nach allseits anerkannten und transparent gemachten Kriterien erfolgen. Diesem Umstand ist die notwendige Beachtung zu schenken.</p>
Christlichdemokratische Volkspartei	Es wird gefordert, dass diese ausserordentlich wichtige Neugestaltung des schweizerischen Föderalismus rasch, zielgerichtete und umfassend umgesetzt wird.
Christlichdemokratische Volkspartei	<p>Die CVP befürwortet eine rasche Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen und Ausgleichsinstrumenten. Eine Inkraftsetzung bis zum 1. Januar 2008 würde begrüsst. Dabei muss den Kantonen aber genügend Zeit eingeräumt werden. Deshalb wird gefordert, dass die parlamentarischen Debatten bereits vor dem Herbst 2006 abgeschlossen werden, entgegen dem Vorschlag des Bundesrates.</p> <p>Bezüglich der Dotierung der Ausgleichsgefässe sollen möglichst bald klare und auf einer befriedigenden Datenbasis beruhende Zahlen publiziert werden, um die Diskussion zu versachlichen.</p> <p>Im Weiteren wird gefordert, dass neben der NFA weitere Projekte, welche für eine Föderalismusreform von eminenter Bedeutung sind ebenfalls verfolgt werden und der Bund weiterhin eine aktive Rolle in der Unterstützung der Regionen bei ihrer Potentialausschöpfung wahrnimmt.</p>
Schweizerische Volkspartei	Vom Bundesrat wird verlangt, eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die oben beschriebenen Mängel behebt. Ansonsten droht der Bundesrat, die gesamte Neugestaltung des Finanzausgleichs zu gefährden. Jede neue Aufblähung des Verwaltungsapparats, sämtliche Mehrkosten für die öffentliche Hand und alle für die Wirtschaft schädlichen Gesetzesänderungen werden von der SVP bekämpft.
economiesuisse	<p>La concurrence fiscale intercantonale doit être préservée, car c'est sur elle que repose en grande partie la pérennité de la compétitivité fiscale de la Suisse. De plus, il faut prendre garde à ce que la nouvelle péréquation financière ne pèse pas trop lourdement sur les cantons les plus dynamiques. Un nivellement excessif des ressources aurait des conséquences économiques négatives pour l'ensemble du pays.</p> <p>Il est impératif que la péréquation financière se base sur des critères quantitatifs fiables. A ce titre, une base de données vérifiable devra être établie avant que la réforme ne soit mise en œuvre. Celle-ci devra être accompagnée d'informations détaillées quant aux conséquences financières de la nouvelle péréquation pour les cantons et pour la Confédération. En l'absence d'informations précises, les politiques financières des collectivités publiques risquent de se révéler inadéquates.</p> <p>La nouvelle péréquation doit proposer une redistribution des ressources reposant sur des principes prévisibles pour les cantons. La limite constitutionnelle de 80% acceptée par le parlement dans le cadre de la péréquation des ressources doit être contraignante. De plus, pour que ce plafond ait un effet stabilisateur sur le volume des contributions cantonales, il faut s'assurer que la part fédérale ne sera pas continuellement revue à la hausse par le parlement.</p>
economiesuisse	Un volet important de la réforme, la péréquation financière au sens strict, sera la prochaine grande étape de la RPT. Pour economiesuisse, il faut prendre garde à ce que le nouveau système péréquatif ne menace pas de facto les principes de la concurrence fiscale intercantonale. De plus, les nouveaux mécanismes de

	<p>redistribution se doivent d'être transparents et prévisibles à long terme.</p> <p>Au niveau des cantons, il est important que davantage d'attention soit portée aux collaborations intercantionales et à la compensation des charges puisqu' une part importante du succès de la réforme dépend de la mise en œuvre de ces nouveaux modes de collaboration.</p>
Schweizerischer Arbeitgeberverband - Union patronale suisse	<p>Der Schweizerische Arbeitgeberverband fordert, dass die aufgezeigte komplexe NFA-Projektorganisation klar befristet und auf die Übergangsprobleme bezogen bleibt. Zudem sollen bei der Umsetzung der NFA die sach- und fachpolitischen Fragen soweit wie möglich über die normalen Weisungs- und Vollzugskanäle zwischen Bund und Kantonen gelöst werden.</p>
Schweizerischer Gewerbeverband	<p>Un des volets important de la RTP, la péréquation financière, n'a pas encore fait l'objet de discussions approfondies. Il serait souhaitable, en prévision des débats relatifs à la législation d'exécution et de la révision nécessaire de la politique régionale que la procédure de consultation sur la nouvelle péréquation financière se fasse rapidement.</p> <p>Elle préconise une rapide mise en œuvre de la nouvelle péréquation financière. Cette dernière apparaît en effet comme le moyen approprié pour revitaliser le fédéralisme suisse.</p> <p>Pour l'USAM il est important de respecter l'esprit de la réforme décidée au niveau de la Constitution. Donc la RTP devrait reposer sur le maintien de:</p> <p>la concurrence fiscale: laquelle se traduit par une gestion plus rationnelle des ressources fiscales et par une plus grande efficacité;</p> <p>la redistribution limitée: dans le contexte actuel de concurrence fiscale internationale, il y aurait lieu de prévoir dans la RTP des garanties institutionnelles pour éviter que les cantons à fort potentiel de ressources ne soient contraints de faire face à des charges toujours plus élevées;</p> <p>et l'allègement de la charge fiscale: il faut veiller à ce que les gains d'efficacité qui pourraient résulter de la réforme contribuent à réduire la quote-part fiscale.</p>
Pro Senectute Schweiz	<p>Vermisst wird eine überzeugende Begründung für die Erneuerung des Föderalismus im Bereich der sozialen Sicherheit. Dadurch bestehe die Gefahr, das sich im Rahmen der NFA die kantonalen Unterschiede in Fragen der Existenzsicherung verstärken. Damit würden dann die sozialpolitischen Ziele der Bundesverfassung in Frage gestellt.</p> <p>Wichtige Weichenstellungen im Rahmen der NFA-Ausführungsgesetzgebung betreffen den Bereich der Langzeitpflege. Deshalb wird der Bundesrat aufgefordert, parallel zur Botschaft über die Ausführungsgesetzgebung der NFA ein definitives Konzept zur Neuregelung der Langzeitpflege vorzulegen, da eine Harmonisierung zwischen den beiden Projekten notwendig sei. Die finanzielle Regelung der Langzeitpflege habe entscheidende Auswirkungen auf die Globalbilanz zwischen Bund und Kantonen und damit auf die den Kantonen zur Verfügung stehenden ungebundenen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich.</p>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	<p>Die Projektleitung der NFA soll zumindest den Versuch unternehmen, eine Schätzung der personellen Auswirkungen vorzunehmen, damit auf dieser Basis auch allfällige Massnahmen ausgearbeitet werden könnten.</p> <p>Eine weitere Ergänzung im Vernehmlassungsbericht wird bezüglich der interkantonalen Zusammenarbeit gefordert, da die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ein wichtiges Element der NFA sei.</p> <p>Der wichtigste Schritt bei den weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der dritten Vorlage der NFA werde die Dotierung des sozio-demographischen und des geographisch-topographischen Belastungsausgleichs sein. Es wird erwartet, dass der Bund an seinem Versprechen festhalte, diese beiden Töpfe gleich hoch zu bemessen. Verschiebungen zu Gunsten des sozio-demographischen Belastungsausgleichs wären für die Berggebiete inakzeptabel. Nachträgliche Verschiebungen würden die Globalbilanz und damit die Gesamtwirkung der NFA in Frage stellen.</p> <p>Der vierjährige Wirkungsbericht über die NFA darf nicht nur die Wirkung der NFA im engeren Sinne enthalten, sondern muss in einem grösseren Rahmen der Beziehungen Bund - Kantone gestellt werden.</p> <p>Es wird erwartet, dass der Bund in den NFA-Bereichen bis zum Inkrafttreten keine weiteren Sparübungen mehr vornimmt.</p>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik	<p>Vermisst wird eine überzeugende Begründung für die Revitalisierung des Föderalismus im Bereich der sozialen Sicherheit. Es gebe durchaus Vorteile bei der regionalen und lokalen Durchführung sozialer Sicherheit und einer damit verbundenen Autonomie. Die operative Durchführung sei aber von der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards an sozialen Leistungen zu trennen. Daher wird der Bundesrat aufgefordert in seiner Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung NFA die unterschiedliche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die Stärkung des Föderalismus im Bereich der sozialen Sicherheit nochmals ausführlich darzulegen.</p> <p>Weiter wird gefordert, dass parallel zur Verabschiedung der Botschaft ein definitives Konzept zur Neuregelung der Langzeitpflege vorliegt, da diese eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des ELG und IVG erfordert. Dies hat finanzielle Auswirkung auf die Globalbilanz zwischen Bund und Kantonen und damit auf die den Kantonen zur Verfügung stehenden ungebundenen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich.</p> <p>Die Einführung der bedarfsabhängigen Ergänzungsleistungen für Familien muss noch in den Reformpro-</p>

	zess aufgenommen werden. Sie ist ein zentrales Element der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen, das im Rahmen der NFA grundlegend neu formuliert wird. In Zusammenhang mit anderen Gesetzesanpassungen sind die notwendigen Anpassungen an die Finanzflüsse leichter vorzunehmen.
Schweizerisches Rotes Kreuz	Unterstützt Stellungnahme SAS (V-Nummer: 11.01.13).
Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz	Die aufgrund der NFA vorgesehene Kantonalisierung darf nicht zu einem Leistungsabbau führen. Die bundesrätliche NFA-Ausführungsgesetzgebung hat dieser Forderung unzweifelhaft und umfassend Rechnung zu tragen. Denn mit Blick auf den Sozialbereich gilt es zu berücksichtigen, dass die Reaktivierung des Föderalismus nicht ohne weiteres als alleinstehendes Ziel und absoluter Wert betrachtet werden darf. Föderalistische Lösungen sind nicht per se besser, und sie dürfen nicht zu einer Entsolidarisierung und Heterogenisierung führen. Eine vermehrte Kantonalisierung hat jedenfalls im sozialen Bereich dort ihre Grenzen, wo sie zu ungleichen und ungerechten Lösungen führt und auf Kosten sachgerechter Lösungen für anstehende Fragen und Probleme unserer Gesellschaft geht. Damit nicht 26 verschiedene Systeme aufgebaut werden, erachtet es CURAVIVA als notwendig, dass die Kantone in den Bereichen Sonderschulung, Institutionen für Menschen mit Behinderung und der Ausbildung für das Fachpersonal eng zusammenarbeiten. Den kantonalen Direktorenkonferenzen, vor allem aber der EDK und der SODK, kommt bei der Umsetzung eine zentrale Rolle zu. Im Sinne von bestmöglichen Lösungen müssen diese Konferenzen mit den Behinderten- sowie Kinder- und Jugendverbänden zusammenarbeiten; dies insbesondere bei der Überarbeitung und Anpassung der IVSE. Aber auch in anderen Bereichen ist Koordination und Zusammenarbeit zu suchen.
Waldwirtschaft Schweiz	Es wird eine zeitliche und inhaltliche Koordination der NFA-bedingten Anpassungen mit der eingeleiteten WaG-Revision verlangt. Im Bereich der Bundesbeiträge ist überdies eine Abstimmung mit der Umsetzung des EP 03 notwendig.
Schweizer Tourismus-Verband	Es fehlen Bestimmungen, die die Kantone verpflichten, die Kompensationsgelder zu Gunsten des Regionalverkehrs einzusetzen. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass die heutige Verkehrsinfrastruktur nicht aufgrund der Neuverteilung in Frage gestellt oder vernachlässigt wird. Durch das Nebeneinander von NFA und Bahnreform 2 ergibt sich eine weitere Problematik. Daher ist es notwendig, die beiden Vorlagen bezüglich Auswirkungen auf die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs so zu koordinieren, das Änderungen in der Anteilsschlüsselung der Beiträge von Bund und Kantonen nur einmal erfolgen.
Stadtrat Zürich	Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bundesrat für eine effektive Abgeltung der spezifischen Sonderlasten der Zentrumskantone und Agglomerationen einsetzen und die auf Verfassungsstufe aufgenommenen Garantien für die Nachfolgearbeiten in den Kantonen durchsetzen wird. Einerseits sind die neuen Grundsätze der Aufgabenteilung anzuwenden und die auf Verfassungsstufe verankerten Grundsätze der Aufgabenteilung zu beachten. Andererseits sind die den leistungserbringenden Städten zustehenden Ausgleichszahlungen ungeschmälert an diese weiterzuleiten. Weiter ist zu erwarten, dass die Adressaten über die Weiterleitung bzw. Zuweisung von Bundesmitteln durch den Kanton informiert werden. Die Auswirkungen der NFA sind für die Städte und Gemeinden von grosser Bedeutung. Damit die Interessen der Städte zum Zuge kommen können, hat der Stadtrat von Zürich den Zürcher Regierungsrat ersucht, so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe einzuberufen, welche die Nachfolgearbeiten innerkantonal begleitet. Vom Bundesrat erwartet der Stadtrat von Zürich, dass er von den Kantonen die Einhaltung der Bundesvorgaben überwacht und gegebenenfalls durchsetzt.
Stadtrat Winterthur	Der Wille des Kantons Zürich, den Zürcher Finanzausgleich auf neue Stützen zu stellen, scheint nur wenig ausgeprägt zu sein (siehe Entwicklung Reform des Zürcher Finanzausgleichs - REFA). Umso wichtiger erscheinen der Stadt Winterthur Schutzbestimmungen für die Städte auf Bundesebene, um zu verhindern, dass die vom Bund ausgerichteten Mittel zum Teil beim Kanton verbleiben. Die Unsicherheiten bei der Umsetzung der NFA sind für die Städte und Gemeinden grösser in bezug auf die innerkantonale Ausgestaltung als auf das Verhältnis Bund-Kantone. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der REFA, ist die Stadt Winterthur sehr besorgt, inwiefern ihre Anliegen genügend Beachtung finden. Für die Städte ist es daher von fundamentaler Bedeutung, dass bereits in der Bundesgesetzgebung verbindliche Richtlinien zur verursachergerechten innerkantonalen Verteilung der vom Bund an den Kanton ausgerichteten Ausgleichszahlungen aufgenommen werden. Der Bund muss kantonal verbindliche Regelungen auf Stufe Bundesgesetz erlassen, die die Kantone dazu verpflichten, die erhaltenen Bundeszahlungen gemäss den in den Städten und Gemeinden tatsächlich anfallenden Lasten zu verteilen. Im Weiteren erwartet der Stadtrat von Winterthur, dass der Bund eine effektive Abgeltung der spezifischen Sonderlasten der Städte und Agglomerationen vornehmen wird. In der gesamten NFA-Debatte wurden politische Kompromisse zu Gunsten finanzschwacher Kantone beschlossen, die namentlich die städtisch ausgerichteten Kantone zu finanzieren haben. Der Stadtrat verlangt deshalb die Berücksichtigung der Expertenerkenntnisse, wonach die effektiven soziodemografischen Sonderlasten markant stärker zu Buche schlagen als die geographisch-topographischen und infolge dessen die Lastenausgleichsgefässe entsprechend dotiert werden sollen: Für den soziodemografischen Lastenausgleich müssen 27% der Ausgleichsmittel eingesetzt werden, für den Kernstadtfaktor 45-47% und für den geographisch-topographischen Lastenausgleich 26-28%. Im Kanton Zürich betragen damit die Sonderlasten gemäss aktueller Berechnung nicht 60, sondern 140 Mio. Franken. Im Weiteren sind diese Ausgleichszahlungen ungeschmälert den aufwandleistenden Gemeinwesen weiterzuleiten.
Fédération des Entreprises Romandes	La mise en œuvre de la RPT nécessite notamment la modification d'une trentaine de lois fédérales qui sera opérée par un acte unique soumis au référendum facultatif. Si le référendum est lancé contre la RPT, il serait demandé aux citoyens de se prononcer par oui ou par non sur un grand nombre de sujets fort hétérogènes. Cette manière de procéder nous paraît discutable tant politiquement que juridiquement.
Fédération des Entre-	Le troisième message RPT devra clairement régler les questions financières inhérentes à la période transi-

prises Romandes	<p>toire, soit en ce qui concerne la Confédération :</p> <ul style="list-style-type: none">- les engagements selon l'ancien droit pour les tâches demeurant communes- les engagements selon l'ancien droit dans les domaines où la répartition des tâches va changer- les engagements ouverts en vertu d'un système de paiement à terme échu <p>Sans tarder, le Parlement devrait s'atteler à la modification des lois spéciales prévoyant l'octroi de subventions selon des critères non conformes à la RPT. En agissant de la sorte, les Chambres fédérales témoigneraient, aux yeux du peuple et des cantons, de leur volonté de faire de la RPT un succès.</p> <p>Comme la réalisation de la RPT est une œuvre de longue haleine, nous sommes d'avis que la Confédération devrait publier chaque année un rapport mettant notamment en évidence, tant sur le plan fédéral que cantonal, l'évolution législative et les incidences financières engendrées par le nouveau système.</p> <p>La RPT va nécessiter la modification d'une multitude de lois cantonales alors même que de nombreux Grands Conseils sont d'ores et déjà surchargés. L'on pourrait imaginer en la matière la réalisation, par un organisme intercantonal, d'un modèle d'adaptation des législations cantonales à la RPT.</p> <p>Les défauts constatés dans la répartition des tâches entre Confédération et cantons et leur financement existent mutatis mutandis dans les relations entre canton et communes. Il serait dès lors souhaitable que dans une phase ultérieure l'exercice RPT ait lieu à l'échelon des cantons.</p>
-----------------	--